This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08246191 8

The
Simon Sterne Collection.
Presented
In loving remembrance
By his Wife
to the
New York Public Library.
Astor, Lenox & Tilden Foundations

Poelitz
Berlin

Europäische Verfassungen

seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Vierten Bandes erste Abtheilung.

ПВВУВА
ИВПС
ИЕЛАОЫК

Die

europäiſchen Verfaſſungen

ſeit dem Jahre 1789

bis

auf die neueſte Zeit.

Mit geſchichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage.

Vierter Band.

Herausgegeben

von

Friedrich Bülau.

Erſte Abtheilung,

die Verfaſſungen des teutſchen Staatenbundes ſeit dem Jahre 1833 enthaltend.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1847.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
246248
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1902

Vorwort.

Die von dem verewigten, um die Verbreitung staatswissenschaftlicher Kenntniß und die Belebung des Sinnes für besonnenen zeitgemäßen Fortschritt jedenfalls hochverdienten Pölitz in zwei Auflagen herausgegebene Sammlung europäischer Verfassungs-Urkunden ist die einzige, welche einen gewissen Grad der Voll-
st' ›igkeit innerhalb der Grenzen des von ihrem Urheber erfaßte
›ien ıes erreicht hat, und hat sich auch sonst durch manches ist der
eck- ige in ihrer Einrichtung in verdientem Ansehen beha›iesem
tet. erste derartige Versuch, welchen der verehrungsw›nzung
ige rg Friedrich v. Martens schon 1794 machte („Samrt zu-
ung wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen, Famteuen
en- räge, auch Gesetze, Verordnungen und Privilegien u. s. An-
v., che zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatischen
schichte der vornehmsten europäischen Staaten dienen", Göttingen, 1ster Theil in 2 Bänden) beruhte auf einem weiteren Plane, gedieh aber nicht über den ersten Band hinaus, welcher nur Dänemark, Schweden und Großbritannien umfaßt. Einen weit beschränkteren Plan hatte die ungefähr in denselben Jahren erschienene Sammlung von de la Croix („Constitutions des principaux états de l'Europe et des Etats-unis de l'Amérique",

Paris, 1791 ss., 6 vols.) bot weit weniger Material und weit mehr Raiſonnement und iſt ſchon der Zeit ihrer Bewerkſtelligung nach vollkommen unzureichend und veraltet. Auch die Sammlung der Herren Dufau, Duvergier und Guadet, („Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques", Paris, 1821—30, 7 vols.), zwar jünger, als die erſte, von 1816—24 erſchienene Ausgabe der Pölitz'ſchen Sammlung, verdient doch nicht einmal das milde Urtheil, das Pölitz ſelbſt über ſie fällte, und ſteht der Pölitz'ſchen in jeder Beziehung ſehr weit nach; wie auch ein ſtrenger Kritiker der letzteren, Hugo in Karlsruhe („Die Grundgeſetze und Verfaſſungs-Urkunden nachgewieſen", Karlsruhe, 1836), anerkannte und darthat. Eine durch den [illegible] des erſten Herausgebers, Lüders, unterbrochene, in ihrem [illegible] Theile von Pölitz ſelbſt beſorgte Sammlung („Diploma[illegible] Archiv für Europa. Eine Urkundenſammlung mit hiſto[illegible] Einleitungen", Leipzig, 1829, 3 Bde.), brachte zu [illegible]n den Einleitungen und blieb unvollendet. Das Werk des [illegible]n v. Zangen („Die Verfaſſungsgeſetze teutſcher Staaten ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung", Darmſtadt, 1828—36, 3 Thle.), auf Teutſchland und auf den engſten Begriff der ſogenannten Conſtitutionen beſchränkt, wird eben durch die Eigenthümlichkeit ſeiner „ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung", wobei, dem Plane gemäß, der Inhalt der einzelnen Geſetze auseinandergefügt wird, zwar für die vergleichende Politik intereſſant, aber für die Erkenntniß der Einzelſtaaten und den praktiſchen Gebrauch ungeeignet. Eine nach einem überaus weiten Plane angelegte Sammlung: „Diplomatiſche Sammlung der Verfaſſungs-

und Verfassungs-Grundgesetze der deutschen Staaten. Herausgegeben von E. G. von Rof....." (Berlin, 1840) kam, durch den zu frühen Tod ihres jungen Herausgebers, des Herrn v. Ohneforge, unterbrochen, nur bis zum ersten Bande. Die mehrfachen einschlagenden Versuche Alexander Müller's hatten eine mehr journalistische Form, waren auf die gesammte organische Gesetzgebung gerichtet und haben sämmtlich keinen Fortgang gewonnen. Die neueste, sehr ausgezeichnete Sammlung, das „Corpus Constitutionum Germaniae" des Herrn v. Meyer (Frankfurt a. M., 1845 ff., 2 Lieferungen, 4.) umfaßt gleichfalls einen theils beschränkteren, theils viel ausgedehnteren Plan und ist bis jetzt nicht so rasch und so weit vorgeschritten, als man zu wünschen alle Ursache hat.

So hat die Pölitz'sche Sammlung immer noch die meiste Vollständigkeit unter allen vorhandenen. Indeß waren seit der Zeit ihrer Vollendung so viel neue Erscheinungen auf diesem Gebiete im praktischen Leben hervorgetreten, daß eine Ergänzung Bedürfniß wurde, um dem Werke seine alte Brauchbarkeit zurückzugeben. Nur allein die in Teutschland erschienenen neuen Verfassungsgesetze nehmen einen so beträchtlichen Raum in Anspruch, daß wir es vorgezogen haben, sie in einer besondern ersten Abtheilung vorauszusenden, welche für die Besitzer der Pölitzischen Sammlung besonders käuflich ist, zugleich aber auch mit den früheren Verfassungen zusammen einen Band teutscher Verfassungen bildet, worin sich alle diese Grundlagen teutschen Staatsrechts, soweit sie, dem ursprünglichen Pölitzischen Plane gemäß, zu berücksichtigen waren, bis zum Juli 1847 finden.

An diesen Plan mußte ich mich, um eine störende Un-

Selbst innerhalb des bestehenden Planes würde bei einer neuen Auflage manches nachzutragen sein, z. B. die auch von Hugo übersehene schwedische Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810, welche der schwedischen Constitution an Wichtigkeit für die Verfassung um gar nichts nachsteht. Ein weiterer Wunsch bleibt immer, daß einmal diese Sammlung durch einen Nachtrag wenigstens der wichtigsten älteren Grundgesetze und Staatsgrundlagen, von denen so manche noch in unsern Tagen ihre Bedeutung gezeigt haben — z. B. das Grundgesetz von Lamego — vervollständigt werden möge. Will man nicht eben jetzt sogar auf die alten Privilegien der österreichischen sogenannten „Feudalstände" zurückgehen! Selbst an erloschene Verfassungen älterer Zeit knüpft sich oft weit mehr Belehrung und Interesse, als an die Ephemeren der französischen Revolutions- und Kaiserzeit.

Mit welchen Schwierigkeiten die Beibringung der nöthigen Actenstücke auch und besonders aus neuerer Zeit, zuweilen selbst aus Teutschland, vorzüglich aber aus dem Auslande verbunden ist, wissen nur die, welche selbst in diesem Fache gearbeitet haben. Die zweite Abtheilung unserer Ergänzung wird besonders zeigen, daß es uns gelungen ist, manches Seltene und Interessante zu erlangen.

Leipzig, am 28. Juli 1847.

Friedrich Bülau.

Inhalt.

I. Teutschland.

1. Die Gesammtverfassung. 1

Bundesbeschluß vom 30. October 1834 4

2. Oesterreich. 6

Patent vom 29. August 1818 die Wiedereinführung der ständischen Verfassung in dem Herzogthum Krain betreffend . 7

3. Preußische Monarchie. 10

Verordnung vom 8. Juni 1839 11

Denkschrift der Stände der Provinz Preußen vom 7. Sept. 1839 —

Landtagsabschied vom 9. September 1839 12

Königliches Eröffnungsdecret der Provinzial-Landtage des Jahres 1841 13

Die Verordnungen über die Bildung der ständischen Ausschüsse für die einzelnen Provinzen vom 21. Juni 1842. 14

Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen 20

Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 23

Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Februar 1843, betreffend die künftigen ständischen Verhältnisse der bisher mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden in den Kreisen Darkehmen und Insterburg 25

Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Februar 1843, wegen Verleihung einer Collectivstimme an die Grafen zu Dohna und wegen Stiftung einer Collectivstimme im ersten Stande für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse 26

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847 31

Seite

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 32

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse vom 3. Febr. 1847 36

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vom 3. Februar 1847 37

Patent vom 8. Februar 1847 38

4. Bayern. 39

Gesetz den §. 44. Lit. a. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde, betreffend vom 23. Mai 1846 . . . . —

5. Königreich Sachsen. 41

Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, vom 19. Juni 1846 . . . . . —

Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. Novbr. 1834 44

Verordnung die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend, vom 9. Februar 1838 69

Königliches Hausgesetz vom 30. September 1837 . . . . . —

Gesetz, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, vom 7. März 1839 78

Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, vom 3. Februar 1838 81

6. Königreich Hannover. 88

Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii an die allgemeine Stände-Versammlung, die Reform der sechs Mannsstifter und deren Deputirtenwahl betreffend, vom 30. Mai 1832. . . 89

Verordnung, die Wahl der Deputirten der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 2. Februar. 1832 . . 91

Verordnung, die Theilnahme von Deputirten des Bauernstandes an der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 22. Februar 1832 94

Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung vom 23. Dec. 1829 96

Erster Entwurf der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover vom 18. Februar 1838 103

Zweiter Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover 124

Verordnung vom 1. August 1840 147

Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840. 152

Seite

Patent, die Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend, vom 4. September 1840 191

Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover betreffend 220

Patent, die Beglaubigung der Unterschrift Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betreffend, vom 3. Juli 1841 241

7. und 8. Holstein und Schleswig. 242

Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein (Schleswig); vom 15. Mai 1834. 243

Patent vom 31. Mai 1844 266

Patent, betreffend den Gebrauch der dänischen Sprache in der schleswigschen Stände-Versammlung, vom 13. Oct. 1846 . . 267

9. Großherzogthum Luxemburg. 268

Verordnung in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg, vom 21. October 1841 . 269

Reglement für die Wahl der Mitglieder der Stände des Großherzogthums Luxemburg vom 16. October 1846 274

Königlich-Großherzogliche Verordnung vom 16. October 1841, in Betreff der Verkündigung der landständischen Verfassung für das Großherzogthum 280

10. Herzogthum Sachsen-Coburg. 281

Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten für das Herzogthum Coburg betreffend, vom 8. December 1846 . . . . . —

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung betreffend, vom 23. December 1846. . . . 292

Gesetz, den Beitrag der Domaine zu den Staatslasten betreffend, vom 29. December 1846 295

11. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . 298

Landes-Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, vom 24. September 1841 . . . . . —

Patent, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenstände betreffend, vom 24. September 1841 323

Landtagsabschied vom 16. Mai 1844 326

12. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. 332

Wahlordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nebst allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten, vom 1. Februar 1835 . . . —

13. Fürstenthum Lippe. 340

Verordnung die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend; vom 6. Juli 1836 . . . . . —

Seite

Landständische Verfassungs-Urkunde, nebst Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand 341

Nachtrag.

Preußen. 351

Cabinetsordre vom 28. März 1847 . . . . . —

Reglement über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, vom 6. April 1847 . . . . . —

I.

Teutschland.

1) Die Gesammtverfassung.

In dem Zeitraume, hinsichtlich dessen unsre Sammlung sich zu ergänzen hat, seit 1833, ist die Thätigkeit des teutschen Bundes im Ganzen weniger vortretend gewesen, als früher. Er fuhr fort, sich seinem urkundlichen Zwecke: „der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten" zu widmen. Nach Außen sorgte er dafür durch umfassende Ausbildung der teutschen Militairverfassung, welche, sowohl was die Inspicirung der einzelnen Contingente, als das Zusammenüben derselben in den Bundesarmeecorps anlangt, im Vergleich zu den Zeiten des teutschen Reichs auch im Sinne der nationalen Einheit unverkennbare Fortschritte gemacht hat. Ebendahin gehört der kräftig betriebene Bau neuer Bundesfestungen zu Rastadt und Ulm. In Betreff der inneren Sicherheit wirkte der Bund, besonders in der ersteren Hälfte dieses Zeitraums, immer noch durch zahlreiche Verbote von Zeitungen, Flugschriften und allerlei sonstigen Regungen und Umtrieben in Versammlungen und Vereinen, überhaupt mehr negativ, als positiv schaffend und gestaltend. In der neueren Zeit ist auch die erstere Thätigkeit auf Seiten des Bundes seltener geworden.

Für die organische Fortentwickelung der Bundesverfassung, in welcher, nächst der inneren Gestaltung der einzelnen Staaten, hauptsächlich die Befriedung teutscher Zustände zu suchen war, geschah nur 1834 ein Versuch, der uns denn auch das einzige Actenstück lieferte, was wir in Betreff der Gesammtverfassung Teutschlands beizubringen haben. Bevor wir jedoch dieses und seine Entstehung besprechen, mag wenigstens kürzlich zu den einzelnen Artikeln der Bundesacte bemerkt werden, was etwa hinsichtlich derselben hierher Gehöriges geschehen.

Zu Art. I. Eine Territorialveränderung ist durch die Ueberlassung des größeren Theiles des Großherzogthums Luxemburg und die Substituirung des Herzogthums Limburg dafür erfolgt. Die Genehmigung

dieses Arrangements geschah durch den Bundesbeschluß vom 11. Mai 1839.[1]) Die von den beiden niederländischen Staaten abgeschlossenen Grenzregulirungsverträge wurden dem Bundestage 1844 eingereicht.

Zu Art. IV. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg war zwar schon seit 1817 Bundesmitglied und trug zu den Bundesleistungen bei. Aber erst durch Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838[2]) ward ihr ein Platz in der 16ten Curie angewiesen und erst seit 1842 nimmt sie an den Berathungen Theil. In den Plenarversammlungen nimmt der Landgraf den Platz vor den freien Städten ein.

Zu Art. X. Bei der Militairverfassung sind noch die Bundesbeschlüsse vom 16. März 1841 und 11. August 1842,[3]) hinsichtlich der Befestigungen, zu erwähnen. Ferner die Instruction für die mit der Inspicirung der deutschen Bundescontingente beauftragten Generale.[4]) Der Beschluß vom 24. Juni 1841, die weiteren Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres betreffend.

Zu Art. XII. Die Einrichtung der gemeinschaftlichen obersten Gerichte ist vollständig geordnet.[5]) Die Versendung der Acten ist durch einen im November 1835 gefaßten Bundesbeschluß auf Civilsachen beschränkt worden, wozu allerdings der Ausdruck der Bundesacte selbst: „soll jeder der Partheien gestattet sein" einen Anhalt bot.

Zu Art. XIV. der Bundesacte und Art. 63 der Wiener Schlußacte gehört der Bundesbeschluß vom 15. September 1843[6]) über Erledigung der im Recurswege an die Bundesversammlung gelangenden Beschwerden.

Zu Art. XVIII. Litt. d. gehört der Bundesbeschluß vom 28. April 1836[7]) wegen den Nachrichten über Ständeverhandlungen, der vom 9. Novbr. 1837 gegen den Nachdruck und der zum Schutz musikalischer und dramatischer Werke vom 22. April 1841.[8])

1) v. Meyer, die Grundgesetze des teutschen Bundes (Frankfurt a. M., 1845, 4.) S. 36 ff.

2) v. Meyer, a. a. O. S. 27.

3) v. Meyer, a. a. O. S. 95.

4) Gedruckt in der Bundestags-Präsidial-Druckerei, 1841. 8. Erschien auch zu Mainz, 1842. 8. Vergl. auch v. Meyer, corpus juris confoederationis germanicae (2te Ausgabe, Frankfurt a. M., 1833, 2 Thle. 8.), Th. II., S. 208, 363, 382.

5) Vergl. Frhr. v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes (Frankf. a. M., 1838, 8.) S. 929.

6) v. Meyer, a. a. O. S. 80.

7) v. Meyer, a. a. O. S. 72.

8) v. Meyer, a. a. O. S. 81 u. 85.

Was nun aber die obenerwähnte, im Jahre 1834 bewirkte Vervollständigung der Bundesorganisation betrifft, so gehört sie allerdings dem, je seltener es im Allgemeinen in der Thätigkeit des Bundes vorgetreten ist und — nach seinem Verhältnisse zu der Souverainetät der einzelnen Staaten vortreten konnte — desto anerkennenswertheren Streben an, mancherlei beunruhigenden Erscheinungen des öffentlichen Lebens nicht bloß durch negative Maßregeln und mechanische Zwangsmittel entgegenzutreten, vielmehr den Umtrieben und Aufwiegelungen umwälzerischer Parteien dadurch ihre Nahrung zu nehmen, daß reelle Bedürfnisse befriedigt würden. Man mag sich fragen, ob die Lösung der Aufgabe gelungen ist. Zu Anfang des Jahres 1834 versammelten sich die vertrautesten Minister der Contrahenten der Bundes- und Wiener Schlußacte, um unter dem Vorsitze des Fürsten von Metternich über die Lage Teutschlands und das gemeinsame Verfahren der Regierungen zur Wahrung der staatsrechtlich-politischen Grundordnung in Teutschland zu berathen. Es sollen bei dieser Gelegenheit viele Angelegenheiten zur Sprache gekommen sein, und man hat neuerdings in Form von Beschlüssen gewisse, auf mancherlei Fragen des Staatslebens bezügliche Grundsätze veröffentlicht, über welche sich die Regierungen damals vereinigt haben sollen. Abgesehen davon, daß die Authenticität dieser Veröffentlichungen wenigstens noch nicht formell anerkannt ist, gehören sie schon deshalb nicht in diese Sammlung, weil sie in keiner Weise den Charakter staatsrechtlicher Normen, oder völkerrechtlicher Verträge, sondern lediglich den von politischen Verständigungen tragen. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die Regierungen zwar in einzelnen Fällen in Uebereinstimmung mit jenen Grundsätzen, in anderen aber auch wider dieselben gehandelt, folglich bewiesen haben, daß sie diese Grundsätze — ihre damalige Festsetzung auch angenommen — nur eben als Meinungen und Rathschläge, nicht aber als sie rechtlich verpflichtend betrachteten. Hierher gehört nur, was zum Gesetz des Bundes geworden und zu diesem Ende zur Annahme auf der Bundesversammlung und zur Verkündigung durch die Regierungen gebracht worden ist.

Wie gering auch in der längsten Zeit des ehemaligen teutschen Reichs der reelle Einfluß des Kaisers auf die mächtigeren Reichsstände und deren Lande und wie noch unerheblicher selbst die nur durch drei Jahrhunderte bestandene Reichsgerichtsverfassung in den letzten Jahren gewesen war, immer war es doch ein Vorzug des teutschen Reichs, der wenigstens die heilsame Macht des Scheines üben und dadurch zur Befriedung wirken, in einzelnen Fällen aber auch reelle Abhilfe schaffen konnte, daß es in den mancherlei inneren Wirren, namentlich zwischen Landesfürsten und Ständen, eine außer und über dem Streite der Parteien stehende, und zwar dem landesfürstlichen Interesse nicht

fremde, aber doch auch nicht mit ihm identische Gewalt gab, an die man sich wenden konnte und durch deren Entscheidungen, wenn nicht immer dem materiellen, doch dem formellen Rechte genügt werden mochte, die auch, bis in die letzten Zeiten herab, wenigstens in den kleineren Staaten mancherlei Ordnung und Abhilfe geschafft hat. Haben alle Föderativverfassungen ihre großen Schwierigkeiten, so gehört es doch auch zu ihren Vorzügen, daß sie eine solche Recursinstanz möglich machen. Der Bundestag selbst konnte dies wenigstens in Rechtsfragen nicht füglich sein, da er nun einmal kein richterliches Collegium, sondern eher ein diplomatischer Congreß ist und gegen seine eigentlichen Machtgeber, die wahren Inhaber der Bundesgewalt, ein gewisser Argwohn der zu unbedingten Parteilichkeit für das Regierungsinteresse schwebte. Das Bestehen unabhängiger Bundesgerichte gehörte, wenn nicht zu den verbreitetsten, doch zu den berechtigtsten Wünschen teutscher Patrioten. Die Ausführung aber hatte allerdings, der veränderten Gestalt des gesammten öffentlichen Lebens gegenüber, das seinen früher ausschließlich juristischen Charakter jetzt weit mehr politisch formirt hatte, und mit Rücksicht auf die jetzt auch formell bestehende Souverainetät der einzelnen Staaten ihre sehr großen Schwierigkeiten. Der Bund hat nicht geglaubt, sie durch eine einfache, einzelne und permanente Einrichtung erledigen zu können, hat vielmehr einen Theil der Aufgaben der Bundesversammlung vorbehalten, einen anderen Theil den verschiedenen höchsten Landesgerichten als Austrägalgerichten[1]) übertragen, und für einen dritten Theil versuchte es eben die Errichtung jenes 1834 zu Wien verabredeten und durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 eingesetzten Bundesschiedsgerichts. Dieser Beschluß lautet:

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Landespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

1) Ueber die Thätigkeit derselben, welche viel ausgedehnter ist, als der größte Theil des teutschen Volkes weiß, vergl. das oben angeführte Werk des Frhrn. von Leonhardi, dem auch 1846 eine Fortsetzung gefolgt ist.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. — Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III. Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekanntgemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. — Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsmänner nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nöthig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung

anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorstehenden Artikeln I—X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. Der 46ste Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falles, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Artikel III—X., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Es ward dieses Institut bei seiner Errichtung zwar nicht gerade feindselig, aber jedenfalls sehr lau aufgenommen, auch einige Bedenken hinsichtlich des Sinnes einzelner Stellen des Beschlusses erhoben, welche mehrere Regierungen durch Erklärungen an ihre Stände zu beschwichtigen suchten. Die Ernennungen und Ergänzungen der Schiedsrichter sind regelmäßig erfolgt, aber noch ist kein Gebrauch von ihrer Wirksamkeit gemacht worden, ungeachtet Männer bezeichnet waren, denen man das feste Vertrauen schenken mußte, daß es ihnen nur um das objective Recht zu thun sein werde. Einmal war es eine Regierung (Kur-Hessen), welche sich nicht auf die Betretung dieses Weges einlassen wollte; öfterer (z. B. in Baden und Braunschweig) sind die Stände ihm ausgewichen.

a) Oesterreich.

Aus dem österreichischen Staatenstaate, der in allen seinen zum teutschen Bunde gehörigen Ländern, mit Ausnahme der Grafschaft

Görz, Landstände nach älterer Art besitzt [1]), haben wir von neueren Umänderungen in diesen politischen Formen nichts zu berichten, wohl aber ein älteres, hierher gehöriges Gesetz nachzutragen, nehmlich das, im Wesentlichen eine Erneuerung früherer, namentlich auf der Landhandfeste von 1687 beruhender Einrichtungen enthaltende

Patent vom 29. August 1818 die Wiedereinführung der ständischen Verfassung in dem Herzogthum Krain betreffend.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böheim, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc.

Die Trennung des Herzogthums Krain von Unserem Reiche im Jahre 1809 hatte die Auflösung seiner ständischen Verfassung zur unmittelbaren Folge. Seit der Wiedervereinigung ging Unsere erste Bemühung dahin, die tiefen Wunden, welche das Land in einer verhängnißvollen Zeit getroffen hatten, soweit es in Unserer Gewalt liegen konnte, zu heilen. Die Wiedereinführung der ständischen Verfassung auf den Grundlagen der früher bestandenen mit unvermeidlicher Rücksicht auf die dermalige Lage des Herzogthums, und auf dessen in so mancher Hinsicht verkänderte Verhältnisse, war inmittelst ein Gegenstand Unserer väterlichen Fürsorge.

Nach den reifest überlegten Beschlüssen ertheilen Wir Unserem treuen Herzogthume Krain eine ständische Verfassung unter folgenden Bestimmungen:

§. 1. Das Herzogthum Krain wird durch Stände vertreten. Diese bestehen aus dem geistlichen, dem Herren-, dem Ritterstande und den landesfürstlichen Städten. Jeder dieser Theile der Stände bildet eine eigene Bank.

§. 2. Auf die geistliche Bank gehören die ehemaligen Mitglieder dieses Standes, und daher die gegenwärtig vorhandenen Domherren des Laibacher Domcapitels, insoweit sie schon ständische Mitglieder vormals waren; sonst haben von nun an, nebst den Dignitäten des Capitels, zwei vom Capitel zu wählende Domherren als seine Repräsentanten auf der geistlichen Bank zu sitzen. [2])

Auf die Herren-Bank gehören die Fürsten, Grafen und Freiherren.

Auf die Ritter-Bank die Ritter.

Um jedoch auf einer dieser beiden letzten Bänke als ritterlicher Landstand mit Sitz und Stimme zugelassen zu werden, ist nebst dem Adel in den erwähnten Graden, der Besitz einer landtäflichen Realität, das Incolat und die Großjährigkeit erforderlich.

1) Vergl. über sie: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa; 2te Abth., 1r Thl.; Königsberg 1842. 8. Eine gute Zusammenstellung findet sich auch in: v. Meyer, corpus constitutionum Germaniae, 1ste Lieferung; Frankfurt a. M., 1845, 4.

2) Außerdem sitzen auf dieser die Bischöfe von Laibach und Triest, die Priester der Domkirche zu Laibach und des Collegiatstifts zu Neustadt, die Comthure des deutschen Ordens von Laibach, Möttling und Tschernembl, der Comthur des Malteserordens zu St. Petri.

Auf die städtische Bank gehören die Deputirten der landesfürstlichen Städte, unter denen Laibach zwei, die übrigen schon ehedem landtagsfähigen Städte [1]) einen Deputirten zu dem Landtage zu schicken haben. — Jedoch dürfen die in einen Concurs verfallenden städtischen Glieder von ihrem Sitz- und Stimmrechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Criba-Verhandlung dauert, und sie nicht wieder zur unbeschränkten Verwaltung ihres liegenden Vermögens gelangen.

§. 3. Die Verleihung des Incolats behalten Wir uns vor, wozu Uns die Stände jederzeit mittest der Landesstelle die geeigneten Individuen vorzuschlagen haben. Als Taxe für das Incolat wird ein Betrag von fünfhundert Gulden Conventions-Münze bestimmt.

§. 4. Die in der Provinz Krain sonst bestandenen Erbämter haben in den mit demselben betheiligt gewesenen Familien wieder aufzuleben, doch darf der hierzu berufene Nachfolger, insofern das eine oder das andere Erbamt mit einem Lehen verbunden ist, erst dann in dieses Amt eintreten, wenn das Belehnungsgesuch eingebracht, die Belehnung ertheilt, und überhaupt Alles geleistet worden ist, was Gesetz und Herkommen dießfalls bestimmen.

§. 5. Die Bestimmung der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl der Provinz, das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen, weshalb den Ständen unbenommen ist, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes an das Landesgubernium, oder mittelst desselben an die Hofstellen, oder auch an Uns unmittelbar gelangen zu lassen. — Deputationen an Unser Hoflager dürfen aber nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesendet werden.

§. 6. In Ansehung des Wirkungskreises der Stände finden Wir insbesondere Folgendes zu bestimmen.

Das Recht der Besteuerung behalten Wir Uns zwar seinem ganzen Umfange nach vor, jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in der Form eigener Postulate den Ständen bekanntmachen, und sie haben bei der ordnungsmäßigen Repartition der ausgesprochenen Summe auf das Land strenge darüber zu wachen, daß diese Summe in der Untertheilung nicht überschritten, und sich überhaupt bei diesem Geschäfte genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werde; auch haben die Stände für die Evidenzhaltung des Steuer-Katasters gehörig zu sorgen. Auf die Einholung der Grundsteuer, so wie auf Entscheidungen über einzelne Prägravationen haben die Stände keinen Einfluß zu nehmen. — Ferner bewilligen Wir den Ständen das Vorschlagsrecht zu den bestehenden Krainerischen adeligen Stiftungsplätzen und Präbenden mittelst der Landes- und Hofstellen, dann die Ernennung der untergeordneten ständischen Beamten, letzteres jedoch mit der Bedingung, daß sie den Personal- und Besoldungsstand, welchen Wir bestimmen werden, nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Die wichtigeren Geschäfte sind in der Landtags-Versammlung zu verhandeln, für die currenten Geschäfte wird eine Verordneten-Stelle errichtet werden.

§. 8. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte sowohl in der Landtags-Versammlung als bei der Verordneten-Stelle übertragen Wir

1) Krainburg, Stein, Neustädtl, Weichselburg, Tschernembl und Laas.

dem jeweiligen Landes-Gouverneur, und für den Fall seiner Verhinderung haben Wir durch eine besondere Weisung die nöthige Vorsorge getroffen. — Der Präses bestimmt die Ordnung, in welcher die Geschäfte auf dem Landtage, so wie bei der Verordneten-Stelle in die Berathung genommen werden sollen.

§. 9. Der Landtag wird in der Regel jährlich nur einmal gehalten, und der Tag immer hierzu von Uns bestimmt werden. Bei wichtigen Veranlassungen kann auch außerdem eine Zusammenberufung der Stände, jedoch nur mit Unserer Bewilligung, statthaben. — Auf die in Unserm Namen erfolgende Erklärung des Gouvernements, daß der Landtag aufgehoben sei, hat die Versammlung sogleich auseinander zu gehen, und die Beschlüsse sind zu Unserer Kenntniß zu bringen, da sie erst durch Unsere Bestätigung Giltigkeit erhalten.

§. 10. Die Verordneten-Stelle wird aus vier Verordneten (aus jedem Stande Einer) nebst einem Secretair bestehen, und sie wird mit dem sonst erforderlichen Personale und der nöthigen Instruction insbesondere versehen werden. — Jeder Stand wählt seinen Verordneten in einer abgesonderten Versammlung; doch sind die Gewählten, sowie der auf dem Landtage zu wählende Secretair Unserer Bestätigung zu unterziehen.

§. 11. Um als Verordneter der ersten drei Stände gewählt werden zu können, ist der Besitz einer landtäflichen Realität nothwendig, welches Erforderniß jedoch bei den städtischen Verordneten nicht eintritt. — Erklärte Verschwender, oder solche, deren Unfähigkeit zur Verwaltung ihres Vermögens von der competenten Behörde erkannt wird, und Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gestanden, und nicht ganz unschuldig erklärt worden sind, bleiben von der Wahl ausgeschlossen. Oeffentliche Beamte dürfen als Verordnete gewählt werden.

§. 12. Die Dauer der Dienstzeit eines Verordneten bestimmen Wir auf sechs Jahre, jedoch kann ein Verordneter nach seinem Austritte wieder gewählt und bestätigt werden. Damit jedoch die Verordneten nicht stets gänzlich und auf einmal ernannt werden, wollen Wir, daß nach Verlauf der ersten drei Jahre die durch das Loos zu bestimmende Hälfte der Deputirten abzutreten habe, und die dadurch leer werdenden Plätze ordnungsmäßig besetzt werden.

§. 13. In der Verhandlung der Geschäfte bei der Verordneten-Stelle ist die nehmliche Manipulation, Ordnung und Form zu beobachten, welche bei den ständischen Collegien der übrigen Provinzen besteht.

§. 14. Der ständische Körper wird, wie vorhin, an das Laibacher Stadt- und Landrecht, als das Forum competens hingewiesen.

§. 15. Als ein Merkmal Unserer Gnade räumen Wir den Gliedern des Herren- und Ritterstandes, welche übrigens von den Verordneten dieser zwei Stände in einer eigenen Adels-Matrikel stets ersichtlich zu erhalten sind, das Recht ein, die schon vor dem Jahre 1809 bewilligte ständische Uniform zu tragen; dann haben sie Anspruch auf die bestehenden adeligen Stiftungs-Plätze und Präbenden. — Aus besonderer Rücksicht wollen Wir überdieß gestatten, daß auch die ehedem immatriculirten Glieder dieser zwei Stände, welche keine landtäfliche Realität besitzen, die hier angedeuteten persönlichen Vorzüge noch fernerhin genießen; aber das Sitz- und Stimmrecht auf dem Landtage können sie so lange nicht ausüben, bis sie eine dergleichen Realität erwerben.

Da Wir durch diese Bestimmungen Unsere Willensmeinung über die in Krain einzuführende ständische Verfassung zu erkennen gegeben haben; so erklären Wir zugleich, daß Wir die erste Landtags-Versammlung wegen der feierlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der Verordneten und des Secretairs am 18. März 1819 abhalten lassen, weshalb sich bis dahin die zum Landtage erscheinenden Glieder der ersten drei Stände über die in dem §. 2. verzeichnete Eigenschaft auszuweisen haben, so wie nicht minder bis dahin die Repräsentanten der Städte gehörig zu wählen sind.

Gegegeben in Unserer K. K. Haupt- und Residenzstadt Wien, den neun und zwanzigsten Monatstag August, im eintausend achthundert und achtzehnten, Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Franz.

3) Preußen.

Für die Verfassungsfrage schien bis zum Tode des Königs Friedrich Wilhelm III. die Theilnahme ziemlich entschlummert zu sein, ohne daß man den Grund dafür gerade in der inzwischen in Wirksamkeit getretenen Provinzialständeverfassung zu suchen hätte. Denn selbst die in dem Jahrzehent von 1830—1840 recht zahlreichen Stimmen, welche in und aus Preußen verkündeten, wie man dort bereits etwas Besseres habe, als die „constitutionellen Verfassungen" brächten, beriefen sich dabei nicht, oder nur sehr lau, auf jene ständischen Organisationen, sondern weit mehr auf den Staatsrath, die Städteordnung, die Emancipation des Landbaues und der Gewerbe, die Organisation des Heeres und der Landwehr, die Unabhängigkeit der Gerichte, den Charakter der Staatsverwaltung und des Beamtenstandes, die allgemeine, durch ein hochgerühmtes Schulwesen geförderte Intelligenz des Volkes. So geschah auch in dieser Zeit höchstens einzelnes Wenige zur formellen Ausbildung des Kreis- und Provinzial-Ständewesens. Durch Cabinetsordre vom 28. Novbr. 1835 erhielt der Graf von Solms-Sonnenwalde eine Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Nieder-Lausitz, welche nach der des Grafen von Solms-Baruth eintritt, wogegen Ersterer bei der behufigen Collectivstimme in der Nieder-Lausitz nicht weiter betheiligt ist. Bei denselben Provinzialständen trat, nach Cabinetsordre vom 22. Juni 1839, dem Grafen von Hardenberg-Reventlow, als Theilnehmer an der Collectivstimme adeliger Majorate und Fideicommisse, der Graf von Arnim auf Boitzenburg in der Maße hinzu, daß beide, so lange sie allein zu dieser Stimme gehören, sie alternirend führen. Durch Verordnung vom 26. März 1839 wird die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage geordnet, ohne daß sich daraus eine wesentliche Veränderung ergeben hätte. Rittergüter gab es dort nicht, die Städte wurden einem städtischen, die Dörfer einem ländlichen Wahlbezirke beigeschlagen.

Von größerer Bedeutung war folgende

Verordnung vom 8. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, die in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824 und in der dasselbe ergänzenden Verordnung vom 13. Juli 1827 für Unsere Provinz Westphalen enthaltenen Bestimmungen, über die Erfordernisse bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter, mit den in nämlicher Beziehung für Unsere übrigen Provinzen gültigen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen und verordnen daher wie folgt:

§. 1. Der §. 12 des vorgedachten Gesetzes vom 27. März 1824 wird dahin ergänzt, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten des vierten Standes einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirke von dem vorgeschriebenen Grundsteuerbetrage erfordert.

§. 2. Die Bestimmung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827, wonach städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinde sind, den Magistrats-Personen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit gleich geachtet werden sollen, wird hierdurch aufgehoben, und bewendet es künftig lediglich bei der Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 27. März 1824, daß nur solche städtische Grundbesitzer, welche Magistratspersonen oder Gewerbtreibende sind, zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden können.

§. 3. Damit Zweifeln vorgebeugt werde, wie sie bisher in Auslegung des Art. XIV. der Verordnung vom 13. Juli 1827 über die Reihefolge der Stellvertreter bei denjenigen ständischen Verbänden und Corporationen, die mehrere Abgeordnete und demzufolge auch mehrere Stellvertreter zu erwählen haben, entstanden sind, sollen künftig die einzelnen Wahl-Acte namhaft auf die Wahl, beziehungsweise des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet und als solche in den Wahl-Protokollen ausdrücklich bezeichnet werden. Gegeben Berlin, den 8. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Gf. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gf. v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Mit dem Regierungsantritte des Königs Friedrich Wilhelm VI. trat die Verfassungsfrage wieder hervor, ungeachtet seine, mit Begeisterung gesprochene und aufgenommene Rede bei der Huldigung zu Berlin keineswegs darauf hinführte, daß er in dieser Sache anderen Sinnes sei, als sein Vater. Den nächsten äußeren Anstoß gaben die zum Huldigungslandtag nach Königsberg zusammenberufenen Stände der Provinz Preußen, welche nach altem Rechte aufgefordert, ihre Privilegien vor der Erbhuldigung zur Bestätigung vorzulegen, dabei in einer Denkschrift vom 7. September auch Folgendes in die Versicherung aufnehmen zu wollen baten:

„Die Aufrechthaltung und Vollendung der im landesfürstlichen Vertrauen durch die hohe Weisheit Allerhöchstdero erhabenen Herrn Vaters Majestät neu gegründeten verfassungsmäßigen Vertretung des Landes."

Sie sagten dabei zur nähern Erläuterung ihrer Ansicht:

„In unserer Mitte erwog und beschloß König Friedrich Wilhelm der Dritte unvergeßlichen Andenkens jene erleuchtete und gesegnete Gesetzgebung, welche weder das Alte mißachtend, noch das Neue mißkennend, und wahrem, ernstlichem, christlichem Fortschritte huldigend, Seinen Namen den fernsten Zeiträumen glorreich überliefern wird. Diese Gesetzgebung lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamer Rechte entsagen, und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände verzichten, um mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen. Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören die wahrhaft Königlichen Worte an, mit welchen der schwer geprüfte und herrlich bewährte Monarch durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 [1]) dem Preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben, und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzial-Ständen und Landes-Repräsentanten gebildet werden soll. Seiner fürstlichen Verheißung wie immer getreu, hat des Volkes unvergeßlicher Vater und Freund das Werk begonnen und seinem Königlichen Nachfolger, in welchem die treueste Liebe und die innigsten Wünsche des Landes sich begegnen, die Vollendung überlassen. Von Ew. Königl. Maj. reicher Huld und Gnade sind wir versichert, daß Allerhöchstdieselben nicht anstehen werden, das fortdauernde Bestehen der Provinzial-Stände, und in den Wegen des Vaters wandelnd, die verheißene Bildung einer Versammlung von Landes-Repräsentanten Ihrem getreuen Volke allergnädigst zuzusichern, dadurch aber nach den Worten des zu Seinen Vätern glorreich versammelten Helden-Königs, dem Volke ein Pfand Königlichen Vertrauens zu geben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze zu überliefern, nach welchen Preußens Königshaus die Regierung des Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück seiner Unterthanen geführt hat."

Die Antwort, die von dem Könige in dem Landtagsabschiede vom 9. September in Betreff dieses Punktes ertheilt wurde, lautete nun aber also:

„Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß Deutscher Fürsten ihren Deutschen Ständen gegenüber von Altersher bezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das Unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen Königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott ihm verliehenen Königlichen Berufes beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung

1) Pölitz, Verfassungen, Th. I. §. 55 ff.

beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinziale und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet werden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden. Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unsern lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, der Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maße Unseren Absichten über die Institution der Landtage vertrauen."

Verschiedenartige Deutungen, die diese Erklärung erfahren, riefen eine Königliche Cabinetsordre vom 4. October 1840 hervor, deren Zweck war: „jeder irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob der König durch den Landtagsabschied, oder durch die Anerkennung, die er in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, seine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte."

Indeß brachte schon das Königliche Eröffnungsdecret der Provinzial-Landtage des Jahres 1841 eine Reihe von Propositionen, die auf eine Fortbildung der ständischen Institutionen Bezug hatten. Es hieß darin:

„Zunächst haben Wir:

A. Darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und besonders Unseren getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreichen Propositionen zu erleichtern:

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zwecke wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen.

2) Nachdem durch Unsern Landtags-Commissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.

Unser Landtags-Commissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausschüsse behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Berathung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zwar dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des letzteren in seinen Wohnort, jedoch nur zum eigenen Gebrauche verabfolgen zu lassen.

5) Wollen Wir Unseren getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zwecke eigends zu errichtenden Ausschuß zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner in Erweiterung der von Unsers Hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. November 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen[1]) durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung wie bisher stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zwecke mit dem Landtags-Abschiede zugleich, sowohl Unser Propositions-Dekret, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publicirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Verhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen Wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden.

C. Zufolge der unter A. 1—4 enthaltenen Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landstände vorzugsweise mit Plenar-Berathungen zu beschäftigen haben und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden. Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die Wir Unseren getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben, zuvor aber ihrer Erklärung entgegensehen, in wiefern dies ihren Wünschen entspricht."

(In Betreff des letzteren Punktes sub C. hieß es später in den Landtagsabschieden: „Und beabsichtigen Wir demgemäß Unsere getreuen Stände künftig, sofern hinreichende Veranlassung dazu sein wird, alle zwei Jahre zu versammeln.")

Es ward aber damals auch, sub D., ein Entwurf wegen eines, aus der Mitte der Stände zu bildenden Ausschusses vorgelegt, so wie der eines allgemeinen Wahl-Reglements. Daraus entstanden nun:

A. Die Verordnungen über die Bildung der ständischen Ausschüsse für die einzelnen Provinzen:

Diese sind zuvörderst in dem Eingange und den §§. 1—4 in allen Provinzen gleichlautend und zwar in folgender Weise gefaßt:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, und solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

1) Vergl. hierzu die Censur-Instruction vom 4. Febr. und die Verordnung vom 30. Juni 1843, so wie die Cabinetsordre vom 11. Decbr. 1846, letztere beide darauf berechnet, andere als amtliche Mittheilungen über die Landtagsverhandlungen zu verhindern.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände (Name der Provinz), was folgt:

§. 1. Es soll in (Name der Provinz), so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtage versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 [1]) vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze und den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen. Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

Die §§. 5—7 aber lauten

a) in der Verordnung für das Königreich Preußen:

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben vom Stande der Ritterschaft sechs Mitglieder, vom Stande der Städte vier Mitglieder, vom Stande der Landgemeinden zwei Mitglieder zu wählen sind.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zwecke künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter, als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlact ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen.

1) Pölitz, a. a. O. S. 56 ff.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an den die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

b) In der Verordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben I. 6 aus dem ersten Stande, und davon: 1 aus der Altmark, 3 aus der Priegnitz, Mittelmark nebst incorporirten Kreisen, und Ukermark, 1 aus der Neumark, 1 aus der Niederlausitz, durch die sämmtlichen auf dem Landtage anwesenden Mitglieder dieses Standes zu wählen sind; II. 4 aus dem Stande der Städte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landestheile durch sämmtliche städtische Landtags-Abgeordnete, und III. 2 aus dem Stande der Landgemeinden, und zwar 1 von und aus den Abgeordneten dieses Standes der Priegnitz, Mittelmark nebst incorporirten Kreisen, und Ukermark, 1 gemeinschaftlich von und aus denen der Altmark, Neumark und Niederlausitz, gewählt werden.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zwecke bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtags fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des ersten Standes des Landestheils, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit, für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem ersten Stande anhörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb für den Landtags-Marschall, ebenso wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er für diesen Fall in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall als Wahl-Dirigenten geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

c) In der Verordnung für Pommern.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Die Zusammensetzung desselben geschieht in Art, daß I. von der Ritterschaft: 1) aus Hinterpommern 4, 2) aus Alt-Vorpommern 1, 3) Neu-Vorpommern 1, zusammen 6 Mitglieder; II. von den Städten: 1) aus Hinterpommern 2, 2) Alt-Vorpommern 1, 3) Neu-Vorpommern 1, zusammen 4 Mitglieder; III. von den Landgemeinden: 1) aus Hinterpommern 1, 2) aus Vorpommern, alternirend zwischen Alt- und Neu-Vorpommern 1, zusammen 2 Mitglieder zu wählen sind.

(Die §§. 6 und 7 lauten wie sub b.)

d) In der Verordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben von den Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft 6, von den Städten 4, von den Landgemeinden 2, zusammen 12 Mitglieder zu wählen sind.

Die Fürsten und Standesherren sollen hierbei mit der Ritterschaft in der Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den Ersteren zwei und von den Letzteren vier Mitglieder, auf dem anderen aber von den Fürsten und Standesherren ein Mitglied und von der Ritterschaft fünf Mitglieder zum Ausschusse gewählt werden.

Die von den Fürsten und Standesherren vorzunehmenden Wahlen können nur aus ihrer Mitte getroffen werden und die Gewählten mit Vorbehalt der Vertretung durch die auf dem Landtage gewählten Stellvertreter ihres Standes nur in Person im Ausschusse fungiren.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zwecke künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder der Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von denselben ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

(Der §. 7 lautet wie sub b.)

e) In der Verordnung für Posen.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben vom ersten Stande 6, vom Stande der Städte 4, vom Stande der Landgemeinden 2 Mitglieder zu wählen sind.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zwecke künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtags fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des ersten Standes in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

(Der §. 7. lautet wie sub b.)

f) In der Verordnung für die Provinz Sachsen.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben 1 Mitglied aus dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren, 5 Mitglieder aus dem Stande der Ritterschaft, 4 Mitglieder aus dem Stande der Städte und 2 Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden zu wählen sind.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zwecke künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des Standes der Prälaten, Grafen und Herren, beziehungsweise der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von demselben ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Vom Stande der Prälaten, Grafen und Herren wird ein Stellvertreter, vom Stande der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden aber eine der Zahl der Ausschußmitglieder jeden Standes (beim Stande der Ritterschaft einschließlich des etwa aus ihm ernannten Landtags-Marschalls) gleiche Zahl von Stellvertretern in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Act ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus dem dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren und dem Stande der Ritterschaft angehörenden Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

g) In der Verordnung für Westphalen.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben zu wählen sind: I. vom Stande der Ritterschaft, einschließlich der zu den vormals reichsunmittelbaren Fürsten nicht gehörigen im Stande der Fürsten und Herren Stimmberechtigten: 1) aus dem Minden-Ravensbergischen und dem Paderbornschen Wahlbezirke 1, 2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirke 1, 3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke 1, 4) aus den auf dem Landtage versammelten, oben bezeichneten Stimmberechtigten im Stande der Fürsten und Herren und aus dem Stande der Ritterschaft, ohne Rücksicht auf die genannten combinirten Wahlbezirke 1; II. vom Stande der Städte: 1) aus dem Minden-Ravensbergischen und aus dem Paderbornschen Wahlbezirke 1, 2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirke 1, 3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke 1, 4) aus den auf dem Landtage versammelten städtischen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf die genannten combinirten Wahlbezirke 1; III. vom Stande der Landgemeinden: 1) aus dem Minden-Ravensbergischen und dem Paderbornschen Wahlbezirke 1, 2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirke 1, 3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke 1, 4) aus den auf dem Landtage versammelten Abgeordneten des Standes der Landgemeinden, ohne Rücksicht auf die gedachten combinirten Wahlbezirke 1, zusammen 12 Mitglieder.

Diese Wahlen erfolgen durch die Abgeordneten der betreffenden Wahlbezirke und Stände, beziehungsweise die sämmtlichen Abgeordneten des betreffenden Standes aus deren Mitte. Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschuß noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person theilnehmen können.

Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse

mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Concurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu dem Zwecke künftig bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtags fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5 gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu.

Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder dieses Standes, beziehungsweise desjenigen Landestheiles, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Fürsten und Herren oder dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb, wenn der Landtags-Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, ebenso wie für alle übrigen Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall als Wahl-Dirigenten geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

b) In der Verordnung für die Rheinprovinz.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben vom Stande der Ritterschaft 4, vom Stande der Städte 4, vom Stande der Landgemeinden 4 Mitglieder zu wählen sind.

Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschusse noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person theilnehmen können. Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Concurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnung treffen werden.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zwecke künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtags fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses.

Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5 gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu. Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus dem Stande der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschußmitglieder dieses Standes in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes aus jenem nur drei Ausschußmitglieder gewählt werden.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden so viele Stellvertreter, als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Act ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem ersten Stande der Fürsten oder dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb, wenn der Landtags-Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, ebenso wie für alle übrigen Mitglieder ein Stellvertreter zu wählen, durch den er in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall als Wahl-Dirigenten geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

Die §§. 8—10 sind wieder überall gleichlautend.

§. 8. Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9. Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zwecke und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Durch Cabinetsordre vom 29. August 1842 wurden diese ständischen Ausschüsse auf den 18. October zu einer in Berlin zu eröffnenden gemeinsamen Berathung einberufen und ihnen die

Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen

vorgezeichnet.

„Nachdem Se. Majestät der König zu befehlen geruht haben, daß die ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen versammelt werden sollen, beauftragt der Minister des Innern den Oberpräsidenten mit der Einberufung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung. Dieselbe wird in dem von Sr. Majestät bestimmten Wege durch den Minister des Innern eröffnet. Für den Gang der Berathungen der vereinigten Ausschüsse gelten folgende Regeln:

§. 1. Der Departements-Chef, zu dessen Ressort der zu berathende Gegenstand gehört, leitet als der Königl. Commissarius persönlich die Berathung. Er eröffnet jede Sitzung und bestimmt, wenn sie aufgehoben werden soll. In Behinderungsfällen wird derselbe durch einen andern, von Sr. Majestät zu bestimmenden Staatsbeamten vertreten. Derselbe wird bei diesen Geschäften in der Handhabung der formellen Geschäftsordnung durch einen Marschall unterstützt, welchen Se. Majestät aus den Mitgliedern der Ausschuß-Versammlung ernennen.

§. 2. Des Königs Majestät werden nach dem Antrage des Staats-Ministeriums aus den Mitgliedern der Versammlung einen oder verschiedene Protokollführer für die verschiedenen Gegenstände der Berathung bestimmen.

§. 3. Alle dem Ausschusse zu machende Mittheilungen gehen vom Staats-Ministerium aus, welches solche durch den Minister des Innern, soweit sie das Materielle der zur Berathung bestimmten Gegenstände betreffen, dem Departements-Chef, soweit sie das Formelle des Geschäftsganges betreffen, dem Marschall zur weitern Eröffnung an die Ausschuß-Versammlungen zugehen läßt. Ebenso gehen die allgemeinen Anfragen, sowohl Seitens des Departements-Chefs, als des Marschalls, durch den Minister des Innern an das Staats-Ministerium.

§. 4. Sofern der Versammlung der Ausschüsse mehrere Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden, bestimmt das Staats-Ministerium deren Reihenfolge. Der betreffende Departements-Chef hat nach Maßgabe der vom Staats-Ministerium ergangenen Mittheilungen und nach vorgängigem Vernehmen mit dem Marschall die Sitzungen anzuberaumen.

§. 5. Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen in der Versammlung ihre Plätze nach Provinzen ein, innerhalb jedes Provinzial-Ausschusses aber nach Ständen.

§. 6. Ueber jeden an die Versammlung der Ausschüsse zu bringenden Gegenstand wird eine Denkschrift ausgearbeitet, und vor der Berathung unter die Mitglieder vertheilt. In der Denkschrift müssen die Fragen, welche zur Erörterung kommen sollen, bestimmt angegeben werden. Bezieht sich das zu erfordernde Gutachten auf einen Gesetz-Entwurf, so ist dieser der Denkschrift beizufügen.

§. 7. Die Berathung wird mit einem Vortrage, den der Departements-Chef durch den von ihm ernannten Referenten halten läßt, eröffnet.

Es ist hierbei eine allgemeine Uebersicht der Sache vorauszuschicken, im Einzelnen aber muß der Vortrag sich genau an die in der Denkschrift aufgestellten Fragen halten. Der Departements-Chef kann, insofern er es für angemessen erachtet, außer dem Referenten noch andere Beamte des betreffenden Ressorts zuziehen, um, wenn es erforderlich ist, der Versammlung auf der Stelle über einzelne, den Gegenstand berührende Punkte Auskunft zu geben. Ebenso bleibt demselben überlassen, dem Vortrage des Referenten etwa noch Erläuterungen und weitere Bemerkungen beizufügen.

§. 8. Hiernächst veranlaßt der Marschall, um einem jeden Mitgliede Gelegenheit zu geben, sich über den Gegenstand zu äußern, durch den Protokollführer den namentlichen Aufruf sämmtlicher Mitglieder nach alphabetischer Ordnung der Namen. Ein Mitglied darf in diesem Theil der Verhandlungen nicht mehr als einmal sprechen, auch sich bei seinem Vortrag nicht von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen und ist im entgegengesetzten Falle durch den Marschall auf die Ordnung aufmerksam zu machen. Dem Departements-Chef steht frei, so oft er es nöthig findet, selbst das Wort zu nehmen, um Ansichten zu berichtigen oder Aufklärungen zu geben, auch den Referenten oder einen andern der zugezogenen Beamten hierzu zu veranlassen.

§. 9. Wer spricht, steht auf und setzt sich wieder, sobald er seinen Vortrag beendigt hat. Er darf seine Rede nur an den Departements-Chef, nicht aber an denjenigen richten, dessen Ansichten er etwa widerlegen will.

§. 10. Der Departements-Chef hat zu ermessen, inwiefern es nach Beendigung des namentlichen Aufrufs nöthig ist, durch den Referenten in einem Schlußvortrage die Hauptmomente der bisherigen Aeußerungen zusammenfassen zu lassen und ihm selbst etwa noch nöthig scheinende Anmerkungen hinzuzufügen, welchen nächstdann die freie Discussion eröffnet wird.

§. 11. Für die freie Discussion gelten folgende Bestimmungen: a) Jedes Mitglied kann sprechen, so oft es ihm nöthig scheint. Eine Reihefolge findet hierbei nicht Statt; sonst aber kommen die Vorschriften der §§. 8 und 9 hier ebenfalls in Anwendung. b) Wenn Mehrere zugleich aufstehen, so bestimmt der Marschall, wer zuerst das Wort erhalten soll. c) Wer Aeußerungen einmischt, die den in Discussion begriffenen Punkt nicht betreffen, kann durch den Marschall an die Ordnung erinnert werden. d) Wer spricht, darf von Niemand unterbrochen werden, als von dem Marschall, wenn dieser ihn oder einen Andern an die Ordnung zu erinnern nöthig findet, und vom Departements-Chef, sobald dieser das Wort verlangt. e) Auch während der freien Discussion steht es nämlich dem Departements-Chef zu, so oft er es für erforderlich hält, das Wort zu nehmen, beziehungsweise dasselbe einem der von ihm zugezogenen Beamten zu ertheilen.

§. 12. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall nach vorheriger Zustimmung des Departements-Chefs die Discussion für geschlossen. Der Letztere ist auch befähigt, wenn er die Besprechung des Gegenstandes für erschöpft hält, hierauf aufmerksam zu machen. Wird jedoch der Schließung der Discussion von wenigstens drei Mitgliedern widersprochen, so ist die Frage: ob die Berathung zum Schlusse reif sei? zur Abstimmung zu bringen.

§. 13. Nach dem Schlusse der Discussion stellt der Departements-Chef die Fassung der in der Denkschrift enthaltenen Fragen definitiv fest, und bestimmt die Reihenfolge derselben, worauf der Marschall über solche abstimmen läßt. Entwickeln sich indeß aus der Discussion neue Fragen, welche mit ersteren im wesentlichen Zusammenhange stehen, so kann der Departements-Chef die Abstimmung darüber in gleicher Weise veranlassen.

§. 14. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, bedarf es keiner Abstimmung; dagegen ist solche nothwendig, wenn im Fall einer Meinungsverschiedenheit wenigstens sechs Mitglieder die Abstimmung verlangen. Der Marschall hat hierüber, wenn er nicht sofort die Abstimmung eintreten lassen will, jederzeit die Mitglieder der Versammlung zur Erklärung aufzufordern.

§. 15. Jede Abstimmung erfolgt mittelst namentlichen Aufrufs aller anwesenden Mitglieder nach der im §. 8 bezeichneten Ordnung, jedoch in der Art, daß von Frage zu Frage um einen Anfangsbuchstaben fortgerückt wird.

§. 16. Ueber die Berathung und deren Ergebnisse ist ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß außer dem geschichtlichen Verlaufe der Verhandlungen enthalten: a) eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen (ohne daß die Ansichten der einzelnen Mitglieder hintereinander aufgeführt werden) und der von dem Departements-Chef, dem Referenten oder den sonst zugezogenen Beamten zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur Berichtigung von Mißverständnissen gemachten Aeußerungen. Die Namen der Redenden sind im Protokolle zu vermerken. b) die zur Abstimmung gebrachten Fragen, und zwar in ihrer wörtlichen Fassung; c) die Resultate der Abstimmung in der Art, daß außer dem allgemeinen Resultat auch jederzeit bemerkt wird, wie der Ausschuß einer jeden Provinz in der Sitzung gestimmt hat.

§. 17. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung verlesen und von dem Departements-Chef, dem Marschall und einem Mitgliede aus dem Provinzial-Ausschusse unterzeichnet. Da die Mitglieder der Versammlung durch die Vollständigkeit des Protokolls die Gewißheit erhalten, daß jede Meinung mit ihren Gründen darin treu wiedergegeben wird, so findet die Einreichung von Separat-Votis nicht Statt.

§. 18. Das Protokoll vertritt zugleich die Stelle des Gutachtens und wird vom Departements-Chef nebst einer Uebersicht der Ergebnisse der Verhandlungen und unter Beifügung der namentlichen Abstimmung durch den Minister des Innern an das Staats-Ministerium befördert, welches die Verhandlungen hiernächst Sr. Majestät dem Könige einreicht.

§. 19. Die Ausfertigung eines Abschiedes für die Versammlung der vereinigten Ausschüsse findet nicht Statt. Ihre Schließung und die Entlassung der Mitglieder erfolgt, nachdem der Befehl Sr. Majestät des Königs dazu ergangen ist, durch den Minister des Innern.

Es waren nun auch diese vereinigten Ausschüsse vom 18. October bis 16. November in Berlin versammelt [1]), um über den verheißenen Steuererlaß, über das Eisenbahnwesen und über den die Benutzung der Privatflüsse betreffenden Gesetzentwurf zu verhandeln. Die rheinischen Ausschußstände blieben noch länger versammelt, um die Communalordnung für die Rheinprovinz zu begutachten.

Am 22. Juni 1842 erschien das

Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc., verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach geholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtagsabgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

1) Sie zählten 98 Mitglieder, nämlich 5 von den Fürsten, Prälaten und Standesherren, 41 von der Ritterschaft, 32 von den Städten und 20 von den Landgemeinden.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Stände mehre Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten ꝛc. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter, der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letztern wählbar, und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweite Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des (nach den Lebensjahren) ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter Denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergibt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von Denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehre Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittels verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahlcommissar zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahlcommissar den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt. Demnächst sind in diesem Protokolle sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Commun oder Corporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen. Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wieder-

besetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie stattgefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlverhandlungen in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterm Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller Derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Communallandtagen und Kreistagen, sondern auch für die andern von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landrathswahlen), ingleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden. Die Domcapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen. Die Wahlen der Ortswähler in den zu Collectivstimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen bestehenden Gesetzesvorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

Das Jahr 1843 brachte zuvörderst folgende, zur Gesetzgebung über die Provinzialstände gehörige Cabinetsordres.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Februar 1843, betreffend die künftigen ständischen Verhältnisse der bisher mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden in den Kreisen Darkehmen und Insterburg.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. December v. J. will Ich, nach dem Antrage des letzten Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen, und der Erklärung des ständischen Ausschusses dieser Provinz gemäß, hierdurch genehmigen, daß diejenigen Rittergüter und Landgemeinden der Kreise Darkehmen und Insterburg, des Regierungsbezirks Gumbinnen, welche in ständischer Beziehung noch mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbunden sind, von diesem Verbande getrennt und den erstgenannten beiden Kreisen in ständischer Beziehung eben so zugetheilt werden, wie sie zu denselben bereits in administrativer Beziehung gehören. Ein Verzeichniß der gedachten Rittergüter und Landgemeinden ist in das ständische Archiv des Königreichs Preußen niederzulegen. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1843. Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Febr. 1843, wegen Verleihung einer Collectivstimme an die Grafen zu Dohna und wegen Stiftung einer Collectivstimme im ersten Stande für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse.

Dem Vorbehalte in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 gemäß sind die den Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideicommiß-Besitzungen der Grafen zu Dohna aus Veranlassung der Huldigung zu Königsberg am 10. Sept. 1840 zur vereinigten Grafschaft Dohna erhoben worden. Hinsichts der damit in Verbindung stehenden ständischen Bevorrechtung der Grafen zu Dohna, so wie des dem Besitzer der Grafschaft Rautenburg verliehenen Antheils an einer Collectivstimme, setze Ich zur Ergänzung des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 und der Verordnung vom 17. März 1828, wegen der in dem eben gedachten Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen hierdurch fest:

1) Der erste Stand des ständischen Verbandes des Königreichs Preußen besteht fortan aus: a) den zur Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen jedesmaligen Fideicommiß-Besitzern der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter und Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideicommiß-Besitzungen der Grafen zu Dohna; b) denjenigen Besitzern größerer Familien-Fideicommisse, welchen die Theilnahme an der für solche gestifteten Collectivstimme verliehen worden ist oder verliehen werden wird; c) der Ritterschaft.

2) Die jedesmaligen männlichen Fideicommißbesitzer der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter aus der Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna sind nach erreichter Großjährigkeit berechtigt, auf den Landtagen im Königreich Preußen persönlich zu erscheinen. Sie führen eine gemeinschaftliche Stimme durch einen Grafen von Dohna aus ihrer Mitte. Die Ausübung dieses Stimmrechts bleibt ihrer Einigung überlassen. Vor Eröffnung eines jeden Landtages ist von ihnen gemeinschaftlich dem Landtags-Commissarius anzuzeigen, wer auf demselben für die Grafschaft Dohna die Stimme führen werde. Bei ermangelnder Einigung wird die Stimme nach dem Alter der Majoratshäuser abwechselnd geführt. An der Wahl der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter nehmen sie keinen Theil und können auch zu solchen nicht gewählt werden. Die Diäten und Reisekosten bringen sie unter sich auf.

3) Die Theilnehmer an der für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse gestifteten Collectivstimme werden durch einen aus ihrer Mitte von ihnen zu wählenden Abgeordneten vertreten. Dieser muß alle in §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen verlangten Eigenschaften haben. Den Fideicommißbesitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideicommißbesitze gehörigen Güter belegen sind. Die Diäten und Reisekosten des Abgeordneten bringen die Betheiligten unter sich auf. — Dem Grafen von Kayserling, als Besitzer der Grafschaft Rautenburg und seinen Nachfolgern im Besitze der letztern, ist für diese ein Theilnahmerecht an der Collectivstimme verliehen

worden. Derselbe führt die gedachte Stimme, bis andere Theilnehmer an derselben ernannt sind, auf dem Preußischen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die deßfallsigen Kosten zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dieß Verhältniß währt.

Das Staats-Ministerium hat diese Meine Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1843. Friedrich Wilhelm.

Am 9. März 1843 versammelten sich die Provinzial-Landtage, mit Ausnahme des rheinischen, der erst am 14. Mai zusammentrat. In Betreff einer Adresse des posenschen Provinzialstände sagte der König in seinem Bescheide vom 12. März u. A.:

„Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie Wir dieß bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preußen vom 9. Septbr. 1840 ausdrücklich erklärt haben[1]), völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen."

Am 24. März nahm der preußische Landtag folgende Anträge an:

1) „Daß des Königs Majestät die Umarbeitung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse nach Analogie der Geschäftsordnung für die Provinzial-Landtage allergnädigst anzubefehlen geruhen möge;

2) Daß des Königs Majestät die alleinige Leitung der vereinigten Ausschüsse einem aus ihrer Mitte zu ernennenden Marschalle übertrage;

3) Daß den vereinigten Ausschüssen gestattet werde, die von denselben erforderten Gutachten und zu formirenden Anträge an des Königs Majestät unmittelbar zu richten;

4) Daß des Königs Majestät den vereinigten Ausschüssen in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung dieselben Befugnisse übertragen wolle, welche den Provinzial-Landtagen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 übertragen sind, ohne jedoch in den diesfälligen Befugnissen der Provinzial-Landtage Behufs Vorberathung allgemeiner Gesetze eine Beeinträchtigung eintreten zu lassen;

5) Daß die Ausschüsse in einer von Sr. Majestät gesetzlich zu bestimmenden Frist wieder zusammentreten mögen.

Der Landtag erblickt in der Institution der Ausschüsse mit den angedeuteten Attributionen eine Fortentwickelung der landständischen Verhältnisse nach den bestehenden Gesetzen und hegt die Ueberzeugung, daß der Wunsch und die Hoffnung, ja das Bedürfniß allgemeiner Landstände das Volk lebendig durchdringt und nie aufhören wird, dasselbe zu beseelen."

Am 31. März beschloß derselbe Landtag, bei dem Könige darauf anzutragen:

1) „Daß die gesetzliche Bestimmung, wonach zehnjähriger Grundbesitz die Wählbarkeit des Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte

1) Siehe oben S. 12.

bedingt, aufgehoben und dagegen ein dreijähriger Grundbesitz als genügend angenommen werden möge;

2) Denjenigen Städten, in welchen geschlossene kaufmännische Corporationen bestehen, also den Städten Danzig, Elbing, Königsberg, Tilsit und Memel, je einen Abgeordneten allergnädigst zu bewilligen, vorausgesetzt, daß dieser sich in dreijährigem Grundbesitz befinde.

3) Die Zahl der Ausschußmitglieder für die Provinz Preußen auf 14 allergnädigst erhöhen zu wollen."

Am 8. April beantragte der posensche Landtag Oeffentlichkeit der Landtags- und Kreistagsverhandlungen. Der preußische beschloß am 10. April, wenigstens darum zu bitten, daß in den gedruckten Landtagsverhandlungen die Namen der Redner angegeben werden dürften. Gleichen, auch auf volle Oeffentlichkeit der Verhandlungen gerichteten Antrag beschloß am 24. April der schlesische Landtag, der im Uebrigen alle die Verfassung betreffende Anträge ablehnte. Gleiches geschah von den Landtagen von Westphalen, Pommern, wo man jedoch eine Herabsetzung der zur Wählbarkeit eines städtischen Landtags-Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Grundbesitzes auf einen zweijährigen wünschte, und Sachsen.

In den Landtagsabschieden vom 30. Decbr. sprach der König im Allgemeinen aus: daß er es dermalen nicht rathsam finde, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen. Doch werde er die von mehreren Provinzen erhobenen Bitten in Betreff der Wahlbedingungen für städtische Abgeordnete einer Prüfung unterwerfen lassen. Die auf vermehrte Oeffentlichkeit gemachten Anträge wurden abgewiesen. In dem Landtagsabschiede für die Provinz Preußen hieß es:

„Wegen der auf eine weitere Entwickelung der ständischen Institutionen gerichteten Anträge, geben Wir Unsern getreuen Ständen Folgendes zu erkennen. Die Acte Unserer Regierung sind redende Zeugen, wie wir von deren Anbeginn auf die Vervollkommnung der ständischen Einrichtungen bedacht gewesen. Wenn Uns aber hierbei stets die ernsteste Erwägung Unserer Königlichen Pflichten und der wahren Wohlfahrt Unsers geliebten Volkes geleitet und Uns das Einverständniß Unserer getreuen Stände gesichert hat, so werden auch ferner keinerlei Bestrebungen Uns bewegen, den ruhigen und besonnenen Gang Unserer Regierung zu übereilen, oder eine andere Richtung einzuschlagen als diejenige, welche Wir nach reiflicher Prüfung als allein gedeihlich für die preußische Monarchie erkannt und bereits in dem Abschied an den Huldigungslandtag ausgesprochen haben."

Ueber die einzelnen Anträge derselben Stände, wie sie von denselben in der Denkschrift vom 27. März, in der oben erwähnten Weise, an den König gebracht worden waren, hieß es:

„Diese Anträge zu gewähren, können Wir Uns nicht bewogen finden. Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät haben in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 die Bestimmung darüber, wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein werde und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen

sollen, der landesväterlichen Fürsorge vorbehalten. Als daher durch Gottes Rathschluß die Bestimmung hierüber Unserer Fürsorge übertragen wurde, haben Wir es zu Unsern ersten Pflichten gezählt, die vorhandenen ständischen Institutionen der ernstesten Erwägung zu unterziehen, und Uns Rechenschaft darüber zu geben, welcher weitern Entwickelung sie fähig oder bedürftig seien. Wir haben hierauf Unseren zum Huldigungslandtage versammelten getreuen Ständen des Königreichs Preußen durch Unsern Bescheid vom 9. September 1840 kundgethan, daß Wir als die Grundlage der gesammten ständischen Verfassung Unsers Reichs die Provinzialstände, wie sie von Unsers Herrn Vaters Majestät gegründet worden, betrachten, und daß Wir deren Entwickelung auf den von Unsers Herrn Vaters Majestät während seiner glorreichen Regierung befolgten und durch die Erfahrung bewährten Wege zu fördern entschlossen seien. Die hierauf von Uns im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen im Jahre 1841 getroffenen Anordnungen waren demgemäß auf die Belebung und Vervollkommnung der Provinzialstände gerichtet, und diese Anordnungen sind auch von wichtigen Erfolgen begleitet gewesen, die Unsere getreuen Stände gewiß nicht verkennen werden. Den eingeschlagenen Weg wieder zu verlassen, in alle Verhältnisse der Verfassung wie in die Interessen der Provinz tief eingreifend, den ganzen Organismus des ständischen Wesens zu verändern, dazu ist weder ein Bedürfniß zu erkennen, noch weniger von einem solchen Wechsel in den Grundlagen des Staatslebens Heil zu erwarten. Daß der Rath Unserer getreuen Stände mit voller Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der durch Geschichte und Verfassung verschiedenen Landestheile an uns gelange, und, wo es der Ausgleichung dieser Verschiedenheit bedarf, eine solche herbeigeführt werde, das ist durch die bestehende Einrichtung der Provinzialstände in Verbindung mit den Ausschüssen im vollsten Maße gesichert. Es fehlt hierbei Unsern Provinzen in keiner Beziehung an gesetzlichen Organen, um ihre Wünsche zu Unserer Kenntniß zu bringen. Unter der bewährten und ungestörten Mitwirkung dieser ständischen Organe in ihrer gegenwärtigen Verfassung werden Wir im Stande sein, den innigsten Wunsch Unseres Landesväterlichen Herzens zu erfüllen und die ganze Thätigkeit Unserer Regierung darauf zu richten, um für die geistige und materielle Wohlfahrt Unseres geliebten Volkes zu schaffen und zu wirken. Auf dem wichtigen und weiten Felde der Rechtspflege, zur Förderung der Landescultur, des Handels, der Gewerbe, der Wissenschaften und Künste wollen Wir unter Gottes Schutz und Segen in der Zeit der Ruhe und des Friedens die Kräfte Unserer Regierung verwenden, ohne sie durch die nicht gebotene Lösung von Schwierigkeiten zu zersplittern, welche von einer wesentlichen organischen Veränderung der Verfassung unzertrennlich sein würden. In der Ausführung dieses Unseres wohlerwogenen Entschlusses werden Wir uns nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß, abweichend von dem fest vorgezeichneten Gange Unserer Regierung, eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr etwanige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen. Die Anträge Unserer getreuen Stände auf eine der veränderten Bestimmung der vereinigten Ausschüsse entsprechende Veränderung ihrer Geschäftsordnung finden in der vorstehenden Eröffnung ihre Erledigung. Es schließt dies aber nicht aus, daß die innere Geschäftsordnung dieser Versammlungen auch bei unveränderter Bestimmung und Organisation derselben, nach den gemachten Erfahrungen mehr und mehr dem Zwecke entsprechend eingerichtet werde. Was endlich die regelmäßige Wiederkehr der Versammlung der vereinigten

Ausschüsse betrifft, so können Wir eine solche Unsern getreuen Ständen nicht zusichern, da sie von dem Vorhandensein solcher Gegenstände abhängig ist, welche nach Unserm Decret vom 23. Febr. 1841 und den Verordnungen vom 21. Juni 1842 zur Berathung der vereinigten Ausschüsse geeignet sind."

Auf den Landtagen von 1845 hatte nur der von Posen den allgemeinen Antrag auf eine Verfassung erneuert. Der von Preußen hatte sich begnügt, die darauf bezüglichen, bei ihm eingegangenen Petitionen zur Kenntniß des Königs zu bringen. Außerdem hatten die meisten allerlei Anträge in Betreff der Oeffentlichkeit und der Wahlbedingungen wiederholt.

Den posenschen Ständen ward in dem Landtagsabschiede vom 23. December erklärt:

„Der Antrag auf Gewährung einer Staatsverfassung ist nach der allerhöchsten Erklärung nicht durch das specielle Interesse der dasigen Provinz motivirt und erscheint überdies als theilweise Wiederholung der durch Eröffnung vom 12. März 1843 [1]) entschieden zurückgewiesenen Gesuche. Es erfolgt daher kein weiterer Bescheid."

Den preußischen Ständen ward geantwortet:

„Aus der Adresse vom 16. März haben Wir mit Befriedigung gesehen, daß Unsere getreuen Stände, der in dem Abschiede vom 30. Decbr. 1843 in Beziehung auf die Entwickelung der ständischen Verhältnisse ertheilten Zusage vertrauend, neue Anträge über diesen Gegenstand für überflüssig erachtet haben. Eben dieserhalb lag aber auch keine zureichende Veranlassung vor, Uns von den dieserhalb an den Landtag gerichteten Petitionen Kenntniß zu geben, wie dies von der Minorität der Versammlung mit Recht hervorgehoben ist, der Wir dieserhalb und wegen des in ihrem Separat-Voto enthaltenen Ausdrucks des Vertrauens und der Hingebung Unsere besondere Zufriedenheit auszusprechen Uns bewogen finden."

Die Anträge auf erweiterte Oeffentlichkeit wurden durchgehends abgelehnt. Ebenso die auf Herabsetzung der nöthigen Dauer des Grundbesitzes bei städtischen Abgeordneten. Es beruhe die Grundbedingung des zehnjährigen Grundbesitzes wesentlich in den Grundprincipien ständischer Gliederung, der König könne und werde in einzelnen Fällen dispensiren. In Betreff anderer Wahlbedingungen der ständischen Abgeordneten, deren Aenderung beantragt worden, so wie in Betreff eines ähnlichen Antrages hinsichtlich der Abgeordneten aus den Landgemeinden, ward der Grundsatz geltend gemacht, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten werden soll, die demselben wirklich angehören und aus seiner Mitte hervorgehen. Das Gesuch des rheinischen Landtages, die über die ständischen Wahlen bestehenden Vorschriften, nach Maßgabe der von jenen Ständen in einer besonderen Denkschrift zusammengestellten Vorschläge, vervollständigen und abändern zu lassen, ward nicht genehmigt. Dagegen willigte der König ein, daß in der Provinz Westphalen für jeden Abgordneten der Landgemeinden künftig zwei

1) Siehe oben S. 27.

Stellvertreter gewählt würden, von denen einer in dem Kreise, worin der Abgeordnete wohnt, sich befinden muß. In Betreff des Antrages der westphälischen Provinzialstände, daß bei der Finalredaction solcher Gesetze, welche den Provinzialständen vorgelegen haben, keine Bestimmungen aufgenommen werden sollten, worüber diese nicht gehört worden, ward erwiedert, daß es der allerhöchsten Erwägung und Entschließung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben müsse, ob die betreffenden Veränderungen wesentlich genug seien, um eine nochmalige Begutachtung durch die Stände rathsam zu machen. Genehmigt wurde der Antrag des schlesischen Provinzial-Landtags, wonach die Abgeordneten der mit einer alternirenden Virilstimme beliehenen Städte der Provinz Schlesien fernerhin nicht mehr von Landtag zu Landtag, sondern von sechs zu sechs Jahren berufen werden sollen, auch wahlfähige Grundbesitzer der alternirenden Stadt gewählt werden dürfen.

Nachdem nun die Verfassungsangelegenheit wieder über ein Jahr geruhet hatte und nur in Zeitungsgerüchten fortzuleben schien, erschienen am 3. Februar 1847, dem Tage des Aufrufes der Freiwilligen im Jahre 1813, zu vielseitiger Ueberraschung folgende, die in dem mit Beharrlichkeit festgehaltenen Geist folgerichtig bewirkte Fortführung der Verfassung zur reichsständischen vermittelnde Verordnungen.

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unsers Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklange mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen der Monarchie, dem Vaterland eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt: 1) So oft die Bedürfnisse des Staats entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer um ihrer Zustimmung zu versichern. 2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen. 3) Dem Vereinigten Land-

tag und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir: a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, §. 3, Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war; b) die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten. Alles Dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tag: über die Bildung des Vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem Wir sonach über die Zusagen Unsers höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unsern Unterthanen einen besondern Beweis Unsers königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, 3. Febr. 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtags, wie folgt:

§. 1. Wir werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten. Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtags und deren Dauer, so wie über die Eröffnung und die Schließung derselben werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmungen treffen.

§. 2. Wir ertheilen den Prinzen Unsers königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen andern Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht Denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevoll-

mächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu. In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl wie auf den Provinziallandtagen.

§. 4. Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden.

§. 5. Wenn neue Darlehen von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen.

§. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserm Staatsschatz und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zweck unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7. Ist ein Darlehen in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehens nachweisen lassen.

§. 8. Außerdem hat der Vereinigte Landtag: a) nach Art. IX. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 uns die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und b) nach Art. XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittels besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9. Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen noch in einer einzelnen Provinz anordnen. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle so wie diejenigen indirecten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Communalzwecken keine Beziehung.

§. 10. Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Kriegs, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11. Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4—10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Hauptfinanzetats so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließliches Recht der Krone.

§. 12. Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erfoderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehre Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfodern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfodern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtag einfodern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13. Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.

§. 14. Wenn der vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15. Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtag eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtags angehörenden Theilnehmern an Curiat- und Collectivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinziallandtagen zusteht.

§. 16. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder der-

selben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringern als der oben bezeichneten Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 17. Hält bei einem Gegenstand, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. In solchem Falle berath jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt. Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen des Vereinigten Landtags, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18. Für den Herrenstand des Vereinigten Landtags sowohl wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besondern Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten. Wenn nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vicemarschall des Herrenstandes.

§. 19. Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20. Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Andern als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21. Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

§. 22. Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtags oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14—17) können Unsere Staatsminister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtags dazu berechtigt sind.

§. 23. Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel. Gegeben Berlin, am 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsministeriums, im Verfolg Unsers, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, wie folgt:

§. 1. Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschuß in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 [1]) gegebenen Einrichtung zusammen. Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen so wie die in der Rheinprovinz sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschuß abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschuß aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Collectivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein. Die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 22. Juni 1842 [2]) durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinziallandtage.

§. 2. Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letztern von Uns einberufen.

§. 3. Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erfoderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere als die im §. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehre Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfodern und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung. Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtags betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfodern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehre Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

1) S. oben S. 30 ff.
2) S. oben S. 27 ff.

§. 4. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5. Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6. Sollten Wir Uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags volle Anwendung finden.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten wird.

§. 8. Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringern als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9. Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instructionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 17, 19, 20, 21, 22 und 23 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, am 3. Febr. 1847.

(S. L.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsministeriums, im Verfolg Unsers, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden soll „eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen" gebildet werden.

§. 2. Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz, und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtag, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinziallandtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtags sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtagsabgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation. Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen sowie im Fall eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3. Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4. Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen, folgende Geschäfte: 1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Art. 14 der Verordnung vom 17. Jan. 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschuldendocumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergerichte zu bewirken. 2) Sie hat die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Oberrechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtag oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. 13 der Verordnung vom 17. Jan. 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Controle der Staatspapiere vorzunehmen.

§. 5. Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig ein Mal im Jahr, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfodert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§. 6. Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erfoderlich.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel. Gegeben Berlin, am 3. Febr. 1847.

(S. L.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. v. Canitz. v. Düesberg.

Durch Patent vom 8. Februar sind darauf die Mitglieder des Vereinigten Landtags auf den 11. April nach Berlin einberufen worden. Es heißt darin u. A.:

„Die während eines langen und gesegneten Friedens völlig geordnete Finanzverwaltung bedingt keinesweges die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung; da aber einige wichtige, zur Berathung des vereinigten Landtags geeignete Gegenstände vorliegen und Wir überdies das Bedürfniß fühlen, das wichtige Ereigniß der Bildung regelmäßiger ständischer Centralversammlungen auch dadurch zu bezeichnen, daß Wir die getreuen Stände Unserer Monarchie um Uns versammeln, so haben Wir beschlossen ꝛc."

4) Bayern.

Die Stelle des Beilageedicts zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1828,[1]) welche lautete:

„Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie nicht in die Kammer eintreten können."

hatte zu vielfachen Streitigkeiten und Beschwerden hinsichtlich der Personen, auf die sie bezogen sei, Anlaß gegeben, seit die Regierung öfters die Bewilligung verweigert hatte. Diese sind nun auf dem Landtage von 1846 gewissermaßen durch einen Vergleich beendigt worden, wobei die Regierung auf ihren Anspruch in gewissen Fällen verzichtete, um ihn dafür in anderen desto sicherer zu behaupten. Daß sie im Allgemeinen im Rechte gewesen und daß der betreffende §. mit Absicht darauf so wie er lautet gefaßt worden war — wie denn auch schon seine Fassung die Ansprüche der Regierung sehr unterstützt, — ist bei dieser Gelegenheit aus den Protokollen über die Verfassungsgründung erwiesen worden. Man verglich sich über folgendes:

Gesetz
den §. 44. Lit. a. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben zur näheren Bestimmung des Umfanges des durch den §. 44. Lit. a. im I. Titel der X. Beilage der Verfassungsurkunde dem Könige vorbehaltenen Rechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. I. Die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten ist in dem durch den §. 44. Lit. a. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Falle nachzusuchen:

1) von allen besoldeten Hofdienern;
2) von allen unmittelbaren besoldeten Staatsdienern im Sinne der IX. Verfassungs-Beilage;

1) Pölitz Verfassungen. Th. I. S. 132 ff.

3) von den rechtskundigen Bürgermeistern in den Städten erster Classe, welche die für solche in §. 47 des revidirten Gemeinde-Edicts bezeichnete Magistrats-Function besitzen;
4) von allen Officieren und im Officierrange stehenden Militair-Beamten, welche sich im Bezuge einer Gage befinden;
5) von den Advocaten;
6) von allen unter den Kategorien Ziffer 1, 2 und 4 begriffenen Individuen nach der Versetzung in den Ruhe- oder Pensionsstand, sowie von allen übrigen Individuen, welche eine Pension aus Hof- oder Staatskassen beziehen, so lange sie in dem Genusse der Ruhegehalte oder der Pension sich befinden.

Kein Individuum, welches unter irgend einer der vorbenannten Kategorien begriffen ist, kann ohne Bewilligung des Königs in die Kammer treten.

Art. II. Professoren, welche von den Universitäten nach Tit. VI. §. 9. Lit. c. der Verfassungs-Urkunde zur Kammer der Abgeordneten gewählt werden, sind von der in dem Artikel I. dieses Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeit ausgenommen, auch wenn sie zugleich in einem der in diesem Artikel I. bezeichneten Verhältnisse stehen.

Art. III. Die Bestimmung des §. 44. Lit. a. Tit. 1. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde soll auf andere, als die in dem Art. I. bezeichneten Individuen nicht angewendet werden. Standes- oder gutsherrliche Beamte haben nur die Bewilligung der Standes- oder Gutsherren einzuholen, in deren Diensten sie stehen.

Art. IV. Jedem, der nach den Bestimmungen des Art. I. dieses Gesetzes die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten nachzusuchen verbunden ist, bleibt im Falle der Verweigerung derselben das durch die Wahl verliehene Recht vorbehalten, wenn er binnen vierzehn Tagen — von der Zustellung des die Bewilligung versagenden Rescripts an gerechnet — bei der Regierung des Kreises, durch welche ihm die Eröffnung gemacht worden, seinen Austritt aus dem Hof-, Staats- Militär- oder Gemeinde-Dienst, die Niederlegung der Advocatie oder die Verzichtung auf den Fortbezug des Ruhegehaltes oder der Pension erklärt, und in den beiden ersten Fällen gleichzeitig bei der vorgesetzten Dienststelle die Entlassung nimmt.

Den Empfang der Verzichterklärung und des Entlassungs-Gesuches haben die genannten Stellen sofort zu bescheinigen.

Art. V. Wenn derjenige, dem die Königliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer verweigert worden ist, im Auslande sich befindet, so hat die Einreichung der in dem Art. IV. erwähnten Erklärung und des Entlassungsgesuches von dem Tage an, wo ihm das die Bewilligung versagende Rescript zugestellt worden ist, binnen sechs Wochen zu geschehen.

Art. VI. Sind die besagten Fristen eingehalten worden, so tritt der Betheiligte nach erhaltener Entlassung aus dem, die Verpflichtung zur Einholung der Königlichen Bewilligung begründenden Verhältnisse, in die Kammer ein.

Diese Entlassung muß ohne Aufschub ertheilt werden, wenn der Betheiligte sich nicht in einem Rückstande an anvertrautem Staatsgute oder an übertragener Hauptarbeit befindet. Befindet sich derselbe in einem solchen Rückstande, so ist dessen Beseitigung, wie immer möglich, von Seiten der Regierung zu beschleunigen.

Art. VII. Ist von dem Betheiligten innerhalb der in den Artikeln IV. und V. bezeichneten Fristen weder die vorgeschriebene Erklärung abgegeben, noch das Entlassungsgesuch eingereicht worden, so ist der nächstfolgende Ersatzmann in die Kammer einzuberufen, vorbehältlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, wenn der Ersatzmann in einem von den durch Art. I. und III. vorgesehenen Verhältnissen sich befindet.

Art. VIII. Die Art. IV., V., VI. und VII. gelten in gleicher Art auch für die standes- und gutsherrlichen Beamten, welchen von den Standes- und Gutsherrn die Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten versagt wird.

Art. IX. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und können nur in der durch den Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise abgeändert werden.

Gegeben München, den 23. Mai 1846. Ludwig.

Frhr. v. Giese, Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretair P. Heramer.

5) Königreich Sachsen.

Das einzige, seit Begründung der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 [1]) erlassene, eine Abänderung derselben enthaltende Gesetz bedarf keiner Einleitung oder Erläuterung und ist das

Gesetz
das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.

Die im §. 134 der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 enthaltene Bestimmung,

daß die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der betreffenden Kammer der Ständeversammlung sind, bei der Abstimmung abtreten,

ist in jene Urkunde aus dem am 1. März 1831 den damaligen Ständen vorgelegten, auf Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen nicht gerichteten ersten Entwurf [2]) dazu übergegangen, obwohl nachmals bei der Berathung dieses Entwurfs die Oeffentlichkeit der Kammersitzungen beschlossen und §. 135 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen worden ist.

In Erwägung nun, daß durch letztere Vorschrift die erstgedachte Bestimmung in der Allgemeinheit, wie sie der angezogene §. 134 enthält, ihre Bedeutung verliert, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen,

daß das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe.

1) Pölitz Verfassungen. Th. I. S. 220 ff.
2) Pölitz a. a. O. S. 205 ff.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 19. Juni 1846.

Friedrich August.

(L. S.) Johann Paul von Falkenstein.

Groß ist aber die Anzahl derjenigen Gesetze, die zur Ausführung einzelner Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, oder sonst zur näheren Bestimmung in ihr berührter Angelegenheiten begründet worden sind. Wir haben dieselben, so weit sie namentlich in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich verheißen worden, hier im Wesentlichen nur aufzuführen und nur das in extenso mitzutheilen, was zu den eigentlichen Verfassungsangelegenheiten gehört, oder damit innigst zusammenhängt.

Der §. 1 der Verfassungs-Urkunde, welcher die Einheit des Staats unter der Verfassung ausspricht, erhielt eine genauere Verwirklichung durch die mit den Ständen der Oberlausitz[1]), mit dem Hause Schönburg und mit dem Grafen zu Solms-Wildenfels abgeschlossenen Verträge. Die im §. 7 und weiterhin berührten Verhältnisse des Königlichen Hauses wurden in dem Hausgesetze vom 30. Decbr. 1837 näher geordnet.[2]) Die im §. 17 erwähnten Lehnsherrlichen Rechte des Königs haben durch das Gesetz vom 22. Februar 1834 mehrere beschränkende Veränderungen erfahren. Das im §. 25 verheißene Gesetz über das Heimathsrecht ist am 26. November 1834, nicht aber ist zur Zeit ein Gesetz über das Staatsbürgerrecht erschienen.[3]) In Betreff des §. 35. ist hinsichtlich der Presse, nicht aber hinsichtlich des Buchhandels, durch das Gesetz vom 5. Febr. 1844 wenigstens vorläufige Bestimmung getroffen worden. Das im §. 39 in Aussicht gestellte neue Abgabensystem ist durchgeführt und die bisher bestandenen Realbefreiungen sind, gegen die in der Verfassungs-Urkunde zugesicherte angemessene Entschädigung aufgehoben worden.[4]) Das im §. 44 vorbehaltene Gesetz über die Verhältnisse der Staatsdiener ist am 7. März 1835 erlassen worden und ordnet zugleich die im §. 42 bestimmte Verantwortlichkeit derselben. Die im §. 45 erwähnte Instanzenordnung bei der Gerichtsbarkeit ist durch Gesetz vom 28. Jan. 1835 neu gestaltet worden. Die im §. 47 verheißene Behörde, welche in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheiden soll, ward durch Gesetz vom 13. Juni 1840 bestellt. In Betreff dieser Competenzver-

1) S. unten S. 44ff.

2) S. unten.

3) Der Entwurf eines solchen ward schon 1833 vorgelegt, kam aber aus Mangel an Zeit nicht zur Berathung.

4) Vergl. über diese wichtigen Operationen die sehr lehrreichen Schriften: (v. Zeschau) das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachsen. Leipzig, 1839. 8. Betrachtungen über das neue sächsische Grundsteuer-Catastr. Leipzig, 1844. 8.

hältnisse selbst und der im §. 48 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Rücksichten hat das Gesetz vom 28. Januar 1825, in Verbindung mit dem vom 30. Januar 1835, Vorsorge getroffen. Die privilegirten Gerichtsstände wurden, nach §. 55, durch Gesetz vom 28. Januar 1835 beschränkt. Das §. 70 verheißene Gesetz wegen der Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens ist erschienen.[1])

In Betreff der den Austritt der Abgeordneten zur II. Kammer betreffenden Punkte des §. 71 hat sich die Regierung mit dem Landtage des Jahres $18^{36}/_{37}$ noch dahin vereinigt:

1) daß derjenige Abgeordnete, welcher an die Stelle eines solchen erwählt worden ist, dessen Ausscheiden durch den Tod, durch Resignation, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste, oder Eintritt in ein besoldetes Hofamt, oder dessen Ausschließung von der Kammer erfolgt ist, nicht erst nach dem dritten ordentlichen Landtage seit seiner Wahl, sondern schon dann austrete, wenn derjenige, dessen Stelle er ersetzt, nach der durch das Loos bestimmten Reihefolge ausgeschieden sein würde;

2) daß die Eigenschaft der, nach der durch das Loos bestimmten Reihefolge ausscheidenden Mitglieder der zweiten Kammer noch bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind, längstens also bis zum nächsten ordentlichen Landtage fortdauere.

In §. 131 der Verfassungsurkunde war durch einen Redactionsfehler, welcher auf dem Landtage von $18^{36}/_{37}$ erkannt und berichtigt worden ist, auf §. 128, statt auf §. 92 Bezug genommen worden. Ueber das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist ein Gesetz erlassen worden.[2])

Was nun die noch näher zu erörternden, zum Theil auch vollständig mitzutheilenden Gesetze und Verträge anbelangt, so ist zuvörderst die Angelegenheit der Oberlausitz hervorzuheben. Den Lausitzischen Markgrafthümern, die bekanntlich durch einen Nebenreceß des Prager Friedens für Sachsen erb- und eigenthümlich erworben wurden, war die Erhaltung ihrer besondern Verfassung und der Rechte der einzelnen Stände und Corporationen ausdrücklich zugesichert worden, und diese Zusicherung ward, auch nachdem die oberlehnsherrlichen Rechte Böhmens in Folge des Rheinbundes erloschen waren, mit sächsischer Regententreue bewahrt. Brachten auch die Ereignisse von 1815, die nur einen Theil der Oberlausitz bei Sachsen ließen, einige unumgängliche Veränderungen mit sich, so erhielt sich doch eine durchgreifende Trennung der Provinz von den alten Erblanden und in vielfachen Beziehungen eine Art Selbstverwaltung derselben durch ihre Stände von Ritter-

1) S. unten.
2) S. unten.

schaft und Vierstädten[1]). Im Landtagsabschiede von 1831 ward vorbehalten, daß in Gemäßheit des durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Standes der Dinge besondere Verhandlungen mit den dortigen Ständen gepflogen werden sollten, welche dann auch durch den Staatsminister von Carlowitz geführt wurden und zu der Uebereinkunft vom 9. Decbr. 1832 führten. Nachdem nun noch, auf dem Landtage von 1833/34, die allgemeine Ständeversammlung mit ihrer Erklärung gehört worden war und, so weit nöthig, ihre Zustimmung ertheilt hatte, erfolgte die Königliche Genehmigung. Hierüber erschien die

Urkunde,

die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betreffend;
vom 17. November 1834.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen, ꝛc.

thun hiermit kund, daß in Folge der, in dem Landtagsabschiede vom 4. September 1831 ertheilten Zusicherung, und der hiernach Statt gefundenen Verhandlungen über die durch Anwendung der Verfassung Unsers Königreichs auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz, mit den getreuen Ständen derselben eine Uebereinkunft unterm 9. December 1832 getroffen worden ist, deren Inhalt mit einigen nachträglich verabredeten Aenderungen folgendergestalt lautet:

Erster Abschnitt.

Von der Modification der Particular-Verfassung der Oberlausitz in Bezug auf die Verfassung des Königreichs im Allgemeinen, auch von der Gesetzgebung und Behördenverfassung in dieser Provinz.

§. 1.

1) In wie weit die bisherige Particular-Verfassung der Oberlausitz ausser Wirksamkeit trete.

Nachdem die, in Folge des Landtagsabschiedes vom 4. September 1831 gepflogenen Verhandlungen mit den Ständen der Oberlausitz zu einer schlüßlichen Uebereinkunft geführt haben, so treten die bisherigen vertragsmäßigen Rechte dieser Provinz und ihrer Stände, jedoch nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen, so wie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte, außer Wirksamkeit.

§. 2.

2) Gesetzgebung. Annahme der diesfallsigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Gültigkeit der bisherigen Gesetze der Provinz.

Indem die Oberlausitz auch die, in der Verfassungsurkunde des Königreichs vom 4. September 1831 §§. 85 bis 95 enthaltenen Bestimmungen

1) S. Collection der die Staaten des Markgrafthums Oberlausitz betreffenden Sachen. Budissin, 1777—1824. 6 Bde. 4.

in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehen, daß sowohl Seiten der königlichen Regierung, als Seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden.

Bei Beurtheilung und Entscheidung der, in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dermalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue, von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatute nicht abgeändert wird.

In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgirter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmungen dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Man wird bei nächster Ständeversammlung eine Ermächtigung der Regierung in Antrag bringen, nach welcher dergleichen Gesetze, dafern obiges Gutachten mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt, in der Oberlausitz ohne Weiteres publicirt werden können, und nur dann, wenn eine solche Uebereinstimmung nicht Statt findet, die Frage, zum Behuf einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung, an die Kammern zu bringen sei.

§. 3.

Königliche Zusage — in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung;

Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständniß der oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Auch bewendet es bei der, in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten zeither bestandenen Einrichtung.

§. 4.

in Bezug auf die Lehnsverhältnisse der Vasallen;

Eine gleiche Zusage wird den oberlausitzer Vasallen in Rücksicht ihrer ebenfalls durch frühere Verträge, auch landesherrliche zum Theile titulo oneroso erlangte Privilegien und Versicherungen begründeten Lehnsverhältnisse ertheilt.

Insbesondere bewendet es auch fernerhin dabei, daß bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn die Lehn nicht von jedem einzelnen Vasallen, sondern in einer gemeinschaftlichen ständischen Schrift für die ganze Provinz gemuthet werde.

§. 5.

in Bezug auf Gewerbsverhältnisse.

Da in der Oberlausitz durch den Prager Vertrag von 1534 und sonst eine größere Freiheit des Gewerbes besteht, als in den alten Erblanden, so kann solche, wo hierbei eine Verschiedenheit zwischen den beiden Landestheilen Statt findet, auf keine Weise mehr als dermalen beschränkt, auch kann das Befugniß der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Concessionen für die Betreibung von Gewerben, nebst den für selbige daraus hervorgehenden nutzbaren Rechten, nur gegen eine, mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden.

§. 6.

in Bezug auf Befugnisse von Privatpersonen.

Letzteres gilt auch in Rücksicht derjenigen speciellen nutzbaren Befugnisse von Privatpersonen, welche nicht in Privattiteln, sondern in Bestimmungen der oberlausitzer Verfassung, insoweit solche von der erbländischen abweicht, ihren Grund haben.

§. 7.

Provinzialstatute.

Diejenigen Bestimmungen, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf die dortige rein provinzielle Verfassung und die daselbst bestehenden Einrichtungen und Stiftungen gesetzliche Gültigkeit erlangen sollen, werden Provinzialstatute genannt. Auch diese werden der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt, dies kann jedoch nicht eher geschehen, als bis die oberlausitzer Provinzialstände ihre Zustimmung zu dem Entwurfe ertheilt haben. Die Vorlegung an die allgemeine Ständeversammlung erfolgt lediglich, damit sich letztere darüber erkläre, ob sie in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts habe. Findet sich kein Bedenken, so wird das Statut ohne Weiteres erlassen, dagegen steht, wenn die allgemeine Ständeversammlung eine Modification zur Bedingung macht, der Regierung frei, solches entweder zurückzunehmen oder nochmals an die Provinzialstände zu bringen und, im Falle ihrer Zustimmung, in der abgeänderten Maße ergehen zu lassen.

§. 8.

3) Behördenverfassung. Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist, so weit sie in den alten Erblanden ausgeführt wird, auch in der Oberlausitz in Ausführung zu bringen.

§. 9.

Centralbehörden.

Die Centralbehörden des Königreichs sind den alten Erblanden und der Oberlausitz gemeinschaftlich.

Die Departementsministerien und das Gesammtministerium treten daher zu den Behörden in der Oberlausitz in dasselbe Verhältniß, wie zu denen in den alten Erblanden.

Namentlich tritt auch das Ministerium des Cultus zu den geistlichen Behörden der Oberlausitz in das §. 57 der Verfassungsurkunde angegebene Verhältniß.

Unter den daselbst erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der König die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), so wie die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben auszuüben hat, ist für die Oberlausitz der Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und der Traditionsabschied vom 24. April 1636 mit begriffen.

Der §. 58 der Verfassungsurkunde findet in beiden Landestheilen gleiche Anwendung.

§. 10.

Provinzialbehörden.

Für die Oberlausitz wird eine Regierungsbehörde und ein Gerichtshof zweiter Instanz bestehen.

Beide werden in Budissin ihren Sitz haben.

Dem Ermessen des Königs ist anheim gestellt, ob zu dem Bezirke dieser Behörden auch erbländische Aemter gezogen werden sollen.

Bei der jedesmaligen Besetzung der Stelle eines Amtshauptmanns in der Oberlausitz oder der dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten schlagen die Provinzialstände drei gesetzlich qualificirte Personen vor, aus denen der König wählt.

Bei Ernennung der Mitglieder der Regierungsbehörde ist stets auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche der oberlausitzer Rechte und Verfassung kundig sind.

§. 11.

Consistorialverhältnisse bei den Evangelischen.

Die Consistorialgeschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz werden ferner, wie bisher, von der dasigen Regierungs- und Justizbehörde besorgt werden.

Ersterer wird zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- und Schulrath beigegeben sein.

Die Consistorialgerechtsame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträthe und einiger Vasallen in der Oberlausitz bleiben in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Regierungsbehörde auch ferner in Wirksamkeit, so lange nicht nach §. 3 mit Einverständniß der Provinzialstände eine Aenderung getroffen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Finanz- und Abgabenwesen, den Naturalleistungen und den Beständen der Steuerkassen.

1. Bestimmungen, welche das gegenseitige Verhältniß der alten Erblande und der Oberlausitz betreffen.

§. 12.

1) Fiscalisches Vermögen.

Nachdem das Activ- und Passiv-Vermögen des königlichen Fiscus, in Folge der mit den Ständen der alten Erblande und der Oberlausitz gleichzeitig und gleichmäßig gepflogenen Verhandlungen über die Feststellung der neuen Verfassung des Königreichs, nach §. 19. der Verfassungsurkunde auf die, beiden Landestheilen gemeinschaftliche Staatskasse, übergegangen ist; so findet wegen desselben eine Berechnung zwischen beiden nicht weiter statt.

§. 13.

2) Gleichstellung der Staatsbedürfnisse in beiden Landestheilen.

Die Oberlausitz trägt künftig nicht mehr wie bisher, blos zu einzelnen Bedürfnissen durch Bewilligung bestimmter Summen, sondern nach einem gewissen Verhältnisse zu dem gesammten Staatsbedürfnisse bei. (§. 17.)

Daher werden künftig alle Ausgaben, welche für die alten Erblande auf die Staatskasse gewiesen sind, auch für die Oberlausitz aus letzterer be-

stritten, ohne daß hierzu von dieser Provinz, wie bisher, besondere Summen aufzubringen und zu gewähren sind.

§. 14.

3) Quellen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

Die Staatsbedürfnisse werden bestritten durch

a) die Erträge der Domainen und Regalien, so wie der Activbestände und andern Zugänge der Staatskasse,
b) die indirecten Abgaben,
c) die Personal-Abgaben, und
d) die Grundabgaben, mit Einschluß der ritterschaftlichen Prästationen.

§. 15.

4) Gleichstellung der Abgaben in beiden Landestheilen.

Die Regierung wird nach §. 39 der Verfassungsurkunde dahin wirken, daß die in beiden Landestheilen zur Zeit sehr verschiedenen indirecten und Personal-Abgaben auf eine veränderte, dem Interesse beider Landestheile angemessene Weise gleichmäßig eingerichtet werden, wobei die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse jeden Landestheils auch ferner berücksichtigt werden sollen.

Eben so wird durch Einführung eines neuen Grundbesteuerungs-Systems eine Gleichheit der Grundabgaben in beiden Landestheilen eintreten.

§. 16.

5) Uebergangsperioden.

Da diese Gleichstellung sämmtlicher Abgaben nur allmählig erfolgen kann, so entstehen hierdurch für das Verhältniß beider Landestheile gegen einander drei verschiedene Perioden.

Während der ersten Periode erfolgt die Gleichstellung der indirecten und Personal-Abgaben, und sie dauert so lange fort, als noch irgend eine dieser Abgaben in abweichender Maße erhoben wird.

Die zweite Periode tritt sonach ein, wenn die indirecten und Personal-Abgaben völlig gleichgestellt sind, und nur noch in Hinsicht der Grundabgaben die bisherige Verschiedenheit ganz oder zum Theil fortdauert.

Sobald endlich auch die Grundabgaben durch ein neues Besteuerungs-System so vollständig gleichgestellt sind, daß alle Steuern ohne Ausnahme in beiden Landestheilen nach derselben Art und denselben Sätzen erhoben werden, ist die dritte und letzte Periode, die der völligen Gleichstellung des beiderseitigen Abgabenwesens, eingetreten.[1])

§. 17.

6) Beitragsverhältniß.

Sobald alle Abgaben gleichgestellt sind, findet mit alleiniger Ausnahme des Beitrags zur Staatsschuldenkasse (§. 37. 38.) kein Quotalverhältniß zwischen beiden Landestheilen mehr statt.

Da es aber bis dahin an einem zuverlässigen, von beiden Theilen als richtig anzuerkennenden Maßstabe für die Beiträge zur Staatskasse fehlt, so ist man dahin übereingekommen, inzwischen das gegenwärtige factisch

1) Dieser Zeitpunkt ist bereits erreicht.

bestehende und zum Theil auf Vertrag beruhende Verhältniß der Leistungen des einen Landestheils zu denen des andern fortdauern zu lassen.

In der Oberlausitz werden zur Zeit geringere indirecte Steuern erhoben, als in den alten Erblanden, wogegen diese Provinz einen verhältnißmäßig größern Theil ihrer Leistungen durch Personalabgaben aufbringt. Hiernach muß durch die Gleichstellung der einen oder andern dieser Abgaben das bisherige Beitragsverhältniß beider Landestheile verändert werden, und da Seiten der Oberlausitz angenommen wird, daß die daselbst eingeführten directen Beiträge zum Staatsbedürfnisse nur in Betracht des geringen Ertrags der indirecten Abgaben zu ihrer dermaligen Höhe hätten steigen können, so hat man sich, um der Oberlausitz bei eintretender Erhöhung der indirecten Abgaben einige Entschädigung zu gewähren, dahin vereinigt, daß ihr gegen Vermehrung der indirecten Steuern eine verhältnißmäßige Erleichterung an dem der Staatskasse zu gewährenden Gesammtbetrage ihrer Personalabgaben in der §. 18 angegebenen Maße zu Theil werden soll.

§. 18.

7) Fortdauer der indirecten und Personal-Abgaben jeden Landestheils bis zu deren Gleichstellung.

Es kommen nämlich die Fleischsteuer, der Mahlgroschen und das Geleite in der Oberlausitz nicht vor, auch wird daselbst die Ranksteuer vom Biere nach einem geringern Satze erhoben. Der Ertrag dieser vier Abgaben, unter welchen jedoch die Ranksteuer vom Biere nur nach den, den Satz der Oberlausitz übersteigenden, fünf Zwölftheilen ihres Betrags anzuschlagen ist, steht in Verbindung mit der erbländischen Personasteuer, den in der Oberlausitz vorkommenden Personalabgaben, an Personen- und Schutz-Steuer, Kopf-, Hausmanns- und Gewerb-Steuer nebst dem Zusatze zu Letzterer, auch der Polizei-Miliz-Abgabe, insoweit sie nicht vom Grundeigenthume zu entrichten ist, dergestalt gegenüber, daß der Gesammtbetrag der angegebenen Abgaben jeden Landestheils in gleichem Verhältnisse steigt und fällt. Hierbei wird der genau auszumittelnde Ertrag dieser Abgaben, wie solche im Jahre 1831 hätten eingehen sollen, vergleichsweise als unabänderliche Norm angenommen, und es bedingt daher nicht eine zufällige, sondern nur eine in Folge veränderter Einrichtungen in den alten Erblanden entstehende Verminderung oder Erhöhung eine entsprechende Ermäßigung oder Vermehrung für die Oberlausitz.

Da aber gedachte Personalabgaben auch in der Oberlausitz nicht gleichmäßig, sondern in deren einzelnen Steuerbezirken auf verschiedene Weise und nach verschiedenen Sätzen erhoben werden, so ist deren Gesammtbetrag als ein Fixum zu betrachten, und es kann die Ermäßigung nicht durch den Erlaß oder die Verminderung einzelner Abgaben erfolgen, sondern sie muß in einer bestimmten Verminderung jenes Fixums ausgesprochen werden, welche den fünf Steuerbezirken der Provinz, nach Maßgabe ihres Beitrags zu demselben zu Gute kommt.

Dies geschieht auf folgende Weise. Wenn zuvörderst ausgemittelt ist, wie viel die obengenannten besondern Abgaben der alten Erblande und die Personalabgaben der Oberlausitz im Jahre 1831 hätten gewähren sollen, so stellt sich hierdurch das Beitragsverhältniß fest, und wenn nun mit den besondern Abgaben der alten Erblande eine Veränderung eintritt, welche eine Vermehrung oder Verminderung ihres Gesammtertrags, z. B. um 10 Procent erwarten läßt, so vermehrt oder vermindert sich das, von der Ober-

lausitz anstatt ihrer Personalabgaben zu gewährende Fixum ebenfalls um 10 Procent.

Die, in der Oberlausitz eingehenden Personalabgaben sind zur antheiligen Deckung dieses Fixums und der sonst zur Staatskasse zu gewährenden Summen bestimmt. Sie werden, da sie unmittelbar zur Staatskasse eingehen (§. 25.), den betreffenden Steuerbezirken der Oberlausitz gut geschrieben, und bei der, vor jeder neuen Bewilligung vorzunehmenden Berechnung (§. 23.) mit berücksichtigt.

Da übrigens durch diese Einrichtung eine verhältnißmäßige Gleichheit der Leistungen beider Landestheile hergestellt ist, so kann auch keine der jetzt nur in den alten Erblanden bestehenden indirecten und Personalabgaben ganz oder zum Theile in der Oberlausitz eingeführt werden. Wird jedoch noch vor Eintritt der zweiten Periode eine oder die andere jener Abgaben auf eine verbesserte, dem Interesse beider Landestheile entsprechende Weise regulirt, so geschieht ihre Einführung in der Oberlausitz in der Maße, daß Letzterer dagegen die verhältnißmäßige, nach Procenten der Totalsumme zu berechnende Verminderung an dem statt ihrer Personalabgaben zu gewährenden Quanto zu Theil wird.

§. 19.

9) Grundabgaben. Cavalerie-Verpflegungsgelder. Beitrags-Quoten beider Landestheile.

Während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) bleiben die Cavalerie-Verpflegungsgelder, als die einzige in beiden Landestheilen gleichmäßig bestehende Grundabgabe, von den übrigen Grundabgaben getrennt. Da sie ein Surrogat der Natural-Einquartierung und Verpflegung der Reiterei sind, und nur einen Theil der Grundsteuer-Contribuenten treffen, auch die ihnen gegenüberstehende Servislast der Infanterie-Garnisonstädte ebenfalls fortdauert, ohne in die Quotalberechnung aufgenommen zu werden, so gestatten sie eine andere, als die bisherige Repartition auf die beiden Landestheile und deren einzelne Steuerbezirke nicht, sondern werden in der bisherigen Maße und Höhe, ohne mit den Steuerbedürfnissen zu steigen und zu fallen, forterhoben und im Voraus zu Deckung der, durch Grundabgaben aufzubringenden Summen verwendet.

Der Rest dieser Summe wird von beiden Landestheilen dergestalt aufgebracht, daß dazu die alten Erblande nach Höhe von neun Zehntheilen, die Oberlausitz aber nach Höhe von einem Zehntheile beitragen.

§. 20.

Berechnung der, auf die Oberlausitz kommenden Quote an Grundabgaben.

Bei Berechnung derjenigen Summe, welche, nach Abzug der Cavalerie-Verpflegungsgelder, als Beitrag zu dem, durch die bisherigen Grundabgaben zu deckenden Quanto auf jeden der beiden Landestheile kommt (§. 19.), wird nur der direct vom Grundeigenthume zu erhebende Betrag berücksichtigt, mithin das nach der bisherigen Berechnungsweise durch die Accisübertragung mit Einschluß des Mahlgroschens gedeckte Quantum nicht in Anschlag gebracht.

Die hierbei in Anschlag zu bringenden Grundabgaben sind:

a) in den alten Erblanden:
   die Schocksteuer,
   die Quatembersteuer,

die ritterſchaftlichen Beiträge und
das Donativ,
wogegen die Straßenbau-Surrogatgelder, da ſie hauptſächlich zur Unterſtützung erbländiſcher Gemeinden beim Wegebaue beſtimmt ſind, nicht in Anſatz kommen;

b) in der Oberlauſitz, und zwar
im Landkreiſe:
die Rauchſteuer,
die Mundgutſteuer nebſt dem Beitrage der ſteuerfreien Güter,
die Grundanlage,
die Beiträge zum Chauſſeebaue und
die Polizei-Miliziſteuer, inſoweit ſie von Grundſtücken erhoben wird;
in den ſtädtiſchen Steuerbezirken:
die ordinairen und extraordinairen Grundſteuern, und
der Beitrag der Spannpflichtigen zum Chauſſeebaue, wo ſolcher eingeführt iſt.

Da die Koſten des Chauſſeebaues und der Polizei-Miliz künftig aus der Staatskaſſe zu beſtreiten ſind, ſo liegt der Oberlauſitz dazu keine beſondere Leiſtung ob, ſondern ſie entrichtet ihren Beitrag in der Summe ihrer Grundſteuerquote mit. Allein als Mittel zu Aufbringung der Letztern müſſen die bisher für den Chauſſeebau und die Polizei-Miliz ausgeſchriebenen Abgaben fortbeſtehen, weil ſie gleichmäßiger vertheilt ſind, als die alten Grundſteuern.

§. 21.

Aufhebung der Realbefreiungen.

Die Beſtimmung §. 39 der Verfaſſungsurkunde, nach welcher bisher beſtandene Realbefreiungen von Abgaben gegen angemeſſene Entſchädigung aufgehoben werden ſollen, findet auch auf die Oberlauſitz Anwendung.

Obwohl hierdurch die dermaligen Beiträge der Ritter- und Freigüter ſowohl in den alten Erblanden, als in der Oberlauſitz verändert werden, ſo ſoll dies doch auf das §. 19 für die beiden erſten Perioden beſtimmte Beitragsverhältniß beider Landestheile zu der, durch Grundabgaben aufzubringenden Summe keinen Einfluß haben. Vielmehr gehen die neuen oder erhöhten Abgaben der Ritter- und Freigüter, ſo lange überhaupt ein Quotalverhältniß wegen der Grundabgaben fortbeſteht, demjenigen Landestheile zu Gute, zu welchem ſie gehören, und werden zu Aufbringung ſeiner Quote mit benutzt, wogegen derſelbe aber auch die zugeſicherte Entſchädigung allein zu tragen hat.

Sollte dieſe Entſchädigung durch Kapital erfolgen, und hierdurch eine Schuld erwachſen, ſo iſt ſelbige zwar auf den Credit des geſammten Königreichs zu gründen und von Letzterm zu vertreten, jedoch trägt zu deren Verzinſung und Tilgung, ſo lange das Quotalverhältniß wegen der Grundabgaben fortdauert, jeder Landestheil in dem Verhältniſſe bei, in welchem er das ſchuldige Kapital zu Vergütung der, bei ihm aufgehobenen Realbefreiungen benutzt hat.

Sobald dagegen die dritte Periode eingetreten iſt, geht der Ertrag der höhern Beſteuerung der Rittergüter beiden Landestheilen gleichmäßig zu Gute, und es iſt daher alsdann auch die, zu Beſtreitung der Entſchädigung etwa gemachte Schuld ſo lange gemeinſchaftlich zu tragen, als das Verhältniß fortdauert.

Erfolgt aber die Entschädigung ganz oder zum Theile aus dem Vermögen des Staats und vermindert sich hierdurch der Ertrag des Staatsguts, so ist auch in solchem Falle eine Ausgleichung in der Maße zu treffen, daß die anstatt des verminderten Ertrags vom Staatsgute aufzubringenden Abgaben während der ersten beiden Perioden jedem Theile nur in dem Verhältnisse zur Last fallen, in welchem er an der gewährten Entschädigung Theil nahm.

§. 22.

9) Verfahren bei der Bewilligung.

In Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen erfolgt nun die Bewilligung während der beiden ersten Perioden in nachstehender Maße.

Sobald es feststeht, welche Summe nach Abzug des Ertrags der Domainen, Regalien und sonstigen Zugänge der Staatskasse, auch der bereits gleichgestellten indirecten Abgaben, noch zu decken ist, wird davon zuvörderst der muthmaßliche Betrag der besondern Abgaben der alten Erblande und des entsprechenden Fixums der Oberlausitz abgezogen, und der verbleibende Rest in der Maße, wie solches §. 19 bestimmt, auf die Grundabgaben mit Einschluß der Quatember repartirt.

Die Bewilligung der während jeder Finanzperiode in der Oberlausitz zu erhebenden Abgaben erfolgt durch die Ständeversammlung.

Da jedoch dermalen der Landkreis und die Vierstädte der Oberlausitz, Budissin, Zittau, Camenz und Löbau, nebst ihrer Mitleidung, fünf abgesonderte Steuerbezirke mit ganz verschiedenartigen Abgaben und sonstigen Einrichtungen bilden, und deshalb bisher unter selbigen ein auf Vereinigung der Provinzialstände beruhendes Quotalverhältniß für alle gemeinschaftliche Leistungen ohne wechselseitige Vertretung bestanden hat, jene Verschiedenheit der Abgaben aber während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) noch fortdauert, so muß auch bis zu deren Ablauf und völliger Gleichstellung aller Abgaben ein solches vertragsmäßiges Quotalverhältniß fortbestehen, und bei der Bewilligung berücksichtigt werden.

Wenn daher bei dem Bewilligungsgeschäfte die Summe übersehen werden kann, welche die Oberlausitz auf directem Wege jährlich zu gewähren hat, so wird nach Angabe der Abgeordneten dieser Provinz von der Ständeversammlung bestimmt, wie viel jeder Steuerbezirk beizutragen, und was er hiervon

a) zur Staatskasse, theils als Fixum wegen der besondern Abgaben der alten Erblande (§. 18.), theils als Zehntheil zu den Grundabgaben (§. 19.), ingleichen

b) als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Steuerschulden,

zu gewähren hat, auch welche Abgaben demnach für jeden zu bewilligen sind.

Das hierbei zum Grunde zu legende Verhältniß ist in der Beilage ⊙ angegeben und genau zu beobachten. Auch können die zwischen den Steuerbezirken der Oberlausitz bestehenden Quoten, als auf Vertrag beruhend, ohne anderweite Uebereinkunft der Provinzialstände nicht abgeändert werden.

Die Abgeordneten der Oberlausitz zu der Ständeversammlung werden zur Hülfe in den ihnen hierbei obliegenden besondern Geschäften, so weit es ihnen nöthig scheint, eine mit dem Abgabenwesen der Provinz vertraute, von den Provinzialständen gewählte Person an den Ort der Versammlung berufen, welche auf die Zeit, als ihre Anwesenheit daselbst erforderlich ist, aus der Staatskasse die Auslösung eines Deputirten erhält.

§. 23.

10) Berechnung über die erfolgte Gewährung der Abgabenquoten.

Die Abführung der, auf die Steuerbezirke der Oberlausitz kommenden Beiträge zu dem Staatsbedarf erfolgt nicht mehr, wie bisher, in runden Summen, sondern die Erhebung der Abgaben geschieht nach §. 25 durch die Regierung, und der Ertrag fließt unmittelbar in die Staatskasse. Da jedoch die Provinz in der ersten und zweiten Periode (§. 16.) nicht diese Abgaben selbst, sondern nur durch selbige gewisse Summen zu gewähren hat, so findet darüber, in wie fern aus jedem Steuerbezirke das auf ihn kommende Quantum wirklich eingekommen sei, vor jeder neuen Bewilligung eine Berechnung mit dem Finanz-Ministerio statt. Sie wird bei Letzterm zusammengestellt, und bedarf des Anerkenntnisses der Provinzialstände. Sobald dieses erfolgt ist, und jeden Falls noch vor Feststellung der Abgaben für die neue Finanzperiode, wird ihr Resultat der Ständeversammlung vorgelegt.

Obige Berechnung wird so gestellt, daß die verbliebenen und die inexigibel werdenden Reste jedem Theile und Steuerbezirke zur Last fallen. Sonach kommen nur die baar eingegangenen Summen in Ansatz, und der durch die Grundabgaben zu deckende Betrag (§. 19.) wird nicht nach dem beim Budjet veranschlagten Quanto, sondern in der Maße berechnet, daß die Oberlausitz den neunten Theil Desjenigen zu gewähren hat, was darauf aus den alten Erblanden wirklich eingekommen ist.

Hat ein Steuerbezirk mehr gewährt als er schuldig war, so wird ihm dieses Mehre auf die während der neuen Finanzperiode zu zahlende Summe bei Feststellung der auszuschreibenden Abgaben gut gerechnet, im Gegentheile aber ist das zu wenig Gewährte jener Summe zuzurechnen.

§. 24.

11) Naturalleistungen.

In Hinsicht der Naturalleistungen besteht bis zu Eintritt der dritten Periode (§. 16.) die bisherige Einrichtung fort. Daher werden

a) die Spannfuhren von demjenigen Landestheile, in welchem sie erforderlich sind, gestellt, und bis an den ersten jenseits der wechselseitigen Grenze gelegenen Stationsort geleistet.

b) Bei Naturalleistungen tritt für die ordinaire Lieferung, in so fern solche fortbesteht, daß bisherige Verhältniß, bei höhern Leistungen aber die, im Jahre 1821 vertragsmäßig festgesetzte Quote von acht und achtzig Hunderttheilen für die alten Erblande und zwölf Hunderttheilen für die Oberlausitz ein.

c) Die Marscheinquartierung richtet sich nach dem Bedarf, und die Garnisonstädte der Oberlausitz nehmen an der erbländischen Ausgleichungsanstalt Theil.

d) Der Bau der Chausseen und wichtigen Commerzialstraßen in der Oberlausitz wird in gleicher Maße, wie in den alten Erblanden, aus der Staatskasse bestritten.

In Rücksicht des Baues der minder wichtigen Commerzialstraßen in der Oberlausitz bewendet es bei der zwischen dem vormaligen Geheimen Finanz-Collegio und den Provinzialständen getroffenen, bisher bestandenen Uebereinkunft. Demnach ist jährlich die Summe von mindestens 4619 Thlr. 20 Gr. 6. Pf. hierauf zu verwenden, welche künftig allein aus der Staatskasse gewährt wird, und von den Unterthanen nur die, in dem Reskripte

des geheimen Raths vom 6. November 1830 (Gesetzsammlung Seite 195) ausgedrückte Leistung zu fordern. Uebrigens soll diese Bestimmung nur so lange in Kraft bleiben, bis ein neues allgemeines Gesetz über den Straßenbau auch den Bau der minder wichtigen Commerzialstraßen in der Oberlausitz auf eine Weise ordnet, welche für dessen Betrieb in der dermaligen Maße ohne eine mehre Belastung der Dominien und Rusticalgrundstücke Sicherheit gewährt.

II. Besondere Bestimmungen für die Oberlausitz.

§. 25.

1) Abgabenverwaltung. Concurrenz der Provinzialstände dabei.

Die Erhebung und Verwaltung der Abgaben in der Oberlausitz wird von der Regierung besorgt und selbige fließen unmittelbar in die Staatskasse.

Da jedoch während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) jeder Steuerbezirk der Oberlausitz das wesentlichste Interesse daran hat, wie die Abgaben erhoben werden und daß sie die veranschlagte Summe wirklich gewähren (§. 22.), so verbleibt den Provinzialständen bis zu völliger Gleichstellung sämmtlicher Abgaben eine Cognition in Steuerangelegenheiten, so weit sich selbige auf die, nach §§. 18 und 19 unter den, von der Oberlausitz zu gewährenden Quoten begriffenen Arten der Abgaben beziehen.

Zu dem Ende kann von den, durch die Regierung angestellten Beamten nur in denjenigen Angelegenheiten, welche lediglich die Receptur und die Kassengeschäfte betreffen, allein verfügt werden, bei allen übrigen, das Steuerwesen betreffenden Gegenständen aber muß eine ständische Concurrenz eintreten.

Sie findet in folgender Maße statt:

a) So viel den Landkreis anlangt, hat der das Steuerwesen leitende Regierungsbeamte zwar alle eingehende Anzeigen, Anträge, Gesuche und Beschwerden anzunehmen und Entschließung darauf zu fassen, jedoch die zu ertheilende Resolution oder zu erlassende Bescheidung vor deren Mittheilung oder Zufertigung einem hierzu beauftragten Deputirten der Stände des Landkreises vorzulegen, welcher im Falle des Einverständnisses seine Signatur beifügt. Waltet eine Verschiedenheit der Meinungen ob und kann solche durch Besprechung, über welche von dem Regierungsbeamten nach Befinden ein Protokoll aufzunehmen ist, nicht beseitigt werden, so wird ein gemeinschaftlicher Bericht zu der vorgesetzten Behörde erstattet, in welchem jeder Theil seine Ansicht aufstellt und motivirt. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat jedoch der Widerspruch des ständischen Deputirten keine Suspensivkraft, und es steht dem Regierungsbeamten frei, die beabsichtigte Verfügung, unerwartet der, auf den erstatteten Bericht zu ertheilenden Entscheidung, ergehen zu lassen. Er ist jedoch für solche und dafür, daß er nur in wirklich dringenden Fällen in der angegebenen Maße verfährt, verantwortlich.

Eben so werden alle sonst nothwendige Berichte, in so fern sie nicht blos die Receptur und Kassenverwaltung betreffen, von dem ständischen Deputirten mit vollzogen.

Da jedoch durch diese Mitvollziehung der Berichte, so wie die oben erwähnte Signatur der ergehenden Bescheidungen nur erklärt wird, daß ständischer Seits kein Bedenken obwalte, so bleibt der Beamte der Regierung dieser allein verantwortlich. Dagegen ist der ständische Deputirte seinen Machtgebern verantwortlich, und es steht ihm, so oft er es nothwendig

findet, frei, den Bescheid einer hierzu besonders zu ernennenden ständischen Deputation, oder der Stände des Landkreises selbst einzuholen. Wegen der an Letztere zu bringenden Angelegenheiten haben der Regierungsbeamte und der ständische Deputirte schriftlichen Vortrag zu erstatten.

Die jährliche Regulirung der Cataster für die Grundanlage und der Erhebungsregister für die Personalabgaben ist von dem Regierungsbeamten zu bewirken, jedoch hat derselbe hierbei in zweifelhaften Fällen sich mit dem ständischen Deputirten zu vernehmen, und ohne dessen Zustimmung und Mitvollziehung dürfen die Cataster und Erhebungsregister den Ortseinnehmern nicht zu Einforderung der Abgabe zugefertigt werden.

Ueberdieß hat der ständische Deputirte von den ausstehenden Steuerresten von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen und wegen deren Beitreibung oder Gestundung Anträge zu machen, in so fern er mit dem Verfahren der Recepturbehörde nicht einverstanden ist.

Eben so steht ihm frei, die abgelegten Rechnungen einzusehen und eine Abschrift derselben auf Kosten der Stände des Landkreises zu verlangen.

b) In Angelegenheiten, welche den Landkreis und die Städte gemeinschaftlich angehen, ist, außer dem Deputirten des Landkreises, auch ein städtischer Deputirter zuzuziehen, welchem ganz gleiche Rechte zustehen.

Sollte durch diese Einrichtung wider Erwarten eine nachtheilige Hemmung des Geschäftsganges entstehen, so wird man über die etwa zu treffenden Modificationen seiner Zeit weitere Unterhandlung pflegen.

c) Die Stadträthe der Vierstädte haben in deren Steuerbezirken, von denen jeder bis nach Eintritt der dritten Periode fernerhin als ein geschlossenes Ganze zu betrachten ist, gemäß §. 182 der allgemeinen Städteordnung, in beständigem Auftrage der Staatsbehörde, die unmittelbare Leitung der Steuerverwaltung zu besorgen. Hiernach sind alle Eingaben in Steuerangelegenheiten dieser Bezirke an sie zu richten, auch ergehen die Bescheidungen darauf von ihnen allein, so wie sie allein die Berichte zu der vorgesetzten Behörde erstatten und ihnen überhaupt alles Dasjenige zusteht und obliegt, was im Landkreise von dem Regierungsbeamten und dem ständischen Deputirten gemeinschaftlich zu besorgen ist.

Sollte zwischen der, im Landkreise der Oberlausitz zu bestellenden Steuerbehörde, auch den Stadträthen, als Vorständen des Steuerwesens ihrer Bezirke, und dem Ministerio der Finanzen noch eine Mittelbehörde nöthig erscheinen, so kann dies keine andere, als die Regierungsbehörde sein.

Dem Finanz-Ministerio steht in allen oberlausitzer Steuerangelegenheiten die oberste Entscheidung zu.

§. 26.

2) Steuermoderationen.

Steuermoderationen können nicht mehr von den Ortsherrschaften bewirkt werden.

Ermäßigungen der einfachen Ansätze der alten Grundsteuer sind bis zu Einführung eines neuen Grundbesteuerungs-Systems in der Regel als unzulässig zu betrachten.

Sollten dennoch Anträge dieser Art vorkommen, so sind sie bei der Steuerbehörde anzubringen, und es steht die Entscheidung darüber in erster Instanz, im Landkreise, den Ständen desselben, in den städtischen Bezirken, den Stadträthen zu. Beruhigen sich die Interessenten dabei nicht, so kann

eine abweichende Entscheidung erst nach vernommenem Gutachten der Stände des Landkreises oder des betreffenden Stadtraths ertheilt werden.

Den hierdurch entstehenden Verlust trägt, in so fern die Ortsquote verändert wird, der Bezirk, in welchem die Moderation vorkommt.

§. 27.

3) Steuererlasse.

Sobald in beiden Landestheilen ein gemeinschaftliches Grundbesteuerungs-System eingeführt worden, oder ein neues auf beide gleich anwendbares Gesetz über Steuererlasse in Kraft getreten ist, werden alle solche Erlasse aus der Staatskasse gewährt.

Bis dahin überträgt jeder Landestheil die, bei ihm vorkommenden Erlasse selbst, und die bisherigen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen deshalb gelten unverändert fort. So lange diese Einrichtung dauert, erfolgt die Bewilligung der Steuererlasse in der Oberlausitz durch die Provinzialstände. Die königlichen Steuereinnehmer haben die bewilligten Erlasse in Zurechnung anzunehmen, und es werden selbige bei der, vor jeder neuen Bewilligung vorzunehmenden Berechnung (§. 23.) jedem Steuerbezirke zur Last geschrieben. Wegen derselben findet eine Ausgleichung zwischen Land und Städten statt, welche durch eine deshalb unter ihnen abgeschlossene Convention näher bestimmt wird.

Der seit dem Jahre 1830 bei dem Landkreise aus Ueberschüssen der Cavalerie-Verpflegungsgelder gebildete Erlaßfond für selbige geht nach Eintritt eines allgemeinen Gesetzes über Steuererlasse auf die Staatskasse über, verbleibt aber bis dahin dem Landkreise zu dem bisherigen Behuf.

§. 28.

4) Fortbestand der Verhältnisse der Steuerbezirke unter sich und in sich.

Da der gegenwärtige Vertrag, was das Finanz- und Abgabenwesen betrifft, nur das Verhältniß der Oberlausitz zu den alten Erblanden und der Staatskasse feststellt, so ändert selbiger, so weit er nicht deshalb ausdrückliche Bestimmungen enthält, an den verfassungs- oder vertragsmäßig bestehenden Einrichtungen, Rechten und Obliegenheiten der Steuerbezirke und ihrer einzelnen Theile und Contribuenten gegen einander nichts ab. Namentlich wird auch durch selbigen in Beziehung auf die, in den Steuerbezirken der Städte über Vertheilung und Aufbringung der Abgaben, über die, den neuen Anbauern aufzulegenden Beiträge und deren Benutzung, so wie über andere wechselseitige Verbindlichkeiten durch Vertrag oder Regulativ zwischen den Städten und deren Dorfschaften getroffenen Festsetzungen nichts abgeändert.

§. 29.

5) Bestimmung der, in jedem Steuerbezirke zu erhebenden Abgaben und deren Veränderung.

Im Landkreise werden zu Deckung der, auf selbigen kommenden Summe zuvörderst die in der Beilage ⊙[1]) angegebenen Grundabgaben, namentlich die Grundanlage, die Polizeimilizsteuer, so weit sie vom Grundeigenthume zu entrichten ist, und die Beiträge zu dem Chausseebaue, im Voraus erhoben, und es wird Dasjenige, was durch den veranschlagten Betrag derselben

1) Diese haben wir weggelassen, da sie nur rein provinzielle Bedeutung hat.

nicht gedeckt ist, nach dem ebendaselbst bestimmten Verhältnisse auf Rauch- und Mundgutsteuern vertheilt.

Abänderungen in Hinsicht der, im Voraus einzubringenden Abgaben oder des Verhältnisses der Rauch- und Mundgutsteuern gegen einander, so wie in Hinsicht einzelner Abgaben und Tarife, können nur auf Antrag oder unter ausdrücklicher Zustimmung der Stände des Landkreises getroffen werden.

Da übrigens die, auch im Voraus zu erhebende Grundanlage, obschon eine Realabgabe, doch zugleich in ihren Ansätzen mit enthält, was der Grundbesitzer als solcher an Personalabgabe zu entrichten hat, mithin eine künftige allgemeine Regulirung der Personalabgaben im Königreiche die Verminderung der Tarifsätze der Grundanlage zur Folge haben muß, diese Verminderung aber als eine Maßregel zur Ausführung der Gesetze über jene allgemeine Regulirung zu betrachten ist; so ist künftig in diesen Gesetzen ausdrücklich vorzubehalten, daß die durch selbige nöthig werdende Herabsetzung der Tarife der Grundanlage von dem Finanz-Ministerio unter Einverständniß mit den Ständen des Landkreises auf dem Wege der Verordnung getroffen werden solle.

Dasselbe findet statt, wenn bei einer theilweisen Gleichstellung der indirecten oder Personalabgaben Objecte betroffen werden, welche durch die Personalabgaben der Oberlausitz bereits angezogen sind.

Den Vierstädten und ihren Steuerbezirken verbleiben zu Deckung der, von ihnen zu gewährenden Summe, insonderheit zu Aufbringung des Bedarfs für das Steuerschuldenwesen, gewisse indirecte und andere bisher erhobene oder sonst auszumittelnde besondere Abgaben und Zugänge.

Vor Eintritt jeder neuen Bewilligung findet daher zwischen dem Finanz-Ministerio und den Stadträthen eine Erörterung darüber statt, welche dieser Abgaben und sonstigen Zugänge während der neuen Finanzperiode benutzt und wie hoch sie angeschlagen werden können.

Obige Zugänge, in so weit sie Abgaben sind, und nicht zu Provinzial- oder Communalbedürfnissen verwendet werden, sind Gegenstand der Bewilligung durch die Ständeversammlung, und es besagt die Beilage ⊙, in welcher Maße die, nach Abzug des veranschlagten Ertrags derselben übrig bleibende Summe unter die verschiedenen Arten der Grundabgaben der Städte und ihrer Steuerbezirke zu vertheilen sei.

§. 30.

6) Vertretungsverbindlichkeit.

Die bisherige verfassungsmäßige Verbindlichkeit der Ortsherrschaften, die Grundabgaben ihres Bezirks zu vertreten, hört auf, jedoch versteht sich, daß die den Herrschaften wegen eingezogener Rusticalgrundstücke oder sonst aufliegenden Rusticalprästationen aller Art von ihnen wie bisher geleistet werden.

Verluste, welche der Staatskasse durch Vernachlässigung oder Veruntrauung der Ortseinnehmer zugezogen werden, vertritt Derjenige, welcher diese anstellt und das Recht hat, sie zu controliren und wieder zu entlassen.

§. 31.

7) Dismembrationen.

Mit dem Wegfalle dieser Vertretungsverbindlichkeit hört auch das Recht der Ortsherrschaften auf, Dismembrationen ohne Concurrenz der Steuerbehörde vorzunehmen, und bei Rusticalgrundstücken zu gestatten. Daher ist

vor Bestätigung des Contracts über irgend eine Dismembration die Genehmigung der Steuerbehörde (§. 25) wegen Vertheilung der Abgaben einzuholen.

§. 32.

8) Commissariats-Cataster.

Zu Vertheilung der Militairleistungen in der Oberlausitz dient zur Zeit ein altes Commissariats-Cataster als Norm, welches die, bei der Spannung und Einquartierung auf jeden Ort zu rechnende Güterzahl enthält. Da selbiges mangelhaft ist, so haben die Provinzialstände seit mehren Jahren dessen Revision und Berichtigung beabsichtigt, und die diesfallsigen umfänglichen Vorarbeiten sind bereits soweit gediehen, daß nunmehr deren definitive Zusammenstellung erfolgen kann.

Die Stände behalten sich daher vor, diese für die Provinz wichtige Arbeit noch zu besorgen. Sobald sie beendigt ist, wird die Regierungsbehörde auf Ansuchen sämmtliche Gemeinden auffordern, von den sie betreffenden Bestimmungen des neuen Catasters Kenntniß zu nehmen und ihre etwanigen Reclamationen binnen einer anzuberaumenden Präclusivfrist anzuzeigen. Die Stände werden über diese Reclamationen entscheiden, das neue Cataster danach berichtigen und selbiges sodann zu dem betreffenden Ministerio einreichen, damit es der ausschreibenden Behörde zur Nachachtung zugefertigt werde. Sollte das Ministerium wegen einzelner Ansätze oder sonst Bedenken finden, so wird selbiges zu deren Beseitigung das Nöthige vorher an die Stände der Provinz gelangen lassen.

Immittelst bleibt das bisherige Cataster in Kraft, und es darf daran, so wie an den Bestimmungen des neuen, sobald solches einmal Gültigkeit erlangt hat, bis nach Eintritt der dritten Periode (§. 16) ohne Zustimmung der Provinzialstände nichts geändert, auch bis dahin eine andere Norm zur Vertheilung der Militairleistungen in der Provinz nicht eingeführt werden.

§. 33.

9) Bestände der Steuerkassen.

Damit es in der nächsten Zeit nach dem Uebergange der Steuerverwaltung auf die Regierung den Ständen des Landkreises, zu Bestreitung der Provinzial-Bedürfnisse (§. 53) und den Städten, zu Deckung der bisher aus ihren Steuerkassen entnommenen Bezirks- und Communal-Bedürfnisse, nicht an den erforderlichen Geldmitteln fehle, und da die Staatskasse kein Interesse an der Ueberlassung größerer oder geringerer Bestände hat (§. 39) so bleibt ihnen nachgelassen, nicht nur die zu dieser Zeit in ihren Steuerkassen vorhandenen Bestände an Baarschaft, Vorschüssen und Resten ganz oder zum Theil zu behalten, sondern sich auch einen Antheil an den bis zu der nächsten Ausschreibung erst noch fällig werdenden Ausgaben zu reserviren.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schuldenwesen.

§. 34.

1) Vereinigung des Schuldenwesens beider Landestheile in der Staatsschuldenkasse.

Die dermaligen Steuerschulden der alten Erblande und der fünf Steuerbezirke der Oberlausitz werden in der Staatsschuldenkasse dergestalt vereinigt, daß selbige nunmehr von dem gesammten Königreiche ungetheilt zu ver-

treten sind. Hierdurch tritt die Staatsschuldenkasse in alle Verbindlichkeiten der oberlausitzer Steuerbezirke gegen deren Gläubiger ein, namentlich auch in Rücksicht der bedungenen Unablöslichkeit einiger Stiftungs-Kapitale, welche die Steuerkasse des Landkreises theils schon bisher zu vertreten, theils noch zu gewarten hatte.

§. 35.

Steuer-Obligationen des königlichen Fiscus.

Die erbländischen Steuer-Obligationen, welche am 4. September 1831 Eigenthum des königlichen Fiscus waren, bleiben ein Activum der Staatskasse und ein Passivum der Staatsschuldenkasse bis zu deren wirklich erfolgenden Rückzahlung.

§. 36.

2) Verwaltung des Schuldenwesens.

Die vereinigte Steuerschuld wird von dem §. 107 der Verfassungsurkunde bestimmten ständischen Ausschusse verwaltet.

§. 37.

3) Trennung des Bedarfs der Staatsschuldenkasse von dem übrigen Staatsbedarf.

Der Bedarf zur Verzinsung und Tilgung der vereinigten Steuerschuld bildet eine besondere Position im Budjet.

Für selbigen besteht bis zu völliger Tilgung der dermaligen Steuerschuld ein eigenes Quotalverhältniß zwischen den alten Erblanden und den fünf Steuerbezirken der Oberlausitz.

§. 38.

4) Beitragsverhältniß zu dem Bedarf der Staatsschuldenkasse für die dermaligen Steuerschulden.

Dieses Quotalverhältniß richtet sich ganz nach der, bei der Vereinigung des Schuldenwesens eingeworfenen, vorher genau zu ermittelnden, Schuldsumme, dergestalt, daß jeder Theil eine gleiche Anzahl von Procenten seiner Schuldenmasse aufzubringen und zu der Staatsschuldenkasse zu gewähren hat, wofür diese die Vertretung des Kapitals und der Zinsen übernimmt.

Unzinsbare Kapitale werden, da sie keinen Aufwand an Interessen veranlassen, bei Berechnung der eingeworfenen Schuldsumme nur zu zwanzig Procent ihres Betrags angenommen.

Uebrigens kommt bei Ausmittelung des Quotalverhältnisses nur die Summe der eingeworfenen Schuld, nicht aber die Verschiedenheit des Zinsfußes und der Münzsorten in Betracht.

§. 39.

Abrechnung der Bestände der Steuerkassen von dem Betrage ihrer Schuld.

Derjenige Betrag der Bestände der oberlausitzer Steuerkassen, an Baarschaft und exigibeln Resten, welcher der Staatskasse überwiesen wird, geht in gleicher Maße, wie in den alten Erblanden, jedem Steuerbezirke an der, von ihm einzuwerfenden Schuldenmasse bei Bestimmung des dießfallsigen Quotalverhältnisses (§. 38.) zu Gute.

§. 40.

5) Compensation der gegenseitigen Forderungen beider Landestheile.

Durch die Vereinigung der Steuerkassen der Oberlausitz mit der Staatskasse hört das Activ- und Passiv-Verhältniß, in so weit solches zwischen den alten Erblanden, oder den vormals fiscalischen Kassen, einer Seits, und der Oberlausitz oder den einzelnen Steuerbezirken derselben anderer Seits besteht, auf, und es tritt eine vollständige Compensation der etwanigen gegenseitigen Forderungen ein.

§. 41.

6) Mittel zu Deckung des Bedarfs der Staatsschuldenkasse.

Die Abgaben für das Schuldenwesen werden nicht besonders ausgeworfen, sondern der auf jeden Theil kommende Beitrag wird zu dessen durch Grundabgaben zu deckenden Antheile an dem Staatsbedürfnisse geschlagen, ungetrennt zu der Staatskasse erhoben und bei der, nach §. 23 zu haltenden Berechnung mit berücksichtigt.

§. 42.

7) Vertretung der dermalen unbekannten oder illiquiden Steuerschulden.

Wenn Steuerschulden nach deren Uebergange auf die Staatsschuldenkasse erst zur Kenntniß gelangen oder liquid werden, so sind selbige von dieser Kasse zu vertreten, ohne daß die einmal festgesetzte Beitragsquote des betreffenden Steuerbezirks (§. 38.) dadurch verändert wird.

§. 43.

8) Schulden des königlichen Fiscus und neue Steuerschulden.

Zu Verzinsung und Tilgung der Schulden, welche von dem königlichen Fiscus auf die Staatsschuldenkasse übergegangen sind, und derjenigen Steuerschulden, welche etwa künftig zu Deckung allgemeiner Staatsbedürfnisse auf den Credit des Königreichs contrahirt werden, trägt die Oberlausitz in eben dem Verhältnisse bei, wie zu dem übrigen Staatsbedürfnisse.

Vierter Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 44.

1) Theilnahme der Oberlausitz an den allgemeinen Landesanstalten.

Da nach §. 16 der Verfassungsurkunde die öffentlichen Landesanstalten, sammt den Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art, zum Staatsgute gehören, so hat die Oberlausitz an den, in den alten Erblanden bestehenden Landesanstalten, an Zucht-, Irren-, Waisen- und Armenhäusern, auch Unterrichts- und ärztlichen Instituten, gleichen Theil, und es findet wegen des dermaligen Bestandes und Vermögens derselben eine Berechnung zwischen beiden Landestheilen nicht weiter statt.

Zu der Unterhaltung dieser Anstalten trägt die Oberlausitz forthin durch die Theilnahme an Aufbringung der allgemeinen Landesbedürfnisse gleichmäßig bei.

§. 45.

2) Oeffentliche Anstalten und Fonds in der Oberlausitz.

Die, in der Oberlausitz bestehenden öffentlichen Anstalten und Fonds ähnlicher Art treten, da sie nicht der gesammten Provinz, sondern nur theils dem Landkreise, theils den einzelnen Vierstädten und ihren Steuerbezirken gehören, in die Klasse der erbländischen Kreis- oder Local-Anstalten. Sie können daher nur zum Vortheile des betreffenden Land- oder Stadt-Bezirks benutzt werden, und deren Aufsicht und Verwaltung verbleibt den ständischen oder städtischen Behörden ganz in der bisherigen Maße.

Ein gleiches findet wegen des sonstigen Vermögens der einzelnen Steuerbezirke an Stiftungen, Fonds und Einkünften zu Bestreitung der Bezirksbedürfnisse, Grundstücken, Inventarien, Archiven, Forderungen und gegenseitigen Ansprüchen statt. Sie verbleiben als Communalgut in activer und passiver Beziehung demjenigen Steuerbezirke, welcher sie bisher besessen und benutzt hat, oder künftig besitzen und benutzen wird.

§. 46.

Brandversicherungsanstalt und Landescriminalkasse.

Die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt der Oberlausitz und die Criminalkasse des Landkreises bestehen, so lange nicht deren Auflösung oder veränderte Einrichtung von den Ständen der Provinz oder des Landkreises mit königlicher Genehmigung beschlossen wird, als provinzielle Assecuranzanstalten in der bisherigen Maße fort. Die Ausschreibung der erforderlichen Beiträge erfolgt auf ständischen Beschluß durch die Regierungsbehörde.

Die Beiträge werden von den Ortseinnehmern erhoben und an die Steuer-Recepturbehörde des Landkreises abgeliefert. Diese hat die gesammten Kassengeschäfte beider Anstalten zu besorgen, hierbei sich lediglich nach den Anordnungen der betreffenden Stände zu richten, und von ihnen eine angemessene Remuneration zu empfangen.

Da übrigens beide Kassen, um den ihnen regulativmäßig obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, zuweilen Vorschüsse bedürfen können, und solche nach dem Uebergange der Steuerverwaltung an die Regierung nicht mehr, wie bisher, aus der Landsteuerkasse zu entnehmen sind, so werden sie auf Anlangen der betreffenden Stände bis zu dem Betrage von Funfzehn Tausend Thalern, aus der Staatskasse geleistet und derselben, dafern die Rückzahlung nicht binnen sechs Monaten erfolgen könnte, von Ablauf dieser Zeit an mit Drei vom Hundert verzinst. In außerordentlichen Fällen, wo der Bedarf nicht sofort vollständig durch Ausschreibung zu decken ist, können auch von diesen Ständen Darlehne auf Rechnung der Anstalt aufgenommen werden.

Sollte endlich die, in den alten Erblanden bestehende Immobiliar-Brandversicherungsanstalt auf eine verbesserte Weise eingerichtet werden, so bleibt den oberlausitzer Ständen nachgelassen, derselben beizutreten. In diesem Falle hat die Oberlausitz den neunten Theil desjenigen Kapitalvermögens zu gewähren, welches Behufs der Bildung eines bleibenden Fonds aus dem erbländischen Steuerärar bewilligt und eingezahlt, oder durch directe Anlagen aufgebracht worden ist.

Wenn in den alten Erblanden eine Kasse zu Bestreitung der Criminalkosten errichtet, oder sonst eine Einrichtung getroffen werden sollte, durch welche die Criminalkasse entbehrlich wird, so bleibt auch hier den oberlausitzer Ständen der Beitritt vorbehalten.

§. 47.

Schullehrer-Seminar in Budissin.

Das dem Landkreise gehörige Schullehrer-Seminar in Budissin wird in der bisherigen Maße fortbestehen, und die Theilnahme der Stände des Landkreises an dessen Direction und der Verwaltung seines Fonds bleibt unverändert.

Da einer Seits dieser Fond, welcher aus milden Stiftungen, provinziellen Sammlungen und freiwilligen Beiträgen erwachsen ist, nicht ausreicht und daher durch höhere Verzinsung eines Theils seiner, zu der Landsteuerkasse gezogenen Kapitale mit von 4 bis 5 vom Hundert, so wie durch jährliche Zuschüsse aus selbiger unterstützt werden mußte, auch anderer Seits die Anstalt, als die einzige im Königreiche, wo Lehrer für die wendischen und katholischen niedern Schulen gebildet werden, zugleich einem Bedürfnisse der alten Erblande abhilft, so wird bedungen, daß die, in der Landsteuerkasse stehenden Kapitale der Anstalt von der Staatsschuldenkasse ganz in der Maße und zu derjenigen Verzinsung, wie solche bisher statt gefunden hat, unablöslich übernommen werden.

§. 48.

Ständische Stiftungen.

Eben so bestehen die zeither unter der Verwaltung oder Aufsicht der Stände des Landkreises und der Stadträthe gestandenen Stiftungen aller Art in der bisherigen Maase und Verwaltungsweise fort.

Insbesondere bewendet es rücksichtlich des Fräuleinstifts zu Joachimstein, ferner bei den Statuten und denjenigen Bestimmungen, welche in der zwischen Sachsen und Preußen unterm 2. Juni 1828 geschlossenen Convention in Beziehung auf die Concurrenz der Stände getroffen worden sind.

§. 49.

Verwaltungskosten und Rechnungsablegung.

Die Verwaltungskosten der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt und der Criminalkasse (§. 46.) werden von den betreffenden Anstalten, die des Schullehrer-Seminar in Budissin (§. 47.) aus dem Fond der Provinzialbedürfnisse des Landkreises, und die der ständischen Stiftungen (§. 48.) von dem Einkommen derselben, insofern dies bisher geschehen ist, außerdem aber ebenfalls aus jenem Fond oder von der betreffenden Stadt getragen.

Die Rechnungen über diese Anstalten und Stiftungen werden in der zeitherigen Weise von den betreffenden Ständen geprüft und justificirt, auch werden die über die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abschriftlich und die über das Schullehrer-Seminar und die Stiftungen auszugsweise der Regierungsbehörde zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Fünfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung, den Provinzial-Bedürfnissen und dem ständischen Statut der Oberlausitz.

§. 50.

1) Verwaltung der Regierung.

Der Verfassung des Königreichs gemäß geht die bisher von den Ständen der Oberlausitz geführte Verwaltung, in so weit sie Landesangelegenheiten der Provinz betrifft, auf die Behörden der Regierung über.

§. 51.

Ständische Beamte und Diener.

Diejenigen ständischen Beamten, Canzleipersonen und Diener, welche nach dem Uebergange der bisher ständischen Verwaltungszweige auf Regierungsbehörden von den Ständen in ihrem bisherigen Wirkungskreise nicht beibehalten werden, so wie die städtischen Steuerbeamten, dafern die Steuerverwaltung den Städten nicht ferner in der zeitherigen Maße verbleiben sollte, werden auf eine, ihren dermaligen Verhältnissen und Dienstvortheilen entsprechende Weise von der Regierung wieder angestellt, oder sonst vollständig entschädigt werden.

§. 52.

2) Verwaltung der Stände.

Den Ständen der Oberlausitz verbleibt derjenige Theil der, von ihnen bisher geführten Verwaltung, welcher sich nicht auf Landesangelegenheiten der Provinz bezieht (§. 50.), so wie der, welcher blos provinzielle Assecuranz-Anstalten betrifft (§. 46.).

Diese Vewaltungszweige betreffen entweder:

die Stände von Land und Städten gemeinschaftlich, oder
die Stände des Landkreises, an Ritterschaft und Gemeinden dieses Kreises, oder
die Ritterschaft allein, oder endlich
die Vierstädte allein.

Insbesondere verbleibt:

den Ständen von Land und Städten gemeinschaftlich, die Verwaltung der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, so lange selbige noch abgesondert besteht; (§. 46.)

den Ständen des Landkreises, die Verwaltung der Criminalkasse (§. 46.), des Schullehrer-Seminar zu Budissin (§. 47.), der ständischen Stiftungen des Landkreises, so weit selbige nicht der Ritterschaft allein zukommen (§. 48.), und der Fonds zu den Provinzialbedürfnissen, welche durch Rauch- und Mundgutsteuern zugleich aufgebracht werden; (§. 53.)

der Ritterschaft allein, die Verwaltung der Stiftungen, welche ihr nach der Fundation zugewiesen sind (§. 48.), und derjenigen Fonds zu Provinzialbedürfnissen, welche nur durch Mundgutsteuern erhoben werden (§. 53.), endlich

den Vierstädten allein, die Verwaltung der, an ihre Steuerkassen gewiesenen Local- oder Bezirksanstalten, so wie der städtischen Stiftungen.

§. 53.

3) Provinzialbedürfnisse.

Die §. 52 angegebenen Gegenstände der ständischen Verwaltung, so wie die, durch Vertrag zwischen dem Landkreise und den Vierstädten festgesetzte Ausgleichung mehrer die ganze Provinz treffender, aber nicht völlig gleichmäßig vertheilter Leistungen bedingen besondere Provinzialbedürfnisse der Oberlausitz, welche in selbiger außer dem, was sie zur Staatskasse zu gewähren hat, aufgebracht werden müssen. Sie treffen theils den Landkreis und die Vierstädte gemeinschaftlich, theils Erstern allein, theils endlich nur die Ritterschaft.

Der Land und Städten gemeinschaftliche Aufwand beruht theils auf Verträgen über die Ausgleichung gewisser Leistungen, welche bis zum Ab-

laufe der bedungenen Zeit auch ferner in Kraft bleiben, theils auf besondern deshalb zu fassenden Beschlüssen oder noch abzuschließenden Verträgen.

Das Bedürfniß des Landkreises umfaßt, nächst dem Beitrage zu dem ebenerwähnten gemeinschaftlichen Aufwande und den verbleibenden Verwaltungskosten, die antheilige Bezahlung der Vorspannfuhren, die Zuschüsse zum Land-Schullehrer-Seminar, den Aufwand für den Unterricht der Hebammen im Landkreise und die Zuschüsse zur Unterhaltung Gemüthskranker in den erbländischen Heil- und Versorgungs-Anstalten, letztere drei Posten so weit sie künftig noch nöthig sein werden, ferner den Beitrag zur Unterhaltung einer Freistelle im Barmherzigkeitsstifte zu Camenz bis zum Jahre 1833 und weiter, insofern derselbe auf das Neue bewilligt werden sollte, endlich alle diejenigen Ausgaben, welche nach dem Beschlusse der Stände des Landkreises zu gemeinnützigen Zwecken oder sonst zum Besten des Landkreises zu machen sein werden.

Die Ritterschaft allein endlich gehen die Landes-Stipendien, die Beiträge zur Erziehung der Kinder verarmter Vasallen und die landständischen Almosen, so wie die von ihr etwa ferner zu beschließenden Ausgaben an.

In Hinsicht des gemeinschaftlichen Aufwandes behalten die bestehenden Verträge auch ferner Gültigkeit, die zum Bedürfnisse des Landkreises gehörenden Posten bleiben, insofern sie nicht blos auf bestimmte Zeit festgestellt waren, so lange unverändert, bis ein übereinstimmender Beschluß der Ritterschaft und der Abgeordneten des Bauernstandes das Gegentheil festsetzt, die Verminderung oder gänzliche Einziehung des blos ritterschaftlichen Aufwandes aber hängt von dem Ermessen der Ritterschaft ab.

Die Provinzialbedürfnisse und die hierzu erforderlichen Fonds werden von denjenigen Ständen verwaltet, welche selbige betreffen.

Sie werden bestritten:

vom Landkreise, durch Rauch- und Mundgutsteuern,

von der Ritterschaft allein, durch Mundgutsteuern, und

von den Vierstädten, aus denjenigen Einkünften, welche für den Aufwand des Steuerbezirks bestimmt sind, insofern nicht dießfallsige besondere Einrichtungen stattfinden. Insbesondere gilt in Rücksicht der Provinzialbedürfnisse des Landkreises und der Ritterschaft als Grundsatz:

Vor Eintritte jeden Jahres werden von den betreffenden Ständen gesonderte Voranschläge über diese Bedürfnisse für das nächstfolgende Jahr entworfen und festgesetzt.

Nach diesen Voranschlägen wird die Zahl der, zu obigen Bedürfnissen aufzubringenden Rauch- und Mundgutsteuern bestimmt.

Zu Deckung des Bedürfnisses für den Landkreis werden jedesmal eben so viele Rauch- als Mundgutsteuern erhoben. Durch übereinstimmenden Beschluß der Stände des Landkreises kann jenes Verhältniß abgeändert, oder der Bedarf auf eine andere Weise, als durch diese Steuern aufgebracht werden. Die erforderlichen Steuern werden auf den Grund des Beschlusses der betreffenden Stände durch die Regierungsbehörde ausgeschrieben.

Zu Erhebung von Mundgutsteuern für ritterschaftliche Bedürfnisse, so wie der Beiträge zu der Brandversicherungs- und Criminal-Kasse bedarf es einer besondern Genehmigung der Regierungsbehörde nicht.

Uebersteigt das Erforderniß zu den Provinzialbedürfnissen im Laufe eines Jahres den Betrag von zwei Rauchsteuern, neben zwei Mundgutsteuern, so ist zu dessen Ausschreibung eine Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich.

Die Beiträge werden von den Ortseinnehmern erhoben und an die königliche Steuerbehörde des Landkreises abgeliefert. Letztere besorgt die Kassengeschäfte nach den Anweisungen der betreffenden Stände und wird von ihnen remunerirt. Die Rechnungen werden von den betreffenden Ständen geprüft, justificirt und hierauf der Regierungsbehörde zur Kenntnißnahme in Abschrift mitgetheilt.

§. 54.

4) Provinzialständisches Statut.

Die künftigen Verhältnisse der Stände der Oberlausitz zu der Provinz und unter sich und die Geschäftseinrichtungen bei selbigen werden, nach den, durch diese Vertragsurkunde festgestellten Grundlagen, mittelst eines besondern Statuts normirt werden.[1])

Die Abfassung desselben wird von den dermaligen Provinzialständen unter Genehmigung der Regierung bewirkt, und es wird nach solchem noch eine angemessene besondere Vertretung der Städte und der Landgemeinden stattfinden.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Provinzial-Verfassung der Oberlausitz.

§. 55.

1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Das, nach §. 138 der Verfassungsurkunde von dem Thronfolger und dem Regierungsverweser bei dem Antritte der Regierung zu ertheilende Versprechen, daß er die Verfassung des Landes beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle, wird zugleich auf den Inhalt dieses Vertrags gerichtet, und ein Exemplar der dießfallsigen Urkunde wird den oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden.

§. 56.

Aufrechterhaltung dieses Vertrags.

Auch wird der Oberlausitz hiermit zugesagt, daß an den Bestimmungen dieses Vertrags niemals Etwas geändert werden soll, als nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialstände.

§. 57.

2) Beschwerdeführung der oberlausitzer Stände.

Die Stände der Oberlausitz haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Provinz und deren Verfassung, als politische Corporation Vorstellungen und Beschwerden sowohl bei den Staatsbehörden, als bei dem Könige unmittelbar zu überreichen, und es tritt hierbei, in so fern eine Verletzung dieses Vertrags in Frage ist, das §. 140 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 58.

3) Berufung auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes.

Wenn über die Auslegung gegenwärtiger Urkunde oder darüber, ob eine Verletzung dieses Vertrags statt gefunden habe, Zweifel entsteht, und

1) Ist erfolgt.

derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Provinzialständen beseitigt werden kann, so ist der Staatsgerichtshof die, durch Compromiß im Voraus festgesetzte Behörde; jedoch bleibt beiden Parteien nachgelassen, auf eine andere Behörde und zwar das Ober-Appellationsgericht zu compromittiren. Auch bleibt den allgemeinen Ständen das Recht der Intervention vorbehalten, wo die Regierung, die oberlausitzer und die allgemeinen Stände einander gegenüberstehen. Es sollen auch von einer jeden solchen Differenz die allgemeinen Stände allemal in Kenntniß gesetzt werden. Ueberdies bleibt den Provinzialständen unbenommen, auf eine Anklage der betreffenden Vorstände der Ministerien wegen Verletzung der Verfassung bei der Ständeversammlung anzutragen, und es steht sodann dieser die Entscheidung darüber zu, ob die Anklage erfolgen solle oder nicht.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Wesen dieses Vertrages.

§. 59.

1) Gültigkeit der gegenseitigen innern Verhältnisse in der Provinz.

Durch gegenwärtige Urkunde wird an den vertragsmäßig und sonst bestehenden gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Abtheilungen der Provinzialstände und Theile der Provinz unter sich, so weit solches nicht ausdrücklich bestimmt ist, nichts geändert.

§. 60.

2) Wiedereintritt der vorigen Provinzialverfassung.

Da endlich die, der Oberlausitz und deren Ständen bisher vertragsmäßig zugestandenen Rechte nach §. 1 nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreiches Sachsen verbundenen, so wie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erlangt die bisherige, auf den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635, den Traditionsabschied vom 24. April 1636 und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder ihre Kraft und tritt ohne Weiteres in Wirksamkeit, sobald die Oberlausitz an jener neuen allgemeinen Verfassung, wie solche durch die Urkunde vom 4. September 1831 festgestellt worden ist, nicht mehr vollständig Theil nehmen könnte.

§. 61.

3) Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags.

Gegenwärtiger Vertrag tritt in Wirksamkeit, sobald solcher die vorbehaltene allerhöchste Genehmigung wird erhalten haben, und es wird ein von Sr. Königlichen Majestät und dem Prinzen Mitregenten Königlicher Hoheit vollzogenes Exemplar der dießfallsigen Urkunde den Provinzialständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden. Vor Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung sind die, zum Zwecke dieser Uebereinkunft gepflogenen Verhandlungen nur als eventuell zu betrachten. Die Provinzialstände sind daher, und da sie die verhandelte Uebereinkunft nur als ein Ganzes anzusehen haben, an keinen der vorhandenen Punkte gebunden, wenn dem einen oder dem andern derselben die allerhöchste Genehmigung nicht zu Theil werden sollte, und es treten solchen Falls die Verfassungsverhältnisse der Oberlausitz wieder ganz in denjenigen Stand

zurück, in welchem sie sich vor dem Beginnen jener Verhandlungen befanden.

Zu der Vereinigung der oberlausitzer Steuerkassen mit der Staatskasse und des Staatsschuldenwesens wird von der Regierung ein passender Termin festgesetzt werden.

Vorstehende Uebereinkunft wird, mit Vorbehalt der allerhöchsten und höchsten definitiven Genehmigung, von dem, zu deren Abschluß beauftragten königlichen Commissar und der, Seiten der Stände von Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz hierzu bevollmächtigten Deputation, andurch genehmigt, und es ist solche zu dessen Beurkundung durch eigenhändige Unterschrift und Besiegelung vollzogen worden.

Nach vernommener Erklärung der allgemeinen Ständeversammlung und so weit nöthig, mit Zustimmung derselben zu den verabredeten Bestimmungen, haben Wir dieser Uebereinkunft Unsere Genehmigung ertheilt, und ertheilen ihr solche kraft der gegenwärtigen, durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur gesetzlichen Publication gelangenden Urkunde, indem Wir dabei mit Bezugnahme auf dasjenige, was deshalb bereits der allgemeinen Ständeversammlung in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834 zu erkennen gegeben worden ist, annoch erklären,

a) daß hinsichtlich des 2ten §. auf die eigenthümlichen Verhältnisse der alten Erblande eben so wie auf die der Oberlausitz jederzeit werde Rücksicht genommen werden;

b) daß vorausgesetzt sei, es werden die, in §§. 5 und 6 erwähnten nutzbaren Rechte und Befugnisse nicht weiter ausgedehnt werden können und sollen, als sie bereits gesetzlich und sonst rechtlich bestehen;

c) daß, wenn von den, nach §. 10 zur Stelle des Amtshauptmanns oder der dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten vorgeschlagenen Personen von dem Regenten keine für annehmlich befunden werden sollte, diesem sodann wegen Ernennung eines Andern freie Entschließung verbleiben müßte;

d) daß nach der, von den getreuen Ständen der Oberlausitz bereits zu erkennen gegebenen Geneigtheit, darauf werde Bedacht genommen werden, die, in dem §. 54 gedachten provinzialständischen Statute festgesetzte Vertretung, mit Vorbehalt der Repräsentation von besondern Corporationen und der ihnen zugewiesenen Geschäfte, künftig mittelst Provinzialstatuts mit derjenigen in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen, die durch eine alterbländische Kreistagsordnung festgesetzt werden wird, und

e) daß in dem §. 60 erwähnten Falle alle Verhältnisse der Oberlausitz zu den alten Erblanden, mit alleiniger Ausnahme des, von der Oberlausitz alsdann zu übernehmenden Antheils der gemeinschaftlichen Staatsschulden, als aufgelöst zu betrachten wären.

So geschehen und gegeben unter Unseerr eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des königlichen Siegels zu Dresden am 17. November 1834.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz.

Ebenfalls zunächst der §. 1 der Verfassungsurkunde machte auch mit dem Hause Schönburg eine veränderte Uebereinkunft nöthig.

Unter den Besitzungen der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg nämlich waren die drei Herrschaften: Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein als böhmische Lehen, die niedere Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Stein aber zwar als meißnische Lehen, doch als bevorrechtete Standesherrschaften zu betrachten, und zur Beseitigung vieler aus diesen Eigenschaften herrührenden Streitigkeiten schloß man wegen der ersteren drei den Hauptreceß vom 4. Mai 1740, wegen der letzteren beiden den Nebenreceß von gleichem Datum. In die Umgestaltung der Landesverfassung willigten die Besitzer jener Herrschaften, als Mitglieder der ersten Curie der älteren Landstände, nur insofern und bis dahin, als und in wieweit das neue Verhältniß mit den Recessen nicht in Widerspruch stehe, und es ward auch ihnen und ihren Besitzungen die Fortdauer des receßmäßigen Verhältnisses vorbehalten.[1]) Die veränderten Verhältnisse ließen auch dieses Verhältniß nicht mehr haltbar erscheinen und es ward eine Unterhandlung angeknüpft, die auch, nach dem der Landtag von 1833/34 in Voraus, so weit nöthig, seine Zustimmung ertheilt hatte, zu der die Recesse wesentlich umgestaltenden Declaration derselben vom 9. October 1835 führte, welche am 7. November 1835 auch die Königliche Ratification erhielt und durch Verordnung vom 23. November[2]) publicirt worden ist.

In Betreff der ähnlichen Verhältnisse der, einer Linie der Grafen von Solms-Laibach zugehörigen Herrschaft Wildenfels ist, wenigstens soviel die Abgabenverhältnisse anlangt, jedoch erst am 7. Februar 1846 gleichfalls eine, an die Stelle des Recesses vom $\frac{30.\text{ März}}{13.\text{ April}}$ 1706 tretende Uebereinkunft geschlossen werden, welche vom Könige, „zugleich in Erinnerung der, insoweit nöthig, vom Landtage 1833/34 dazu im Voraus ertheilten ständischen Ermächtigung", dabei unter ausdrücklicher „Zusicherung in Hinsicht auf die bei jenen Verhandlungen von dem Grafen zu Solms-Wildenfels unter dem Titel einer «qualitativen Entschädigung» annoch besonders in Antrag gekommene Verleihung gewisser Vor- und Ehrenrechte", am 18. Februar 1846 ratificirt und durch Verordnung von gleichem Datum publicirt worden ist.[3])

In Betreff der Verhältnisse des Königlichen Hauses, welche wesentlich auf innern Familienverträgen, deutscher Fürsten- und alter Hausgewohnheit beruhten, ist, nach längeren Verhandlungen mit den Ständen, ein Gesetz zu Stande gekommen. Es wurde publicirt durch die

1) Landtagsacten von 1832. Fol. 2330—31.

2) Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Stück 29. — Wir theilen diese Actenstücke nicht mit, da auch die in andern Staaten mit standesherrlichen Familien abgeschlossenen Verträge nicht in diese Sammlung aufgenommen sind.

3) Gesetz- und Verordnungsblatt von 1846. Stück 2.

Verordnung
die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend, vom 9. Februar 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. haben über die in Unserem Königlichen Hause künftig stattfindenden Familienrechte und Bezüge durch das anliegende Königliche Hausgesetz, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Anordnung getroffen.

Wir bringen dasselbe, und obschon durch das inmittelst erfolgte höchstbetrübende Ableben Unsers höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Weiland des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, einige Bestimmungen sothanen Gesetzes bereits sich erledigt haben, dennoch unverändert und nachdem von Unserm vielgeliebten Herrn Bruder, des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, die agnatische Zustimmung zu dessen Inhalt urkundlich erklärt worden ist, andurch zur Publication.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Königlichen Siegels, zu Dresden, am 9. Febr. 1838.

Friedrich August.

(S. L.) Bernhard von Lindenau.
Johann Adolph von Zezschwitz.
Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Königliches Hausgesetz.
vom 30. September 1837.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. haben über die künftig geltenden Familienrechte in Unserm Königlichen Hause, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen gefunden und verordnen daher wie folgt:

Erster Abschnitt.
Bildung des Königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben.

§. 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie bestehet:
a) aus dem Könige, als Familienhaupt;
b) aus der Gemahlin des Königs;
c) aus den Königlichen Wittwen;
d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;
e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

§. 2. Der älteste Sohn des Königs und, wenn derselbe vor dem Könige, mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heißt Kronprinz, und führt das Prädicat: „Königliche Hoheit".

Alle übrige unter §. 1, d und e, begriffene Prinzen und Prinzessinnen führen ebenfalls dieses Prädicat, insofern nicht den Gemahlinnen der Prinzen, vermöge ihrer Geburt, ein höheres Prädicat zukommt.

§. 3. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen wird durch das nähere Recht der Thronfolge, und was die unvermählten Prinzessinnen betrifft, durch die analoge Anwendung dieser Regel, bestimmt. Für einzelne Fälle bleibt jedoch besondere Bestimmung zu treffen, dem Konige vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Aufsicht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 4. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben. Derselbe übt als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus, und es steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen, so weit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegen stehen.

§. 5. Insonderheit äußert sich dieses Hoheits- und Aufsichtsrecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses und der Vormundschaften über dieselben, so wie in Ansehung der erforderlichen Einwilligung zu deren Vermählung.

§. 6. Auch dürfen die Glieder des Königlichen Hauses ohne Genehmigung des Königs sich nicht in einen fremden Staat begeben.

§. 7. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämmtlichen Glieder des Königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt.

Dritter Abschnitt.

Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§. 8. Von den Gliedern des Königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

§. 9. Ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewißheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom Königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§. 10. Schließt ein Prinz des Königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausfideicommiß und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Witthum.

§. 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des Königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehendlich Ehemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewesenen Prinzen und Prinzessinnen anfallende Ver-

mögen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der Prinzessin die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§. 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insoweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§. 13. Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Vierter Abschnitt.
Thron- und Erbfolge.

§. 14. Die Nachfolge in die Krone und in das Königliche Hausfideicommiß ist durch §. 6, 7 und 20 der Verfassungsurkunde bestimmt.

§. 15. Den Eheverträgen der Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist der Verzicht auf die Thron- und Erbfolge, mit Ausnahme des §. 7 der Verfassungsurkunde gedachten Falles, jedesmal einzurücken; es sind aber dieselben zu Gunsten des Mannsstammes hausgesetzlich für verzichtet zu achten, wenn auch ein solcher Verzicht nicht geleistet worden wäre.

Fünfter Abschnitt.
Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§. 16. Die Appanagen bestehen in jährlichen, auf die Staatskasse gewiesenen Geldrenten, und sind, so wie die übrigen im Hausgesetze bestimmten jährlichen Gebührnisse, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

§. 17. Alle Appanagen und Witthümer können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden. Ist die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden, ausgenommen wenn, was die Witthume anlangt, für diesen Fall in den Ehepacten ein dergleichen Abzug bestimmt ist.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten. Ob und in wie weit eine Nachzahlung derselben stattfinden könne, hängt von der Entschließung des Königs ab.

§. 18. Die Appanagen und Witthume der Prinzen und Prinzessinnen und Königlichen Wittwen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheil in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden.

§. 19. Zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses wird, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Thlrn., außerdem aber vom erfüllten 21sten Jahre an eine dergleichen von 30,000 Thlrn. festgestellt.

§. 20. Die Appanage für die nachgebornen Söhne des Königs wird, wenn sie sich unvermählt etabliren, auf 20,000 Thlr., und wenn sie etablirt und ebenbürtig verheirathet sind, für den ältesten derselben auf 50,000 Thlr., für jeden der folgenden aber auf 40,000 Thlr. bestimmt. Diese Appanagen werden nach vorgedachtem Maßstabe angewiesen, sobald für den Prinzen ein eignes Haus gebildet wird.

§. 21. Die Söhne des Königs sind berechtigt, vom erfüllten 21sten Jahre an, sich besonders zu etabliren und dazu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§. 22. Zum Etablissement des Kronprinzen, nämlich zur Einrichtung der Wohnung und des Hofhaltes, Anschaffung der Equipagen ꝛc. werden, wenn sich derselbe unvermählt etablirt, 25,000 Thlr., und wenn er sich später ebenbürtig vermählt, anderweite 25,000 Thlr.; zum Etablissement der nachgebornen Söhne des Königs aber in ersterem Falle 10,000 Thlr., und bei später erfolgender ebenbürtiger Vermählung anderweit 15,000 Thlr. als ein Aversionalquantum aus der Staatskasse gezahlt.

Erfolgt die Etablirung bei der Vermählung, so sind die vorbemerkten Quanta zusammen, nämlich für den Kronpinzen 50,000 Thlr. und für jeden der nachgebornen Söhne 25,000 Thlr. zu zahlen.

§. 23. Stirbt der Kronprinz vor seinem Vater, dem König, mit Hinterlassung von Kindern, so wird dessen Appanage unter die nachgelassenen Söhne und Töchter in der Art vertheilt, daß die Erstern das Doppelte der Letztern erhalten, und zwar so, daß die etwa später zur Erledigung kommenden Theile den übrigen Geschwistern nach demselben Verhältnisse zuwachsen. — Dem ältesten Sohne wird so viel zugelegt, als zu Erfüllung des ihm als Kronprinz Gebührenden erforderlich ist. — Ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Kronprinzen kann in keinem Falle mehr erhalten, als ein nachgeborner Sohn oder eine Tochter des Königs. — Nach dem Tode des Großvaters treten die nachgebornen Söhne und Töchter des verstorbenen Kronprinzen in den Genuß der für die nachgebornen Söhne und die Töchter des Königs bestimmten Gebührnisse.

§. 24. Von der einem nachgebornen Prinzen ausgesetzten Appanage hat derselbe nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, die Ausstattung seiner Töchter und die Witthume in seiner Linie zu bestreiten.

Zur Etablirung der Söhne wird jedoch, so wie für jeden ein eignes Etablissement begründenden Prinzen des Königlichen Hauses aus der Seitenlinie, ein den sechsten Theil der väterlichen Appanage betragender Aversionalbeitrag aus der Staatskasse gezahlt.

§. 25. Die den nachgebornen Söhnen des Königs ausgesetzten Appanagen gehen nach deren Ableben mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der Prinzessinnen auf ihre männliche Descendenz über.

Den appanagirten Prinzen bleibt überlassen, über die Vertheilung ihrer Appanage unter diese Descendenz mit Genehmigung des Königs Verfügung zu treffen.

§. 26. Es steht aber dem Könige frei, wenn er es zu Erhaltung der Succession nöthig findet, einen Prinzen aus der nachgebornen Linie mit einer Appanage von 40,000 Thlrn. jährlich zu etabliren.

§. 27. Wenn die Familie einer nachgebornen Linie so zahlreich wäre, daß die angewiesene Appanage zu deren standesmäßigem Unterhalte nicht mehr hinreichte, so, daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil der Appanage eines nachgebornen unvermählten Sohnes des Königs zu ermitteln wäre, so ist für solche Fälle das Appanagequantum aus der Staatskasse um das Fehlende zu erhöhen.

Hätte der Mangel für einzelne Zweige der Linie seinen Grund in einer von dem Ascendenten getroffenen ungleichen Vertheilung (§. 25.); so kann die vorgedachte Erhöhung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei steter Vererbung zu gleichen Theilen würde der Fall gewesen sein.

§. 28. Auch soll, wenn ein Prinz aus einer Nebenlinie mehr als drei Kinder am Leben hat, von denen das älteste wenigstens 12 Jahr alt ist, demselben ein jährlicher Zuschuß von 10,000 Thlrn. zu seiner Appanage aus der Staatskasse gereicht werden.

Dieser Zuschuß fällt mit dem Ableben des gedachten Prinzen hinweg; seine Söhne haben sich vielmehr sodann, wenn er keine Verfügung getroffen hat, in die ihnen vom Vater zukommende Appanage zu theilen.

§. 29. Bei dem Abgange einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der dadurch eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen, den übrigen Zweigen jener Linie zu. Wenn derjenige, durch dessen Tod der fragliche Appanagenantheil erlediget wird, über den Unterhalt der Prinzessinnen nicht bereits Vorsehung getroffen hat, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§. 30. Wenn nicht der vorstehend erwähnte Fall des Zuwachses an andere Zweige derselben Nebenlinie eintritt, gelangt nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage in Wegfall; es sind jedoch statt deren die darauf ruhenden Lasten des Witthums, sowie des Unterhalts der Prinzessinnen auf die Staatskasse zu übernehmen.

§. 31. Ein appanagirter Prinz ist verbunden, die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzuzeigen.

§. 32. Für jede Prinzessin Tochter des Königs wird vom 21sten Jahre an bei Lebzeiten des Vaters die Summe von 6,000 Thlrn. jährlich gewährt.

§. 33. Nach dem Tode des Königs, aber bei Lebzeiten der verwittweten Königin und so lange diese ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die unvermählten Prinzessinnen, insofern sie ihre leiblichen Töchter sind, in deren Hause und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie empfangen dann zu ihrem Unterhalte ebenfalls die Jahressumme von 6,000 Thlrn.

§. 34. Ist aber der §. 33 gedachte Fall nicht vorhanden, oder tritt eine Prinzessin mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause, um ein eigenes Haus zu bilden, was ihr ohne besondere Gründe nach zurückgelegtem 25sten Jahre nicht verweigert werden kann; so erhält die nachgelassene Prinzessin Tochter eines Königs bis zu ihrer Vermählung zum standesmäßigen Unterhalt und zu Bestreitung ihrer gesammten Hofstaatsausgaben eine jährliche Appanage von 12,000 Thlrn. Auch ist zu Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6,000 Thlrn. aus der Staatskasse zu zahlen.

§. 35. Zur Aussteuer und völligen Abfindung bei der Vermählung wird für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie (Tochter des Königs oder des Kronprinzen) eine Summe von 50,000 Thlrn., und für jede Prinzessin aus der Nebenlinie eine Summe von 20,000 Thlrn. aus der Staatskasse gezahlt.

§. 36. Die Königin Wittwe erhält zu Bestreitung der gesammten Kosten ihres Hofhalts ein jährliches Witthum von 40,000 Thlrn.

Hiernächst wird derselben, wenn sie einen besondern Haushalt begründet, zur standesmäßigen Meublirung der ihr in einem Königlichen Schlosse zu gewährenden Wohnung, so wie zur ersten Einrichtung mit Silber, Porzellan, Tafel- und Weißzeug, Küchen- und Hausgeschirre, auch Anschaffung der Equipagen, ein Aversionalquantum von 30,000 Thlrn. aus der Staatskasse gezahlt.

§. 37. Der Wittwe des Kronprinzen wird ein jährliches Witthum von 25,000 Thlrn. bei der Staatskasse angewiesen.

§. 38. Die nachgebornen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen unter Bestätigung des Königs.

§. 39. Den Gliedern des Königlichen Hauses gebührt, außer ihrer baaren Appanage, freie Wohnung in den Königlichen Schlössern, so weit es der Raum gestattet, nach desfallsiger Bestimmung des Königs.

Diese Wohnungen sind auf Kosten der Civilliste in baulichem Stande zu erhalten. Rücksichtlich der innern Einrichtung aber und deren Unterhaltung, so wie der Feuerung u. s. w. ist an die Civilliste irgend ein Anspruch nicht zu machen.

§. 40. In den Fällen, wo eine Appanage oder ein Witthum an die Staatskasse zurückfällt, — was jedoch, in Hinsicht auf die nicht augenblicklich thunliche Auflösung des Hausstandes, erst 3 Monate nach eingetretenem Erledigungsfalle statt findet — ist den Mitgliedern des hinterlassenen oder erledigten Hofstaates ein in analoger Anwendung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes zu bemessender Theil ihres baaren Gehaltes, bis zu anderweiter Versorgung in irgend einer Anstellung, die ein dem frühern Gehalt entsprechendes Einkommen gewährt, oder was das unverehelichte weibliche Personal betrifft, bis zur Verheirathung, als Pension zu gewähren. Der Gesammtbetrag dieser Pensionen darf jedoch den vierten Theil der erledigten Appanage nicht übersteigen, und es sind nöthigenfalls die ausfallenden Pensionen bis zu diesem Betrage antheilig zu kürzen.

Dabei kommt Dasjenige in Zurechnung, was aus dem Privatvermögen des Inhabers der erledigten Appanage als Ruhegehalt etwa ausgesetzt worden ist.

§. 41. Um der Staatskasse durch die vorstehenden Anordnungen keine unbestimmte und übergroße Last aufzuerlegen, soll das Maximum der im gegenwärtigen Abschnitte — außer dem Witthum der Königin — gedachten jährlichen Bezüge auf die Jahressumme von

120,000 Thlrn.

in der Art festgesetzt werden, daß beim Eintritt eines Mehrbedürfnisses entweder die einzelnen Beiträge vom Könige verhältnißmäßig zu reduciren, oder besondere Postulate wegen eines größern Erfordernisses an die Stände zu bringen sind.

Sechster Abschnitt.

Secundogenitur.

§. 42. Nachdem durch den Vertrag vom 6. October 1776 Weiland die Kurfürstin Maria Antonia dem Höchstseligen Könige Friedrich August ihre Successionsansprüche an den Baierischen Allodialnachlaß abgetreten, sich aber dafür die Errichtung einer Secundogenitur stipulirt hat und diese, nach Erlangung eines Theils der gedachten Allodialerbschaft, durch das Abkommen im Jahre 1781 näher bestimmt worden ist, besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatskasse ruhende, Secundogenitur für die nachgeborne Descendenz der Stifterin.

§. 43. Sie begreift eine aus der Staatskasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thlrn.

§. 44. Da mit dem Ableben Weiland des Königs Anton der Prinz Maximilian Inhalts der gesetzlichen Successionsordnung, zur Thronfolge berechtigt gewesen, so tritt der Prinz Johann, als dessen zweitgeborner Sohn,

gegen Wegfall seiner zeitherigen Appanage, in den freien Genuß der Secundogenitur ein.

§. 45. Der Prinz Maximilian und die Prinzessin Maria Amalia beziehen die ihnen aus der Staatskasse ausgesetzten Appanagen und beziehungsweise Handgelder, unbeschadet der Secundogenitur.

§. 46. Nach dem Ableben des Prinzen Maximilian erhält dessen Wittwe das ihr im Heirathsvertrage ausgesetzte Witthum und die Prinzessin Maria Amalia ein Jahrgeld von 12,000 Thlrn., ebenfalls ohne Zuthun der Secundogenitur, aus der Staatskasse.

§. 47. Die Nachkommen des Prinzen Johann succediren in diese Secundogenitur nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealerbfolge.

§. 48. Der hiernach die Secundogenitur jedesmal Inhabende hat davon, so lange nicht einer der §. 50 und 51 erwähnten Fälle eintritt, sowohl sein Haus, als die gesammte von dem Prinzen Johann abstammende, dem Königlichen Hause angehörige Descendenz mit dem nöthigen Unterhalte und Witthumen zu versehen.

Die desfallsigen Dispositionen sind dem Könige zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 49. Die §. 24 bestimmten Aversionalquanta zu Bestreitung der Einrichtungskosten bei erfolgender Etablirung der Prinzen, ingleichen die §. 35 für die Prinzessinnen der Nebenlinie ausgesetzten Aussteuern leiden jedoch auch auf die zur Secundogenitur gehörenden Prinzen und Prinzessinnen Anwendung und sind, eintretenden Falls, neben der Jahresrente von 85,000 Thlrn. aus der Staatskasse zu zahlen. Jedoch kann in dem §. 24 gedachten Falle der Etablirungsbeitrag die Summe von 8,000 Thlrn. nicht übersteigen.

§. 50. Wenn der Secundogeniturinhaber zur Thronfolge gelangt, so geht der Besitz der Secundogenitur auf den, mit Ausschluß der eignen Descendenz des nunmehrigen Regenten, nach der §. 47 bemerkten Erbfolge, zunächst dazu Berechtigten über.

§. 51. Ist in einem solchen Falle nur der Secundogeniturbesitzer und seine Nachkommenschaft übrig, oder ist bei dem Ableben eines Secundogeniturbesitzers keine Nebenlinie, sondern nur der König und seine Nachkommenschaft vorhanden, so geht die Secundogenitur mit den darauf etwa ruhenden Oblasten, gegen Wegfall weiterer Appanage, sofort auf den ältesten der nachgebornen Söhne des Königs und dessen Descendenz über, während die übrige Descendenz des Königs in den Genuß der im fünften Abschnitt für die Söhne, Töchter und resp. Enkel des Königs geordneten Appanagen und Jahrgelder eintritt oder bezüglich darin verbleibt. Wenn in solchen Fällen nachgeborne Söhne in der regierenden Linie nicht vorhanden sind, so revivisciert die Secundogenitur erst dann, sobald wieder eine nachgeborne Descendenz im Königlichen Hause Sachsen entsteht.

§. 52. Hat der Secundogeniturbesitzer für die §. 48 gedachte Versorgung nicht schon bei Lebzeiten hinreichende Vorsehung getroffen, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§. 53. Wird die zur Theilnahme an der Secundogenitur berechtigte Descendenz so zahlreich, daß der Ertrag zum standesmäßigen Unterhalte derselben nicht mehr hinreicht, so leidet die Bestimmung des §. 27 Anwendung, jedoch wird die Bestimmung §. 41 auch auf diesen Fall erstreckt.

§. 54. Ist ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so fällt die Secundogenitur mit der §. 30 gedachten

Oblast auf so lange der Staatskasse zurück, bis jene nach §. 51 revivisciert.

Siebenter Abschnitt.

Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses und Erbfolge in dasselbe.

§. 55. Ueber dasjenige Vermögen, welches der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, steht ihm die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

§. 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiß (§. 20 der Verfassungsurkunde) zu.

§. 57. Alles, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, fällt bei seinem Ableben ebenfalls dem Hausfideicommiß anheim, soweit er nicht unter den Lebenden darüber verfügt hat.

§. 58. Bei den §. 55 bis 57 erwähnten Verfügungen ist der König an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 59. Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gebunden, nach welchen auch die Intestaterbfolge in dasselbe sich bestimmt.

§. 60. Ueber die ihnen angewiesenen Appanagen steht ihnen eine Disposition, selbst in ihrer Linie, ohne Genehmigung des Königs, nicht zu.

Achter Abschnitt.

Von der Regierungsverweſung und den Vormundschaften.

§. 61. Die Volljährigkeit tritt für den König mit dem zurückgelegten 18ten Jahre, für die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses mit dem 21sten Jahre ein.

§. 62. Ueber die Regierungsverweſung und die Erziehung des minderjährigen Königs enthält die Verfassungsurkunde §. 9 bis 15 die nöthigen Vorschriften.

§. 63. In den Fällen, wo eine Regierungsverweſung stattfindet, kommt auch die Ausübung der nach gegenwärtigem Gesetze dem Könige zustehenden Rechte dem Regierungsverweſer zu.

§. 64. Der Regierungsverweſer hat auf die Dauer seiner Verwaltung, wenn er im Lande residiret, die Wohnung im Königlichen Residenzschlosse, so wie den freien Gebrauch der Königlichen Hofhaltung, und erhält überdieß zur Bestreitung seines baaren Repräsentationsaufwandes jährlich 50,000 Thlr. auf Rechnung der Civilliste des Königs.

§. 65. Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, soweit sie nicht die Regierungsverweſung betrifft, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden.

§. 66. In Ermangelung einer solchen kommt der verwittweten Königin die Erziehung und die Vormundschaft über das Privatvermögen ihrer Kinder zu.

§. 67. In beiden Fällen (§. 65 und 66) tritt die Aufsicht des Königs oder Regierungsverweſers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regentschaftsraths zu erholen hat.

§. 68. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen können, so trifft der König, oder der Regierungsverweser unter Vernehmung mit dem Regentschaftsrathe, deshalb Anordnung.

§. 69. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Bestätigung des Königs bedürfen.

§. 70. Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom König nicht bestätiget worden sind, kommt diesem die Bestellung derselben zu.

§. 71. Einer gerichtlichen Bestätigung der im Vorstehenden (§. 65 bis 70) erwähnten Vormünder bedarf es nicht.

§. 72. Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen unterliegt der §. 5 gedachten Aufsicht des Königs.

§. 73. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

§. 74. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen habe.

Neunter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus.

§. 75. Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände Bestimmungen.

§. 76. Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten ein

1) nach Maßgabe des vorstehenden achten Abschnitts rücksichtlich der Vormundschaften;
2) soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt;
3) rücksichtlich der Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinnen unter sich.

§. 77. Tritt ein Fall der §. 76 sub 2 gedachten Art ein, so hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluß der Acten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniß zu verabfassen, welches dem König zur Genehmigung und Bestätigung, durch den Justizminister vorzulegen ist, der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei §. 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen.

In den Fällen §. 76, Nr. 3, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit zur Erörterung im Rechtswege an das Appellationsgericht in Dresden zu verweisen, und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bei Bestimmung des Gerichtsstandes der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält. Zu Entscheidung von Eheirrungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniß entsprechend bestalltes Gericht niedersetzen.

§. 78. Wie es in Ansehung der Eidesleistungen und der Ablegung eines Zeugnisses der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zu halten sei, ist in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände festgestellt.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30. December 1837.

Friedrich August.

(L. S.) Bernhard von Lindenau.
Johann Adolph von Zezschwitz.
Hans Georg von Carlowitz.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heintich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Bei Begründung der Verfassungsurkunde hatte man ursprünglich nicht den Plan gehabt, besondere Vertreter des Handels- und Fabrikwesens in die II. Kammer aufzunehmen. Es geschah dies erst in Folge der ständischen Verhandlungen, als Gegengewicht für die von der Ritterschaft begehrte Vermehrung ihrer Abgeordneten um fünf Stellen. Da man sich nun aber in der drängenden Zeit nicht auf ein Wahlverfahren für diese neue, nur in einigen Constitutionen der napoleonischen Zeit vorkommende Idee vorbereitet hatte, so überließ man vertrauensvoll der Regierung die Bezeichnung jener Vertreter, bis zum Zustandekommen eines Wahlgesetzes dafür und sie hat diesem Vertrauen auf das Würdigste entsprochen. Auf dem Landtage von 1836/37 kam jedoch das betreffende Gesetz zu Stande und ward in folgender Weise publicirt.

Gesetz,
die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend; vom 7. März 1839.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. finden Uns bewogen, zu Erledigung der Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 70, über die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände nachfolgende Vorschrift zu ertheilen.

Allgemeine Vorschriften des Wahlgesetzes.

§. 1. Die allgemeinen Vorschriften des Wahlgesetzes §. 1 bis mit 24, 104 und 105 leiden, soweit nicht gegenwärtiges Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens, und zwar §. 22 und 23 analoge, Anwendung.

Doppelte Wahlhandlung.

§. 3. Die Vertreter des Handels und Fabrikwesens werden durch Vermittelung von Wahlmännern erwählt.

Stimmberechtigung.

§. 3. Stimmberechtigt bei dieser Wahl sind alle Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes, welche

a) die §. 5 des Wahlgesetzes unter b und c vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen,

b) durch keinen der daselbst unter d bis mit k bemerkten Gründe von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, und

c) einen jährlichen Gewerbesteuerbeitrag von wenigstens
aa) 24 Thlrn. in der ersten oder zweiten Unterabtheilung der Gewerbesteuer, oder in beiden zusammen, oder
bb) 10 " in der dritten Unterabtheilung derselben,
entrichten.

Geschäftstheilhaber.

§. 4. Bei mehrern öffentlich angezeigten Theilhabern eines und desselben Handels- und Fabrikgeschäfts wird der gesammte Gewerbesteuerbeitrag dieses letztern, nach Höhe ihrer Sonderantheile am Ertrage des Geschäfts, unter die einzelnen Gesellschaftsgenossen vertheilt, hierbei aber, so lange nicht ein anderes nachgewiesen wird, gleiche Betheiligung aller vorausgesetzt.

Sind nach Höhe des Gewerbesteuerbeitrags des Geschäfts nicht alle Theilhaber stimmberechtigt, so haben die sämmtlichen anwesenden Gesellschaftsgenossen, auf Aufforderung der Ortsobrigkeit, mittelst einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung, denjenigen oder diejenigen zu bezeichnen, welchen das Stimmrecht zusteht.

In Ermangelung dieser Erklärung, ist der im Inlande wohnende dem im Auslande wohnenden, und demnächst der Aeltere, dem Lebensalter nach, dem Jüngeren vorzuziehen.

Bei Theilhabern eines Handlungs- oder Fabrikgeschäfts findet jedoch der §. 97, lit. h. der Allgemeinen Städteordnung gedachte Ablehnungsgrund Anwendung.

Wählbarkeit.

§. 5. Nur die in der Wahlliste aufgeführten Stimmberechtigten sind als Wahlmänner, so wie, wenn solche
a) nach §. 8 (jedoch ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, s. oben §. 3 unter a) und §. 9 des Wahlgesetzes dazu befähigt sind, und
b) seit drei Jahren ihren wesentlichen Aufenthalt im Lande, auch
c) seit dieser Zeit wenigstens in einer der drei ersten Unterabtheilungen einen Gewerbesteuerbeitrag entrichtet haben,
auch zu Abgeordneten wählbar.

Bildung der Wahlbezirke.

§. 6. Die Stimmberechtigten werden ihrer Zahl nach, mit Rücksicht auf die geographische Lage ihrer Wohnorte, in fünf möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt, deren jeder einen Abgeordneten und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen hat.

Wahlbehörden.

§. 7. Die Regierungsbehörde, welcher die Leitung der Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens übertragen wird, bestellt für jeden Wahlbezirk einen Königlichen Commissar, der sich für einzelne Geschäfte durch Delegirte vertreten lassen kann.

Urwahl.

§. 8. Die Wahl der Wahlmänner, deren Anzahl nicht unter 18 und nicht über 24 in einem Wahlbezirke betragen soll, erfolgt, soweit nicht die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse Abänderungen nothwendig macht, (§. 11.) nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831, §. 52.

Wahlliste.

§. 9. Die Liste der Stimmberechtigten und daher zugleich als Wahlmänner Wählbaren jedes Wahlbezirks wird gedruckt, in einem oder mehrern Provinzialblättern, auch sonst möglichst bekannt gemacht, jedenfalls aber an den, nach Ermessen des Wahlcommissars, hierzu geeigneten Orten, Behufs der §. 63 des Wahlgesetzes nachgelassenen Reclamationen, 14 Tage lang öffentlich ausgehangen, und, nach erfolgter Feststellung, jedem Stimmberechtigten zugefertigt.

Wahl der Abgeordneten.

§. 10. Die Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter derselben erfolgt nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831, §. 66 bis 73.

Bestimmung des weitern Wahlverfahrens durch Verordnung.

§. 11. Das weitere Wahlverfahren hat das Ministerium des Innern, welches mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist, nach Beschaffenheit der Sach- und Ortsverhältnisse, mit thunlichster Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 24. September 1831, festzustellen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns, unter Vordruckung des Königlichen Siegels, eigenhändig vollzogen worden.

Gegeben zu Dresden den 7. März 1839.

Friedrich August.

(L. S.) Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Es ist zu diesem Gesetze eine Ausführungsverordnung von gleichem Datum[1]) erschienen, die wir zwar so wenig wie die mancherlei Verordnungen zur Ausführung des allgemeinen Wahlgesetzes vom 24. September 1831 mittheilen, aus der wir aber doch folgende Punkte ausziehen wollen. Außer den ausdrücklich angezogenen Vorschriften des allgemeinen Wahlgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung vom 30. Mai 1836, leiden auch alle übrigen Bestimmungen des Wahlgesetzes und gedachter Ausführungsverordnung auf die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens subsidiarische, beziehendlich analoge, Anwendung. Der erste Wahlbezirk umfaßt a) den Dresdner Kreisdirectionsbezirk, ausschließlich der Amtsbezirke Meißen und Hain; b) den Budissiner Kreisdirectionsbezirk, der zweite die Stimmberchtigten des Handelsstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig, der dritte a) die Stimmberechtigten des Fabrikstandes der Stadt Leipzig, b) den übrigen Leipziger Kreisdirectionsbezirk, einschließlich des Gemeindebezirks der Stadt Hainichen, c) die Amtsbezirke Meißen und Hain, d) die Schönburgschen Receßherrschaften Glauchau und Waldenburg, einschließlich der Pfarrdotalgerichte zu Meerane, e) die Gemeindebezirke der Städte Crimmitzschau und Werdau, der vierte die Amtsbezirke Chemnitz, Augustusburg und Sachsenburg mit Frankenberg, der fünfte den Zwickauer Kreis-

1) Gesetz- und Verordnungsblatt von 1839, S. 7.

directionsbezirk, ausschließlich des zu andern Bezirken Geschlagenen. Bei Stimmberechtigten, deren persönlicher Wohnort von dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, verschieden ist, entscheidet letzterer darüber, welchem Wahlbezirke sie angehören. Jeder Wahlbezirk, mit Ausnahme des zweiten, zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen, deren jede einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu wählen hat. Mitglieder unbestätigter Actienvereine sind in keinem Falle stimmberechtigt. Bei bestätigten Actienvereinen sind dagegen alle Actienbesitzer, welche als Directoren oder sonst der leitenden Geschäftsverwaltung vorstehen und dazu statutenmäßig gewählt sind, stimmberechtigt, nicht aber wählbar. Berg- und Hüttenwerksgewerkschaften, welche Handels- oder Fabrikgeschäfte betreiben, sind den bestätigten Actienvereinen gleichzuachten.

Endlich theilen wir noch mit das

Gesetz

das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend; vom 3. Februar 1838.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.

Um das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen gesetzlich zu ordnen, bestimmen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einleitung.

§. 1. Der Staatsgerichtshof hat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, §. 141 u. f. in Verbindung mit §. 83 und 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17. November 1834

I) auf erhobene Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien wegen Handlungen, die auf Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen, den Proceß zu leiten und das Urthel zu sprechen,

II) über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf Verlangen des Ausgeschlossenen zu entscheiden,

III) die Verfassungsurkunde und die mit dem Markgrafthum Oberlausitz getroffene Uebereinkunft erforderlichen Falls authentisch zu erklären, oder darüber, ob eine Verletzung der letzteren statt gefunden habe, zu entscheiden.

Nach Verschiedenheit dieser unter I, II und III nahmhaft gemachten Fälle ist, soweit nicht schon die Verfassungsurkunde hierüber genaue Vorschriften enthält, das in diesem Gesetz für jeden derselben vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

I. Abtheilung.

Von dem Verfahren im Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 2. Auf eine von den Ständen bei dem Staatsgerichtshof erhobene Anklage eines oder mehrerer Vorstände der Ministerien, wird nach den Grundsätzen des Anklageprocesses unter nachfolgenden Bestimmungen verfahren.

§. 3. Der Staatsgerichtshof hat sich

a) auf die bei ihm angebrachten Puncte zu beschränken, und lediglich diese als Gegenstände des Processes und der Entscheidung zu betrachten;

b) die Bewahrheitung dieser Puncte auf keine anderen Thatsachen und Beweismittel, als auf die von den Partheien angegebenen, oder aus den öffentlichen Acten ersichtlichen, zu stützen.

§. 4. Ein Verfahren von Amtswegen wird jedoch innerhalb der §. 3 gegebenen Grenzlinien zur näheren Wahrnehmung oder Beurtheilung der zur Sprache gebrachten einzelnen Thatsachen nicht ausgeschlossen, und es hat deshalb der Staatsgerichtshof das Befugniß, sich öffentliche Acten aller Behörden mittheilen zu lassen.

§. 5. Die Stelle des Klägers vertritt ein von den ständischen Kammern für jeden einzelnen Fall besonders zu erwählender Anwalt, dessen Wirksamkeit jedoch erst nach Uebergabe der Anklage beginnt.

§. 6. Dieser Anwalt kann auch für mehrere gleichzeitige Processe gewählt werden.

In der Regel wird nur Ein Anwalt bestellt, und derselbe solchenfalls in Behinderungsfällen durch einen von den Ständen gleichmäßig gewählten Stellvertreter ersetzt.

Es ist jedoch den Ständen, dafern sich beide Kammern durch übereinstimmenden Beschluß dahin vereinigen, unbenommen, anstatt Eines Anwaltes und dessen Stellvertreters Zwei Anwälte solidarisch, einen für beide und beide für einen, zu bestellen und gilt für diesen Fall, was §§. 10, 12, 13, 14, 15, 23, 26 und 42 rücksichtlich des Stellvertreters vorgeschrieben ist, von diesem zweiten Anwalt.

§. 7. Die zu einem Anwalte oder dessen Vertreter erwählte Person muß zu Uebernahme des Richteramtes gesetzlich befähigt sein. Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes sind nicht wählbar.

§. 8. Die Wahl des Anwalts geschieht durch die zur Vorbereitung der Anklage nach §. 141 der Verfassungsurkunde aus beiden Kammern zu ernennenden Deputationen. Ist die Zahl der Mitglieder beider Deputationen verschieden, so wird diejenige Deputation, welche aus einer geringeren Anzahl besteht, so weit es zur Gleichstellung erforderlich ist, verstärkt. Beide vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Wahldeputation.

§. 9. Die Präsidenten beider Kammern haben Sitz und Stimme bei dieser Deputation. Ueber den Vorsitz entscheidet unter denselben das Loos.

§. 10. Der Vorsitzende eröffnet in einer anzuberaumenden Sitzung den Mitgliedern der Deputation, daß jedes derselben spätestens in der Wahlconferenz ein Individuum zur Stelle des Anwalts und eines zu der

des Substituten schriftlich, unter Beisetzung seines, des Schreibenden, Namens vorzuschlagen habe.

§. 11. Zwischen der Wahlconferenz und der im vorigen §. erwähnten vorläufigen Zusammenkunft müssen wenigstens 8 Tage inneliegen.

§. 12. In der Wahlsitzung werden die aufgeschriebenen Namen verlesen, und es hat jedes Mitglied der Wahldeputation drei der Bezeichneten zur Stelle des Anwalts, und eben soviel zur Stelle des Substituten mittelst Stimmzettels vorzuschlagen.

§. 13. Von den zum Amte des Anwalts und bezüglich des Stellvertreters Vorgeschlagenen, werden jedesmal diejenigen drei, welche die meisten Stimmen haben, in die endliche Wahl gebracht. Insoweit hierbei unter Zwei oder Mehreren Stimmengleichheit eintritt, hat unter diesen das Loos zu entscheiden.

Die endliche Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, und im Fall einer Stimmengleichheit wiederum das Loos.

§. 14. Ergiebt sich schon bei dem §. 12 vorgeschriebenen Verfahren für den Anwalt und dessen Stellvertreter, oder für einen von beiden, eine absolute Stimmenmehrheit, so ist, soweit solche vorhanden, ein weiteres Wahlverfahren nicht nöthig.

§. 15. Die getroffene Wahl des Anwaltes, sowie die des Stellvertreters, wird bei der Uebergabe der Klage an den Staatsgerichtshof diesem angezeigt.

§. 16. Alle in Sachsen proceßrechtlich anerkannte Beweismittel, mit Ausnahme des Eidesantrages, sind zulässig. Auch kann ein Erfüllungs- oder Ablehnungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden.

§. 17. Das Eintreten von Rechtsnachtheilen bei Versäumnissen wird zunächst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, im Uebrigen aber nach den dießfalls geltenden Vorschriften des Sächsischen Civilproceßes beurtheilt. Die vorgeschriebenen Rechtsnachtheile werden in den Erlassen des Staatsgerichtshofs nicht besonders ausgedrückt, sie treten lediglich Kraft des Gesetzes ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nichtigkeitsklagen sind unzulässig.

§. 18. Bei Berechnung der in gegenwärtigem Gesetz erwähnten Fristen und Termine sind die Sonn- und Feiertage nicht abzurechnen. Der Lauf der Fristen beginnt am Tage nach der Insinuation des Erlasses oder der Publication des Erkenntnisses, und endigt sich am letzten Tage, Nachmittags 5 Uhr. Der Staatsgerichtshof ist jedoch befugt, bei genau bescheinigten triftigen Ursachen, Verlängerung der laufenden Fristen zu bewilligen, mit Ausnahme der Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urthel.

§. 19. Die Insinuation der Erlasse erfolgt durch einen, entweder besonders von dem Staatsgerichtshof in Pflicht zu nehmenden, oder für den Lauf des Processes von einer der obern Landesbehörden zu requirirenden Boten.

§. 20. Die Publication der Erkenntnisse geschieht im Pleno des Staatsgerichtshofs durch den Präsidenten.

§. 21. Sowohl die Entscheidungen, als die nach §§. 26, 29, 30, 31, 33, 38 und 39 dieses Gesetzes im Laufe des Verfahrens vorkommenden Beschlüsse, so wie die Beschlüsse auf die §. 40 erwähnten Anträge sind im Pleno des Staatsgerichtshofs zu fassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

§. 22. Hat sich der Staatsgerichtshof in Gemäßheit §. 145 der Verfassungsurkunde versammelt, so macht der Präsident desselben den Präsidenten der beiden Kammern hiervon Mittheilung.

§. 23. Die letzteren übersenden die Anklage unter Benennung des Anwalts und seines Stellvertreters. (§. 144 der Verfassungsurkunde und §. 15 des 1. Abschnitts.)

§. 24. In der Anklage sind die einzelnen Puncte genau zu bezeichnen, und bei einem jeden die Beweismittel anzugeben. Bestehen diese in Urkunden, so sind selbige sofort beizufügen, (§. 141 der Verfassungsurkunde) oder, dafern sie sich nicht in den Händen der Anklagenden befinden, nach Form und Inhalt möglichst genau zu beschreiben, auch ist letzteren Falls der Ort anzuzeigen, wo solche wahrscheinlich anzutreffen sind.

§. 25. Nach Uebergabe der Anklageschrift setzt der Staatsgerichtshof binnen 3 Tagen den Angeklagten, unter vorläufiger Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, von letzterer in Kenntniß.

§. 26. Der Staatsgerichtshof prüft zunächst das Formelle der Anklage, ingleichen die Rechtfertigung des Anwalts und dessen Stellvertreters, und es werden ihm zu dem Ende die Protocolle der Ständeversammlung, so wie die wegen der Wahl des Anwalts und dessen Stellvertreters ergangenen Acten mitgetheilt.

§. 27. Wenn die Anklage in formeller Hinsicht von dem Staatsgerichtshof mangelhaft gefunden werden sollte, so hat er solches binnen einer Frist von längstens 14 Tagen der Ständeversammlung mittelst eines die Gründe enthaltenden Decrets zu eröffnen.

§. 28. Findet der Staatsgerichtshof die Anklage formell für rechtsbeständig, so hat er solche nebst ihren Belegen dem Angeklagten binnen 14 Tagen, von der Anbringung an gerechnet, zur Beantwortung abschriftlich mitzutheilen. Der Angeklagte hat letztere binnen 8 Wochen, von erfolgter Behändigung gerechnet, zu bewerkstelligen.

Erfolgt die Antwort in dieser Zeit nicht, so wird angenommen, als habe Angeklagter die ihm beigemessenen Thatsachen, auf welche die Anklage gestützt wird, eingeräumt.

§. 29. Nach Beantwortung der Klage hat der Staatsgerichtshof zu erwägen, ob es einer weiteren Aufklärung der angeführten Thatsachen noch bedarf, oder ob derselbe ohne diese, sofort über die Anklage zu entscheiden im Stande sei. Bedarf es einer weiteren Aufklärung der Thatsachen nicht, so sind die Partheien sofort mit der Deduction nach §. 40 zu hören.

§. 30. Findet der Staatsgerichtshof, daß der Angeklagte bei Beantwortung der Klage hinsichtlich der einzelnen Umstände sich nicht bestimmt genug erklärt hat, so hat er die besonderen Fragen, welche von dem Angeklagten über einzelne Thatsachen noch zu beantworten sind, aufzustellen, und denselben aufzufordern, binnen 14 Tagen sich über diese Fragen zu erklären.

Unterbleibt diese Erklärung, oder ist sie abermals nicht genügend, so wird angenommen, es habe der Angeklagte jene Thatsachen und Umstände eingeräumt.

§. 31. Eben so hat der Staatsgerichtshof zu verfahren, wenn er findet, daß Angeklagter bei Beantwortung der Klage Thatsachen vorgebracht

hat, die zum Behuf der Entscheidung der Sache eine Antwort oder Erklärung des Gegners erheischen, wozu demselben eine vierwöchentliche Frist einzuräumen ist.

§. 32. Jeder Theil hat bei Aufstellung von Thatsachen, deren Beweis ihm obliegt, zugleich die Beweismittel entweder sofort beizufügen, oder doch genau zu bezeichnen und zu beschreiben, soviel die Urkunden betrifft, mit Angabe des Orts, wo solche sich befinden.

§. 33. Für Herbeischaffung der in dem beiderseitigen Vorbringen angegebenen Beweismittel, wenn es deren noch, den Ergebnissen des Verfahrens nach, bedarf, hat der Staatsgerichtshof Sorge zu tragen, sofern sie sich nicht in den Händen der Partheien befinden und genau (bei Urkunden auch dem Inhalte nach) angegeben werden.

§. 34. Die Abhörung der von den Partheien angegebenen Zeugen erfolgt im Pleno des Staatsgerichtshof, unter Leitung der §. 146 der Verfassungsurkunde erwähnten Mitglieder desselben, nach besonders von ihnen aufzustellenden Fragepuncten.

Es wird den Partheien freigestellt, bei dieser Abhörung, und zwar den Angeklagten betreffend, in Person oder durch einen Beauftragten gegenwärtig zu sein. Auch ist den Partheien unbenommen, bei diesem Zeugenverhöre das Gericht auf Umstände noch aufmerksam zu machen, worüber die Zeugen zu befragen.

§. 35. Urkunden, soweit deren Aechtheit nach den desfalls bestehenden Vorschriften des gemeinen und des Sächsischen Rechts noch in Zweifel gezogen werden kann, bedürfen der Recognition oder der eidlichen Ablehnung.

§. 36. Bei der, wegen des Anerkenntnisses der Urkunden zu erlassenden Verfügung hat der Staatsgerichtshof Abschriften der Urkunden beizufügen und der Parthei festzustellen, die Originalien in der Canzlei des Staatsgerichtshofs während der Frist sich vorlegen zu lassen.

Der Anklagte hat sich in seiner Antwort über die Aechtheit jener Urkunden zu erklären; im Unterlassungsfalle wird ein Anerkenntniß angenommen.

Dasselbe findet statt, hinsichtlich des Anwalts bei denjenigen Documenten, welche der Angeklagte seiner Antwort beifügte. Bei Urkunden, welche durch den Staatsgerichtshof (§. 33.) herbeigeschafft worden, findet dasselbe Verfahren statt und es hat sich derjenige, gegen welchen sie beweisen sollen, binnen 8 Tagen, von dem desfallsigen Erlasse an, darüber zu erklären. Unterläßt er diese Erklärung, so werden diese Urkunden für anerkannt geachtet.

§. 37. Die eidliche Ablehnung erfolgt beim Staatsgerichtshof; der Product wird dazu unter Einräumung einer achttägigen Frist vorgeladen. Erscheint er nicht, so wird die Urkunde für anerkannt geachtet.

§. 38. Die Partheien sind zu gegenseitiger Edition der in ihren Händen befindlichen Urkunden verbunden, dafern nach der erforderlichen genauen Beschreibung derselben anzunehmen, daß sie zu Ermittelung eines streitigen Thatumstandes dienen können. Findet der Staatsgerichtshof das Editionsgesuch an sich statthaft, so erläßt derselbe, unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist, das desfallsige Decret an diejenige Parthei, von welcher die Herausgabe gefordert wird, unter Verwarnung der Annahme des Geständnisses dessen, was durch die Urkunde hat bewiesen werden sollen. Der Gegner kann sich vor Ablauf dieser Frist zum Editionseide beim Staatsgerichtshofe erbieten, welcher, unter Einräumung einer achttägigen Frist, den Termin zu Leistung dieses Eides festsetzt.

Wird der Editionseid nicht geleistet, so gilt dieß einem vollständig geschehenen Zugeständnisse dessen gleich, was durch jene Urkunde hat dargethan werden sollen.

§. 39. Die Ermittelung eines Gegenstandes durch Sachverständige erfolgt auf Antrag der Partheien, oder, von Amtswegen durch den Staatsgerichtshof, und es gelten bei dem desfallsigen Verfahren die Regeln des bürgerlichen Processes.

§. 40. Vor der Entscheidung der Sache steht es jeder Parthei frei, binnen 14 Tagen noch eine Deduction dem Staatsgerichtshofe zu übergeben. Es beginnt die vierzehntägige Frist für den Anwalt mit dem Tage, an welchem der Staatsgerichtshof den Partheien bekannt macht, daß die Acten zu ihrer Einsicht bereit seien, für den Angeklagten mit dem Tage, an welchem ihm die Deduction des Anwalts zugefertigt oder bekannt gemacht wird, daß dieser eine solche nicht eingereicht habe. Neue Thatsachen können in dieser Deduction nicht aufgestellt werden. Jedoch kann hierbei auf die Mängel im Verfahren, welche ohne Schuld der Partheien durch das Gericht verhangen worden, aufmerksam gemacht und deren Verbesserung und Ergänzung beantragt werden. Mit Ablauf jener 14 Tage sind die Acten als geschlossen anzusehen, und alle späteren Eingaben der Partheien sind nicht anzunehmen.

§. 41. Der Angeklagte hat das Recht, gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs sich auf ein anderweites Erkenntniß zu berufen. (§. 149 der Verfassungsurkunde.) Diese Berufung hat er binnen 10 Tagen, von der Zeit der Publication des Erkenntnisses an, dem Staatsgerichtshof zu übergeben; auch steht ihm frei, binnen 14 Tagen, von der Einwendung der Berufung an gerechnet, eine weitere Ausführung seiner Beschwerden bei dem Staatsgerichtshofe einzureichen; die Berufung und die Ausführung fertigt der Staatsgerichtshof dem Anwalt zu, und dieser ist berechtigt, binnen 3 Wochen, vom Tage der erwähnten Zufertigung an, eine Gegenausführung einzureichen.

§. 42. Im Fall der Auflösung der zweiten Kammer, während des Processes, wird letzterer nicht sistirt und die Wirksamkeit des Anwaltes und dessen Stellvertreters dauert fort.

II. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 83.

§. 43. Ist in Gemäßheit §. 83 der Verfassungsurkunde ein Mitglied einer ständischen Kammer zum gänzlichen Ausschluß aus letzterer verurtheilt worden, so stehet es dem Ausgeschlossenen frei, wegen seiner künftigen Wählbarkeit auf Erkenntniß des Staatsgerichtshofs anzutragen.

§. 44. Diesen Antrag hat er bei Verlust desselben binnen 4 Wochen, von der Zeit an, wo ihm der Beschluß der Kammer wegen seiner gänzlichen Ausschließung, bekannt gemacht wird, bei dem Ministerio des Innern einzureichen, welches selbigen dem Staatsgerichtshofe mittheilt.

§. 45. Der Staatsgerichtshof läßt sich die, der Entscheidung zum Grund zu legenden ständischen Protocolle ausantworten, übersendet das Erkenntniß dem Ministerio des Innern, welches für die Zufertigung desselben an den Betheiligten und Benachrichtigung der Kammer Sorge zu tragen hat.

§. 46. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist, so viel das Thatsächliche betrifft, auf das in §. 83 der Verfassungsurkunde bemerkte,

in der ständischen Kammer aufgenommene, vorgelesene und gehörig vollzogene Protocoll zu gründen. Der Betheiligte kann zur Vorlesung des Protocolls in der zum §. 83 erwähnten folgenden Sitzung erscheinen. Ist er nicht erschienen, so hat das Protocoll nichts destoweniger volle Beweiskraft. Auf Verlangen ist dem Ausgeschlossenen eine Abschrift des vollzogenen Protocolls von der Kammer mitzutheilen.

III. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft §. 58.

§. 47. Soll vom Staatsgerichtshof die Auslegung eines oder mehrerer Puncte der Verfassungsurkunde erfolgen, so ist demselben zu diesem Behufe, sowohl von Seiten der Regierung als der Stände, eine Deduction zu übergeben. (§. 153 der Verfassungsurkunde.)

§. 48. Wird nur von einem Theile dem Staatsgerichtshofe eine Deduction übergeben, so hat dieser binnen 8 Tagen denjenigen Theil, welcher eine Deduction noch nicht abgegeben, davon schriftlich zu benachrichtigen. Von dieser Bekanntmachung an kann die rückständige Deduction binnen 4 Wochen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung darauf, Kraft dieses Gesetzes, angenommen.

§. 49. Sobald von beiden Theilen Deductionen eingereicht worden sind, oder auf einer Seite die im vorigen §. erwähnte Verzicht eingetreten ist, hat der Staatsgerichtshof binnen 8 Tagen die Deduction des einen Theils dem andern mitzutheilen. Zur Beantwortung der nach §. 153 der Verfassungsurkunde gegenseitig mitzutheilenden Deductionen stehet jedem Theile, Kraft dieses Gesetzes, eine Frist von 4 Wochen zu.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung auf die Beantwortung der mitgetheilten Deduction unbedingt angenommen.

§. 50. Zum Behuf der Abfassung eines Ausspruchs ist nach Maßgabe der Verfassungsurkunde §. 146 ein Referent und Correferent zu wählen und bei der Entscheidung selbst giebt, im Fall der Stimmengleichheit, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das Concept der Entscheidung ist von allen Mitgliedern zu signiren.

§. 51. Die Bekanntmachung des Ausspruchs geschieht durch schriftliche Mittheilung desselben, so wie der Entscheidungsgründe an beide Theile. Der Präsident vollziehet die desfalls nöthigen Ausfertigungen durch seine Unterschrift.

§. 52. Ausspruch und Entscheidungsgründe werden in den Landtagsacten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 53. Im Fall

1) der Verabschiedung oder
2) Vertagung der Kammern, oder
3) der Auflösung der zweiten Kammer, während des Laufes der Fristen,

wird die Sache sistirt. Nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung fordert der Staatsgerichtshof beide Theile, unter Einräumung neuer Fristen, zu Einreichung der ihnen annoch zustehenden Schriften auf. Es kann aber auch in den ersten beiden Fällen, wenn die erste Schrift von der Ständeversammlung schon verabfaßt ist, zu Entwerfung der Widerlegungsschrift,

mit Genehmigung der Staatsregierung, eine Deputation ernannt und niedergesetzt werden.

§. 54. Wird in Gemäßheit des §. 58 der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17. November 1834 über die Auslegung der jene Uebereinkunft enthaltenden Urkunde, oder über die Verletzung derselben, Entscheidung vom Staatsgerichtshof verlangt, so tritt das, wegen der beim Staatsgerichtshof einzureichenden Deductionen §. 47 und 48, Abtheilung III, festgesetzte Verfahren ein.

§. 55. Die eingereichten Deductionen, oder, im Fall deren nur eine übergeben, diese, werden den allgemeinen Ständen, und zwar, daferne sie nicht versammelt sind, binnen 8 Tagen nach ihrem Wiederzusammentritte, zugefertiget, welche, von der Zufertigung an, binnen 8 Wochen ihres Rechts, zu interveniren, sich bedienen können, und die desfallsige Schrift beim Staatsgerichtshof in dieser Frist einzureichen haben. Auch von dieser Frist gelten die Bestimmungen §. 53.

§. 56. Die Interventionsschrift wird dann der Regierung und den Provincialständen mitgetheilt, die Deduction der beiden letzteren aber gegenseitig der Regierung und den Provincialständen binnen 8 Tagen zugefertiget; von dieser Zufertigung an läuft für jede dieser beiden Partheien, zur Beantwortung des Mitgetheilten, eine Frist von 4 Wochen, nach deren Ablauf eine Verzichtleistung auf die Beantwortung angenommen wird.

§. 57. Sind die Provincialstände zur Zeit der Zufertigung einer Deduction nicht versammelt, so läuft die Frist zu deren Widerlegung nur erst von der Zeit ihres Zusammentrittes an.

§. 58. Bei der Entscheidung kommen die Vorschriften des §. 153 der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

Der Ausspruch des Staatsgerichtshofs ist nach vorstehenden §§. 50 und 51, Abtheilung III, auszufertigen und mitzutheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3 Februar 1838.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jacob von Koenneritz.

6) Königreich Hannover.

Am 20. Juni 1837 starb König Wilhelm und sein Bruder, welcher das Staatsgrundgesetz von 1833 niemals anerkannt hatte, bestieg als König Ernst August den Thron. Er zog am 28. Juni in Hannover ein. Am 29. Juni ward die gerade versammelte Ständeversammlung vertagt, ohne daß der König ein Versprechen der Festhaltung der Landesverfassung, nach §. 13 des Staatsgrundgesetzes, ertheilt hätte. Ein sofort ernannter Staats- und Cabinetsminister, v. Scheele, ward nicht auf die Verfassung verpflichtet. Am 5. Juli erschien ein Patent, welches den Regierungsantritt bekannt machte, zugleich aber die Ueberzeugung des Königs aussprach, wie das Staatsgrundgesetz[1]), welches ohnehin in vielen Punkten den Königlichen, nur auf die Förderung des Wohles

1) Pölitz, Verfassungen, III, S. 521 ff.

der getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen nicht entspreche, für ihn nicht rechtsverbindlich sei. Er behielt sich jedoch vor, die Sache einer weiteren Prüfung zu unterwerfen, mit welcher nach und nach zwei Commissionen beauftragt wurden. Endlich ward die Ständeversammlung durch Proclamation vom 30. October aufgelöst, und ein Patent vom 1. November 1837 erklärte: daß der König das Staatsgrundgesetz als ein ihn bindendes nicht betrachten könne, weil dasselbe nicht in vollkommener Einhelligkeit zwischen Regierung und Ständen vertragsmäßig an die Stelle der früheren Verfassung getreten sei,[1]) und weil die agnatische Zustimmung mangele, während doch eine wesentliche Verletzung der Regierungsrechte und daneben eine Kränkung der agnatischen Ansprüche darin enthalten sei. Die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes sei von jetzt an erloschen und es trete nun, was allerdings ganz consequent war, die bis zum 26. September 1833 in Giltigkeit gewesene Verfassung (die des Patents von 1819[2])) wieder in Wirksamkeit. Doch sollten die seit Publication des Staatsgrundgesetzes erlassenen Gesetze und Verfügungen in Giltigkeit bleiben. Auch ward eine Reform der Verfassung in Aussicht gestellt. Es ist bekannt, daß diese Vorgänge, in denen man auf der einen Seite einen willkürlichen Umsturz einer zu vollstem Recht bestehenden Verfassung, auf der andern die völlig berechtigte Aufhebung eines von Haus aus ungiltigen Zustandes sah und auf beiden zu weit ging, zu einer Menge von Protestationen und Gegenstrebungen in und außer Hannover führten, auch vergebliche Versuche gemacht wurden, ein Einschreiten des Bundes zu erwirken. Inzwischen ließ die Regierung ständische Wahlen ausschreiben, wobei die noch unter der Verfassung von 1819 eingeführte Theilnahme des Bauernstandes beibehalten, das zu derselben Verfassung gehörige Schatzcollegium aber nicht wiederhergestellt wurde. Es setzte sich die jetzt interimistisch wieder eintretende landständische Verfassung aus den Bestimmungen folgender Erlasse zusammen: 1) Das erwähnte Patent vom 7. Decbr. 1819. 2) Folgendes

Rescript
des Königlichen Cabinets-Ministerii an die allgemeine Stände-Versammlung, die Reform der sechs Mannsstifter und deren Deputirtenwahl betreffend;
vom 30. Mai 1832.

Die vorige allgemeine Stände-Versammlung hat in Beziehung auf die sechs Mannsstifter

St. Bonifacii in Hameln, SS. Cosmae et Damiani in Wunstorf, St. Alexandri, Beatae Mariae Virginis in Eimbeck, Bardewik und Ramelsloh,

1) Vergl. das Patent vom 26. Sept. 1833, die Publication des Staatsgrundgesetzes betreffend, bei Pölitz a. a. O. S. 566 ff.

2) Pölitz, Verfassungen, I, S. 263 ff.

so wie in Beziehung auf die mit denselben nicht in Verbindung stehenden Vicarien und das Kloster Bursfelde unterm 24. Junius v. J.[1]) bei Uns darauf angetragen,

zu erwägen, wie und auf welche Weise durch eine Reform dieser Stiftungen deren ursprünglicher Zweck, so weit es irgend thunlich, wieder erreicht werden könne, ohne den Rechten der jetzt Beneficirten und Expectivirten zu präjudiciren und unbeschadet der jetzigen ständischen Repräsentations-Verhältnisse, —

und sind Wir hiedurch — veranlaßt worden, die ganze Angelegenheit zum Gegenstande einer Berichts-Erstattung an des Königs Majestät zu machen und auf solche Weise zur allerhöchsten Entschließung zu verstellen.

Wie nun in Folge dessen Seine Königliche Majestät bereits in dem — — allerhöchsten Rescripte vom 14. d. M. den löblichen Ständen zu eröffnen geruhet haben,

daß Allerhöchst-Dieselben das Recht der Mannsstifter, Deputirte in die zweite Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung zu schicken, aufrecht erhalten wollen, jedoch insofern von den löblichen Ständen eine solche Aenderung gewünscht werden sollte, nicht abgeneigt seien, zu genehmigen, daß statt der bisherigen sechs Stimmen den Stiftern selbst nur drei verbleiben, welche nach der von Allerhöchst-Denselben beabsichtigten Reform dieser Institute, in der Stände-Versammlung allein durch Mitglieder des geistlichen Standes oder solche Männer, die dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, geführt werden sollen, — daß hingegen die drei andern Stimmen auf die obere Verwaltung des allgemeinen Kloster-Fonds übertragen werden sollen;

so haben Seine Königliche Majestät im Uebrigen diejenige allerhöchste Willens-Meinung Uns zu erkennen gegeben, welche Wir in Gemäßheit der Uns ertheilten Autorisation den löblichen Ständen zu ihrer Nachricht in Folgendem mittheilen:

1) Es ist der entschiedene Wille Seiner Majestät des Königs, daß die vorerwähnten sechs Mannsstifter in ihrer bisherigen Consistenz und mit der Befugniß, ihr Vermögen unter landesherrlicher Oberaufsicht selbst zu verwalten, als landtagsfähige Corporationen beibehalten werden, und beabsichtigen Allerhöchst-Dieselben dabei zwar in der Verfassung dieser Stifter die im Nachstehenden angedeuteten Modificationen eintreten zu lassen, von dem durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 dem Landesherrn beigelegten Rechte zur Aufhebung dieser Stifter aber nicht weiter Gebrauch zu machen.

2) Daneben haben Seine Königliche Majestät zu beschließen geruhet, daß, falls die oben angedeutete Aenderung, wonach von den Stiftern nur drei Deputirte, und die drei übrigen von der oberen Verwaltung des Kloster-Fonds zu erwählen, zur Ausführung kommen sollte, je zwei Stifter desselben Fürstenthums gemeinschaftlich einen Deputirten wählen sollen, und haben

3) Allerhöchst-Dieselben Sich dabei zwar vorbehalten, den Wahl-Modus vermöge des Allerhöchst-Denselben zustehenden Reformations-Rechts durch besondere Verfügungen demnächst näher festzusetzen, indessen schon jetzt zu erklären geruhet, daß bei der Wahl der Stifts-Deputirten einige höhere Geistliche aus der Provinz als Wähler mit zugezogen werden und die Deputirten selbst ordinirte Geistliche oder Männer, die dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, sein sollen.

1) Actenstücke der dritten allgemeinen Ständeversammlung, 6te Diät S. 724.

4) Demnächst soll, nach dem fernern Allerhöchsten Beschlusse, sobald die Rechte der jetzt Beneficiirten und Exspectivirten es gestatten werden, eine alsdann zu bestimmende Anzahl von Stifts-Präbenden in jedem Mannsstifte ausschließlich an verdiente Geistliche und Schulmänner verliehen werden, wogegen Seine Königliche Majestät Allerhöchst-Sich die uneingeschränkte Disposition über die übrigen Präbenden der Stifter vorbehalten, und in Ansehung der Abtei Bursfelde und der mit den Stiftern nicht verbundenen Vicarien nur erklärt haben, daß bei eintretenden Vacanzen auf die Geistlichen und Schulmänner, den Umständen nach, mit Rücksicht genommen werden solle. Endlich

5) haben Seine Königliche Majestät zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an keine Exspectanzen auf Mannsstifter weiter verliehen werden, und daß die Stifter selbst von dem ihnen zustehenden Collations-Rechte bis auf weitere Verfügung nicht anders, als zur Realisirung bereits ertheilter Exspectanzen Gebrauch zu machen haben sollen.

Wir bezeugen ꝛc.

Hannover, den 30. Mai 1832.

Zur Regierung des Königreichs Hannover verordnete Vice-König, Staats- und Cabinets-Minister und Geheimer-Rath.

Adolphus.

3) Die Proclamation vom 13. Januar 1832,[1]) nämlich die Bestimmungen daraus, worin, bei Einberufung der Stände, erklärt wurde, daß der König sie

„mit der, nach vorgängiger Berathung mit der allgemeinen Stände-Versammlung und unter Vorbehalt sonstiger hierunter verfassungsmäßig zu treffenden Anordnungen, von Uns beliebten abändernden Bestimmung, daß

1) die Wahl der Deputirten der Städte, nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch sämmtliche Mitglieder des Magistrats, eine gleiche Anzahl von Bürger-Vorstehern und eine ebenso große Anzahl von Wahlmännern geschehen soll, die hierzu nach Maßgabe der Verfassung der betreffenden Stadt aus den zu Bürger-Vorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden sollen, und daß

2) zu dem bevorstehenden Landtage einige Deputirte des bisher noch nicht vertretenen, sowohl freien als pflichtigen Bauernstandes aus den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Osnabrück erwählt und in der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung zugelassen werden sollen, sofern diese erwählten Deputirten, neben den sonstigen nach den bisherigen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Qualificationen, mit ländlichen Grundstücken im Königreiche angesessen sind.

4) Die

Verordnung
die Wahl der Deputirten der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend; vom 2. Februar 1832.[2])

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

1) Gesetzsammlung von 1832, Abth. I., S. 9ff.

2) Wir würden diese und die sub 6 folgende Verordnung hier nicht mittheilen,

Da nach Unserer Proclamation vom 13. Januar d. J., wodurch die bisherige allgemeine Stände-Versammlung aufgelöset, und eine neue Versammlung berufen worden, die Wahl der Deputirten, welche von den dazu berufenen Städten vorzunehmen ist, in der Art geschehen soll, daß die Bürgerschaft solcher Städte nicht allein durch ihre Magistrats-Mitglieder und ihre Bürger-Vorsteher, sondern auch durch besonders hiefür zu erwählende Wahlmänner an der Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung Theil zu nehmen haben soll; die Art dieser Theilnahme aber einiger näheren Bestimmungen annoch bedarf: so verordnen Wir nach vorheriger Communication mit Unseren getreuen Ständen hiedurch Folgendes:

§. 1. Behuf der Theilnahme an der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung hat die Bürgerschaft der hiezu berufenen Städte eine Anzahl Wahlmänner zu erwählen, welche der Zahl der Mitglieder des Magistrats gleich kommt.

§. 2. Um diese Wahlmänner zu erwählen, soll die betreffende Stadt, unter Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, in angemessene Wahl-Districte getheilt werden.

Die Eintheilung der Stadt in solche Wahl-Districte soll forderſamst von Seiten des Magistrats geschehen und der vorgesetzten Regiminal-Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 3. In denjenigen Städten, wo die Zahl der Bürger-Vorsteher geringer sein sollte, als die Zahl der Mitglieder des Magistrats, soll der Bürgerschaft daneben das Recht zustehen, außer jenen Wahlmännern annoch so viele Wahlmänner mehr zu erwählen, als erforderlich ist, um dadurch auch die Zahl der Bürger-Vorsteher mit Einschluß dieser mehreren Wahlmänner der Anzahl der Mitglieder des Magistrats gleich zu stellen.

§. 4. Alle innerhalb des Districts wohnenden, nach der Verfassung der Stadt zum Wahlrecht berechtigten Bürger haben das Recht, an der Erwählung des Wahlmannes Theil zu nehmen.

§. 5. Nur derjenige kann zum Wahlmanne gewählt werden, welcher nach der Verfassung der Stadt zum Bürger-Vorsteher wählbar ist.

In denjenigen Städten, wo diese Bestimmung vermöge der annoch bestehenden älteren Einrichtungen nicht anwendbar erachtet werden möchte, soll für dasmal durch vorläufige Verfügungen der vorgesetzten Regiminal-Behörde eine Einrichtung getroffen werden, um die Bürgerschaft an der Wählbarkeit als Wahlmänner auf eine angemessene Weise Theil nehmen zu lassen.

§. 6. Der Magistrat hat die Leitung des die Erwählung der Wahlmänner betreffenden Wahl-Geschäfts, und demzufolge namentlich für die Ansetzung des Wahl-Termins, die Zusammenberufung der stimmberechtigten Bürger, die gehörige und unparteiische Vornahme der Wahl-Handlung und die Aufnahme des Wahl-Protocolls zu sorgen, und ist dabei im Allgemeinen nach den, bei den Wahlen der Bürger-Vorsteher geltenden Bestimmungen zu verfahren.

Als erwählter Wahlmann ist derjenige zu betrachten, für welchen sich die relative Stimmen-Mehrheit entschieden hat.

§. 7. Nach erfolgter Erwählung der Wahlmänner hat der Magistrat das Wahl-Collegium zu berufen, welches nach den Bestimmungen Unserer

wenn sie nicht zur Geschichte des hannöverschen Wahl- und Verfassungskampfes von Interesse wäre. Die sub 5 ist zu local und wird durch die sub 6 ohnehin schon mehrfach abgeändert.

Proclamation vom 13. v. M. berechtigt ist, den Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung zu erwählen.

§. 8. Da nach Unserer so eben gedachten Bestimmung die Zahl der Magistrats-Glieder, welche an der Wahl der Deputirten wirklich Theil nehmen, mit der Zahl der Bürger-Vorsteher, mit Einschluß der etwa zu deren Ergänzung ernannten Wahlmänner, so wie mit der Zahl der übrigen Wahlmänner gleich sein soll: so hat der Magistrat vor Anfang der Wahlhandlung dafür zu sorgen, daß diese Zahl dergestalt ausgeglichen werde, daß die Zahl eines jeden dieser drei Theile ein Drittheil der Anwesenden ausmacht.

Ist daher die Zahl der anwesenden Bürger-Vorsteher größer, als die Zahl der an der Wahlhandlung theilnehmenden Magistrats-Mitglieder: so sollen von jenen zuvörderst durch das Loos so viele ausgeschieden werden, als erforderlich ist, um die Zahl der Bürger-Vorsteher mit derjenigen der anwesenden Magistrats-Mitglieder auszugleichen.

Dasselbe soll geschehen, wenn die Zahl der Wahlmänner größer sein sollte, als die Zahl der bei dem Wahl-Acte anwesenden Magistrats-Mitglieder.

Sind außerdem auch noch Wahlmänner behuf Ergänzung der Bürger-Vorsteher hinzugewählt worden, und ergiebt sich nun vor Anfang der Wahlhandlung, daß die Zahl sämmtlicher anwesenden Wahlmänner, unter Hinzurechnung sämmtlicher anwesenden Bürger-Vorsteher, mehr als das Doppelte sämmtlicher anwesenden Magistrats-Mitglieder betrage: so sollen von sämmtlichen anwesenden Wahlmännern so viele durch das Loos ausgeschieden werden, als erforderlich ist, um zu bewirken, daß die anwesenden Magistrats-Mitglieder den dritten Theil sämmtlicher an dem Wahl-Acte theilnehmenden Personen ausmachen.

§. 9. Das solchergestalt zusammengesetzte Wahl-Collegium hat gemeinschaftlich den Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung nach absoluter Stimmen-Mehrheit zu erwählen, und nachdem es sich überzeugt, daß derselbe die nach dem Königlichen Patente vom 7. December 1819 erforderlichen Qualificationen besitze, die Vollmacht für den Deputirten auszufertigen.

§. 10. Dem Dirigenten im Magistrats-Collegio liegt ob, dafür zu sorgen, daß diese Wahlhandlung und alles, was damit in Beziehung steht, vorschrifts- und ordnungsmäßig vorgenommen werde. Ueber die ganze Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches innerhalb der nächsten acht Tage von Seiten des Magistrats in beglaubter Abschrift Unserm Cabinets-Ministerio zum Beweise der rechtsbeständig vorgenommenen Wahl einzuliefern ist.

§. 11. Unsere Land-Drosteien, imgleichen die Berghauptmannschaft, haben eine jede innerhalb ihres Geschäftskreises für die gehörige Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen und die etwa erforderlichen weiteren Instructionen zu ertheilen.

Sollten dieserhalb Zweifel entstehen, so ermächtigen Wir Unser Cabinets-Ministerium die desfallsige Entscheidung zu treffen.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 2. Februar 1832.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

C. Albrecht.

5) Das Regulativ für die Wahl der von den freien Grundeigenthümern in der Bremen- und Verdenschen Provinz zu stellenden Deputirten, vom 20. Novbr. 1819.[1])

6) Die

Verordnung
die Theilnahme von Deputirten des Bauernstandes an der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend; vom 22. Februar 1832.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es nach Unserer Proclamation vom 13. v. M. wegen der Theilnahme des Bauernstandes an dem neu einberufenen gegenwärtigen Landtage noch einiger näheren Bestimmungen bedarf, so verordnen Wir dieserhalb, unter Vorbehalt weiterer verfassungsmäßig zu erlassender Vorschriften, hiemit Folgendes:

§. 1. Hinsichtlich der Zahl und der Erwählung der Deputirten der Grundbesitzer in der Provinz Ostfriesland, den Bremischen Marschen, dem Lande Hadeln und der Grafschaft Hohnstein behält es bei den Vorschriften des Patents vom 7. December 1819 und den behuf dieser Wahlen erlassenen Regulativen sein Bewenden. Auch haben die Hoyaischen und Diepholzischen Freien, welche in der Rittermatrikel stehen, die nach diesem Patente ihnen zugestandenen zwei Deputirten in bisheriger Maße zu erwählen und abzusenden.

§. 2. Dagegen sollen an den Wahlen, welche nach diesem Patente den nicht zur Ritterschaft gehörenden freien Gutsbesitzern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, dem Fürstenthume Lüneburg, den Bremischen Geest-Districten und dem Herzogthume Verden, den Grafschaften Hoya und Diepholz, dem Fürstenthume Osnabrück mit Einschluß von Meppen und Lingen, und dem Fürstenthume Hildesheim, so wie den Flecken und Freien in der Grafschaft Bentheim zugestanden sind, auch die erblichen Besitzer bisher pflichtiger Höfe in den erwähnten Districten theilnehmen, und bei diesen gemeinschaftlichen Wahlen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 3. Die Zahl der von diesen Grundbesitzern zu erwählenden Deputirten wird, für den gegenwärtigen Landtag und unter Vorbehalte künftiger Berichtigung, folgender Maßen festgesetzt: es sollen nämlich erwählt werden

aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen drei,
aus dem Fürstenthume Lüneburg drei,
aus den Bremen'schen Geest-Districten und dem Herzogthume Verden zwei,
aus den Grafschaften Hoya und Diepholz einer,
aus dem Fürstenthume Osnabrück drei,
aus dem Fürstenthume Arenberg-Meppen und der Nieder-Grafschaft Lingen einer,
aus dem Fürstenthume Hildesheim zwei,
aus der Grafschaft Bentheim einer;

§. 4. Die Wahlen sollen in der Art Statt finden, daß zuförderst von den Wahlberechtigten Bevollmächtigte, von diesen Wahlmänner und von den Letzteren die Deputirtenzur allgemeinen Stände-Versammlung erwählt werden.

1) Gesetzsammlung von 1825, Abth. III. S. 303 ff.

§. 5. In der Regel soll jede Gemeinde einen Bevollmächtigten erwählen. Wenn aber der Umfang einzelner Gemeinden von dem anderer Gemeinden desselben obrigkeitlichen Bezirks zu bedeutend abweicht, so sollen nach der Bestimmung der vorgesetzten Landdrostei mehrere kleinere Gemeinden zur gemeinschaftlichen Wahl eines Bevollmächtigten zusammentreten.

An den Wahlen der Bevollmächtigten nehmen alle diejenigen Eingesessenen Theil, welche nach den bestehenden Gemeinde-Einrichtungen ein vollgültiges Stimmrecht in der Gemeinde haben; auch sind dieselben wählbar, sofern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um Gemeinde-Vorsteher zu sein.

§. 6. Für jeden obrigkeitlichen Bezirk soll in der Regel ein Wahlmann erwählt werden; jedoch finden hievon Ausnahmen statt, wenn die obrigkeitlichen Bezirke in demselben Wahl-Districte in ihrem Umfange sehr von einander verschieden sind. Es sind daher die kleineren Patrimonial-Gerichte mit dem zunächst belegenen Amte oder Gerichte zur Wahl eines Wahlmannes nach der Bestimmung der vorgesetzten Landdrostei zu vereinigen, so wie derselben auch überlassen bleibt, Aemter von größerm Umfange in mehrere Wahlbezirke zu theilen, in deren jedem dann ein Wahlmann erwählt werden soll.

§. 7. Behuf dieser Wahlen versammelt die von der vorgesetzten Landdrostei bestimmte Obrigkeit sämmtliche nach dem vorstehenden §. erwählten Bevollmächtigten des Bezirks, wie auch in dem Herzogthume Bremen und in dem Fürstenthume Osnabrück die nicht zur Ritterschaft gehörenden Besitzer solcher Güter, mit denen ihrer Qualität und ihrem Bestande nach die Landtagsfähigkeit verbunden ist. Diese Versammlung erwählt dann unter sich nach der Mehrheit der Stimmen einen Wahlmann. Ueber diese Wahl ist von der Obrigkeit ein Protocoll zu führen, welches innerhalb der nächsten acht Tage in beglaubigter Abschrift an den von der vorgesetzten Landdrostei zu ernennenden Wahl-Commissair einzuschicken ist.

§. 8. Jedes der drei Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen macht einen Wahldistrict für sich aus, deren jeder einen Deputirten zu wählen hat. In Hinsicht der übrigen Landestheile wo nach §. 3 mehrere Deputirte zu erwählen sind, bleibt es der vorgesetzten Landdrostei überlassen, nach Maßgabe der Localumstände die Wahl der Deputirten in einer und derselben Versammlung vornehmen zu lassen, oder zur Wahl jedes Deputirten einen besondern Wahl-District zu bilden.

§. 9. Unsere Landdrosteien haben für jeden Wahl-District, mag in demselben ein Deputirter oder deren mehrere erwählt werden, einen Wahlcommissair zu ernennen, unter dessen Leitung in einer Versammlung sämmtlicher Wahlmänner des Districts die Deputirtenwahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Der Wahlcommissair kann von der Wahl-Versammlung, welche er zu leiten hat, zum Deputirten nicht erwählt werden.

§. 10. Jeder Deputirte muß die durch das Patent vom 7. December 1819 vorgeschriebenen Qualificationen besitzen und mit ländlichen Grundstücken im Königreiche angesessen sein. Hat sich die Wahl-Versammlung hievon überzeugt, so stellt sie die Vollmacht für den erwählten Deputirten aus.

§. 11. Die mit diesen Wahlen verbundenen Kosten sind von den zur Wahl berufenen Gemeinden oder Grundbesitzern jedes Wahl-Districts zu tragen. Die Repartition und Einziehung derselben wird von der vorgesetzten Landdrostei unter Berücksichtigung der von den Wahlmännern deshalb etwa gemachten Vorschläge verfügt.

§. 12. Der Wahlcommiſſair hat das über die ganze Handlung aufzunehmende Protocoll innerhalb der nächſten acht Tage in beglaubigter Abſchrift ſowohl an die vorgeſetzte Landdroſtei, als auch unmittelbar an Unſer Cabinets-Miniſterium einzuſchicken.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Hannover, den 22. Februar 1832.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Vollmacht.

Adolphus.

Bremer. Meding. Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wiſch. W. Ubbelohde.

7) Das Reglement für die allgemeine Stände-Verſammlung, vom 23. December 1829.[1])

I.

Von den Deputirten zu der allgemeinen Stände-Verſammlung.

§. 1. Die zu der allgemeinen Ständeverſammlung berufenen Stände und Deputirten haben ihre Legitimation dem Königlichen Miniſterio einzureichen, welches die vorgelegten und gültig befundenen Legitimations-Documente dem Erb-Landmarſchalle zuſtellt, von welchem dieſelben an das Secretariat der Kammern gelangen, damit jeder Legitimirte eintrete.

Sollte die Ständeverſammlung bei einer Legitimation Zweifel haben: ſo bleibt derſelben unbenommen, ſolche dem Königlichen Cabinets-Miniſterio zur Anzeige zu bringen und eine Entſcheidung deſſelben darüber einzuholen.

§. 2. Jeder ſolchergeſtalt Legitimirte hat ſich als einen Repräſentanten nicht des Standes oder der Commüne, davon er gewählt worden, ſondern als einen Vertreter des ganzen Königreichs anzuſehen. Derſelbe erhält übrigens für ſeine Perſon das Recht, eine vollgültige Stimme abzugeben, kann ſolche aber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§. 3. In der erſten Kammer ſitzen die perſönlich berechtigten Mitglieder nach der vorgeſchriebenen Ordnung, die übrigen nach Gefallen. In der zweiten Kammer hat kein Mitglied einen Vorzug in Anſehung der Sitze.

§. 4. Jede Aeußerung eines Deputirten in der Verſammlung über ſtändiſche Angelegenheiten ſoll immer die günſtigſte Auslegung erhalten.

§. 5. Kein Mitglied ſoll wegen einer in der Verſammlung geſchehenen Aeußerung gerichtlich in Anſpruch genommen werden, vielmehr die Kammer der alleinige Richter über die Aeußerungen der Deputirten ſein. Ausgenommen iſt jedoch der Fall, wenn ein Deputirter ſich Aeußerungen erlauben ſollte, welche hochverrätheriſchen Inhalts ſind.

Außerdem verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn wider Erwarten, beleidigende Aeußerungen oder ſchwere Beſchuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden ſollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens durch eine Injurienklage nicht verſperrt werden darf.

§. 6. Kein Mitglied ſoll während der Dauer der Landtags-Verſammlungen mit perſönlichem Arreſt belegt werden, es ſei denn, daß die Gerichte in dem Falle eines ſchweren Criminal-Verbrechens, wegen beſorgter Flucht, eine ſchleunige Verhaftung nothwendig finden ſollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufſchub anzuzeigen iſt.

1) Wir beziehen uns wegen Aufnahme dieſes Reglements theils auf die Note [2]) S. 91, theils darauf, daß es das Patent vom 7. December 1819 in höchſt wichtigen Punkten ergänzt.

II.

Von dem Erbmarschallamte des Königreichs.

§. 7. Der Erbmarschall des Königreichs beruft die Mitglieder der allgemeinen Versammlung der Stände zusammen, insofern ihm solches vom Königlichen Ministerio aufgetragen wird.

§. 8. Sobald die Hälfte der berufenen Mitglieder jeder Kammer sich in Hannover eingefunden hat, als welche zufolge der hier unten folgenden Bestimmung erforderlich ist, um einen gültigen Beschluß zu fassen, macht derselbe dem Königlichen Ministerio Anzeige davon, daß der Landtag eröffnet werden könne.

§. 9. Der Erbmarschall des Königreichs läßt nach erfolgter Eröffnung des Landtags die Mitglieder den in der Anlage A. vorgeschriebenen Eid ableisten, welchen die auf Lebenszeit und vermöge ihres Amts Berechtigten bei der ersten Aufnahme, die auf die Zeit eines Landtags Gewählten aber bei Eröffnung eines jeden Landtages, nach vorgängigem Huldigungs-Eide, insofern derselbe nicht von den Schwörenden bereits abgeleistet worden, abzulegen haben.

§. 10. Wenn gesammte Mitglieder beider Kammern in Einer Versammlung vereinigt sind, führt derselbe das Präsidium in der Sitzung.

§. 11. Der Erb-Landmarschall und die beiden Präsidenten der Kammern haben die Communicationen mit dem Königlichen Ministerio zu unterschreiben.

§. 12. Die ständischen Archive werden von den General-Secretarien und andern dazu angestellten Bedienten der Stände unter der Autorität des Erbmarschalls bewahrt.

§. 13. Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Erbmarschalls wird dessen Officium bis zu geschehener Wahl der Präsidenten von einem Königlichen Commissario, nach der Wahl der Präsidenten aber, von dem Präsidenten der ersten Kammer, und bei dessen Verhinderung von dem Präsidenten der zweiten Kammer versehen.

III.

Von den Präsidenten der beiden Kammern, den General-Syndicis und den General-Secretarien.

§. 14. Die Direction der Geschäfte wird in jeder Kammer von einem Präsidenten geführt, welcher auf die Dauer des jedesmaligen Landtags gewählt und bestellt wird.

§. 15. Sofort nach Eröffnung des Landtages und geschehener Trennung der Kammern werden in jeder Kammer, unter der Leitung des Erb-Landmarschalls, drei Subjecte gewählt und der Landesherrschaft präsentirt, welche aus denselben Einen als Präsidenten bestätigt.

Nach erfolgter Bestätigung wird derselbe, in Gegenwart einer von der betreffenden Kammer dazu abzuordnenden Deputation, auf dem Königlichen Ministerio nach Maßgabe der sub litt. B. angeschlossenen Eides-Formul eidlich verpflichtet.

§. 16. Die Wahl dieser Personen geschieht durch verschlossene Zettel und eine jede derselben muß durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt werden. Erfolgt diese bei dem ersten Scrutinio nicht: so wird dasselbe so oft wiederholt, bis die erforderliche Zahl auf ein einziges Haupt fällt, und zwar solchergestalt, daß über diejenigen, welche Stimmen erhalten hatten,

jedesmal mit Weglassung dessen, den die wenigsten erwählt hatten, auf's Neue gestimmt wird.

§. 17. Den beiden Kammern wird verstattet, zu der Versehung der Geschäfte des Präsidenten, im Falle der Behinderung desselben, einen Vice-Präsidenten zu wählen und dazu drei Subjecte zu präsentiren, unter welchen die Auswahl von der Landesherrschaft geschiehet.

§. 18. Die Geschäfte der Präsidenten der einzelnen Kammern bestehen darin,

a) die jedesmalige Sitzung anzukündigen, zu eröffnen und zu schließen;

b) in den Deliberationen auf Ordnung zu halten;

c) die hiernächst vorgeschriebenen Formen der Verhandlung aufrecht zu halten;

d) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen abzufassen und zur Abstimmung zu bringen;

e) die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen förmlich auszusprechen.

§. 19. In jeder Kammer wird unter der Leitung des Präsidenten für die Dauer des jedesmaligen Landtages ein Mitglied derselben zum General-Syndicus erwählt, und von dem Präsidenten, nach der in der Anlage litt. C. enthaltenen Eides-Formul, verpflichtet. Die Geschäfte desselben bestehen darin:

a) in den Sitzungen der Kammer, worin die förmliche Entscheidung vorgelegter Fragen durch eine vorläufige Berathung vorbereitet wird, den Stuhl des präsidirenden Mitgliedes einzunehmen, auf Ordnung in diesen Deliberationen zu halten, und nachdem dieselben geschlossen sind, der wieder constituirten förmlichen Versammlung einen Bericht über die Resultate der vorbereitenden Berathung abzustatten;

b) die an die Stände gelangenden Gesuche und Vorstellungen einzelner Corporationen und Individuen zu prüfen und darüber an die Versammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten;

c) diese General-Syndici sind nothwendig allemal Mitglieder der Deputationen, welche von beiden Kammern zu Conferenzen mit einander erwählt werden.

Es bleibt einer jeden Kammer freigestellt, dem General-Syndicus einen Vice-General-Syndicus durch ordnungsmäßige Wahl zum Gehülfen zu geben.

Die Wahl geschiehet wie bei dem Präsidenten und zu der Gültigkeit derselben ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 20. Jede Kammer hat auf gleiche Weise einen General-Secretair zu erwählen und zu bestellen, welcher von dem Präsidenten mit dem in der Anlage litt. D. vorgeschriebenen Eide zu verpflichten ist. Dieses Officium soll als eine Bedienung des Landes und seiner Repräsentanten betrachtet und daher nicht von einem Mitgliede der Versammlung versehen, auch nicht blos auf die Dauer eines Landtages, sondern ad dies vitae verliehen werden.

Diese General-Secretaire werden aus der Landes-Casse salarirt, und die Geschäfte derselben, zu welchen, erforderlichen Falls, auf die von der Kammer an das Königliche Ministerium gelangte Anzeige des Bedürfnisses, mehrere angestellt werden können, damit die Ausfertigungen keinen Aufenthalt leiden, bestehen darin:

a) die Tagesordnung in den Kammern und die Protocolle der Sitzungen zu führen;

b) die Stimmen bei der Entscheidung der vorgelegten Fragen zu zählen;

c) die Beschlüsse der Versammlung in das Protocoll einzutragen, und die vorkommenden schriftlichen Aufsätze abzufassen, auch selbige zu contrasigniren.

Diese Aufsätze werden allemal von dem General-Secretair derjenigen Kammer abgefaßt, in welcher der Gegenstand zuerst zur Sprache gebracht ist, wenn sich die andere Kammer mit dem Beschlusse einverstanden erklärt hat. Die Erwiederungen auf die Königlichen Propositionen, welche an beide Kammern zugleich gelangen, werden von den General-Secretarien gemeinschaftlich verfaßt.

d) das Archiv der Stände in Ordnung zu halten.

IV.

Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 21. Alle Sitzungen beider Kammern sind nach dem Herkommen der ständischen Versammlungen in den einzelnen Provinzen, nicht öffentlich zu halten. Es ist Niemanden, außer den Mitgliedern der Versammlung, der Zutritt dazu verstattet.

Nur bei feierlichen Gelegenheiten ist hiervon eine Ausnahme zu machen, und jedesmal vom Königlichen Cabinets-Ministerio zu bestimmen, ob eine solche feierliche Sitzung öffentlich sein soll.

Dagegen bleibt es den Kammern freigestellt, den Inhalt der Landtags-Verhandlungen durch den Abdruck der Protocolle zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 22. Die Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung sind von zweierlei Art:

a) zu definitiver Abstimmung und Abfassung von Beschlüssen;

b) zu vorläufiger Berathung bestimmter Gegenstände.

§. 23. Eine förmliche Sitzung kann nicht eröffnet werden, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Kammer gegenwärtig ist. Auch kann kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht diese Zahl von Stimmenden gegenwärtig ist.

§. 24. In den förmlichen Sitzungen führt der Präsidirende den Vorsitz, ohne an den Abstimmungen weiteren Theil zu nehmen, als die Anträge, über welche gestimmt werden soll, in bestimmte Fragen zu fassen, worüber mit „Ja" und „Nein" gestimmt werden kann. Nur in dem Falle einer etwa eintretenden Stimmen-Gleichheit, so wie bei vorkommenden Wahlen, hat der Präsident ebenfalls seine Stimme abzugeben.

§. 25. Es ist jedem Stimmberechtigten erlaubt, gegen die Stellung der Fragen Erinnerungen zu machen. Wenn die Berichtigung verweigert wird, so entscheidet die Versammlung.

§. 26. Wenn eine Frage zur Entscheidung verstellt worden, so kann jedes Mitglied seine Abstimmung mit Gründen abgeben, darf aber nicht mehr als einmal reden. Auch darf kein Mitglied, welches bei der Abstimmung zugegen ist, sein Votum suspendiren.

§. 27. Bei der Abstimmung über die vorgelegten Fragen werden die Stimmen vom General-Secretair gezählt, und, sofern drei Mitglieder es sofort verlangen, namentlich in die Protocolle eingetragen.

§. 28. Bei Anträgen über wichtige Gegenstände löset sich die Versammlung in eine allgemeine Commitee zu vorläufiger Berathung der Sache auf, in welcher wenigstens der vierte Theil der Mitglieder der Kammer gegenwärtig sein muß. In einer solchen führt der General-Syndicus der

248248

Kammer den Vorsitz und hält auf Ordnung, muß sich aber selbst aller Aeußerungen, die sich nicht auf die Ordnung der Debatte, sondern auf den Gegenstand derselben beziehen, enthalten.

Der Präsidirende der förmlichen Sitzungen nimmt in diesen berathenden Versammlungen einen Sitz unter den übrigen Mitgliedern ein, um an den Berathungen thätigen Antheil nehmen zu können. Bei Deliberationen über Anträge, die der General-Syndicus gemacht hat, tritt der Präsidirende der förmlichen Sitzungen für ihn ein.

§. 29. Wer seine Meinung vorzutragen wünscht, steht von seinem Platze auf und redet denjenigen an, der das Directorium führt. Im Falle da mehrere zugleich aufstehen, erklärt dieser, welches Mitglieds Anrede ihm zuerst zu Ohren gekommen, worauf die übrigen erwarten müssen, daß der Vortrag desselben geendigt sei.

Es ist nicht erlaubt den Redenden zu unterbrechen, es sei denn, um eine Thatsache mit wenigen Worten zu berichtigen.

§. 30. Derjenige, der das Directorium führt, hat darauf zu achten, daß der Redende nicht von dem Gegenstande abschweife, auch im Falle überflüssiger Weitläuftigkeit, wodurch die Discussion unnützer Weise verlängert wird, zu erinnern, daß man sich kurz fasse.

§. 31. Persönliche Anzüglichkeiten sind untersagt. Wenn ein Redender dergleichen vorbringen sollte, so hat derjenige, der den Stuhl des Präsidenten einnimmt, den Fehlenden zur Ordnung zu weisen. Glaubt dieser, daß ihm zu nahe geschehe, so hat die Versammlung zu entscheiden.

§. 32. Wenn ein Mitglied sich so weit vergäße, dem Präsidirenden die schuldige Folge nicht zu leisten, so hat die Versammlung die nöthigen Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifen.

Sollte aber eine lebhafte Bewegung in der ganzen Versammlung entstehen; so hat der Präsidirende die Sitzung für den Tag aufzuheben.

V.

Behandlung der Gegenstände, welche in Deliberation gezogen werden.

§. 33. Die Anträge, welche von Seiten der Höchsten Landesherrschaft oder in deren Namen von dem Königlichen Ministerio an die Stände-Versammlung gebracht werden, sollen sogleich in jeder Kammer verlesen und vom Präsidenten vorzugsweise in Deliberation gestellt werden.

§. 34. Außerdem hat jedes stimmfähige Mitglied das Recht, Anträge zu machen.

§. 35. Wer einen Antrag zu einem Beschlusse macht, hat denselben schriftlich abzufassen, solchen nach eingeholter Erlaubniß des Präsidenten, welcher dieselbe nicht verweigern darf, dafern nicht die Ordnung der Deliberation dadurch gestört würde, dem General-Secretair zu übergeben, damit er in das Protocoll eingerückt werde, und sodann den Sinn seines Antrags zu erklären, worauf erwartet wird, ob irgend ein Mitglied den Antrag unterstützt. Geschieht dieses, so erhält derjenige, welcher den Antrag gemacht hat, das Recht, einen Tag in Vorschlag zu bringen, an welchem über seinen Antrag abgestimmt werden soll. Niemals aber darf an dem nämlichen Tage, an welchem ein Gegenstand zuerst in Frage gestellt worden, ein Beschluß gefaßt werden, der an das Königliche Cabinets-Ministerium gebracht werden soll.

§. 36. An dem bestimmten Tage wird zuerst abgestimmt, ob der Antrag verworfen, oder in nähere Erwägung gezogen werden solle. Wird das letzte beliebt, und erfordert es der Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit; so löset die Versammlung sich sofort in eine berathende Versammlung auf, oder es wird ein anderer Tag festgesetzt, an welchem dieses geschehen soll.

§. 37. Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Fragen in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungs-Anträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungs-Anträge so modificirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat. Die einzelnen Verbesserungen dürfen aber nur also in Antrag gebracht werden, daß nie eine neue zur Abstimmung gebracht werden darf, bevor über die früheren entschieden ist. Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit „Ja" oder „Nein" abgestimmt.

§. 38. Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung einer allgemeinen Verordnung ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden; nur bei Geldbewilligungen, es mögen solche ertheilt oder abgelehnt werden, soll eine zweimalige Berathung und Abstimmung stattfinden.

Auch soll bei anderen Sachen, bei welchen nach der Ansicht einzelner Mitglieder wegen ihrer besonderen Beschaffenheit und Wichtigkeit eine dreimalige Berathung und Abstimmung für zweckmäßig erachtet würde, solches Ausnahmeweise verstattet sein, nur muß der darauf gerichtete Antrag vor der ersten Abstimmung vorgebracht werden.

§. 39. Um aber einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Königlichen Ministerio behuf einer zu erlassenden Verordnung vorgelegt werden soll, ist jederzeit erforderlich, daß der Gegenstand derselben wenigstens einmal in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß aber zu drei verschiedenen Malen, an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen worden, da denn jedesmal eine nochmalige Berathung beliebt werden kann.

§. 40. Wenn ein Beschluß reglementsmäßig von der Mehrheit der Stimmen in einer Kammer gefaßt ist, so wird derselbe durch eine Communication zwischen beiden General-Secretarien der anderen Kammer zugesendet und von derselben in Erwägung gezogen.

§. 41. Wenn die andere Kammer sich nach einer, mit eben der Förmlichkeit, angestellten Berathung, als in der Kammer stattgefunden hat, woher der Antrag rührt, reglementsmäßig durch Mehrheit der Stimmen, einverstanden erklärt hat, so wird von dem General-Secretair der Kammer, von welcher der Antrag herrührt, die erforderliche Ausfertigung abgefaßt, welche das Conclusum, so wie es in den Kammern gefaßt worden, wörtlich enthalten muß. Dieselbe wird nach vorgängiger Communication mit beiden Präsidenten vor der Unterschrift in beiden Kammern verlesen.

§. 42. Die ständische Erklärung auf landesherrliche Propositionen wird allemal nach angestellter Deliberation und gefaßten Beschlüssen in beiden Kammern, mittest einer Conferenz derselben, wozu von jeder Kammer eine beliebige Zahl von Deputirten ernannt werden, verabredet.

§. 43. Wenn die beiden Kammern sich über eine solche Erwiederung auf landesherrliche Propositionen nicht übereinstimmend erklärt haben; so ernennt jede Kammer eine Deputation von einer beliebigen Zahl von Mitgliedern, unter denen jedoch der General-Syndicus jeder Kammer alle-

mal sein muß. Diese Deputationen treten zusammen, um sich einander über den Gegenstand gegenseitig Aufklärungen zu ertheilen. Hierauf wird die Sache nochmals in den einzelnen Kammern zur Abstimmung gebracht. Erfolgt dennoch kein Einverständniß, so muß von den Kammern eine Anzeige an das Königliche Ministerium gemacht werden, welches landesherrliche Commissarien ernennt, die mit Deputationen beider Kammern zusammentreten, um eine Vereinigung zu bewirken.

§. 44. Ein Gleiches kann stattfinden, wenn ein in einer Kammer gefaßter Beschluß in der anderen Kammer nicht geradezu verworfen, aber so wesentlichen Abänderungen unterzogen wird, daß eine nochmalige Berathung in der anderen Kammer erforderlich ist, um die etwaigen Modificationen zu erwägen, wodurch ein Einverständniß bewirkt werden kann.

§. 45. Wenn eine Kammer es gut findet, so kann sie besondere Commissionen zur Untersuchung und Berathung eines Gegenstandes niedersetzen. Es darf aber eine solche Commission nicht sofort bei dem ersten Antrage eines Mitgliedes ernannt werden, sondern dieser Antrag muß wiederholt an zwei verschiedenen Tagen gemacht werden, damit der Gegenstand gehörig erwogen sei.

Das Mitglied, welches den Antrag dazu macht, schlägt die Zahl vor, aus der die Commission bestehen solle, und nachdem diese genehmigt worden, reicht jeder Abstimmende eine Liste der von ihm designirten Mitglieder der Commission ein, die durch Stimmenmehrheit erwählt werden.

§. 46. Jede ernannte Commission fängt ihre Verhandlungen mit der Ernennung eines unter ihnen zum Präsidenten der Commission an. Diesem liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß der Kammer Bericht von den Arbeiten der Commission abgestattet werde. Diese Berichte können schriftlich oder mündlich abgestattet werden, jedoch müssen die Anträge oder Conclusionen der Commission stets schriftlich zu den Acten kommen.

VI.

Vertagung und Beendigung der Sitzungen.

§. 47. Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hängt es von der Landesherrschaft ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum Behufe derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 48. Die gewählten und mit dem Schlusse des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 49. Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 50. Jede Kammer kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Königlichen Ministerii, welches zu ermäßigen hat, ob die Erledigung der Landesherrlichen Propositionen die gewünschte Vertagung verstattet.

§. 51. Der Schluß der Sitzungen jeden Jahrs und des ganzen Landtages wird von der Landesherrschaft verfügt.

§. 52. Die persönlich berechtigten Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung erscheinen so oft es ihnen gefällt.

Die Gewählten, imgleichen die Schatzräthe, dürfen sich während der Zeit des Landtages nicht ohne Erlaubniß der Kammer, in der sie sitzen, entfernen.

Ein gewähltes Mitglied, wenn es ohne Erlaubniß des Präſidenten in 14 Tagen nach einander in den Sitzungen nicht erſcheint, ſoll angeſehen werden, als ob es ſeine Stelle reſignirt habe.

§. 53. Die Mitglieder der Landtags-Verſammlung erhalten aus der Landescaſſe weder Diäten noch Vergütung von Reiſekoſten. In Anſehung beider Gegenſtände werden ſie an die Corpora verwieſen, von denen ſie abgeſchickt werden.

Anlage A.

Eidesformel für die Mitglieder der allgemeinen Ständeverſammlung.

Ihr ſollt ſchwören u. ſ. w. daß Ihr in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl deſſelben vor Augen haben und nach Eurer beſten Einſicht die Euch zuſtehende (reſp. übertragene) Stimme abgeben wollt; ſo wahr u. ſ. w.

(Die Anlagen B. bis D. enthalten die Eidesformeln für die Präſidenten beider Kammern, für den General-Syndicus jeder Kammer, und für die General-Secretaire.)

8) Das Reſcript vom 30. Mai 1834 wegen Bewilligung von Reiſegeldern und Diäten aus der Landtagskaſſe.[1])

Der am 20. Februar 1838 eröffneten Ständeverſammlung wurde folgender Verfaſſungs-Entwurf vorgelegt.

Entwurf

der Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich Hannover.

Erſtes Capitel.

Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentſchaft.

§. 1. Das Königreich Hannover und Alles, was damit in Zukunft wird verbunden werden, bildet einen, durch daſſelbe Verfaſſungs-Geſetz vereinigten, untheilbaren Staat.

Kein Beſtandtheil deſſelben kann ohne Zuſtimmung der allgemeinen Stände veräußert werden, in ſo fern nicht durch Friedensſchlüſſe oder Berichtigung der Staats-Grenzen eine Ausnahme begründet wird.

§. 2. Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutſchen Bundes aus und theilt als ſolcher alle aus der Bundes-Verfaſſung entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die innere Landes-Verfaſſung nicht abgeändert werden können.

Alle Beſchlüſſe der deutſchen Bundes-Verſammlung haben, ſobald ſie vom Könige verkündigt ſind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, beſtimmt.

§. 3. Die Regierungsform des Königreichs iſt die erblich monarchiſche und es beſteht dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

§. 4. Der König vereinigt als Souverain die geſammte Staatsgewalt ungetheilt in ſich, und wird durch die landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich.

§. 5. Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

1) Aktenſtücke der vierten allgem. Ständeverſamml. 1ſte Diät, S. 98 ff.

Die Staatsbehörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur Kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz hat vor der, vom Könige vorgenommenen, Verkündigung Gültigkeit.

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird von den ordentlichen Gerichten des Staates, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

Nur in ganz außerordentlichen Fällen kann Er, nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.

Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen.

§. 6. Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundes-Staaten und den auswärtigen Staaten.

Nur Er ordnet die Gesandschaften an, schließt Verträge mit andern Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

§. 7. Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandschafts-Grade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft.

Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburts-Rechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§. 8. Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§. 9. Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf.

Der König verkündet seinen Regierungs-Antritt durch ein Patent.

Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Staats-Siegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

§. 10. Der Sitz der Landes-Regierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, Falls nicht die Umstände dieses dringend fordern.

§. 11. Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Vom Könige hängt es ab, ob er die Stellvertretung einem Minister-Rathe, oder Einer Person anvertrauen will.

Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntern Rechte übertragen, als einem Regenten, in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften, zustehen.

§. 12. Eine Regentschaft (Regierungsverweſung) tritt ein:

wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zu Führung der Regierung unfähig macht.

§. 13. Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 12 angeführten, Fälle sich befinden sollte.

Der König hat zum Regenten einen seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem, Seinen Agnaten zustehenden, Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nicht regierenden Prinzen aus den, zum deutschen Bunde gehörenden, Fürstenhäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§. 14. Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist.

Findet sich kein regierungsfähiger Agnat, so geht die Regentschaft über: auf die Königin, Gemahlin des Königs; nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite.

Anderweite Vermählungen derselben ziehen den Verlust der Regentschaft nach sich.

§. 15. Wenn der Thronfolger, in Ermangelung einer vorher vom Könige gemachten Anordnung (§. 13.), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit darüber zu fassen: ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei?

Wenigstens drei volljährige Agnaten müssen in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen.

Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat übt in der Versammlung kein Stimmrecht aus.

Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit.

Sollten keine Agnaten vorhanden, oder dieselben nicht in hinreichender Anzahl in der Versammlung erschienen sein, so machen die vereinigten Minister ihren Antrag über Anordnung einer Regentschaft an die allgemeinen Stände und, wenn auch diese deren Nothwendigkeit anerkennen, so haben beide Theile die Bundes-Versammlung zu ersuchen, drei Bundesfürsten in der Absicht zu ernennen, um einen Regenten für das Königreich zu bestellen. Diese können, in Ermangelung einer zur Regentschaft berechtigten Person, einen nicht regierenden Prinzen aus den, zum deutschen Bunde gehörenden, Fürstenhäusern ernennen. Derselbe muß das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

§. 16. Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft in Gegenwart sämmtlicher Minister und des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Stände-Versammlung, einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landes-Verfassung und bringt hierauf den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§. 17. Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus.

Standeserhöhungen darf er jedoch nicht vornehmen.

Dem Regenten ist eine Schmälerung der Rechte des Königs und eine Aenderung der Verfassung und Einrichtung der allgemeinen Stände-Versammlung, wie auch der dieser zustehenden Rechte, gänzlich untersagt.

§. 18. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der, an der Ausübung der Regierung Ihn hindernde, geistige Zustand aufgehört hat.

§. 19. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter, und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber, dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 20. Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen. Indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungs-Nachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 21. Die Eigenschaft eines Landes-Unterthans wird, nach Vorschrift der Gesetze, durch Geburt im Königreiche, oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtmäßige Weise verloren geht.

Nur die Landesunterthanschaft gewährt den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landes-Unterthanen-Verband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthaltes den Landesgesetzen vollkommen unterworfen. Während dieser Zeit steht derselbe unter dem Schutze der Landesgesetze und hat dieselben Privatrechte zu genießen, wie die Landes-Unterthanen.

Wer nur mit Grundstücken im Königreiche angesessen ist, genießt für sein Eigenthum den dinglichen Staatsschutz, und muß, nach Maßgabe seines Grundbesitzes, zu den Staats- und Gemeinde-Lasten beitragen.

§. 22. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§. 23. Niemand darf verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und zwar in der gesetzlichen Form.

Bis zu neuen, darüber zu erlassenden, Gesetzen sollen die bisherigen Vorschriften beobachtet werden.

Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§. 24. Keiner darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den in den Gesetzen bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besondern Gründen, nach Anhörung Seines Staatsrathes, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht zu übertragen für nothwendig erachten sollte.

§. 25. Jedem Landes-Einwohner gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und daher ist er zur Ausübung der Religion mit den Seinigen in seinem Hause vollkommen berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Hat der König andere christliche Sekten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privatgottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religions-Uebung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat.

§. 26. Alle Landes-Unterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen Statt finden, als welche in den Militairgesetzen bestimmt sind.

§. 27. Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Zu diesen Staatslasten gehört auch die Unterhaltung des Heeres, ohne Unterschied zwischen Infanterie und Cavallerie.

Dasselbe gilt von den Kriegerfuhren.

Die von dieser allgemeinen Staatslast bisher Befreieten sind dazu gleichmäßig beizutragen verpflichtet, ohne auf Entschädigung wegen des Genusses dieser Befreiung Anspruch machen zu können. Gleichwohl sollen sie zur Naturalleistung der gewöhnlichen Einquartierung und der ordentlichen Kriegerfuhren wider ihren Willen nicht angehalten werden können.

Die übrigen Real-Exemtionen von allgemeinen Staatslasten hören gleichfalls auf.

Indeß steht den bisher Befreieten die Befugniß zu, die auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge abzukaufen.

Die den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehenden Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, wie auch die zum Vortheil der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten in Rücksicht allgemeiner Staatslasten gemachten Ausnahmen bleiben, wie bisher, bei Kräften.

Dasselbe gilt von den, in dieser Hinsicht zum Besten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen gemachten, Ausnahmen, und zwar so lange, bis gesetzlich eine Abänderung erfolgt.

§. 28. Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

Die durch die Steuer- und andere Gesetze vorgeschriebenen Confiscationen einzelner Gegenstände bleiben übrigens bei Kräften.

Der Verlust eines Lehns wegen Felonie des Vasallen wird für unzulässig erklärt.

Die in die Stelle des Verlustes des Lehns tretende Strafe soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 29. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn, gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung wegen des allgemeinen Nutzens vorschreibt, oder eine wirklich dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Gegen die von der obern Verwaltungs-Behörde abgegebene Entscheidung, daß eine Abtretung Statt finden soll, kann der Betheiligte binnen acht Wochen Recurs an das Königliche Cabinet ergreifen, welches darüber, nachdem der Staatsrath deshalb sein Gutachten an den König erstattet hat, entscheidet.

Entsteht Streit über die Größe der zu leistenden Entschädigung und der Eigenthümer oder Berechtigte will bei der von der obern Verwaltungs-Behörde darüber abgegebenen Entscheidung sich nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen.

Vorläufig ist jedoch die Abtretung zu erwirken; zugleich muß aber die von der obern Verwaltungs-Behörde festgesetzte Entschädigungs-Summe bezahlt werden.

Nur in dem Falle ist die Entschädigungs-Summe nicht sogleich bei der Abtretung zu bezahlen, wenn gegen die von der obern Verwaltungs-Behörde über die Nothwendigkeit der Abtretung getroffene Entscheidung Recurs an das Königliche Cabinet ergriffen ist, und ein unwiederbringlicher Nachtheil für den Staat mit dem ferneren Verzuge verbunden sein würde. In diesem Falle soll der Recurs das weitere Verfahren nicht aufhalten und die Entschädigungssumme nachher, jedoch in möglichst kurzer Frist, berichtigt werden.

§. 30. Sämmtliche Landes-Unterthanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach, auf gleiche Weise unterworfen.

Die davon bis jetzt bestehenden Ausnahmen sollen durch ein zu erlassendes Gesetz beschränkt werden:

1) in Hinsicht des persönlich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die höheren Königlichen Behörden; die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter; den landsässigen Adel; die höheren Staatsdiener; die höhere Geistlichkeit; die gegenwärtigen canzleisässigen Magistrate und Städte, und auf die Officiere;
2) in Hinsicht des dinglich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die Königlichen Schlösser und Gebäude, wie auch Domanial-Güter, auf die landtagsfähigen Rittergüter und die zu diesen und den Domanial-Gütern gehörenden Grundstücke.

Bis zur Verkündigung des vorgedachten Gesetzes bleibt die gegenwärtige Competenz der Gerichte unverändert.

Auf gleiche Weise sollen die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte bis zu erfolgender Abänderung in ihrer Wirksamkeit verbleiben.

Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses richtet sich nach den hausgesetzlichen Vorschriften.

§. 31. Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus des Königs oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Daher sollen auch diejenigen Sachen, welche als Cammer-Meier-Angelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Entscheidung entzogen worden sind, den ordentlichen Gerichten durch ein, unverzüglich zu erlassendes, Gesetz wieder überwiesen werden.

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 32. Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider den Staat, noch wider eine Verwaltungs-Behörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

Nur unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze vermag einen gerichtlich geltend zu machenden Anspruch zu begründen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in der Ueberschreitung der Befugnisse der Verwaltungs-Behörden zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit, nach den Bestimmungen der Gesetze und des Rechts, anzutreffen sind.

In Fällen dieser Art dürfen indeß die Landes-Gerichte eine gegen solche Verfügungen der Verwaltungs-Behörden gerichtete Klage nur alsdann annehmen, wenn der Kläger nachzuweisen vermag, daß er bei der vorgesetzten höchsten Behörde bereits vergebens um Abhülfe nachgesucht habe.

Nehmen die Gerichte die Klage an, so dürfen sie die einstweilige Ausführung der Verfügungen der Verwaltungs-Behörden nicht hemmen.

Eine Wiederaufhebung der Verfügungen der Verwaltungs-Behörden durch richterliches Erkenntniß ist nur in dem Falle statthaft, wenn, nach Vorschrift des §. 130 vom Staatsrathe entschieden worden ist, daß in Rücksicht der vorliegenden Sache die Verwaltungs-Behörde nicht zuständig sei.

§. 33. Jeder Landesunterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die Landesbehörden und an die allgemeine Stände-Versammlung zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten Beschwerden über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung in Abgebung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde führen und dieselben bis zur höchsten Behörde verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 34. Die besondern Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 35. Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, gehört die Genehmigung der zuständigen Königlichen Behörde. Ohne diese kann auch eine einmal genehmigte Gemeinde ihren Gemeinde-Verband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich begründete Gemeinde-Verfassung eigenmächtig abändern.

§. 36. Jeder Landes-Einwohner, jedes Gut, Grundstück oder Haus muß, in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse, einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden angehören.

Die Domainen, Güter und Besitzungen, welche Theil einer Gemeinde bisher nicht ausgemacht haben, sollen auf eine, allen Verhältnissen angemessene, Weise in einem bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeinde-Verband eingeschlossen werden.

Sollten indessen die Eigenthümer gedachter Güter die Verbindung mit einer Gemeinde nicht wünschen, so können diese Güter auch für sich bestehen und abgesonderte Gemeinden bilden.

Bis zu erfolgter Entscheidung bleiben die Verhältnisse der Güter zu den Gemeinden unverändert.

Findet der Anschluß der Güter an eine Gemeinde Statt, so können keine, aus der Trennungszeit herrührenden, der Gemeinde bis dahin nicht obgelegenen, Lasten auf dieselbe übertragen werden, in so fern diese nicht vollständig ausgeglichen werden.

§. 37. Sollen bisher Statt gefundene, rechtlich begründete, Befreiungen von Gemeindelasten aufgehoben werden, so kann dieses nur gegen eine angemessene, vorläufig auszumittelnde, Entschädigung geschehen.

Den bisher von den Gemeindelasten Befreieten steht die Befugniß zu, die von ihnen zu entrichtenden Natural-Dienste und Leistungen mit Gelde abzukaufen.

§. 38. Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Gesetze oder besondere Rechts-Titel verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren, in Einem Verbande stehenden, Gemeinden.

§. 39. Den Gemeinden gebührt das Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens und der Anordnung ihrer übrigen innern Gemeinde-Verhältnisse, wie auch der ihnen obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungs-Behörden beschränkt sich darauf: daß die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens den bestehenden Gesetzen gemäß geführt, dasselbe möglichst erhalten, dessen Einkünfte der Bestimmung gemäß verwandt und, bei Vertheilung der Gemeinde-Abgaben, gleichmäßige Grundsatze befolgt werden.

Sollten Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden, so steht deren Entscheidung den Verwaltungs-Behörden zu.

§. 40. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten, wie überhaupt aller Corporationen, darf nie als Staats-Vermögen behandelt und nicht mit den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

Aus den von den Gemeinden eingegangenen Verbindlichkeiten entsteht für den Staat niemals eine Verpflichtung.

§. 41. Alle, in Hinsicht der Einrichtung der Landgemeinden sonst noch erforderlichen, Bestimmungen sollen durch die, für die einzelnen Provinzen verfassungsmäßig zu erlassenden, Gemeinde-Ordnungen getroffen werden.

§. 42. Die Verfassung und Verwaltung der Städte soll, nach vorgängiger Unterhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende, Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden:

1) die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit;

2) Die Bürgerschaften nehmen durch ihre Vertreter an den Wahlen solcher Gemeinde-Beamten Antheil, welche zu den stimmführenden Mitgliedern der verwaltenden Magistrate und der Stadtgerichte gehören.

Diese Wahlen bedürfen der höhern Bestätigung.

Drei Candidaten sind jedesmal vorzuschlagen, aus welchen Einer gewählt wird.

3) Die Vertreter der Bürgerschaft nehmen an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Gemeinwesen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen, namentlich an der Veranlagung und Vertheilung neuer, und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen.

4) Der Aufsicht der Vertreter ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungs-Ablage über dieselbe unterworfen.

5) Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrates und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen bedürfen der höhern Bestätigung nicht.

Indeß muß der Magistrat im Anfange eines jeden Rechnungs-Jahres einen, von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten, Haushalts-Plan und, nach Ablauf des Rechnungs-Jahres, einen Auszug aus den von den Vertretern abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt machen und der, die Oberaufsicht führenden, Regierungs-Behörde einsenden, welche auch die Vorlegung der vollständigen Rechnungen zu verlangen, berechtigt ist.

6) Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Policei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Policei-Behörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung Dessen verbleiben, was die Gewerbe-Verhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Die, einzelnen Städten bisher ertheilten, Verfassungs-Urkunden oder Reglements sollen von Neuem geprüft und, unter Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, wie auch unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft, abgefaßt werden.

Diese Grundsätze sind gleichfalls bei Festsetzung der Verfassung der Flecken, jedoch unter den, durch die Verhältnisse gebotenen, Beschränkungen und Ausnahmen, zur Anwendung zu bringen.

§. 43. Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte.

Auch soll ihnen die Befugniß zustehen, mit Königlicher Genehmigung provinzielle Vereine und Statuten zum Zweck der Erhaltung ihrer Güter, zu errichten.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen.

§. 44. Der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 45. Dem Könige gebührt, Kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen die Hoheit, somit das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 46. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeder dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 47. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt unmittelbar vom Könige, oder von den Consistorial- und Presbyterial-Behörden, welche aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen bestehen sollen, unter Königlicher Aufsicht, ausgeübt.

Den Gemeinden und Einzelnen sollen die in dieser Hinsicht zustehenden Rechte ungekränkt erhalten werden.

Die von den Consistorial-Behörden bisher ausgeübte streitige und freiwillige Gerichtbarkeit soll auf die weltlichen Gerichte übertragen werden, worüber ein sofort zu erlassendes Gesetz das Nähere bestimmen wird.

Wenn eine Kirchen-Ordnung für das Königreich, oder liturgische Vorschriften für dasselbe erlassen werden sollen, so soll eine vom Könige zusammenzuberufende Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen darüber berathen.

Bekennet sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staats-Ministern ausgeübt und, zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche, sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung, getroffen werden.

§. 49. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 45 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen unmittelbar vom Könige, oder durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 50. Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchen-Behörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinar-Sachen, so sind sie zwar vorher dem Könige zur Einsicht vorzulegen, deren Bekanntmachung und Vollziehung soll jedoch nur alsdann verweigert werden, wenn aus der genommenen Einsicht sich ergiebt, daß deren Inhalt für den Staat wirklich nachtheilig ist.

§. 51. Alle amtlichen Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen müssen, in so fern sie nicht Gewissenssachen einzelner Personen betreffen, dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden.

Die vom päbstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchen-Versammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchen-Gemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet. Dasselbe soll jedoch nicht verweigert werden, sobald aus deren Inhalte hervorgeht, daß sie für den Staat unnachtheilig sind.

§. 52. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchen-Gewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher sodann, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird.

Betreffen die Beschwerden untergeordnete Kirchendiener, so müssen sie an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden und können nur erst alsdann, wenn keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Staatsbehörde und zuletzt an den König gelangen.

§. 53. Die nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger und andere höhere Kirchendiener der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne genügende rechtliche Gründe nicht verweigert werden darf.

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte.

Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchen-Amtes hat die geistliche Behörde allein anzuordnen.

§. 54. Der Staat gewährt sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie nicht nur in der ihnen zukommenden Amtswürde, sondern auch in dem Genusse ihrer Amtseinkünfte.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens, den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 55. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders Statt finden, als nachdem die Kirchen-Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.

Bloße Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 56. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für irgend einen wohlthätigen Zweck bestimmt sein, darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Zu Abänderung der Stiftungen ist der König nur in dem Falle berechtigt, wenn der Zweck derselben auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr erreicht werden kann, auch die dabei Betheiligten darüber zuvor vernommen worden sind und ihre Zustimmung ertheilt haben.

Sind die Betheiligten und die Regierung verschiedener Ansicht, so gebührt dem Könige, nach Anhörung des Staatsrathes, die Entscheidung.

Das Vermögen abgeänderter Stiftungen muß jedesmal zu gleichen oder möglichst ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten, wieder verwandt werden.

Indeß bleiben die Bestimmungen des §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, in so fern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, vollkommen bei Kräften.

§. 57. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt zunächst der Aufsicht der Prediger und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs, überlassen.

§. 58. Das von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte, Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden, wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der Landes-Regierung.

Den allgemeinen Ständen soll bei ihrer jedesmaligen Zusammenkunft eine Uebersicht der daraus Statt gehabten Verwendungen mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur in solchen Fällen Statt finden, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, eine Veräußerung des Kirchengutes erlaubt ist.

Fünftes Capitel.
Von den Landständen.

Titel I.
Von den Landständen überhaupt.

§. 59. Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-Landschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Stände-Versammlung bestehen.

§. 60. Provinzial-Landschaften sollen bestehen:

1) Für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen, und dem diesseitigen Eichsfelde;
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals hessischen Aemtern in diesen Provinzen;
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, mit dem Lande Hadeln;
5) für das Fürstenthum Osnabrück;
6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar;
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

§. 61. Die Organisation der Provinzial-Landschaften und die denselben zustehenden Rechte sollen auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt und die zu diesem Zwecke erforderlichen Verhandlungen zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften unverzüglich zugelegt werden.

Wegen Einführung landschaftlicher Einrichtungen in den Landestheilen, wo solche noch nicht bestehen, wie auch wegen angemessener Verbindung bisher getrennter Provinzial-Landschaften sollen zugleich die erforderlichen Einleitungen getroffen werden.

Titel II.
Von den allgemeinen Ständen.

§. 62. Die allgemeine Stände-Versammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

I. Erste Cammer.

§. 63. Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den Häuptern der Nebenlinien der Königlichen Familie;
2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;
3) dem Erblandmarschall des Königreichs;
4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein;
5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermünd;
6) dem Abte von Loccum;
7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg;
8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde;
9) dem oder den katholischen Bischöfen;
10) Einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen;
11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme bis jetzt begnadigten Majoratsherren;
12) den adlichen Besitzern landtagsfähiger Rittergüter, welche einen jährlichen Ertrag von wenigstens sechstausend Thalern geben;

13) den auf die Dauer eines Landtages zu erwählenden Deputirten adlichen Standes von den Ritterschaften, nämlich:

von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft . . . . . acht;
" " Lüneburgischen Ritterschaft . . . . . sieben;
" " Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . . . . . sechs;
" " Hoya- und Diepholzischen Ritterschaft . . . . . drei;
" " Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschuß Meppen und Lingen fünf;
" " Hildesheimschen Ritterschaft . . . . . vier;
" " Ostfriesischen Ritterschaft . . . . . zwei;

mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;

14) drei vom Könige auf die Dauer des Landtags ernannten Mitgliedern.

§. 64. Um die ritterschaftlichen Wahl-Corporationen nicht zu schwächen, will der König Denen, welche Majorate in Zukunft stiften werden, erbliche Virilstimmen nicht mehr verleihen.

Die §. 63 Nr. 12 aufgeführten adlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter müssen daraus und aus ihrem übrigen im Königreiche gelegenen Grundvermögen einen jährlichen Ertrag von wenigstens sechstausend Thalern dem Könige nachweisen, ohne daß jedoch die Zinsen der auf den Gütern haftenden hypothekarischen Schulden und sonstige fortwährende Lasten in Absatz gebracht werden sollen.

Sollte die Anzahl erwähnter Rittergutsbesitzer über vierzig steigen, so wird deshalb der König weitere Anordnung treffen.

Dieselben sind zum Erscheinen in der ersten Cammer verbunden, so bald der König dieses ausdrücklich von ihnen verlangt.

Sie bleiben so lange Mitglieder in der ersten Cammer, als über ihr Vermögen kein Concurs ausgebrochen ist.

§. 65. Die adlichen Deputirten der Ritterschaften (§. 63. Nr. 13) müssen aus ihrem im Königreiche gelegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches, nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährender Lasten, jährlich sechshundert Thaler beträgt. Sie müssen Mitglieder der wählenden ständischen Corporation und aus der Provinz sein, aus welcher sie zu wählen sind.

§. 66. Sollten bei den nicht zahlreichen ritterschaftlichen Corporationen Deputirte in hinreichender Anzahl sich freiwillig nicht finden, so soll bei denselben ein Wahlturnus Statt finden, welchem gleichfalls die, §. 63. Nr. 12 bezeichneten, adlichen Besitzer von Gütern zu dem Ertrage von wenigstens sechstausend Thalern unterworfen sind.

§. 67. Bei den drei vom Könige zu ernennenden Mitgliedern erster Cammer (§. 63. Nr. 14.) findet eine Beschränkung durch Geburt, Rang und Vermögen nicht Statt.

II. Zweite Cammer.

§. 68. Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden; auf die Dauer des Landtags zu erwählenden, Deputirten:

1) drei Deputirten der Stifter:
St. Bonifacii in Hameln,
St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
St. Alexandri in Eimbeck,
St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stiftes Bardewiek und des Stiftes Ramelslohe.
Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höhern Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlicher und solcher Männer, welche höhere Schulstellen bekleiden, in der Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte Geistliche unter denselben sich befinden;
2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt;
3) einem Deputirten der Universität Göttingen;
4) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten;
5) einem Deputirten des Dom-Capitels zu Hildesheim;
6) sieben und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:
zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover;
einem Deputirten der Stadt Göttingen;
einem Deputirten der Stadt Nordheim;
einem Deputirten der Stadt Hameln;
einem Deputirten der Stadt Eimbeck;

einem Deputirten der Stadt Osterode;
einem Deputirten der Stadt Duderstadt;
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden;
einem Deputirten der Stadt Münden;
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg;
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld;
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg;
einem Deputirten der Stadt Lüneburg;
einem Deputirten der Stadt Uelzen;
einem Deputirten der Stadt Celle;
einem Deputirten der Stadt Harburg;
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker;
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn;
einem Deputirten der Stadt Stade;
einem Deputirten der Stadt Buxtehude;
einem Deputirten der Stadt Verden;
einem Deputirten der Stadt Nienburg;
einem Deputirten der Hoyaschen Flecken;
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken;
einem Deputirten der Stadt Osnabrück;
einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle;
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne;
einem Deputirten der Stadt Goslar;
einem Deputirten der Stadt Hildesheim;
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem;
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel;
einem Deputirten der Stadt Emden;
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens;
einem Deputirten der Stadt Norden;
einem Deputirten der Stadt Leer;
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim;

7) acht- und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den, unter Nr. 6 nicht aufgeführten, Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen	fünf;
von der Grafschaft Hohnstein	einem;
von dem Fürstenthume Lüneburg	fünf;
von den Bremischen Marschen	fünf;
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden	drei;
von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf	zwei;
von den Grafschaften Hoya und Diepholz	drei;
von dem Fürstenthume Osnabrück	drei;
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen	zwei;
von dem Fürstenthume Hildesheim	drei;
von dem Fürstenthume Ostfriesland	fünf;
von der Grafschaft Bentheim	einem.

§. 69. Die von den Städten und Flecken zu erwählenden Deputirten (§. 68. Nr. 6.) müssen

1) Einwohner der wählenden städtischen oder Flecken-Corporation sein, und
2) entweder ein reines, ein Jahr vor der Wahl bereits erworbenes, jährliches Einkommen von dreihundert Thalern aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze, oder aus ihren im Lande radicirten Capitalien haben, oder eine jährliche Dienst-Einnahme von achthundert Thalern, als Gemeinde-Beamte aber von vierhundert Thalern, genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§. 70. Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 68. Nr. 7.) müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden;
2) aus ihrem, wenigstens Ein Jahr vor der Wahl bereits erworbenen, Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben, und endlich
3) dieses Grundvermögen selbst bewirthschaften, oder doch darauf ihren Wohnsitz haben, auch nicht in anderer Hinsicht einem andern Stande angehören.

§. 71. Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht, nach absoluter Stimmenmehrheit, gemeinschaftlich durch die Mitglieder des Magistrates, die Bürgervorsteher und Wahlmänner, welche hiezu, in Gemäßheit der Verfassung jeder Stadt, aus den zu Bürgervorstehern geeigneten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit entweder nach einem Turnus, wenn nicht mehr, als drei concurriren, oder gemeinschaftlich nach einem Regulative.

Die Wahl der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden erwählt werden.

Die genauern Bestimmungen über die vorgedachten Wahlen sollen durch provinzielle Gesetze festgesetzt werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 72. Die Mitglieder beider Cammern müssen
1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein, und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) ihren Wohnsitz im Königreiche haben und nicht in wirklichem Dienste eines andern Staates sich befinden.

Ausgenommen davon sind:
1) die Prinzen des Königlichen Hauses und die Standesherren, und
2) diejenigen, welche in dem Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staatsgebiete ihren Wohnsitz haben und daselbst ein Staatsamt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird.

§. 73. Wer wegen eines Criminal-Verbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Stände-Versammlung sein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorne Fähigkeit, Mitglied der Stände-Versammlung zu sein, wieder herzustellen.

§. 74. Personen, über deren Vermögen, während ihrer Verwaltung, Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Stände-Versammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Stände-Versammlung zugelassen werden, Falls sie die dazu erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen, besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.

§. 75. Wird ein Königlicher Diener des geistlichen oder weltlichen Standes zum Deputirten oder Stellverteter in einer der beiden Cammern erwählt, so muß er, vor Annahme der Wahl, dazu die Königliche Erlaubniß erhalten, welche jedoch nicht versagt werden soll, wenn nicht das Beste des Dienstes dieses nothwendig macht.

§. 76. Die Wahlcorporationen müssen sich von dem Vorhandensein der, in den §§. 65, 69, 70, 72 bis 75 einschließlich vorgeschriebenen, Qualificationen bei den zu erwählenden Deputirten vollständig überzeugen.

§. 77. Die Mitglieder der Stände-Versammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen.

Indeß können
1) die im §. 63. Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses;
2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister, Graf von Platen-Hallermund, die bisherigen Majoratsherren und die adlichen Besitzer landtagsfähiger Güter von einem Ertrage von wenigstens sechstausend Thalern, durch ihre volljährigen ältesten Söhne;
3) der, nach §. 63. Nr. 10 vom Könige zu ernennende, ansehnliche Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe

des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels.
sich vertreten lassen.

Sind die vorher angeführten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannesstamme der Familie gehören.

Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchen, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.

§. 78. Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissäre zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen, wie auch an den Commissionen und Conferenzen, Antheil zu nehmen.

Die Commissäre haben kein Stimmrecht und müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versammlung verlassen.

§. 79. Die Zulassung von Zuhörern und Schnellschreibern zu den Sitzungen und Verhandlungen der Cammern ist unstatthaft.

§. 80. Die von den Ständen in den Cammern über ständische Angelegenheiten gemachten Aeßerungen sollen immer auf die für sie günstigste Weise ausgelegt werden.

§. 81. Die Cammern sind die alleinigen Richter über die von ihren Mitgliedern in den Versammlungen gethanen Aeußerungen, in so fern diese nicht hochverrätherischen Inhalts sind.

Beleidigende Aeußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen einzelne Individuen berechtigen gleichwohl diese, deshalb klagbar zu werden.

§. 82. Während der Dauer der ständischen Versammlung soll kein Mitglied derselben verhaftet werden können, es sei denn, daß die Gerichte wegen Begehung eines schweren Criminal-Verbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig fänden.

Den Cammern muß davon ohne Verzug Anzeige gemacht werden.

IV. Landtag.

§. 83. Die in Hinsicht der ersten und zweiten Cammer der allgemeinen Stände vorgenommenen Ernennungen und Wahlen sind auf den Zeitraum von sechs Jahren gültig und folglich dauert ein Landtag sechs Jahre.

Der König kann indeß den Landtag früher, zu jeder Zeit auflösen, einen neuen ansetzen und daher neue Wahlen von Deputirten ausschreiben.

Die beim Schlusse eines Landtags abtretenden Deputirten sind wieder wählbar.

§. 84. Der König wird die allgemeinen Stände alle drei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags zwei Diäten Statt finden.

Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es fordern, so wird der König auch während des dreijährigen Zeitraumes eine außerordentliche Zusammenberufung der allgemeinen Stände anordnen.

§. 85. Die Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung sollen, der Regel nach, nicht über drei Monate dauern.

Dem Könige steht indeß das Recht der Verlängerung der Sitzungen zu.

§. 86. Den Anfang und Schluß der allgemeinen Stände-Versammlung bestimmt der König.

Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stände-Versammlung in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissär eröffnen und entlassen will.

§. 87. Der König kann die allgemeine Stände-Versammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

Will eine der beiden Cammern auf länger, als auf drei Tage sich vertagen, so ist dazu die Genehmigung der Regierung erfoderlich.

§. 88. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln auch, nach der Vertagung, dem Schlusse, oder der gänzlichen Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 89. Die allgemeinen Stände sind verbunden, die vom Könige an sie gebrachten Anträge immer zuerst in Berathung zu ziehen, wenn Er dieses verlangt, welches namentlich von dem Budget gilt (Cap VI. §. 121.).

§. 90. Wenn in den Cammern abzustimmen ist und Beschlüsse gefaßt werden sollen, so ist in der ersten Cammer mindestens eine Anzahl von fünfundzwanzig, in der zweiten Cammer aber wenigstens die Hälfte von der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 91. Zum Wirkungskreise der allgemeinen Stände-Versammlung gehören nur solche Gesetze, welche die Steuern des Königreichs und solche Gegenstände betreffen, die, in Gemäßheit der Entscheidung des Königs, allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen und daher der Gesetzgebung der einzelnen Provinzial-Landschaften nicht können überlassen werden.

§. 92. Mit Ausnahme derjenigen Gesetze, welche die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates erforderlichen Steuern des Königreichs betreffen, (Cap. VI. II.) haben die Stände in Hinsicht aller übrigen zu erlassenden Gesetze nur ein Recht auf Zuratheziehung, welches sich auf den wesentlichen Inhalt der ihnen mitgetheilten Gesetz-Entwürfe bezieht.

Ist ein Gesetz mit Beirath der allgemeinen Stände erlassen worden, so muß auch dessen Aufhebung, Abänderung und authentische Interpretation den allgemeinen Ständen zur Berathung mitgetheilt werden.

Dahingegen kann der König solche Gesetze, welche ohne Beirath der allgemeinen Stände erlassen worden sind, allein aufheben und authentisch interpretiren.

Im Eingange des vom Könige zu verkündenden Gesetzes ist die verfassungsmäßige Zuratheziehung der allgemeinen Stände zu erwähnen.

§. 93. Den vom Könige den allgemeinen Ständen zur Berathung mitzutheilenden Gesetz-Entwürfen sollen, der Regel nach, die Beweggründe beigefügt werden.

§. 94. Gesetz-Entwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden.

Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§. 95 Die Anträge des Königs an die Stände sollen an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtet werden.

Die Erwiederungen und Anträge der Stände an den König können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen.

§. 96. Verordnungen, welche nur die Vollziehung oder die Aufrechthaltung gegebener Gesetze nothwendig macht, werden ohne Mitwirkung der allgemeinen Stände erlassen.

Außerordentliche, durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung dringend gebotene Verordnungen und Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung würde vereitelt werden, ist der König allein zu erlassen befugt.

Den allgemeinen Ständen soll davon bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht gegeben werden.

§. 97. Gesetze und Verordnungen werden vom Könige, unter Beobachtung der vorher vorgeschriebenen Form (§. 92.) verkündigt, und sie erhalten dadurch für alle Unterthanen verbindliche Kraft.

Die Gerichte und Verwaltungs-Behörden haben auf deren Befolgung zu wachen.

Bei darüber entstehendem Zweifel, ob bei einem vom Könige verkündigten Gesetze die Mitwirkung der Stände Statt gefunden habe, können nur diese deshalb Anträge beim Könige machen.

§. 98. Von den, vom Könige mit andern Staaten abgeschlossenen, Verträgen soll der allgemeinen Stände-Versammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlauben, Kenntniß gegeben werden.

§ 99. Ueber die Verbindlichkeit der von der Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Schlüsse fassen.

§. 100. Die allgemeine Stände-Versammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landes-Verwaltung sich nicht einmischen.

§. 101. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen einzelner Unterthanen, keinesweges aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocoll-Auszüge Kenntniß geben.

§. 102. Ueber die Rechte der allgemeinen Stände in Hinsicht der Steuern, wie überhaupt des Finanzwesens des Königreichs, enthält das folgende Capitel die erforderlichen Bestimmungen.

Sechsstes Capitel.

Von den Domainen und Regalien, den Steuern und dem Staats-Schulden-Wesen.

I. Von den Domainen und Regalien.

§. 103. Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern einzelnen Grundstücken, Forsten, aus den, aus dem Grund- und Ober-Eigenthume entspringenden, Zinsen und Gefällen, aus Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und andern Gebäuden, und deren Inventarien, oder aus Capitalien bestehen, — und die Regalien bilden ein Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Staatsgewalt dem Könige anfällt.

§. 104. Die aus Domanial-Einkünften vom Könige neu erworbenen Güter, Rechte und Gerechtigkeiten sind dem Fideicommiß-Verbande unterworfen, in so fern der Erwerber nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt hat.

§. 105. Die Verwaltung der Einkünfte der Domainen und Regalien hängt allein von den Anordnungen des Königs ab, und die allgemeinen Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen.

Diese Vorschrift findet jedoch auf die, zu den Regalien gehörenden, mit den indirekten Steuern verbundenen, Landzölle keine Anwendung.

§. 106. Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden:

1) zu Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;
2) zu den Appanagen, Einrichtungs- und Ausstattungs-Kosten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und Kronprinzessin, wie auch der übrigen Wittwen des Königlichen Hauses;
3) zu Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Capitalien;
4) zu Bestreitung der übrigen Staatsbedürfnisse.

§. 107. Zu Bestreitung der §. 16. Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Bedürfnisse verspricht der König einen jährlichen Beitrag aus den Einkünften seiner Domainen und Regalien verabfolgen zu lassen, welcher für jetzt auf die Summe von

Zwei Millionen, Dreimalhundert tausend Thalern

bestimmt wird.

Diese Summe soll theils durch Baarzahlung aus der Königlichen Domanial-Casse, theils durch Ueberweisung der Erhebung verschiedener Einnahme-Gegenstände, nach den, den allgemeinen Ständen vorzulegenden Anschlägen, berichtigt werden.

Von vorgedachtem jährlichem Beitrage sollen indessen vorabgezogen werden:

1) die Summen, welche der König an Appanagen, Einrichtungs- und Ausstattungs-Kosten, an Deputaten und Witthümern den Mitgliedern der Königlichen Familie zu zahlen hat, und
2) während der ersten zehn Jahre jährlich eine Summe von 80,000 Thalern, um damit die Kosten der vom Könige vorzunehmenden Schloßbaue zu bestreiten.

Der jährliche Beitrag aus den Königlichen Domainen und Regalien soll in Verbindung mit dem Ertrage der Steuern und der dazu gehörenden Abgaben die Einnahme der Königlichen General-Casse bilden, aus welcher sodann die gesammten Staatsbedürfnisse bestritten werden müssen.

§. 108. Sollten in Zukunft einzelne Arten von Einnahmen aus den Domainen und Regalien, wegen vorübergehender oder fortdauernder unabwendbarer Ereignisse, welche bei Bestimmung der, §. 107 bezeichneten, Summe nicht haben berücksichtigt werden können, oder in Folge Statt gefundener Vereinbarung zwischen dem Könige und den Ständen, ganz oder theilweise wegfallen oder vermindert werden, so soll auch in so fern der aus den Domainen und Regalien zu den Staats-Bedürfnissen jährlich zu leistende Beitrag herabgesetzt werden.

§. 109. Die Domainen und Regalien sind unveräußerlich und dürfen in Zukunft mit Hypotheken nicht beschwert werden.

Indeß bleiben die Hypotheken, womit die Domainen wegen der Schulden bereits gegenwärtig belastet sind, bis zur Tilgung derselben in voller Gültigkeit.

Haben allgemein verbindliche Gesetze eine Veräußerung der Domainen zur Folge, so ist dieselbe als gültig zu betrachten.

Dasselbe gilt von Veräußerung der Domainen und Regalien wegen offenbarer Nützlichkeit.

Durch obiges Veräußerungs-Verbot wird dem Könige die Befugniß nicht genommen, Domanial-Capitalien zu kündigen und einzuziehen. Gleichwohl müssen solche Capitalien in jedem Falle sofort nutzbar zum Besten der Domainen wieder belegt werden.

Auf gleiche Weise entzieht das Veräußerungs-Verbot dem Könige nicht das Recht, die Grundsätze über Benutzung der Regalien zu verändern.

In dem Falle einer Statt gefundenen Veräußerung muß das Aequivalent mit den Domainen jedesmal wieder vereinigt, und die eingegangenen Capitalien müssen möglichst bald entweder zum Ankaufe von Grundstücken verwandt, oder gegen völlig sichere Hypothek auf Grundeigenthum, vorzüglich im Königreiche, wieder belegt werden. Sie können auch der Königlichen General-Casse zur Abtragung der Schulden einstweilen dargeliehen werden.

§. 110. Das in dem vorigen §. enthaltene Verbot der künftigen Beschwerung der Domainen und Regalien mit Hypotheken erleidet nur in so fern eine Ausnahme, als der König sich vorbehält, zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben eine Summe Geldes anzuleihen und dafür die Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen.

Eine solche Anleihe darf indeß die Summe von einer Million Thalern nicht übersteigen, und für deren Tilgung muß sofort durch einen Tilgungsfond von wenigstens jährlich zwei Procent der ursprünglich verbrieften Schuldsumme, mit stets hinzuwachsenden Zinsen, gesorgt werden.

Ein neues Anlehn dieser Art darf so lange nicht gemacht werden, als das frühere sammt Zinsen noch nicht getilgt worden ist.

Der, von den Domainen und Regalien zu den Staatsbedürfnissen jährlich zu leistende, Beitrag soll wegen des vorgedachten, vom Könige gemachten, Anlehns, wegen dessen Verzinsung und Tilgung keine Verminderung erleiden.

§. 111. Den allgemeinen Ständen soll bei ihrer jedesmaligen Zusammenkunft über die, in Hinsicht der Domainen und Regalien etwa Statt gefundenen Veränderungen eine Nachweisung ertheilt werden.

§. 112. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die, mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, bleibt ihrer freien Verfügung überlassen. (Vergl. §. 104.)

II. Von den Steuern.

§. 113. Ohne Bewilligung der allgemeinen Stände können die zu Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen Staats-Bedürfnisse, außer dem im §. 107 gedachten Königlichen jährlichen Beitrage aus den Domainen und Regalien, noch erforderlichen Steuern weder aufgelegt, noch verändert, noch abgeschafft werden.

§. 114. Die allgemeinen Stände dürfen die, nach Vorschrift des vorigen §. zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse erforderlichen, Steuern nicht verweigern.

Jede, an die Bewilligung der Steuern von den Ständen geknüpfte, Bedingung, welche deren Wesen und Verwendung nicht unmittelbar betrifft, ist ungültig, sie mag unter der Benennung von Voraussetzung, oder in irgend einer andern Gestalt vorkommen.

§. 115. Die Bewilligung der Steuern zur Deckung der Staats-Bedürfnisse erfolgt immer auf einen Zeitraum von drei Jahren, es sei denn, daß eine Steuer ausdrücklich nur zu Bestreitung eines bestimmten außerordentlichen Bedürfnisses angelegt würde.

§. 116. Sollten die Stände die, vom Könige in Antrag gebrachten, zu den Staats-Bedürfnissen erforderlichen Steuern, vor Ablauf der dreijährigen Steuer-Periode nicht bewilligt haben, so ist der König berechtigt, die bisherigen, zu einem bereits erreichten Zwecke nicht angeordneten Steuern, ohne jedoch den Betrag der letzten Steuer-Bewilligung zu überschreiten, so lange fortzuerheben, bis diese Angelegenheit verfassungsmäßig erledigt worden ist.

§. 117. In den Verordnungen und Ausschreiben, welche die Ausführung der bewilligten Steuern betreffen, soll jedesmal das, mit Bewilligung der allgemeinen Stände darüber erlassene, Gesetz angeführt werden.

III. Von dem Staats-Schulden-Wesen.

§. 118. Das Staats-Schulden-Wesen bleibt unverändert bis zu anderweiter, mit den allgemeinen Ständen zu treffender, Vereinbarung und darauf erfolgender gesetzlicher Bestimmung.

Daher haften alle Schulden, — diese mögen zu den vormaligen Cammer- oder Landes-Schulden gehören, oder erst nach Vereinigung des Schuldenwesens entstanden sein — ohne alle Neuerung, auf der Königlichen General-Casse und den Gläubigern verbleiben sämmtliche Rechte, welche ihnen wegen ihrer Capitalien bisher zugestanden.

Die Verzinsung gedachter Schulden soll aus der Königlichen General-Casse, die allmählige Abtragung derselben aber, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Vorschriften, theils aus dieser Casse, theils aus der Schulden-Tilgungs-Casse erfolgen.

§. 119. Anleihen behuf der, aus der Königlichen General-Casse zu bestreitenden, Ausgaben können nur nach erfolgter Einwilligung der allgemeinen Stände gemacht werden.

Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme gedachter Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, die Vorräthe der Kriegs-Casse aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der im §. 126 bestimmte Reserve-Credit benutzt werden müssen, dazu jedoch die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen, so hat der König, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanz-Ministers, und nach Anhörung des Staatsrathes, das Recht, zur Deckung der bewilligten oder dem Reservefond zur Last fallenden Ausgaben, auf den Credit der Königlichen General-Casse, Anleihen bis zu dem Betrage von höchstens einer Million Thalern zu machen.

Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind.

Der Betrag der angeliehenen Capitalien soll in die Landes-Schulden-Etats aufgenommen werden.

§. 120. Die Verwendung der zur Tilgung der Schulden bestimmten Summen soll, unter Mitwirkung der, von der allgemeinen Stände-Versammlung zu ernennenden Commissäre (§. 127.) geschehen.

Dieselben sollen gleichfalls zu den, über Landes-Schulden auszustellenden, Obligationen in der Absicht zugezogen werden, um darüber Gewißheit zu erhalten, daß die zu verbriefenden Anleihen von der allgemeinen Stände-Versammlung bewilligt worden sind, oder zu denen Jehören, welche, nach Vorschrift des §. 119, der König in außerordentlichen Fällen allein zu machen befugt ist.

Den Commissären sind die Bedingungen der gemachten Anleihen vollständig mitzutheilen.

Neue Obligationen behuf bloßer Umwandlungen von Schulden (Versuren) haben die Commissäre mit zu vollziehen, nachdem ihnen durch Vorlegung der alten Verbriefungen dargethan worden ist, daß dadurch die Summe der Schuld nicht vermehrt werde.

Müssen zum Zweck solcher Umwandlungen Anleihen gemacht werden, so haben die Commissäre, nach Maßgabe der Gesetze oder der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen, die auszufertigenden Obligationen mit zu vollziehen, und es soll ihnen, nach Bezahlung der umgewandelten Schuld, die erfolgte Abtragung durch Vorzeigung der eingelösten Verbriefungen nachgewiesen werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 121. Den allgemeinen Ständen soll in jeder ordentlichen Diät ein Voranschlag des Staatsbedarfs (Budget) für die nächsten drei Jahre vorgelegt werden.

Das Budget soll in das ordentliche und außerordentliche abgetheilt werden.

Den Ständen steht das Recht der Prüfung zu.

§. 122. Das den allgemeinen Ständen vorzulegende Budget soll nach Hauptdienstzweigen geordnet und die, für einen jeden derselben erforderliche Summe nur im Ganzen angegeben werden.

§. 123. Der König wird nach erfolgter, ihm allein zustehender, Einrichtung der Civil-Verwaltung des Königreichs, die Summen festsetzen, welche behuf der Diensteinnahme der Civildienerschaft in jedem Hauptdienstzweige aus der General-Casse erforderlich sind. Indeß sollen dabei die Summen im Ganzen nicht überschritten werden, welche im Jahre 1832 für solche Diensteinnahmen ausgesetzt gewesen sind.

Nach erfolgter Feststetzung wird der König den allgemeinen Ständen davon Eröffnung machen.

Die auf diese Art festgesetzten Summen sollen künftig bei jedem Hauptdienstzweige, nur in Folge einer Vereinbarung mit den Ständen, erhöhet werden können.

Innerhalb der Grenzen der auf vorgedachte Weise festgesetzten Summen geschieht die Bestimmung der Diensteinnahmen im Einzelnen allein vom Könige.

Die für die Gesandschaften erforderlichen Kosten werden vom Könige festgesetzt, ohne das vorgedachte Jahr 1832 zu berücksichtigen.

Ausgaben, welche auf bestimmten Bundes- oder landesgesetzlichen, oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, wie auch die vom Könige bis zu erfolgter Einrichtung der Civil-Verwaltung und Feststellung der nachher gedachten Grundsätze bewilligten Dienstgehalte, Pensionen und Wartgelder, dürfen von den Ständen nicht verweigert werden.

Die Grundsätze, nach welchen Pensionen und Wartgelder aus der General-Casse zu leisten und vom Könige zu bewilligen sind, sollen mit den allgemeinen Ständen vereinbart werden. Bis zu solcher Vereinbarung bewilligt der König nach den bisher befolgten Grundsätzen die Pensionen und Wartgelder.

Bei dem Bedarf für das Militair dienen die gegenwärtigen Summen so lange zur Richtschnur, bis von König und Ständen ein Anderes wird beliebt worden sein.

§. 124. Die Verwendung der für jeden Hauptdienstzweig bewilligten Summen steht dem zuständigen Minister zu.

Ersparungen an den Besoldungen, sie mögen durch Anordnungen des Königs, oder durch Erledigung von Dienststellen geschehen, sollen, nach Abzug dessen, was für die einstweilige Verwaltung des Dienstes aufgewandt werden mußte, während der dreijährigen Steuer-Periode (§. 115.) in der Königlichen General-Casse zunächst für den betreffenden Hauptdienstzweig aufbewahrt werden.

§. 125. Wollen Stände die von der Landes-Regierung erweislich gemachten Ausgaben nicht anerkennen, so muß über deren Rechtmäßigkeit auf verfassungsmäßigem Wege entschieden werden.

Bis zu erfolgender Entscheidung dürfen die Stände die erweislich verausgabten Summen als wirklichen Cassen-Vorrath nicht in Anrechnung bringen.

§. 126. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung Statt findende, Bundesleistungen oder andere, in diesem Zeitraume entstehende, außerordentliche und dringende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, gleichwohl einen schleunigen Kostenaufwand erfordern, soll ein, in dem dreijährigen Budget nicht besonders aufzuführender, Reserve-Credit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabe-Budgets beträgt.

Die Verfügung über diesen Reserve-Credit steht dem Könige auf den Antrag der verschiedenen Minister, unter Zuziehung des Finanz-Ministers, zu.

Die geschehene Verwendung soll der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft gehörig nachgewiesen werden.

§. 127. Die Rechnungen der Königlichen General-Casse sollen der allgemeinen Stände-Versammlung vorgelegt werden.

Zum Zweck der Prüfung dieser Rechnungen hat dieselbe aus ihrer Mitte eine Commission zu erwählen, welche der allgemeinen Stände-Versammlung darüber Bericht erstatten muß, ob die Einnahmen gehörig erhoben, und zu den Ausgaben, zu welchen sie bestimmt worden, verwandt sind.

Auch hat die allgemeine Stände-Versammlung das Recht, vier Commissäre, zwei aus jeder Cammer, zur Prüfung der Rechnungen zu ernennen.

Nach Auflösung der Stände-Versammlung setzen diese Commissäre ihr Amt so lange fort, bis die, von der neuen Stände-Versammlung sofort vorzunehmende, neue Wahl von Commissären Statt gefunden hat.

Die Commissäre haben gleichfalls die im §. 120 erwähnten Geschäfte bei dem Staatsschuldenwesen und der Tilgung der Schulden zu besorgen.

Denselben sollen auch vierteljährig Etats über die Lage der General-Casse sowohl in Hinsicht der Einnahme, als der Ausgabe nachrichtlich zugestellt werden.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, in Hinsicht welcher jede Nachforschung von Seite der allgemeinen Stände unzulässig ist, können nur alsdann in Rechnung gebracht werden, wenn in einer, vom Könige ausgestellten und von Seinem Staats- und Cabinets-Minister unterzeichneten, Urkunde bezeugt worden ist, daß die Ausgaben zur Erreichung von Landes-Zwecken wirklich nothwendig gewesen sind.

Siebentes Capitel.

Von den obern Landes-Behörden und der Königlichen Dienerschaft.

§. 128. Unter dem Könige führen die Minister die oberste Verwaltung des Königreichs.

Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesenen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Königlichen Befehle verantwortlich.

Der König kann seine Minister nach Gefallen entlassen.

§. 129. Ein Staatsrath, welcher in mehrere Abtheilungen zerfällt, soll bestehen.

Der Zweck desselben ist:

zu berathen:

wichtige Regierungs-Angelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, und

die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 136.),

und

zu entscheiden die zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden entstandenen Competenzstreitigkeiten.

Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab.

§. 130. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

Bei darüber entstehenden Zweifeln, ob eine Sache zur Entscheidung der Gerichte oder der Verwaltungs-Behörden gehöre, soll diese Frage, nachdem die Gerichte und Verwaltungs-Behörden die Gründe ihrer abweichenden Ansichten gehörig dargelegt haben, von den beiden Abtheilungen des Staatsrathes für die Justiz und das Innere untersucht und auf die im Staatsrathe darüber von ihnen gehaltenen Vorträge die Entscheidung von demselben abgegeben werden.

§. 131. Eine Anwartschaft auf ein bestimmtes öffentliches Amt soll nie ertheilt werden.

Indeß kann den Gehülfen der, durch Schwächen des Alters oder auf andere Weise an der gehörigen Besorgung ihres Amtes verhinderten, Königlichen Diener eine Versicherung wegen künftiger selbstständiger Dienstanstellung, nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit und Geschicklichkeit, ertheilt werden.

§. 132. Die Ernennung und Entlassung der Königlichen Diener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder selbst, oder durch die von ihm bestellten Behörden aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl und Ernennung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht verändert.

§. 133. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Königliche Diener Anspruch auf ein, seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes, Wartgeld.

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Königliche Diener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 134. Diejenigen Königlichen Diener, welche wegen Altersschwäche, anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine, ihren Dienstjahren und ihrer Dienst-Einnahme angemessene, Pension erhalten.

§. 135. Keinem Königlichen Civildiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 136. Kein Königlicher Civildiener, — er mag vom Könige oder dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein, — kann seines Amtes willkührlich entsetzt werden.

Kein Königlicher Diener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einem Grunde ohne richterliches Erkenntniß seines Amtes entsetzt, entlassen, oder auf ein geringeres Amt versetzt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Königlichen Diener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende, Diener ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, zumal nach fruchtlos vorhergegangenen Warnungen und Disciplinarstrafen, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension, verbunden mit dem Verluste des Gehaltes, die Versetzung auf ein, eine geringere Einnahme gewährendes, Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

Diese Vorschrift findet gleichfalls auf solche Königliche Diener ihre Anwendung, welchen die Besorgung richterlicher und Verwaltungs-Geschäfte zugleich übertragen worden ist.

§. 137. Die höhern Verwaltungs-Behörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft nicht nur Disciplinar-Strafen, sondern auch Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen.

§. 138. Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Königlichen Dienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departements-Minister zur Ausübung gebracht werden.

Achtes Capitel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 139. Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

§. 140. Während der ersten drei Jahre nach erfolgter Verkündigung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde kann weder vom Könige noch von der allgemeinen Stände-Versammlung ein Antrag auf Abänderung der darin enthaltenen Vorschriften gemacht werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes können Abänderungen der Verfassungs-Urkunde, sie mögen vom Könige, oder von den allgemeinen Ständen in Antrag gebracht werden, nur alsdann gemacht werden, wenn der König und die allgemeinen Stände in Hinsicht derselben übereinstimmen.

Zur Vollgültigkeit des in dieser Hinsicht von der Stände-Versammlung zu fassenden Beschlusses wird jedoch erfordert, daß in jeder Cammer derselben drei Viertheile der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend sind, und zwei Drittheile der Anwesenden für die Abänderung der Verfassungs-Urkunde sich erklären.

§. 141. Der Kronprinz wird in einer, der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde anzuschließenden, Accessions-Urkunde die unverbrüchliche Beobachtung derselben angeloben.

§. 142. Vom Könige und der allgemeinen Stände-Versammlung soll bei der Bundes-Versammlung ein Antrag darauf gemacht werden, die Garantie der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde zu übernehmen.

Hannover, den 18. Februar 1838.

Es ward derselbe jedoch in der ersten Kammer wesentlich umgestaltet, in der zweiten zuletzt, wenigstens indirect, abgelehnt, worauf der Landtag am 27. Juni 1838 vertagt wurde. Er ward zum 15. Februar 1839 wieder einberufen, aber es erschien nicht die verfassungsmäßige Zahl von Mitgliedern. Zur Noth erfolgte das Letztere bei der nochmaligen Einberufung zum 28. Mai und es ward auch das Budget auf ein Jahr verlängert, worauf der Landtag am 20. Juni nochmals vertagt wurde. Nachdem man aber die Stände-Versammlung zum 19. März 1840 abermals einberufen hatte, gelang es, sie für modificirte, hauptsächlich durch die erste Kammer modificirte Annahme

des ihr vorgelegten Verfassungs-Entwurfes zu bestimmen, wobei bis zum 6. August völlige Vereinbarung erwirkt ward.

Wir bringen nun hier zuvörderst den

Entwurf
einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover.

Erstes Capitel.
Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft.

§. 1. Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungs-Gesetze vereinigten, untheilbaren Staat.

Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung veräußert werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgränzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2. Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutschen Bundes aus und theilt als solcher alle aus der Bundes-Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Diese können durch die innere Landes-Verfassung nicht abgeändert werden.

Alle Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung haben, so bald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, in so weit es deren bedarf, bestimmt.

§. 3. Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich monarchische.

§. 4. Es besteht im Königreich eine landständische Verfassung.

§. 5. Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§. 6. Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter Seiner Oberaufsicht.

§. 7. Kein Landesgesetz hat vor der, vom Könige vorgenommenen Verkündigung Gültigkeit.

§. 8. Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

§. 9. Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird auf verfassungsmäßige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

In ganz außerordentlichen Fällen kann Er nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.

Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

§. 10. Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hievon können nur vermöge besonders erworbenen Rechts stattfinden.

§. 11. Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundes-Staaten und den auswärtigen Staaten.

Nur Er ordnet die Gesandtschaften an, schließt Verträge mit andern Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 12. Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschafts-Grade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft.

Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburts-Rechte und der reinen Linialfolge wieder ein.

§. 13. Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§. 14. Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf.

Der König verkündet seinen Regierungs-Antritt durch ein Patent.

Er verspricht darin bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungs-Siegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen ihre Huldigung leisten sollen.

§. 15. Der Sitz der Landes-Regierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, falls nicht die Umstände dieses dringend erfordern.

§. 16. Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat Derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stellvertretung einem Minister-Rathe, oder Einer Person anvertrauen will.

Im letztern Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 18.

Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen, als einem Regenten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zustehen.

§. 17. Eine Regentschaft (Regierungsverweſung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande Sich befindet, welcher Ihn zu Führung der Regierung unfähig macht.

§. 18. Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte.

Der König hat zum Regenten einen Seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem, Seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nichtregierenden Prinzen aus den, zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§. 19. Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist.

Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, so fern diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, nach dieser, auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite.

Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahle Derselben, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann Ihrer leiblichen Mutter und endlich Ihrer Großmutter väterlicher Seite.

Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin, (Erbtochter), ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen, die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt.

Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.

§. 20. Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung, (§. 18.), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei.

Wenigstens drei volljährige Agnaten müssen in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen.

Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil.

Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. So bald diese erfolgt, oder eine Frist von vier Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein.

§. 21. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundes-Versammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des Königlichen Hauses (§. 19.) nicht vorhanden ist.

§. 22. Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landes-Verfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Stände-Versammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§. 23. Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grund-Systeme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung und der Provinzial-Stände überall nicht vornehmen oder gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der, an der Ausübung der Regierung Ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf dem im §. 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.

§. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat der Mutter, und nach ihr, der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber, den bestelltem Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für Denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 26. Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen. Indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungs-Nachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 27. Die Eigenschaft eines Landes-Unterthans wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht.

Die Landesunterthanschaft gewährt den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landesunterthanen-Verband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthaltes, in so fern nicht gesetzliche oder rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen und steht unter deren Schutze.

§. 28. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§. 29. Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Bis zu neuen, darüber zu erlassenden Gesetzen sollen die bisherigen Vorschriften beobachtet werden.

Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§. 30. Hinsichtlich der Entscheidung von Justiz-Sachen, darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den in den Rechten bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besonderen Gründen, nach Anhörung Seines Staatsrathes, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht zu übertragen für nothwendig erachten sollte.

§. 31. Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Hat der König andere christliche Sekten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privat-Gottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat.

Niemand darf sich durch Berufung auf Glaubenssätze seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen.

§. 32. Alle Landes-Unterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

§. 33. Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Zu diesen Staatslasten gehören auch die Unterhaltung des Heeres ohne Unterschied der Waffengattungen und die Kriegerfuhrleistungen, nicht aber die den Garnisonsorten etwa obliegenden Nebenleistungen behuf der Garnison und der sich darauf beziehenden militairischen Institute. — Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Stände-Versammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 die Befreiung von der Einquartirung und Verpflegung zugesichert worden ist, diese Befreiung, so weit davon die Artikel 75 und 76 der Militairverordnung vom 14. Julius 1820 keine Ausnahmen enthalten, ohne daß dieselben zu dieser Staatslast auf andere Art concurriren, als durch ihren Beitrag zu den Staatsmitteln, aus welchen für das Natural-Quartier eine Vergütung geleistet wird.

Eben so soll es mit der Naturalleistung der Kriegerfuhren gehalten werden.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen ebenfalls wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren. Die Exemtion hört erst dann wirklich auf, wenn in Ansehung des Reluitions-Verfahrens die erforderlichen Grundsätze gesetzlich festgestellt sind.

Die den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehenden Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, wie auch die zum Vortheil der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten in Rücksicht allgemeiner Staatslasten gemachten Ausnahmen bleiben, wie bisher, in Kraft.

Dasselbe gilt von den in dieser Hinsicht zum Besten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen und milden Stiftungen gemachten Ausnahmen, und zwar so lange, bis gesetzlich eine Abänderung erfolgt.

§. 34. Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden.

Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsraths erfordern wird. Der Recurs gleichwie die Beschwerde muß binnen 30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der früheren Entscheidung an gerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung und will er sich in dieser Hinsicht bei der, von der obern Verwaltungsbehörde abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte sofort die Bezahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen.

Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§. 35. Sämmtliche Landes-Unterthanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach, auf gleiche Weise unterworfen.

Die davon bisjetzt bestehenden Ausnahmen sollen durch ein zu erlassendes Gesetz beschränkt werden:

1) in Hinsicht des persönlich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die höheren Königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höheren Königlichen Diener, die höhere Geistlichkeit, die gegenwärtig canzleisässigen Magistrate und Städte, und auf die Officiere;
2) in Hinsicht des dinglich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die Königlichen Schlösser, Gärten und Gebäude, wie auch auf die Domanial-, Stifts- und Kloster-Güter, auf die landtagsfähigen Rittergüter und die zu diesen und den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Grundstücke.

Bis zur Verkündigung des vorgedachten Gesetzes bleibt die gegenwärtige Competenz der Gerichte unverändert.

Die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte bleiben bis zu erfolgter Abänderung in ihrer Wirksamkeit.

Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften.

§. 36. Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der, nach dem Tage der Publication dieser Verfassungs-Urkunde entstehenden Forderungen

Daher sollen auch die, als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden.

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 37. Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

Unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze vermag einen gerichtlich geltend zu machenden Anspruch zu begründen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dabei zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach den Bestimmungen des Rechts oder der Gesetze anzutreffen sind.

In Fällen dieser Art dürfen indessen die Landesgerichte eine gegen solche Verfügungen der Verwaltungsbehörden gerichtete Klage nur alsdann annehmen, wenn der Kläger nachzuweisen vermag, daß er bei der vorgesetzten höchsten Behörde bereits vergebens um Abhülfe nachgesucht habe. Die Gerichte sind nicht befugt, die einstweilige Ausführung der Verfügungen von Verwaltungsbehörden zu hemmen. Eine Wiederaufhebung dieser Verfügungen durch richterliches Erkenntniß ist nur in dem Falle statthaft, wenn nach Vorschrift des §. 158 vom Staatsrathe entschieden worden ist, daß in Rücksicht der vorliegenden Sache die Verwaltungsbehörde nicht zuständig sei.

§. 38. Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Julius 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft.

§. 39. Jeder Landesunterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Stände-Versammlung (cf. §. 116.) und an die Landesbehörden zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 40. Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.

§. 41. Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 42. Jeder Landeseinwohner, jedes Gut, Grundstück oder Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden angehören und zu den aus jenen öffentlichen Verhältnissen entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

§. 43. Domainen, Güter und Besitzungen, welche Theile einer Gemeinde bisher nicht ausgemacht haben, sollen auf eine allen Verhältnissen angemessene Weise in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeindeverband eingeschlossen werden. Bis zur erfolgten endlichen Entscheidung oder Vereinigung über den Anschluß bleiben die Verhältnisse unverändert. Sollten indeß die Eigenthümer solcher Besitzungen die Verbindung mit einer Gemeinde nicht wünschen, so können diese Besitzungen, sofern es die örtliche Lage gestattet, auch für sich bestehen und abgesonderte Gemeinden bilden.

Die den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehenden Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, wie auch die zum Vortheil der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten in Rücksicht allgemeiner Staatslasten gemachten Ausnahmen bleiben, wie bisher, in Kraft.

Dasselbe gilt von den in dieser Hinsicht zum Besten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen und milden Stiftungen gemachten Ausnahmen, und zwar so lange, bis gesetzlich eine Abänderung erfolgt.

§. 34. Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden.

Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsraths erfordern wird. Der Recurs gleichwie die Beschwerde muß binnen 30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der früheren Entscheidung an gerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung und will er sich in dieser Hinsicht bei der, von der obern Verwaltungsbehörde abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte sofort die Bezahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen.

Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§. 35. Sämmtliche Landes-Unterthanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach, auf gleiche Weise unterworfen.

Die davon bisjetzt bestehenden Ausnahmen sollen durch ein zu erlassendes Gesetz beschränkt werden:

1) in Hinsicht des persönlich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die höheren Königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höheren Königlichen Diener, die höhere Geistlichkeit, die gegenwärtig canzleisässigen Magistrate und Städte, und auf die Officiere;
2) in Hinsicht des dinglich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die Königlichen Schlösser, Gärten und Gebäude, wie auch auf die Domanial-, Stifts- und Kloster-Güter, auf die landtagsfähigen Rittergüter und die zu diesen und den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Grundstücke.

Bis zur Verkündigung des vorgedachten Gesetzes bleibt die gegenwärtige Competenz der Gerichte unverändert.

Die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte bleiben bis zu erfolgter Abänderung in ihrer Wirksamkeit.

Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften.

§. 36. Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der, nach dem Tage der Publication dieser Verfassungs-Urkunde entstehenden Forderungen

Daher sollen auch die, als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden.

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 37. Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

Unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze vermag einen gerichtlich geltend zu machenden Anspruch zu begründen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dabei zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach den Bestimmungen des Rechts oder der Gesetze anzutreffen sind.

In Fällen dieser Art dürfen indessen die Landesgerichte eine gegen solche Verfügungen der Verwaltungsbehörden gerichtete Klage nur alsdann annehmen, wenn der Kläger nachzuweisen vermag, daß er bei der vorgesetzten höchsten Behörde bereits vergebens um Abhülfe nachgesucht habe. Die Gerichte sind nicht befugt, die einstweilige Ausführung der Verfügungen von Verwaltungsbehörden zu hemmen. Eine Wiederaufhebung dieser Verfügungen durch richterliches Erkenntniß ist nur in dem Falle statthaft, wenn nach Vorschrift des §. 158 vom Staatsrathe entschieden worden ist, daß in Rücksicht der vorliegenden Sache die Verwaltungsbehörde nicht zuständig sei.

§. 38. Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Julius 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft.

§. 39. Jeder Landesunterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Stände-Versammlung (cf. §. 116.) und an die Landesbehörden zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 40. Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.

§. 41. Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 42. Jeder Landeseinwohner, jedes Gut, Grundstück oder Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden angehören und zu den aus jenen öffentlichen Verhältnissen entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

§. 43. Domainen, Güter und Besitzungen, welche Theile einer Gemeinde bisher nicht ausgemacht haben, sollen auf eine allen Verhältnissen angemessene Weise in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeindeverband eingeschlossen werden. Bis zur erfolgten endlichen Entscheidung oder Vereinigung über den Anschluß bleiben die Verhältnisse unverändert. Sollten indeß die Eigenthümer solcher Besitzungen die Verbindung mit einer Gemeinde nicht wünschen, so können diese Besitzungen, sofern es die örtliche Lage gestattet, auch für sich bestehen und abgesonderte Gemeinden bilden.

Es soll aber der Besitzer eines solchen abgesonderten Guts oder sonstigen Grundstücks die in Folge von etwa erforderlichen polizeilichen Einrichtungen für dasselbe veranlaßten Ausgaben und Leistungen, so weit solche nicht Dritten vermöge Gesetzes, Herkommen oder Vertrag obliegen, zu tragen verpflichtet sein. Findet der Anschluß Statt, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Gemeindelasten und zu den der Gemeinde obliegenden Staatslasten verhältnißmäßig beizutragen.

§. 44. In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeindeverbande bereits gehörenden, oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke, wird an sich durch die Regulirung des Gemeindewesens nichts verändert.

§. 45. Exemtionen von Gemeindelasten sollen nicht ferner erworben werden können, jedoch können rechtlich begründete Real-Exemtionen nur auf Antrag der Gemeinde und nur gegen vorgängige Entschädigung aufgehoben werden. Auch sollen die Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten unbedingt, die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen aber bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung in der rechtlich bestehenden Ausdehnung von Gemeindelasten befreiet sein.

Außerdem bleibt die gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten beizubehalten sein möchte, vorbehalten. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Grundsätze in Kraft.

§. 46. Haben Einzelne sowohl im Falle des Anschlusses ihrer bisher nicht zur Gemeinde gehörenden Besitzungen, als auch bei Aufhebung der Real-Exemtionen in der Gemeinde, allein oder vorzugsweise Ausgaben und Lasten für die öffentlichen Zwecke oder für die Bedürfnisse einer Gemeinde getragen, so soll, auf der Erstern Antrag, denselben eine solche Ausgabe oder Last verhältnißmäßig gegen eine von ihnen zu leistende Entschädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 47. Die Besitzer derjenigen bisher exemten Güter und Höfe, welche entweder durch Anschluß ihrer Besitzung in eine Gemeinde neu eintreten oder deren rechtlich begründete Exemtion von Gemeindelasten aufgehoben wird, sollen befugt sein, die ihnen dadurch zufallenden Naturaldienste und Leistungen durch billige, der Gemeinde dafür zu leistende Geldvergütungen zu reluiren, insofern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, oder nicht Lasten in Frage kommen, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu tragen waren.

§. 48. Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein, ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Die etwaige Befugniß anderer Gemeinde-Mitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 49. Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren, in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 50. Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeinde-Verband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich begründete Gemeinde-Verfassung eigenmächtig abändern.

§. 51. Bei ausdrücklicher Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde, bei Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Districte zu einem Gemeinde-Verbande, so wie bei Ansetzung neuer An- und Abbauer sind die Betheiligten jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 52. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögens-Verwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeinde-Abgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Abgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden möchten.

Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Beitrags-Verhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeinde-Verbände, kann unter Beobachtung der darunter bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeinde-Beschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörde geschehen.

§. 53. Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, so wie überhaupt aller Corporationen, verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 54. Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landes-Angelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeinde-Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeinde-Beamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

§. 55. Die Verfassung und Verwaltung der Städte wird, nach vorgängiger Verhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden:

1) die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit;

2) Die Bürgerschaften nehmen durch ihre Vertreter an den Wahlen der Stadtrechnungsführer, so wie solcher Gemeinde-Beamten Antheil, welche zu den stimmführenden Mitgliedern der verwaltenden Magistrate und der Stadtgerichte gehören.

Die Wahlen der Letzteren bedürfen der höhern Bestätigung.

3) Die Vertreter der Bürgerschaft nehmen an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Gemeinwesen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen, namentlich an der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen.

4) Ihrer Controle ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungs-Ablage über dieselbe unterworfen.

5) Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrates und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

Indeß muß der Magistrat im Anfange eines jeden Rechnungs-Jahres einen, von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten, der städtischen Verwaltung als Vorschrift dienenden Haushalts-Plan und nach Ablauf des Rechnungs-Jahres, einen Auszug aus den von den Vertretern geprüften und von dem Magistrate abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt machen und der, die Oberaufsicht führenden, Regierungsbehörde einsenden.

Auch hat die obere Verwaltungsbehörde alljährlich eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden monita hat der Magistrat unter Zuziehung der Vertreter mit den Rechnungsführern zu verhandeln, die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde.

6) Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizei-Behörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung Dessen verbleiben, was die Gewerbe-Verhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungs-Urkunden einzelner Städte werden bei Revidirung derselben, unter Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze sind gleichfalls bei Festsetzung der Verfassung der Flecken, jedoch unter den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen, zur Anwendung zu bringen.

§. 56. Den Landgemeinden steht unter Aufsicht der Regierungsbehörden die eigene Verwaltung ihres Vermögens und die Regulirung der ihnen obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen zu.

Es sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeinde-Beamte mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel finden auf den Grund vorhandener Berechtigungen Statt; sie können aber auch wegen besonderer Verhältnisse in den Gemeinden bestehen.

§. 57. Die behuf Einrichtung der Landgemeinden, so wie die über eine denselben etwa beizulegende Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarks-Polizei zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, in so weit es deren bedarf, sind im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffen.

§. 58. Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte.

Auch soll ihnen die Befugniß zustehen, mit Königlicher Genehmigung provinzielle Vereine und Statuten zum Zweck der Erhaltung ihrer Güter, zu errichten.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen.

§. 59. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 60. Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 61. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 62. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- und Presbyterial-Behörden, welche aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen bestehen sollen, unter Königlicher Oberaufsicht, in Gemäßheit der bestehenden Kirchenverfassung, ausgeübt.

Den Gemeinden und Einzelnen sollen die in dieser Hinsicht zustehenden Rechte ungekränkt erhalten werden.

Sollten für das ganze Königreich, oder ganze Landestheile neue Kirchen-Ordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich in der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammenzuberufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, zu berathen.

§. 63. Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staats-Ministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung, getroffen werden.

§. 64. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 60 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchen-Behörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 60.), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 66. Alle amtlichen Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden.

Die vom päbstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchen-Versammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchen-Gemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 60.), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 67. Der König wird durch eine Verordnung die Fristen bestimmen, nach deren Ablauf in Gemäßheit der §§. 65. 66. die nur zur Einsicht vorzulegenden Gegenstände verkündigt werden dürfen, sofern nicht innerhalb einer solchen Frist diese Verkündigung suspendirt worden ist.

§. 68. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchen-Gewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird.

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

§. 69. Die nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird.

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte.

§. 70. Der König gewährt durch seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens, den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 71. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders Statt finden, als nachdem die Kirchen-Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.

Bloße Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 72. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme, darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertraut sind und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltung solcher Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten zu gleichen oder möglichst ähnlichen Zwecken wieder verwandt werden.

Wenn bei der Entscheidung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit der Abänderung, oder über die künftige Verwendung des Vermögens einer Stiftung die zur Aufsicht oder Verwaltung etwa Berechtigten sich nicht beruhigen wollen, so steht es ihnen zu, sich dieserhalb an den betreffenden Departements-Minister und erst dann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an den König zu wenden, welcher nach Anhörung des Staatsraths entscheidet. Für beide Fälle gelten die im §. 34 bestimmten Fristen.

Indeß bleiben die Bestimmungen des §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, in so fern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 73. In so fern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armen-Anstalten den bisherigen Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche bei allen wichtigen, auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der, zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümer gehörenden Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich bei der Rechnungsablage gehört werden müssen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein.

§. 74. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Prediger und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs, überlassen.

§. 75. Die im dritten Capitel dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten finden, als solche, keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

§. 76. Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Uebersicht der daraus Statt gehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur in solchen Fällen Statt finden, in welchen, nach bestehenden Rechtsgrundsätzen eine Veräußerung des Kirchengutes erlaubt ist.

Fünftes Capitel.
Von den Landständen.

Titel I.
Von den Landständen überhaupt.

§. 77. Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-Landschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Stände-Versammlung bestehen.

§. 78. Provinzial-Landschaften sollen bestehen:

1) Für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen, und dem diesseitigen Eichsfelde,
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg,
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen,
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden,
5) für das Fürstenthum Osnabrück,
6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar,
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

Inwiefern in anderen Landestheilen auch Provinzial-Landschaften eingerichtet oder Jene andern Provinzial-Landschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen vorbehalten.

§. 79. Den Provinzial-Landschaften verbleiben ihre bisherigen Rechte, so weit solche nicht auf die allgemeine Stände-Versammlung übergegangen sind.

Die Organisation der Provinzial-Landschaften und die denselben zuständigen Rechte können nur nach vorgängiger verfassungsmäßigen Verhandlung zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften abgeändert werden.

Titel II.
Von den allgemeinen Ständen.

§. 180. Die allgemeine Stände-Versammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

I. Erste Cammer.

§. 81. Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie,
2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden,
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund,
6) dem Abte von Loccum,
7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg,
8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
9) dem oder den katholischen Bischöfen,
10) Einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren,
12) Dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums,
13) den auf Lebenszeit erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, insofern sie adliche Mitglieder einer Ritterschaft sind,
14) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten adlichen Standes, nämlich:
    von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft . . . . . acht,
    von der Lüneburgschen Ritterschaft . . . . . sieben,

von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . . . . . sechs,
von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft . . . . . drei,
von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen u. Lingen fünf,
von der Hildesheimschen Ritterschaft . . . . . vier,
von der Ostfriesischen Ritterschaft . . . . . zwei,

mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;

15) drei vom Könige auf die Dauer des Landtags ernannten Mitgliedern adlichen Standes.

§ 82. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten freien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 Thlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

Es sollen indessen diejenigen Summen, welche aus den Einkünften des Majorats zu Witthümern und zur Sustentation von Nachgebornen oder Töchtern des Majoratsherrn zu verwenden sind, so fern sie ein Drittheil der jährlichen Einkünfte nicht übersteigen, zu solcher Belastung nicht gerechnet werden, welche eine Verleihung oder die Ausübung des Stimmrechts hindert.

§. 83. Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.

Die Deputirten der Ritterschaften (§. 81. Nr. 14.) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten, jährlich sechshundert Thaler beträgt.

Sie müssen Mitglieder der wählenden ständischen Corporation sein.

II. Zweite Cammer.

Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden, auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:

1) den auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, insofern sie nicht als adliche Mitglieder einer Ritterschaft der ersten Cammer angehören (§. 81. Nr. 13),
2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
3) drei Deputirten der Stifter:
   St. Bonifacii in Hameln,
   St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
   St. Alexandri in Einbeck,
   St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stiftes Bardowiek und des Stiftes Ramelslohe.

   Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens theilnehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden.
4) einem Deputirten der Universität Göttingen,
5) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
6) einem Deputirten des Dom-Capitels zu Hildesheim,
7) sechs und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:
   einem Deputirten der Residenzstadt Hannover,
   einem Deputirten der Stadt Göttingen,
   einem Deputirten der Stadt Nordheim,
   einem Deputirten der Stadt Hameln,
   einem Deputirten der Stadt Einbeck,
   einem Deputirten der Stadt Osterode,
   einem Deputirten der Stadt Duderstadt,

einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaschen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Stände Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim;

8) acht und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den, unter Nr. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen	fünf,
von der Grafschaft Hohnstein	einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg	fünf,
von den Bremischen Marschen	fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden	drei,
von dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf	zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz	drei,
und zwar von den in der Ritterschaftsmatrikel stehenden Freien	zwei,
und von den übrigen Grundbesitzern	einem,
von dem Fürstenthume Osnabrück	drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen u. der Niedergrafschaft Lingen	zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim	drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland	fünf,
von der Grafschaft Bentheim	einem.

§. 86. Die von den Städten und Flecken zu erwählenden Deputirten (§. 85. Nr. 7.) müssen

entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen,

oder eine jährliche Diensteinnahme von achthundert Thalern, als Gemeinde-Beamte aber von vierhundert Thalern, genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§. 87. Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 85 Nr. 8.) müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden,

2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben.

§. 88. An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren.

Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen.

Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremischen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besonderen Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen sollen theils durch ein allgemeines Wahlgesetz, theils durch besondere Verordnungen getroffen werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 89. Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.

§. 90. Die Mitglieder beider Cammern müssen

1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein,
2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) im Königreiche wohnen, und
4) nicht in auswärtigem wirklichen Dienste stehen.

Ausgenommen sind:

a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2, 3 u. 4, die Prinzen des Königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18 Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21 Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt.

b. Von den Bestimmungen unter den Nris. 3 u. 4, die Standesherren und diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird.

c. Von der Bestimmung unter der Nr. 3, Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.

§. 91. Wer wegen eines Criminal-Verbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Stände-Versammlung sein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorne Fähigkeit, Mitglied der Stände-Versammlung zu sein, wieder herzustellen.

§. 92. Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Stände-Versammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Stände-Versammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.

§. 93. Jeder Königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Stände-Versammlung der zuvorigen, jederzeit widerruflichen Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde.

§. 94. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der, in den §§. 84, 86, 87, 90 bis 92 einschließlich, vorgeschriebenen Qualificationen bei den zu erwählenden Deputirten gebührend überzeugen.

§. 95. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben, und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§. 96. Die Mitglieder der Stände-Versammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen.

Indeß können

1) die §. 81 Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses,
2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne,
3) der, nach §. 81 Nr. 10 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein von ihnen zu präsentirendes und vom Könige bestätigtes Mitglied ihres Domcapitels,

sich vertreten lassen.

Diese Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die Dauer der Diät erstrecken.

Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören.

Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.

§. 97. Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versammlung verlassen.

IV. Landtag.

§. 98. Ein Landtag dauert regelmäßig sechs Jahre. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen.

Die beim Schlusse eines Landtags abtretenden Deputirten sind wieder wählbar.

§. 99. Der König wird die allgemeinen Stände alle drei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags zwei ordentliche Diäten stattfinden.

Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des dreijährigen Zeitraums eine außerordentliche Diät anordnen.

§. 100. Die Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung sollen der Regel nach, nicht über drei Monate dauern. Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 101. Der König kann die allgemeine Stände-Versammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längeren Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Stände-Versammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 102. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der gänzlichen Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

§. 103. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die vom Könige an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn vom Könige er verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 104. Die allgemeine Stände-Versammlung ist berufen, die ihr in dieser Verfassungs-Urkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 105. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Stände-Versammlung communicirt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinzial-Landschaften geeignet sei, entscheidet der König.

§. 106. Die allgemeine Stände-Versammlung hat das Recht der Zustimmung, zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation

a. aller Gesetze über die Steuern,

b. aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche einen directen Eingriff in das Privateigenthum enthalten,

c. aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten und Leistungen aufgelegt, oder die bestehenden erhöhet werden sollen.

Zu der Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation gesetzlicher Bestimmungen anderer Art wird das rathsame Gutachten der allgemeinen Stände-Versammlung erfordert.

Das Recht der ständischen Mitwirkung erstreckt sich nur auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Dem Könige verbleibt das Recht, dieselben nach Maßgabe der verfassungsmäßig festgestellten Grundsätze ausarbeiten und sodann verkündigen zu lassen.

Bei der Verkündigung eines jeden Gesetzes ist die dabei eingetretene Art der ständischen Mitwirkung zu erwähnen.

§. 107. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 8.).

Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerlichen Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter ständischer Mitwirkung (vergl. §. 106) festgestellt werden.

§. 108. Der König ist befugt, ein den Ständen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 109. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden.

Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, so wie auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§. 110. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen.

§. 111. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze, oder zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts erforderlich sind, werden vom Könige ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus, dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde nicht enthalten.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen.

§. 112. Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraft.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe.

Sollte Zweifel darüber entstehen, ob bei einem vom Könige verkündigten Gesetze die vorgeschriebene Form beobachtet sei, oder ob die den allgemeinen Ständen des Königreichs nach dieser Verfassungs-Urkunde zustehende Mitwirkung dabei stattgefunden habe, so ist nur die allgemeine Stände-Versammlung berechtigt, solcherhalb die verfassungsmäßigen Schritte zu thun.

§. 113. Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Stände-Versammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11.).

§. 114. Ueber die Verbindlichkeit der von der Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Beschlüsse fassen.

§. 115. Die allgemeine Stände-Versammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landes-Verwaltung sich nicht einmischen.

§. 116. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocoll-Auszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer sondern nur an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtet werden.

§. 117. Ueber die Rechte der allgemeinen Stände in Hinsicht der Steuern, wie überhaupt des Finanzwesens des Königreichs, enthält das folgende Capitel die erforderlichen Bestimmungen.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 118. Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und andern Gebäuden, und deren Inventarien, oder aus Capitalien bestehen — so wie die Regalien bilden ein feinem Gesammt-Bestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt.

§. 119. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Hypotheken beschwert werden.

§. 120. Veräußerungen aus dem Bestande des im §. 118 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des §. 34 zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände jedoch vorbehältlich. In allen Veräußerungsfällen tritt das Aequivalent als Theil des Vermögens von selbst an die Stelle des veräußerten Gegenstandes und die dafür eingehenden Capitalsummen müssen baldmöglichst entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbesitzungen, vorzugsweise im Königreiche, oder gegen völlig sichere Hypothek auf Grundeigenthum wieder angelegt, auch können sie der Landescasse zur Abtragung von Schulden einstweilen dargeliehen werden.

Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten, so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage dafür wieder erworben werden.

Durch die Unveräußerlichkeit der Domanial-Vermögensstücke wird dem Könige die Befugniß nicht benommen, Domainen-Capitalien zu kündigen und einzuziehen; solche Capitalien müssen jedoch zum Besten der Domainen nutzbar wieder angelegt werden.

Auch entzieht jene Unveräußerlichkeit dem Könige nicht das Recht, die Grundsätze über Benutzung der Regalien zu ändern.

§. 121. Dem Könige verbleibt das Recht, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, eine Summe Geldes anzuleihen, und dafür die Einkünfte der Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen.

Der Gesammtbetrag solcher Anleihen darf jedoch die Summe von einer Million Thalern nicht übersteigen und für die Tilgung muß sofort durch einen Tilgungsfond von wenigstens jährlich zwei Procent der ursprünglich verbrieften Schuldsummen, mit den bis zu gleichem jährlichen Betrage hinzuwachsenden Zinsen, gesorgt werden. Wird vor gänzlicher Tilgung der frühern Schuld eine neue gemacht, so braucht dennoch der gesammte Tilgungsfond nicht höher als zu 20,000 Thlr, nebst einer gleichen Summe von Zinsen, jährlich festgesetzt werden.

Die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien gegenwärtig belastet sind, sollen durch die obigen Bestimmungen ihre Gültigkeit nicht verlieren.

§. 122. Der allgemeinen Stände-Versammlung soll im Anfange eines jeden Landtags eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanial-Vermögens etwa stattgefundenen Veränderungen ertheilt werden

§. 123. Die Verwaltung der Domainen und Regalien, so wie ihrer Aufkünfte hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, sofern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt.

Es wird jedoch der allgemeinen Stände-Versammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Casse mitgetheilt werden.

§. 124. Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden

zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passiv-Capitalien,

zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs,

zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin,

zur Bestreitung der übrigen Regierungsbedürfnisse.

§. 125. Die Aufkünfte aus den Domainen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint in eine gemeinschaftliche Casse fließen, sondern es soll die bis zum 1. Julius 1834 bestandene Trennung der Königlichen Cassen und der Landes-Casse wieder hergestellt werden und das bis zum 25. September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß der Cassen — so weit solches nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde oder durch besondere Vereinbarungen zwischen König und Ständen verändert worden — wieder eintreten.

Außer den Einkünften aus den Königlichen Domainen und Regalien gehören auch die Ueberschüsse der Lotterien und vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover, wie auch die Sporteln der Königlichen Behörden zu den Einkünften der Königlichen Casse.

§. 126. Die für die Allodification Königlicher Lehne eingekommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien fließen in eine abgesonderte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt.

§. 127. Die dauernde Vertheilung bestimmter Classen von Ausgaben auf die Königliche und ständische Casse, wie sie in der Anlage der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde angegeben ist, beruhet auf Vereinbarung zwischen König und Ständen, welche nur durch beiderseitige Zustimmung abgeändert oder wieder aufgehoben werden kann.

Die Königliche Casse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet.

§. 128. Die Königliche Casse hat die in den übernommenen Classen von Ausgaben im Laufe des Landtags entstehenden Vermehrungen zu tragen.

§. 129. Neu entstehende Regierungs-Ausgaben fallen, insofern die Mittel der Königlichen Casse deren Uebernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der darüber zwischen König und Ständen zu treffenden Vereinbarung auf die Landescasse.

§. 130. Entstehen während des Landtags Ueberschüsse in der Königlichen Casse, sei es durch eine Vermehrung ihrer Einnahmen oder durch einen Ausfall oder durch eine Verringerung ihrer Ausgaben, so sollen diese Summen vorzugsweise dazu verwandt werden, die etwa nach dem §. 121 auf diese Casse gelegten Schulden zu vermindern.

§. 131. Ueber die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags entstandenen Ueberschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Stände-Versammlung Mittheilung machen. Eine Einmischung der Stände in die Verwaltung und Rechnungsführung der Königlichen Casse darf jedoch hiebei nicht stattfinden.

§. 132. Sollte eine dauernde Verbesserung der Königlichen Casse durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesammteinnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben eintreten, so wird der König bei Mittheilung der Uebersicht der Lage Seiner Casse im Anfange eines jeden Landtags einen Theil der, der Landescasse obliegenden Ausgaben für die Dauer des Landtags übernehmen.

§. 133. Sollten dagegen die Einnahmen der Königlichen Casse sich dauernd vermindern oder die Bedürfnisse des Königlichen Hauses, namentlich durch das Hinzukommen größerer Ausgaben für nicht regierende Mitglieder desselben zunehmen, oder sollten die übrigen Ausgaben so sehr steigen, daß sie nicht ferner von der Königlichen Casse getragen werden können, so wird der König bei Mittheilung der Uebersicht der Lage Seiner Casse im Anfange eines jeden Landtags bei der allgemeinen Stände-Versammlung darauf antragen, daß der aus der Landescasse erforderliche Zuschuß für die Dauer des Landtags bewilligt werde.

§. 134. Der König wird die Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses im Uebrigen nicht höher bestimmen, als solches von des hochseligen Königs Wilhelm IV. Majestät geschehen war. Das Witthum der Königin soll indeß jährlich 60,000 Thlr. Gold betragen und die geringste Einnahme eines volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses soll aus 6000 Thlr. Gold bestehen.

§. 135. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören,

verbleibt, nach Maßgabe hausgesetzlicher oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmmungen, der freien Verfügung der Berechtigten.

§. 136. Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatullcasse bleibt Fideiommiß des Königlichen Hauses. Die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem Könige zu.

§. 137. Die Landescasse hat die durch die getroffene Uebereinkunft (§. 127.) auf sie übernommenen Ausgaben und deren im Laufe der Zeit entstehende Vermehrungen in Ermangelung einer abändernden Vereinbarung (§. 128.) so lange zu tragen, als nicht etwa der Zweck jener Ausgaben hinwegfällt.

§. 138. Ueber die Ausgaben, welche aus der Landescasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Stände-Versammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle drei Jahre, ein nach Hauptdienstzweigen gesondertes Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Nachweisungen und Erläuterungen begleitet werden.

§. 139. Die allgemeine Stände-Versammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Stände-Versammlung nicht verweigern.

Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§. 140. Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs oder von Töchtern der Söhne eines Königs werden die hergebrachten Ausstattungen jener Prinzessinnen auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Stände-Versammlung bewilligt und aus der Landescasse bezahlt.

§. 141. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Stände-Versammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern und sonstigen Zuflüssen der Landescasse vorgelegt werden.

§. 142. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung, welche jedesmal für die nächste dreijährige Finanz-Periode (§. 99.) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§. 143. Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen §. ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§. 144. Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder bei dem Anfange einer neuen Diät die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht spätestens binnen 14 Tagen nach dem Eröffnungstermine des Landtags oder der Diät in jeder Cammer erscheint,

oder wenn im ferneren Laufe einer Diät die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern während eines siebentägigen Zeitraums an drei verschiedenen Sitzungstagen durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen wird, ohne daß zuvor ein ständischer Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt worden war,

so steht dem Könige das Recht zu, für die nächste Steuerbewilligungs-Periode die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen §. ausschreiben und forterheben, auch dieselben, behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Vor dem Ablaufe jener dreijährigen Steuerbewilligungs-Periode müssen jedoch die allgemeinen Stände zeitig wieder einberufen, auch die Wahlberechtigten zur Wiederbesetzung der etwa erledigten Deputirtenstellen jedesmal zeitig aufgefordert werden.

§. 145. Die auf den Landes-Chausseen erhobenen Wegegelder bleiben ausschließlich zur Unterhaltung dieser Chausseen bestimmt und sollen daher nicht in die allgemeine Landescasse fließen.

§. 146. Da die Landzölle und Schiffahrts-Abgaben für jetzt mit den Eingangssteuern dergestalt verbunden sind, daß eine unmittelbare Erhebung der Ersteren nicht ohne gänzliche Abänderung der hierunter bestehenden Einrichtung thunlich ist, so überläßt der König für die Dauer jener Verbindung die Benutzung Seines Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrts-Abgaben der Landescasse, welche hiefür jährlich die Summe von 230,000 Thlr. an die Königliche Casse zu vergüten hat. Das Recht selbst, so wie für den Fall der Aufhebung jener Verbindung die anderweitige Bestimmung über dessen Benutzung behält Sich der König vor.

§. 147. Der reine Ertrag der directen und indirecten Steuern, nach Abzug der Kosten ihrer Verwaltung und Erhebung, — rücksichtlich welcher Kosten das ständische Bewilligungsrecht vorbehalten bleibt — der zu leistenden Remissionen, Restitutionen und Bonificationen, wie auch der für die Benutzung des Zollregals an die Königliche Casse zu zahlenden Vergütung, fließt in die Landescasse.

Die Verwaltung dieser Casse steht, unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministers, dem Schatz-Collegio zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter Königlicher Bestätigung, besetzt wird.

§. 148. Nur das Schatz-Collegium ertheilt Anweisungen auf die Landescasse.

Der Finanz-Minister hat in Ansehung derjenigen Summen, welche den betreffenden Departements-Ministern zur Verwendung zustehen, eine Aufforderung zur Anweisung an das Schatz-Collegium gelangen zu lassen und von diesem ist hierauf die Zahlbarmachung an die betreffenden Departements-Minister zu verfügen.

Das Schatz-Collegium ist verpflichtet, die von dem Finanz-Minister bestimmten Beträge anzuweisen, insofern die verlangte Zahlung dem Zwecke der betreffenden Ausgabe-Position des Budgets entspricht und dieselbe nicht überschreitet. Entstehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Finanz-Minister.

§. 149. Die Königliche Casse und die Landescasse sind verpflichtet, sich, wenn eine derselben es bedürfen sollte, mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen zu Hülfe zu kommen. Die Anordnung eines solchen Vorschusses steht dem Finanz-Minister zu. In Gemäßheit derselben hat das Schatz-Collegium über den Vorschuß aus der Königlichen Casse zu quittiren und zu dem Vorschusse aus der Landescasse die Anweisung zu ertheilen. Der geleistete Vorschuß muß, in Ermangelung einer zwischen dem Könige und den Ständen getroffenen anderweiten Vereinbarung, binnen 6 Monaten nach Ablauf desselben Rechnungsjahrs zurückbezahlt werden. Ueber die Ertheilung und Zurückzahlung derartiger Vorschläge soll der allgemeinen Stände-Versammlung in jeder ordentlichen Diät Mittheilung gemacht werden.

§. 150. Durch eine zwischen dem Könige und der allgemeiner. Stände-Versammlung vereinbarte Uebertragung der auf der bisherigen gemeinschaftlichen General-Casse ruhenden Schulden auf die Königliche oder Landescasse werden die Rechte der Gläubiger in keiner Hinsicht geändert.

§. 151. Neue Anleihen behuf der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben können nur unter Genehmigung des Königs nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung gemacht werden.

Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Landescasse so bedeuterde Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermögte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, zu deren Bestreitung die etwaigen Vorräthe der Kriegs-Casse nicht hinreichend wären, so hat der König, wenn die allgemeinen Stände alsdann nicht versammelt sind, das Recht, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanz-Ministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatz-Collegiums und nach Anhörung des Staatsraths, zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landescasse, oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegsrüstungen, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landescasse zu machen.

Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind.

§. 152. Die Verbriefung der Anleihen der Landescasse liegt dem Schatz-Collegio ob. Dasselbe ist ermächtigt, unter der obern Leitung des Finanz-Ministers die erforderlich werdenden Umwandlungen bestehender Landesschulden, wenn deren Betrag

dadurch nicht vermehrt wird, auszuführen und an die Stelle alter Landesschuld-Verbriefungen neue auszufertigen.

Alle vom Schatz-Collegio auszustellenden Landesschuld-Verbriefungen müssen von wenigstens Einem der vom Könige ernannten Mitglieder desselben, und von wenigstens zwei von den Ständen erwählten Schatzräthen unterschrieben werden.

§. 153. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministers vom Schatz-Collegio geschehen.

§. 154. Das Schatz-Collegium soll das gesammte Rechnungswesen der Landescasse leiten und beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einziehen und prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen in dem Finanz-Ministerio stattgefunden hat, und die etwa gemachten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

Nachdem dies geschehen ist, sollen die Rechnungen an die allgemeine Stände-Versammlung mitgetheilt werden, damit dieselbe sich von deren Richtigkeit überzeugen kann.

Siebentes Capitel.

Von den oberen Landes-Behörden und der Königlichen Dienerschaft.

§. 155. Unter dem Könige führen die Minister die oberste Verwaltung des Königreichs. Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesenen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Königlichen Befehle verantwortlich.

Der König kann Seine Minister nach Gefallen entlassen.

§. 156. Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält.

Der Zweck desselben ist:

wichtige Regierungs-Angelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und

die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 164.),

zu berathen, und

die zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden entstandenen Competenzstreitigkeiten

zu entscheiden.

Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab.

§. 157. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, vorbehältlich der in der obern Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden liegenden Befugnisse.

Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten.

Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letztern von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.

§. 158. Entsteht ein, durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet der Staatsrath über die Competenz und zwar nach Anhörung beider Behörden und auf den Grund eines Vortrags, welcher in den beiden vereinigten Abtheilungen für die Justiz und für das Innere vorbereitet ist.

Wenn diese Abtheilungen zu solchem Zwecke vereinigt werden, so soll die Anzahl der beiderseitigen Mitglieder sich gleich sein.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der ersteren Eigenschaft gehandelt, und wird deren

Competenz von der, in dem andern Geschäftszweige ihr vorgesetzten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Competenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage ebenmäßig auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch eine Vorstellung bei dem Cabinet Seiner Majestät des Königs die Entscheidung des Staatsraths herbeigeführt werden.

§. 159. Die Ernennung und Entlassung der Königlichen Diener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von Ihm bestellten Behörden aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht verändert.

§. 160. Bei Besetzung der Staatsämter soll, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt durchaus kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 161. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Königliche Diener Anspruch auf ein, seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes, Wartgeld.

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Königliche Diener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 162. Diejenigen Königlichen Diener, welche wegen Altersschwäche, oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Dienst-Einnahme angemessene Pension erhalten.

§. 163. Keinem Königlichen Civildiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 164. Kein Königlicher Civildiener, — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein, — kann seines Amtes willkührlich entsetzt werden.

Kein Königlicher Diener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder welcher Mitglied eines Obergerichts ist, kann aus irgend einem Grunde ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amtes entsetzt, entlassen, oder auf ein minder einträgliches Amt versetzt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Königlichen Diener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

Eine Suspension eines Königlichen Civildieners vom Amte, verbunden mit Entziehung des Gehalts, wird der König nicht anders als nach zuvor vernommenem Gutachten des Staatsraths anordnen.

§. 165. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinar-Strafen zu verfügen.

Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere, oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§. 166. Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Königlichen Dienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departements-Minister zur Ausübung gebracht werden.

Achtes Capitel.
Von der Gewähr der Verfassung.

§. 167. Abänderungen der Verfassungs-Urkunde können nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Stände-Versammlung getroffen werden.

Es kann darüber in der allgemeinen Stände-Versammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Cammer abgestimmt werden.

Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassungs-Urkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Cammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird.

§. 168. Der Kronprinz wird in einer, der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde anzuschließenden, Accessions-Urkunde die unverbrüchliche Beobachtung derselben angeloben.

§. 169. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Stände-Versammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungs-Urkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 167.) aufgehoben würde, so ist das Schatz-Collegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der, in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Stände-Versammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatz-Collegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem im Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrathe versehen.

Schlußbestimmung.

§. 170. Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

Die wichtigsten Punkte, in welchen die Regierung nicht schon während der Verhandlungen nachgab, sind in folgendem Königlichen Schreiben vom 1. August 1840 enthalten.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritanien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die Uns von den getreuen Ständen in ihrer Erwiederung vom 28. v. M. vorgelegten Ergebnisse ihrer ausführlichen Berathungen über den ihnen mitgetheilten Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich, und die darin enthaltenen Anträge, sind von Uns einer reiflichen Prüfung unterzogen.

Nachdem gegenwärtig auch diejenigen Puncte, worüber Wir vor endlicher Entschließung zuvörderst eine weitere Erklärung von Seiten Unserer getreuen Stände erwarten mußten, in Folge ihrer fernern Erwiederung vom gestrigen Tage als erledigt zu betrachten sind, so eröffnen Wir nunmehr Unsern getreuen Ständen das Folgende:

Es gereicht Uns zur wahren Freude, den sämmtlichen Anträgen auf Abänderungen des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde Unsere Genehmigung ertheilen zu können.

Nach sorgfältiger Erwägung der Sache haben Wir Uns nicht weniger veranlaßt gefunden, auch den Anträgen zu dem Gesetze über die Wahlen

der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung, so wie zur Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs, soweit sie die Gesetzentwürfe selbst betreffen, Unsere Zustimmung in Gnaden zu geben.

Indem Wir nur in Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde selbst für nöthig erachten, einige Anträge und Wünsche der allgemeinen Stände-Versammlung im Einzelnen hervorzuheben, halten Wir es für erforderlich, im Allgemeinen zu bevorworten, daß es eben so wenig Unsere Absicht sein kann, auf die Motive einzugehen, von denen die getreuen Stände bei ihren vielfachen und zum Theil sehr umfassenden Anträgen geleitet sind, als durch die Uebergehung jener Motive die Richtigkeit derselben durchgehends anerkennen oder Unser landesherrliches Anerkenntniß ihrer Richtigkeit in allen Stücken daraus folgern lassen zu wollen.

Nach dieser Erklärung wenden Wir Uns zu den einzelnen Puncten selbst:

1) zum §. 33.

Wir sind der Ansicht, daß wohlerworbene Rechte Einzelner ihnen nicht anders als gegen eine gebührende Entschädigung zum allgemeinen Besten entzogen werden dürfen und können demzufolge auch die Aufhebung der nach dem Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 noch bestehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslasten ohne eine den Berechtigten dafür zu gewährende Entschädigung dem Grundsatze nach nicht billigen. Inzwischen verkennen Wir nicht, daß theils die Eigenthümlichkeit der hier in Frage kommenden, an sich nicht erheblichen Exemtionen, und anderntheils der Umstand, daß die Ermittelung ihres Werthes sehr schwierig, wenn nicht unausführbar sich darstellt, wesentlich dazu beigetragen haben werden, die in Ansehung dieses Opfers von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten Beschlüsse für gerechtfertigt zu erachten. Indem Uns nun ferner nicht entgangen ist, daß die Reluitions-Befugniß der Exemten, wie sie von den Ständen beantragt worden, wohl dazu geeignet ist, die Ausführung selbst zu mildern, so haben Wir dem Antrage nachgegeben und erklären Uns auch damit einverstanden, daß die von den bisher Exemten statt der auf sie fallenden Naturalprästationen zu leistenden Geldbeiträge nach den Normalpreisen der Dienste bei den Ablösungen festgestellt werden.

2) zum §. 35.

Indem Wir mit den getreuen Ständen dafür halten, daß bei einer demnächstigen Regulirung der Gerichtsstands-Verhältnisse der Güter und Höfe in deren Landtagsfähigkeit ein angemessener Anhaltspunct für die Beschränkung des dinglich befreieten Gerichtsstandes wohl gefunden werden könne, werden Wir auch den Grundsatz

„daß Sattelhöfe und sonstige Güter, welche die Landtagsfähigkeit durch Aufnahme in die Matrikel der Ritterschaft bereits erlangt haben oder erlangen werden, den landtagsfähigen Rittergütern gleich erachtet werden sollen,"

zu seiner Zeit einer sorgfältigen Erwägung unterziehen lassen.

3) zum §. 35 a.

Wir haben keinen Anstand genommen, den im §. 23 des Gesetzes über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 festgestellten Grundsatz

einer Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonialgerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer,

in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen.

4) zum §. 158.

Was die Anträge wegen der Einrichtung des Staatsraths zu dem Zwecke der Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden anlangt, so haben Wir hierauf zuvörderst zu erkennen zu geben, daß es sich hier um ein landesherrliches Recht handelt, bei dessen Ausübung Unsere Vorfahren in der Regierung gleich Uns an keine bestimmten Formen gebunden waren.

Wenn Wir Uns dessenungeachtet aus eigenem Antriebe bewogen gefunden haben, durch Unsere Cabinets-Verordnung vom 21. Januar 1839 eine sorgfältige Bearbeitung und eine partheilose Entscheidung solcher Conflicte dem Staatsrathe zu überweisen, so hat damit keineswegs ein wesentlicher Bestandtheil Unserer Regierungsgewalt aufgegeben werden sollen, es wird vielmehr sowohl die Organisation der Behörde als die Ernennung ihrer Mitglieder stets ein Ausfluß Unserer Regierungs-Rechte verbleiben müssen, in welche ein Eingriff von Seiten der Stände von Uns nicht zugelassen werden kann.

Da Wir inzwischen nach den von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung hierüber an Uns gebrachten näheren Erklärungen Uns versichert halten dürfen, daß ein Eingriff in jene Unsere landesherrliche Prärogative von ihnen keineswegs bezweckt gewesen sei, sondern die Absicht lediglich dahin gegangen ist, die zu treffende Anordnung zu Unserm Allerhöchsten Ermessen zu verstellen, so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, dem Antrage in Beziehung auf den §. 158 der Verfassungs-Urkunde Folge zu geben.

Wir behalten Uns indessen ausdrücklich Unsere unzweifelhaften und von den Ständen anerkannten Befugnisse hinsichtlich der Besetzung Unsers Staatsraths bevor.

5) zum §. 164.

Dem Wunsche der allgemeinen Stände-Versammlung, daß in den im §. 164 der Verfassungs-Urkunde gedachten Fällen, Mitglieder aus der Section der Justiz an der Vorbereitung des Gutachtens des Staatsraths einen wesentlichen Theil nehmen, werden Wir gern die geeignete Berücksichtigung zu Theil werden lassen, und eine dem entsprechende Anordnung treffen.

Was insbesondere

das sechsste Capitel
von den Finanzen

betrifft, so haben die getreuen Stände sich im Allgemeinen mit Unsern Anträgen auf Trennung der Cassen und dasjenige, was jeder von beiden Casse auferlegt werden soll, einverstanden erklärt, wenngleich im Einzelnen mehrfache wichtige Abweichungen von Unsern Vorschlägen gemacht sind.

In der Ueberzeugung, daß die Stände des Königreichs auch in Zukunft ihre Verpflichtungen in Beziehung auf die von ihnen zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Landesverwaltung nie verkennen werden, haben Wir Uns zwar bewogen gefunden, den von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abweichungen von Unsern Propositionen Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht zu versagen, ertheilen solche vielmehr hiermit zu sämmtlichen ständischen Vorschlägen über das Finanzwesen, ohne jedoch auch in dieser Beziehung die aufgestellten Grundsätze ohne Unterschied und unbedingt als richtig anzuerkennen.

Wir heben im Einzelnen nur folgende Bemerkungen heraus:

Zunächst finden Wir Uns zwar veranlaßt, diejenige Abrechnung, welche Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung zwischen der Königlichen Casse und der Landescasse in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit der Cassenvereinigung bis zum 1. Julius 1839 zugelegt hat, nach welcher Unserer Casse von dem Gesammt-Ueberschusse die Summe

von . . . . . 1,241,942 Thlr. 9 Ggr. 4 Pf.

und nach Abzug der darauf verwiesenen außerordentlichen Ausgaben

zu dem Betrage von . . . . . 715,066 „ 16 „ — „

noch die Summe von . . . . . 526,875 Thlr. 17 Ggr. 4 Pf.

zukommen soll, in diesem ihrem Endergebnisse hiemit in Gnaden zu bestätigen und Uns damit einverstanden zu erklären, daß der nach Abzug eines Betriebscapitals von 400,000 Thlr. davon bleibende Ueberschuß zu 126,875 Thlr. 17 Ggr. 4 Pf. auf die Schulden Unserer Casse angerechnet werde.

Hiernächst wollen Wir dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß den Unserer Casse zur Last fallenden Theil der gesammten Schuldenmasse, der nach der aufgestellten Berechnung am 1. Julius 1839 sich im ganzen auf die Summe von

3,986,150 Thlr. 21 Ggr. 4 Pf. Courant

belaufen hat, auf Unsere Casse wiederum übernehmen und der Landescasse wegen desjenigen Theils dieser Schuld, welcher während der Cassenvereinigung aus ständischen Mitteln abgetragen oder mit neuen Verbriefungen versehen und dadurch in die Landesschuld übergegangen ist, und welcher am 1. Julius 1839

1,380,391 Thlr. 17 Ggr. 3 Pf.

betragen hat, Uns hiedurch für verpflichtet erkennen, auch wegen Tilgung dieses Theils der Schuld hiemit bestimmen, daß Unsere Casse nicht nur den anfangs festzusetzenden Betrag der Zinsen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld stets unverändert fortbezahle, sondern daneben auch zu dem Zuschusse der Landescasse zur Schuldentilgungscasse einen Theil beitrage, welcher für jetzt auf jährlich 20,000 Thlr. festgesetzt wird, dessen Erhöhung Wir Uns aber in so weit vorbehalten, als Unsere Casse bei Abtragung des noch übrigen Theils der Anleihe von 1,100,000 Thlr. Gold an Zinsen gewinnen wird. Dabei genehmigen Wir, daß über die Schuld Unserer Casse an die Landescasse jährlich abgerechnet werde, nehmen das Anerbieten der Stände, eine Kündigung der ganzen Schuld oder eines Theils derselben nicht eintreten zu lassen, hiemit an und wollen nunmehr gestatten, daß die Hypothek, welche durch die während der Cassenvereinigung ausgestellten Verbriefungen über Landesschulden auf Unsere landesherrlichen Einkünfte übernommen ist, bis zu der im Laufe der Zeit erfolgenden Einlösung oder Umschreibung dieser Verbriefungen fortbestehe.

Ferner genehmigen Wir, daß dasjenige Capital, welches Uns die Landescasse als Entschädigung für die weggefallene Grundsteuerfreiheit Unserer Domainen hätte vergüten müssen, zu der Summe von 505,000 Thlr. angenommen, statt dessen aber eine unablösbare Rente von jährlich 17,675 Thlr. von der Landescasse an Unsere Casse gezahlt, darüber auch eine Verbriefung ausgestellt werde.

Indem wir sodann diejenige Erklärung hiemit annehmen, welche Unsere getreuen Stände in Beziehung auf diejenigen Zuschüsse der Landescasse

abgegeben haben, die zu den auf Unserer Casse ruhenden Regierungs-Ausgaben im Falle von Apanagen, Witthümern u. dergl. zu leisten sind, finden Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände kein Bedenken hiemit zu erklären, daß ein Ueberschuß, der sich etwa am Schlusse eines Landtags in Unserer Casse finden möchte, zur Erstattung solcher Zuschüsse verwandt werden soll.

Die künftige Einrichtung des Schatz-Collegii anlangend, so finden Wir kein Bedenken, zu den Anträgen der Stände in Beziehung auf die Zahl der künftigen landschaftlichen Schatzräthe und die Art ihrer Erwählung, den Betrag des einem jeden der ordentlichen Schatzräthe beizulegenden Gehalts und die temporairen Vergütungen für die außerordentlichen Mitglieder Unsere Genehmigung zu ertheilen. Die desfallsigen übrigen Anträge der Stände werden in weitere Erwägung genommen, und es wird namentlich über die zu ertheilende Geschäftsordnung den getreuen Ständen des Königreichs zu seiner Zeit die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

Schließlich bedarf es kaum der Bevorwortung, daß durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und deren Verkündigung als Landes-Verfassungs-Gesetz kein Hinderniß eintrete, die mit der gegenwärtigen getreuen allgemeinen Stände-Versammlung bereits berathenen und Unserer Regierung zur Zeit ihrer Berathung noch vorliegenden Gesetze, nach Maßgabe der in Kraft gewesenen staatsrechtlichen Verhältnisse zur Publication zu bringen, je nachdem die hierzu noch erforderlichen weiteren Vorbereitungen vollendet sein werden.

Somit ist der von den allgemeinen Ständen Uns vorgetragene Wunsch des Landes, die Aufrichtung einer Verfassungs-Urkunde im Wege einer freien Vereinbarung zwischen König und Ständen, vollständig erreicht.

Die Grundlage dieser Verfassung ist Erhaltung und Befestigung wohlbegründeten gegenseitigen Rechtes.

Mit landesväterlicher Genugthuung versichern Wir den versammelten getreuen Ständen des Königreichs Unsere gnädigste Zufriedenheit mit ihren dabei bewiesenen aufrichtigen und eifrigen Bestrebungen für das Wohl Unsers vielgeliebten Landes.

Wir sehen darin den wahren Ausdruck der Gesinnungen Unserer von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen, wie sie für Unser Königliches Haus seit den ältesten Zeiten gehegt, in vertrauensvoller Liebe erhalten und mit unerschütterlicher Treue zu jeder Zeit bewährt gefunden sind.

Wir dürfen fest auf die Fortdauer solcher angeerbten Gesinnungen hoffen und halten Uns berechtigt, zu jeder Zeit und unter allen Umständen offenes und volles Vertrauen in Anspruch zu nehmen.

Nur dadurch ist das heilige Band dauernd und glücklich zu erhalten und immer mehr zu befestigen, welches eine höhere Hand zwischen Uns und Unsern Unterthanen geknüpft hat.

Wir übergeben damit Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung eine Original-Ausfertigung der Verfassungs-Urkunde und mit ihr verbunden eine von Unserm vielgeliebten Herrn Sohne des Kronprinzen Königlicher Hoheit ausgestellte Beitritts-Urkunde.

Wir vermögen einen kräftigeren Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen für das wahre Wohl derselben nicht zu geben, als hiedurch und indem Wir diese Urkunde als das Landesverfassungs-Gesetz verkündigen zu lassen verheißen.

Wir bezweifeln nicht, daß die getreuen Stände, welche dieses Werk beförderten, in der gerechten Anerkennung des heilsamen Erfolgs ihrer Bestrebungen den Lohn für ihr Verdienst um König und Vaterland finden mögen, und so wenig Wir bezweifeln, daß sie damit ferner in ihrer Heimath fortfahren werden, mit denselben Gesinnungen zum allgemeinen Besten zu wirken, so dürfen Wir Uns zugleich mit Grund der Hoffnung überlassen, daß ihre Nachfolger unter dem Segen des Höchsten in gleich redlichem Sinne handeln werden.

Wir ꝛc.

Hannover, den 1. August 1840.

Ernst August.

Georg Freiherr von Schele.

An
die allgemeine Stände-Versammlung
des Königreichs.

Dann folgt das

Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.
bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs auf deren Wunsch, nach vorgängiger freien Berathung mit derselben, eine Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich unterm 1. d. M. errichtet haben, Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen die nachfolgenden Bestimmungen als das Landesverfassungs-Gesetz für Unser Königreich hiemit festsetzen und anordnen;

Erstes Capitel.

Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft.

§. 1. Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungs-Gesetze vereinigten, untheilbaren Staat.

Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung veräußert werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgränzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2. Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutschen Bundes aus und theilt als solcher alle aus der Bundes-Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Diese können durch die innere Landes-Verfassung nicht abgeändert werden.

Alle Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung haben, so bald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, in so weit es deren bedarf, bestimmt.

§. 3. Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich monarchische.

§. 4. Es besteht im Königreiche eine landständische Verfassung.

§. 5. Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§. 6. Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus.

Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter Seiner Oberaufsicht.

§. 7. Kein Landesgesetz hat vor der, vom Könige vorgenommenen Verkündigung Gültigkeit.

§. 8. Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

§. 9. Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

Dieselbe wird auf verfassungsmäßige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt.

Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.

In ganz außerordentlichen Fällen kann Er nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen.

Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

§. 10. Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hievon können nur vermöge erworbenen Rechts stattfinden.

§. 11. Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundesstaaten und den auswärtigen Staaten.

Nur Er ordnet die Gesandtschaften an, schließt Verträge mit andern Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten.

Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 12. Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt.

Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschafts-Grade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft.

Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburts-Rechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§. 13. Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§. 14. Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf.

Der König verkündet Seinen Regierungs-Antritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs.

Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungs-Siegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden.

Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

§. 15. Der Sitz der Landes-Regierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, falls nicht die Umstände dieses dringend erfordern.

§. 16. Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat Derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Vom Könige hängt es ab, ob er die Stellvertretung einem Minister-Rathe, oder Einer Person anvertrauen will.

Im letzteren Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 18.

Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen, als einem Regenten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zustehen.

§. 17. Eine Regentschaft (Regierungsverweſung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande Sich befindet, welcher Ihn zur Führung der Regierung unfähig macht.

§. 18. Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger für den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte.

Der König hat zum Regenten einen Seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem, Seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nicht regierenden Prinzen aus den, zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§. 19. Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist.

Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, so fern diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, nach dieser, auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite.

Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst

berufene Königin dem Gemahle derselben, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann ihrer leiblichen Mutter und endlich Ihrer Großmutter väterlicher Seite.

Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtochter), ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen, die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt.

Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.

§. 20. Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung, (§. 18.), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährige Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei.

Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil.

Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. So bald diese erfolgt, oder eine Frist von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein.

§. 21. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundes-Versammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des Königlichen Hauses (§. 19.) nicht vorhanden ist.

§. 22. Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landes-Verfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Stände-Versammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§. 23. Der Regent übt im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grund-Systeme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung und der Provinzial-Stände überall nicht vornehmen oder gestatten.

Auch darf der Regent keine Standes-Erhöhungen vornehmen.

§. 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der, an der Ausübung der Regierung Ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf

dem im §. 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.

§. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter und nach ihr, der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber, dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister.

Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite, und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen.

Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für Denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§. 26. Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die inneren Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen. Indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungs-Nachfolger nicht gekränkt werden.

Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§. 27. Die Eigenschaft eines Landes-Unterthans wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht.

Nur die Landes-Unterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landesunterthanen-Verband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthaltes, in so fern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen und steht unter deren Schutze.

§. 28. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§. 29. Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

§. 30. Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§. 31. Sowohl in Civil- als auch in Criminal-Sachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten, oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besonderen Gründen, nach Anhörung Seines Staatsrathes, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht zu übertragen für nothwendig erachten sollte.

§. 32. Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Hat der König christliche Sekten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privat-Gottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat.

Auch die Mitglieder solcher Sekten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.

§. 33. Alle Landes-Unterhanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

§. 34. Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden.

Zu diesen Staatslasten gehören auch die Unterhaltung des Heeres ohne Unterschied der Waffengattungen und die Kriegerfuhrleistungen. — Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Stände-Versammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 die Befreiung von der Einquartirung und Verpflegung zugesichert worden ist, diese Befreiung, so weit davon die Artikel 75 und 76 der Militairverordnung vom 14. Julius 1820 keine Ausnahmen enthalten, ohne daß dieselben zu dieser Staatslast auf andere Art concurriren, als durch ihren Beitrag zu den Landesmitteln, aus welchen für das Natural-Quartier eine Vergütung geleistet wird.

Eben so soll es mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen ebenfalls ohne Entschädigung wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehenden Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, wie auch die zum Vortheil der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten in Rücksicht allgemeiner Staatslasten gemachten Ausnahmen bleiben, wie bisher, in Kraft.

Dasselbe gilt von den in dieser Hinsicht zum Besten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen gemachten Ausnahmen, und zwar so lange, bis gesetzlich eine Abänderung erfolgt.

Die den Garnisons-Orten etwa obliegenden Nebenleistungen behuf der Garnison und der sich darauf beziehenden militairischen Institute gehören zu den im Vorstehenden gedachten allgemeinen Staatslasten nicht.

§. 35. Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet.

Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden.

Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsraths erfordern wird. Der Recurs gleichwie die Beschwerde muß binnen 30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der früheren Entscheidung an gerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung und will er sich in dieser Hinsicht bei der, von der obern Verwaltungsbehörde abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte auch in diesem Falle vor der Abtretung die Auszahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen.

Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§. 36. Sämmtliche Landes-Unterthanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach, auf gleiche Weise unterworfen.

Die davon bisjetzt bestehenden Ausnahmen sollen durch ein zu erlassendes Gesetz[1]) beschränkt werden:

1) in Hinsicht des persönlich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die höheren Königlichen und ständischen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die Officiere, die höheren Königlichen und ständischen Diener, die höhere Geistlichkeit, die gegenwärtig canzleisässigen Magistrate und Städte, und wichtigere Institute;
2) in Hinsicht des dinglich befreieten Gerichtsstandes:
   auf die Königlichen Schlösser, Gärten und Gebäude, wie auch auf die Domanial-, Stifts- und Kloster-Güter, auf die landtagsfähigen Rittergüter und die zu diesen und den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Grundstücke.

Bis zur Verkündigung des vorgedachten Gesetzes wird in den gegenwärtig bestehenden Gerichtstands-Privilegien hiedurch nichts geändert.

Die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte bleiben bis zu erfolgter Abänderung in ihrer Wirksamkeit.

Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften.

§. 37. Hinsichtlich der Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit

1) Der Entwurf eines solchen ist dem Landtag von 1846 vorgelegt worden.

von allen Patrimonial-Gerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer, behält es bei der Bestimmung des §. 23 des Gesetzes vom 13. März 1821 sein Bewenden.

§. 38. Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication der Verfassungs-Urkunde entstehenden Forderungen.

Daher sollen auch die als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz [1]) wieder überwiesen werden.

Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 39. Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

§. 40. Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungs-Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens, kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungs-Behörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungs-Behörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungs-Behörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.

§. 41. Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Julius 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 42. Jeder Landes-Unterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Stände-Versammlung, (cf. §. 127.) an die Provinzial-Landschaften und an die Landesbehörden zu bringen.

Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

1) Geschehen am 7. September 1843.

§. 43. Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.

§. 44. Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 45. Jeder Landes-Einwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse, einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden, oder aber einem für sich bestehenden bebaueten Domanial- oder sonstigen Gute angehören.

Größere unbebauete Grundbesitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden, Gemeinde-Verbänden oder Gütern nach ihrer Belegenheit unzweckmäßig ist, können von der obern Verwaltungs-Behörde von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

§. 46. Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

§. 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeinde-Verband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnisse entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 48. In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeinde-Verbande bereits gehörenden, oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke, wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§. 49. Die neue Erwerbung einer Exemtion von Gemeindelasten ist unstatthaft.

Was die bestehenden Exemtionen von Gemeindelasten anlangt, so sollen

a. Realexemtionen auf Antrag der Gemeinden und zwar so weit sie rechtlich begründet sind, nur gegen vorgängige Entschädigung aufgehoben werden. Nur allein die Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten bleiben unbedingt, die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen und milden Stiftungen aber bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung in der rechtlich bestehenden Ausdehnung von der Concurrenz zu Gemeindelasten befreiet.

b. Persönliche Befreiungen von Gemeindelasten sollen nicht ferner stattfinden, jedoch bleibt die gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen

ausnahmsweise ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten beizubehalten sein möchte, vorbehalten. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Grundsätze in Kraft.

§. 50. Haben Einzelne sowohl im Falle des Anschlusses ihrer bisher nicht zur Gemeinde gehörenden Besitzungen, als auch bei Aufhebung der Realexemtionen in der Gemeinde allein oder vorzugsweise Ausgaben und Lasten für die öffentlichen Zwecke oder für die Bedürfnisse einer Gemeinde getragen, so soll, auf der Erstern Antrag, denselben eine solche Ausgabe oder Last verhältnißmäßig gegen eine von ihnen zu leistende Entschädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 51. Die Besitzer derjenigen bisher exemten Güter und Höfe, welche entweder durch Anschluß ihrer Besitzung in eine Gemeide neu eintreten oder deren rechtlich begründete Exemtion von Gemeindelasten aufgehoben wird, sollen befugt sein, die ihnen dadurch zufallenden Naturaldienste und Leistungen durch billige, der Gemeinde dafür zu leistende Geldvergütungen zu reluiren, insofern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, oder nicht Lasten in Frage kommen, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu tragen waren.

§. 52. Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der obenerwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§. 53. Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist.

Dasselbe gilt von mehreren in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 54. Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungs-Behörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeinde-Verband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeinde-Verfassung eigenmächtig abändern.

§. 55. Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden.

Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§. 56. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Oberaufsicht der Verwaltungs-Behörde über diese Vermögens-Verwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeinde-Abgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem Besten der Gemeinde gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Abgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Ein-

wohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Verwaltungs-Behörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden möchten.

Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Beitrags-Verhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinde oder Gemeinde-Verbände, kann, unter Beobachtung der darunter bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeinde-Beschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungs-Behörde geschehen.

§. 57. Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, so wie überhaupt aller Corporationen verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staats-Vermögen behandelt und nicht mit den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§. 58. Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landes-Angelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeinde-Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeinde-Beamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

§. 59. Die Verfassung und Verwaltung der Städte wird, nach vorgängiger Verhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden:

1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit;

2) die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu erwählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts, so wie bei dem Stadt-Rechnungsführer erforderlich.

Uebrigens sollen hierunter etwaige nähere Bestimmungen, theils über ein ferneres Aufrücken der einmal angestellten, theils über die Präsentation mehrerer Personen zur Auswahl der Regierung nicht ausgeschlossen werden.

3) Die Vertreter der Bürgerschaft nehmen wenigstens an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Vermögen der Stadt, deren Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen, namentlich an der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen.

4) Ihrer Controle ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungs-Ablage über dieselbe unterworfen.

5) Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen, bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

Indeß muß der Magistrat im Anfange eines jeden Rechnungs-Jahres einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten, der städtischen Verwaltung als Vorschrift dienenden Haushalts-Plan, und nach Ablauf des Rechnungs-Jahres einen Auszug aus den von den Vertretern geprüften und von dem Magistrate abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt machen und der die Oberaufsicht führenden Regierungs-Behörde einsenden.

Auch hat die obere Verwaltungs-Behörde alljährlich eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden monita hat der Magistrat unter Zuziehung der Vertreter mit den Rechnungsführern zu verhandeln, die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die obere Verwaltungs-Behörde.

6) Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizei-Behörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung Dessen verbleiben, was die Gewerbe-Verhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungs-Urkunden einzelner Städte werden bei Revidirung derselben, unter Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze sind gleichfalls bei Festsetzung der Verfassung der Flecken, jedoch unter den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen, zur Anwendung zu bringen.

§. 60. Den Landgemeinden steht unter Aufsicht der Verwaltungs-Behörden die eigene Verwaltung ihres Vermögens und die Regulirung der ihnen obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen zu.

Es sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel finden auf den Grund vorhandener Berechtigungen Statt; sie können aber auch wegen besonderer Verhältnisse in den Gemeinden bestehen.

§. 61. Die behuf Einrichtung der Landgemeinden zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, in so weit es deren bedarf, sind im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffen.

§. 62. Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte.

Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit Königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit Königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen.

§. 63. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§. 64. Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§. 65. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§. 66. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige in Gemäßheit der bestehenden Kirchenverfassung unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterial-Behörden, welche aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen bestehen sollen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt. Jedoch sind künftig etwa zu treffende nähere Bestimmungen über die innere Organisation und den Geschäftskreis dieser Behörden nicht ausgeschlossen.

Durch ein Gesetz kann die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit der Consistorien den weltlichen Gerichten beigelegt werden.

Den Gemeinden und Einzelnen sollen die in Hinsicht der im ersten Absatze dieses §. erwähnten Verhältnisse ihnen zustehenden Rechte ungekränkt erhalten werden.

Sollten für das ganze Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchen-Ordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammenzuberufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, zu berathen.

§. 67. Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staats-Ministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung, getroffen werden.

§. 68. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche.

Die im §. 64 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§. 69. Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchen-Behörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden.

Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64.), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§. 70. Alle amtlichen Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden.

Die vom päbstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchen-Versammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchen-Gemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64.), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 71. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird.

Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungs-Behörde und zuletzt an den König zu bringen.

§. 72. Die nicht unmittelbar vom Könige oder Dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von Ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird.

Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein.

Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde allein anzuordnen, vorbehältlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

§. 73. Der König gewährt durch Seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens den Gesetzen des Landes unterworfen.

§. 74. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchen-Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat.

In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höhern Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.

Bloße Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§. 75. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte.

Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen.

Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertrauet sind und solche von dieser übernommen ist.

Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltung der Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst.

Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmaßlichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden.

Wenn bei der Entscheidung der zuständigen obern Verwaltungs-Behörde über die Nothwendigkeit der Abänderung, oder über die künftige Verwendung des Vermögens einer Stiftung die zur Aufsicht oder Verwaltung etwa Berechtigten sich nicht beruhigen wollen, so steht es ihnen zu, sich dieserhalb an den betreffenden Departements-Minister und erst dann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an den König zu wenden, welcher nach Anhörung des Staatsraths entscheidet. Für beide Fälle gelten die im §. 35 bestimmten Fristen.

Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muß die den Kirchen-Obern zustehende Mitwirkung eintreten.

Auch bleiben die Bestimmungen des §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, insofern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 76. Insofern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armen-Anstalten den bisherigen Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche bei allen wichtigen, auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden und endlich bei der Rechnungsablage gehört werden müssen. Hiedurch sollen jedoch so wenig die Rechte der Kirchen-Patronen in Ansehung der Wahl von Rechnungsführern, Kirchen-Vorstehern, Juraten ꝛc. verändert werden, als die diesen Personen selbst etwa zustehenden Rechte.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchen-Patron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein. Auch soll diese Bestimmung den in einzelnen Landestheilen bestehenden Einrichtungen, nach welchen die Vorsteher der Kirchengemeinden auf andere Weise vorgeschlagen oder ernannt werden, nicht entgegen stehen.

§. 77. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs, überlassen.

§. 78. Die im dritten Capitel dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten finden, als solche, keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

§. 79. Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde.

Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Uebersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden.

Veräußerungen einzelner Theile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge §. 131 dieser Verfassungs-Urkunde erlaubt ist.

Fünftes Capitel.
Von den Landständen.

Titel I.
Von den Landständen überhaupt.

§. 80. Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-Landschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Stände-Versammlung bestehen.

§. 81. Provinzial-Landschaften sollen bestehen:

1) Für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde;
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg;
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen;
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden;
5) für das Fürstenthum Osnabrück;
6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar;
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

In wie fern in andern Landestheilen auch Provinzial-Landschaften eingerichtet, oder Jene andern Provinzial-Landschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen der Regierung mit den Betheiligten vorbehalten.

§. 82. Den Provinzial-Landschaften verbleiben ihre Rechte, so weit solche nicht auf die allgemeine Stände-Versammlung übergegangen sind.

Die Provinzial-Landschaften haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum, oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden.

Inzwischen ist die Zustimmung der Provinzial-Landschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzial-Verordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze (§. 121.) oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur (§. 122.) bezwecken, oder in Anordnunge nder Sicherheits- oder Wohlfahrts-Polizei bestehen.

Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hiedurch eben so wenig ausgeschlossen werden als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen.

Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzialstände.

Titel II.
Von den allgemeinen Ständen.

§. 83. Die allgemeine Stände-Versammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

I. Erste Cammer.

§. 84. Die erste Cammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie;
2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden;
3) dem Erblandmarschall des Königreichs;
4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein;
5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund;
6) dem Abte von Loccum;
7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg;
8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde;
9) dem oder den katholischen Bischöfen;
10) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen;
11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren;
12) dem Director der Königlichen Domainen-Cammer;
13) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums;
14) den in den Provinzial-Landschaften erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind;
15) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich:

von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft . . . acht,
von der Lüneburgschen Ritterschaft . . . . . sieben,
von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft . . . sechs,
von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist;

von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft . . . . drei,
von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen . . . . . fünf,
von der Hildesheimschen Ritterschaft . . . . . vier,
von der Ostfriesischen Ritterschaft . . . . . zwei,

mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte;

16) einem auf die Dauer des Landtages vom Könige zu ernennenden Mitgliede adeligen Standes.

§. 85. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 Thlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 86. Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.

§. 87. Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84. Nr. 15) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährender Lasten, jährlich sechshundert Thaler beträgt.

Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein.

II. Zweite Cammer.

§. 88. Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden, auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten:

1) den in den Provinzial-Landschaften erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, welche nicht adeligen Standes sind,
2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
3) drei Deputirten der Stifter:
   St. Bonifacii in Hameln,
   St. Cosmae und Damiani in Wunstorf,
   St. Alexandri in Einbeck,
   St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelslohe.

   Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden.
4) einem Deputirten der Universität Göttingen,

5) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
6) einem Deputirten des Dom-Capitels zu Hildesheim,
7) sechs und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken:
einem Deputirten der Residenzstadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaschen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttdorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim;

Eine Vermehrung der Gesammtzahl dieser Deputirten von 36 auf 37 mittelst eines der Residenzstadt Hannover beizulegenden zweiten Deputirten bleibt dem Könige vorbehalten.

8) neun und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter Nr. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen . . . . . fünf,
von der Grafschaft Hohnstein . . . . . einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg . . . . . fünf,
von den Bremischen Marschen . . . . . fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden . drei,
von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz . . . . . vier,
und zwar von den in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien . . . . . zwei,
und von den übrigen Gutsbesitzern . . . . zwei,
von dem Fürstenthume Osnabrück . . . . . drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen . . . . . zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim . . . . . drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland . . . . . fünf,
von der Grafschaft Bentheim . . . . . einem,

§. 89. Die von den Städten und Flecken zu erwählenden Deputirten (§. 88. Nr. 7.), imgleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen,

oder eine jährliche Diensteinnahme von achthundert Thalern, als Gemeinde-Beamte aber von vierhundert Thalern, genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§. 90. Die Deputirten der Grundbesitzer (§. 88. Nr. 8.), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen

1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden,

2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben.

§. 91. An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren.

Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen.

Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremischen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besonderen Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§. 92. Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.

§. 93. Die Mitglieder beider Cammern müssen

1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein,
2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) im Königreiche wohnen, und
4) nicht in auswärtigem wirklichen Dienste stehen.

Ausgenommen sind:

a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2, 3 und 4 die Prinzen des Königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18 Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21 Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt.
b. Von den Bestimmungen unter den Nris. 3 und 4 die Standesherren und diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird.
c. Von der Bestimmung unter der No. 3 Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.

§. 94. Wer wegen eines Criminal-Verbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Stände-Versammlung sein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Stände-Versammlung zu sein, wieder herzustellen.

§. 95. Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Stände-Versammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Stände-Versammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.

§. 96. Jeder Königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Stände-Versammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde.

§. 97. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der, in den §§. 87, 89, 90, 93 bis 95 einschließlich, vorgeschriebenen Qualificationen der zu erwählenden Deputirten gebührend überzeugen.

§. 98. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben, und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§. 99. Die Mitglieder der Stände-Versammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen.

Indeß können

1) die §. 84 Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses,

2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne,

3) der, nach §. 84 Nr. 10 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe des Königreich in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels,

sich vertreten lassen.

Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken.

Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören.

Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.

§. 100. Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versammlung verlassen.

§. 101. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 102. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 103. Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminal-Verbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 104. Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Stände-Versammlung enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

IV. Landtag.

§. 105. Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden.

Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen.

Die während einer Diät austretenden Deputirten sind nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar.

§. 106. Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten stattfinden.

Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten

es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraums außerordentliche Diäten anordnen.

§. 107. Die Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung sollen der Regel nach nicht über drei Monate dauern. Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 108. Der König kann die allgemeine Stände-Versammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen.

Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längeren Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Stände-Versammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§. 109. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der gänzlichen Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

§. 110. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die vom Könige an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn vom Könige es verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 111. Die allgemeine Stände-Versammlung ist berufen, die ihr in dieser Verfassungs-Urkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§. 112. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Stände-Versammlung communicirt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinzial-Landschaften geeignet sei, entscheidet der König.

§. 113. Landesgesetze werden vom Könige unter Mitwirkung der allgemeinen Stände-Versammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt. Die Mitwirkung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung allein.

Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände Statt gefunden habe.

§. 114. Bei Landesgesetzen über die Steuern, oder bei solchen, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten oder Leistungen aufgelegt oder die bestehenden abgeändert werden sollen, hat die allgemeine Stände-Versammlung das völlige Recht der Zustimmung.

§. 115. Der wesentliche Inhalt anderer Gesetze muß vor deren Erlassung, mit Vorbehalt der im §. 122 enthaltenen Bestimmungen, den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden.

Fällt die letztere ablehnend aus, oder werden in Beziehung auf jenen wesentlichen Inhalt Zusätze und Abänderungen von den Ständen in Antrag gebracht, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen die Gesetze vor etwaiger anderweiter Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden.

Findet Sich der König nach solcher Verhandlung mit der allgemeinen Stände-Versammlung bewogen, den fraglichen Gesetz-Entwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind die letzteren verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der

letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§. 116. Die verbindende Kraft der in Folge des Gesetzes vom 7. September 1838 zu verkündigenden Präjudizien des Ober-Appellations-Gerichts wird durch die Bestimmungen des §. 113 nicht aufgehoben.

§. 117. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. §. 8).

Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (vergl. §. 113 und folgende) festgestellt werden.

§. 118. Der König ist befugt, ein den Ständen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§. 119. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden.

Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, so wie auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§. 120. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtet.

Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen.

§. 121. Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen.

Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungs-Rechts dienen, und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§. 113 und folgende).

§. 122. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat.

Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen.

§. 123. Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraft.

Die Gerichte und Verwaltungs-Behörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei.

Sollte Zweifel darüber entstehen, ob bei einem vom Könige verkündigten Gesetze die vorgeschriebene Form beobachtet sei, oder ob die den allgemeinen Ständen des Königreichs nach dieser Verfassungs-Urkunde zustehende

Mitwirkung dabei stattgefunden habe, so ist nur die allgemeine Stände-Versammlung berechtigt, solcherhalb die verfassungsmäßigen Schritte zu thun.

§. 124. Von den vom Könige mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Stände-Versammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch §. 11).

§. 125. Ueber die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit der von der Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Beschlüsse fassen.

§. 126. Die allgemeine Stände-Versammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.

Weiter darf sie aber in die Landes-Verwaltung sich nicht einmischen.

§. 127. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocoll-Auszüge Kenntniß geben.

Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtet werden.

§. 128. Ueber die Rechte der allgemeinen Stände in Hinsicht der Steuern, wie überhaupt des Finanzwesens des Königreichs, enthält das folgende Capitel die erforderlichen Bestimmungen.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 129. Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten, und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und andern Gebäuden und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der Königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammt-Bestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt, und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landes-Verwaltung zunächst bestritten werden.

§. 130. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Hypotheken beschwert werden.

§. 131. Veräußerungen aus dem Bestande des im §. 129 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des §. 35 zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände jedoch vorbehältlich. In allen Veräußerungsfällen tritt das Aequivalent als Theil des Vermögens von selbst an die Stelle des veräußerten Gegenstandes und die dafür eingehenden Capitalsummen müssen baldmöglichst entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbesitzungen, oder gegen völlig sichere Hypothek auf Grundeigenthum wieder angelegt, auch können sie der Landescasse zur Abtragung von Schulden einstweilen dargeliehen werden.

Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten, so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage dafür wieder erworben werden.

Durch die Unveräußerlichkeit der Domanial-Vermögensstücke wird dem Könige die Befugniß nicht benommen, Domainen-Capitalien zu kündigen und einzuziehen; solche Capitalien müssen jedoch möglichst bald zum Besten der Domainen nutzbar wieder angelegt werden.

Auch entzieht jene Unveräußerlichkeit dem Könige nicht das Recht, die Grundsätze über Benutzung der Regalien zu ändern. Eine Erhöhung der Landzölle und Sportelnsätze, so wie des Postporto's bedarf der Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 132. Dem Könige verbleibt das Recht, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, eine Summe Geldes anzuleihen und dafür die Einkünfte der Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen.

Der Betrag sämmtlicher Anleihen dieser Art darf jedoch die Summe von einer Million Thalern nicht übersteigen, und es müssen wenigstens jährlich Zwei Procent der ursprünglich verbrieften Schuldsumme sofort zur Tilgung bestimmt und der hieraus entstehende Tilgungsfonds auch durch die Zinsen der abgetragenen Schulden vermehrt werden, bis diese Zinsen sich jährlich eben so hoch belaufen, als die ursprünglich zur Tilgung ausgesetzte jährliche Zahlung. Von da an bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld bleiben die jährlichen Tilgungsmittel unverändert. Wird vor gänzlicher Tilgung der frühern Schuld eine neue gemacht, so braucht dennoch der gesammte Tilgungsfonds nicht höher als zu 20,000 Thlr., nebst einer gleichen Summe von Zinsen jährlich festgesetzt zu werden.

§. 133. Die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien bei Verkündigung dieser Verfassungs-Urkunde belastet sind, sollen durch die obigen Bestimmungen ihre Gültigkeit nicht verlieren.

Diejenigen Schulden, welche bei Errichtung dieser Verfassungs-Urkunde auf der Königlichen Casse ruhen, oder auf dieselbe von der vereinigt gewesenen Casse wieder übertragen werden, werden durch die Bestimmung des §. 132 nicht getroffen. Es können daher auch Capital-Abträge, welche bei diesen Schulden vorkommen, sofort oder später durch neue Anleihen gedeckt werden. So weit diese Schulden indessen durch die dazu bestimmten eigenen Tilgungsmittel vermindert werden, findet rücksichtlich derselben eine Ausnahme von dem §. 132 nicht Statt.

§. 134. Der allgemeinen Stände-Versammlung soll im Anfange einer jeden ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanial-Vermögens etwa Statt gefundenen Veränderungen ertheilt werden.

§. 135. Die Verwaltung der Domainen und Regalien, so wie ihrer Aufkünfte hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, so fern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt. Vergl. jedoch §. 126.

§. 136. Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passiv-Capitalien,

zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs,

zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzes-

sinnen des Königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin,

zur Bestreitung der Kosten der Landes-Verwaltung und eines zur Unterhaltung des Heers zu leistenden Beitrages.

§. 137. Die Aufkünfte aus den Domainen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint in eine gemeinschaftliche Casse fließen, sondern es soll die bis zum 1. Julius 1834 bestandene Trennung der Königlichen Cassen und der Landes-Casse wieder hergestellt werden und das bis zum 25. September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß dieser Cassen — so weit solches nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde oder durch besondere Vereinbarungen zwischen König und Ständen verändert worden — wieder eintreten.

Außer den Einkünften aus den Königlichen Domainen und Regalien gehören auch die Ueberschüsse der Lotterien und vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover, wie auch die Sporteln der Königlichen Behörden zu den Einkünften der Königlichen Casse.

§. 138. Die Königliche Casse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet.

Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, in wie weit ständische Mittel zu den Landes-Ausgaben zu bewilligen sind, von dem Zustande der Königlichen Casse Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Stände-Versammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Casse in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden, welche sich gleichwohl in Hinsicht auf die Ausgabe auf die in der Anlage zum §. 140, und in Hinsicht auf die Einnahme auf die in der Anlage A. zu den gegenwärtigen §. verzeichneten Rubriken beschränken kann.

§. 139. Die erforderlichen Ausgaben für die Kosten der Landes-Verwaltung und für sonstige Landes-Bedürfnisse sind, unter Berücksichtigung der in den §§. 129 und 136 enthaltenen Grundsätze, nach bestimmten Gegenständen auf die Königliche und die Landescasse zu vertheilen.

Die Vertheilung kann ohne Zeitbeschränkung, muß aber jedesmal mindestens auf sechs Jahre im Voraus geschehen.

Durch eine solche Vertheilung soll das Recht der allgemeinen Stände-Versammlung zur Bewilligung der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben nicht beschränkt werden können.

§. 140. In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungs-Urkunde getroffene Vereinbarung vom 1. Julius 1841 an, die Ausgaben auf die Königliche und die Landescasse vertheilt sind.

Diese Vereinbarung gilt so lange, bis dieselbe vom Könige oder von der allgemeinen Stände-Versammlung aufgekündigt wird, was jedoch nicht vor dem 1. Julius 1847 geschehen kann.

Nach dem 1. Julius 1847 kann in jeder ordentlichen Diät, nachdem zuvor das Budget bewilligt ist, von beiden Seiten eine Kündigung vorgenommen werden. Dieselbe bewirkt, daß die bis dahin bestandene Vereinbarung mit dem Ablaufe der Periode desjenigen Budgets, welches Stände vor der Kündigung bewilligt haben, außer Kraft gesetzt wird, und daß in der nächsten auf die Kündigung folgenden ordentlichen Diät eine neue Verhandlung über die künftige Vertheilung der Ausgaben zuzulegen ist, behuf

welcher der König den allgemeinen Ständen bestimmte Vorschläge zeitig machen wird.

§. 141. Neuentstehende Kosten der Landes-Verwaltung fallen zunächst auf die Königliche Casse, in so fern aber die Mittel der Königlichen Casse deren Uebernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der darüber zwischen König und Ständen zu treffenden Vereinbarung auf die Landescasse.

§. 142. Ueber die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der Königlichen Casse entstandenen Ueberschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Stände-Versammlung Mittheilung machen.

§. 143. Sollte eine dauernde Verbesserung der Königlichen Casse durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesammteinnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben eintreten, so hat bei Mittheilung der Uebersicht der Lage der Königlichen Casse (§. 138.) diese einen entsprechenden Theil der Ausgaben der Landescasse zu übernehmen.

§. 144. Sollte dagegen die Gesammteinnahme der Königlichen Casse sich dauernd vermindern oder die Bedürfnisse des Königlichen Hauses, namentlich durch das Hinzukommen größerer Ausgaben für nicht regierende Mitglieder desselben zunehmen, oder sollte die Gesammtausgabe dauernd so sehr steigen, daß sie nicht ferner von der Königlichen Casse getragen werden kann, so wird der König bei Mittheilung der Uebersicht der Lage Seiner Casse, im Anfange eines jeden Landtags bei der allgemeinen Stände-Versammlung darauf antragen, daß der aus der Landescasse erforderliche Zuschuß für die Dauer des Landtags, oder so fern der Zweck der Ausgabe früher wegfallen sollte, bis zu diesem Zeitpuncte, bewilligt werde.

§. 145. Der König wird die Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses im Uebrigen nicht höher bestimmen, als solches von des hochseligen Königs Wilhelm IV. Majestät geschehen war. Das Witthum der Königin soll indeß jährlich 60,000 Thlr. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses soll aus 6000 Thlr. Gold bestehen.

Wenn im Laufe eines Landtages ein Fall eintritt, in Folge dessen Jahrgelder, Apanagen, Witthümer oder derartige Zahlungen für nicht regierende Mitglieder der Königlichen Familie aus der Königlichen Casse zu leisten sind, so hängt es von der Bestimmung des Königs ab, bis zum Anfange des nächsten Landtags aus der Landescasse einen Zuschuß an die Königliche Casse zu den von ihr zu tragenden Landes-Ausgaben zahlen zu lassen, und den Betrag desselben bis zu der Höhe der zu leistenden Apanagen ꝛc. zu bestimmen, auch die Anweisung dieses Zuschusses auf verfassungsmäßige Weise zu veranlassen, vorbehältlich jedoch der Aufnahme der zu zahlenden Summe in das jedesmalige Budget der Landescasse. Findet sich jedoch am Schlusse eines solchen Landtags ein Ueberschuß in der Königlichen Casse, so soll selbiger dazu angewandt werden, um die im Laufe desselben Landtags aus der ständischen Casse zahlbar gemachten Zuschüsse wegen Apanagen zu decken und zu restituiren.

§. 146. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt, nach Maßgabe hausgesetzlicher oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmungen, der freien Verfügung der Berechtigten.

§. 147. Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatullcasse

bleibt Fideicommiß des Königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens, so wie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem Könige zu.

§. 148. Die für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien fließen in eine abgesonderte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt.

§. 149. Ueber die Ausgaben, welche aus der Landescasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Stände-Versammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Hauptdienstzweigen und für jedes Jahr gesondertes Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Nachweisungen und Erläuterungen begleitet werden.

§. 150. Die allgemeine Stände-Versammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Stände-Versammlung nicht verweigern.

Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§. 151. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministerii gemacht werden, sind als Kriegsschatz zu sammeln und niederzulegen. Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministerii zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen. Zu anderen Zwecken können Verwendungen aus dem Kriegsschatze nur mit Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs geschehen.

§. 152. Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs oder von Töchtern der Söhne eines Königs werden die hergebrachten Ausstattungen jener Prinzessinnen auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Stände-Versammlung bewilligt und aus der Landescasse bezahlt.

§. 153. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Stände-Versammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern und sonstigen Zuflüssen der Landescasse vorgelegt werden.

§. 154. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanz-Periode (§. 106.) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§. 155. Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen §. ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§. 156. Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren

— oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen §. ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuer-Bewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuer-Rechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§. 157. Die auf den Landes-Chausseen erhobenen Wegegelder bleiben ausschließlich zur Unterhaltung dieser Chausseen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen; die Stände sind jedoch berechtigt, die Rechnungen einzusehen.

§. 158. Da die Landzölle und Schifffahrts-Abgaben für jetzt mit den Eingangssteuern dergestalt verbunden sind, daß eine unmittelbare Erhebung der ersteren nicht ohne gänzliche Abänderung der hierunter bestehenden Einrichtung thunlich ist, so überläßt der König für die Dauer jener Verbindung die Benutzung Seines Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrts-Abgaben der Landescasse, welche hiefür jährlich die Summe von 230,000 Thlr. an die Königliche Casse zu vergüten hat. Das Recht selbst, so wie für den Fall der Aufhebung jener Verbindung die anderweitige Bestimmung über dessen Benutzung behält Sich der König vor.

§. 159. Der reine Ertrag der directen und indirecten Steuern, nach Abzug der Kosten ihrer Verwaltung und Erhebung, — der zu leistenden Remissionen, Restitutionen und Bonificationen, rücksichtlich welcher Positionen das ständische Bewilligungsrecht vorbehalten bleibt — wie auch der für die Benutzung des Zollregals an die Königliche Casse zu zahlenden Vergütung, fließt nebst den übrigen ihr zustehenden Einnahmen in die Landescasse.

Die Rechnungen der Landescasse sollen jedoch den Rohertrag der Steuern und die Ausgaben und Verwendungen, welche davon bis zur Ablieferung des Rein-Ertrages an die Landescasse gemacht sind, vollständig darlegen.

Die Verwaltung dieser Casse steht, unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministers, dem Schatz-Collegio zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter Königlicher Bestätigung besetzt wird.

§. 160. Nur das Schatz-Collegium ertheilt Anweisungen auf die Landescasse.

Der Finanz-Minister hat in Ansehung derjenigen Summen, welche den betreffenden Departements-Ministern zur Verwendung zustehen, eine Aufforderung zur Anweisung an das Schatz-Collegium gelangen zu lassen, und von diesem ist hierauf die Zahlbarmachung an die betreffenden Departements-Minister zu verfügen.

Das Schatz-Collegium ist verpflichtet, die von dem Finanz-Minister bestimmten Beträge anzuweisen, in so fern die verlangte Zahlung dem Zwecke der betreffenden Ausgabe-Position des Budgets entspricht und dieselbe nicht überschreitet.

§. 161. Die Königliche Casse und die Landescasse sind verpflichtet, sich, wenn eine derselben es bedürfen sollte, mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen zu Hülfe zu kommen. Die Anordnung eines solchen Vorschusses steht dem Finanz-Minister zu. In Gemäßheit derselben hat das Schatz-Collegium über den Vorschuß aus der Königlichen Casse zu quittiren und zu dem Vorschusse aus der Landescasse die Anweisung zu ertheilen. Der geleistete Vorschuß muß, in Ermangelung einer zwischen dem Könige und den Ständen getroffenen anderweiten Vereinbarung, binnen sechs Monaten nach Ablauf desselben Rechnungsjahrs zurückbezahlt werden. Ueber die Ertheilung und Zurückzahlung derartiger Vorschüsse soll der allgemeinen Stände-Versammlung in jeder ordentlichen Diät Mittheilung gemacht werden.

§. 162. Durch eine zwischen dem Könige und der allgemeinen Stände-Versammlung vereinbarte Uebertragung der auf der bisherigen gemeinschaftlichen Generalcasse ruhenden Schulden auf die Königliche oder Landescasse werden die Rechte der Gläubiger in keiner Hinsicht geändert.

§. 163. Neue Anleihen behuf der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben können nur unter Genehmigung des Königs nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung gemacht werden.

Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Landescasse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, zu deren Bestreitung die etwaigen Vorräthe der Kriegscasse nicht hinreichend wären, so hat der König, wenn die allgemeinen Stände alsdann nicht versammelt sind, das Recht, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanz-Ministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatz-Collegiums und nach Anhörung des Staats-Rathes, zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landescasse, oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegs-Rüstungen, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landescasse zu machen.

Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind.

§. 164. Das Anleihe-Geschäft, in so fern nicht König und Stände ein anderes ausdrücklich beschließen, und die Verbriefung der Anleihen der Landescasse liegt dem Schatz-Collegio ob. Dasselbe ist ermächtigt, unter der obern Leitung des Finanz-Ministers die erforderlich werdenden Umwandlungen bestehender Landesschulden, wenn deren Betrag dadurch nicht vermehrt wird, auszuführen und an die Stelle alter Landesschuld-Verbriefungen neue auszufertigen.

Alle vom Schatz-Collegio auszustellenden Landesschuld-Verbriefungen müssen von wenigstens Einem der vom Könige ernannten Mitglieder desselben und von wenigstens zwei von den Ständen erwählten Schatz-Räthen unterschrieben werden.

§. 165. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanz-Ministers vom Schatz-Collegio geschehen.

§. 166. Das Schatz-Collegium soll das gesammte Rechnungswesen der Landescasse leiten und beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einziehen und prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen in dem Finanz-Ministerio Statt gefunden hat, und die etwa gemachten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

Nachdem dies geschehen ist, sollen die Rechnungen an die allgemeine Stände-Versammlung mitgetheilt werden, damit dieselbe sich von deren Richtigkeit überzeugen kann.

§. 167. Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Schatz-Collegiums, insoweit sie nicht bereits durch die Verfassungs-Urkunde festgestellt sind, bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung.

Siebentes Capitel.

Von den obern Landes-Behörden und der Königlichen Dienerschaft.

§. 168. Unter dem Könige führen die Minister die oberste Verwaltung des Königreichs. Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesenen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Königlichen Befehle verantwortlich. (Vergleiche jedoch §. 40.)

Der König kann Seine Minister nach Gefallen entlassen.

§. 169. Es soll ein Staats-Rath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält.

Der Zweck desselben ist,

wichtige Regierungs-Angelegenheiten, vorzüglich

die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und

die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177.),

zu berathen, und

die zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden entstandenen Competenz-Streitigkeiten

zu entscheiden.

Die Einrichtung des Staats-Raths hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vergl. jedoch §. 171.)

§. 170. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der obern Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen.

Die Verwaltungs-Behörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten.

Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungs-Behörden und die der Letztern von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staats-Rath erfolgten Entscheidung.

§. 171. Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staats-Rath.

Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staats-Rathes gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen.

Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre.

Hat eine Behörde als Verwaltungs-Behörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zu berichten.

Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der erstern Eigenschaft gehandelt und wird deren Competenz von der in dem andern Geschäftszweige ihr vorgesetzten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Competenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen.

Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungs-Behörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staats-Rathes herbeigeführt werden.

§. 172. Die Ernennung und Entlassung der Königlichen Diener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs.

Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von Ihm bestellten Behörden aus.

Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde nicht verändert.

§. 173. Bei Besetzung der Staatsämter soll, in so fern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt durchaus kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 174. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landes-Behörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Königliche Diener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld.

Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Königliche Diener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§. 175. Diejenigen Königlichen Diener, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

§. 176. Keinem Königlichen Civildiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§. 177. Kein Königlicher Civildiener — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amts willkührlich entsetzt werden.

Kein Königlicher Diener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder welcher Mitglied eines Obergerichts ist, kann aus irgend einem Grunde ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amtes entsetzt, entlassen, oder auf ein minder einträgliches Amt versetzt oder mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Königlichen Diener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amtes entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinar-Strafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staats-Rathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Dienst-Einkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§. 178. Die Justiz- und Verwaltungs-Behörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen.

Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere, oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§. 179. Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Königlichen Dienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departements-Minister zur Ausübung gebracht werden.

Achtes Capitel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 180. Abänderungen der Verfassungs-Urkunde können nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Stände-Versammlung getroffen werden.

Es kann darüber in der allgemeinen Stände-Versammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Cammer abgestimmt werden.

Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassungs-Urkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Cammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird.

Abänderungen des Wahlgesetzes und der Geschäfts-Ordnung der allgemeinen Stände-Versammlung können unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung getroffen werden.

§. 181. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Stände-Versammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungs-Urkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180.) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Stände-Versammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§. 106.), zusammenberufen würde, so ist das Schatz-Collegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Stände-Versammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatz-Collegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil, und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem im Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatz-Rathe versehen.

Schlußbestimmung.

§. 182. Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

Indem Wir nun bei Unserm Königlichen Worte die Versicherung ertheilen, daß Wir die vorstehenden Bestimmungen Allerhöchstselbst unverbrüchlich beobachten wollen, erklären Wir dieselben damit für das Landesverfassungs-Gesetz Unseres Königreichs.

Wir verordnen hiedurch, daß dasselbe für alle Theile Unseres Königreichs mit seiner Verkündigung in Kraft treten solle, und Wir gebieten und befehlen, daß es auf das Genaueste gehalten und befolgt werde.

Wir werden nicht allein dafür kräftigst Sorge tragen, daß diesem Gesetze auf keine Weise entgegengehandelt werde, sondern Wir befehlen auch insbesondere allen Behörden und öffentlichen Dienern Unseres Königreichs, daß sie sowohl selbst den Bestimmungen gebührend nachkommen, als auch ernstlich darüber wachen, daß ihnen nachgelebt werde.

Wir verordnen hiedurch ferner ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deshalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermessen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war. Nach demselben Grundsatze soll auch durch die Verkündigung dieses Landesverfassungs-Gesetzes kein Hinderniß eintreten, die mit der am 3. d. M. aufgelöseten Allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs berathenen und Uns zur endlichen Beschlußnahme vorliegenden Gesetzentwürfe zu seiner Zeit, je nachdem die hiezu noch erforderlichen weiteren Vorbereitungen vollendet sein werden, als Gesetze zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die förmliche Trennung Unserer Königlichen Casse von der Landescasse soll nach der Reconstituirung des Schatz-Collegiums mit dem ersten Julius 1841 ausgeführt werden.

Schließlich bleiben alle zur vollständigen Ausführung dieses Landesverfassungs-Gesetzes erforderlichen besonderen Vorschriften und Verfügungen hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover den 6. August des Jahres 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Georg Freiherr von Schele.

Anlage A.

zu §. 138 der Verfassungs-Urkunde.

Verzeichniß

der Rubriken, nach denen die Mittheilungen an die allgemeine Stände-Versammlung über die Einnahmen der Königlichen Casse zu machen sind.

I. Domanial-Einnahmen.

1) Gutsherrliche Gefälle. 2) Pachtgefälle. 3) Korn-Einnahmen. 4) Hoheits-Einnahmen. 5) Forst-Einnahmen. 6) Sporteln und Accidenzien. 7) Außerordentliche Einnahmen. 8) Zahlungen aus anderen Cassen.

Davon gehen ab:

1) Domanial-Verwaltungs-Ausgaben. 2) Ausgaben, die auf dem Domanio ruhen. 3) Außerordentliche Verwaltungs-Kosten. 4) Verwaltungs-Kosten der Forsten. 5) Kosten des Bau-Etats. 6) Remissionen und Ausfälle.

Von dem aus der Vergleichung der Einnahme und Ausgabe sich ergebenden Ueberschusse zu leistende Zahlungen:

1) An die Königliche Kron-Casse. 2) An Apanagen. 3) An Witthümern ꝛc.

Bleibender reiner Ueberschuß, welcher in die Königliche General-Casse fließt.

II. Einnahmen von den Bergwerken und Salinen.

1) Von den Bergwerken. 2) Von den Salinen.

III. Ueberschüsse von den Wasserzöllen.

IV. Zahlung der Landescasse wegen der Landzölle.

V. Ueberschüsse von den Posten.

VI. Ueberschüsse der Lotterien.

VII. Sporteln der Oberbehörden.

VIII. Zinsen der Activ-Capitalien.

IX. Uebrige unmittelbare Einnahmen der General-Casse.

X. Zahlungen von anderen Cassen.

Anlage B.

zu §. 140 der Verfassungs-Urkunde.

Verzeichniß

der nach §. 140 der Verfassungs-Urkunde 1) auf die Königliche General-Casse und 2) auf die Landes-Casse fallenden Ausgaben.

1. Ausgaben der Königlichen Generalcasse.

Anmerkung. Die Ausgaben für das Königliche Haus, namentlich die Zahlungen an die Kroncasse, die Apanagen, Witthümer ꝛc. werden unmittelbar aus den Ueberschüssen der Domainen geleistet.

I. Königliches Cabinet, Departements-Miniſterien und Staatsrath.

1) Beſoldungen.
2) Büreau- und Commiſſions-Koſten des Königlichen Cabinets und der Departements-Miniſterien, des Staatsraths, wie auch des Archivs, und behuf der Geſetz-Sammlung.

II. Landdroſteien.

1) Beſoldungen.
2) Büreaukoſten und behuf der Viſitations-Reiſen der Landdroſten.

III. Aemter.

1) Beſoldungen:
   a. für Beamte. b. für Amtsunterbediente.
2) Büreaukoſten.

IV. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

1) Koſten behuf Grenzberichtigungen, auswärtige Commiſſionen und ſonſtige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten.
2) Geſandtſchaften:
   a. Beſoldungen und Emolumente. b. Expenſen.

V. Kriegs-Miniſterium.

1) Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat.
2) Unterſtützungen und zur Hospital-Caſſe.

VI. Juſtiz-Miniſterium.

1) Beſoldungen:
   a. der Mittelgerichte. b. der Lehnsbediente.
2) Büreau- und Commiſſionskoſten.

VII. Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

1) Behuf der Univerſität.
2) Behuf der geiſtlichen Oberbehörden:
   a. Beſoldungen. b. Büreau- und Commiſſionskoſten.
3) Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten.

VIII. Miniſterium des Innern.

1) Commiſſions- und Polizei-Koſten.
2) Beſoldungen der Polizei-Commiſſarien.
3) Für milde Stiftungen und Armen-Anſtalten.
4) Criminal-Koſten.
5) Behuf der Medicinal-Anſtalten.
6) Für das Waſſerbau-Weſen:
   a. Beſoldungen. b. Waſſerbaukoſten und ſonſtige behuf des Waſſerbauweſens erforderliche Ausgaben und Vorſchüſſe.
7) Für den Chauſſee- und Wegbau:
   Beſoldungen in der obern Inſtanz.
8) Für das Landgeſtüt und Behuf der Pferdezucht.
9) Behuf der Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und Landes-Cultur:
   a. Beſoldungen des techniſchen Perſonals. b. Behuf der Moor-Culturen und zur Beförderung des Obſtbaues.

IX. Finanz-Miniſterium.

1) Büreau- und Commiſſionskoſten.
2) Für die Königlichen Haupt-Caſſen:
   a. Beſoldungen. b. Büreaukoſten.

3) Behuf der Münze.
4) Haupt-Verwaltung der Domainen und Domanial-Forsten:
a. Besoldungen. b. Büreau- und sonstige Verwaltungskosten.

X. Passiv-Etat.

1) Zinsen auf die Schulden der Königlichen General-Casse.
2) Beitrag zur Tilgung der Schulden der Königl. General-Casse.
3) Renten.

XI. Pensions-Etat.

1) Pensionen vormaliger Königlicher Diener, welche aus Königlichen Cassen besoldet sind.
Pensionen an Witwen und Kinder vormaliger Königlicher Diener, so weit diese aus Königlichen Cassen besoldet wurden und die Witwen-Pensionen nicht bei Trennung der Cassen auf die Landescasse übergehen, und an sonstige Hülfsbedürftige.
3) Fortlaufende und temporaire Unterstützungen.
4) Gnaden-Quartale von Besoldungen, die aus der Königlichen Casse erfolgen.

XII. Zahlungen an andere Cassen.

Grund- und Häusersteuer von den Domainen.

---

2. Ausgaben der Landes-Casse.

I. Stände.

1) Allgemeine Stände-Versammlung:
a. Besoldungen. b. Büreaukosten. c. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung.
2) Provinzial-Landschaften:
a. Besoldung. b. Versammlungs-Kosten und für Versammlungs-Locale.

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes.

III. Kriegs-Ministerium.

1) Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat.
2) Außerordentliche Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit.
3) Infanterie-Service.
4) Für Cavallerie-Verpflegung ꝛc., Service und Kriegerfuhren.
5) Für die Militair-Aushebungs-Commissionen.
6) Zuschuß zu Etappen-Verpflegung fremder Truppen.
7) Unterstützungen.

IV. Justiz-Ministerium.

Besoldungen des Ober-Appellations-Gerichts.

V. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Für Schulen.

VI. Ministerium des Innern.

1) Behuf des Landgeusdarmerie-Corps.

2) Behuf der Straf- und Arbeits-Anstalten und des Staats-Gefängnisses.
3) Für das Medicinalwesen:
   a. Besoldungen der Aerzte und Chirurgen. b. Behuf der Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüthskranke.
4) Zuschüsse behuf Canal- und anderer größerer Wasserbauten.
5) Für den Chausse- und Wegbau:
   a. Wegbau- und sonstige behuf des Chausseebau-Wesens erforderliche Ausgaben. b. Landstraßenfonds und Communalwege.
6) Behuf der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und der Landwirthschafts-Gesellschaft.

VII. Ministerium des Handels.

1) Behuf der Linnenleggen:
   a. Besoldungen. b. Leggekosten.
2) Auf Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe:
   a. Besoldungen. b. Expensen der Consulate, Prämien für die Heringsfischerei, Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe, behuf der See- und Flußschifffahrt, behuf der Lehr-Anstalten für Gewerbtreibende und sonstige ungewisse Ausgaben.

VIII. Finanz-Ministerium.

1) Für das Schatz-Collegium:
   a. Besoldungen. b. Büreaukosten.
2) Für die General-Steuer-Casse:
   a. Besoldungen. b. Büreaukosten.

IX. Passiv-Etat.

1) Zinsen auf Passiv-Capitalien.
2) Renten.
3) Zahlungen an die Tilgungscasse der älteren Landesschulden.

X. Pensions-Etat.

1) Pensionen vormaliger öffentlicher Diener, welche aus Landescassen besoldet sind.
2) Pensionen an Witwen und Kinder vormaliger öffentlicher Diener, so weit diese aus Landescassen besoldet wurden und sonstige Hülfsbedürftige.
3) Zuschuß zur Witwen-Casse für die Civil-Dienerschaft.
4) Gnaden-Quartale von Besoldungen, die aus der General-Steuercasse erfolgen.
5) Witwen-Pensionen, welche mit dem Ableben der Beneficiatinnen an die Königliche Schatull-Casse zu zahlen sind.

XI. Künftig wegfallende Ausgaben.

1) Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen, Pensionen wegen der neu erworbenen Landestheile und sonstige außerordentliche Pensionen der Königlichen General-Casse.
2) Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind.
3) Temporaire Zahlungen für das Militair.
4) Temporaire Zahlungen für das Gendarmerie-Corps.
5) Persönliche Besoldungs-Zulagen wegen früherer Dienstverhältnisse.
6) Wartegelder.
7) Zoll-Abfindungs- und Steuer-Entschädigungs-Gelder.

XII. Zahlungen an andere Cassen.

1) Zuschüsse an die Königliche General-Casse wegen aufgehobener Domanial-Einnahmen.
2) Grundsteuer-Exemtions-Vergütung.
3) Wegen des Häuslings-Schutzgeldes.

XIII. Außerordentliche Ausgaben.

Behuf des Schloßbaues.

XIV. Subsidiarischer Zuschuß an die Königliche Casse.

Anmerkung 1. Außerordentliche Zuschüsse der Landescasse zu den auf der Königlichen Casse ruhenden Regierungsausgaben bleiben nach §. 144. der Verfassungs-Urkunde vorbehalten.

Anmerkung 2. In den im §. 152. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Fällen sind die hergebrachten Ausstattungen der Prinzessinnen aus der Landescasse zu zahlen.

Ferner die Geschäftsordnung vom 4. September 1840.

Patent,
die Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden, König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Bestimmungen des unter dem 14. December 1819 für die allgemeine Stände-Versammlung Unseres Königreichs ergangenen Reglements sich erfahrungsmäßig nicht überall als zureichend bewährt haben, außerdem auch nach Maßgabe des von Uns unter dem 6. v. M. erlassenen Landesverfassungs-Gesetzes verschiedener Abänderungen und Ergänzungen bedurften;

so haben Wir jene Bestimmungen einer Revision unterziehen lassen und nach Statt gehabter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände des Königreichs der nachfolgenden Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Stände-Versammlung Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir befehlen und gebieten allen, die es angeht, den Inhalt dieser Geschäfts-Ordnung sich zur Nachachtung dienen zu lassen, und wollen, daß dieselbe durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gegeben Hannover, den 4. September 1840.

Ernst August.

G. Frh. von Schele.

Geschäfts-Ordnung
für die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Hannover.
Den 4. September 1840.

Erstes Capitel.
Erblandmarschall-Amt.

§. 1.
Attribute.

Der Erblandmarschall des Königreichs hat als Organ der allgemeinen Stände-Versammlung folgende Functionen auszuüben:

a. die Mitglieder beider Cammern zusammenzuberufen, sofern ihm dieses von der Regierung aufgetragen wird;

b. behuf Eröffnung eines Landtags die Anwesenheit der dazu legitimirten Mitglieder und bei jedesmaliger Wiederversammlung der vertagt gewesenen Stände-Versammlung die Zahl der Erschienenen zu constatiren und der Regierung anzuzeigen;

c. die Mitglieder, die General- und Vice-General-Syndiken, die General-Secretaire, so wie die übrigen Officianten der Stände-Versammlung zu beeidigen;

d. in der Eröffnungs-Versammlung, nicht weniger bei der Wahl der Präsidenten und bei Beeidigungen in jeder Cammer, außerdem aber in den durch die §§. 59. 60. bezeichneten Commissionen den Vorsitz zu führen;

e. bei feierlichen Deputationen der Stände-Versammlung die Führung und den Vortrag zu übernehmen;

f. alle an die Stände-Versammlung gelangende Königliche Schreiben und sonstige Eingaben zu erbrechen;

g. die Ausfertigungen der Stände-Versammlungen zu unterzeichnen;

h. über das General-Secretariat, das Canzlei-Personal und die sonstigen Officianten beider Cammern die Aufsicht zu führen, soweit diese nicht von den Präsidenten der Cammern ausgeübt werden kann, also namentlich während der Vertagungen, und in den zwischen der Beendigung und Wiedereröffnung des Landtags liegenden Zeiträumen;

i. die Archive der Stände-Versammlung unter seiner Aufsicht bewahren zu lassen; und endlich darin

k. über Angelegenheiten der allgemeinen Stände-Versammlung in allen Fällen, in welchen es hiezu förmlich ausgefertigter Beschlüsse nicht bedarf (z. B. §§. 18. 23.), imgleichen in Ansehung der unter h und i gedachten Geschäftsgegenstände unmittelbar mit der Regierung zu communiciren.

§. 2.

Antritt.

In die Hände des Königs oder Seines Beauftragten leistet der Erblandmarschall bei Antritte seines Amts den in der Anlage A. enthaltenen Eid.

Das hierüber aufgenommene Protocoll wird der allgemeinen Stände-Versammlung in beglaubigter Form zugestellt.

§. 3.

Stellvertretung.

In Fällen der Abwesenheit, Minderjährigkeit oder sonstiger Behinderung (cfr. §. 93. des Landesverfassungs-Gesetzes Nr. 4.) des Erblandmarschalls oder bei etwaiger Erledigung seines Amts wird dieses von dem Präsidenten der ersten Cammer und bei dessen Behinderung von dem Präsidenten der zweiten Cammer versehen; so lange aber diese noch nicht bestellt oder etwa ebenfalls abwesend sind, durch einen Regierungs-Bevollmächtigten wahrgenommen.

Auf andere Weise können die dem Erblandmarschall als solchem obliegenden Geschäfte auf einen Stellvertreter nicht übertragen werden.

Zweites Capitel.

Eröffnung des Landtags. Constituirung der Cammern. Vertagung. Sitzungszeiten. Schluß des Landtags.

§. 4.

Berufung zur Eröffnung.

Den Tag zur Eröffnung des Landtags bestimmt die Regierung durch ein öffentliches Ausschreiben, und beruft dazu alle diejenigen, welche zum Eintritte in eine Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung durch persönliches Recht, durch ihr Amt oder durch ordnungsmäßige Wahl oder Ernennung berechtigt sein werden.

Die erwählten Deputirten haben sich als solche zeitig durch Einsendung ihrer Vollmachten bei der Regierung zu legitimiren.

Alle zum Eintritte in eine Cammer Berechtigten haben, ohne daß es einer besondern Aufforderung hiezu bedarf, am Tage vor dem Eröffnungs-Termine sich in der Königlichen Residenzstadt einzufinden, und ihre Anwesenheit dem Erblandmarschall anzuzeigen.

§. 5.

Mittheilung der Legitimationen.

Von der Regierung wird dem Erblandmarschall am Tage vor dem Eröffnungs-Termine ein Verzeichniß der durch persönliches Recht, durch ihr Amt oder durch Königliche Ernennung zum Eintritte Berechtigten, nebst den vollständig und gültig befundenen Vollmachten der gewählten Deputirten mitgetheilt, damit alle solchergestalt Legitimirten an der Eröffnung Theil nehmen können.

§. 6.

Nothwendige Zahl der Erschienenen.

Zur Eröffnung des Landtags und zur Constituirung der Cammern ist in erster Cammer, ausschließlich der etwa gegenwärtigen Königlichen Prinzen, die Anwesenheit von 23 Mitgliedern, und in zweiter Cammer die Anwesenheit von 30 Mitgliedern erforderlich.

§. 7.

Kirchliche Feier.

Ueber die kirchliche Feier, welche der Eröffnung des Landtags vorangehen soll, bestimmt die Regierung.

§. 8.

Beeidigung.

Unmittelbar vor der Eröffnung wird jedes erschienene und legitimirte Mitglied beider Cammern mit dem Huldigungs-Eide — in so fern es diesen nicht schon früher geschworen hatte — und mit dem in der Anlage B. vorgeschriebenen Eide verpflichtet.

Mitglieder, welche durch ihr persönliches Recht oder durch ihr Amt legitimirt sind, leisten jedoch diesen Eid nur bei ihrer ersten Aufnahme.

§. 9.

Form der Eröffnung.

Die Eröffnung des Landtags geschieht durch eine Erklärung, welche von der Regierung in der von Ihr beliebten Form an die, lediglich zu

dieſem Zwecke verſammelten beeidigten Mitglieder beider Cammern gerichtet wird.

§. 10.

Wahl und Beſtätigung der Präſidenten.

Nach der Eröffnung wählt jede Cammer aus ihrer Mitte drei Candidaten zum Amte ihres Präſidenten für die Dauer des Landtags. Aus dieſen Candidaten ernennt und beſtätigt die Regierung, nachdem ihr dieſelben durch den Erblandmarſchall präſentirt ſind, den Präſidenten, und läßt denſelben mittelſt der in der Anlage C. enthaltenen Formel eidlich verpflichten.

§. 11.

Wahl der Vice-Präſidenten und der General-Syndiken.

Nach dem Antritte ihres Präſidenten wählt jede Cammer ſofort aus ihrer Mitte

1) zum Amte ihres Vice-Präſidenten drei Candidaten behuf Präſentation zu der der Regierung zuſtehenden Auswahl und Beſtätigung,
2) ihren General-Syndicus und
3) ihren Vice-General-Syndicus.

Die Beeidigung der Vice-Präſidenten geſchieht in Gemäßheit der von der Regierung hierüber zu treffenden Anordnungen.

Der General-Syndicus und der Vice-General-Syndicus werden gleich nach der Wahl, und zwar nach Maßgabe der Anlage D. beeidigt.

§. 12.

Wahlmethode.

Die in den §§. 10. 11. bezeichneten Wahlen geſchehen, abgeſondert für jede der drei Candidaturſtellen und für jedes andere Amt, mittelſt zuſammengebogener Stimmzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden. Ergiebt ſich eine ſolche Mehrheit bei dem Scrutinium nicht, ſo iſt daſſelbe in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abſtimmung Benannten ferner wählbar ſind, und von dieſen jedesmal derjenige ausſcheidet, auf welchen die geringſte Anzahl von Stimmen gefallen war. Erhalten Mehrere gleichmäßig die wenigſten Stimmen, ſo müſſen ſie unter ſich looſen, wer von ihnen als nicht ferner wählbar ausſcheide.

Bei gleicher Vertheilung der ſämmtlichen Stimmen auf mehr als zwei Gewählte wird das Scrutinium noch einmal wiederholt. Wenn aber hiedurch das Reſultat ſich nicht verändert, ſo entſcheidet das Loos unter den beiden Gewählten.

Unbeſchriebene oder ſolche Zettel, welche unzuläſſige Namen enthalten, werden als nicht vorhanden angeſehen, und bei Berechnung der abſoluten Stimmenmehrheit von der Geſammtzahl abgezogen.

§. 13.

Amt der Präſidenten und der General-Syndiken.

Der Präſident jeder Cammer hat nach Maßgabe dieſer Geſchäfts-Ordnung in ſeiner Cammer die Geſchäfte zu leiten, die Ordnung zu erhalten und die ihm nachfolgend beigelegten ſonſtigen Functionen auszuüben.

Er iſt rückſichtlich der zu ſeinem Amte gehörenden Verfügungen dem Beſchluſſe der Cammer in ſo weit unterworfen, als dies nachfolgend beſtimmt iſt.

Die Amtsthätigkeit des General-Syndicus umfaßt den Vortrag über Vollmachten, Petitionen und über die Resultate der Berathschlagungen und Conferenzen, den Vorsitz während der Berathschlagung, die Leitung der Conferenzen, die Theilnahme an den Stimmenzählungen und an der Redactions-Commission.

Der Vice-Präsident vertritt den Präsidenten und der Vice-General-Syndicus den General-Syndicus in Fällen der Behinderung oder Vacanz.

Für Fälle gleichzeitiger Behinderung des Präsidenten und des Vice-Präsidenten, so wie des General-Syndicus und des Vice-General-Syndicus sind die Cammern berechtigt, einen zweiten Vice-Präsidenten und einen zweiten Vice-General-Syndicus nach den obigen Bestimmungen zu wählen.

§. 14.

Dauer und Schluß des Landtags.

Ein Landtag dauert sechs Jahre, angerechnet vom Tage der Eröffnung, jedoch hängt es von der Regierung ab, denselben auch früher zu jeder Zeit durch Auflösung der Stände-Versammlung zu schließen.

Die Wahlen der Deputirten gelten für die ganze Dauer des Landtags, und können von den Wählern nicht widerrufen werden.

§. 15.

Sitzungszeiten.

Die Cammern dürfen sich nur während der Dauer der von der Regierung vorgeschriebenen Diäten versammeln. Außerhalb dieser Zeiten ruhet die Thätigkeit der Stände-Versammlung. Commissionen und Conferenzen derselben über besondere Gegenstände können jedoch auch während einer Vertagung Sitzungen halten, in so fern dies von der Regierung und der Stände-Versammlung im einzelnen Falle genehmigt worden war.

Drittes Capitel.

Sitzungen der Cammern.

§. 16.

Trennung. Anfang und Schluß. Vorsitz.

Jede Cammer kann sich nur getrennt von der andern zu Sitzungen versammeln.

Jede Sitzung wird vom Präsidenten angesetzt, eröffnet und geschlossen.

Der Präsident führt regelmäßig den Vorsitz.

§. 17.

Recht zur Theilnahme. Erwerb und Verlust.

Jedes Mitglied der Cammer ist zur Theilnahme an den Sitzungen berechtigt.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes wird durch die Eidesleistung erworben.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes wird aufgehoben:

1) durch ausdrückliche, der Cammer oder der Stände-Versammlung oder dem Erblandmarschall oder der Regierung angezeigte Resignation;
2) durch stillschweigende Resignation (vergl. §. 23.), sobald solche dem

Erblandmarschall von dem Präsidenten der betreffenden Cammer oder der Regierung von der Stände-Versammlung angezeigt ist;

3) durch Ausschließung wegen ungültiger Wahl, mangelnder Qualification, Ordnungswidrigkeit (§§. 20. 21. 27.);

4) für alle gewählten und für die Dauer des Landtags ernannten Mitglieder mit dessen Beendigung (§. 14.);

5) für alle wegen ihres Amts berechtigten Mitglieder mit dem Aufhören dieses Amts.

§. 18.

Prüfung der Vollmachten.

a. Nach dem Eintritte.

Bei Eröffnung des Landtags oder wenn später in einer oder beiden Cammern die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl der Mitglieder nicht versammelt sein sollte, treten die von der Regierung für legitimirt erkannten Mitglieder ohne Weiteres in ihre Cammer ein.

Die Vollmachten der eingetretenen Deputirten sind jedoch einer nachträglichen Prüfung in beiden Cammern zu unterziehen. Findet die Stände-Versammlung die Vollmacht eines eingetretenen Deputirten mangelhaft, so steht es ihr zu, ihre Erinnerungen der Regierung anzuzeigen. Erfolgt hierauf eine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der angezeigten Mängel nicht, so kann die allgemeine Stände-Versammlung den Ausschluß und Ersatz des betreffenden Deputirten beantragen. Diesem Antrage wird, wenn nicht rechtmäßige, der allgemeinen Stände-Versammlung mitzutheilende Gründe entgegenstehen, Folge gegeben werden.

§. 19.

b. Vor dem Eintritte.

Wenn beide Cammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Cammern geprüft und als genügend anerkannt sind.

Findet die Stände-Versammlung in diesem Falle eine Vollmacht mangelhaft, so hat sie vor Zulassung des Deputirten die Regierung um Aufklärung der vorhandenen Zweifel oder um Vervollständigung der Vollmacht zu ersuchen und, sofern hiedurch die Mängel nicht gehoben werden, auf Annullirung der Wahl und Ersatz des Gewählten anzutragen.

§. 20.

Sonstige Verhandlungen über Fähigkeit und Legitimation.

Abgesehen von der Form der Vollmachten kann die Stände-Versammlung, wenn in derselben auf völlig zuverlässige Weise unter Angabe des Grundes der Wissenschaft solche Umstände zur Sprache kommen, welche, wenn sie wahr wären, die Fähigkeit eines Mitgliedes oder die Gültigkeit seiner Erwählung vernichten würden, die Regierung um Aufklärung des Sachverhältnisses ersuchen, und eventuell die Ausschließung des Mitgliedes beantragen. Diese Ausschließung wird nach untersuchtem Sachverhältnisse bei befundener Wahrheit und Erheblichkeit der dafür vorgekommenen Gründe nicht versagt werden.

Der Eintritt eines Mitgliedes kann durch eine derartige Verhandlung nicht aufgehalten werden. Betrifft eine solche Verhandlung ein schon eingetretenes Mitglied, so wird dieses dadurch bis zu seiner Ausschließung nicht an der Ausübung seiner ständischen Functionen gehindert.

§. 21.

Entscheidung darüber bleibender Differenzen der Cammern.

Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden Cammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch diese Geschäfts-Ordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst deren Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich hiebei um die Zulassung eines noch nicht eingetretenen Deputirten, so bleibt dessen Eintritt bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt.

§. 22.

Pflichten der Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder beider Cammern sind verpflichtet, bei ihren Aeußerungen und Abstimmungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen zu haben und dürfen sich hiebei nur durch ihre eigene Ueberzeugung, nicht aber durch Mandate oder Instructionen leiten lassen. Jede von ihnen etwa übernommene, diesem zuwider laufende Verbindlichkeit ist nichtig.

§. 23.

Pflicht zu erscheinen. Urlaub. Stillschweigende Resignation.

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet; ausgenommen hievon sind die im §. 84 des Landesverfassungsgesetzes unter den Nummern 1 bis einschließlich 8 aufgeführten Mitglieder erster Cammer, imgleichen die mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren. In solchen einzelnen Fällen jedoch, wo der Erblandmarschall oder dessen Stellvertreter von dem Könige besonders beauftragt ist, sämmtliche Mitglieder zum Erscheinen aufzufordern, hat jeder Berufene dieser Aufforderung Folge zu leisten, in so fern nicht dringende, dem Erblandmarschall anzuzeigende Hindernisse entgegenstehen.

Urlaub kann auf 7 Tage der Präsident, auf längere Zeit nur die betreffende Cammer ertheilen. Die desfallsigen Communicationen mit den Mitgliedern besorgt der Präsident.

Ein gewähltes Mitglied, welches ohne Urlaub 7 Tage hinter einander in den während dieser Zeit angesetzten Sitzungen nicht erschienen ist, wird als stillschweigend resignirend betrachtet. Es muß hiervon der Regierung durch einen Vortrag der Stände-Versammlung oder, wenn nicht beide Cammern in beschlußfähiger Zahl versammelt sein sollten, unter Vermittelung des Präsidenten durch den Erblandmarschall Anzeige gemacht werden.

§. 24.

Ordnung der Plätze.

Die im §. 84 des Landesverfassungs-Gesetzes sub 1 bis 9 einschließlich, so wie Nr. 11, 12 und 13 aufgeführten Mitglieder erster Cammer sitzen nach der vorgeschriebenen Ordnung. Die übrigen Mitglieder beider Cammern wählen ihre Plätze nach Gefallen.

§. 25.

Reden.

Jedes Mitglied, welches über einen in förmlicher Verhandlung (§. 33.) befindlichen Gegenstand sprechen will, redet stehend den Vorsitzenden an.

Sprechen Mehrere gleichzeitig, so hat der Vorsitzende Demjenigen das Wort zuzutheilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

Wer über einen nicht gerade in förmlicher Verhandlung befindlichen Gegenstand reden will, hat unter Bezeichnung desselben vom Präsidenten zuvor das Wort zu erbitten.

§. 26.

Mißbrauch der Rede.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen, es sei denn, um eine Thatsache kurz zu berichtigen oder um einen zurückgenommenen, oder in Folge der Zurücknahme hinweggefallenen Antrag sofort wieder aufzunehmen. (Vergleiche §. 43.)

Der Vorsitzende hat Abschweifungen vom Gegenstande und überflüssige Weitläuftigkeit der Vorträge thunlichst zu verhindern und dem Redenden, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen. Eine Reclamation hiergegen ist nur dann zulässig und zur Entscheidung der Cammer zu verstellen, wenn solche sofort erhoben wird.

Insbesondere hat der Vorsitzende darauf zu achten, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung nicht überschritten, und daß namentlich alle Anträge und Aeußerungen vermieden werden, welche die Ruhe des Königreichs oder anderer deutscher Staaten gefährden oder für den deutschen Bund verletzend sein könnten.

Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind oder eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den folgenden Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§. 27.

Aufrechthaltung der Ordnung.

Wer die Ordnung stört, wer durch persönliche Anzüglichkeiten oder durch sein sonstiges Betragen die dem Vorsitzenden, den Cammern oder deren Mitgliedern schuldige Achtung verletzt, ist von dem Vorsitzenden zur Ordnung zu verweisen. Eine Reclamation hiergegen ist nur dann zulässig und zur Entscheidung der Cammer zu verstellen, wenn solche sofort erhoben wird.

Beharrt der Zurechtgewiesene bei seinem ordnungswidrigen Betragen, oder ist dieses von der Art, daß eine Verweisung zur Ordnung nicht genügt, so hat der Präsident von Amtswegen oder auf vorgängigem Beschluß der Cammer die nöthigen weiteren Maßregeln zu ergreifen oder zu veranlassen. Die völlige Ausschließung eines Mitgliedes wegen ordnungswidrigen Verhaltens kann nur durch Beschluß der Stände-Versammlung und nur unter Zustimmung der Regierung erfolgen.

Störungen, welche durch gleichzeitiges Reden mehrerer Mitglieder, durch Verlassen der Sitze, durch Privatgespräche, durch Aeußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung ꝛc. entstehen, hat der Vorsitzende mündlich oder mittelst Gebrauchs der Glocke oder des Hammers zu rügen. Wirkt dieses Mittel nicht, oder entsteht eine zu lebhafte Bewegung in der Cammer, so hat der Präsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

§. 28.

Landtags-Commissarien.

Von der Regierung hängt es ab, zur Theilnahme an den Sitzungen der Cammern Commissarien zu bestellen. Diese werden als solche durch ein Schreiben der Regierung an die Stände-Versammlung legitimirt.

Der Auftrag kann — unbeschadet jedoch der Widerruflichkeit — für die Dauer des Landtags oder einer Diät, oder auch nur in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand ertheilt werden. Im letztern Falle sind die Commissarien nur zur Theilnahme an den Verhandlungen über den bestimmten Gegenstand befugt.

Der Auftrag kann auf die Theilnahme an den Sitzungen einer oder beider Cammern gerichtet werden.

§. 29.

Zuständigkeiten derselben.

Die Landtags-Commissarien erscheinen in den Sitzungen nach Belieben, ohne dazu den Cammern verpflichtet zu sein.

Es hängt von ihrer Beurtheilung ab, ob und in wie weit sie die von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie sind berechtigt, behuf ihres ersten Vortrages vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Redner, außerdem aber nur auf gleiche Weise, wie die Mitglieder der Cammer, das Wort zu verlangen.

Sie haben kein Stimmrecht und bei namentlichen Abstimmungen die Cammer zu verlassen.

Sie dürfen keine Anträge stellen, mit Ausnahme solcher, welche eine Berichtigung des Protocolls rücksichtlich ihrer darin bemerkten Aeußerungen bezielen.

An Commissionen der Cammern können sie nur dann Theil nehmen, wenn sie von den Cammern dazu eingeladen werden.

Sie sind den Vorschriften über ordnungsmäßiges Verhalten in den Cammern unterworfen. Für etwaige Uebertretung dieser Vorschriften können sie indessen in der Cammer nicht zur Ordnung verwiesen werden, sondern es ist ein derartiger Verstoß, geeigneten Falles mit dem Antrage auf Abberufung des Commissarius, von der Stände-Versammlung der Regierung zu weiterer Verfügung anzuzeigen.

Viertes Capitel.

Behandlung der Geschäfte.

§. 30.

Uebersicht.

Jeder Beschluß der Stände-Versammlung setzt den übereinstimmenden Beschluß beider Cammern, jeder Beschluß einer Cammer setzt eine Abstimmung, jede Abstimmung eine Frage, jede Frage einen Antrag voraus.

Die Abstimmungen können vorbereitet werden: in der Sitzung der Cammer durch Erörterungen, außerhalb der Sitzung durch Commissionen.

Zur Vereinigung abweichender Beschlüsse der beiden Cammern dienen die Conferenzen. Bei besonderen Veranlassungen kann die Stände-

Versammlung Deputationen an den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses ernennen. Die Mitglieder der Commissionen und Conferenzen werden aus der Mitte jeder Cammer durch deren Wahlen bestellt.

§. 31.

I. Verhandlungen in den Cammern.

Mit Ausnahme der bloßen Anhörung von Vorlesungen und Vorträgen kann eine Cammer sich nur mit einem solchen Gegenstande beschäftigen, über welchen zuvor eine förmliche Verhandlung eröffnet worden war.

Eine förmliche Verhandlung kann nur über solche Gegenstände eröffnet werden, welche spätestens bis zum Schlusse der vorhergehenden Sitzung zur Tagesordnung verstellt worden waren.

Ausgenommen hievon sind;

1) Diejenigen Schreiben der Regierung, welche ohne weitern Beschluß lediglich zu den Acten genommen werden können.
2) Mittheilungen des Erblandmarschalls.
3) Die mitgetheilten Beschlüsse der andern Cammer über solche Gegenstände, welche in der betreffenden Cammer schon zur Verhandlung gezogen waren.
4) Anträge und Präsidial-Vorträge, welche sich auf Rüge, Abstellung oder Bestrafung vorkommender Ordnungswidrigkeiten beziehen.
5) Die Vorträge des General-Syndicus über Vollmachten der Mitglieder, so wie über Petitionen und Conferenzen.
6) Die verlesenen Protocolle und Ausfertigungen.
7) Die Wahlen, in so fern rücksichtlich dieser nicht vorher ein Anderes beschlossen worden war.

§. 32.

Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten bestimmt.

Zur Beförderung eines möglichst raschen und gleichförmigen Geschäftsganges in beiden Cammern haben deren Präsidenten erforderlichen Falls unter Zuziehung der General-Syndiken und General-Secretarien wöchentlich zusammen zu treten, um die Tagesordnung für die noch zu erledigenden Gegenstände zu besprechen.

§. 33.

Förmliche Verhandlung. Uebersicht ihrer Bestandtheile.

Eine förmliche Verhandlung besteht:

1) aus der Bezeichnung des Gegenstandes,
2) aus der etwaigen Erörterung desselben, und
3) aus der Beschlußnahme. Vergleiche §§. 35 bis 40.

Die Erörterung kann Statt finden:

a. als Besprechung, welche sich lediglich mit dem Haupt-Antrage und mit der Frage über dessen Annahme oder Ablehnung beschäftigen kann, und der Regel nach unter dem Vorsitze des Präsidenten Statt findet, oder
b. als Berathung (vergl. §. 34.), welche jedesmal eintreten muß, wenn Verbesserungs-Anträge gestellt werden sollen, oder wenn es behuf ausführlicher Erörterung des Gegenstandes von einem Mitgliede gewünscht wird. (Vergl. jedoch §. 63. Nr. 4.)

Der Präsident eröffnet jede förmliche Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben anzeigt, und die denselben umfassende Vorlage, so weit es nicht bereits früher geschehen war, verlesen läßt.

Wenn nach Eröffnung der förmlichen Verhandlung sich über den Gegenstand Niemand äußert, oder wenn die Statt gefundene Besprechung oder Berathung geschlossen ist, beginnt der Präsident die Beschlußnahme mittelst Ankündigung der Frage. (§. 35.)

§. 34.

A. Berathschlagung.

Eine Berathschlagung (vergl. §. 33.) über den in förmliche Verhandlung gezogenen Gegenstand muß jeder Beschlußnahme vorangehen, sobald vor Ankündigung der Frage von einem Mitgliede dies verlangt oder ein Verbesserungs-Antrag (vergl. §§. 41 42.) angekündigt wurde.

Wenigstens die Hälfte der beschlußfähigen Anzahl der Cammer muß dabei anwesend sein.

Während der Berathschlagung führt der General-Syndicus den Vorsitz und hat die Ordnung zu erhalten. Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Debatte, nicht aber über deren Gegenstand äußern. Auch vor oder nach gehaltenem Vortrage (S. unten) darf sich der General-Syndicus über den Gegenstand der Abstimmung nicht anders äußern, als daß er, wie jedes andere Mitglied, nach Feststellung der Fragen sein Votum motivirt.

Der Präsident nimmt während der Berathschlagung seinen Sitz neben den übrigen Mitgliedern und ist, gleich diesen, zur Theilnahme an der Berathschlagung und zur Stellung von Anträgen berechtigt.

Die Berathschlagung ist geschlossen, sobald der Präsident den Vorsitz wieder eingenommen hat.

Nach dem Schlusse der Berathschlagung trägt der General-Syndicus deren wesentliche Resultate vor.

Dieser Vortrag muß mindestens alle gestellten Anträge, und zwar in der vom Antragsteller proponirten Fassung, soweit eine solche bestimmt vorliegt, so wie die chronologische Reihefolge der Anträge enthalten. Derselbe dient der Frageſtellung zur Grundlage. Reclamationen gegen diesen Vortrag sind nur so lange zulässig, bis der Präsident behuf Ankündigung der Frage das Wort ergriffen hat.

Bei Berathschlagungen über Anträge, welche der General-Syndicus gestellt hatte, oder wenn derselbe an der Debatte Theil zu nehmen wünscht, wird der Vorsitz vom Präsidenten oder vom Vice-General-Syndicus geführt. Wenn der Präsident den Vorsitz führt, so ist die Berathschlagung geschlossen, so bald der Präsident dies erklärt oder die Ankündigung der von ihm abgefaßten Fragen begonnen hat.

§. 35.

B. Beschlußnahme.

Bei jeder Beschlußnahme muß wenigstens die im §. 6 erforderte Anzahl von Mitgliedern in jeder Cammer anwesend sein. Der Präsident wird mitgezählt.

Eine Beschlußnahme zerfällt in folgende Abschnitte:

1) Die Ankündigung der Fragen und, wenn in einer zusammenhängenden Beschlußnahme mehrere Fragen zu entscheiden sind, der Zeitfolge ihrer Abstimmung.

2) Die Feststellung der Fragen und ihre Zeitfolge.

3) Die Aufforderung zur Abstimmung.
4) Die Abstimmung.
5) Die Zählung der Stimmen und
6) Die Verkündigung des gefaßten Beschlusses.

Abweichend von diesen Formen ist das Verfahren bei Wahlen. (Vergl. §. 40.)

§. 36.

Ankündigung der Frage.

Der Präsident kündigt die in Gemäßheit der vorliegenden (§§. 41 bis 44.) Anträge zu stellenden Fragen in solcher Fassung an, daß darüber mit „Ja" und „Nein" abgestimmt werden kann, und bezeichnet zugleich die Zeitfolge, in welcher er jede einzelne Frage zur Abstimmung zu bringen beabsichtigt. (§. 35 sub 1.) Diese Zeitfolge ist theils nach der chronologischen Reihefolge, in welcher die Anträge vorgebracht sind, theils nach der Beschaffenheit der letzteren (vergl. §§. 41 bis 44.) zu bestimmen.

§. 37.

Es ist jedem Mitgliede erlaubt, gegen die Fassung und Zeitfolge der angekündigten Fragen Erinnerungen zu machen. Erfolgt eine solche Erinnerung nicht bis dahin, daß der Präsident zum Abstimmen über die erste der in einer Beschlußnahme zu entscheidenden Fragen aufgefordert hatte, so gelten die Fragen und deren Zeitfolge als festgestellt. (§. 35. sub 2.)

Wurde die Berichtigung einer Frage oder ihrer Zeitfolge zeitig verlangt, aber von dem Präsidenten abgelehnt, oder von einem andern Mitgliede bestritten, so entscheidet darüber die Cammer. (Vergl. jedoch §. 45.)

Die Zerspaltung eines zusammenhängend gestellten Antrages in mehrere Fragen kann, in so weit dieselbe nicht Folge gestellter Verbesserungs- oder Unterverbesserungs-Anträge war, nur dann geschehen, wenn von keinem Mitgliede widersprochen wird.

§. 38.

Abstimmung. Motivirung des Votums.

Ein anwesendes Mitglied darf sich der Abstimmung nicht enthalten und daher von der Zeit der Ankündigung der Frage bis nach Verkündigung des gefaßten Beschlusses aus der Sitzung sich nicht entfernen. Der Präsident hat auf die Beobachtung dieser Verpflichtung zu halten.

Nachdem der Präsident zum Abstimmen aufgefordert hatte, darf jedes Mitglied vor oder bei Abgabe seiner Stimme die Gründe seiner Abstimmung kurz entwickeln, jedoch in diesem Abschnitte der Verhandlung nur einmal reden.

Die Abstimmung erfolgt über jede einzelne Frage abgesondert, nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Votanten.

Regelmäßig wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Wenn jedoch, ehe der Präsident zum Abstimmen aufgefordert hatte, drei Mitglieder eine namentliche Abstimmung verlangen, so hat sich jedes Mitglied mündlich mit „Ja" oder „Nein" zu erklären und diese Erklärungen werden mit den Namen der Votanten zu Protocoll genommen.

Der Präsident stimmt nur dann, wenn durch eingetretene Stimmengleichheit eine abgestimmte Frage unentschieden geblieben ist.

§. 39.

Zählung der Stimmen. Verkündigung des Beschlusses.

Der General-Secretair zählt die Stimmen und zeigt dieselben dem Präsidenten an, worauf dieser das Resultat verkündigt.

Wird vor dieser Verkündigung ein Zweifel gegen die Richtigkeit der Zählung erhoben, so muß die letztere durch den Präsidenten, den General-Syndicus und den General-Secretair wiederholt werden.

Bei einer Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben müssen alle aufgestandene Mitglieder so lange stehen, alle übrigen aber so lange sitzen bleiben, bis das Resultat der Zählung vom Präsidenten verkündigt worden ist.

Nach dieser Verkündigung des gefaßten Beschlusses sind Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Zählung nicht zulässig, auch kann eine vollendete Abstimmung nicht wegen mißverstandener Frage angefochten oder wieder aufgenommen werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 40.

Insbesondere: Wahlen.

Zur Vollendung einer Wahl ist die Theilnahme einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern der Cammer erforderlich.

Bei Wahlen hat auch der Präsident eine Stimme abzugeben.

Die Wahlen zur Wiederbesetzung der im Laufe eines Landtags erledigten Stelle eines Präsidenten, Vice-Präsidenten, General-Syndicus und Vice-General-Syndicus geschehen nach der im §. 12 vorgeschriebenen Form.

Zur Wahl der Mitglieder von Commissionen oder Conferenzen genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Jeder Wählende schreibt so viel Namen auf einen Stimmzettel als Mitglieder zu einer Commission oder Conferenz gewählt werden sollen. Kein Anwesender darf die Stimmgebung ablehnen.

Die Stimmzettel werden in der Sitzung von dem General-Secretair eingesammelt und die aufgezeichneten Namen von dem Präsidenten verlesen und vom General-Secretair in Anwesenheit und Assistenz wenigstens eines vom Präsidenten hiezu aufzufordernden Mitgliedes der Cammer aufgezeichnet und das Resultat vom Präsidenten verkündigt.

Unter denjenigen Gewählten, deren Wahl durch Stimmengleichheit zweifelhaft geblieben ist, entscheidet das Loos.

Die Mitglieder zu Deputationen werden in der Regel vom Präsidenten ausgewählt. Wenn jedoch drei Mitglieder der Cammer es verlangen, so muß in derselben auch diese Wahl auf die für Commissionen und Conferenzen vorgeschriebene Weise vorgenommen werden.

Wenn nach dem Bundestags-Beschlusse vom 30. October 1834 von der allgemeinen Stände-Versammlung Schiedsrichter für das Bundes-Schiedsgericht zu wählen sind, so ist dies durch eine Commission nach Maßgabe des §. 60 zu bewerkstelligen.

Kein Mitglied der Cammer darf ohne dringende, dem Präsidenten seiner Cammer anzuzeigende Behinderung die Annahme einer Wahl oder die Ausführung des daraus erwachsenen Auftrages ablehnen.

Kein Mitglied darf jedoch an so viel Commissionen und Conferenzen Theil nehmen, daß dadurch eine erhebliche Stockung im Geschäftsgange entsteht. Damit hierauf auch bei den Wahlen Rücksicht genommen werde, ist ein Verzeichniß der Mitglieder unerledigter Commissionen und Conferenzen auf dem Secretariatsische jeder Cammer auszulegen. Der Vorsitzende der Commissionen und die General-Syndiken sind verpflichtet, den Cammern zur Anzeige zu bringen, wenn die Commissionen und Conferenzen durch Häufung der Wahl auf einzelne Mitglieder Aufenthalt erleiden.

§. 41.

C. Einzelnheiten der Verhandlungen.

a. Anträge.

Die Anträge, welche der Frageſtellung und Abſtimmung zum Grunde liegen, ſind entweder Voranträge, oder Hauptanträge, oder Verbeſſerungs-Anträge.

Ein Streit darüber, zu welcher Gattung ein geſtellter Antrag gehört, iſt nach Maßgabe des §. 37 zu erledigen.

1) Ein Vorantrag iſt ein ſolcher, welcher ſich lediglich auf die Form der Verhandlung eines Gegenſtandes bezieht, und darauf gerichtet iſt, einen Theil dieſer Verhandlung auf eine mit der Geſchäftsordnung vereinbare Weiſe näher zu regeln.

Jeder Vorantrag muß vor Erledigung desjenigen Actes oder Antrages, auf welchen er ſich bezieht, zur Abſtimmung kommen.

2) Ein Hauptantrag iſt ein ſolcher, welcher die nothwendige Grundlage der Beſchlußnahme ausmacht.

Als Hauptanträge ſind namentlich folgende zu betrachten:

a. Alle von der Regierung mitgetheilten Geſetz-Entwürfe oder Geſetz-Principien und ſonſtigen Vorlagen, in ſo weit das darin enthaltene Anſinnen ſo direct geſtellt iſt, daß darauf mit „Ja" oder „Nein" erſchöpfend würde geantwortet werden können. In Rückſicht ſolcher Propoſitionen dagegen, welche ein derartig directes Anſinnen nicht enthalten, gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher entweder von einer beſtellt geweſenen Commiſſion oder in deren Ermangelung in der Cammer zuerſt in Beziehung auf die betreffende Propoſition der Regierung geſtellt war.

b. Der Antrag, welchen der General-Syndicus als Referent über Vollmachten, Petitionen oder Conferenzen ſtellt.

c. Der Urantrag eines Mitgliedes derſelben Cammer. (§. 66.)

d. Jeder in einer frühern Beſchlußnahme gefaßte Beſchluß der Cammer, in ſo fern die Beſchlußnahme darüber zu wiederholen iſt. (§. 46.)

e. Jede Mittheilung der andern Cammer über die aus Uranträgen ihrer Mitglieder hervorgegangenen oder wegen Ordnungswidrigkeiten von ihr zuerſt gefaßten Beſchlüſſe.

3) Ein Verbeſſerungs-Antrag iſt ein ſolcher, welcher neben einem bereits vorliegenden Haupt- oder Vorantrage geſtellt wird, um dieſen zu verändern oder zu ergänzen, oder um für den Fall der Ablehnung des Hauptantrages eine andere poſitive Beſtimmung an deſſen Stelle zu ſetzen.

Verbeſſerungs-Anträge können nur während einer Berathſchlagung über den betreffenden Gegenſtand und, wenn die Berathſchlagung ſich auf beſtimmte Abſchnitte (Artikel, Paragraphen) einer Vorlage bezieht, nur während der Berathſchlagung über den betreffenden Abſchnitt (Artikel, Paragraphen) geſtellt werden.

§. 42.

Directe Verbeſſerungs-Anträge.

Directe Verbeſſerungs-Anträge, d. i. ſolche, durch welche ein bereits vorliegender Haupt- oder Vorantrag entweder durch Ausſcheidung einzelner Theile oder durch Zuſätze und Nebenbeſtimmungen oder durch Subſtituirung eines ganz oder theilweiſe abweichenden Inhalts verändert werden ſoll, kommen — nach der Zeitfolge, in welcher ſie vorgebracht ſind — jedesmal vor demjenigen Antrage zur Abſtimmung, auf welchen ſie ſich beziehen.

Wenn durch den directen Verbesserungs-Antrag der Inhalt des Haupt- oder Vorantrages ganz beseitigt wurde, oder wenn der Verbesserungs-Antrag den Inhalt des Haupt-Antrages, so weit dessen Beibehaltung bezweckt war, schon mit umfaßte, so wird durch Annahme des Verbesserungs-Antrages die Abstimmung über den Haupt-Antrag ausgeschlossen, auf welchen derselbe sich bezog.

Wenn dagegen die angenommenen directen Verbesserungs-Anträge nur Zusätze und Nebenbestimmungen oder eine Ausscheidung oder Abänderung einzelner Theile des Haupt-Antrages enthalten, ohne ein anderes Ganzes an dessen Stelle zu setzen, so kommt nach jenen Verbesserungs-Anträgen der Haupt-Antrag in der Gestalt zur Abstimmung, welche er durch die angenommenen Verbesserungen erhalten hat. Mit der Ablehnung dieses Haupt-Antrages fallen dann auch alle zu demselben früher angenommenen Verbesserungs-Anträge.

Unter-Verbesserungs-Anträge können zu einem bereits vorliegenden Verbesserungs-Antrage gestellt werden und verhalten sich zu diesem, wie ein directer Verbesserungs-Antrag zu seinem Haupt-Antrage. Sie kommen daher unmittelbar vor dem Verbesserungs-Antrage, auf den sie sich beziehen, zur Abstimmung.

§. 43.

Eventuelle und accessorische Verbesserungs-Anträge.

Eventuelle Verbesserungs-Anträge, d. i. solche, welche nur für den Fall gestellt werden, daß der Haupt-Antrag abgelehnt werden sollte, und accessorische Verbesserungs-Anträge, (Neben-Anträge) d. i. solche, welche eine von der Annahme oder Ablehnung des Haupt-Antrages unabhängige Nebenbestimmung oder Aeußerung bezwecken, kommen erst nach dem Haupt-Antrage in der Zeitfolge zur Abstimmung, wie dieselben vorgebracht sind.

Ausgeschlossen wird jedoch die Abstimmung

a. über eventuelle Verbesserungs-Anträge, durch Annahme des Haupt-Antrages oder eines ganz in dessen Stelle getretenen directen Verbesserungs-Antrages;

b. über eventuelle und accessorische Verbesserungs-Anträge alsdann, wenn der Inhalt derselben bereits als directe Verbesserung oder Unter-Verbesserung zu demselben Haupt-Antrage vorgebracht und in dieser Form abgelehnt war; und

c. über Verbesserungs-Anträge jeder Art, wenn der Inhalt derselben mit Anträgen im Widerspruche steht, welche bereits in derselben Beschlußnahme über den Gegenstand angenommen sind.

§. 44.

Veränderung, Zurücknahme, Wiederaufnahme, abgetretene Präcedenz der Anträge.

Der Urheber eines Antrages kann denselben während der Berathschlagung durch Aneignung von etwa dazu beantragten Verbesserungen oder auf andere Weise modificiren, ohne daß die Zeitfolge der Abstimmung über den Antrag hierdurch verändert wird.

Die Zurücknahme eines Antrages jeder Art ist dem Urheber desselben so lange gestattet, als nicht schon die Aufforderung zur Abstimmung über denselben geschehen ist.

Mit der Zurücknahme eines Antrages fallen auch alle auf denselben sich beziehenden Verbesserungs-Anträge hinweg.

Ein zurückgenommener oder in Folge der Zurücknahme hinweggefallener Antrag kann von jedem Mitgliede der Cammer bis zur Aufforderung zur Abstimmung über diesen Antrag wieder aufgenommen werden.

Erfolgt die Wiederaufnahme eines zurückgenommenen Antrages unmittelbar nach dessen Zurücknahme, so wird derselbe mit allen etwa dazu gestellten Verbesserungs-Anträgen in seiner ersten Zeitfolge erhalten.

Später als unmittelbar nach der Zurücknahme kann ein zurückgenommener oder in Folge der Zurücknahme hinweggefallener Antrag nur während der Berathung und nur als neuer Antrag wieder aufgenommen werden.

Die Urheber zweier Anträge derselben Gattung sind bis zur Feststellung der Frage berechtigt, sich gegenseitig die Präcedenz einzuräumen, jedoch nur in so fern, als kein gleichartiger Antrag derselben Gattung, der Zeitfolge nach, zwischen den betreffenden beiden Anträgen liegt.

§. 45.

Unzulässige Anträge.

Unzulässig sind alle Anträge, welche Nichts als die directe Verneinung eines schon vorliegenden Antrages bezielen, mithin durch die Abstimmung über den Letztern schon ihre Erledigung finden.

Unzulässig sind ferner alle Anträge der Mitglieder, welche in klarem Widerspruche stehen:

a. gegen die bestehende Bundes- und gegen die allgemeine ständische Verfassung des Königreichs;
b. gegen die bestehende Geschäfts-Ordnung;
c. gegen einen in derselben Diät gefaßten Beschluß der Stände-Versammlung.

Unzulässige Anträge darf der Präsident weder zur förmlichen Verhandlung überhaupt noch zur Abstimmung gelangen lassen.

Ueber die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der deutschen Bundes-Versammlung dürfen Anträge, Erörterungen und Verhandlungen in den Cammern nicht Statt finden.

§. 46.

b. Wiederholte Beschlußnahme.

Zum definitiven Beschlusse einer Cammer genügt regelmäßig eine einmalige Beschlußnahme.

Eine zweimalige Beschlußnahme muß außer den in den §§. 55, 65, 66, 67 bezeichneten Fällen jedesmal rücksichtlich desjenigen Gegenstandes eintreten, rücksichtlich dessen drei Mitglieder dies während der ersten Verhandlung des Gegenstandes vor der ersten Aufforderung zur Abstimmung über denselben verlangen.

Eine dreimalige Beschlußnahme tritt nur in dem Falle des §. 63 und bei allen Steuerbewilligungen ein.

Die Wiederholung einer Beschlußnahme kann nicht in derselben Sitzung geschehen, in welcher der frühere Beschluß über denselben Gegenstand gefaßt wurde.

§. 47.

c. Wiederaufhebung der Beschlüsse der Cammer.

Diejenigen Beschlüsse, welche einer nochmaligen Beschlußnahme unterzogen werden müssen (interimistische Beschlüsse), können in der spätern Be-

schlußnahme wieder aufgehoben oder (nach nochmals eingetretener Berathschlagung) abgeändert werden.

Die definitiven Beschlüsse einer Cammer können aufgehoben oder abgeändert werden:

a. durch Annahme des mitgetheilten abweichenden Beschlusses der andern Cammer über denselben Gegenstand.

Die Beschlüsse der andern Cammer (in so fern solche nicht auf einen Urantrag eines Mitgliedes derselben gefaßt waren) kommen erst nach der definitiven Beschlußnahme über den Gegenstand als directe Verbesserungs-Anträge zu dem Resultate der letzteren zur Abstimmung. Dieselben sind in der Regel Tages zuvor im Secretariate auszulegen.

b. Durch Annahme des Conferenz-Vorschlages oder durch Aufgabe des Beschlusses der Cammer oder Annahme des Beschlusses der andern Cammer, nach Anhörung des Conferenz-Berichts über den Gegenstand.

Sowohl über die abweichenden Beschlüsse der andern Cammer, als über den jedesmaligen Vortrag aus einer Conferenz findet nur eine einmalige Beschlußnahme Statt.

Verbesserungs-Anträge können in Beziehung auf diese zwei Arten von Mittheilungen nicht gestellt werden. (Vergl. jedoch §. 66.)

§. 48.

d. Ausgleichung differirender Beschlüsse der Cammern.

Wenn diejenige Cammer, welche zuerst benachrichtigt wird, daß ihre Beschlüsse über einen Gegenstand von der andern Cammer abgelehnt waren, nicht dieser Ablehnung und den abweichenden Beschlüssen der andern Cammer beitritt, so hat sie behuf Ausgleichung der Verschiedenheiten eine Conferenz zu beantragen, welche von der andern Cammer nicht abgelehnt werden kann.

Eine Conferenz besteht aus mindestens zwei Mitgliedern jeder Cammer ausschließlich des General-Syndicus (§. 13 und §. 61.).

Diese drei Mitglieder bilden die regelmäßige Zahl, welche stets angenommen wird, wenn nicht von beiden Cammern eine größere Zahl beschlossen wurde. —

Differirt der Beschluß der beiden Cammern über die Zahl der Conferenz-Mitglieder und vereinigen sich die Cammern nicht wenigstens nach der ersten hierüber Statt gefundenen Conferenz, so wird die geringere Zahl angenommen.

Ueber die Wahl der Mitglieder vergl. §. 40.

Führen die Vorschläge der ersten Conferenz, welche auf Beschluß der Cammern auch wiederholt zusammentreten kann, zu keiner Vereinigung, so findet, außer dem im §. 62 bezeichneten Falle, eine erneuerte zahlreichere Conferenz von jedesmal 7 Mitgliedern jeder Cammer, excl. der General-Syndiken, nur dann Statt, wenn beide Cammern hierüber einverstanden sind. Wird eine solche erneuerte Conferenz von einer Cammer beantragt, von der andern aber abgelehnt, so muß, wenn erstere dies beschließt, der Regierung von der Stände-Versammlung die Lage der Sache angezeigt und eine Entwicklung der beiderseitigen Gründe, (welche jede Cammer für ihre Ansicht zu entwerfen hat) hinzugefügt werden.

§. 49.

e. Ausfertigung von Beschlüssen der Stände-Versammlung.

Die Beschlüsse der einen Cammer werden der andern Cammer durch Protocoll-Extracte mittelst Communication der beiden General-Secretarien, geeigneten Falls auch durch Präsidial-Notizen mitgetheilt.

Die Ausfertigungen werden von den General-Secretarien gemeinschaftlich oder nach der zwischen ihnen zu treffenden Verabredung abgefaßt und sodann von der Redactions-Commission (§. 59.) geprüft. In der von dieser beliebten Fassung werden die Ausfertigungen in den Cammern verlesen und, in so fern dort ein Antrag auf Abänderung nicht erfolgt, als genehmigt betrachtet.

Die Ausfertigungen werden vom Erblandmarschall und den beiden Präsidenten, unterschrieben und von den General-Secretarien durch ihre Contrasignatur beglaubigt. Das Erblandmarschall-Amt hat deren jedesmalige zeitige Absendung zu controliren.

§. 50.

f. Erledigung der Gegenstände.

Die Verhandlung über einen Gegenstand ist erledigt durch Ausfertigung des über denselben gefaßten Beschlusses der Stände-Versammlung, oder sobald nach Erschöpfung des vorschriftsmäßigen Weges eine Ausgleichung der differirenden Beschlüsse der beiden Cammern nicht hat erreicht werden können.

Durch den Schluß eines Landtags erledigt sich die Verhandlung über jeden, während der Dauer desselben vorgekommenen Gegenstand, bei welchem dies nicht auf andere Weise der Fall war. Erledigte Gegenstände werden ohne weiteres zu den Acten genommen und von der Tagesordnung entfernt. Die Wiederaufnahme eines früher erledigten Gegenstandes ist als neue Vorlage desselben zu behandeln.

§. 51.

D. Protocolle.

Ueber jede Sitzung der Cammern muß ein Protocoll geführt werden. In demselben müssen vermerkt werden:

1) die Namen der Anwesenden.
2) Die sämmtlichen wesentlichen Vorkommenheiten, insbesondere die Statt gehabten Verlesungen, Berathschlagungen, Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen, so wie auch die etwa zur Rüge gekommenen Ordnungswidrigkeiten.
3) Die wesentlichen Gründe und Gegengründe, welche mündlich vorgetragen waren.

Bei den Anträgen müssen die Namen der Proponenten bemerkt werden. Auch kann jeder Redende eine von ihm gemachte Aeußerung vom Protocolle ausschließen, jedoch nur in so weit, als dieselbe nicht als Ordnungswidrigkeit gerügt worden war.

Jedes Protocoll wird regelmäßig beim Anfange der folgenden Sitzung verlesen. In so weit von den alsdann Anwesenden keine Reclamation dagegen erfolgt, gilt dasselbe als genehmigt. Eine verlangte Berichtigung desselben muß sofort geschehen, wenn ihr nicht vom Präsidenten oder von einem andern Mitgliede widersprochen wird. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so ist die beantragte Berichtigung zu förmlicher Beschlußnahme zu verstellen. (§. 35.)

Das genehmigte Protocoll wird, außer dem Protocollführer, vom Präsidenten der Cammer unterzeichnet und dadurch zum Bestandtheile des Archivs der Cammer.

Das letzte Protocoll einer Diät wird beim Anfange der folgenden verlesen. Das letzte Protocoll eines Landtags wird, in so fern es nicht in

der Sitzung selbst hatte verlesen werden können, am Schlusse des Landtags von dem im Amte gewesenen Präsidenten und General-Syndicus und dem General-Secretair der Cammer revidirt und in der von diesen bestätigten Fassung dem Archive übergeben.

§. 52.

E. Druck der Vorlagen.

Die vom Königlichen Cabinet an die Stände-Versammlung gelangenden Gesetzes-Vorlagen und Motive werden ohne Weiteres zum Gebrauche der Cammern zum Druck befördert.

Eben so wird es mit anderen Mittheilungen der Regierung oder sonstigen wichtigen Vorlagen und Actenstücken, wozu namentlich auch Commissions-Berichte gehören, gehalten, nachdem entweder die Präsidenten beider Cammern dies verfügt, oder beide Cammern es beschlossen haben.

Gegenstände, welche die Regierung vom Abdrucke ausgeschlossen hat, dürfen nicht gedruckt werden.

§. 53.

F. Veröffentlichung der Verhandlungen.

Die Mittheilungen der Regierung und die ausgefertigten Beschlüsse der Stände-Versammlung werden unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Präsidenten zum Gebrauche der ständischen Mitglieder und des Publicums abgedruckt.

Ausgenommen hiervon oder wenigstens von dem Abdrucke für das Publicum bleiben die als vertraulich bezeichneten Mittheilungen der Regierung und die darauf sich beziehenden ständischen Erwiederungen. Auch kann die Stände-Versammlung die von ihr ausgehenden Anträge vom Abdrucke ausschließen.

Jede Cammer ist berechtigt, ihre Protocolle in so weit abdrucken zu lassen, als dieselben nichts enthalten, als die Bezeichnung der verhandelten Gegenstände und die vorkommenden Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse. Ausgenommen von diesem Abdrucke ist Alles, was sich auf einen, von der Regierung als vertraulich bezeichneten Gegenstand bezieht. Die Aufsicht über einen derartigen Abdruck der Protocolle hat der Präsident der Cammer zu führen.

Jede Cammer ist ferner berechtigt, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen durch dazu besonders beauftragte Personen in den inländischen öffentlichen Blättern unter nachfolgenden Beschränkungen zur Kunde zu bringen:

1) Die Beauftragung jener Personen geschieht durch den Präsidenten unter Genehmigung der Regierung.
2) Die Mittheilungen sind der gewöhnlichen Censur unterworfen.
3) Bei den Verhandlungen, welche die Regierung als vertraulich bezeichnet hat, dürfen jene Personen nicht zugegen sein.
4) Wenn ein Mitglied einen Gegenstand in vertraulicher Sitzung zu behandeln wünscht, so müssen sie auf dessen Verlangen abtreten.
5) Die Veröffentlichungen dürfen überall nichts enthalten, was von Seiten der Regierung oder der Mitglieder als vertraulich bezeichnet wird. In letzterer Hinsicht kann Jeder seine eigenen Aeußerungen als vertraulich von der öffentlichen Mittheilung ausnehmen, will er solches indeß nicht und die Cammer hält es für angemessen, so hat er sich darin dem Beschlusse der Mehrheit zu fügen.

§. 54.

II. Verhandlungen außerhalb der Cammern.

A. Deputationen.

Eine Deputation an den König oder an andere Mitglieder des Königlichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, von der Stände-Versammlung beschlossen und die Anzeige davon durch den Erblandmarschall gemacht werden.

Zu einer Deputation gehören, außer dem Erblandmarschall, der Präsident, der General-Syndicus und sieben, thunlichst aus den verschiedenen Provinzen ausgewählte Mitglieder jeder Cammer.

Andere Mitglieder der Cammer dürfen sich anschließen, so fern dies bei Annahme der Deputation gestattet war.

Der Erblandmarschall hat in der Deputation den Vortritt, führt Namens derselben das Wort und überreicht die von der Stände-Versammlung etwa beschlossene Adresse.

Mündliche Vorträge hat derselbe vorher mit dem Präsidenten zu verabreden. Sollten dieselben bestimmte Ansichten oder Erklärungen der allgemeinen Stände-Versammlung enthalten, so müssen sie vorher von den Cammern genehmigt sein.

§. 55.

B. Commissionen.

Arten.

Commissionen werden entweder einseitig von einer Cammer oder gemeinschaftlich von beiden Cammern bestellt. Der auf Niedersetzung einer Commission gerichtete Beschluß der Cammer muß an einem folgenden Tage wiederholt werden.

Lehnt eine Cammer den auf Bestellung einer gemeinschaftlichen Commission gerichteten Beschluß der andern Cammer ab, so hängt es von der letztern ab, die beschlossene Commission einseitig bestehen oder fallen zu lassen. Wegen Annahme einer abgelehnten gemeinschaftlichen Commission soll höchstens eine einmalige Conferenz Statt finden.

Eine gemeinschaftliche Commission muß jedoch in folgenden Fällen eintreten:

1) Für die Redaction der Ausfertigungen ständischer Beschlüsse (§. 59.).
2) Behuf Erwählung von Bundes-Schiedsrichtern, in so fern beide Cammern die bundesschiedsrichterliche Behandlung einer Sache beschlossen hatten (§. 60.).

§. 56.

Zahl der Mitglieder.

Eine Commission besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern der (oder jeder) Cammer.

Drei Mitglieder bilden die regelmäßige Zahl, welche stets angenommen wird, wenn nicht von beiden Cammern eine größere Zahl beschlossen wurde.

Differirt der Beschluß der beiden Cammern über die Zahl der Commissions-Mitglieder und vereinigen sich die Cammern nicht wenigstens nach der ersten hierüber Statt gefundenen Conferenz, so wird die geringere Zahl angenommen.

Ueber die Wahl der Mitglieder vergl. §. 40.

§. 57.

Verfahren in der Commission.

Die gewählten Commissions-Mitglieder haben über den Anfang ihrer Geschäfte unverzüglich eine vorläufige Besprechung zu halten.

In der Commission ist zuvörderst ein Vorsitzender zu wählen. Verlangt ein Mitglied hiezu eine förmliche Abstimmung, so geschieht dies nach relativer Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende hat den Geschäftsgang zu leiten und die etwa erforderlichen Communicationen mit den Cammern oder, falls diese nicht versammelt sein sollten, mit dem Erblandmarschall zu vermitteln.

Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder oder Sectionen, welche mit der besondern Bearbeitung des einen oder andern Theils der Aufgabe der Commission etwa zu beauftragen sind, und sorgt dafür, daß der Cammer, oder bei gemeinschaftlichen Commissionen beiden Cammern, über das Resultat der Commissions-Arbeiten Bericht erstattet werde. Er schlägt die Berichterstatter vor, findet jedoch dieser Vorschlag Widerspruch, so wählen die Commissions-Mitglieder aus jeder Cammer unter sich den oder die Berichterstatter für ihre Cammer.

Bei den Verhandlungen selbst dienen die Formen zur Grundlage, welche für die Verhandlungen in den Cammern gelten, dieselben sind jedoch thunlichst abzukürzen. Durch einmalige Abstimmung nach der Majorität der Anwesenden ist jede Frage schließlich entschieden, jedoch hängt es von der Mehrheit der Commission ab, bis zur Vollendung ihrer Arbeit die Wiederaufnahme einer schon einmal entschiedenen Frage zu gestatten.

Zur Verhandlung in der Commission ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der dazu gehörigen Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende hat jedoch den Ersatz etwa ausscheidender Commissions-Mitglieder jedesmal zeitig zu veranlassen.

In dem eintretenden Falle einer längern, dem Fortgang der Commissions-Arbeiten nachtheiligen Behinderung des Vorsitzenden hat die Commission für denselben einen Substituten zu erwählen.

§. 58.

Vorschläge der Commission.

Die Vorschläge der Commissionen müssen schriftlich und so viel thunlich in getrennten Sätzen an die Cammern gebracht werden.

Die Gründe der Commissions-Vorschläge sind den Cammern schriftlich oder mündlich darzulegen.

Ueber den etwaigen Abdruck der Commissions-Vorträge ist auf dem im §. 52 bezeichneten Wege Verfügung zu treffen.

Der Vorschlag der Commission wird bei der Beschlußnahme in der Cammer

a. als erster Verbesserungsantrag behandelt, in so fern derselbe sich auf einen bereits vorgelegenen Hauptantrag bezieht, und
b. als Hauptantrag, in so fern er sich auf einen Gegenstand bezieht, rücksichtlich dessen ein Hauptantrag bei Bestellung der Commission noch nicht vorlag.

Jedem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Dissens gegen einen Commissionsvorschlag unmittelbar nach der geschehenen Entwickelung des Letztern in der Cammer zu begründen.

Eine Commission ist erloschen, sobald die Berichts-Erstattung über ihre Aufgaben in den Cammern beendigt ist.

Die Acten der Commission sind in dem Archive der Stände niederzulegen.

Wenn die Regierung die Stände-Versammlung zur Theilnahme an einer aus Königlichen und ständischen Commissarien gemischten Commission einladet, so haben die Cammern dazu nach Maßgabe des §. 40 zu erwählen; der Vorsitz und die Geschäftsbehandlung in einer solchen Commission aber werden von der Regierung bestimmt.

§. 59.

Insbesondere. a. Redactions-Commission.

Die Redactions-Commission wird bald nach geschehener Eröffnung des Landtags für die ganze Dauer desselben niedergesetzt. Dieselbe besteht aus dem Erblandmarschall (welcher jedoch nach Gefallen Theil nimmt), aus den Präsidenten und General-Syndiken der Cammern und aus Mitgliedern, von welchen jede Cammer drei zu wählen hat. Der Vorsitz geht vom Erblandmarschall auf dessen Stellvertreter über. (Vergl. §. 3.)

Die Zusammenkunft der Redactions-Commission muß jedesmal von demjenigen Präsidenten veranlaßt werden, welchem die von dem General-Secretair seiner Cammer entworfene Ausfertigung eines Beschlusses der Stände-Versammlung vorgelegt worden ist.

Den Sitzungen der Redactions-Commission haben die General-Secretarien der beiden Cammern beizuwohnen, dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme.

Die Aufgabe dieser Commission besteht darin, die Fassung der Ausfertigungen zu prüfen und zu berichtigen.

Dieselbe hat sich hiebei an den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stände-Versammlung streng zu binden, an die wörtliche Fassung derselben jedoch nur in so weit, als die Beschlüsse nicht „mit Vorbehalt der Redaction" beantragt gewesen waren.

Die Anordnung und nähere Ausführung der Gründe eines Beschlusses unterliegt dem Urtheile der Redactions-Commission, in so fern nicht die wörtlich bestimmte Angabe und Abfassung eines Grundes ausdrücklich in den Beschluß mit aufgenommen war.

Die von der Redactions-Commission beschlossenen Veränderungen werden den Cammern nicht als besondere Vorschläge vorgetragen, sondern die Ausfertigungen sind in den Cammern so zu verlesen, wie dieselben von der Redactions-Commission abgefaßt worden waren. (Vergl. §. 49.)

§. 60.

b. Bundesschiedsrichterwahl-Commission.

Wenn in Gemäßheit des Bundestags-Beschlusses vom 30. October 1834 und in Gefolge einer getroffenen Uebereinkunft der Regierung mit der Stände-Versammlung die bundesschiedsgerichtliche Entscheidung eines Gegenstandes eintreten soll, und nachdem die Zahl der hiezu zu erwählenden Schiedsrichter festgestellt ist, so muß zur Ausübung dieser Wahl eine gemeinschaftliche Commission, bestehend aus dem Erblandmarschall und sieben Mitgliedern jeder Cammer, bestellt werden.

Diese Commission tritt unter dem Vorsitze des Erblandmarschalls zusammen. Auch der Vorsitzende hat eine Wahlstimme abzugeben.

Die Wahl der Schiedsrichter aus der Zahl der jedesmaligen Spruchmänner des deutschen Bundes geschieht nach den Vorschriften des §. 12 in so viel einzelnen Wahlhandlungen, als Schiedsrichter zu benennen sind.

Die Namen der gewählten Schiedsrichter sind den Cammern zur Bestätigung vorzutragen, und jede Cammer ist berechtigt, dieselben einmal zu verwerfen.

Wenn eine Cammer einen oder mehrere der zuerst erwählten Schiedsrichter verworfen hatte, so tritt die Commission nochmals zusammen, um statt der Ausfallenden andere Schiedsrichter zu wählen. Diese zweite Wahl gilt, ohne einer Bestätigung der Cammer unterzogen zu werden, als eine Wahl von Seiten der allgemeinen Stände-Versammlung.

§. 61.

c. Conferenzen.

In der Conferenz leiten die General-Syndiken die Verhandlungen. Sie haben über den sachgemäßen Fortgang derselben mit einander zu communiciren und, nach genommener Abrede mit den gewählten Mitgliedern, die Zeit der Sitzungen zu bestimmen.

Die Verhandlungen der Conferenz können sich nur auf die zwischen den Cammern streitig gebliebenen, oder allenfalls auf solche Theile eines und desselben Hauptgegenstandes erstrecken, welche zwar von beiden Cammern übereinstimmend beschlossen waren, jedoch mit dem Inhalte des Conferenz-Vorschlages dergestalt in Verbindung stehen, daß sie in Folge des Letztern nothwendig abgeändert werden müssen.

Die Conferenz-Vorschläge werden durch absolute Mehrheit der Anwesenden — welche wenigstens zwei Drittheile der Gesammtzahl ausmachen müssen — beschlossen und von den General-Syndiken thunlichst in getrennten Sätzen gemeinschaftlich abgefaßt.

Diejenigen Punkte, über welche ein Vermittelungs-Vorschlag von der Conferenz nicht hatte zu Stande gebracht werden können, werden von ihr zu nochmaliger Beschlußnahme der Cammern in der Art verstellt, daß es demnächst jeder Cammer frei steht, ihren eignen- frühern Beschluß aufzugeben oder auch den Beschluß der andern Cammer anzunehmen.

Eine Conferenz ist erloschen, sobald der Vortrag über ihre Vorschläge den Cammern mündlich abgestattet oder schriftlich vorgelegt worden ist. (Vergl. übrigens §§. 40, 47, 48, 62.)

Fünftes Capitel.

Besondere Behandlung einiger Gegenstände.

§. 62.

I. Königliche Propositionen.

Alle von der Regierung an die Stände gelangenden Schreiben sind baldthunlichst in beiden Cammern zu verlesen. Die Cammern sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget, und zwar, wenn von der Regierung es verlangt wird, jederzeit zuerst in Verhandlung zu nehmen.

Wenn über einen, durch Mittheilung der Regierung an die Stände-Versammlung gelangten Gegenstand eine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Cammern nicht vor oder in Folge der ersten Conferenz oder deren Fortsetzung zu erreichen war, so muß jedesmal die erneuerte zahlreichere Conferenz eintreten. Bleibt auch diese fruchtlos, so ist hiervon der Regierung unter Darlegung der Ansichten beider Cammern Anzeige zu machen und

von dieser hängt es dann ab, durch einen Königlichen Commissarius in einer feierlichen Schluß-Conferenz, zu welcher jede Cammer zwölf Mitglieder zu wählen hat, die Erledigung der Sache (vorbehältlich nochmaliger Abstimmung der Cammern) schließlich zu versuchen.

Sobald eine in der Stände-Versammlung noch unerledigt gebliebene Königliche Proposition zurückgenommen wird, sind die Verhandlungen darüber als erledigt zu den Acten zu nehmen, ohne daß es hierüber eines besondern Beschlusses bedarf.

§. 63.

Insbesondere: A. Gesetze.

Die von der Regierung zur Verhandlung vorgelegten Entwürfe (oder Grundsätze) von Gesetzen müssen in jeder Cammer einer dreimaligen Beschlußnahme unterzogen werden.

1) Die erste Beschlußnahme beginnt mit der Verlesung des Entwurfs. Zu jedem einzelnen Abschnitte desselben, so wie später zum Ganzen steht es zwar jedem Mitgliede frei, Bemerkungen und abweichende Ansichten vorzutragen und Anträge für die zweite Beschlußnahme anzukündigen, jedoch dürfen keine Anträge gestellt werden, und eine Abstimmung findet nicht über einzelne Abschnitte und Bestimmungen, sondern nur am Schlusse der Besprechung über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen Statt. Der Präsident behält den Vorsitz.

2) Von den Beschlüssen der Cammern hängt es ab, zwischen der ersten und zweiten Beschlußnahme über die Gesetzes-Vorlage — jedoch weder früher noch später — eine gemeinschaftliche oder allenfalls auch von Seiten jeder oder einer Cammer eine einseitige Commission zur Prüfung derselben zu bestellen. (Vergl. §. 55.) Der erste Beschluß über die Niedersetzung der Commission kann in derselben Sitzung gefaßt werden, in welcher die erste Beschlußnahme über die Gesetzes-Vorlage selbst Statt fand.

3) Die zweite Beschlußnahme tritt nach Beendigung der Commissions-Arbeit oder dann ein, wenn eine Commission nicht beliebt war.

In dieser Beschlußnahme werden die Abschnitte oder Paragraphen des Entwurfs einzeln und nächstdem das Ganze der Vorlage, so wie es durch die Beschlüsse über die einzelnen Abschnitte gestaltet war, zur Abstimmung gebracht.

Der Beschlußnahme muß eine Berathschlagung (§. 34.) vorangehen, und es können während dieser Berathschlagung Verbesserungs-Anträge (§. 41. 42.) zu dem Gesetze und zu dessen einzelnen Artikeln von jedem Mitgliede der Cammer gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag, welcher sich nicht auf einen einzelnen Abschnitt oder Paragraphen, sondern auf das Ganze der Vorlage bezieht, darf erst nach Beendigung der Beschlußnahme über sämmtliche Abschnitte oder §§. zur Verhandlung und Abstimmung kommen, und darf Nichts enthalten, was mit den in derselben Beschlußnahme zu den Einzelnheiten des Gesetzes gefaßten Beschlüssen im Widerspruche steht.

4) Der dritten Beschlußnahme werden die einzelnen Abschnitte, so wie dieselben durch die vorhergehenden Abstimmungen gestaltet waren, mit Einschluß der in der zweiten Beschlußnahme etwa abgelehnten Abschnitte der ursprünglichen Vorlage, und sodann die früher beschlossene Erklärung über das Ganze unterzogen.

Eine Berathschlagung (§. 34.) findet vor dieser Beschlußnahme nur

dann Statt, wenn Verbesserungs-Anträge gemacht sind. Es hat dabei, wenn der General-Syndicus an der Erörterung Theil zu nehmen wünscht, der Vice-General-Syndicus dessen Stelle einzunehmen.

Die Beschlußnahme unter dem Vorsitze des Präsidenten kann auch hier bis zur erledigten Erörterung mehrerer Abschnitte (Artikel, Paragraphen) ausgesetzt werden, und der General-Syndicus oder der Vice-General-Syndicus den Vorsitz, wenn er denselben eingenommen hatte, bis zum Anfange der Beschlußnahme behalten.

Verbesserungs-Anträge sind nur dann zulässig, wenn sie spätestens an dem Tage, an welchem der Abschnitt (Artikel, Paragraph) des Gesetzes, auf welchen sie sich beziehen, zur Verhandlung kommt, bis zum Beginn der Verlesung des Protocolls behuf Niederlegung auf dem Secretariats-Tische dem General-Secretair schriftlich übergeben sind. Unterverbesserungs-Anträge sind hiervon ausgenommen.

5) Nach der dritten Beschlußnahme tritt das Verfahren ein, durch welches die Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Cammern zu bewirken ist.

Sollten beide Cammern in der Ablehnung einer ganzen Gesetzesvorlage übereinstimmen, so hat eine Verhandlung behuf Ausgleichung der Differenzen über einzelne Abschnitte oder Bestimmungen nicht weiter Statt; vielmehr hat in diesem Falle, ohne daß es hiezu eines besondern Beschlusses bedarf, die Stände-Versammlung der Regierung, unter Mittheilung der von jeder Cammer im Einzelnen gefaßten definitiven Beschlüsse, die Anzeige zu machen: „daß die Stände-Versammlung Bedenken trage, sich über die Erlassung des mitgetheilten Gesetzes beifällig zu erklären."

6) Die Schreiben, mittelst deren die Gesetzesvorlagen den Ständen mitgetheilt werden, bedürfen, falls sie nicht besondere Propositionen enthalten, einer Beschlußnahme nicht, sondern sind nach geschehener Verlesung ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen.

§. 64.

Wenn die Regierung nach §. 115 des Landesverfassungs-Gesetzes einen schließlich redigirten Gesetzentwurf behuf unbedingter Erklärung über Annahme oder Ablehnung den Ständen vorlegt, so findet hierüber in jeder Cammer eine zweimalige Abstimmung Statt, welcher jedesmal eine Besprechung unter dem Vorsitze des Präsidenten vorangehen kann. Verbesserungs-Anträge sind hiebei nicht zulässig, und es darf Nichts zur Frage gestellt werden, als die unveränderte Annahme oder Ablehnung des Entwurfs.

§. 65.

B. Geldbewilligungen.

Jeder Antrag der Regierung auf Bewilligung von Steuern muß einer dreimaligen Beschlußnahme jeder Cammer unterzogen werden.

Jeder Antrag der Regierung auf Bewilligung von Ausgaben muß einer zweimaligen Beschlußnahme jeder Cammer unterliegen.

§. 66.

II. Uranträge der Mitglieder.

Jedes Mitglied darf unter den nachfolgenden Bestimmungen, außer Verbindung mit einem in Verhandlung stehenden Gegenstande, in seiner Cammer Anträge stellen. Ein solcher Urantrag muß schriftlich abgefaßt, und nachdem dazu vom Präsidenten das Wort erbeten wurde (§. 25.), in der Cammer verlesen und zum Protocolle übergeben werden.

Derselbe muß von einem andern Mitgliede unterstützt werden und ist, falls dies auf Anfrage des Präsidenten nicht geschieht, als abgelehnt zu betrachten.

Wurde der Urantrag unterstützt, so hat der Präsident die Tagesordnung für die Verhandlung desselben nach Maßgabe der vorliegenden sonstigen Geschäfte, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der hierüber vom Proponenten etwa geäußerten Wünsche zu bestimmen.

An dem für die Verhandlung des Antrages bestimmten Tage stellt der Präsident zuerst die Vorfrage: ob der Antrag einer Beschlußnahme unterzogen werden soll? Wird diese Frage verneint, so ist der Gegenstand damit erledigt. Im entgegengesetzten Falle hat der Proponent seinen Antrag zu entwickeln, und weitere Behandlung desselben unterliegt den Bestimmungen des vierten Capitels.

Einer zweimaligen Beschlußnahme bedarf der Antrag nur dann, wenn er auf Bewilligung von Ausgaben oder auf Erlassung eines (nicht aber blos auf Beschleunigung eines während desselben Landtags schon von der Stände-Versammlung beantragten) Gesetzes oder auf Niedersetzung einer Commission gerichtet ist.

Derselbe kann indessen auch in Gemäßheit eines Vorbeschlusses (vergl. §. 41. 1.) einer zweimaligen Beschlußnahme vorbehalten werden.

Wenn aber eine mehrmalige Beschlußnahme nothwendig oder vorbeschlossen war, so findet dennoch in der Cammer, in welcher der Antrag gestellt war, bei einmal geschehener Ablehnung desselben eine fernere Abstimmung darüber nicht Statt. In diesem Falle wird der Antrag von der andern Cammer, welcher indessen die Ablehnung desselben zur Nachricht mitzutheilen ist, nicht in Erwägung gezogen.

Wurde dagegen auf den Urantrag in der Cammer, in welcher derselbe gestellt war, ein positiver Beschluß gefaßt, so hat die andere Cammer über die Annahme oder Ablehnung dieses Beschlusses (und zwar eben so oft als die zuerst beschließende Cammer) abzustimmen, und es können von ihr, in Folge von Verbesserungs-Anträgen, auch Veränderungen dazu beschlossen werden. Nach Mittheilung dieses Beschlusses hat die Cammer, aus welcher der Antrag stammte, im Falle einer Differenz entweder den abweichenden Beschlüssen der andern Cammer beizutreten, oder mit der Wahl zur Conferenz zu beginnen. (Vergl. §. 48.)

Ein Urantrag darf in einer und derselben Diät in der Cammer, von welcher derselbe oder der auf denselben gefaßte Beschluß der andern Cammer abgelehnt war, weder wörtlich noch in veränderter Fassung wiederholt werden.

§. 67.

III. Petitionen.

Petitionen — wozu alle Eingaben dritter Personen oder Corporationen gerechnet werden — sind nur an die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs — also nicht an eine einzelne Cammer — und zwar versiegelt einzureichen.

Der General-Syndicus hat darüber vorzutragen und den Hauptantrag zu stellen.

Dieselben bedürfen einer zweimaligen Beschlußnahme nur dann, wenn bei der ersten Beschlußnahme die Beantragung eines Gesetzes oder eine Geldbewilligung oder die Niedersetzung einer Commission genehmigt worden war.

Die Beschlüsse über Petitionen werden nur in so weit förmlich ausgefertigt, als darüber an die Regierung eine Mittheilung zu machen ist.

Auf Beschluß beider Cammern kann jedoch den Bittstellern durch Protocoll-Extract das Resultat der betreffenden Verhandlungen zur Kenntniß gebracht werden.

Petitionen, welche hochverrätherische Aeußerungen, schwere Beschuldigungen gegen öffentliche Behörden und öffentliche Diener, oder öffentliche Injurien zu enthalten scheinen, hat die Stände-Versammlung der Regierung im Original mitzutheilen.

§. 68.

IV. Beschlußnahme über Abänderungen der Verfassung.

Ueber Abänderungen der Verfassungs-Urkunde kann in der allgemeinen Stände-Versammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der zur regelmäßigen Erscheinung verpflichteten Mitglieder jeder Cammer abgestimmt werden. Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassung abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Cammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird.

Sechsstes Capitel.

General-Secretariat. Canzlei. Archiv. Bibliothek.

§. 69.

General-Secretaire.

Jede Cammer hat nach absoluter Stimmenmehrheit (§. 12.) einen General-Secretair auf Lebenszeit zu erwählen, welcher nach erhaltener Königlicher Bestätigung seinen Dienst antritt. Derselbe kann bei der Erwählung, nicht aber nach dem Antritte seines Dienstes Mitglied einer Cammer sein, ist nach vorgängiger Ableistung des Huldigungs-Eides mit dem in der Anlage E. enthaltenen Eide zu verpflichten und wird aus der allgemeinen Landes-Casse salarirt.

Die von den General-Secretairen unter Aufsicht des Erblandmarschalls (vergl. §. 1.) und des Präsidenten ihrer Cammer zu besorgenden Geschäfte bestehen im Wesentlichen darin:

a. die Tages-Ordnung und die Protocolle ihrer Cammer zu führen,
b. die Stimmen bei Abstimmungen zu zählen,
c. die vorkommenden schriftlichen Aufsätze abzufassen und durch ihre Contrasignatur zu beglaubigen,
d. unter einander die für den Geschäftsgang erforderlichen Communicationen zu pflegen,
e. die Vorlagen, Mittheilungen und Ausfertigungen zu verlesen,
f. die Abschriften und Expeditionen zu befördern,
g. das Canzlei-Personal, und
h. das Archiv der Stände-Versammlung und das Archiv ihrer Cammer, so wie
i. die Bibliothek der Stände-Versammlung zu beaufsichtigen.

Ueber die Vertheilung solcher Geschäfte, welche beiden General-Secre-

tairen gemeinschaftlich obliegen, entscheidet in Conflictfällen das Erblandmarschall-Amt.

Das Protocoll über die bei Eröffnung des Landtags bis zur Trennung der Cammern vorkommenden Handlungen hat vorzugsweise der General-Secretair der ersten Cammer zu führen.

§. 70.

Stellvertretung und Aushülfe.

Wenn ein General-Secretair verhindert ist, seine Geschäfte überhaupt oder vollständig zu versehen und dem dadurch eintretenden Bedürfnisse durch die Aushülfe des General-Secretairs der andern Cammer nicht genügend abgeholfen werden kann, so hängt es von dem Präsidenten der betreffenden Cammer ab, die Regierung durch Vermittelung des Erblandmarschall-Amts um Zuordnung (oder Substitution) eines qualificirten Gehülfen — welcher auf das Protocoll beeidigt sein muß — zu ersuchen. Dasselbe tritt bei Vacanzen im General-Secretariate ein.

Der Gehülfe (oder Substitut) ist auf die treue Erfüllung der in dem Eide des General-Secretairs bezeichneten Obliegenheiten, „soweit ihm solche werden übertragen werden", eidlich zu verpflichten und für seine Dienstleistungen aus der Landescasse zu remuneriren.

§. 71.

Registratoren, Canzlisten ꝛc.

Die Dienstverhältnisse der Registratoren und Canzlisten, so wie der Pedellen bleiben einer nähern Bestimmung durch eine besondere Instruction vorbehalten. Die lebenslängliche oder temporaire Anstellung dieser Officianten geschieht von dem Präsidenten unter Zustimmung des Erblandmarschalls. Neue oder erhöhte lebenslängliche Besoldungen bedürfen jedoch der Zustimmung beider Cammern und der Regierung.

§. 72.

Archiv.

Jedes Mitglied einer Cammer der Stände-Versammlung ist, während die Cammern versammelt sind, berechtigt, die Acten des Archivs seiner Cammer, nicht aber die Acten der andern Cammer im Secretariats-Zimmer einzusehen.

Abschriften von Actenstücken müssen vom Erblandmarschall-Amte erbeten werden, jedoch können während der Dauer der Stände-Versammlung von dem betreffenden Präsidenten jeder Cammer Abschriften von deren Actenstücken bewilligt werden.

§. 73.

Bibliothek.

Die Bibliothek der Stände-Versammlung hat den Zweck, den Mitgliedern der Cammern staatswissenschaftliche Hülfsmittel zu liefern. Die Benutzung derselben steht allen in Hannover sich aufhaltenden Mitgliedern jederzeit zu.

Ueber jedes zu leihende Buch ist ein Schein abzugeben, welcher bei Rückgabe des Buchs zurückzufordern ist, widrigenfalls der Aussteller für dessen Werth bei etwaigem Abhandenkommen oder Verderben des Buchs verantwortlich bleibt.

Auf Verlangen muß jedes Buch nach vierzehntägiger Benutzung zurückgegeben werden.

Inländische Gesetz-Sammlungen und die ständischen Actenstücke werden nicht verliehen.

Am Ende jeder Diät müssen alle Bücher eingefordert und geordnet werden.

Siebentes Capitel.
Schluß-Bestimmungen.

§. 74.

Durch die vorstehende Geschäfts-Ordnung werden alle früheren Reglements-Bestimmungen für die allgemeine Stände-Versammlung mit allen ihren Auslegungen und den damit in Verbindung stehenden Gebräuchen außer Geltung, Kraft und Wirkung gesetzt.

§. 75.

Diese Geschäfts-Ordnung kann nur unter Zustimmung der Regierung und der Stände-Versammlung abgeändert werden.

Anlage A.

Eid
des Erblandmarschalls.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr das Euch zustehende Amt eines Erblandmarschalls des Königreichs und die vermöge dieses Amtes Euch obliegenden Verpflichtungen treu und gewissenhaft erfüllen, auch in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach bester Einsicht die Euch zustehende Stimme abgeben wollet: So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage B.

Eid
der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach Eurer besten Einsicht die Euch (zustehende — in so fern das Mitglied durch persönliches Recht oder nach dem §. 85 des Landesverfassungs-Gesetzes eintritt — übertragene — in so fern das Mitglied gewählt ist) — Stimme abgeben wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage C.

Eid
des Präsidenten oder Vice-Präsidenten.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem durch das Vertrauen Eurer Mitstände und die Bestätigung

der Regierung Euch übertragenen Präsidio die Ordnung in den Sitzungen der Versammlung, den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung gemäß, mit Unparteilichkeit aufrecht erhalten und mit solcher die durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse derselben aussprechen wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage D.

Eid

des General- oder Vice-General-Syndicus.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch von Euern Mitständen aufgetragenen Amte eines General-Syndicus (Vice-General-Syndicus) die Ordnung in den Berathschlagungen, den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung gemäß, mit Unparteilichkeit aufrecht erhalten, auch die Euch obliegenden Vorträge nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anlage E.

Eid

des General-Secretairs.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr das Euch aufgetragene Amt eines General-Secretairs der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs treu, redlich und unparteiisch verwalten, das Protocoll richtig führen, die Euch obliegende Einsammlung und Zählung der Stimmen aufrichtig besorgen, auch nach der Wahrheit anzeigen und in das Protocoll eintragen, die Euch obliegenden und aufzutragenden Ausfertigungen nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen und das Archiv der allgemeinen Stände-Versammlung in gehöriger Ordnung und vorsichtiger Verwahrung erhalten und in Gemäßheit der Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung ohne Erlaubniß des Erblandmarschalls oder dessen Stellvertreters oder des Präsidenten der Cammer daraus keine schriftliche Mittheilung machen, über vertrauliche Gegenstände das Geheimniß bewahren und Euch überhaupt so verhalten wollet, wie es einem redlichen und getreuen General-Secretair der allgemeinen Stände-Versammlung wohl anstehet, eignet und gebührt; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Endlich folgt das Wahlgesetz vom 6. November 1840.

Patent

die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem für rathsam und nothwendig hat erkannt werden müssen, über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs nähere Vorschriften zu treffen, die mit den allgemeinen

Bestimmungen Unseres Landesverfassungs-Gesetzes im Einklange stehend, dazu dienen, den vielfachen Mängeln in den bisherigen Wahlvorschriften für die Zukunft abzuhelfen und die verfassungsmäßige Wirksamkeit der allgemeinen Stände des Königreichs zu sichern;

so haben Wir, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen des Königreichs, das nachfolgende allgemeine Wahlgesetz genehmigt.

Wir befehlen Allen, die solches angeht, dessen Inhalt sich zur Vorschrift und Nachachtung dienen zu lassen, und es soll dasselbe durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 6. November 1840.

Ernst August.

G. Frh. von Schele.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Wahlversammlungen.

Die Deputirten zu der nach Maßgabe des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August d. J. zusammenzuberufenden allgemeinen Stände-Versammlung Unseres Königreichs werden gewählt in den nach den folgenden Bestimmungen für die jedesmalige Wahlhandlung zu bildenden Wahlversammlungen.

Das Verfahren dabei richtet sich nach den in diesem ersten Abschnitte gegebenen Vorschriften, in so weit diese nicht für die betreffende Wahlversammlung durch den zweiten Abschnitt dieses Gesetzes modificirt werden.

§. 2.
Berufung und Leitung derselben.

Eine Wahlversammlung darf nur in Beziehung auf eine von Unserer Regierung ausgeschriebene Wahl zusammenberufen werden.

Die Berufung der Wahlversammlungen und die Leitung der Wahlen geschieht, Kraft Unseres Auftrages, von den durch ihr Amt hiezu verpflichteten, oder von den hiezu in Unserem Namen etwa besonders bestellten Wahlcommissarien.

Eigenmächtig darf eine Wahlversammlung nicht zusammentreten oder verhandeln.

§. 3.
Geschäfte derselben.

Die Geschäfte der Wahlversammlung bestehen ausschließlich darin:

1) die Person der zu erwählenden Deputirten und Ersatzmänner zu bestimmen,
2) sich zu überzeugen, ob dieselben die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und
3) die Vollmachten auszustellen.

§. 4.
Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten.

Alle diejenigen, welchen behuf Vorbereitung oder Vollendung einer Deputirtenwahl ein Geschäft oder Stimmrecht irgend einer Art in Gemäß-

heit dieses Gesetzes zusteht oder übertragen wird, dürfen sich der Ausübung desselben nicht entziehen, cf. §. 92 des Landesverfassungs-Gesetzes, und können, so weit sie Kraft ihres Amts oder vermöge übernommenen Auftrages zu handeln hatten, erforderlichen Falls zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, so wie zur Erstattung der durch ihren Ungehorsam etwa veranlaßten vergeblichen Kosten im Verwaltungswege angehalten werden.

Die Eigenschaft der Zwischenpersonen, welche behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl mitzuwirken haben (z. B. Stiftswähler, Wahlbürger, Stadt- oder Fleckenswähler, Vorwähler, Wahlmänner), tritt erst dann ein, wenn die Wahlversammlung ordnungsmäßig eröffnet ist, und erlischt von selbst mit Beendigung derjenigen Handlung, an welcher dieselben Theil zu nehmen hatten.

Nur in Folge von Mängeln, welche bei dieser oder einer mit derselben in Verbindung stehenden Handlung vorgekommen waren, können jene Zwischenpersonen wiederholt zusammenberufen werden.

Außer dem ihnen durch dieses Gesetz beigelegten Stimmrechte in der betreffenden Wahlversammlung steht allen Stimmberechtigten in Beziehung auf die Wahl oder Thätigkeit der Deputirten oder in Beziehung auf die allgemeine ständische Verfassung Unseres Königreichs weder in der Wahlversammlung, noch nach Schließung derselben die Ausübung irgend eines Rechts zu.

Ueber Beeinträchtigung ihrer Stimmberechtigung können dieselben jedoch im Verwaltungswege Beschwerde führen und gegen die Gültigkeit der Handlung, bei welcher sie concurrirten, bei Unserer Regierung eine geeignete Vorstellung einbringen, auch bei etwaiger Fruchtlosigkeit dieser Schritte die verfassungsmäßige Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung beantragen.

§. 5.

Ladung und Theilnahme der Stimmberechtigten.

Zu jeder Wahlversammlung müssen alle Stimmberechtigten geladen werden. Es genügt indessen, daß eine besondere Ladung in der Wohnung des Betheiligten abgegeben wird.

Jeder zur Wahlversammlung geladene Stimmberechtigte, welcher nicht zu gehöriger Zeit im Wahltermine erscheint, oder welcher seine Abstimmung verweigert, ist für dasmal seines Stimmrechts verlustig.

Diejenigen, welche erklären, daß sie an der Abstimmung über die Person des zu Erwählenden nicht Theil nehmen wollen, haben sich aus der Versammlung zu entfernen.

Wenn nicht sämmtliche Stimmberechtigte geladen waren, oder wenn unberechtigte oder ungültig bestellte oder bestochene Wähler an einer Wahl dergestalt Theil genommen hatten, daß ihre Stimme für die Erwählung des Deputirten entscheidend gewesen ist, so ist die Wahl ungültig.

§. 6.

Abgabe der Stimmen.

Jeder Stimmberechtigte hat bei Abgabe seiner Stimme seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, und kann hiebei durch Aufträge und Instructionen nicht gebunden werden.

Die Stimmen müssen in der Wahlversammlung von den Stimmberechtigten persönlich zu Protocoll gegeben werden. Ueber die Person des Deputirten kann jedoch von den anwesenden Stimmberechtigten mündlich oder durch Ueberreichung eines zusammengelegten Zettels abgestimmt werden.

Wenn von einer Wahlversammlung mehrere Deputirte zu erwählen sind, so hat der Wahlcommissair zu bestimmen, ob für die mehreren Deputirten zusammengenommen, oder für jeden Einzelnen derselben getrennt die Stimmen abgegeben und durchgezählt werden sollen.

§. 7.

Stimmenmehrheit.

Sämmtliche Beschlüsse einer Wahlversammlung erfordern die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen. Wenigstens drei Stimmen müssen abgegeben sein. (Vergl. §. 26. und §. 33.)

Eine Abstimmung über die Person des Deputirten, bei welcher eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, muß in der Art wiederholt werden, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, und von diesen jedesmal derjenige ausgeschieden werden, auf welchen die geringste Anzahl von Stimmen gefallen war. Erhalten mehrere gleichmäßig die wenigsten Stimmen, so ist durch das Loos zu entscheiden, wer von ihnen als nicht ferner wählbar ausscheide. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf mehr als zwei Gewählte wird von den letzteren Einer durch das Loos ausgeschieden. Bei gleicher Vertheilung sämmtlicher Stimmen auf zwei Gewählte wird das Scrutinium noch einmal wiederholt. Erhält aber hiedurch keiner der beiden die absolute Mehrheit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Unbeschriebene Stimmzettel oder solche Stimmen, welche auf unzulässige oder nicht deutlich genug bezeichnende Namen gefallen waren, sind als nicht vorhanden anzusehen und bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit von der Gesammtzahl abzuziehen.

§. 8.

Prüfung der Qualification des Gewählten.

Diejenigen, welche an der Abstimmung über die Person des Deputirten Theil genommen haben, haben nach gehöriger Prüfung zu entscheiden, ob der Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitze.

Wird von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Vorhandensein der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften des Deputirten verneint, so ist die Erwählung desselben als nicht geschehen zu betrachten, und die in der Versammlung Anwesenden haben alsdann sofort eine andere Wahl vorzunehmen.

Eine über die Eigenschaften des Deputirten eintretende Stimmengleichheit hat der Wahlcommissair zu entscheiden, gleichviel ob derselbe übrigens zu den Stimmberechtigten gehört oder nicht.

Ergiebt es sich nach dem Schlusse der Wahlhandlung, daß der erwählte Deputirte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so kann die Wahl nur auf dem durch die ständische Geschäftsordnung bestimmten Wege vernichtet werden.

§. 9.

Ausstellung der Vollmachten.

Die Vollmacht des Deputirten muß die Erklärung enthalten, daß nach der Ueberzeugung der Wahlversammlung der gewählte Deputirte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitze, und ist regelmäßig von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen. Haben nicht sämmtliche berufene Stimmberechtigte mitgewählt oder ist die Unterschrift eines oder mehrerer Mitwählender unterblieben, so ist die fehlende Zahl der Unterschriften von dem Wahlcommissair unter der Vollmacht zu erläutern.

Bedingungen und Vorbehalte dürfen bei den Deputirtenwahlen so wenig, als bei den Vor- und Urwahlen (§§. 19, 26, 29, 30, 33, 34.) gemacht werden und sind, wenn solche dennoch vorkommen sollten, als nicht vorhanden zu betrachten.

§. 10.

Wahl von Ersatzmännerrn.

Jede Wahlversammlung hat nach vollendeter Wahl der Deputirten eben so viel Ersatzmänner, als Deputirte zu bestellen waren, zu wählen und Deputirten-Vollmachten für dieselben auszufertigen.

Diese Ersatzmänner — welche nach denselben Vorschriften, wie die Deputirten zu wählen sind — werden, nach der Reihefolge, in welcher sie von der Wahlversammlung benannt waren, von Unserer Regierung zur allgemeinen Stände-Versammlung einberufen, sobald die zunächst als Deputirte Gewählten in die betreffende Cammer nicht eintreten oder aus derselben wieder ausgetreten sind. Entscheidet es sich noch vor dem Schlusse der Wahlversammlung, daß ein als Deputirter oder Ersatzmann Gewählter die Wahl nicht annimmt, so ist die Stelle des Ausfallenden sofort durch eine neue Wahl zu ersetzen.

Wenn im Laufe eines Landtags Deputirtenstellen erledigt werden, zu deren Wiederbesetzung keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind, so hat nach der von Unserer Regierung zu erlassenden Aufforderung eine neu zu bildende Wahlversammlung der wahlberechtigten Corporation oder Bezirke die erledigten Deputirtenstellen wieder zu besetzen und daneben die ursprüngliche Gesammtzahl von Ersatzmännern zu wählen.

§. 11.

Amtspflicht des Wahlcommissairs.

Jeder Wahlcommissair, gleichviel ob derselbe als solcher vermöge seiner anderweiten Dienstpflichten oder vermöge besondern Auftrages handelt, hat dafür zu forgen:

1) daß alle Stimmberechtigten zur Wahlversammlung unter genauer Bestimmung von Ort und Zeit geladen werden, und daß die geschehene Ladung bei dem Anfange der Wahlhandlung genügend bescheinigt werde;

2) daß außer den Stimmberechtigten und dem etwa zugezogenen Protocollführer Niemand in der Wahlversammlung anwesend sei;

3) daß die Wahlversammlung ihre gesetzliche Aufgabe erledige, aller ihr nicht gesetzlich zustehenden Verhandlungen aber sich enthalte;

4) daß die Ordnung der Verhandlungen aufrecht erhalten werde, und daß namentlich nicht von Einzelnen durch ungebührliche Zureden, Versprechungen oder Drohungen ein unzulässiger Einfluß auf die freie Entschließung der Stimmberechtigten ausgeübt werde.

Für die Uebertretung seiner Vorschriften kann der Wahlcommissair eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern androhen und auflegen, auch nöthigenfalls den Contravenienten sofort aus der Versammlung entfernen, wodurch dieser dann für dasmal seiner etwa noch nicht abgegebenen Stimme verlustig wird.

Der Wahlcommissair verliert durch die Ausübung dieses Amts das ihm in der Wahlversammlung etwa zustehende Stimmrecht nicht. Derselbe kann auch von dieser Wahlversammlung als Deputirter oder Ersatzmann gewählt werden, wenn er übrigens die hiezu erforderlichen Eigenschaften

besitzt. Das Vorhandensein dieser Eigenschaften des Wahlcommissairs kann jedoch nur durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden und wird durch Stimmengleichheit verneint.

§. 12.

Protocolle und Ausfertigungen.

Ueber die Verhandlungen der Wahlversammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches die sämmtlichen erheblichen Vorkommenheiten enthält.

Innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen hat der Wahlcommissair

1) eine beglaubigte Ausfertigung des Protocolls und die Original-Vollmachten der erwählten Deputirten und Ersatzmänner an Unsere Regierung einzusenden, und

2) jedem der erwählten Deputirten und Ersatzmänner eine beglaubigte Abschrift der auf ihn ausgestellten Vollmacht mit einer Eröffnung darüber zuzufertigen, ob er als Deputirter oder als Ersatzmann gewählt worden sei, auch

3) darüber, an welchem Tage und auf welche Weise die ad 2 erwähnten Mittheilungen von ihm expedirt worden sind, Unserer Regierung Anzeige zu machen.

§. 13.

Erklärung der Gewählten.

Jeder zum Deputirten Gewählte hat, sobald er von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt worden ist, baldthunlichst Unserer Regierung anzuzeigen, ob er dieselbe annehme oder ablehne.

Ist der Gewählte ein öffentlicher Diener, so hat derselbe hiemit die Anzeige zu verbinden, daß er von der vorgesetzten Oberbehörde die erforderliche Erlaubniß zum Eintritte in die allgemeine Stände-Versammlung erbeten habe.

Wenn ein zum Deputirten Gewählter nicht binnen vierzehn Tagen nach der vom Wahlcommissair expedirten Benachrichtigung (vergl. §. 12. Nr. 2.) jene Erklärung übergeben hat, so ist dieses als Ablehnung anzunehmen.

Wer nicht unmittelbar als Deputirter, sondern als Ersatzmann gewählt war, hat sich über die Annahme der Wahl erst nach Empfang der von Unserer Regierung an ihn erlassenen Aufforderung, und zwar binnen der ihm alsdann von Unserer Regierung zu bestimmenden angemessenen Frist, deren fruchtloser Ablauf als Ablehnung anzunehmen ist, zu erklären. Auch ist Unsere Regierung befugt, die vorstehend bezeichneten Fristen zu verlängern.

§. 14.

Regierungsthätigkeit.

Unsere Regierung hat für die Abstellung von Mängeln, welche bei einer Wahlhandlung oder Vollmacht vorkommen, unmittelbar oder durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden Sorge zu tragen.

Die Deputirtenwahlen und die Vorbereitungen derselben sind der Oberaufsicht derjenigen obern Verwaltungs-Behörde unterworfen, welcher im Allgemeinen die Oberaufsicht über die wahlberechtigten Corporationen oder Bezirke zusteht.

§. 15.

Kosten der Wahlen.
Entschädigung der Deputirten.

Die behuf Vorbereitung oder Vollziehung einer Deputirtenwahl aufzuwendenden Kosten sind, sofern sie nicht herkömmlich öffentlichen Cassen oder einzelnen Berechtigten zur Last fallen, von den Corporationen und Wahlbezirken zu tragen, und zwar dergestalt, daß jede Körperschaft den von ihr ernannten Bevollmächtigten oder Wahlmann entschädigt, die gemeinschaftlichen Kosten eines Wahlbezirks aber von der vorgesetzten obern Verwaltungs-Behörde vertheilt und eingezogen werden. Den nicht am Orte der Stände-Versammlung wohnenden gewählten oder ernannten Mitgliedern der Cammern soll eine Entschädigung aus der Landescasse verabfolgt werden, wobei bis auf weitere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen die in dem Königlichen Schreiben vom 20. Februar 1838 und in der ständischen Erwiederung vom 14. März desselben Jahres angenommenen Grundsätze ferner zur Anwendung kommen sollen.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten, welche gegen einen in der Ausübung dieses Amts begriffenen Wahlcommissair begangen werden, sind nach denselben Grundsätzen zu bestrafen, wie gleiche Vergehen gegen die Obrigkeit.

Für Bestechungen oder sonstige Verleitung der Wähler zu Pflichtwidrigkeiten sollen alle diejenigen, welche an der Verleitung oder Pflichtwidrigkeit Theil genommen haben, mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft werden, in so fern nicht die Handlung unter den Begriff eines peinlich zu bestrafenden Verbrechens fällt.

Insonderheit sind die Unternehmungen zum Zwecke der Vereitelung von Wahlen diesen Strafbestimmungen unterworfen.

Sofern aber Versuche, das Zustandekommen oder die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern der allgemeinen Stände-Versammlung zu hindern oder aufzuheben, in die Staatssicherheit gefährdende, und namentlich in solche Unternehmungen übergehen sollten, welche auf eine gewaltsame Aenderung der Verfassung, oder darauf abzwecken, dem Könige die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, so bleibt deren Beurtheilung nach den Criminalgesetzen dem peinlichen Richter aberlassen.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Vorschriften.

Erstes Capitel.
Ritterschaften.

§. 17.

Die Deputirten der Ritterschaften zur allgemeinen Stände-Versammlung werden in den ritterschaftlichen Versammlungen, welche neben der Wahl noch zu anderen Zwecken berufen sein können, nach den Statuten und Einrichtungen jeder Ritterschaft gewählt.

Die in den §§. 1 bis 14 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden dabei nur in so weit Anwendung, als dieselben mit den Statuten, Einrichtungen und Rechten der betreffenden Ritterschaft im Einklange stehen.

Zweites Capitel.
Mannsstifter.

§. 18.
Wahlversammlungen. Berufung. Leitung.

Für die wahlberechtigten sechs Mannsstifter sind für die jedesmalige Wahlhandlung drei Wahlversammlungen auf nachstehende Weise zu bilden. Es sollen berufen werden:

zur ersten Wahlversammlung zwei von dem Stifte St. Bonifacii zu Hameln, und zwei von dem Stifte St. Cosmae und Damiani zu Wunstorf zu bestellende Stiftswähler und drei innerhalb Unseres Fürstenthums Calenberg angestellte Geistliche, nach Hameln;

zur zweiten Wahlversammlung zwei vom Stifte St. Alexandri zu Einbeck, und zwei von dem Stifte Beatae Virginis daselbst zu bestellende Stiftswähler und drei innerhalb Unserer Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen angestellte Geistliche, nach Einbeck;

zur dritten Wahlversammlung zwei von dem Stifte Bardowik, und zwei von dem Stifte Rammelsloh bestellte Stiftswähler und drei innerhalb Unseres Fürstenthums Lüneburg angestellte Geistliche, nach Bardowik.

Die Zusammenberufung und die Leitung jeder dieser Wahlversammlungen geschieht durch einen, von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestellenden Commissarius.

Die Berufung der Stiftswähler zu dem angesetzten Wahltermine ist an das Stift zu richten, welches dieselben zu bestellen hat. Dieses Stift hat, bei Verlust der dasmaligen Ausübung seiner Theilnahme an der Wahl, zu veranlassen, daß die von ihm zu bestellenden Stiftswähler zeitig und mit gehöriger Legitimation versehen in dem Wahltermine erscheinen, ohne daß es einer persönlichen Ladung der Stiftswähler bedarf.

Die Geistlichen, welche an der jedesmaligen Wahlhandlung Theil zu nehmen haben, werden von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach vorgängiger Berichtserstattung Unseres hiesigen Consistoriums ernannt und durch ein Rescript an den Wahlcommissair legitimirt. Dieselben sind durch den letztern zur Wahlversammlung zu berufen.

§. 19.
Ernennung der Stiftswähler.

Die Stiftswähler sind von dem Stifte unter denjenigen Formen zu ernennen, welche bisher bei der Wahl des von dem Stifte zu sendenden ständischen Deputirten zu beobachten waren. Nur Mitglieder derjenigen Classe, welche bisher an solchen Wahlen Theil zu nehmen hatten, haben behuf Ernennung des Stiftswählers ein Stimmrecht.

Die zu ernennenden Stiftswähler müssen wirkliche Mitglieder des Stifts und mit einer Präbende desselben providirt sein. Daß ihnen im Stifte eine active Wahlstimme zustehe, ist nicht erforderlich.

§. 20.
Wahlhandlung. Kosten.

Alle erschienenen Stimmberechtigten, mögen solche Stiftswähler oder Geistliche sein, haben in der Wahlversammlung gleiche Rechte und Pflichten.

Die nothwendigen Kosten, welche durch die Deputirtenwahlen der Mannsstifter entstehen, werden aus der Landescasse getragen und auf Anweisung des zuständigen Ministers auf dieselbe anwiesen.

§. 21.

Besondere Eigenschaften der zu wählenden Deputirten.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat für jeden Landtag diejenige der drei Wahlversammlungen zu bestimmen, welche befugt sein soll, den Deputirten nicht blos aus der Classe der Geistlichen, sondern auch, wenn sie will, unter denjenigen Männern zu wählen, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, wozu namentlich die Mitglieder Unseres Ober-Schulcollegiums, oder Referenten bei Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören.

Drittes Capitel.
Landes-Universität.

§. 22.

Wahlversammlung. Berufung.

Der Deputirte Unserer Universität zu Göttingen wird in einer Wahlversammlung gewählt, zu welcher alle in Göttingen anwesenden, bei der Universität im Amte stehenden ordentlichen Professoren als Stimmberechtigte einzuladen sind. Die Wahlversammlung ist von dem zeitigen Prorector oder dessen Stellvertreter zu berufen und zu leiten, die Vollmacht aber unter dem Siegel der Universität auszufertigen.

Viertes Capitel.
Evangelische Consistorien.

§. 23.

Wahlversammlungen. Stimmrecht. Vollmachten. Turnus.

Die Wahlversammlungen Unserer evangelischen Consistorien werden von dem zeitigen Vorsitzenden des wählenden Consistoriums zusammenberufen und geleitet.

Stimmberechtigte sind der Director und die zur Zeit der Wahl am Sitze des Consistoriums anwesenden, stimmführenden Consistorialräthe und Assessoren.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Consistoriums auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des zeitigen Vorsitzenden.

Unser Consistorium zu Hannover wird, so lange eine Veränderung in dem Umfange seines Geschäftskreises nicht vorgenommen ist, einen Deputirten zu jedem Landtage senden. Unsere Consistorien zu Stade, Osnabrück und Aurich werden abwechselnd die Wahlberechtigung ausüben; welches dieser drei alternirenden Consistorien zuerst zur Wahl gelangt, wird Unsere Regierung bei Berufung des nächsten Landtags bestimmen.

Sollte in der Zahl, den Bezirken oder dem Sitze der evangelischen Consistorien eine Aenderung eintreten, so bleibt es Uns vorbehalten, eine anderweite Vertheilung ihrer Wahlberechtigung durch Verordnung zu bestimmen.

Fünftes Capitel.
Dom-Capitel.

§. 24.
Wahlversammlung. Stimmrecht. Vollmachten.

Die Wahlversammlung des Dom-Capitels zu Hildesheim wird von dem Vorsitzenden desselben zusammenberufen und geleitet.

Stimmberechtigte in derselben sind sämmtliche zu Hildesheim anwesende Mitglieder des Capitels.

Die Vollmachten sind unter dem Siegel des Capitels auszufertigen und bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Sechstes Capitel.
Städte und Flecken.

§. 25.
Wahlversammlungen.
Drei Classen der Stimmberechtigten.

An den Wahlversammlungen der Städte sind die sämmtlichen stimmführenden wirklichen Mitglieder des allgemeinen Magistrats, eine eben so große Anzahl von Bürgervorstehern und eine gleiche Anzahl von der Bürgerschaft für die dasmalige Deputirtenwahl zu ernennender Wahlbürger unter den nachfolgenden Bestimmungen Theil zu nehmen berechtigt.

Die Bildung, Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen liegt (falls Wir nicht hiezu einen besondern Commissarius bestellen lassen, cf. §. 2.) demjenigen ob, welcher nach der Stadtverfassung bei den Verwaltungsgegenständen im Gesammt-Magistrate das Directorium zu führen hat, und, im Verhinderungsfalle, dem zu seiner Vertretung berufenen sonstigen Magistratsmitgliede.

§. 26.
Vorbereitende Handlungen.
Vor dem Wahltermine.

Behuf der Wahlversammlung muß zuvörderst die Zahl der zu derselben zu berufenden Bürgervorsteher mit der Zahl der stimmführenden Mitglieder des allgemeinen Magistrats gleichgestellt werden. Zu diesem Zwecke muß:

1) wenn die Zahl der Bürgervorsteher größer ist, als die der stimmführenden Magistratspersonen, ein entsprechender Theil der Ersteren durch das Loos ausgeschieden,
2) wenn aber die Zahl derselben kleiner ist als die der stimmführenden Magistratspersonen, die Bürgerschaft zur Bestellung einer entsprechenden Anzahl von Ergänzungs-Bürgervorstehern für diese Handlung unter angemessener Fristbestimmung aufgefordert werden.

Nachdem im erstern Falle die Auslösung geschehen war, im zweiten Falle aber entweder die Ergänzungs-Bürgervorsteher bestellt oder hierauf ausdrücklich oder durch fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist von der Bürgerschaft verzichtet war, ist die Bürgerschaft zur Ernennung so vieler Wahlbürger, als stimmführende Mitglieder des allgemeinen Magistrats vorhanden sind, unter Fristbestimmung aufzufordern.

Die Ernennung etwaiger Ergänzungs-Bürgervorsteher und der Wahlbürger richtet sich sowohl rücksichtlich der Form, als rücksichtlich der erforder-

lichen Eigenschaften der zu Ernennenden nach den für die Bürgervorsteher-Wahlen jeder Stadt bestehenden Vorschriften. Die etwa in Gemäßheit der Nr. 1 ausgeschiedenen Bürgervorsteher können zu Wahlbürgern ernannt werden.

Die Ernennung der Wahlbürger und etwaigen Ergänzungs-Bürgervorsteher geschieht nach Bezirken, wobei die bestehende Eintheilung der Stadt zum Grunde zu legen ist. Wenn diese Eintheilung zu der Zahl der vorzunehmenden Ernennungen nicht paßt, so läßt der Wahlcommissair in einer Sitzung des allgemeinen Magistrats, zu welcher die Bürgervorsteher mit vorzuladen sind, diejenigen Bezirke, welche bei diesen Ernennungen für dasmal keinen oder einen doppelten Antheil zu nehmen haben, durch das Loos bestimmen.

In Städten, welche noch nicht in Wahlbezirke eingetheilt sind, hat der Magistrat solche, unter Oberaufsicht der vorgesetzten Regierungsbehörde, unverzüglich anordnen zu lassen.

Für diejenigen Städte, wo Vorschriften über Bürgervorsteher-Wahlen noch nicht bestehen, hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern die bei den vorstehenden Ernennungen einstweilen zu beobachtenden Grundsätze unverzüglich zu bestimmen und bekannt zu machen.

Nachdem die Ernennung der Wahlbürger geschehen oder die dazu vorgeschriebene Frist verlaufen war, hat der Wahlcommissair den Wahltermin anzusetzen und dazu die sämmtlichen stimmführenden Mitglieder des allgemeinen Magistrats, die sämmtlichen nicht ausgelooseten Bürgervorsteher und die von der Bürgerschaft ernannten Ergänzungs-Bürgervorsteher und Wahlbürger vorzuladen.

§. 27.

Ausschließliche Zuständigkeiten der Wahlversammlung.

Die nach Maßgabe des §. 26 berufene Wahlversammlung bildet in Beziehung auf die Wahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung die verfassungsmäßige Vertretung der Stadt. Es darf daher auch weder von dem Magistrate, als solchen, noch von dem Bürgervorsteher-Collegio, als solchen, noch von beiden vereint in jener Beziehung ein Beschluß gefaßt oder ausgeführt werden. Ausgenommen hievon ist nur der im §. 28 erwähnte Fall.

§. 28.

Vorbeschluß vereinigter Städte über gemeinschaftliche oder Reihewahl.

In jeder derjenigen Städte, welche entweder gemeinschaftlich oder abwechselnd mit anderen einen Deputirten zu wählen haben, hat der Magistrat unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Bürgervorsteher zu beschließen, welcher Wahlart für dasmal der Vorzug gegeben werden soll. Der Magistrat hat den gefaßten Beschluß der vorgesetzten obern Verwaltungs-Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Wenn nicht sämmtliche mit einander verbundene Städte sich binnen einer nöthigenfalls von der obern Verwaltungs-Behörde vorzuschreibenden Frist für eine gemeinschaftliche Wahl erklären, so hat für die nächste Umlaufsperiode jede einzelne Stadt, der Reihe nach, in Gemäßheit der vorstehenden §§. dieses Capitels zu wählen. Die Reihefolge der Städte ist in dem Landesverfassungs-Gesetze bestimmt, es soll jedoch für jeden Städte-

verband von der vorgesetzten obern Verwaltungs-Behörde verfügt werden, welche Stadt zum ersten Male zu wählen hat.

Das Wahlrecht jeder einzelnen der mehreren Städte erstreckt sich auf die Dauer des jedesmaligen Landtags. Würde jedoch von diesem Rechte von einer Stadt nicht binnen einer von Unserer Regierung vorgeschriebenen Frist Gebrauch gemacht, so kann Unsere Regierung jenes Recht sofort auf die in der Reihe zunächst stehende Stadt übertragen und in diesem Falle gelangt die ausgeschlossene Stadt erst nach Vollendung der Reihefolge wieder zur Wahl.

Die Bestimmungen dieses §. gelten auch für den Flecken Melle.

§. 29.

Vorwahlen behuf städtischer Gesammtwahlen.

Wenn mehrere Städte und Flecken nach Vorschrift des Landesverfassungs-Gesetzes oder in Folge ihres, nach Maßgabe des §. 28 gefaßten Beschlusses gemeinschaftlich zu wählen haben, so ist in jeder der vereinigten Stadt- oder Fleckens-Gemeinden eine Vorwahlversammlung in Gemäßheit der §§. 25 bis 27. incl. zu constituiren.

Jede dieser Vorwahlversammlungen hat das Recht, einen Stadt- oder Fleckenswähler, wenn aber nur zwei Städte gemeinschaftlich zu wählen haben, deren zwei zu ernennen.

Sämmtliche ernannte Stadt- oder Fleckenswähler sind zu einer Wahlversammlung zu berufen, in welcher der Deputirte für die Gesammtheit der vereinigten Städte und Flecken zu erwählen ist.

Zur Berufung und Leitung dieser Wahlversammlungen soll von der zuständigen obern Verwaltungs-Behörde ein Wahlcommissair bestellt werden, welcher auch die Fristen zu bestimmen hat, bis zu deren Ablaufe, bei Strafe des Ausschlusses, von den einzelnen Städten und Flecken die Stadt- oder Fleckenswähler zu ernennen und bei dem Wahlcommissair zu legitimiren sind.

Die Vorwahlversammlungen in den Flecken Herzberg, Lauterberg und Bentheim werden von dem vorgesetzten Amte berufen und geleitet.

§. 30.

Hoyasche und Diepholzsche Flecken.

Zu der Gesammt-Wahlversammlung der Hoyaschen Flecken sind von den Flecken Hoya, Stolzenau, Sulingen und von Bassum, mit Einschluß von Loge und Freudenberg, je zwei Fleckenswähler, von jedem der übrigen 13 wahlberechtigten Flecken aber ein Fleckenswähler durch den Fleckensmagistrat und die Bürgervorsteher, unter Leitung des vorgesetzten Amts, zu ernennen.

Zu der Gesammt-Wahlversammlung für die Diepholzschen Flecken hat auf gleiche Weise der Flecken Diepholz zwei, jeder der übrigen drei Flecken aber einen Fleckenswähler zu ernennen. In Diepholz hat der Vorsitzende des Magistrats diese Vorwahl zu leiten.

Jeder Fleckenswähler muß die zum Bürgervorsteher in dem betreffenden Flecken erforderlichen Eigenschaften besitzen, rücksichtlich deren für diejenigen Hoyaschen und Diepholzschen Flecken, in welchen es an Bestimmungen hierüber noch fehlt, Unsere Landdrostei zu Hannover das Erforderliche festzusetzen hat.

§. 31.

Schlußbemerkung.

Die Bestimmungen dieses Capitels beziehen sich nicht auf solche Städte und Flecken, welche in Vereinigung mit dem Stande der nicht zur Ritter-

schaft gehörigen Grundbesitzer an den Deputirtenwahlen zur allgemeinen Stände-Versammlung Theil zu nehmen haben.

Siebentes Capitel.

Grundbesitzer.

§. 32.

Wahlstufen.

Die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer geschehen in drei Stufen, dergestalt, daß die Urwähler eines Gemeindebezirks behuf Bestellung eines Vorwählers, die Vorwähler eines (einzelnen oder vereinigten) obrigkeitlichen Bezirks behuf Ernennung eines Wahlmannes und die Wahlmänner eines Wahlbezirks behuf der Wahl des oder der, für diesen Wahlbezirk in die allgemeine Stände-Versammlung eintretenden Deputirten ein Stimmrecht auszuüben haben. Die hierüber in den §§. 33—35 incl. enthaltenen näheren Bestimmungen finden in so weit Anwendung, als dieselben nicht für einzelne Bezirke durch die §§. 36—39. incl. modificirt werden.

§. 33.

Erste Stufe. Urwahlen.

Jede Gemeinde macht in der Regel einen Urwahlbezirk aus. Die obere Verwaltungs-Behörde kann indessen behuf thunlichster Gleichstellung dieser Bezirke mehrere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigen. Auch sind die noch nicht zu einer Gemeinde gehörenden benachbarten Güter oder Höfe, welche aus einer Wohnstelle und mindestens 20 Calenberger Morgen Länderei und Wiesen bestehen, und für welche in der Ritterschaft nach deren Statuten eine Stimme nicht geführt wird, von der obern Verwaltungs-Behörde einem Urwahlbezirke beizulegen, falls sie nicht bei den Vorwahlen einer Gemeinde gleich zu achten sind.

Grundbesitzer, welche nach den bestehenden Gemeindeeinrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben haben, und die Besitzer der eben erwähnten, dem Bezirke beigelegten Güter und Höfe sind als Urwähler stimmberechtigt. Frauenzimmer, Minderjährige und unter Curatel stehende Grundbesitzer können nicht stimmen, für Ehefrauen jedoch deren Ehemann, für Witwen ein volljähriger Sohn, für Minderjährige der Vormund. Andere Stellvertretungen und schriftliche Abstimmungen Abwesender sind außer dem Falle des §. 52 des Landesverfassungs-Gesetzes nicht zulässig.

Die Vorladung zur Urwahlversammlung hat die Obrigkeit zu erlassen. Die Leitung der Handlung kann dieselbe einem Amts- oder Gerichtsunterbedienten oder Gemeindebeamten übertragen.

Alle Stimmberechtigte müssen zur Urwahlversammlung geladen werden. Die Ladung muß spätestens am Tage vor dem Urwahltermine im Hause des Vorzuladenden mündlich angesagt werden. Ist in Gemeindeangelegenheiten eine einfachere Art der Zusammenberufung hergebracht, so genügt diese. Die Erscheinenden bestellen den Vorwähler nach relativer Mehrheit. Der letztere muß zu den Stimmberechtigten des Urwahlbezirks gehören.

Diejenigen Stimmberechtigten, welche zur festgesetzten Zeit nicht in der Urwahlversammlung erscheinen, sind für dasmal ihres Stimmrechts, und wenn in dem angesetzten Termine überall kein Urwähler erschienen sein sollte, so ist der betreffende Urwahlbezirk für dasmal seines Rechts zur Bestellung eines Vorwählers verlustig.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, zu welchem auch die gehörige Ladung aller Stimmberechtigten bescheinigt werden muß. (Vergl. §. 5.)

§. 34.

Zweite Stufe: Vorwahlen.

Die Vorwahlbezirke, für deren jeden ein Wahlmann zu ernennen ist, sind nach Maßgabe der Anlage einzurichten und können nur in Folge einer Veränderung der Bezirke von der obern Verwaltungs-Behörde abgeändert werden. Von jeder eingetretenen Abänderung dieser Art soll die allgemeine Stände-Versammlung in Kenntniß gesetzt werden. Die Zusammenberufung der Vorwähler und die Leitung der Vorwahl liegt der Obrigkeit des Vorwahlbezirks ob. Wenn in letzterm mehrere obrigkeitliche Bezirke vereinigt sind, so hat die Provinzial-Verwaltungsbehörde eine der betreffenden Obrigkeiten mit jenen Geschäften zu beauftragen.

Die erschienenen Vorwähler haben durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu ernennen.

Dem aufzunehmenden Protocolle muß eine Bescheinigung über die geschehene Ladung sämmtlicher für den Bezirk ernannt gewesener Vorwähler beigefügt werden. Die in den §§. 4, 5, 6, 7, 15. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für diese Vorwahlen.

Derjenige Vorwahlbezirk, in welchem nicht binnen der von der Provinzial-Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Frist die Ernennung eines Wahlmannes zu Stande gekommen ist, verliert damit sein Recht auf Ernennung eines Wahlmannes behuf der dasmaligen Deputirtenwahl.

§. 35.

Dritte Stufe: Deputirtenwahlen.

Die Wahlbezirke, für deren jeden in einer Versammlung der ernannten Wahlmänner die Wahl eines oder mehrerer Deputirten und Ersatzmänner vorzunehmen ist, sind in der Anlage B. getrennt aufgeführt und können nur durch Gesetz verändert werden.

Die Wahlversammlung für jeden Wahlbezirk wird durch die Provinzial-Verwaltungsbehörde oder durch den von ihr behuf Leitung der Wahlhandlung zu ernennenden Commissarius zusammenberufen.

§. 36.

Grafschaft Hohnstein.

Der Deputirte der Grafschaft Hohnstein wird unmittelbar erwählt in einer Wahlversammlung, in welcher das Stift Ilfeld, die Besitzer der Rittergüter Bösenrode, Crimderode, Ritterthal und Werna und des Freisassenhofes zu Petersdorf, der Flecken Neustadt, der Landmannschulze und die Schulzen zu Leimbach und Urbach stimmberechtigt sind.

Die Stimme des Stifts Ilfeld wird durch den vorsitzenden Beamten des dortigen Stiftsamts, die des Fleckens Neustadt durch ein vom Magistrate beauftragtes Mitglied desselben geführt, die Gutsbesitzer können ihre Stimme durch glaubhaft bevollmächtigte Stellvertreter abgeben lassen.

§. 37.

Freie in den Grafschaften Hoya und Diepholz.

Die Deputirten der in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien der Grafschaften Hoya und Diepholz sind unmittelbar in einer von dem vor-

sitzenden Landrathe zu berufenden und zu leitenden Versammlung nach den bei ritterschaftlichen Wahlen bestehenden Grundsätzen zu wählen.

Stimmberechtigt sind gemeinschaftlich die Mitglieder des Standes der Ritterschaft und der Freien.

§. 38.

Bremensche Marschen. Land Hadeln.

Die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln werden Wir, nach Anhörung der betheiligten Corporationen und Bezirke, durch Verordnung bestimmen.

§. 39.

Ostfriesland.

In Ostfriesland haben die nach der Provinzial-Verfassung zur Theilnahme an provinziellen Wahlen berechtigten Eingesessenen unter Leitung der Gemeindevorsteher, Gemeindebevollmächtigte, (Vorwähler) und die letzteren unter Leitung der Ordinair-Deputirten Amtsbevollmächtigte (Wahlmänner) zu ernennen und zu legitimiren.

In der behuf der Deputirtenwahl in Aurich zusammentretenden Wahlversammlung haben mehrere Bevollmächtigte eines Amts nur eine Stimme für das Amt abzugeben.

Die Wahlversammlung für den dritten Stand Unseres Fürsterthums Ostfriesland hat gemeinschaftlich fünf Deputirte und daneben drei Ersatzmänner zu wählen.

Schlußbestimmung.

§. 40.

Vorbehalt. Aufhebung früherer Wahlordnungen.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes noch erforderlichen näheren Bestimmungen sollen durch Verordnungen oder Instructionen getroffen werden.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen und Einrichtungen, mögen solche auf Gesetzen, Verordnungen, Privilegien, Regulativen, Statuten oder Gewohnheiten für Unser Königreich, für einzelne Provinzen, Corporationen oder Bezirke beruhen, werden hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz kann nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung abgeändert werden.

Anlage A.

Formular

zu den Vollmachten der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs.

Wir

urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, zu der in den Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 beruhenden allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs

Deputirte der

einberufen zu lassen gnädigst geruhet haben; So haben wir durch eine am heutigen Tage von Uns vorgenommene Wahl den

zum Deputirten für die Cammer erwählt, auch uns überzeugt, daß derselbe alle nach dem fünften Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes erforderlichen Eigenschaften besitze. Wir bevollmächtigen denselben daher hiemit und Kraft dieses, als Mitglied Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung den Sitzungen für die ganze Dauer des

Landtags beizuwohnen, mit den übrigen Mitgliedern über die vorkommenden Gegenstände zu berathen, und unter steter Rücksicht auf das wahre Wohl des Königreichs nach seinem besten Wissen und seiner eigenen Ueberzeugung darüber abzustimmen.

Zur Urkunde dessen haben wir diese Vollmacht eigenhändig vollzogen und mit dem Siegel belegen lassen.

So geschehen

Vollmacht

für

Bemerkungen:

1) Die Vollmachten der Deputirten und die der gewählten Ersatzmänner sind gleichlautend auszufertigen. Vergl. §. 10. des Wahlgesetzes.
2) Eine jede Vollmacht ist regelmäßig von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen. §. 9 daselbst.
3) Die vorstehende Bemerkung findet auf die Vollmachten der Deputirten für die Ritterschaften ebenmäßig Anwendung, sofern nicht bei der betreffenden Ritterschaft hierunter ein Anderes bestimmt oder hergebracht ist.
4) Ueber die Vollziehungs-Formen bei den Vollmachten für die Deputirten der Landes-Universität, der evangelischen Consistorien und des Dom-Capitels zu Hildesheim vergl. §§. 22. 23 und 24 des Gesetzes.

Anlage B.

Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, mit Ausschluß der Grafschaft Hohnstein, der Bremenschen Marschen, des Landes Hadeln und des Fürstenthums Ostfriesland.

I. Fürstenthum Calenberg

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Blumenau.
2. " Calenberg, mit Ausschluß der Städte Eldagsen und Pattensen, und die Klosterämter Marienrode und Wülfinghausen.
3. " Coppenbrügge.
4. " Grohnde-Ohsen und Gericht Hastenbeck.

5. Amt Hameln und Gericht Hämelschenburg.
6. " Hannover und Gericht Bemerode.
7. " Langenhagen.
8. " Lauenau.
9. " Lauenstein und Gerichte Banteln und Limmer.
10. " Neustadt am Rübenberge und Klosteramt Marienſee.
11. " Polle.
12. " Rehburg, mit Ausschluß der Stadt Rehburg.
13. " Ricklingen und Klosteramt Marienwerder.
14. " Springe, mit Ausschluß der Stadt Springe.
15. " Wenigsen, Klosteramt Barsinghausen und Gericht Bredenbeck.
16. " Wölpe.
17. Stiftsgericht Loccum.

II. Fürstenthum Göttingen

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bovenden.
2. " Northeim, mit Ausschluß der Stadt Northeim, und das Stiftsamt Northeim.
3. " Erichsburg.
4. " Friedland.
5. " Göttingen, Gericht Waake und Klosteramt Weende.
6. " Moringen-Hardegsen und Gericht Uessinghausen.
7. " Münden, mit Ausschluß der Stadt Hedemünden, und die Klosterämter Bursfelde und Hilwartshausen.
8. " Nienover-Lauenförde.
9. " Reinhausen.
10. " Uslar.
11. " Westerhof.
12. Gericht Adelebsen.
13. " Altengleichen.
14. " Hardenberg.
15. " Jühnde.
16. " Oldershausen und Gericht Imshausen.

III. Fürstenthum Grubenhagen

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Catlenburg-Lindau.
2. " Duderstadt, mit Ausschluß der Stadt Duderstadt.
3. " Elbingerode, mit Ausschluß der Stadt Elbingerode.
4. " Gieboldehausen.
5. " Grubenhagen (künftig Amt Einbeck, mit Ausschluß der Stadt Einbeck.)
6. " Herzberg, mit Ausschluß des Fleckens Herzberg.
7. " Osterode.

8. Amt Radolfshausen.
9. " Scharzfels, mit Ausschluß des Fleckens Lauterberg.

IV. Fürstenthum Lüneburg

bildet fünf Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Ahlden.
2. Amtsvoigtei Bissendorf-Essel.
3. Amt Burgdorf, mit Ausschluß der Stadt Burgdorf.
4. Amtsvoigtei Burgwedel.
5. Burgvoigtei Celle.
6. Amtsvoigtei Fallingbostel, mit Ausschluß der vormaligen Amtsvoigtei Soltau und der Voigtei Dorfmark.
7. Die vormalige Amtsvoigtei Soltau und die Voigtei Dorfmark der Amtsvoigtei Fallingbostel.
8. Amtsvoigtei Ilten.
9. Amt Rethem.
10. Amtsvoigtei Winsen an der Aller.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amtsvoigtei Beedenbostel.
2. Amtsvoigtei Eicklingen und Gericht Wathlingen.
3. Amt Gifhorn, mit Ausschluß der Stadt Gifhorn und der obern und untern Gohgräfschaft Papenteich.
4. Die obere und untere Gohgräfschaft Papenteich, Amts Gifhorn.
5. Amt Fallersleben.
6. " Isenhagen.
7. " Knesebeck.
8. " Meinersen, mit Auschluß der Gohgräfschaft Edemissen.
9. Die Gohgräfschaft Edemissen, Amts Meinersen.

Dritter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amtsvoigtei Bergen.
2. Amt Bleckede, mit Ausschluß der Voigteien Dahlenburg und Barskamp und des Fleckens Dahlenburg.
3. Die Voigteien Dahlenburg und Barskamp und der Flecken Dahlenburg, Amts Bleckede.
4. Die frühere Voigtei Stadensen und die Voigtei Suderburg, Amts Bodenteich.
5. Amt Ebstorf.
6. Amtsvoigtei Hermannsburg.
7. Amt Lüne.
8. Die Voigtei am linken Ufer der Ilmenau des Amts Medingen nebst Bevensen und der geschlossene Theil des Klosteramts St. Michaelis.
9. Die Voigtei am rechten Ufer der Ilmenau, Amts Medingen.
10. Amt Oldenstadt.

Vierter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Artlenburg und Gerichte Lüdersburg und Obermarschacht.
2. " Harburg, mit Ausschluß der Voigteien Hittfeld und Tostedt.
3. Die Voigteien Hittfeld und Tostedt, Amts Harburg.
4. Amt Moisburg.
5. " Scharnebeck-Bütlingen.
6. " Wilhelmsburg.
7. Die Amtsvoigteien Garlstorf und Amelinghausen, Amts Winsen an der Luhe.
8. Die Amtsvoigteien Bardowick und Marsch, Amts Winsen an der Luhe.
9. Die Amtsvoigteien Pattensen und Neuland, Amts Winsen an der Luhe und das Städtchen Winsen.

Fünfter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bodenteich, mit Ausschluß der Voigtei Suderburg und der früheren Voigtei Stadensen.
2. " Dannenberg.
3. " Schnackenberg und Gericht Gartow.
4. " Hitzacker.
5. " Lüchow, mit Ausschluß der Hausvoigtei.
6. Die Hausvoigtei des Amts Lüchow.
7. Amt Neuhaus und Gericht Wehningen.
8. " Wustrow.

V. Grafschaften Hoya und Diepholz

bilden zwei Wahlbezirke, jeden zur Wahl eines Deputirten.

Erster Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Hoya, mit Ausschluß der Flecken Hoya und Brücken.
2. " Nienburg, mit Ausschluß der Flecken Drackenburg und Liebenau.
3. " Stolzenau, mit Ausschluß der Flecken Stolzenau und Steyerberg.
4. " Syke, mit Ausschuß des Fleckens Syke.
5. " Westen-Thedinghausen.

Zweiter Wahlbezirk.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bruchhausen, mit Ausschluß der Flecken Alt- und Neu-Bruchhausen und Vilsen.
2. " Diepenau, mit Ausschluß des Fleckens Diepenau.
3. " Ehrenburg, mit Ausschluß der Flecken Barenburg und Sulingen.
4. " Freudenburg, mit Ausschluß der Flecken Bassum, Freudenberg und Loge.
5. " Harpstedt, mit Ausschluß des Fleckens Harpstedt.
6. " Siedenburg, mit Ausschluß des Fleckens Siedenburg.
7. " Uchte, mit Ausschluß des Fleckens Uchte.

8. Amt Diepholz, mit Ausschluß der Flecken Diepholz, Barnstorf und Cornau.
9. " Lemförde, mit Ausschluß des Fleckens Lemförde.

VI. Geest des Herzogthums Bremen und das Herzogthum Verden

bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Gohgericht Achim.
2. Amt Bederkesa und Klosteramt Neuenwalde.
3. " Blumenthal und Gerichte Schwanewede und Meyenburg.
4. " Bremervörde und Gericht Nieder-Ochtenhausen.
5. " Hagen, mit Ausschluß der Marsch, und die Gerichte Neuenhausen und Cassebruch.
6. " Harsefeld und Gericht Schwinge.
7. " Himmelpforten.
8. Gericht Horneburg.
9. Amt Lilienthal und Gericht Nieder-Ende St. Jürgen.
10. " Neuhaus, mit Ausschluß der Marsch.
11. " Osterholz und Gericht Sandbeck.
12. " Ottersberg.
13. " Stade-Agathenburg.
14. " Zeven und Gerichte Gyhum und Groß-Meckelsen.
15. Gerichte Beverstedt und Oese.
16. Gericht Delm.
17. " Hechthausen.
18. " Lesum-Schönebeck.
19. " Ritterhude.
20. Amt Rotenburg, mit Ausschluß der Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Visselhövede.
21. Die Amtsvoigteien Neuenkirchen, Schneverdingen und Visselhövede, Amts Rotenburg.
22. Amt Verden und Structur Verden.

VII. Fürstenthum Osnabrück

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Bersenbrück ersten Theils, Voigteien Ankum, Alfhausen und Gehrde.
2. " Bersenbrück zweiten Theils, Voigteien Badbergen und Menslage.
3. " Fürstenau, mit Ausschluß der Stadt Fürstenau.
4. " Grönenberg ersten Theils, Voigteien Buer, Melle, mit Ausschluß des Fleckens Melle, und Oldendorf nebst den Bauerschaften Gesmold und Wennigsen.
5. " Grönenberg zweiten Theils, Voigteien Neuenkirchen, Riemsloh und Wellingholzhausen.
6. " Iburg ersten Theils, Flecken Iburg und Voigteien Borgloh und Glane, Hagen und Oesede.

7. Amt Iburg zweiten Theils, Voigteien Glandorf, Laer, Diſſen und Hilter.
8. " Osnabrück erſten Theils, die vier Landkirchſpiele von Osnabrück und Voigteien Belm, Wallenhorſt und Rulle.
9. " Osnabrück zweiten Theils, Voigteien Schledehauſen und Biſſendorf mit Holte und den Bauerſchaften Uedinghauſen, Warninghofen, Dratum und Ansbergen.
10. " Vörden.
11. " Wittlage.
12. " Hunteburg.

VIII. Herzogthum Arenberg-Meppen und Niedergrafſchaft Lingen

bilden einen Wahlbezirk zur Wahl von zwei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Freeren.
2. " Lingen, mit Ausſchluß der Stadt Lingen.
3. Standesherrliches Amt Aſchendorf.
4. " " " Haſelünne, mit Ausſchluß der Stadt Haſelünne.
5. " " " Hümmling.
6. " " " Meppen, mit Ausſchluß der Stadt Meppen.
7. Gericht Papenburg.

IX. Fürſtenthum Hildesheim

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl von drei Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Amt Alfeld, mit Ausſchluß der Stadt Alfeld.
2. " Bilderlah.
3. " Gronau-Poppenburg, mit Ausſchluß der Stadt Gronau, und das Gericht Rheden.
4. " Hildesheim.
5. " Hunnesrück, mit Ausſchluß der Stadt Daſſel.
6. " Liebenburg und Gerichte Alt-Wallmoden, Flachſtöckheim und Oſtlutter und Ringelheim.
7. " Peine und Gerichte Gadenſtedt, Groß-Ilſede, Klein-Ilſede und Oberg.
8. " Ruthe, mit Ausſchluß der Stadt Sarſtedt.
9. " Steinbrück.
10. " Steuerwald-Marienburg.
11. " Wöltingerode.
12. " Wohldenberg und Gerichte Derneburg und Söder.

X. Grafſchaft Bentheim

bildet einen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten.

Vorwahlbezirke:

1. Standesherrliches Amt Bentheim erſten Theils, Voigtei Bentheim, mit Ausſchluß des Fleckens Bentheim.

2. Standesherrliches Amt Bentheim zweiten Theils, Voigtei Schüttorf, mit Ausschluß der Stadt Schüttorf.
3. " " Neuenhaus ersten Theils, Voigtei Neuenhaus, mit Ausschluß der Stadt Neuenhaus.
4. " " Neuenhaus zweiten Theils, Voigtei Emblichheim.
5. " " Neuenhaus dritten Theils, Voigtei Nordhorn, mit Ausschluß der Stadt Nordhorn.

Die Vorwahlbezirke 1 und 2 haben jeder einen Wahlmann, die Vorwahlbezirke 3, 4 und 5 jeder zwei Wahlmänner zu ernennen.

Später noch veranlaßte die Augenkrankheit des Kronprinzen folgendes

Patent
die Beglaubigung der Unterschrift Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betreffend:

Hannover, den 3. Juli 1841.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, in Uebereinstimmung und in Folge getroffener Abrede mit Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Kronprinzen Georg Friedrich Alexander Carl Ernst August Königl. Hoheit, für den Fall, daß Letzterer durch göttliche Fügung im Wege der Erbfolge zu der Regierung des Königreichs Hannover berufen würde, bevor Ihm durch die Gnade der Vorsehung das Augenlicht wieder verliehen worden, das Nachstehende anzuordnen:

§. 1. Der regierende Herr bestimmt, welche Verfügungen unter eigenhändiger Allerhöchster Unterschrift erfolgen sollen, mit Ausnahme des Patents des Regierungsantrittes, bei dem dies auf dem Landesverfassungs-Gesetze beruht.

§. 2. Die Königliche Unterschrift erfolgt im Concepte und im Originale nach gefaßter Allerhöchster Entschließung in Gegenwart des oder der betreffenden Königlichen Minister, welche durch ihre Contrasignatur die Richtigkeit der ersteren beglaubigen.

§. 3. Außer dem oder den betreffenden Ministern sollen, so lange der Eingangs gedachte Fall dauert, bei Vollziehung der Königlichen Unterschrift aus den für jetzt in der Anlage A. benannten, zu dieser Handlung eidlich verpflichteten zwölf Personen, deren Anzahl stets vollzählig zu halten ist, jederzeit zwei, die zu dem Ende vermittelst Allerhöchsten Befehls besonders berufen werden, anwesend sein.

§. 4. Vor Vollziehung der Königlichen Unterschrift soll die betreffende Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach von einer der zwei vorbezeichneten Personen des Königs Majestät laut und deutlich vorgelesen werden.

§. 5. Nach beendigter Vorlesung der Verfügung erfolgt zunächst die Königliche Unterschrift und die solche bewahrheitende Contrasignatur der oder des anwesenden Ministers.

§. 6. Sodann wird von den mehrgedachten zu diesem Zwecke zugezogenen zwei Personen mit Beifügung ihrer Unterschrift unter oder in urkundenmäßiger Verbindnng mit der Ausfertigung selbst, bewahrheitet, daß in

ihrer Gegenwart diese Ausfertigung des Königs Majestät vollständig vorgelesen, auch von Allerhöchstdemselben eigenhändig unterzeichnet worden sei.

§. 7. Die verbindliche Kraft Königlicher Verfügungen der fraglichen Art ist durch die Beobachtung der vorstehenden Förmlichkeiten bedingt.

Gegeben Hannover, am 3. Juli des 1841sten Jahres, Unseres Reiches im fünften.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Nachdem Wir, Georg Friedrich Alexander Karl Ernst August, Kronprinz des Königreichs Hannover, mit der vorstehenden Bestimmung Sr. Majestät des Königs Unsers vielgeliebten Herrn Vaters, welche Uns genau bekannt ist, vollkommen einverstanden sind, so treten Wir derselben hiermit bei und bezeugen solches durch Unsere ausdrückliche Erklärung mittelst eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Wappens.

Gegeben Hannover, den 3. Juli 1841. Georg.

Des Kronprinzen Unsers vielgeliebten Herrn Sohnes Königliche Hoheit hat die obige Erklärung, nachdem Ihm solche deutlich vorgelesen worden, genehmigt und wie vorsteht eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben Hannover, den 3. Juli 1841. Ernst August.

Daß Sr. Majestät der König Unser Allergnädigster Herr und des Kronprinzen Königliche Hoheit die vorstehende Urkunde, nach vorgängiger deutlicher Verlesung derselben, in unserer der Unterzeichneten Gegenwart, Allerhöchst- und Höchsteigenhändig unterzeichnet haben, urkunden und bekennen wir hiermit.

Hannover, den 3. Juli 1841.

Karl Wilhelm August Frhr. v. Stralenheim, Staats- und Justizminister. Kaspar Detlef Schulte, Staats- und Finanzminister. Johann Kaspar von der Wisch, Staatsminister und Minister des Innern. Georg Victor Friedrich Dietrich Frhr. v. Schele, Staats- und Cabinetsminister. Ferdinand Hans Ludolph Graf v. Kielmansegge, Staats- und Kriegsminister, Generallieutenant.

Anlage A.

Sr. Durchl. der Prinz Bernhard v. Solms-Braunfels, der General der Infanterie von dem Busche, der Forstdirector v. Malortie, der geheime Rath Graf v. Stolberg-Stolberg zu Söder, der geheime Rath Graf v. Platen, der geheime Rath Graf v. Knyphausen, der Oberjägermeister Graf von Hardenberg, der Landdrost v. Dachenhausen, der Oberjustizrath v. Werlhof, der Generalmajor Prott, der Kammerdirector v. Voß, der Hofrath Bode.

7) und 8) Holstein und Schleswig.[1])

Zur Ausführung des durch das Decret vom 28. Mai 1831[2]) verheißenen provinzialständischen Verfassungswerkes wurden 1832 aus den Herzogthümern 28, aus Dänemark 35 „erfahrene Männer", nämlich

1) Schleswig ist zwar nicht Bundesland, aber deutsches Land und mag daher auch hier unter Teutschland und zwar in jener Vereinigung mit Holstein behandelt werden, welche beider Länder erstes und natürlichstes Grundgesetz ist.

2) Pölitz, Verfass. I., 729 ff.

von der Regierung berufene Notable zugezogen und das Ergebniß der Berathungen stellt sich dar in der

Verordnung
wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein (Schleswig);[1]
vom 15. Mai 1834.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. verordnen in Folge des unterm 28. Mai 1831 von Uns erlassenen allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und nach Erwägung des Uns allerunterthänigst vorgetragenen Gutachtens der zur Berathung über diese Angelegenheit durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 6. März 1832 berufenen erfahrenen Männer nunmehro zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in Unserm Herzogthume Holstein Nachstehendes:

§. 1. Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Holstein werden gewählt:

1) von den Besitzern adeliger und anderer größerer Güter — 9 Abgeordnete
2) von den kleinern Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, so wie in den adeligen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben . . . . . 16 =
3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben . . . . . 15 =

Sodann ertheilen Wir

4) dem jedesmaligen Besitzer der fürstlich Hessensteinschen Fideicommißgüter 1
erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größern Gutes, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.

Ferner wollen Wir

5) an Mitglieder der Holsteinschen Ritterschaft, die sich im Besitze einer Prälatur oder eines adeligen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adeligen Gutes sind, in sofern sie in diesem Eigenthume oder Besitze verbleiben . . . . . 4 Stimmen
ertheilen.

Endlich werden Wir

1) Da die Bestimmungen für beide Herzogthümer fast gleichlautend sind, so geben wir die Verordnung zunächst für Holstein, und die Abweichungen für Schleswig in Parenthesen.

6) jedesmal auf 6 Jahre . . . . . 2 Geistliche
und
7) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren . . . . . 1 Mitglied
zu der Versammlung berufen.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von . . . . . 48 Mitgliedern.

(Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Schleswig werden gewählt:

1) von den Besitzern adeliger und anderer größerer Güter 5 Abgeordnete
2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, so wie in den adeligen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben . . . . . 17 "
3) von den Einwohnern in den Städten und aus denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben . . . . . 12 "
4) von den Angesessenen in den gemischten Districten 2 "

Sodann ertheilen Wir

5) dem jedesmaligen Besitzer der Herzogl. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburgischen Fideicommißgüter 1
erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.

Ferner wollen Wir

6) an Mitglieder der Schleswigschen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adeligen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adeligen Gutes sind, insofern sie in diesem Eigenthume oder Besitz verbleiben . . . . . 4 Stimmen
ertheilen.

Endlich werden Wir

7) jedesmal auf 6 Jahre . . . . . 2 Geistliche
und
8) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren . . . . . 1 Mitglied
zu der Versammlung berufen.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von . . . . . 44 Mitgliedern.)

§. 2. Die Befugniß zur Wahl eines Abgeordneten für die ständischen Versammlungen ist bedingt durch den Besitz eines in den Herzogthümern Schleswig und Holstein belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von der Größe, wie solche für jede Classe der Wähler in dieser Verordnung (§§. 13, 14 und 15) besonders vorgeschrieben ist.

Den vollen Eigenthümern werden nicht nur Nutznießer eines mit Fideicommiß belegten Grundstücks, sondern auch die Erbpächter und die

Festlebesitzer gleich geachtet, welche zur Verpfändung und zum Verkaufe ihrer Besitzungen berechtigt sind,[1]) (oder die dieselben in Gemäßheit der Verordnungen vom 14. April 1766 und 26. März 1772 vererben können.)[2])

Wenn ein zur Wahlberechtigung hinlänglich großes Grundstück sich im Besitz mehrerer Eigenthümer befindet, so kann die Wahlberechtigung nur durch Einen derselben ausgeübt werden, dieser muß aber die hierzu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, und überdies die durch desfallige Vereinbarung auf ihn stattgehabte Uebertragung dieser Befugniß genügend nachweisen. In Entstehung dessen ruht die Wahlberechtigung.

Für das Uns selbst zuständige Eigenthum wollen Wir keinen Antheil an den Wahlen ausüben.

§. 3. Die Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch folgende persönliche Eigenschaften:

1) Durch unbescholtenen Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniß seine Ehre, sein Amt oder sein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten schuldig befunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminaluntersuchung gezogen, und wegen dieses Verbrechens nicht gänzlich freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen;
2) durch Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zur Zeit der Wahl;
3) durch Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche noch durch gerichtliche Curatel beschränkt ist.

Die Bekenner der mosaischen Religion sind indessen, auch wenn sie vorstehende Eigenschaften besitzen, mit besonderer Rücksicht auf den ihnen nicht eingeräumten Genuß voller bürgerlicher Rechte von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

§. 4. Die Wählbarkeit ist zuvörderst bedingt durch den Besitz eines ererbten oder sonst erworbenen in dem Herzogthum Holstein belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von einer solchen Beschaffenheit, wie sie für jede Classe der Wählbaren in der gegenwärtigen Verordnung (§§. 13, 14 und 15) besonders vorgeschrieben ist, im Uebrigen aber unter den näheren Bestimmungen, welche in Ansehung des Eigenthums für die Wahlberechtigung festgesetzt sind (§. 2.) Wie ferner zur Wählbarkeit die zur Wahlberechtigung erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 3.) vorausgesetzt werden, so ist die Wählbarkeit annoch durch Folgendes bedingt:

1) durch das Bekenntniß zur christlichen Religion;
2) durch das Bestehen eines alleinigen persönlichen Unterthanen-Verbandes zu Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung, dergestalt, daß Jeder, welcher zu einem fremden Staate in einem persönlichen Unterthanen-Nexus[3]) oder Dienstverhältnisse steht, von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist;

1) Specielleres, auf Lösung einiger Zweifel über die Wahlrechte der Ehemänner enthält das Kanzleischreiben vom 28. Juni 1834, über die der Miteigenthümer das Kanzleischreiben vom 4. October 1834, über die der Setzwirthe das Kanzleischreiben vom 25. October 1834.

2) Das bezieht sich nur auf Schleswig.

3) Bloßer Besitz von Grundstücken in einem fremden Staatsgebiete schließt von der Wählbarkeit nicht aus. S. Kanzleischreiben vom 12. Juli 1834. Ueber den Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem fremden Nexus bestimmt ein Kanzleischreiben vom 24. Novbr. 1840 Näheres.

3) durch ununterbrochenen Besitz eines für jede Wahlclasse wählbar machenden Eigenthums, während zweier Jahre von dem 1. Mai desjenigen Jahres zurückgerechnet, in welchem die Wahl geschieht. Es kommt also hierbei nicht in Betracht, ob das nämliche Eigenthum oder überhaupt ein wählbar machendes Eigenthum in jeder Wahlclasse während dieser Zeit besessen worden.

In Vererbungsfällen, wohin auch die Fideicommiß-Succession zu rechnen ist, wird die Besitzzeit des Erblassers mitberechnet;

4) durch die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres zur Zeit der Wahl. Unsere geheimen Staatsminister und Unsere Beamten, welche entweder einem Departement vorstehen, aus welchem Uns unmittelbare Vorstellung geschieht, oder Mitglieder eines Collegii oder einer Direction sind, welche unmittelbar Vorstellung bei Uns haben, sind nicht wählbar. Auch kann ein von Uns ernannter Wahldirector in demjenigen Wahlbezirk, für welchen er ernannt ist, nicht gewählt werden.

Endlich sind diejenigen nicht wählbar, welchen Wir eine Virilstimme in der ständischen Versammlung ertheilt, und die Wir zu derselben berufen haben (§. 1.). Die Ausübung einer ihnen etwa zuständigen Wahlberechtigung bleibt ihnen indessen unbenommen, und das Nämliche gilt von den Wahldirectoren und von denjenigen, welche zufolge des Obigen, ihrer amtlichen Stellung nach, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§. 5. Von jedem Wahldistrict werden eben so viele Stellvertreter als Abgeordnete gewählt. Die Stellvertreter treten in die Stelle der Abgeordneten und werden statt derselben einberufen, wenn diese in der ständischen Versammlung nicht erscheinen können.

§. 6. Die Abgeordneten und Stellvertreter werden durch die Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit unmittelbar gewählt.

§. 7. Die Abgeordneten und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Wenn aber in einzelnen Wahldistricten zur Ergänzung eingetretener Vacanzen, zu deren Besetzung kein Stellvertreter mehr vorhanden ist,[1]) eine außerordentliche Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern stattfinden muß, so geschieht solche nur für die Zeit, welche bis zum Ablauf der sechs Jahre[2]) seit der letzten allgemeinen Wahl annoch übrig ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 8. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 9. Wer in mehreren Wahldistricten des Herzogthums auf eine zur Wahlberechtigung befähigende Weise angesessen ist, kann nur in einem dieser Districte von dieser Berechtigung Gebrauch machen, und muß daher erklären, in welchem District er wählen will.[3]) Auch ist es ihm unbenommen, eine ihm etwa im Herzogthume Schleswig oder in Dänemark zuständige Wahlberechtigung auszuüben, falls die Zeit der Wahl das zuläßt.

§. 10. Wer in dem nämlichen Wahldistricte verschiedene eigenthümliche Besitzungen hat, deren jede ihn wahlberechtigt macht, ist gleichwohl nur zu Einer Wahlstimme befugt. Verschiedene eigenthümliche zu dem nämlichen

1) Wenn der Abgeordnete die Wahl ablehnt, so tritt der Stellvertreter für ihn ein. S. Kanzleischreiben von 20. September 1834.

2) Diese sechs Jahre sind hinsichtlich der ersten Wahlen von dem 1. Jan. 1835, hinsichtlich künftiger allgemeiner Wahlen vom 1. Jan. 1841 an zu rechnen. S. Patent vom 9. März 1840.

3) Einige Specialzweifel betrifft ein Kanzleischreiben vom 18. Sept. 1834.

Districte gehörige Besitzungen, wovon jede für sich keine Wahlberechtigung giebt, können zur Erlangung derselben zusammengelegt werden.

§. 11. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied der ständischen Versammlung im Herzogthume Schleswig oder einer ständischen Versammlung im Königreiche Dänemark sein, wenn die Zeit der Versammlung dies zuläßt.

§. 12. Wer zum Abgeordneten oder Stellvertreter erwählt worden ist, muß unaufhältlich den Empfang der ihm darüber gewordenen Mittheilung bescheinigen, und es auch sofort anzeigen, falls er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen kann, sei es, weil er schon in einem andern Districte gewählt worden, oder aus einem andern namhaft zu machenden Grunde. Wir hegen aber zu den Männern, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in die ständische Versammlung berufen werden, die Zuversicht, daß sie ohne erhebliche Gründe eine auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen werden.

§. 13. Das adelige Kloster und die Güter, welche Jurisdiction oder Polizei über Untergehörige haben, oder die, bei einem Steuerwerthe von wenigstens 50,000 Thlrn., einem höhern Gerichtsstande unterworfen sind, bilden nur Einen Wahlbezirk.

Der Prälat und jeder Gutsbesitzer, bei welchem die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften zusammentreffen, ist wahlberechtigt und kann gewählt werden. (§. 4.)

§. 14. Die zu den Gutsbesitzern (§. 13.) nicht gehörigen wahlberechtigten Landeseigenthümer, Bauern, Festebesitzer und Erbpächter in den Aemtern, Landschaften und adeligen Districten, so wie die Bewohner derjenigen Ortschaften, welche hauptsächlich Landwirthschaft treiben und daher in der Anlage Lit. B. nicht verzeichnet sind, wählen ihre Abgeordneten in verschiedenen Wahldistricten dergestalt, daß in jedem Wahldistrict ein Abgeordneter gewählt wird.

Zu diesem Behuf sind die in dem dieser Verordnung unter Lit. A. angehängten Verzeichnisse näher angegebenen Wahldistricte gebildet, welche jedoch nur eine provisorische Giltigkeit haben.

Wahlberechtigt sind diejenigen, welche in dem nämlichen Wahldistrict Landeigenthum von wenigstens 3200 Thlr. Steuerwerth besitzen, wählbar Alle, die in irgend einem der in dem Anhange Lit. A. angegebenen Wahldistricte mit Landeigenthum von wenigstens 6400 Thlrn. angesessen sind.

Wenn Gebäude in den Landdistricten oder in den zu denselben gelegten Ortschaften zur Grundsteuer angesetzt sind, so wird der Betrag des Brandversicherungswerths mit gleicher Wirksamkeit wie der Steuerwerth des Landeigenthums in Anschlag gebracht und berechnet; das Eigenthum eines solchen Gebäudes ist also, auch wenn kein Landbesitz damit verbunden ist, zur Wahlberechtigung hinlänglich, wenn der Brandcassenwerth wenigstens 3200 Thlr., und zur Wählbarkeit, wenn er wenigstens 6400 Thlr. ausmacht.

Obgleich nach obigen Vorschriften eigenthümliche Besitzungen, welche in verschiedenen Wahldistricten belegen sind, im Allgemeinen zum Behuf der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit nicht zusammengelegt werden können, so soll solches in denjenigen Fällen gestattet sein, wenn diese eigenthümlichen Besitzungen als ein landwirthschaftliches Ganze bewirthschaftet werden. Die Zusammenlegung geschieht alsdann in dem Wahldistricte, wo die Gebäude belegen sind, von welchen aus der landwirthschaftliche Betrieb besorgt wird.

(In[1]) Ansehung der Städte Burg und Aeroeskjöbing, so wie des

1) Für Schleswig.

Ortes Marstall, welche mit den Inseln Fehmern und Aerde zu gemeinschaftlichen Wahlen verbunden sind (Anhang Lit. C.), wird die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit nach dem für die Städte festgesetzten Maßstabe (§. 15.) bestimmt, und die Wahlberechtigten in diesen beiden gemischten Districten können sowohl Städter als kleine Landbesitzer aus ihren Districten zu Abgeordneten wählen.)

§. 15. Die Städte und diejenigen Ortschaften, welche vorzugsweise bürgerliches Gewerbe treiben, machen diejenigen 12 (in Schleswig 10) Wahldistricte aus, welche in dem dieser Verordnung unter Lit. B. angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind. Diese Wahldistricte haben nur provisorische Giltigkeit. Wahlberechtigt ist in den Städten und den erwähnten Ortschaften, wer innerhalb des Wahldistricts ein Eigenthum an Häusern besitzt, welche einen Brandcassenwerth von wenigstens 1600 Bankothaler haben. Besitzt ein Hauseigenthümer zugleich innerhalb des Weichbildes gelegenes Land, so ist der Betrag, nach welchem es zur Bankhaft angesetzt ist, dem Brandcassentaxate hinzuzurechnen. Wählbar ist derjenige, welchem in einem der in dem Anhange (Lit. B.) angeführten Wahldistricte Häuser und Grundstücke gehören, die nach dem obengedachten Maßstabe zusammen den Werth von wenigstens 3200 Bankothaler haben.[1])

§. 16. In denjenigen Districten, für welche die Brandversicherung der Gebäude nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt ein Anschlag der Gebäude, welche bei keiner Brandcasse versichert sind, an die Stelle des zur Bestimmung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit festgesetzten Brandversicherungswerths, das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§. 15 und 18 der Verordnung vom 15. Decbr. 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist.

§. 17. Für jeden Wahldistrict werden Wir einen Wahldirector ernennen, der, wenn er Uns noch keinen Eid geleistet hat, einen schriftlichen Eid an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzusenden hat, worin er Treue gegen Uns und die redliche Erfüllung der ihm in seiner Eigenschaft als Wahldirector obliegenden Pflichten angelobt. Bei dem von ihm geleisteten Eide soll er verbunden sein, die Pflichten des ihm anvertrauten Geschäfts den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß, treu und redlich zu erfüllen.[2])

§. 18. Zum Behuf der Mitwirkung bei dem Wahlgeschäfte an der Protokollführung müssen stets Wahlassistenten und Wahlsecretaire gegenwärtig sein, welche von dem Wahldirector, aber immer nur für das jedes Mal bevorstehende Wahlgeschäft, ernannt werden. Sind die solchergestalt ernannten Männer noch nicht beeidigt, so haben auch sie den Eid der Treue (§. 17.) schriftlich abzulegen, und an den Wahldirector einzusenden. Bei den von ihnen geleisteten Eiden[3]) sollen sie zur redlichen Erfüllung der denselben in der ihnen angewiesenen Stellung vorschriftsmäßig obliegenden Pflichten verbunden sein.

1) Einige Specialzweifel betreffen die Kanzleischreiben vom 15. Juli und 16. August 1834.

2) Ueber die Diäten und Reisekosten der Wahlbeamten bestimmen die Patente vom 3. April 1835 und 20. August 1841. Das letztere setzt sie für die Wahldirectoren, Wahlassistenten und Wahlsecretaire, bei Reisen, auf 4 Rbthlr. und an Fuhrkosten 1½ Rbthlr. für die Meile fest.

3) Das Eidesformular bestimmt das Kanzleischreiben vom 1. Juli 1834.

Der Wahlassistenten sind vier. In den Städten erwählt der Wahldirector sie zunächst aus den deputirten Bürgern, oder anderen vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern; auf dem Lande aus den bereits gewählten Vorstehern, Vertretern und Vollmachten, oder in deren Ermangelung aus den angesehensten Angesessenen in den verschiedenen Bezirken des Wahldistricts. Die Zahl der Wahlsecretaire, welche zugleich mit den übrigen Wahlofficialen bei den von ihnen abzugebenden Entscheidungen ein Stimmrecht haben, ist auf zwei bestimmt. In der Wahlversammlung der Prälaten und Gutsbesitzer werden zu Wahlassistenten und Wahlsecretairen ansässige Landräthe und Districtsdeputirte, oder wenn ihre Zahl nicht hinreichen sollte, andere Gutsbesitzer ernannt.

Sollte ein Wahlassistent oder Wahlsecretair wegfallen, so hat der Wahldirector den Platz unverzüglich wieder zu besetzen, und solches auch dann, wo möglich, wahrzunehmen, wenn die Vacanz während des Wahlgeschäfts und also vor Beendigung der Wahl eintritt, damit die Zahl der Wahlofficialen, soviel nur immer thunlich, vollständig vorhanden sei, und der Fall einer etwaigen Stimmen-Parität vermieden werde.

Sollte aber eine Stimmengleichheit eintreten, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19. Für jeden Wahldistrict ist eine Liste über die in demselben befindlichen wahlberechtigten und wählbaren Angesessenen durch den Wahldirector zu entwerfen, demnächst mit sämmtlichen Wahlassistenten und Wahlsecretairen durchzugehen, und wenn sie ausgefertigt worden, von sämmtlichen Wahlofficialen zu unterschreiben.

§. 20. Dem Wahldirector sollen diejenigen Beamten, welche nach ihrer Stellung officielle Auskunft darüber geben können, in wie weit die Angesessenen in einem Wahldistrict die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigungen und der Wählbarkeit erfüllen können, alle Verzeichnisse, Extracte und Nachrichten auf sein Verlangen unaufhältlich mittheilen, deren er zur Verfertigung dieser Liste bedürfen möchte.

§. 21. Diese Liste, in welche auch die Namen der Wahldirectoren, welche ein wahlfähig machendes Eigenthum besitzen möchten, mit der Bemerkung aufgenommen werden müssen, daß sie nur in ihrem Districte nicht wählbar sind, ist spätestens acht Wochen vor der Wahl, unter Beifügung einer kurzen und faßlichen Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften über die für den Wahldistrict in Betracht kommenden Erfordernisse zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, öffentlich auszulegen, und an die Beamten und Prediger im Districte zu vertheilen, auch, daß solches geschehen, wie es der Umfang oder die Bestandtheile des Districts erfordern, entweder in einer Zeitung, in den Wochenblättern, oder in den einzelnen Kirchspielen auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 22. In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften geschieht die Auslegung der Liste, welche bei dem Stadtsecretair oder dem Ortsbeamten zur Einsicht vorhanden sein muß, auch auf dem Rathhause oder der Gerichtsstätte; in den Wahldistricten auf dem Lande, wo Exemplare bei den Predigern zur Einsicht hingelegt werden können, auch auf der Gerichtsstätte und bei den innerhalb der Kirchspiele wohnhaften Beamten.

§. 23. Den Prälaten und Gutsbesitzern hat der Wahldirector die Liste auf die für sonstige Bekanntmachungen übliche Weise zur Kunde zu bringen.

§. 24. Wenn Jemand glauben sollte, daß in diese solchergestalt (§. 21—23.) zur öffentlichen Kunde gebrachten Listen Angesessene des Wahldistricts als wahlberechtigt oder wählbar aufgenommen sind, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, oder daß Angesessene, welche diese Eigenschaften haben, in den Listen fehlen, so kann er bei dem Wahldirector, unter Anführung der desfälligen Gründe, eine Anzeige davon machen. Eine solche Anzeige muß indessen innerhalb vierzehn Tage von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Vorschriften in den §§. 21. 22. und 23 vollständig zur Ausführung gebracht worden, beschafft werden, wenn sie darauf gerichtet ist, daß annoch Namen auf die Listen der Wähler oder Wahlberechtigte aufgenommen werden; eine spätere Anzeige der Art findet für die dermalige Wahl keine Berücksichtigung. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Wahldirector ein Termin zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Bemerkungen und Erinnerungen gegen die Wahlliste angesetzt.

§. 25. Zu diesem Termin beruft er nicht allein die Wahlassistenten und Wahlsecretaire, sondern ladet auch die dabei betheiligten Personen ein. Nachdem er in dem Termine die Wahlofficialen mit den bei ihnen eingegangenen Bemerkungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse, unter Vorlegung etwaniger selbige betreffender Eingaben bekannt gemacht hat, werden die erschienenen dabei betheiligten Personen von ihm und den Wahlofficialen näher vernommen und nach hinlänglich vorbereiteter Sache wird von dem Director, den Wahlassistenten und Wahlsecretairen über die gemachten Einwürfe entschieden, über den ganzen Vorgang auch ein von ihnen zu unterschreibendes Protokoll durch einen der Wahlsecretaire geführt, in welches zugleich die Gründe der Entscheidung aufzunehmen sind.

§. 26. Wenn nach diesen Entscheidungen die Liste berichtigt und von sämmtlichen Wahlofficialen unterschrieben ist, oder wenn vierzehn Tage seit Auslegung derselben verflossen sind, ohne daß Bemerkungen oder Erinnerungen gegen solche eingekommen wären, so ist als Grundlage für die bevorstehende Wahl das Verzeichniß der Wählbaren zum Drucke zu befördern, und jedem Wahlberechtigten sobald als möglich ein Exemplar davon zuzustellen.

In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften haben überdem die Wahldirectoren sich gegenseitig diese Listen mitzutheilen, und die nämliche Verbindlichkeit liegt den Wahldirectoren in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer ob.

§. 27. Damit dem Wahldirector die mit der Zeit erforderlich werdenden Berichtigungen in den Wahllisten möglichst erleichtert werden, sollen die Beamten, welche ihm die zur Verfertigung dieser Listen erforderlichen Extracte, Verzeichnisse und Nachrichten zu geben verbunden sind (§. 20.), gleicherweise angewiesen werden, ihn im Verlauf des Maimonats eines jeden Jahres von allen den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche seit der letzten amtlichen Mittheilung eingetreten sind, und von Einfluß auf die Wahllisten sein können.

§. 28. Jeder Wahldirector hat den Tag, an welchem die Wahl stattfinden soll, mit der Anzeige über den Ort der Versammlung auf die im §. 21 vorgeschriebene Weise zeitig, und wenigstens acht Tage vorher, zur öffentlichen Kunde zu bringen. Eine gleiche Anzeige des Tages und des Ortes ist auf der jedem Wahlberechtigten zuzustellenden Liste der Wählbaren zu notiren, verbunden mit einer Aufforderung an den Wähler, in der Wahlversammlung zur bestimmten Zeit zu erscheinen, um daselbst diejenigen

für ihn wählbaren Personen namhaft zu machen, die er zu Abgeordneten oder zu Stellvertretern zu wählen wünscht.

§. 29. An dem Tage der Wahl versammeln sich der Wahldirector, die Wahlassistenten und die Wahlsecretaire in den Wahllocalen, zu welchen zwar außer den Wahlberechtigten auch Anderen der Zutritt gestattet ist, doch so, daß Jene dadurch nicht in der Ausübung ihrer Wahlbefugnisse gestört werden. Der Wahldirector, welcher den Vorsitz führt, eröffnet die Wahlhandlung durch Verlesung seines Commissorii, worin die Rechte und Pflichten der Wähler und Wählbaren kurz zusammengestellt sind; macht alle Beikommende auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung aufmerksam und sorgt vornehmlich für Beobachtung der Ordnung.

§. 30. Sollte Jemand in diesem Termine wider die Wahlliste eine Erinnerung dahin anbringen, daß in dieselbe Angesessene des Wahldistricts aufgenommen wären, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, so haben die Wahlofficialen dieselbe annoch näher zu untersuchen und möglichst aufzuklären, und über deren Werth oder Unwerth eine Entscheidung abzugeben, welche nebst den Gründen zu Protokoll zu nehmen ist. (§. 24.)

§. 31. Die Wahlassistenten (§. 29.), welchen, so wie den Wahlsecretairen, der Wahldirector die für sie bestimmten Plätze anweist, haben die Namen der einzelnen Wähler bei jeder Abstimmung zu nennen, und alle etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben, zu deren Mittheilung sie im Stande sind.

§. 32. Ueber alle in der Wahlversammlung vorfallenden Verhandlungen wird von einem der Wahlsecretaire, nach näherer Bestimmung des Wahldirectors, ein Protokoll aufgenommen. Getrennt von diesem sind aber besondere Protokolle über die Abstimmung durch die beiden Secretaire und zwar dergestalt zu führen, daß einer von ihnen bei dem Namen eines jeden Wählers die Namen Derjenigen hinzufügt, auf welche derselbe gestimmt hat, der andere aber auf der Liste der Wählbaren bei dem Namen eines jeden die ihm zugefallenen Stimmen bemerkt. Für die Stimmen, welche auf Wählbare außer dem Wahldistricte abgegeben werden möchten, sind besondere Folia in dem Abstimmungsprotokoll einzurichten, und darin die Namen dieser Wählbaren und die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen einzutragen.

§. 33. Wenn die Wahlofficialen zugleich Wähler sind, so stimmen sie zuerst. Demnächst ruft der Wahldirector die Wähler einzeln nach einer gewissen Ordnung, die sich in einer bestimmten vorher bekannt gemachten Regel gründen muß, zur Abgebung ihrer Stimmen auf. Ist ein Wähler, welcher dieser Ordnung zufolge aufgerufen wird, nicht zur Stelle, so darf die Wahlhandlung dadurch nicht aufgehoben, sondern muß fortgesetzt werden. Am Schlusse derselben sind aber die Namen Derjenigen, welche beim ersten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufzurufen, und Diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für das nächste Mal beim Abstimmen zu übergehen.

§. 34. Für jeden Abgeordneten, welchen der District zur ständischen Versammlung zu senden hat, nennt jeder Wähler diejenigen zwei wählbaren Personen (§. 5.), welche er zu wählen beabsichtigt, und macht sie bei der Abstimmung, welche auf die ganze Zahl der Abgeordneten zu richten ist, möglichst genau kenntlich. Insonderheit muß er, wenn er Namen nennt, die sich auf der Liste der Wähler seines Districts nicht finden, angeben, in welchem Wahldistricte diese für ihn wählbaren Personen angesessen sind, damit die Liste für diesen Wahldistrict nachgesehen und überhaupt die Richtigkeit der Angabe untersucht werden könne. Die Secretaire verzeichnen sämmtliche abgegebene

Stimmen auf die vorgeschriebene Weise in ihren Protokollen, vergleichen selbige bei jeder einzelnen Abstimmung, und lesen das Niedergeschriebene laut vor, worauf der Wähler, welcher gestimmt hat, zurücktritt.

§. 35. Wenn ein Wähler solche Individuen, die für ihn nicht wählbar sind, nennen sollte, so ist ihm die nöthige Aufklärung und Erläuterung zu ertheilen, zugleich aber bemerklich zu machen, daß es ihm überlassen bleiben müsse, sich für Angesessene, die für ihn wählbar sind, zu entscheiden. Er ist aber nicht sofort zum Abstimmen aufzufordern, sondern zu entlassen, und ihm zur Ueberlegung bis zum Schlusse des Wahlacts Zeit zu geben, wo er dann wiederum zur etwanigen Abgebung seiner Stimme vorzufordern ist.

§. 36. Jedem, welcher glauben möchte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, ist es bis zur bewerkstelligten Ermittelung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen den Wahlofficialen vorzutragen. Diese haben die Beschwerden sofort zu untersuchen und darüber nach genugsam stattgehabter Erörterung zu entscheiden. Sowohl die Beschwerden nebst den von dem Beschwerdeführer dafür angebrachten Motiven, als auch die zu publicirende Entscheidung ist zu Protokoll zu nehmen. Die Entscheidung wird bei dem ferneren Verfahren zu Grunde gelegt und das Wahlgeschäft findet seinen Fortgang.

§. 37. Wenn sämmtlichen anwesenden Wählern auf die vorgeschriebene Weise Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so sind die Protokolle nochmals zu vergleichen, zu dem Ende laut zu verlesen und die etwa befundenen Irrungen zu berichtigen. Findet die Abstimmung in mehreren Sitzungen Statt, so muß solches am Schlusse einer jeden Sitzung geschehen. Sind solchergestalt alle zur Abstimmung gehörigen Verrichtungen vorgenommen, so werden zu Ermittelung des Resultats derselben die Stimmen, welche auf jeden Wählbaren gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in den Protokollen notirt, welche, so wie das Verhandlungsprotokoll, nach völlig beendigtem Geschäft von dem Wahldirector, den Wahlassistenten und den Wahlsecretairen zu unterzeichnen sind.

§. 38. In denjenigen Districten, in welchen nur Ein Abgeordneter zu erwählen ist, ist Derjenige als erwählter Abgeordneter anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, und als Stellvertreter Derjenige, auf welchen nach ihm die meisten Stimmen gefallen sind. Ebenso sind in denjenigen Districten, welche mehrere Abgeordnete zur ständischen Versammlung zu senden haben, Diejenigen, welche hiernach bis zur vollständig geschehenen Ausmittelung der verordnungsmäßigen Anzahl von Abgeordneten mehr Stimmen als irgend ein Anderer gehabt haben, als erwählte Abgeordnete, und Diejenigen, welche nach ihnen bis zur beschafften Ausmittelung der vorschriftsmäßigen Zahl von Stellvertretern die meisten Stimmen gehabt haben, als erwählte Stellvertreter, und zwar in der Ordnung zu proclamiren und erforderlichen Falls zur ständischen Versammlung einzuberufen, die sich nach der Mehrheit der auf jeden einzelnen Stellvertreter gefallenen Stimmen ergiebt. Sind die meisten Stimmen über Mehrere, welche zufolge des Obigen als Abgeordnete und Stellvertreter in Betracht kommen könnten, gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos. Diese Looſe werden von einem der Wahlsecretaire bereitet. Für die etwa Abwesenden werden die Looſe durch Wähler gezogen, welche der Wahldirector dazu auffordert.

§. 39. Der Ausfall der Wahl ist durch den Wahldirector in seinem Wahldistricte bekannt zu machen, und unter Beifügung der Protocolle an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzuberichten.

§. 40. Sobald aus sämmtlichen Wahldistricten die Berichte und Protokolle über die vollzogenen Wahlen bei Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei eingegangen sind, werden Wir hinsichtlich Derjenigen, welche nach Maßgabe des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 §. 3 zur Annahme der etwa auf sie gefallenen Wahl Unserer Erlaubniß bedürfen, Unsere Allerhöchste Resolution ertheilen. Hiernächst soll das Resultat sämmtlicher Wahlen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 41. Wenn die ständische Versammlung zusammentreten soll, werden Wir selbige durch ein Patent, worin der Tag der Eröffnung festgesetzt ist, einberufen. Ohne eine solche Einberufung können sich die Abgeordneten zu einer ständischen Versammlung nicht vereinigen. Die ständische Versammlung stellt sofort ihre Functionen ein, und geht auseinander, sobald ihr durch Unsern Commissarius die Aufhebung derselben angekündigt ist.

§. 42. Zum Versammlungsort der Abgeordneten für das Herzogthum Holstein bestimmen Wir bis weiter die Stadt Itzehoe, (für das Herzogthum Schleswig die Stadt Schleswig.)

Daselbst ist auch zu diesem Behuf ein Gebäude anzuweisen, in welchem außer dem Versammlungszimmer von gehörigem Raume für die Plätze sämmtlicher Abgeordneten, Unseres Commissarius und der denselben etwa beigeordneten Personen, auch die sonst erforderlichen Locale, namentlich zu Comtoiren und zur sichern Aufbewahrung der Protokolle und Acten der ständischen Versammlung, vorhanden sein müssen. Die diesfälligen nähern Veranstaltungen sind von Unserm Commissarius in Verbindung mit dem Präsidenten der Versammlung zu treffen.

§. 43. Nach erlassenem Einberufungspatente werden Wir als Mittelsperson für alle Verhandlungen einen Commissarius ernennen, dem Wir, den Umständen nach, entweder für die ganze Dauer der Versammlung oder für einzelne in derselben vorkommende Gegenstände der Berathung einen oder den andern Beamten beiordnen werden, damit sie nach näherer Anweisung Unsers Commissarius in der Versammlung erscheinen und über einzelne bestimmte Gegenstände die etwa erforderlichen Aufklärungen ertheilen können.

§. 44. An den in dem Patente dazu bestimmten Tage wird die Versammlung nach gehaltenem Gottesdienste durch den von Uns ernannten Commissarius eröffnet.

§. 45. Unser Commissarius kann, jedoch ohne Stimmrecht zu haben, allen Sitzungen der Versammlung beiwohnen, und in denselben das Wort nehmen, sobald und so oft er es angemessen findet. Nur bei den Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§. 74.), und bei der Prüfung der ausgearbeiteten Schriften und Aufsätze (§. 54 und 77.) ist er nicht gegenwärtig.

Unser Commissarius theilt der ständischen Versammlung die landesherrlichen Propositionen mit, giebt die nöthigen Erläuterungen, sowohl bei Mittheilung der Propositionen, als im Laufe der Verhandlungen, und empfängt die von der Versammlung abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden zur weiteren Beförderung an Uns. Alle Mittheilungen zwischen der Regierung und der Versammlung gehen daher durch Unsern Commissarius, und die

Versammlung hat über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemandem außer ihm zu verhandeln.

§. 46. Die Abgeordneten können, mit Ausnahme des fürstlichen Inhabers der erblichen Virilstimme, in der Versammlung keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 47. Jeder Abgeordnete hat sich spätestens am Tage vor der Eröffnung der Versammlung einzufinden, und, unter Producirung der ihm nach §. 12 dieser Verordnung gewordenen Mittheilung über die auf ihn gefallene Wahl, seine Ankunft Unserm Commissarius anzuzeigen. Ist ein Abgeordneter behindert sich einzufinden, so ist solches zur Kunde des Commissarius zu bringen, und von ihm, befundenen Umständen nach, der Stellvertreter einzuberufen, welcher dann während der ganzen Sitzung in Function bleibt. Eine solche Einberufung ist schon dann erforderlich, wenn ein Abgeordneter bei Eröffnung der dermaligen Versammlung bis zum Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist. Sollte aber auch der einberufene Stellvertreter während der Dauer der Versammlung aus einer oder der andern Ursache verhindert werden derselben beizuwohnen, so wird der Abgeordnete, dessen Stelle er vertreten, wieder einberufen, wenn die frühere Verhinderungsursache wegfällig geworden.

§. 48. Gleich nach Eröffnung der Versammlung erläßt der Commissarius eine Aufforderung an die Abgeordneten, ihre etwanigen Erinnerungen wider die Richtigkeit der in den einzelnen Wahldistricten stattgehabten Wahlen anzuzeigen, diese Erinnerungen mögen nun darin bestehen, daß einem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften zur Wählbarkeit fehlten, oder darauf begründet sein, daß eine gesetzmäßige Wahl rechtswidrig verworfen worden ist. Zugleich hat der Commissarius die Zweifel, welche er selbst in den gedachten Beziehungen hegen möchte, den versammelten Abgeordneten vorzulegen. Hierauf finden die nöthigen Berathungen und Verhandlungen über die etwa angebrachten Erinnerungen und Einwendungen statt, bei denen ein Mitglied, welches von Unserm Commissarius dazu ausersehen wird, das Protokoll führt. So wie die Verhandlungen über eine Einwendung zu Ende gebracht sind, bringt der Commissarius die Frage zur Abstimmung. Stimmt mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten für die Ungiltigkeit einer Wahl, so ist sie aufzuheben, im entgegengesetzten Falle hat es aber bei derselben sein Verbleiben. Wenn die Entscheidungen solchergestalt erfolgt sind, so ist keine Einwendung wider die Wahl eines Abgeordneten weiter zuzulassen.

§. 49. Sind überall keine Einwendungen wider die Wahlen der Abgeordneten angebracht, oder sind die angebrachten auf vorstehende Weise erledigt, so fordert Unser Commissarius den Aeltesten in der Versammlung auf, die Wahl eines Präsidenten zu leiten. Diese geschieht durch Zettel. Jedes Mitglied überreicht daher dem Aeltesten in der Versammlung einen Zettel, worauf es den Namen Desjenigen geschrieben hat, auf den seine Wahl gefallen ist. Wenn alle Stimmzettel eingereicht sind, beruft der Aelteste zwei Mitglieder zur Verzeichnung der Stimmen, und überliefert zu dem Zwecke jedem derselben eine Liste, auf welcher sich die Namen sämmtlicher Abgeordneten in alphabetischer Ordnung befinden. Hiernächst öffnet er die Zettel und verliest die darauf verzeichneten Namen. Die solchergestalt verkündeten Wahlstimmen werden von jedem der berufenen beiden Mitglieder auf der Liste bei dem Namen desjenigen verzeichnet, auf welchen sie gefallen sind. Nach geschehener Verzeichnung sämmtlicher Stimmen werden die beiden Listen

und die darauf verzeichneten Stimmen unter sich und mit den zu dem Ende hingelegten Stimmzetteln verglichen, etwa vorgegangene Irrungen berichtigt, und, wenn solches geschehen, die Stimmen gezählt. Dasjenige Mitglied, welches hiernach die meisten, und zugleich nicht weniger als ein Drittheil der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist von dem, welcher die Wahl leitet, als Präsident der Versammlung zu proclamiren, und nimmt den für den Präsidenten bestimmten Platz ein. Hat kein Mitglied eine so große Anzahl Stimmen erhalten, so ist unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln von Neuem zu stimmen. Erhält auch sodann kein Mitglied wenigstens ein Drittheil sämmtlicher Stimmen, so ist zwar abermals zu stimmen, jedoch nur auf diejenigen drei Mitglieder, welche bei der zweiten Abstimmung mehr Stimmen als irgend ein anderes Mitglied der Versammlung erhalten haben.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei einer Umstimmung gleiche Stimmen für mehrere Mitglieder vorhanden, von denen Jeder für sich ein Drittheil aller Stimmen hat, so wird von diesen einer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und wenn auch hier Gleichheit der Stimmen eintreten sollte, so giebt das höhere Alter den Ausschlag. Auf gleiche Weise ist es in dem Falle zu verhalten, in welchem es nach Maßgabe obiger Vorschrift zur Frage steht, welche drei Mitglieder des Versammlung zur engern Wahl zu stellen sind.

§. 50. Den Geschäftsgang in der ständischen Versammlung leitet der Präsident allein und unabhängig von der Gegenwart des Commissarius. Er sieht besonders dahin, daß Gegenstände, welche nicht vor die Versammlung gehören (§. 78.) auf den vorschriftsmäßigen Weg verwiesen werden. Es ist ihm überlassen, in wie weit er an den Verhandlungen über die Propositionen Theil nehmen will. Nur giebt er bei Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§§. 74 und 75.) keine Stimme ab. An ihn werden die Vorträge in der Versammlung (§. 72.) gerichtet. Er stellt, nachdem ein Gegenstand hinreichend erörtert worden ist, die Frage, über welche abgestimmt werden soll, und von seiner Verfügung hängt zunächst Alles ab, was auf Ordnung in der Versammlung Beziehung hat. Er bestimmt die Geschäftsordnung, und hat jedes Mitglied zu erinnern, welches von dieser und der Ordnung der Versammlung abweichen sollte. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Versammlung möglichst beschleunigt werden, und daß solche zunächst auf die landesherrlichen Propositionen, die stets vor allen von den Mitgliedern durch den Präsidenten zur Berathung gebrachten Gegenständen in der Versammlung zur Erörterung kommen müssen, gerichtet werden. Er ist daher auch verpflichtet, etwanigen in dieser letzten Beziehung von Unserm Commissarius an ihn ergangenen Aufforderungen zu entsprechen.

§. 51. Sobald der Präsident seine Function angetreten hat, wird unter seiner Leitung zur Wahl eines Vice-Präsidenten geschritten, selbige im Uebrigen aber ebenso wie die Wahl des Präsidenten bewerkstelligt.

§. 52. Der Vicepräsident tritt ganz in die Stelle, Rechte und Pflichten des Präsidenten ein, wenn dieser zu fungiren behindert wird, hat aber im entgegengesetzten Falle nur die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.

§. 53. Wenn die Wahl des Vicepräsidenten beendigt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl von zwei Secretairen. Auch diese geschieht durch Stimmzettel. Jedes Mitglied hat auf einen solchen Zettel die Namen derjenigen beiden Mitglieder zu verzeichnen, auf welche seine Wahl gefallen

ist, und selbige dem Präsidenten zu überreichen, unter dessen Leitung dann fernerweitig, wie bei den vorhergehenden Wahlen zu verfahren ist.

Die Secretaire nehmen hiernächst die für sie bestimmten Plätze ein.

§. 54. Die Secretaire führen das Journal über die eingekommenen Sachen, und das Protokoll [1]) über die Verhandlungen in der Versammlung und deren Resultate.

Beim Anfang einer jeden Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung von demjenigen Secretair, welcher es geführt hat, verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten und den beiden Secretairen unterzeichnet. Die Secretaire, welche an den Verhandlungen und Abstimmungen Theil nehmen, verfassen ebenfalls im Allgemeinen und nur mit den im §. 77 bezeichneten Ausnahmen und näheren Bestimmungen, alle Schriften und Ausfertigungen für die Versammlung.

Die Vertheilung der den Secretairen obliegenden Arbeiten ist, die Genehmigung des Präsidenten vorbehältlich, ihrer Uebereinkunft zu überlassen, in Ermangelung derselben aber vom Präsidenten zu bestimmen.

Zur Führung eines Copiebuchs und zur Besorgung der erforderlichen Reinschriften kann der Präsident zuverlässige Leute gegen eine passende Bezahlung annehmen.

§. 55. Die Mitglieder, welche zum Präsidenten, zum Vicepräsidenten und zu Secretairen erwählt worden sind, behalten diese Eigenschaften nur für die Dauer einer, nach Maßgabe des §. 41 von Uns einberufenen ständischen Versammlung, und die auf sie gefallene Wahl kann nur mit Genehmigung der Versammlung abgelehnt werden.

§. 56. Wie etwanige Einwendungen und Erinnerungen gegen die Wahlen der Abgeordneten von der ständischen Versammlung zu erledigen sind (§. 48.), so hat sie auch in gleicher Art und unter Beobachtung eines gleichen Verfahrens in denjenigen Fällen zu entscheiden, in welchen es in Frage steht, ob ein Gewählter die Eigenschaften verloren hat, die dazu erforderlich sind, um Mitglied der ständischen Versammlung zu sein (§. 4.), und derselbe sich gleichwohl nicht zum freiwilligen Rücktritt veranlaßt fände.

Es wird hierbei aber festgesetzt, daß der Verlust eines wählbar machenden Eigenthums nur dann die Befugniß zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen aufhebt, wenn binnen Jahresfrist dieser Verlust nicht durch die Erwerbung eines anderen wählbar machenden Eigenthums ersetzt worden ist. Zur Zeit der Einberufung einer ständischen Versammlung ist indessen der Besitz eines solchen Eigenthums stets und ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob diese Unterbrechung kürzer als ein Jahr gewährt hat.

§. 57. Wenn aus giltigen Ursachen ein Abgeordneter wegfällt, so ist der Stellvertreter sofort von dem Commissarius einzuberufen.

§. 58. Die ständische Versammlung kann auch Entscheidungen abgeben, welche die Berichtigung der Wahllisten betreffen, jedoch nur mit einer auf künftige Wahlen beschränkten Wirksamkeit. Denn das etwanige Ergebniß, daß Einem oder dem Andern gesetzwidrig Wahlberechtigung und Wählbarkeit beigelegt oder entzogen worden, hat keinesweges die Ungiltigkeit der ganzen Wahlhandlung zur Folge. (§. 48.)

§. 59. Jeder Abgeordnete kann in der Versammlung auf ordnungsmäßigem Wege Anträge machen, und zu den gemachten Anträgen Zusätze

1) Seit dem Patent vom 20. August 1841 wird dieses Protokoll, unter Mitwirkung der Secretaire, durch zwei von der Regierung ernannte Gehülfen geführt, welche die gewöhnlichen Diäten erhalten.

und Veränderungen in Vorschlag bringen, wie er denn auch befugt ist, über alle auf gehörigem Wege in der Versammlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zu reden. Da er sich hierbei nur durch die Berücksichtigung Desjenigen leiten zu lassen hat, welches nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann, so darf er auch von den Wählern keine bindenden Instructionen annehmen. Bewohner eines Wahldistricts können jedoch verlangen, daß der Abgeordnete sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege, und selbige in so weit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt.

§. 60. Ohne gültige Ursache, und ohne Vorwissen des Präsidenten, darf kein Abgeordneter aus der Versammlung wegbleiben. Wird ein Mitglied durch Krankheit oder andere dringende Ursachen auf längere Zeit verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so muß der Präsident solches dem Commissarius anzeigen, welcher dann den Stellvertreter einberuft, sofern die Umstände es zulassen, daß derselbe annoch an den Verhandlungen Theil nehmen kann.

§. 61. Jedes Mitglied muß sich der Entscheidung des Präsidenten über Verstöße gegen die Ordnung unterwerfen, und kann den Präsidenten auf solche Verstöße, zum Behuf der Rüge, aufmerksam machen, wenn es dergleichen wahrzunehmen glauben sollte.

§. 62. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sein. In denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Versammlung zu entscheiden hat, erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen für zwei einander entgegenstehende Meinungen gleich getheilt, so ist die zur Erörterung gebrachte Motion als hinfällig zu betrachten. Diese allgemeine Regel kommt auch auf die in den §§. 48, 56 und 71 bezeichneten Fälle, unter den daselbst vorgeschriebenen näheren Bestimmungen, zur Anwendung, während es in Ansehung der durch die Versammlung zu treffenden Wahlen nach den in den §§. 49, 51, 53 und 56 gegebenen Vorschriften zu verhalten ist.

Was die Gegenstände betrifft, welche Wir der Versammlung zur Berathung haben vorlegen lassen, so wird Uns diejenige Meinung, für welche die Mehrheit sich erklärt hat, als Meinung der Versammlung vorgetragen. Ist Parität der Stimmen vorhanden, so sind Uns beide Meinungen vorzutragen, wie es denn auch bei getheilten Stimmen immer der Minorität freisteht, zu verlangen, daß ihre abweichende Ansicht, unter Ausführung der Gründe, in das an Uns gelangende Gutachten aufgenommen werde. Ueber die Proposition eines Mitgliedes der Versammlung wird nur dann ein Gutachten derselben an Uns erstattet, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich dafür erklärt.

§. 63. Wenn ein Abgeordneter einen Beschluß der Versammlung durch seinen Antrag über einen besonderen Gegenstand zu bewirken, und daher selbigen an die Versammlung zu richten beabsichtigt, so hat er den Vorschlag in Form des Beschlusses, den er zu bewirken gedenkt, schriftlich abzufassen, und bei dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt denselben sodann, indem er ihn zu gleicher Zeit abschriftlich Unserem Commissarius mittheilt, durch Befestigung an einer Tafel zur Kenntniß der ganzen Versammlung, und bestimmt den Tag zur Einbringung des Vorschlags. Zur festgesetzten Zeit hält demnächst der Proponent seinen Vortrag. Wenn nach Beendigung desselben Niemand den Gegenstand für so berücksichtigungswerth

erklärt, daß er annoch in einem Ausschusse zu bearbeiten sei, oder wenn die Mehrheit der Versammlung sich gegen eine solche Bearbeitung ausspricht, so ist der Antrag als zurückgewiesen zu betrachten, und darf bei der dermaligen Versammlung von keinem Abgeordneten erneuert werden.

§. 64. Wird dagegen ein solcher Antrag von der Versammlung zu einer näheren Berücksichtigung geeignet befunden, so ist ein Ausschuß zum Behuf des Vortrags über die Proposition zu wählen.

§. 65. Wenn durch Unseren Commissarius der Versammlung eine Proposition vorzulegen ist, so wird solche gleichfalls von dem Präsidenten durch Befestigung an einer Tafel zur Kunde der ganzen Versammlung gebracht. Wird in der Sitzung, in welcher Unser Commissarius die Proposition vorlegt, von Keinem in der Versammlung auf Erwählung eines Ausschusses angetragen, so hat die Versammlung in der nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit die Frage zu erledigen, ob die Ausführung der Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse anzurathen sei.

§. 66. Die Ausschüsse, in welchen die Gegenstände der ständischen Berathungen zur Verhandlung in der Versammlung vorbereitet werden, bestehen wenigstens aus drei Mitgliedern, welche die Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit wählt. Jedes Mitglied überreicht zu dem Ende dem Präsidenten einen Zettel, worauf die Namen so vieler Abgeordneten von ihm geschrieben sind, als Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Sonst geschieht die Wahl auf die in den §§. 49, 51 und 53 vorgeschriebene Weise. Für den Fall einer hier eintretenden Stimmengleichheit giebt das höhere Alter den Ausschlag. Der Präsident der Versammlung kann indessen nicht zum Mitgliede eines Ausschusses gewählt werden (§. 50.).

Die Mitglieder eines Ausschusses erwählen nicht nur unter sich Denjenigen, welcher das Directorium zu führen, so wie Denjenigen, welcher den Vortrag in der ständischen Versammlung zu halten hat, sondern vereinigen sich auch über die etwa sonst erforderliche Vertheilung der Arbeiten. Ueberdem steht es dem Ausschusse frei, bei der Versammlung darauf anzutragen, daß ihm ein oder das andere Mitglied beigeordnet werden möge.

§. 67. Die Sitzungen der Ausschüsse, aus denen kein Mitglied wegbleiben darf, ohne dem Dirigenten solches, unter Angabe der Behinderungs-Ursachen, angezeigt zu haben, müssen so angesetzt werden, daß sie nicht mit den Sitzungen der ständischen Versammlung collidiren.

§. 68. Den Ausschüssen (§. 66.) kann Unser Commissarius, wann und so oft er will, schriftlich oder mündlich diejenigen Mittheilungen machen, welche er für erforderlich hält. Den Berathungen in den Versammlungen der Ausschüsse wohnt er aber nur dann bei, wenn er von ihnen dazu eingeladen worden ist.

§. 69. Der in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen im Ausschusse zu entwerfende, möglichst zu fördernde Bericht nebst Antrag ist in einer Ausschuß-Sitzung zu verlesen, und wenn er daselbst gebilligt ist, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. Für den Fall einer Meinungs-Verschiedenheit müssen Diejenigen, welche mit der Mehrheit nicht einig sind, entweder in dem Berichte des Ausschusses ihre abweichende Meinung ausführen, oder ein besonderes Gutachten nebst Antrag beifügen, und mit Beziehung darauf den Bericht unterzeichnen, welcher demnächst an den Präsidenten eingeliefert wird. Dieser hat dafür zu sorgen, daß solcher nebst dem etwanigen abweichenden Gutachten der Minorität wenigstens drei Tage, ehe er in der Versammlung zum Vortrag kommt, zur Einsicht in derselben hingelegt wird.

§. 70. An dem Tage, welchen der Präsident zu diesem Vortrage bestimmt hat, wird selbiger entweder von dem Dirigenten oder von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches dieser dazu ausersehen hat, in der Versammlung gehalten. Betrifft der Vortrag eine von einem Abgeordneten angebrachte Proposition, so kann diese, nach Beendigung des Vortrags, nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Versammlung zurückgenommen werden. Ist eine solche Proposition nicht hinfällig geworden, oder betrifft der Vortrag eine durch Unsern Commissarius gemachte Proposition, so eröffnet der Präsident unmittelbar nach Beendigung desselben eine vorläufige Berathung über den Gegenstand, welche hauptsächlich den Zweck hat, die Mitglieder näher zu instruiren, und die Frage zu erledigen, ob die Sache im Ausschusse gehörig vorbereitet sei, oder weitere Vorarbeiten der förmlichen Verhandlung und Abstimmung in der Versammlung vorangehen müssen. Bei dieser vorläufigen Berathung kann jedes Mitglied wiederholt das Wort nehmen, Erläuterungen von dem Berichterstatter des Ausschusses, von dem Commissarius oder Demjenigen, der die Proposition gemacht hat, verlangen, und Abänderungen oder Zusätze in Vorschlag bringen, welche dann gleichfalls mit zu berathen sind. Ein Mitglied, welches bei dieser Berathung das Wort nehmen will, erhebt sich von seinem Sitze. Sind Mehrere aufgestanden, so bestimmt der Präsident die Ordnung, in der sie reden sollen.

§. 71. Findet der Präsident, daß der Zweck der vorläufigen Berathung erreicht ist, so bringt er, wenn von einem Mitgliede darauf angetragen wird, zur Abstimmung, ob die Sache noch einer ferneren vorgängigen Bearbeitung in dem Ausschusse bedürfe, und also zuvor an solchen zurückgelangen müsse, oder ob sie nunmehr zur förmlichen Verhandlung und Abstimmung für geeignet zu halten sei. Erklärt sich nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für das Letzte, so geht die Sache an den Ausschuß zurück. Ist dieses nicht der Fall, so bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die förmliche Verhandlung und Abstimmung vorgenommen werden soll, und bezeichnet selbigen auf einem Anschlagbogen, der an einer dazu bestimmten Tafel zu befestigen ist, unter Beifügung der Proposition, so wie der Namen des Proponenten und des Ausschuß-Berichterstatters. Dieser Anschlagbogen ist zugleich so einzurichten, daß diejenigen Mitglieder, welche über die Proposition zu reden beabsichtigen, ihre Namen darauf zeichnen können.

§. 72. Am Tage der förmlichen Verhandlung, deren Zweck vornehmlich darin besteht, durch Zusammenfassung und nähere Entwickelung des bei der vorläufigen Berathung Vorgekommenen, die endliche Beschlußnahme gehörig vorzubereiten, halten diejenigen, welche sich zum Reden angezeichnet haben, ihre Vorträge zuerst. Jedes Mitglied redet nur Einmal, mit Ausnahme des Berichterstatters, welcher Behauptungen eines Redners erforderlichen Falls berichtigen kann. Der Vortrag muß stets an den Präsidenten gerichtet sein (§. 50.), und es ist untersagt, einen anderen Abgeordneten oder Unseren Commissarius oder die ihm beigeordneten Beamten anzureden, oder auch nur in einer Rede namentlich aufzuführen.

§. 73. Sämmtliche Vorträge in der Versammlung werden stehend, von dem Platze des Vortragenden aus, gehalten. Schriftliche Ausarbeitungen abzulesen ist nicht gestattet; von dem Proponenten ist jedoch die von ihm an die Versammlung gerichtete Proposition (§. 63.) zu verlesen, so wie von dem Referenten eines Ausschusses der Bericht desselben und das etwanige Bedenken der Minorität in dem Ausschusse. Auch sind die Secretaire, wenn sie das Protokoll oder eine Ausfertigung vorzulesen haben, so wie

ferner der Präsident und Unser Commissarius oder die ihm etwa beigeordneten Beamten (§. 43.) an jene Regel nicht gebunden.

§. 74. Wenn die Vorträge beendigt sind, und die Sache zur Beschlußnahme reif ist, so bringt der Präsident den Gegenstand zur Abstimmung, indem er entweder den ganzen Inhalt der Proposition zusammenfaßt, oder selbigen in verschiedene möglichst einfache, und für die Form der Abstimmung geeignete Sätze oder Fragen auflöst, über welche dann einzeln zu stimmen ist.

§. 75. Die Stellung der Frage, welche hiernach von dem Präsidenten zu beschaffen ist, kann nicht Gegenstand der Discussion werden. Jedoch ist es jedem Mitgliede erlaubt, eine andere Fassung vorzuschlagen, welchemnächst es von dem Präsidenten abhängt, ob er die seinige, oder statt derselben die vorgeschlagene wählen, oder die Versammlung darüber entscheiden lassen will.

§. 76. Die gewöhnlichen Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder auf eine andere Art, die der Präsident nach Gutfinden bestimmt. Spricht sich auf diesem Wege die Stimmenmehrheit nicht entschieden aus, so kann der Präsident eine förmliche Abstimmung anordnen, und jedes Mitglied die Anordnung derselben von ihm verlangen. Die förmliche Abstimmung, bei welcher die Secretaire die Stimmen sammeln, nachdem sie die ihrige zuerst abgegeben haben, geschieht durch Kugelung.

§. 77. Von der allgemeinen Regel, wornach die Bedenken, welche in Uebereinstimmung mit dem Resultate der Abstimmung abzugeben sind, von den Secretairen entworfen werden müssen (§. 54.), findet dann eine Ausnahme Statt, wenn eine Sache vorher in einem Ausschusse behandelt worden ist, und die Meinung desselben im Wesentlichen den Beifall der Versammlung erhalten hat. Auch ist es der Versammlung unbenommen, zur Abfassung solcher Schriften auch andere Mitglieder aus ihrer Mitte auszuersehen. Wenn das Bedenken der Versammlung in einer Sache, die in einem Ausschusse behandelt worden, nicht von diesem entworfen wird, so muß der beikommende Secretair, oder wer sonst zu diesem Geschäfte von der Versammlung ausersehen sein möchte, zum Behuf der Ausführung desselben, mit den Mitgliedern des Ausschusses die nöthige Rücksprache halten. Alle erwähnten Aufsätze sind dem Präsidenten zu überliefern, welcher sie in der Versammlung verlesen läßt. Sind sie genehmigt, oder die für nöthig erachteten Berichtigungen darin vorgenommen, so werden sie von dem Präsidenten und dem beikommenden Secretair, oder wenn statt des Secretairs ein anderes Mitglied zur Ausarbeitung derselben ausersehen worden wäre, von diesem unterschrieben.

Die an Uns gerichteten Bedenken sind durch den Präsidenten an Unseren Commissarius, zur weiteren Beförderung an Uns, zu übersenden.

§. 78. Bitten und Beschwerden Einzelner hat die ständische Versammlung sofort an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei der Versammlung mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß selbige sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 79. Damit der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in den Versammlungen zur öffentlichen Kunde gelange, hat Unser Commissarius dafür zu sorgen, daß derselbe, und zwar so viel nur immer thunlich noch während der Dauer der Versammlung, nach und nach, so wie ein Resultat der Berathungen über einen Gegenstand vorliegt, in einer eigenen dafür bestimmten Zeitung

bekannt gemacht werde. Zu dem Ende ist der Inhalt der Verhandlungen durch zwei zu solchem Zwecke für die ganze Zeit der Versammlung besonders zu erwählende Abgeordnete, unter Aufsicht und Mitwirkung des Präsidenten, zusammenzustellen und durch diesen Unserem Commissarius vorzulegen.

§. 80. Die Mitglieder der ständischen Versammlung erhalten auf desfalls eingegebene Rechnung an Diäten, während der Reise und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte 4 Bankthaler, und an Entschädigung für die Reisekosten 1½ Bankthaler für die Meile. Die Repartition dieser Kosten wollen Wir der Bestimmung der ständischen Versammlung, unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung überlassen. [1]) Für die erste ständische Versammlung sollen selbige aus Unserer Casse vorgeschossen werden.

§. 81. Dasselbe findet hinsichtlich der Ausgaben Statt, welche mit den Wahlen selbst an Druck- und anderen Kosten verbunden sind.

Für die Reisen, die Jemand unternimmt, um sein Wahlrecht auszuüben, findet aber keine Vergütung Statt.

§. 82. Wie hinsichtlich sämmtlicher Geschäfte bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen alle Gebühren wegfallen, so wollen Wir auch für selbige völlige Befreiung vom Stempelpapier allergnädigst zugestanden haben. Ebenso werden Wir die Veranstaltung treffen, daß die Correspondenz portofrei geführt werden könne, welche die von Uns ernannten Wahldirectoren oder Unser Commissarius, zur Erfüllung der ihnen nach gegenwärtiger Verordnung obliegenden Pflichten, zu führen hat.

Sollten Wir zur vollkommneren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften nöthig finden, so werden Wir dies als einen nach Maßgabe Unseres allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen vom 28. Mai 1831 zu behandelnden Gegenstand betrachten, und die solche Veränderungen betreffenden Gesetz-Entwürfe der ständischen Versammlung zur Berathung vorlegen lassen, ehe Wir darüber Unsern Allerhöchsten Beschluß fassen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 15. Mai 1834.

---

1) Es erfolgte diese Festsetzung zunächst in dem Patente vom 31. October 1837, was dann durch zwei Patente vom 7. Januar 1840 nochmals erläutert wurde. Hiernach bildet den Maßstab „in den Landdistricten der Steuerwerth der Ländereien und der Brandcassenwerth der zur Hausteuer angesetzten Gebäude, in den Städten und den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften der Brandcassenwerth der Häuser und der Betrag, nach welchem das innerhalb des Weichbildes belegene Land zur Bankschaft angesetzt ist. In denjenigen Districten, in welchen die Brandversicherung nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche bei keiner Brandcasse versichert sind, an die Stelle des Brandversicherungswerthes das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§. 15 und 18 der Verordnung vom 15. December 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist."

Anhang A.

Provisorische Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer im Herzogthume Holstein.

Erster Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Weßlingburen, Hemme, Neukirchen, Büsum und Wöhrden. Wahlort: Weßlingburen.

Zweiter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Lunden, St. Annen, Schlichting, Hennstedt, Delve, Weddingstedt, Heide (Landgemeine) und Tellingstedt. Wahlort: Heide.

Dritter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Hemmingstedt, Nordhadstedt, Albersdorf, Meldorf (Landgemeine), Südhadstedt, Burg, Windbergen und Barlt. Wahlort: Meldorf.

Vierter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Marne, Eddelack, St. Michaelisdonn und Brunsbüttel. Wahlort: Marne.

Fünfter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen St. Margarethen, Krummendieck, Heiligenstedten, Beienfleth, Wewelsfleth, Brockdorf, Wilster (Landgemeine) und Itzehoe (Landgemeine). Wahlort: Wilster.

Sechster Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Borsfleth, Neuenkirchen, Münsterdorf, Breitenberg, Hohenfelde, Horst, Süderau, Neuenbrook, Glückstadt (Landgemeine) und Crempe (Landgemeine). Wahlort: Neuenbrook.

Siebenter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Herzhorn, Colmar, Neuendorf, Seester, Haselau, Haseldorf, Elmshorn (Landgemeine) und Uetersen (Landgemeine). Wahlort: Elmshorn.

Achter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Hörnerkirchen, Barmstedt, Quickborn, Niendorf, Ottensen, (Landgemeine außer Neumühlen und Oevelgönne), Nienstädten (außer Blankenese), Relling (Landgemeine) und Wedel (Landgemeine). Wahlort: Pinneberg.

Neunter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Steinbeck, Trittau, Eichede, Bargteheide, Bergstedt, Rahlstedt, Woldenhorn und Sieck, und in den zu Eppendorf eingepfarrten Holsteinischen Dörfern. Wahlort: Ahrensburg.

Zehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Sülfeld, Leetzen, Oldesloe (Landgemeine), Zarpen, Reinfeld und Wesenberg. Wahlort: Oldesloe.

Elfter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Kaltenkirchen, Segeberg (Landgemeine), Bornhöved und Warder. Wahlort: Segeberg.

Zwölfter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bramstedt, Stellau, Kellinghusen (Landgemeine), Großenaspe, Neumünster (Landgemeine), Bordesholm, Brügge und Großen-Flintbeck. Wahlort: Neumünster.

Dreizehnter Wahlbezirk. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bovenau, Westensee, Nortorf, Hohenwestedt, Hohenaspe, Schenefeld, Hademarschen, Iwenstedt und Rendsburg (S. Marien Landgemeine). Wahlort: Hohenwestedt.

Vierzehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen

in den Kirchspielen Flemhude, Kiel (Landgemeine), Elmschenhagen, Barkau, Preetz (Landgemeine), Lebrade, Hagen, Schönberg, Seelent, Schönkirchen und Gikau. Wahlort: Preetz.

Funfzehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Ploen (Landgemeine), Schlamersdorf, Gnissau, Prohnsdorf, Ahrensboeck, Gleschendorf, Sarau, Ratekau und Curau und in den zu Eutin, Bosau und Rensefeld eingepfarrten Holsteinischen Dörfern. Wahlort: Ahrensboeck.

Sechszehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bleckendorf, Hohenstein, Großenbrode, Neukirchen, Grube, Grömnitz, Altencrempe, Süsel, Nüchel, Hansühn, Lensahn, Schönwalde, Lütjenburg (Landgemeine), Oldenburg (Landgemeine) und Heiligenhafen (Landgemeine) und in den zu Neukirchen im Eutinschen eingepfarrten Holsteinischen Dörfern. Wahlort: Lensahn.

Anhang B.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten städtischen Wahldistricte im Herzothume Holstein.

Erster Wahldistrict. Die Stadt Altona . .	3	Abgeordnete.
Zweiter Wahldistrict. Die Stadt Kiel . .	2	"
Dritter Wahldistrict. Die Stadt Glückstadt mit dem Lübschen Recht vor der Stadt	1	"
Vierter Wahldistrict. Die Stadt Rendsburg ohne Unterschied der Jurisdiction	1	"
Fünfter Wahldistrict. Der gemeinschaftliche Polizeidistrict der Stadt Itzehoe und der Flecken Kellinghusen Wahlort: Itzehoe.	1	"
Sechster Wahldistrict. Die Flecken Heide und Meldorf . . . . . Wahlort abwechselnd, zuerst: Heide.	1	"
Siebenter Wahldistrict. Der gemeinschaftliche Polizeidistrict der Stadt Wilster, die Stadt Crempe, der Flecken Elmshorn mit Vormstegen und Klosterfande und der Flecken Uetersen . . . . . Wahlort abwechselnd Wilster und Elmshorn, zuerst: Wilster.	1	"
Achter Wahldistrict. Die Flecken Pinneberg, Wandsbeck und Wedel, und die Ortschaften Blankenese, Oevelgönne und Neumühlen . . . . . Wahlort abwechselnd Pinneberg und Wandsbeck, zuerst: Wandsbeck.	1	"
Neunter Wahlstrict. Die Städte Oldesloe und Segeberg . . . . . Wahlort abwechselnd, zuerst: Segeberg.	1	"
Zehnter Wahldistrict. Die Flecken Preetz und Neumünster . . . . . Wahlort abwechselnd, zuerst Preetz.	1	"
Elfter Wahldistrict. Die Stadt Ploen mit der Neustadt, dem Schloß- und Klostergrunde, die Städte Lütjenburg und Oldenburg . . . . . Wahlort: Lütjenburg.	1	"

Zwölfter Wahldistrict. Die Städte Heiligenhafen und Neustadt . . . . . 1 Abgeordneter.
Wahlort abwechselnd, zuerst, Neustadt. 15 Abgeordnete.

(Anhang A.

Provisorische Wahldistricte für die kleineren Landsitzer im Herzogthume Schleswig.

Erster Wahldistrict. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Fardrup, Foel, Hiortlund, Kalslund, Hygum, Lintrup, Hierting, Osterlinnet, Rödding, Skrawe, Schottburg, Arrild, Bröns, Hoirup, Hvidding, Reisbye, Roagger, Scherrebeck, Spandet, Westerwedstedt, Seem, Wodder, Röm, Aggerskan, Beftoft, Tüslund, Bramderup, Toftlund, Gram, Nustrup, Schrydstrup, Döstrup und Meolden. Wahlort: Gram.

Zweiter Wahldistrict. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Stenderup, Biert, Dalbye, Wonsild, Oeddis, Heils, Weistrup, Aller, Taps, Fielstrup, Thyrstrup, Hierndrup, Stepping, Frörup, Jels, Orenwad, Sommerstedt, Jägerup und Mangstrup. Wahlort: Christiansfeld.

Dritter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Moltrup, Bierning, Aastrup, Wonsbeck, Hadersleben (Landgemeine), Althadersleben (Landgemeine), Starup, Grarup, Oesbye, Halk, Wilstrup, Hoptrup, Hammelef und Wittstedt. Wahlort: Hadersleben.

Vierter Wahldistrict. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bedstedt, Heldewad, Ekwad, Osterlygum, Loit, Apenrade (Landgemeine), Ries, Jordkirch, Biolderup, Raepstedt, Bülderup, Tinglef, Uck, Holebüll, Klipkef und Enstedt. Wahlort: Apenrade.

Fünfter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Feldstedt, Warnitz, Quars, Rinkenis, Gravenstein, Atzbüll, Ulderup, Satrup, Rübbel, Düppel und Broacker. Wahlort: Ulderup.

Sechster Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Ulkebüll, Hoirup, Kekenis, Lysabbel, Tandslet, Atzerballig, Ketting, Nottmark, Ecken, Swenstrup, Hagenberg, Oxbüll und Tundtoft (Norburg). Wahlort: Augustenburg.

Siebenter Wahldistrict. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Nordlygum, Lygumkloster, Brede, Randrup, Schads, Jerpstedt, Hoyer, Emmelef, Dahler, Abel, Uberg, Tondern (Landgemeine nebst Schloßgrund), Hoist, Hostrup, Burkall, Süderlygum, Humtrup, Braderup, Karlum, Klixbüll, Stedesand, Leck, Enge, Ladelund und Medelbye. Wahlort: Tondern.

Achter Wahldistrict. Die zum Herzogthume Schleswig gehörenden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Aventoft, Neukirchen, Rodenaes, Klanxbüll, Horsbüll, Emmelsbüll, Dagebüll, Fahretoft, Niesum, Lindholm, Niebüll, Deetzbüll, St. Johannis, St. Nicolai, Keitum, Morsum, und Westerland. Wahlort: Emmelsbüll.

Neunter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Ban, Walsbüll, Nordhackstedt, Großenwiehe, Wanderup, Jörl, Eggebeck, Sieverstedt, Oeversee, Groß-Solt, Klein-Solt, Handewitt, Flens.

burg (Landgemeine), Adelbye (Landgemeine), Rüllschau, Hürüp, Munckbrarup, Glücksburg, Husbye, Grundhof und Neukirchen. Wahlort: Flensburg.

Zehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Ockholm, Langenhorn, Bordelum, Bredstedt, Brecklum, Bargum, Drelsdorf, Viöl, Joldelund und auf Nordstrand, Pellworm und den Halligen. Wahlort: Bredstedt.

Elfter Wahldistrict. Die wahlberechtigeen Eingesessenen in den Kirchspielen Olderup, Schwesing, Ostenfeld, Schwabstedt, Süderstapel, Bergenhusen und Erfde. Wahlort: Schwabstedt.

Zwölfter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Hattstedt, Schobüll, Mildstedt, Simonsberg, Coldenbüttel, Witzworth und Oldersworth. Wahlort: Witzworth.

Dreizehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Kating, Kotzenbüll, Tönning (Landgemeine), Welt, Vollerwieck, Tating, Ording, St. Peter, Garding (Landgemeine), Catharinenheerd, Poppenbüll, Westerhever, Osterhever, Tetenbüll und Ulvesbüll. Wahlort: Garding.

Vierzehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Treya, Hallingstedt, Kropp, Hohn, Hütten und Haddebye und den zur Michaeliskirche in Schleswig und zur Christkirche in Rendsburg eingepfarrten Dörfern. Wahlort: Kropp.

Fünfzehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bünstorf, Sehestedt, Gettorf, Däniſchenhagen, Krusendorf, Eckernförde (Landgemeine), Borbye, Cosel, Risebye, Waabs, Sisebye und Schwansen. Wahlort: Eckernförde.

Sechszehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Moldenit, Kahlebye, Tolk, Rübel, Fahrenstedt, Ulsbye, Havetoft, Satrup, Strupdorf, Thumbye, Bael, Norderbrarup, Rabenkirchen, Süderbrarup, Loit, Bohren, Ulsnis, Taarstedt und Brodersbye. Wahlort: Loit.

Siebzehnter Wahldistrict. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Toestrup, Cappeln (Landgemeine), Geltingen, Quern, Steinberg, Esgrus, Sörup und Sterup. Wahlort: Esgrus.)

(Anlage B.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten städtischen Wahldistricte im Herzogthume Schleswig.

Erster Wahldistrict. Die Stadt Flensburg mit St. Jürgen und Duborg, jedoch ohne die Hohlwege und den Fischerhof	2	Abgeordnete.
Zweiter Wahldistrict. Die Stadt Schleswig mit Cappeln und Arnis	2	=
Wahlort: Schleswig.		
Dritter Wahldistrict. Die Stadt Eckernförde	1	=
Vierter Wahldistrict. Die Stadt Friedrichstadt	1	=
Fünfter Wahldistrict. Die Stadt Sonderburg, ohne Unterschied der Jurisdiction	1	=
Sechster Wahldistrict. Die Stadt Apenrade mit dem Schloßgrunde	1	=

Siebenter Wahldistrict. Die combinirte Stadt Hadersleben und der Flecken Christianfeld . . . . . 1 Abgeordneter
Wahlort: Hadersleben.
Achter Wahldistrict. Die Stadt Husum, ohne Unterschied der Jurisdiction . . . . . 1 „
Neunter Wahldistrict. Die Stadt Tondern, ohne den Schloß- und Freigrund . . . . . 1 „
Zehnter Wahldistrict. Die Städte Tönning und Garding . . . . . 1 „
Wahlort: Tönning.) 12 Abgeordnete.

(Anhang C.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten gemischten Wahldistricte im Herzogthume Schleswig.

Erster Wahldistrict. Die wahlberechtigten Bewohner der Stadt Aerveskjöbing, des Fleckens Marstall, und die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Breigning, Soebie, Riche, Tranderup, Aerveskjöbing (Landgemeine) und Marstall (Landgemeine) . . . . 1 Abgeordneter.
Wahlort: Aerveskjöbing.
Zweiter Wahlbezirk. Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Burg und die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Burg (Landgemeine), Bannesdorf, Landkirchen und Petersdorf . . . . . 1 „
Wahlort: Burg.) 2 Abgeordnete.

Noch gehört zu der Verfassung der Herzogthümer Holstein und Schleswig das

Patent
vom 31. Mai 1844.

Wir Christian der Achte ꝛc. ꝛc. thun kund hiermit: Es ist von Uns allergnädigst in Erwägung gezogen, in welcher Weise die den ständischen Verhandlungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in dem §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 beigelegte Mitwirkung an den Communalangelegenheiten in jedem Herzogthume eine entsprechende Anwendung erhalten könne. Nachdem Wir hierüber den Rath Unserer getreuen Provinzialstände-Versammlungen des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein vernommen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, anstatt der Bestimmungen des obengedachten §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 Folgendes anzuordnen und festzusetzen:

Die für jedes Herzogthum zu erlassenden allgemeinen Stadt- und Landcommunalordnungen und deren spätere Abänderungen, so wie die für einzelne Communen etwa erforderlich werdenden Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen derselben, wollen Wir unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie derselben dann noch die Befugniß beigelegt sein soll, die Repartition der in jedem Herzogthume zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen,

und die Art der Vertheilung zu bestimmen, Beides jedoch unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

Gegegeben auf Unserem Schlosse Sorgenfrei, den 31. Mai 1844.

Christian R.

Auch ist in Betreff Schleswigs herauszuheben das

Patent

betreffend den Gebrauch der dänischen Sprache in der schleswigschen Stände-Versammlung,

vom 13. October 1846.

Wir Christian der Achte ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Nachdem Uns das Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig über das provisorisch erlassene Patent vom 29. März 1844, betreffend den Gebrauch der dänischen Sprache in der schleswigschen Stände-Versammlung allerunterthänigst vorgetragen worden, haben Wir allerhöchst zu beschließen geruht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auch ferner zur Anwendung kommen sollen.

Gebieten und befehlen demnach, wie folgt:

§. 1. Die Mitglieder der Schleswigschen Provinzialstände-Versammlung, welche sich nicht getrauen, der deutschen Sprache hinreichend mächtig zu sein, um sich bei ihren Vorträgen in der Versammlung derselben bedienen zu können, und welche aus diesem Grunde bei ihren Vorträgen in der Versammlung die dänische Sprache gebrauchen wollen, haben gleich in der ersten Sitzung, nachdem die Versammlung von Unserem Commissarius für eröffnet erklärt ist, oder, wenn sie erst später in die Versammlung eintreten, in der ersten Sitzung, welcher sie beiwohnen, ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, ihre Absicht, die dänische Sprache bei ihren Vorträgen gebrauchen zu wollen, der Versammlung zu erklären. Die desfallsigen Erklärungen, über welche eine Verhandlung nicht zulässig ist, sind zu Protokoll zu nehmen. In Ansehung der in der Eröffnungssitzung abgegebenen Erklärungen geschieht dies durch ein Mitglied der Versammlung, welches hiezu vom Unserem Commissarius ausersehen wird.

§. 2. Die Vorträge, welche in Folge der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift abgegebenen Erklärungen von Mitgliedern der Versammlung bei den Verhandlungen derselben in dänischer Sprache gehalten werden, sind in deutscher Sprache zu Protokoll zu nehmen, und mit Rücksicht hierauf sollen die in Gemäßheit des Patents vom 20. August 1841 für die Protokollführung von Uns allerhöchst zu ernennenden Hülfssecretaire[1]) sowohl der dänischen als der deutschen Sprache völlig mächtig sein.

§. 3. Wenn Mitglieder der Versammlung, welche bei ihren Vorträgen die dänische Sprache gebrauchen, Anträge stellen wollen, welche in Gemäßheit der Geschäftsordnung schriftlich einzureichen sind, und diese Anträge von ihnen in dänischer Sprache verfaßt sind, so haben sie dieselben von einem der Hülfssecretaire in die deutsche Sprache übertragen zu lassen, und neben ihrer Abfassung die Uebersetzung bei dem Präsidium einzureichen, welche behuf der Verhandlung in der Versammlung zu benutzen ist.

1) S. oben S. 256.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 13. October 1846.

Christian R.
(L. S.)

C. Moltke.

Dumreicher. Liliencron. Moltke.

9) Großherzogthum Luxemburg.

Die Ausscheidung des Großherzogthums Luxemburg von dem Complex der niederländischen Provinzen und die Zutheilung desselben an den teutschen Bund gehörte zu den künstlicheren Einrichtungen des Wiener Congresses, von denen sich nun schon einige als nicht recht haltbar erwiesen haben. Zwar war dasselbe ein altes Titularherzogthum und hatte als Theil des weiland burgundischen Kreises, so wie durch den österreichischen Besitz der belgischen Niederlande seinen Bezug zu Teutschland gehabt. Aber dasselbe galt nicht mehr und nicht weniger auch von manchem andern Bestandtheil dieser Lande. Die Festung mochte für Teutschland wichtig sein, das Volk war nicht teutscher als andere Nachbarn, das Land nicht näher an Deutschland gewiesen als die Nachbarstriche. Deshalb blieb in dem ganzen Verhältniß immer etwas Rechtsfiction, es war mehr Papiersache als Wirklichkeit. Das Ganze aber ward noch verwickelter, als 1830—1831 die belgischen Provinzen sich von dem batavischen Niederlande losrissen und einen guten Theil gerade des luxemburgischen Landes mit auf ihre Seite zogen, wahrscheinlich alles mitgezogen hätten, wenn nicht die teutsche Besatzung der Bundesfestung gewesen wäre. Nach einem jahrelangen unangenehmen, durch die Spannung zwischen Niederland und Belgien verlängerten Interimisticum mußte man sich endlich in eine Scheidung des Landes fügen. 78 □Meilen mit 149,527 Einwohnern mußten bei Belgien gelassen werden, 47 □Meilen mit 165,428 Einwohnern blieben bei Teutschland. Damit der teutsche Bund diese Abtretung besser verantworten könne, schlug der König der Niederlande dem ihm verbleibenden Antheil von Luxemburg das Herzogthum Limburg (24 □Meilen mit 147,500 Einwohnern) zu und erklärte es für teutsches Bundesland, was es denn so gut geworden ist, als dergleichen durch eine Erklärung werden kann. Das ganze Arrangement erfolgte durch die am 19. April 1839 zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einerseits und den Niederlanden andererseits, dann zwischen den erstgenannten Mächten einerseits und Belgien andererseits zu London geschlossenen Tractate, die am gleichen Tage in

Vollmacht des deutschen Bundes unterzeichnete Beitrittsacte, die Ratification durch Bundesbeschluß vom 11. Mai 1839 und den Bundesbeschluß in Betreff Lüneburgs vom 5. September 1839.

Diese Vorgänge machten auch eine Aenderung in der Verfassung dieses Bundeslandes, welche stets als eine provinzielle behandelt worden war, während dasselbe in seiner allgemeinen Eigenschaft als Theil der Niederlande an deren Verfassung participirte, nöthig und diese erfolgte durch die

Verordnung
in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg.
vom 21. October 1841.

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, in Unserm Großherzogthume eine dauerhafte, der Lage und den Bedürfnissen des Landes angemessene Verwaltung zu gründen, und den Wunsch hegend, Unseren Luxemburger Unterthanen einen Beweis Unseres Wohlwollens zu geben,

haben für gut befunden, ihnen eine mit den Gesetzen des hohen deutschen Bundes im Einklang stehende landständische Verfassung zu ertheilen.

Zu diesem Zwecke haben Wir bestimmt und bestimmen wie folgt:

Erstes Capitel.
Von der Bildung und Zusammenberufung der Landstände und von der Form ihrer Berathschlagungen.

Art. 1. In Unserm Großherzogthume Luxemburg besteht eine Landstände-Versammlung.

Art. 2. Die Stände bestehen aus Abgeordneten, welche durch die in den Cantonal-Wahl-Collegien versammelten Wahlmänner gewählt werden. Die Wahlmänner selbst werden durch die Stimmenberechtigten ernannt.

Art. 3. Um das Stimmrecht ausüben zu können, muß man

1) Geborner oder naturalisirter Luxemburger sein,
2) Im Besitze der Civil- und Staats-Bürgerrechte sich befinden,
3) Im Canton einen reellen oder zu diesem Zwecke erwählten Wohnsitz haben,
4) Fünfundzwanzig volle Jahre alt sein,
5) Der Staatskasse jährlich zehn Gulden an directen Abgaben, mit Einbegriff der Gewerbesteuer entrichten.

Art. 4. Wahlmann kann nur der sein, welcher den, in dem obigen Artikel vorgeschriebenen vier ersten Bedingungen Genüge leistet, und darneben zwanzig Gulden an directen Abgaben, mit Einbegriff der Gewerbssteuer, jährlich der Staatskasse entrichtet.

Art. 5. Das Stimmrecht kann nur in einem Canton ausgeübt und der Wahlmann nur in einem Canton ernannt werden.

Art. 6. Wählbar ist nur der geborne oder naturalisirte Luxemburger, der im Genuß der Civil- und Staatsbürgerrechte, fünfundzwanzig volle

Jahre alt ist, und das Land wenigstens ein Jahr lang vor der Wahl bewohnt hat.

Art. 7. Stimmberechtigte Wahlmänner und Wählbare können nicht sein: diejenigen, die zu einer Leibes- und entehrenden Strafe verurtheilt worden, gerichtlich in Falliment oder Interdictions-Zustand versetzt sind, die, welchen ein gerichtlicher Beistand gegeben ist, und die vor Gericht eine Vermögens-Abtretung gemacht haben.

Art. 8. Mitglieder der Stände können nicht sein:

1) Die Mitglieder der Rechnungskammer, die Einnehmer und andere rechnungspflichtige Agenten des Staats;
2) Die im Amt stehenden Geistlichen und die Districts-Commissaire;
3) Die Militair-Personen unter dem Grade des Capitains;
4) Die Lehrer der Primair-Schulen;
5) Endlich die Söhne und Schwiegersöhne der landständischen Mitglieder.

Art. 9. Die Stimmberechtigten jedes Cantons ernennen das Wahlcollegium und besetzen die darin erledigten Stellen.

Art. 10. Die Wahlcollegien bestehen aus einer Anzahl von Wahlmännern, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, so daß auf fünfhundert Einwohner ein Wahlmann gerechnet wird.

Art. 11. Zur Wahl versammeln sich die Wahlmänner im Hauptorte des Cantons.

Art. 12. Die Zahl der ständischen Deputirten ist nach der Bevölkerung im Verhältniß von einem auf fünftausend Einwohner bestimmt. Der Bruch von dreitausend und darüber zählt für ein ganzes.

Art. 13. Die Mitglieder der Landstände sowohl als die Wahlmänner werden auf eine Dauer von sechs Jahren ernannt.

Einer Reihefolge gemäß, welche durch das Wahlreglement vom heutigen Tage eingeführt ist, tritt alle drei Jahr eine neue Hälfte ein. Austretende können wieder erwählt werden.

Art. 14. Bis der König-Großherzog anderweit verfügt haben wird, werden die Großherzoglichen Landstände ohne Unterschied des Standes gebildet.

Art. 15. Die Versammlungen der Stände haben in der Residenz der Großherzoglichen Verwaltung statt.

Art. 16. Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder, und entscheidet über die darüber entstehenden Streitigkeiten.

Berathschlagungen können nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordnungsmäßigen Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 17. Die Mitglieder der Landstände, bevor sie ihre Functionen antreten, leisten, jeder nach den Vorschriften seiner Religion, folgenden Eid:

„Ich gelobe, dem König-Großherzog getreu zu sein. Ich gelobe, die landständische Verfassung zu beobachten und mich nach Kräften zu bestreben, des Landes Wohl zu befördern. So helfe mir Gott!"

Art. 18. Die Landstände versammeln sich zum ordentlichen Landtage jedes Jahr am ersten Dienstag des Monats Juni. Der König-Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag in eigener Person oder durch einen dazu in seinem Namen Bevollmächtigten.

Neben diesem ordentlichen Landtage steht es dem König-Großherzog frei, die Stände in außerordentlicher Versammlung zu berufen. Der König-Großherzog kann die Stände-Versammlung vertagen, auch auflösen, jedoch ohne daß dies der nöthigen Abhaltung einer jährlichen ordentlichen Sitzung schaden

darf, wozu im Auflösungsfall eine neue Stände-Versammlung in den durch die landständische Verfassung und das Wahlreglement bestimmten Formen und Fristen erwählt werden muß.

Art. 19. Die Dauer des ordentlichen Landtages ist fünfzehn Tage. Sie kann weder verkürzt noch verlängert werden, außer durch ein Einverständniß der Stände und des Gouverneurs.

In keinem Falle darf der Landtag über einen Monat dauern.

Art. 20. Das Präsidium der Landstände führt der Gouverneur, der jedoch bei der Berathschlagung mitzustimmen nicht berechtigt ist.

Art. 21. Die landständischen Abgeordneten geben ihre Abstimmung nach eigner Ueberzeugung, ohne an Vorschriften gebunden zu sein, oder an ihre Committenten berichten zu müssen. Sie dürfen kein anderes als das gemeinsame Interesse des Großherzogthums bezwecken.

Art. 22. Die landständischen Abgeordneten beziehen kein Gehalt. Eine jährliche Summe von fünfzehnhundert Gulden ist ihnen auf den Großherzoglichen Staatsschatz als Reise- und Aufenthaltsentschädigung angewiesen.

Diese Summe wird, nach Maßgabe eines durch die Landstände selbst zu errichtenden Reglements, unter sie vertheilt.

Art. 23. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Tritt Gleichheit der Stimmen ein, so ist die Entscheidung für verneinend anzusehen.

Art. 24. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich. Doch kann Bericht darüber durch den Druck veröffentlicht werden. Im letzteren Falle wird der Bericht unter Aufsicht einer Commission, bestehend aus dem Gouverneur und zweien durch die Landstände erwählten Mitgliedern abgefaßt.

Art. 25. Abgeordnete der Stände, welche während zweier ordentlichen aufeinander folgenden Landtage ohne gültige und durch die ständische Versammlung zu prüfende Gründe nicht erschienen sind, werden am Schlusse des zweiten Landtages ihrer Rechte als Abgeordnete verlustig erklärt.

Zweites Kapitel.

Von den Befugnissen der Landstände.

Art. 26. Die vorgängige Berathschlagung der Landstände ist im Allgemeinen für jede Verfügung nöthig, welche Gesetzeskraft haben soll.

Die Landstände sollen besonders gehört werden bei Abfassung von Gesetzen, betreffend die Civilrechte, die Stiftung und die Verbesserung öffentlicher Anstalten, den Bau von Straßen, Canälen und anderen öffentlichen Arbeiten, Erwerbung, Veräußerung oder Austauschung des Staats-Eigenthums, vorgeschlagene Veränderungen in den Eintheilungen der Districte, Cantone und Gemeinden, und der Bestimmung der Hauptorte, Vollziehung von Verträgen, welche Abtretungen oder Austauchsungen von Gebietstheilen betreffen.

Art. 27. Die Zustimmung der Stände ist erforderlich zu jeder Veränderung in Strafgesetzen und in solchen, welche Abgaben und den Zolltarif betreffen; hiervon sind jedoch hinsichtlich des Zolltarifs diejenigen Abänderungen ausgenommen, welche in Folge eines Handelsvertrags oder einer von dem Könige-Großherzoge geschlossenen Uebereinkunft nöthig werden könnten.

Art. 28. Die Landstände bestimmen auch die Civilliste für die Dauer der Regierung, so wie die nöthige Summe für Einrichtung eines zur Wohnung des Königs-Großherzogs oder dessen Stellvertreters bestimmten Palastes.

Art. 29. Die Mitwirkung der Landstände ist endlich zur Festsetzung des Staatsbudgets nothwendig.

Art. 30. Das Budget, welches ohne Unterschied alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält die gewöhnlichen und unveränderlichen Einnahmen und Ausgaben, so wie selbe aus dem natürlichen Laufe der Dinge entstehen. Die Einnahmen und Ausgaben werden am ersten Landtage festgesetzt, und nur im Falle, daß die Umstände eine Abänderung erforderlich machen, revidirt. In diesem Falle werden durch den König Großherzog die Landstände darüber vernommen.

Der zweite Theil enthält die außerordentlichen und veränderlichen Einnahmen und Ausgaben, welche jährlich festgesetzt werden.

Art. 31. Kein Ausgaben-Uebertrag von einem auf den andern Abschnitt des Budgets kann ohne Gutheißen der Stände und Genehmigung des Königs-Großherzogs statt haben. Jedoch ist das Regierungs-Collegium befugt, Ueberschüsse von einem Artikel auf den andern überzutragen, unter der Bedingung, einen solchen Uebertrag vor den Landständen zu rechtfertigen.

Art. 32. Die Landstände haben die Befugniß, Verwaltungs-Reglements zu machen. Ehe sie zur Ausführung kommen können, müssen sie die Königlich-Großherzogliche Genehmigung erhalten.

Art. 33 Es steht ihnen das Recht der obern Aufsicht über die Interessen der Gemeinden zu.

Art. 34. Sie verfügen mit Vorbehalt der Genehmigung des Königs-Großherzogs über Anträge der Gemeinden, die Errichtung, Abschaffung, Abänderung der Jahr- und Wochenmärkte im Lande betreffend.

Art. 35. Sie entscheiden über den Antheil der Gemeinden an den für die Pflege der Armen und Wahnsinnigen gemachten Ausgaben.

Art. 36. Sie verfügen über die Ausführung der mehrere Gemeinden zugleich betreffenden Arbeiten.

Art. 37. Die durch die Stände verfaßten und von dem König-Großherzog bestätigten Reglements bestimmen die Art, nach welcher die ihnen zustehenden Befugnisse ausgeübt werden sollen.

Art. 38. Die Stände können eins oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, die zu ihrem Wirkungskreise nöthigen Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen. Sie können zum Behuf dieser Erkundigungen mit den Behörden correspondiren.

Art. 39. Sie wachen darüber, daß die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Vorräthe und Waaren keine anderen als die durch die Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen erleiden.

Sie können die Angelegenheiten der Luxemburger bei dem König-Großherzog unterstützen und ihm das gemeinschaftliche Wohl des Landes betreffende Anträge vorlegen.

Art. 40. Verfügungen mit Gesetzeskraft werden durch den König-Großherzog in der dermalen üblichen Form bekannt gemacht.

Art. 41. Es kann keine Verfügung getroffen werden, welche streiten würde:

1) Mit der Gleichheit der Luxemburger vor dem Gesetz, ohne Unterschied von Religion, von Rang und Geburt.
2) Mit der Freiheit der religiösen Meinungen und der Ausübung des Gottesdienstes.
3) Mit der individuellen Freiheit, welche in dem Rechte besteht, weder verfolgt, noch verhaftet, noch dem natürlichen Richter entzogen zu

werden, als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, und vorgeschriebenen Formen.

4) Mit der Unverletzlichkeit der Wohnungen, die gesetzlich vorgesehenen Fälle ausgenommen.

5) Mit dem ruhigen Besitz und Genuß des Eigenthums, unbeschadet der Verfügungen über gezwungene Abtretung desselben zum Zweck des öffentlichen Nutzens.

6) Mit der, den Luxemburgern allein, oder jenen, die ihnen gleichgestellt sind, zustehenden Zulässigkeit zu den öffentlichen Aemtern.

Drittes Capitel.

Von dem Regierungs-Collegium, dem Gouverneur und dem Generalsecretair.

Art. 42. Das Regierungs-Collegium besteht aus dem Gouverneur und aus vier durch den König-Großherzog ernannten Mitgliedern.

Art. 43. Chefs oder Beamte einer Verwaltung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Regierungs-Collegiums sein.

Ihr Gehalt wird durch den König-Großherzog bestimmt. Das Regierungs-Collegium kann nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern eine Berathschlagung vornehmen.

Wenn die Sitzung von Vieren gehalten wird, hat der Generalsecretair berathende Stimme.

Art. 44. Den Vorsitz im Regierungs-Collegium führt der Gouverneur oder der, welcher ihn in diesem Amte vertritt. Der Präsident hat berathende Stimme.

Art. 45. Das Regierungs-Collegium verwaltet das Land in Gemäßheit der Gesetze und Reglements.

Es hat in kurzer Frist dem König-Großherzog ein Reglement über die Ausübungsart seiner Dienstbefugniß, so wie über die Organisation der Bureaus vorzuschlagen. In diesem Reglement werden die Berufungsfälle an den König-Großherzog festgestellt.

Art. 46. Das Regierungs-Collegium legt alle Jahre den Ständen eine Darstellung über die Lage des Landes und der Gemeinden, in administrativer, commercieller und industrieller Hinsicht, vor.

Art. 47. Der Gouverneur ist mit der Vollziehung der, durch den König-Großherzog, durch die Landstände und durch das Regierungs-Collegium getroffenen Verfügungen beauftragt. Er besorgt die nöthige Vorbereitung der den Ständen oder dem Regierungs-Collegium vorzulegenden Sachen. Er leitet und beaufsichtiget die Bureau-Arbeiten; der Generalsecretair und die Beamten der Bureaus sind ihm untergeordnet. Er ernennt und entläßt die Letzteren.

Art. 48. Der Generalsecretair der Stände wird durch den König-Großherzog ernannt. Er versieht zugleich dieselben Amtsverrichtungen bei dem Regierungs-Collegium. Er wohnt den Sitzungen der Stände und des Regierungs-Collegiums bei, und ist mit der Abfassung der Protokolle besonders beauftragt. Er bewahrt die Archive und Siegel der Verwaltung.

Viertes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 49. Der König-Großherzog kann sich durch einen Prinzen seines

Hauses, der den Titel eines Stellvertreters des Königs-Großherzogs führt, und im Großherzogthume residirt, repräsentiren lassen.

Art. 50. In der gewöhnlichen Residenz des Königs-Großherzogs soll unter Leitung eines Staats-Kanzlers eine für die Großherzoglich-Luxemburgischen Angelegenheiten errichtete Kanzlei bestehen.

Art. 51. Die Rechtspflege wird im Großherzogthume, gemäß den bestehenden Gesetzen, durch die dermalen errichteten oder durch Gesetze zu errichtenden Gerichte ausgeübt.

Art. 52. Zur vollständigen Organisation des Landes sollen den Landständen, sobald es thunlich ist, Gesetze und Reglements-Entwürfe vorgelegt werden, über folgende Gegenstände:

Organisation der Gemeinden und Districte;

Forstreglement;

Organisation der Brücken-, Straßen- und allgemeinen Bauverwaltung;

Gesetz über den öffentlichen Unterricht, worin die Freiheit des Studirens innerhalb des Großherzogthums oder im Auslande, mit Vorbehalt der Verfügungen über die Zulassung in den Staatsdienst, oder die Ausübung gewisser Berufszweige, anerkannt werden wird;

Gesetz über Pensionen;

Gesetz über gezwungene Abtretung des Eigenthums zum allgemeinen Vortheile.

Gegenwärtiges Gesetz kann nur mit Zustimmung des Königs-Großherzogs und der in doppelter Zahl versammelten Stände abgeändert werden.

Haag, den 12. Oktober 1841.

Wilhelm.

Reglement
für die Wahl der Mitglieder der Stände des Großherzogthums Luxemburg.

Erstes Capitel.
Wahlstufen.

Art. 1. Nach dem Grundgesetze werden die Stände des Großherzogthums in jedem Canton durch Wahlmänner, diese aber durch Stimmberechtigte gewählt.

Zweites Capitel.
Von den Stimmberechtigten und der zur Wählbarkeit erforderlichen Steuersumme.

Art. 2. Wenn zu den periodischen Wahlen der Stände-Mitglieder geschritten werden soll, so wird auf Betreiben des Gouverneurs des Großherzogthums eine namentliche Liste aller Einwohner, welche in jeder Gemeinde die zur Stimmberechtigung erforderliche Steuersumme bezahlen, so wie eine gleiche Liste der Bürger, welche im Canton die erforderliche Steuersumme, um Wahlmann zu werden, entrichten, aufgestellt, und wenigstens drei Monat vor Eröffnung des Landtags den Gemeinde-Verwaltungen der zur Mitwirkung bei der Wahl berufenen Cantons überschickt.

Art. 3. Der Ort, wo der Stimmberechtigte als solcher sein Recht ausüben darf, ist die Gemeinde, worin er seinen Hauptwohnsitz hat, ohne Rücksicht auf die Lage der Güter, deren vereinigter Steuerbetrag seinen Wahlcensus ausmacht.

Art. 4. Die Steuer von im ungetheilten Besitze Mehrerer befindlichen Gütern wird, nach Maßgabe des Eigenthumsrechtes eines Jeden, unter dieselben vertheilt.

Art. 5. Die Steuern von Gütern, welche verheiratheten Frauen oder minderjährigen Kindern gehören, kommen dem Ehemann oder dem Vater derselben zu Gute, und werden seiner Steuerquote zugerechnet.

Art. 6. Die von einer verwittweten Mutter bezahlten Steuern werden von Rechtswegen dem ältesten der mit ihr zusammenwohnenden Söhne gut- und zugerechnet.

Art. 7. Nur die Steuern werden dem Stimmberechtigten oder dem Wahlmann gutgerechnet, welche von ihm oder für ihn in dem, dem Wahljahre nächstvorhergehenden Jahre bezahlt worden sind.

Art. 8. Die Gemeindeverwaltung schreitet nach dem Empfange der im zweiten Artikel dieses Reglements erwähnten Listen, welche sie sich verschafft, zur Aufstellung einer alphabetischen Liste der Personen in der Gemeinde, welche sie als Stimmberechtigte oder zur Wahlmannschaft befugt betrachtet.

Die Liste muß außer dem Namen die Vornamen und das Gewerbe jedes darin Eingeschriebenen, den Tag seiner Geburt und die Angabe des Ortes enthalten, worin er die dem Wahlcensus gleichkommenden, oder ihn übersteigenden Steuern bezahlt. Sie ist am ersten Sonntag öffentlich anzuschlagen und muß zehn Tage angeschlagen bleiben. In dem Anschlag sind diejenigen Bürger, welche den erforderlichen Wahlcensus in anderen Gemeinden bezahlen, aufzufordern, sich binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Anschlages an, bei der Ortsbehörde darüber auszuweisen; der Tag des Ablaufens dieser Frist ist im Anschlage zu bemerken.

Art. 9. Diejenigen, welche ihre Namen nicht auf diesen Listen finden, aber glauben, zum Stimmen oder zur Wahlmannschaft berechtigt zu sein, richten ihre Beschwerden an die Ortsbehörde, und liefern in der angegebenen Frist die erforderlichen Erläuterungen und Beweise.

Art. 10. Wenn die Gemeindeverwaltungen die Listen der zum Stimmen und zur Wahlmannschaft Berechtigten schließlich festgesetzt haben, so senden sie eine Liste der Wahlmänner, mit Angabe der in jeder Gemeinde befindlichen Zahl der Stimmberechtigten, an den Gouverneur.

Art. 11. Aus diesen Gemeindelisten läßt der Gouverneur in alphabetischer Ordnung eine Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort enthaltende Generalliste aller derer anfertigen, welche im Canton zu Wahlmännern ernannt werden können. Vor Ende des März läßt er jeder Gemeinde des Cantons so viel Exemplare dieser Generalliste zukommen, als Stimmberechtigte in der Gemeinde sind, welchen er eine gleiche Zahl Stimmzettel nach beiliegendem Schema beifügt.

Art. 12. In den ersten vierzehn Tagen des April, an einem vom Gouverneur zu bestimmenden Tage, lassen die Gemeinde-Verwaltungen jedem stimmberechtigten Einwohner einen Stimmzettel und ein Exemplar der Generalliste zustellen, und nach drei Tagen die Stimmzettel in einer mit drei verschieden eingerichteten Schlössern versehenen Büchse wieder abholen. Einer der hierzu gehörigen Schlüssel bleibt in den Händen eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung, die beiden andern werden zwei Mitgliedern einer Commission anvertraut, welche aus drei stimmberechtigten Einwohnern, die nicht zur Verwaltung gehören, von der Ortsbehörde zu ernennen ist.

Art. 13. Der Stimmberechtigte trägt in dem ihm eingehändigten

Stimmzettel die Namen und Vornamen der Personen ein, welche er zu Wahlmännern wählt; er nimmt dieselben aus der Generalliste der wählbaren Personen und wählt so viele, als Wahlmänner zu ernennen sind; hierauf unterzeichnet und schließt er den Stimmzettel. Diejenigen, welche nicht schreiben können, dürfen den Stimmzettel durch einen Dritten ausfüllen lassen, unter der Bedingung jedoch, daß sie unter demselben durch den Chef der Ortsverwaltung, oder ein von demselben dazu bezeichnetes Mitglied derselben, oder durch einen andern öffentlichen Beamten bescheinigen lassen, daß das Eingefüllte ihrer Abstimmung gemäß sei.

Art. 14. Die mit dem Einsammeln der Stimmzettel Beauftragten sollen deren keine annehmen, die nicht gehörig geschlossen und versiegelt sind.

Art. 15. Die Büchse wird den Tag nach dem Einsammeln der Stimmzettel von dem versammelten Gemeinderath und in Gegenwart der oben im Art. 12 erwähnten Commission geöffnet, die eingesammelten Stimmzettel werden auf der Stelle nachgezählt, und die Stimmen, welche sie enthalten, ausgezogen.

Art. 16. Die nicht mit dem Namen des Stimmenden unterzeichneten Zettel werden nicht beachtet; dasselbe gilt von den nicht ausgefüllten, oder von denen, die nicht nach der oben gegebenen Vorschrift beglaubigt, oder die nicht verschlossen sind. Sind die Stimmzettel der Form nach gültig, so werden sie, auch wenn sie in Hinsicht der Deutlichkeit zu wünschen übrig ließen, doch angenommen, sobald man mit Gewißheit die Absicht des Stimmenden daraus entnehmen kann.

Enthält ein Stimmzettel die Namen mehrerer Wahlmänner, als zu ernennen sind, so werden die Ueberzähligen als zwecklos abgezogen; enthält derselbe aber deren weniger, als erfordert werden, so bleiben die abgegebenen Namen für die Ernannten gültig.

Art. 17. Ueber diese Verhandlungen wird von der Gemeindeverwaltung und der Commission gemeinschaftlich ein Protokoll abgehalten. Dies Protokoll muß enthalten: die Zahl der eingekommenen Stimmzettel, der als regelmäßig angenommenen und der als unregelmäßig verworfenen; außerdem aber muß dasselbe die Stimmzettel angeben, welche man nur theilweise hat berücksichtigen können, und die Aufzählung der in jedem derselben geschehenen Wahlen enthalten.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und der Commission zu unterzeichnen, und ein Duplicat desselben innerhalb achtundvierzig Stunden dem Gouverneur einzusenden.

Art. 18. Die Stimmzettel, ohne Rücksicht, ob sie angenommen oder verworfen worden sind, werden in ein Packet vereinigt, welches verschlossen und mit drei besonderen Siegeln versehen sein muß, wovon das eine dem Chef der Verwaltung oder dem Mitgliede, welches ihn vertritt, das zweite einem andern Mitgliede dieser Verwaltung und das dritte einem der Mitglieder der Commission gehört. Das Packet wird auf dem Secretariat der Gemeinde niedergelegt und drei Monat lang aufbewahrt.

Das versiegelte Packet darf nur dann geöffnet werden, wenn eine bei der obern Behörde eingelegte Beschwerde eine Berichtigung nöthig macht.

Nach Verlauf dreier Monate wird dasselbe in der ersten Zusammenkunft der Gemeindeverwaltung verbrannt.

Drittes Capitel.

Von den Wählern.

Art. 19. Nach den Vorschriften der Verfassung Art. 3 und 4 kann Niemand in einem Canton Wähler sein, der darin nicht seinen Wohnsitz hat und den zur Wählbarkeit erforderlichen Census bezahlt. Ausnahmen hiervon sind nur für die Luxemburger zulässig, welche, obgleich in einem andern Canton wohnend, ihren politischen Wohnsitz ausdrücklich in einem andern Canton, als worin sie wohnen, gewählt haben.

Diese Wahl geschieht durch eine einfache, mit der Quittung über die, ein Jahr vor der Wahl, in dem Canton, worin er seinen Wohnsitz gewählt hat, bezahlten Abgaben belegte Erklärung, welche der Wähler dem Gouverneur überschickt.

Diese Erklärung kann gültig bis zum Schluß der Wahllisten bekannt gemacht werden, behält aber ihre Gültigkeit nur für eine Wahlperiode.

Art. 20. Nachdem der Gouverneur von den Gemeindeverwaltungen, dem Art. 17 dieses Reglements gemäß, die Protokolle empfangen hat, vereinigt er dieselben nach Cantons und setzt in einer hierzu ausdrücklich zusammenberufenen Versammlung des Regierungs-Collegiums, den Ausschlag der Wahlen in jedem Canton fest. Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben und fast alle Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, werden als Wähler erklärt, und mit denen angefangen, welche bis zur vollen Zahl der erforderlichen Stimmen die meisten erhalten haben.

Art. 21. Die von dem Regierungs-Collegium anerkannten Wähler unterrichtet der Gouverneur unverzüglich von ihrer Ernennung und beruft sie zugleich zu einer bestimmten Stunde auf den 1. Mai, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag in dem Hauptort des Cantons zusammen.

Art. 22. Wenn ein zur Wählerschaft Berufener seine Ernennung nicht annimmt, so muß er seinen Entschluß sogleich bekannt machen, damit er zur gehörigen Zeit durch einen andern ersetzt werden kann. Der Wähler, der seine Wahl nicht ablehnt und sich dennoch ohne gesetzliche Gründe in der Wahlversammlung nicht einfindet, kann, nachdem er gehört oder zu seiner Rechtfertigung aufgefordert worden ist, von dem Regierungs-Collegium für unfähig erklärt werden, in der Wahlperiode, wofür er ernannt wurde, und in der nächstfolgenden als Wähler aufzutreten.

Art. 23. Der Gouverneur ersetzt die Wähler, welche der Wahlversammlung beizuwohnen verhindert sind, durch eine oder mehrere Personen nach der Nummernfolge, aus der im vorhergehenden Art. 20 erwähnten Uebersicht.

Art. 24. Die Zusammenberufung außerordentlicher Wahlversammlungen geschieht ebenso wie bei den gewöhnlichen auf Betrieb des Gouverneurs.

Viertes Capitel.

Von dem Verfahren bei den Wahlen und Streitigkeiten.

Art. 25. Zu dem für die Wahlen bestimmten Zeitpuncte und am angegebenen Tage versammeln sich die Wähler im Hauptorte des Cantons, in einem von der Gemeindeverwaltung dieses Ortes dazu vorbereiteten Local.

In den Cantons Luxemburg und Dinkirch sind die Präsidenten der Gerichte, erster Instanz oder die sie vertretenden Gerichtspersonen, und in allen anderen Cantons die Friedensrichter Vorsitzer des Bureaus.

Die Ortsverwaltung hat dafür zu sorgen, daß das zur Versammlung bestimmte Local mit dem nothwendigsten Kanzleibedarf versehen ist, auch hat sie darin ein Exemplar des Verfassungsgesetzes und des gegenwärtigen Reglements, so wie eine Namenliste der berufenen Wähler und die Uebersicht der vorzunehmenden Ernennungen niederzulegen.

Art. 26. Dem Präsidenten steht allein die Handhabung der Ordnung in der Versammlung, der nur die Wähler beiwohnen können, zu; Letztere dürfen nicht bewaffnet erscheinen.

Art. 27. Der Präsident eröffnet die Sitzung, theilt den Wählern den Zweck der Versammlung mit, und giebt die Zahl der auszufüllenden Stellen an. Er verliest die verfassungsmäßigen Vorschriften über die Bedingungen, welche erfordert werden, um Ständemitglied sein zu können, so wie sonstige Verfügungen dieses Reglements über die Verhandlungen der Wahlversammlung.

Art. 29. Hierauf veranlaßt der Präsident die Wahl zweier Wahlzeugen und eines Secretairs, die aus der Versammlung durch relative Stimmenmehrheit zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erhält der Aelteste den Vorzug.

Art. 28. Unmittelbar hierauf läßt der Präsident die Wahlen vornehmen.

Während derselben bleiben die Thüren geschlossen, und jeder Zugang zu der Versammlung untersagt.

Der Wähler, welchem der Präsident aus gültigen Beweggründen gestattet hat, vor Beendigung der Wahl das Zimmer zu verlassen, darf weder wieder eintreten noch an den ferneren Berathungen der Versammlung Theil nehmen.

Art. 30. Für jede erledigte Stelle ist eine besondere Wahl vorzunehmen.

Art. 31. Die Wähler stimmen durch verschlossene und nicht unterzeichnete Zettel. Jeder Stimmende giebt seine Zettel dem Präsidenten, der sie in eine Urne legt.

Für abwesende Wähler werden keine Stimmzettel angenommen.

Art. 32. Nachdem die Stimmzettel eingesammelt, und deren eben so viele, als Wähler anwesend sind, befunden worden, öffnet der Präsident dieselben in derselben Sitzung und liest den Inhalt mit lauter Stimme vor. Von ihm gelangen die abgelesenen Zettel alsdann zu den Wahlzeugen, welche sie untersuchen und controliren; der Secretair stellt hierüber eine Note auf.

Art. 33. Wenn das aus dem Präsidenten, den zwei Wahlzeugen und dem Secretair zusammengesetzte Bureau entscheidet, daß die Bezeichnung der in einem Zettel benannten Person nicht deutlich genug, oder die Abstimmung nicht den Vorschriften der Verfassung und des gegenwärtigen Reglements gemäß ist, so wird der Zettel vernichtet.

Die Vernichtung eines oder mehrerer Stimmzettel zieht die Nichtigkeit der Wahl eben so wenig nach sich, als das Auffinden unausgefüllt gebliebener Zettel.

Art. 34. Niemand gilt durch die erste Abstimmung als erwählt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Stimmen ihm zugefallen sind.

Ist die Zahl der Stimmen für zwei Candidaten gleich, so wird zu einer neuen Wahl, jedoch nur unter den beiden Candidaten geschritten. Ist der Erfolg abermals derselbe, so entscheidet das Loos.

Art. 35. Bei Ermangelung einer absoluten Mehrheit oder des im Art. 34 erwähnten Falles der Stimmengleichheit, wird auf folgende Weise zu einer neuen Wahl geschritten:

Das Bureau stellt eine Liste von den beiden Personen auf, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn bei dieser die Zahl der Stimmen bei mehr als zwei Candidaten gleich war, so muß die Liste die Namen aller derer enthalten, bei welchen diese Stimmengleichheit eintritt. Die Stimmen können nur für die auf die Liste gebrachten Candidaten gegeben werden, und die Wahl geschieht nach der relativen Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Candidaten geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Art. 36. Nach Beendigung der Wahl wird darüber noch in der Sitzung ein Protokoll in doppelter Ausfertigung abgehalten, welches von allen noch anwesenden Wählern und den Mitgliedern des Bureaus zu unterzeichnen ist. Verlangt es ein Wähler, so müssen die verworfenen Stimmzettel von dem, der Einspruch einlegte, und von den Mitgliedern des Bureaus paraphirt werden.

Der Präsident übergiebt ein Exemplar des Protokolls dem Chef der Ortsverwaltung und sendet das andere dem Gouverneur.

Die in ein versiegeltes Packet einzuschließenden Stimmzettel werden gleichfalls der Ortsverwaltung übergeben und drei Monate auf dem Secretariat aufbewahrt, um bei eintretenden Beschwerden nachsehen zu können; nach Ablauf dieser Zeit werden sie verbrannt.

Art. 37. Das Wahlcollegium eines Cantons bleibt für den ganzen Zeitraum, wofür die Wahl gilt, dasselbe; also auch für die Erneuerung der darin erwählten Ständemitglieder. Folglich ist es auch dieses Wahlcollegium, welches bei außerordentlichen Versammlungen die gestorbenen oder entlassenen Mitglieder der Stände zu ersetzen hat.

Art. 38. Die Zusammenberufung der Wähler für die außerordentlichen Versammlungen geschieht eben so wie für die periodischen und ordentlichen von dem Gouverneur. Das Verfahren bei den Wahlen bleibt dasselbe.

Art. 39. Alle Streitigkeiten zwischen den Stimmberechtigten oder den Wählern, und alle das Wahlgeschäft betreffenden Beschwerden und Klagen werden dem Regierungs-Collegium vorgelegt, welches nach Anhörung der Parteien entscheidet.

Alle Beschwerden und alle darauf bezüglichen Verhandlungen können auf Freipapier geschrieben werden und sind vom Enregistrement frei.

Art. 40. Gegen die Entscheidung des Regierungs-Collegiums kann Cassation eingelegt werden. Die betheiligten Parteien haben dies innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung zu erklären.

Die Erklärung muß persönlich oder durch Bevollmächtigte auf dem Secretariat der Regierung abgegeben werden und die Actenstücke sind unverweilt an den General-Staatsanwalt bei dem Cassationshof zu senden. Das Cassationsgesuch muß innerhalb fünf Tagen von seiner Ausstellung an demjenigen, gegen welchen es gerichtet ist, notificirt werden. Dasselbe ist mit Aussetzung aller anderen Geschäfte summarisch zu behandeln, und frei von Stempel, Enregistrement und Buße.

Art. 41. Auf den Schreibstuben der Districtscommissaire sollen Allen, welche davon eine Abschrift nehmen wollen, die Listen der Wähler jedes Cantons vorgelegt werden.

Art. 42. Die Empfänger der directen Steuern sind verpflichtet, jedem, der es verlangt, auf Freipapier und gegen Entrichtung von fünf Cents für jeden Auszug aus der denselben Steuerpflichtigen betreffenden Rolle Auszüge

zu geben, sowohl von den Steuern dessen, der den Auszug verlangt, als auch denen Anderer, oder wenn die Sache dies mit sich bringt, einen Vacatschein.

Fünftes Capitel.

Zusammensetzung der Stände.

Art. 43. Die Zahl der an der Stände-Versammlung theilnehmenden Abgeordneten muß nach dem Grundgesetz mit der Bevölkerung der Cantons in Verhältniß stehen, und ist daher ihrem Wesen nach veränderlich.

Von sechs zu sechs Jahren soll eine Volkszählung statt finden, als Grundlage der Vertheilung des gemeinschaftlichen Rechts der Vertretung unter die Cantons. Die erste Zählung soll im zweiten Halbjahr 1847 statt finden. Die zweite im Laufe des Jahres 1853 u. s. w.

Art. 44. Für die Wahlen, welche zur ersten Zusammensetzung der Stände statt finden müssen, soll die Volkszählung von 1839 die Grundlage ausmachen, und die Cantons des Großherzogthums tragen hiernach zu der Zusammensetzung der Stände in Gemäßheit nachstehender Tabelle bei.

Cantons.	Bevölkerung.	Zahl der Abgeordneten.
Capellen	13,481	3.
Clerf	11,642	2.
Diekirch	17,434	3.
Echternach	12,979	2.
Esch an der Alzett	15,327	3.
Grevemnacher	14,214	3.
Luxemburg	28,477	6.
Mersch	13,689	3.
Redingen	13,810	3.
Remich	14,830	3.
Wiltz	13,847	3.

Diesem zufolge soll bis zur nächsten Zählung die Stände-Versammlung des Großherzogthums aus vier und dreißig Mitgliedern bestehen.

Haag, den 16. October 1841.

Unterz. Wilhelm.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Geheimrath für die Luxemburger Angelegenheiten. Stifft.

Königlich-Großherzogliche Verordnung vom 16. October 1841, in Betreff der Verkündigung der landständischen Verfassung für das Großherzogthum.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg; finden Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Die von Uns unterm 12. d. M. für Unser Großherzogthum Luxemburg beschlossene landständische Verfassung soll durch Einrücken in das Verordnungs-Blatt Unsers besagten Großherzogthums bekannt gemacht werden, und von dem 1. Januar des künftigen Jahres, oder von dem frühern Zeitpunkte an, welchen Wir bestimmen, und zugleich die darin erwähnten eingesetzten Behörden anordnen werden, zur Ausführung kommen.

Art. 2. Bis dahin sollen die bestehenden Gesetze und Verfügungen in Kraft bleiben, und die in Amt stehenden Behörden ihre Amtsverrichtungen fortsetzen.

Art. 3. Die erste Ernennung der Landstände behalten Wir Uns vor.

Art. 4. Unsere gegenwärtige Verordnung, so wie die oben erwähnte landständische Verfassung sollen in doppelter, von Uns unterzeichneten Originalausfertigung in Unserer Luxemburgischen Kanzlei im Haag und in dem Archive der Königlich-Großherzoglichen Verwaltung zu Luxemburg niedergelegt werden.

Auch soll diese Unsere Verordnung durch Einrücken in das oben gemeldete Verwaltungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Haag, den 16. October 1841. Wilhelm.

10) Herzogthum Sachsen-Coburg.

Während der Gothaische Antheil der Lande des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha noch immer seine altständische Verfassung bewahrt, erhielt der Coburgische bekanntlich schon 1821 eine zeitgemäße Umgestaltung derselben auf den alten Grundlagen, die durch die Verfassungs-Urkunde vom 18. August 1821[1]) ausgesprochen war. Vieles Gute enthaltend, war sie doch in manchen Punkten unklar, lückenhaft und bot manchen Anlaß zu allzu beschränkender Auslegung und Anwendung, wie zu entgegenstehenden, in der Verfassung nicht begründeten, aber sonst recht scheinbaren Prätentionen. Daraus erwuchsen in den letzten Regierungsjahren des Herzogs Ernst I., der diese Verfassung aus freiem Entschlusse begründet, mancherlei Zerwürfnisse zwischen Regierung und Ständen, bei denen, wie gewöhnlich, beide Theile die Sache zu sehr auf die Spitze stellten und die sich auch, nach seinem am 29. Januar 1844 erfolgten Tode, in die Regierung seines Sohnes, des jetzigen Herzogs Ernst, hineinzogen. Dieser kam jedoch gleich versöhnend entgegen, ohne der nöthigen Festigkeit gegen Ungemessenes zu entsagen, und die auf beiden Seiten sich allmälig begründende Ueberzeugung, was man und daß man nicht mehr erlangen könne, führte zu billigen Vergleichen, welche die Anlässe der Streitigkeiten wegräumten und rühmliche Vorschritte in sich faßten.

Es gehören hierher folgende drei, in die letzten Tage des Jahres 1846 fallende Gesetze.

Zur Reform der sehr mangelhaften Wahlvorschriften erschien das

Gesetz,
die Wahl der Landtagsabgeordneten für das Herzogthum Coburg betreffend,
vom 8. December 1846.

Im Namen Sr. Hoheit ꝛc.

Durch ein Höchstes Rescript vom 8. d. M. und Jahres ist Uns das von Sr. Hoheit, dem Herzog, vollzogene Gesetz, die Wahl der Landtags-

1) Pölitz I., S. 806 ff.

abgeordneten für das Herzogthum Coburg betreffend, nebst den dazu gehörigen Beilagen unter I. und II., zur Publication zugefertigt worden. Demgemäß bringen Wir das gedachte Gesetz nebst den Beilagen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, am 29. December 1846.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung.
Hofmann.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. verordnen mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit.

§. 1. Die allgemeinen Erfordernisse für die Theilnahme an der Ständewahl sind:

a) das Staatsbürgerrecht, welchem in dieser Beziehung der volle Landsassiat der Rittergutsbesitzer gleich zu achten ist.

b) Das erfüllte fünfundzwanzigste Lebensjahr.

Diejenigen Zustände, durch welche nach dem Gesetze die Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert wird, schließen insbesondere auch von der Theilnahme an den Wahlhandlungen aus.

§. 2. Zur Theilnahme an den Wahlen in dem Stande der Rittergutsbesitzer sind bis auf weitere gesetzliche Bestimmung die Besitzer der in der Beilage I. verzeichneten Güter berechtigt, und zwar ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohnort.

Es steht jedoch dem Herzog frei, künftig auch anderen, dazu geeigneten mindestens 6 fl. rhn. Steuersimplum zahlenden Gütern die Landtagsfähigkeit zu verleihen.

Mehrere Besitzer eines landtagsfähigen Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme von ihrem Ehemanne ausüben lassen, und dem letztern verbleibt diese Theilnahme auch nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt der Nießbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 3. In der Wahlclasse der Einwohnerschaft zu Coburg ist zur Wahlberechtigung, außer den allgemeinen Erfordernissen (§. 1.) das Heimathsrecht in der Stadt Coburg, verbunden mit wesentlicher Wohnung daselbst nöthig. Es sind jedoch von der Theilnahme an der Ständewahl diejenigen ausgeschlossen, welche weder directe Steuern an die Staatscasse zahlen, noch an städtischen Gemeindelasten Antheil nehmen.

§. 4. In den Dörfern und Landstädten wird zur Theilnahme an den Wahlen, außer den allgemeinen Erfordernissen (§. 1.) das Heimathsrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung daselbst, erfordert. Es sind jedoch von dieser Theilnahme diejenigen ausgeschlossen, welche weder directe Steuern an die Staatscasse zahlen, noch, in den Landstädten an städtischen Gemeindelasten, in den Dörfern an Gemeindeumlagen Theil zu nehmen haben.

§. 5. Bei der Ausübung des Wahlrechts gilt — vorbehaltlich der in §. 6 zu bestimmenden Ausnahme — die Regel, daß die Wähler und Wahlmänner (s. §. 15.) die Abzuordnenden lediglich aus ihrer Wahlclasse,

beziehungsweise aus ihrem Wahlbezirk, wählen, und daß ein Wähler oder Wahlmann bei einer und derselben Wahlhandlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin — abgesehen von dem Fall der Bevollmächtigung eines Rittergutsbesitzers (§. 25) — niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln, auch seine Stimme sich nicht selbst geben kann.

Staatsbürger, welche mehr als einer Wahlclasse beizuzählen sind, können das Recht, zu wählen, in diesen mehreren Classen ausüben.

§. 6. Von den Bestimmungen in §. 5 sind die Abgeordnetenwahlen der Amtsbezirke insofern ausgenommen, als den letzteren das Recht zusteht, vorbehaltlich §. 7 und 9, ihre Abgeordneten und Stellvertreter aus allen Denjenigen auszuwählen, welche in einer Landstadt oder in einer ländlichen Ortsgemeinde des einen oder des andern Amtsbezirks heimathberechtigt sind.

§. 7. Die allgemeinen Erfordernisse eines Wahlmanns und eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind:

1) der volle Genuß des Staatsbürgerrechts, welchem auch hier der volle Landsassiat der Rittergutsbesitzer gleichzustellen ist, und
2) dreißigjähriges Alter.

§. 8. In dem Stande der Rittergutsbesitzer (s. oben §. 2.) können auch die Väter, welche den Nießbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben, und die Ehemänner von Weibern, denen Rittergüter eigenthümlich zugehören, zu Abgeordneten gewählt werden.

Gleiches gilt auch von Demjenigen, der sich nicht im alleinigen Besitz, sondern nur im Mitbesitz eines Ritterguts mit Einem oder Mehreren befindet, selbst in dem Falle, wenn unter diesen mehreren Besitzern nicht der Gewählte, sondern ein anderer, nach der Bestimmung im §. 2 zur Stimmführung bevollmächtigt gewesen ist.

§. 9. Die Abgeordneten aus der Stadt Coburg und den Amtsbezirken sollen entweder den Besitz eines im Lande gelegenen, schuldfreien Vermögens von 5000 fl. rhn. oder ein reines Einkommen von jährlich 400 fl. rhn. nachweisen, oder eidlich versichern können. Jedoch soll bei der Berechnung des Grundvermögens das der Ehefrau des Abgeordneten zugehörige Vermögen oder dem Vater zur Nutznießung zuständige Besitzthum der Kinder mit in Aufrechnung kommen.

§. 10. Vater und Sohn ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete in die Stände-Versammlung eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor.

§. 11. Würde ein mehreren Wahlclassen angehöriger Staatsbürger mehr als einmal gültig als Abgeordneter oder Stellvertreter gewählt, so hat er sich binnen vierundzwanzig Stunden nach empfangener amtlicher Benachrichtigung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet.

II. Verfahren bei den Wahlen.

§. 12. Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben geschieht in den durch die Verfassungsurkunde (§§. 36. 80. derselben) bestimmten Fällen jedesmal auf vorgängige ausdrückliche Anordnung des Herzogs.

§. 13. Das ganze Wahlgeschäft erfolgt unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Diese ertheilt, auf dazu erhaltenen Landesherrlichen Befehl, die zur speciellen Leitung erforderlichen Aufträge, prüft die

Gesetzmäßigkeit des bei den Wahlhandlungen beobachteten Verfahrens auf den Grund der ihr vorzulegenden Wahlacten, und trägt dem Landesherrn die Ergebnisse der Wahlen vor, wenn sie nichts zu erinnern gefunden hat, oder ihre Erinnerungen beseitigt sind.

§. 14. Zur speciellen Leitung der Wahl der Abgeordneten sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für den Magistrat und die Einwohnerschaft zu Coburg wird ein besonderer Regierungscommissair ernannt.

Die Wahlen der übrigen Abgeordneten werden von den ersten Justizbeamten in ihren Wahlbezirken geleitet.

§. 15. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und des Abgeordneten des Magistrats zu Coburg geschieht vermöge einer einzigen Wahlhandlung, die Wahl der Abgeordneten der Stadt Coburg und der Abgeordneten der Amtsbezirke geschieht vermöge zweier Wahlhandlungen, durch Vermittelung von Wahlmännern.

Die Wahl dieser Wahlmänner erfolgt in den Städten unter Leitung der Stadtobrigkeit, in den Dorfschaften unter Leitung eines Deputirten des betreffenden Justizamtes.

§. 16. Die zu den Hauptwahlen (Wahlen von Landtagsabgeordneten) anberaumten Wahltermine werden von den, das Wahlgeschäft leitenden Behörden im Regierungsblatt und durch öffentliche Anschläge an den Amtstafeln bekannt gemacht.

In der Regel soll die Frist zwischen dieser öffentlichen Bekanntmachung und dem Wahltage vier Wochen umfassen. Insofern jedoch besonders dringende Umstände den Landesherrn zu einer frühern Anberaumung des Wahltermins bestimmen, kann jene Frist bis auf mindestens vierzehn Tage von Zeit der wirklichen Bekanntmachung an, herabgesetzt werden.

Die Frist zur Wahl der Wahlmänner (Vorwahlen) muß mindestens vierzehn Tage von Zeit der wirklich geschehenen Bekanntmachung an, welche ebenfalls im Regierungsblatt und durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel zu bewirken ist, umfassen.

Diejenigen Deputirtenwahlen, welche durch Wahlmänner erfolgen, dürfen nicht eher, als nach Beendigung der Wahl dieser letzteren ausgeschrieben werden.

Die Frist für die Ergänzungswahlen (s. §§. 23. 27.) muß wenigstens drei Tage von Zeit der in gesetzlicher Weise geschehenen Bekanntmachung an umfassen.

§. 17. Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtigerweise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar.

§. 18. Können Wahlen an dem hierzu anberaumten Tage nicht beendiget werden, so sind dieselben an dem nächstfolgenden fortzusetzen.

§. 19. In der Regel werden die Wahlversammlungen der Rittergutsbesitzer in dem Regierungsgebäude zu Coburg, diejenigen zur Wahl der Abgeordneten aus der Stadt Coburg, so wie des Abgeordneten des Magistrats daselbst auf dem dasigen Rathhause, und diejenigen für die von den übrigen Städten und den Dorfgemeinden zu wählenden Abgeordneten in den Localen der treffenden Justizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes schickliches Local dazu wählen und haben den bestimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 20. Vor jeder Wahl der Wahlmänner haben die leitenden Behörden sich vollständige Verzeichnisse der Stimmberechtigten ihres Bezirks zu

verschaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen.

Etwaige Beschwerden über eine solche Ausschließung und diesfallsige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Justizcollegium zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung angebracht werden; es kann jedoch eine solche Beschwerde weder die Wahlhandlung aufhalten, noch, wenn sie erst nach vollführter Wahl für begründet erkannt würde, die Gültigkeit dieser Wahl beeinträchtigen.

§. 21. Zur Theilnahme an den Ständewahlen sollen alle Wahlberechtigten, beziehungsweise alle Wahlmänner sich einfinden.

Die Vorwahlen (Wahlen der Wahlmänner) gehen jedoch gültig vor sich, wenn auch nur ein Drittheil der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlbezirks erschienen ist und abstimmt. Hat nicht einmal der dritte Theil der Wahlberechtigten an der Abstimmung Theil genommen, so wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag in der oben §. 16 festgesetzten Weise anberaumt, wo dann die Wahl der Wahlmänner in jedem Falle vorzunehmen ist.

Zur Gültigkeit bei allen Wahlen von Landtagsabgeordneten ist aber die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der auf legale Weise einberufenen Wähler erforderlich.

§. 22. Wird eine zur Ernennung von Wahlmännern oder Landtagsabgeordneten anberaumte Wahl dadurch vereitelt, daß eine zu geringe Anzahl Wähler erscheint, so fallen die Unkosten der neu anzuordnenden Wahl den ohne gegründete Entschuldigung ausgebliebenen Wählern zur Last.

§. 23. Wenn nach Vollführung der allgemeinen Ständewahl und vor Erlöschen (§§. 36, 80 der Verfassungsurkunde) der dadurch ertheilten Vollmachten zu Ergänzung der Stände-Versammlung einzelne Wahlen von Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertretern, nöthig werden, so sind dergleichen Ergänzungswahlen durch dieselben Wahlmänner zu vollführen, welche bei der allgemeinen Ständewahl mitgewirkt haben.

§. 24. Bei allen Wahlhandlungen leistet jeder Stimmberechtigte vor der Wahl an Eidesstatt das Handgelöbniß, daß er nach eigener bester Ueberzeugung und frei von allen Nebenrücksichten seine Stimme so abgeben wolle, wie er es dem Wohle des Landes am zuträglichsten halte.

§. 25. Das Stimmrecht bei den Wahlen des Magistrats, der Residenzstadt Coburg und der Amtsbezirke kann, sowohl bei den Vorwahlen, als bei den Hauptwahlen, nur in persönlicher Anwesenheit der Abstimmenden ausgeübt werden.

Den Rittergutsbesitzern ist die Ertheilung von Vollmachten an andere stimmfähige Rittergutsbesitzer oder Mitbesitzer nachgelassen, jedoch darf kein Wahlberechtigter in der Classe der Rittergutsbesitzer mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

§. 26. Sowohl bei den Vorwahlen, als auch bei den Wahlen der Deputirten geschieht die Wahl mittelst geheimer Stimmgebung. Jeder Wähler erhält hierzu durch Ziehung einen gedruckten Wahlzettel.

Diese Wahlzettel müssen auf ihrer innern Seite von der Wahlcommission mit einer Nummer, in fortlaufender Reihe nach der Zahl der Stimmgeber, versehen sein.

Nachdem jeder Wähler den Namen, Stand und Wohnort des von ihm Vorzuschlagenden auf den Wahlzettel geschrieben, diesen zusammengelegt

und in die vor dem Wahlcommissair stehende Wahlurne eingeworfen hat, werden die Wahlzettel in der letztern umgerüttelt, dann auf den Tisch ausgeschüttet, gezählt, und wenn ihre Zahl mit der Zahl der Wählenden übereinstimmt, geöffnet und der laut verlesene Inhalt eines Jeden alsbald in der Weise zu Protokoll genommen, daß bei jedem der Vorgeschlagenen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen durch Beischreibung der Nummern der auf ihn lautenden Wahlzettel angegeben wird.

Wahlzettel, welche unleserlich geschrieben sind oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden nicht gezählt, insofern der Aussteller nicht bei der Ablesung des Wahlzettels dessen Inhalt erläutern oder berichtigen sollte.

Der Wahlversammlung steht das Recht zu, durch drei von ihr zu ernennende Wahlberechtigte die Stimmzettel, sofort nach Ablesung ihres Inhaltes durch den Wahlcommissarius, einsehen zu lassen.

§. 27. Zu jedem Abgeordneten wird unter Beobachtung der nämlichen Vorschriften (§. 26.) ein Ersatzmann gewählt, welcher bei Verhinderungen des ersteren dessen Stelle vertritt und für den Fall, wo der Deputirte die Stelle ablehnt, stirbt oder austritt, als nunmehriger Landtagsabgeordneter zur Stände-Versammlung einberufen ist.

Sollte auch der Stellvertreter sterben oder sonst abgehen, so ist zu einer Ergänzungswahl (s. §§. 16, 23.) zu schreiten.

Für die Classe der Rittergutsbesitzer, welche nach obiger Bestimmung vier Stellvertreter wählen, ist eine dergleichen Ergänzungswahl erst dann anzuberaumen, wenn die noch übrigen Stellvertreter zur Besetzung der erledigten Deputirtenstellen nicht mehr ausreichen.

§. 28. Nach vollendeter Abstimmung — sowohl bei der Wahl der Wahlmänner, als auch bei der Wahl der Deputirten und deren Stellvertreter — wird das Ergebniß derselben durch den das Wahlgeschäft leitenden Beamten der Wahlversammlung bekannt gemacht.

§. 29. Ueber die Verhandlung wird durch einen, von dem Wahlcommissarius zuzuziehenden verpflichteten Secretair oder Actuar ein genaues Protokoll aufgenommen, welches die Abstimmenden namentlich aufführt und den Inhalt der einzelnen Stimmzettel (§. 26.) so wie das hiernach sich ergebende Resultat der Wahl angiebt und welches von dem Wahlcommissarius mit zu unterzeichnen ist.

§. 30. Die ganze Wahlhandlung, einschließlich der Vorlesung des Protokolls geschieht in Gegenwart der Wahlversammlung. Nach Genehmigung des Protokolls und noch im Beisein der Wahlversammlung werden die Stimmzettel mit Ausschluß der etwa beanstandeten, welche zu den Acten zu nehmen sind, vernichtet.

§. 31. Die mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragten Beamten haben die Erhaltung der Ruhe und Ordnung dabei wahrzunehmen, im Uebrigen nur auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen zu sehen und sich zu dem Ende darauf zu beschränken, die Wählenden mit den gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit bekannt zu machen.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlacts beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person oder sonst, sich einmischen.

Die Uebertretung dieses Verbots ist als Verletzung der Verfassung streng zu bestrafen.

Uebrigens erhalten die Wahlcommissarien und die ihnen beigegebenen

verpflichteten Protokollführer für ihre Bemühung keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landescasse ersetzt.

§. 32. Der zum Abgeordneten oder Stellvertreter Gewählte kann die Stelle auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Die Erklärung über die etwaige Ablehnung der Wahl muß von Seiten Derjenigen, welche in der Classe der Rittergutsbesitzer zu Abgeordneten oder Stellvertretern gewählt werden, sofort im Wahltermine persönlich oder beziehungsweise durch ihre Bevollmächtigten oder von Abwesenden, sobald sie amtlich von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt worden sind, erfolgen, und es haben daher die Rittergutsbesitzer, welche von der ihnen (§. 25.) eingeräumten Befugniß der Bevollmächtigung Gebrauch machen, ihre Bevollmächtigten zu einer Erklärung darüber zu instruiren, ob sie — die Vollmachtgeber — die etwa auf sie fallende Wahl zu Deputirten oder Stellvertretern annehmen würden oder nicht.

Den Gewählten aus den übrigen Wahlclassen steht eine vierundzwanzigstündige Bedenkzeit, von dem Zeitpunkte der empfangenen amtlichen Benachrichtigung von ihrer Wahl, zu.

Im Falle der Annahme der letztern haben dieselben binnen dieser Frist zugleich den Nachweis oder die eidliche Versicherung des Besitzes des nach §. 9 erforderlichen Vermögens mündlich oder schriftlich zu bewirken.

§. 33. Personen, welche sich im hiesigen unmittelbaren Civilstaatsdienst, oder im hiesigen activen Militairdienst befinden, bedürfen zur Annahme einer Deputirtenwahl der landesherrlichen Erlaubniß, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende, den Ständen mitzutheilende Ursachen nicht versagt werden wird.

§. 34. Die Wahl der vier Abgeordneten in der Classe der Rittergutsbesitzer geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmen von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Stimmberechtigter (§§. 2. 21.) und wird in getrennten Wahlacten, das ist immer nur für einen Deputirten vorgenommen.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird unter denjenigen fünf, dann vier, drei und zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so lange fort scrutinirt, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt ist.

Nach Vollendung der Wahl der Deputirten sind in gleicher Weise die vier Stellvertreter einzeln zu wählen. Die Reihenfolge dieser Wahl bestimmt zugleich die Ordnung, in welcher sie zur Einberufung in die Stände-Versammlung gelangen.

§. 35. Zur Wahl des Abgeordneten des Magistrats zu Coburg wird unter Beobachtung der im §. 21 enthaltenen allgemeinen Vorschrift in allen Fällen — mithin ohne Rücksicht auf die Zahl der wirklich Abstimmenden — absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder des Magistrats erfordert. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine solche absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so muß zu einer zweiten, und, wo nöthig, fernern Wahl, wobei immer nur unter den bei dem unmittelbar vorhergegangenen Scrutinium Vorgeschlagenen gewählt werden darf, geschritten, und hierin so lange fortgefahren werden, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt wird.

Das nämliche Verfahren ist bei der alsdann vorzunehmenden Wahl des Stellvertreters zu beobachten.

§. 36. In der Stadt Coburg wählt jeder der neun Stadtdistricte aus seiner Mitte vier Wahlmänner mittelst eines einzigen Wahlactes, dergestalt,

daß jeder Abstimmende sofort vier Candidaten in dem Stimmzettel aufzeichnet. Zur Wahl derselben ist relative Stimmenmehrheit hinreichend.

Die Wahl des Deputirten und dessen Stellvertreters durch die Wahlmänner dagegen geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmen, bei Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Wahlmänner, dergestalt, daß der Gewählte, wenn nur vierundzwanzig oder fünfundzwanzig Wahlmänner erschienen sind, mindestens dreizehn Stimmen, bei Anwesenheit von sechsundzwanzig oder siebenundzwanzig Wahlmännern wenigstens vierzehn Stimmen u. s. w. erhalten haben muß, — und wird in getrennten Wahlacten vorgenommen.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird unter denjenigen neun, dann acht, sieben, sechs, fünf und weniger Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so lange fort scrutinirt, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt wird.

§. 37. Die Wahl der Abgeordneten aus den Amtsbezirken erfolgt durch Vermittelung von Wahlmännern, deren Anzahl für jede Landstadt und Dorfsgemeinde auf der Beilage II. bestimmt ist.

Zur Wahl der Wahlmänner genügt relative Stimmenmehrheit.

Zur Wahl des Abgeordneten, desgleichen zu der hiervon getrennt vorzunehmenden Wahl des Stellvertreters für solchen, ist absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Wahlmänner erforderlich und es ist, um dieselbe zu erlangen, auf die oben im §. 36 bezeichnete Art zu verfahren.

III. Prüfung der Ständewahlen.

§. 38. Jeder nach Vorschrift des §. 85 der Verfassungsurkunde einberufene Landtagsabgeordnete ist durch diese Einberufung selbst als vorläufig legitimirt zu erachten.

§. 39. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Ständewahlen und über die hievon abhängige fernere Zulassung oder Abweisung ihrer Mitglieder gehört zur Competenz der Stände-Versammlung, sobald dieselbe eröffnet worden ist.

§. 40. Zu diesem Behufe werden vom Staatsministerium unmittelbar nach Eröffnung des Landtags der Stände-Versammlung sämmtliche Wahlacten gegen Zurückgabe vorgelegt.

In gleicher Weise erfolgt auch bei den Ergänzungswahlen die Mittheilung der betreffenden Wahlacten an die Stände-Versammlung sofort nach geschehener Einführung der neugewählten Mitglieder.

§. 41. Es hängt von dem Herzog ab, zu den zur Vorprüfung der Wahlen ernannt werdenden ständischen Commissionen landesherrliche Commissarien abzuordnen.

§. 42. Nur diejenigen Mängel haben die Nichtigkeit der Wahl eines Landtagsabgeordneten zur Folge, welche entweder die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten betreffen, oder, sofern sie sich auf die persönlichen Eigenschaften der Wähler oder auf das Wahlverfahren beziehen, von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach dem Ermessen der Stände-Versammlung, unter den besonderen Umständen des jedesmal vorliegenden Falles, einen wirklichen Einfluß auf das Ergebniß der Wahl haben konnten.

§. 43. Wahlen, welche durch Bestechung oder Drohungen zu Stande gekommen sind, sind nicht blos als ungültig zu cassiren, sondern haben auch

eine gerichtliche Untersuchung zur Folge. Gegen diejenigen, welche sich einer dergleichen Handlung schuldig gemacht haben, ist, abgesehen von der sie außerdem treffenden gesetzlichen Strafe, auf den Verlust des activen und passiven Wahlrechts zu erkennen.

§. 44. Die §§. 38 bis einschließlich 62 der Verfassungsurkunde werden hiermit aufgehoben.

§. 45. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 8. December 1846.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

D. Frhr. v. Stein. Heß. Bröhmer. Pawel.

Beilage I.

Verzeichniß

derjenigen Güter, deren Besitzer bis auf weitere gesetzliche Bestimmung zur Theilnahme an den Wahlen in dem Stande der Rittergutsbesitzer berechtigt sind.

Bezeichnung des Orts.	Namen der Besitzer.
1. Ahorn	von Erffa.
2. Bertelsdorf	Ehrlicher.
3. Birkach am Forst	von Stockmar.
4. Birkig	von Speßhardt.
5. Breitenau	Bähring.
6. Dörfles bei Coburg	Löhner.
7. Eichhof	Schöner.
8. Einberg	Briegleb.
9. Finkenau	von Erffa.
10. Hassenberg	von Wasmer.
11. Heldritt	von Butler.
12. Hof an der Steinach	von Wasmer.
13. Hohenstein	von Imhof.
14. Horb	von Wasmer.
15. Kleinwalbur	Nistler.
16. Meeder, oberes Schloß	Forkel.
17. Meeder, unteres Schloß	von Schauroth.
(so lange es im Besitze dieser Familie verbleibt.)	
18. Moggenbrunn	von Könitz.
19. Neuhof	von Donop.
20. Neuses bei Coburg	Rückert.
21. Niederfüllbach	König d. Belgier.
22. Obersiemau	von Stockmar.
23. Rodach	von Butler.
24. Roßfeld	von Butler.
25. Scherneck	von Lichtenberg.
26. Scheuerfeld	Otto.
27. Untersiemau, oberes Schloß	von Könitz.
28. Untersiemau, unteres Schloß	von Könitz.

Bezeichnung des Orts.	Namen der Besitzer.
29. Weißenbrunn am Forst	von Könitz.
30. Weißenbrunn vorm Wald	von Steinau.
31. Weidhausen	von Gohren.
32. Wildenheid	von Miedel.
33. Wörlsdorf	von Erffa.
34. Ziegelsdorf	von Seebach.

Beilage II.

Verzeichniß

der einzelnen Orte resp. Wahlbezirke in den Aemtern mit Bemerkung der Zahl der von einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner.

A. Amtsbezirk Coburg.

	Zahl der Wahlmänner.
1. Ahorn	2
2. Beiersdorf, Kallenberg mit Weihers, Hain- und Haselmühle, Kropfweihers und Kürrengrund, Eichhof mit der Lämmer- und Knochenmühle	2
3. Bertelsdorf und Glend	1
4. Beuerfeld	1
5. Birkach am Forst und Oberstemau	2
6. Buchenrod	1
7. Cortendorf (Alt- und Neu-), Vestung, Vestungshof und Hügelhaus	2
8. Dörfles bei Coburg, Neudörfles und Esbach	1
9. Goffenberg	1
10. Großheirath, Schönau und Erlesmühle	2
11. Grub am Forst mit der Ziegelhütte	3
12. Hohenstein, mit Neu- und Hühnerhaus, Schaafhof, Seemühle, Wohlbach und Ziegelsdorf	2
13. Ketschendorf, Creidlitz mit Hambach	2
14. Lützelbuch	1
15. Meschenbach und Weißenbrunn am Forst	1
16. Moggenbrunn, Sulzdorf und Köffeld	1
17. Neuses bei Coburg	3
18. Neuses an Eichen	1
19. Niederfüllbach mit der Geizenmühle, Roth am Forst	2
20. Neuhof mit Nershof und Rögen	1
21. Neukirchen und Tiefenlauter	2
22. Oberfüllbach	1
23. Oberlauter mit Obergebaue	2
24. Oberwohlsbach	1
25. Rohrbach mit Friesendorf	1
26. Rossach	2
27. Scherneck mit der Weidenmühle	2
28. Scheuerfeld und Dörfles bei Scheuerfeld	2
29. Seidmannsdorf mit Löbelstein	1
30. Stöppach und Haarth	2

		Zahl der Wahlmänner.
31.	Unterlauter	3
32.	Unterſiemau	3
33.	Unterwohlsbach	1
34.	Wazendorf	1
35.	Weidach	1
36.	Weißenbrunn vorm Wald und Fornbach	2
37.	Weitramsdorf, Gersbach und Schlettach	3
38.	Wüſtenahorn, Finkenau und Triebsdorf	1
		63

B. Amtsbezirk Neuſtadt.

1.	Stadt Neuſtadt, aus jedem Viertel vier Wahlmänner	16
2.	Birkig und Horb bei Fürth	1
3.	Blumenrod, Spittelſtein und Theißenſtein	1
4.	Boderndorf, Kemmaten und Thierach	1
5.	Einberg	2
6.	Fechheim	1
7.	Fürth am Berg	1
8.	Haarbrücken, Ketſchenbach und Thann	2
9.	Haſſenberg	1
10.	Höhn, Brüx, Rüttmannsdorf und Weimersdorf	1
11.	Mittelberg, Waltersdorf, Taimbach, Gereuth und Lauterburg	1
12.	Mönchröden mit Schaafhauſen, Gneiles und Marmormühle	3
13.	Oeslau mit der Marmormühle und Roſenau	2
14.	Rothenhof, Kipfendorf und Wellmersdorf	2
15.	Schönſtädt und Fiſchbach	1
16.	Steinach und Wörlsdorf	1
17.	Waldſachſen mit Aßing	1
18.	Wildenheid, Meilſchnitz, Ebersdorf mit der Bergmühle	2
		40

C. Amtsbezirk Rodach.

1.	Stadt Rodach, aus jedem Viertel drei Wahlmänner	12
2.	Ahlſtadt	2
3.	Breitenau	1
4.	Droſſenhauſen, Einzelberg und Mirsdorf	1
5.	Elſa, Schweighof und Riethmühle	2
6.	Gauerſtadt, Carlshahn und Niederndorf	3
7.	Grattſtadt	1
8.	Großwalbur, Kleinwalbur und Birkenmoor	5
9.	Heldritt und Lempertshauſen	3
10.	Mährenhauſen und Sülzfeld	2
11.	Meeder	4
12.	Neida und Herbartsdorf	1
13.	Oettinghauſen	1
14.	Ottowind	1
15.	Roſſfeld und Rudelsdorf	3
16.	Rottenbach und Tremersdorf	1
17.	Wieſenfeld	2
		45

D. Amtsbezirk Sonnefeld.

	Zahl der Wahlmänner.
1. Bieberbach	1
2. Ebersdorf und Zeikhorn	4
3. Frohnlach	3
4. Gestungshausen und Firbelsdorf	3
5. Großgarnstadt	2
6. Hof an der Steinach, Horb an der Steinach, Lochleiten	1
7. Hofstädten und Sonnefeld	6
8. Kleingarnstadt	1
9. Leutendorf, Rothberg und Häusles	1
10. Mödlitz, Neuses am Brand, Weischau	2
11. Oberwasungen, Mittelwasungen und Aicha	1
12. Trübenbach	1
13. Unterwasungen und Plehsten	1
14. Weidhausen	4
15. Zedersdorf und Weickenbach	1
	32

E. Amtsbezirk Königsberg.

1. Stadt Königsberg, aus jedem Viertel drei Wahlmänner	12
2. Altershausen	2
3. Dörflis, Kottenbrunn und Windsberg	2
4. Hellingen	2
5. Köslau	1
6. Nassach und Erlsdorf	2
	21

Einen in vielen größeren constitutionellen Staaten noch unbestimmt gelassenen Punkt ordnete das

Gesetz,
die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung betreffend.
Vom 23. December 1846.

Im Namen Sr. Hoheit, des Herzogs ꝛc.

Das von Sr. Hoheit dem Herzog vollzogene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung bringen Wir in Folge eines höchsten Rescripts vom 23. d. M. und Jahres zur öffentlichen Kenntniß.

Coburg, am 29. December 1846.

Herzoglich Sächs. Landes-Regierung.
Hofmann.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.
haben beschlossen und verordnen mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1. Civilstaatsbeamte, welche gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes oder eines für einen integrirenden Theil der Verfassung erklärten Gesetzes handeln, machen sich des Vergehens der Verfassungsverletzung schuldig.

Art. 2. Die Grade der Ahndung eines solchen Vergehens bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung.

Die Ahndungen selbst bestehen in Verweis, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung im Staatsdienst, endlich in Dienstentsetzung.

Art. 3. Die Stände-Versammlung ist berechtigt, Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Das gleiche Recht steht dem ständischen Ausschuß zu. Der Landschaftsdirector ist befugt, den ständischen Ausschuß zum Zweck der Einleitung, beziehungsweise Erhebung einer Beschwerde oder Anklage zusammen zu berufen.

Art. 4. Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, daß er in Gemäßheit eines in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehls der competenten vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt hat.

Art. 5. Zur gehörigen Form für alle Verfügungen in Staatsangelegenheiten, welche der Landesherr unterzeichnet oder welche in seinem Namen auf Spezialbefehl erlassen werden, ist erforderlich, daß dieselben von einem Mitgliede des Staatsministeriums in der Reinschrift contrasignirt, beziehungsweise unterschrieben werden.

Art. 6. Dasjenige Mitglied des Staatsministeriums, welches die Reinschrift der Verfügung contrasignirt oder unterzeichnet, haftet für die Verfassungsmäßigkeit derselben, ohne Zulassung der Berufung auf einen Befehl des Landesherrn.

Art. 7. Die im Art. 3 erwähnte Anklage kann erst dann erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung oder der ständische Ausschuß (Art. 3.) über die Verfassungsverletzung bei dem Landesherrn Beschwerde geführt hat und der Beschwerde innerhalb drei Monaten, von deren Eingabe angerechnet, auf eine die Stände-Versammlung, beziehungsweise den ständischen Ausschuß zufriedenstellende Weise nicht abgeholfen worden ist.

Art. 8. Die Anklage wird bei einem durch ein Gesetz zu bestellenden Staatsgerichtshof erhoben und von diesem entschieden.

Art. 9. Bis dahin, wo durch Gesetz der Staatsgerichtshof bestellt und das vor demselben stattfindende Verfahren bestimmt sein wird, vertritt das Oberappellationsgericht zu Jena dessen Stelle. Dieser Gerichtshof ist für den eintretenden Fall mit allen Rechten und Pflichten eines Untersuchungsrichters bekleidet, untersucht die Sache nach den Grundsätzen und Regeln des accusatorischen Prozesses und ertheilt nach beigebrachter oder versäumter Vertheidigung des Angeklagten das Erkenntniß.

Gegen dieses oberappellationsgerichtliche Erkenntniß kann nur das Rechtsmittel der Revision beim Oberappellationsgericht und auch dieses nur von dem Angeschuldigten und nur innerhalb dreißig Tagen von der Publication an eingewendet werden. Dem Revidenten ist gestattet, innerhalb sechs Wochen peremtorischer Frist von der Einwendung des Rechtsmittels an eine Deduction zu den Acten zu bringen, welche der Anklägerin zur Beantwortung binnen gleicher, vom Tage der Insinuation zu berechnender sechswöchentlicher Frist mitzutheilen ist. Nach Eingang der Schriften oder Ver-

säumniß derselben durch Ablauf der Frist ertheilt das Oberappellationsgericht das zweite und letzte Erkenntniß, wofür ein neuer Referent und Correferent ernannt, von jedem eine schriftliche Relation, ohne daß der Eine die des Andern zu sehen bekommt, ausgearbeitet und sodann außerhalb der Session von jedem Mitgliede schriftlich abgestimmt wird.

Das Oberappellationsgericht eröffnet die von ihm ertheilten Erkenntnisse mit den Gründen sowohl dem Angeklagten, als auch der Stände-Versammlung und sendet gleichzeitig beglaubigte Abschrift derselben an den Landesherrn ein.

Das Oberappellationsgericht veröffentlicht jedes Erkenntniß innerhalb vier Wochen von dessen Eröffnung an gerechnet, mit den Gründen auf Kosten der Landescasse durch den Druck.

Art. 10. Das Erkenntniß hat zunächst auszusprechen, ob der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt hat, dann über Strafe und Kosten zu entscheiden.

Art. 11. Betrifft die Anklage die Uebertretung einer Bestimmung, deren Fassung unklar ist, und findet der Gerichtshof, daß die von dem Angeklagten gemachte Auslegung zwar nicht die richtige gewesen, der Angeklagte aber gute Gründe gehabt hat, sie dafür zu halten, so hat der Gerichtshof zwar auszusprechen, daß der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, denselben jedoch von der Strafe und Kosten freizusprechen.

Art. 12. In der im Artikel 11 gedachten Weise ist auch zu erkennen, wenn der Angeklagte nachweist, daß die der Anklage unterstellte Verfügung auf die im Art. 7 erwähnte Beschwerde innerhalb der dort gesetzten dreimonatlichen Frist zurückgenommen und durch diese Zurücknahme resp. und gleichzeitig erfolgende Entschädigung die vorige Sachlage wieder hergestellt worden ist.

Würde jedoch die auf ständische Beschwerde zurückgenommene verfassungsverletzende Verfügung wiederholt, so findet vorstehende Bestimmung auf die in solchem Falle zu erhebende Anklage keine Anwendung.

Art. 13. Durch die ständische Anklage wegen Verfassungsverletzung und das darauf gegründete Verfahren wird die Verfolgung etwa concurrirender gemeiner oder Dienstvergehen durch die ordentliche Criminalbehörde nicht ausgeschlossen.

Art. 14. Eine Abolition hinsichtlich der Verfassungsverletzung findet nicht statt.

Der Landesherr wird hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen (Art. 2.) keine Begnadigung ertheilen.

Art. 15. Die Vollziehung der von dem Gerichtshofe wegen Verfassungsverletzung ertheilten Erkenntnisse geschieht auf Anordnung des Landesherrn, unmittelbar nach dem Eintritt der Rechtskraft.

Art. 16. Die Erkenntnisse des Gerichtshofes über Verfassungsverletzung begründen keine Präjudicien für die Auslegung der im Art. 1 erwähnten Verfassungsgesetze.

Die Staatsregierung wird daher auch durch dieselben in der Anwendung der zur Aufrechthaltung der Verfassung gesetzlich vorgeschriebenen Mittel und Wege in keiner Weise beschränkt.

Insbesondere steht es ihr frei, Behufs der Interpretation zweifelhafter Verfassungsstellen die Vermittelung beziehungsweise Entscheidung des deutschen Bundes, als Garants der Verfassung innerhalb der Gränzen der bundesgesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Art. 17. Die Bestimmungen im §. 78 der Verfassungsurkunde vom 8. August 1821, von den Worten: „Solche Beschwerden sollen" u. s. w. bis zum Schlusse des erwähnten Paragraphen werden hiermit aufgehoben.

Art. 18. Gegenwärtiges Gesetz ist als integrirender Theil der Verfassung des Herzogthums zu betrachten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Coburg zur Ehrenburg, am 23. December 1846.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

D. Frhr. v. Stein. Heß. Bröhmer. Pawel.

Endlich ward über eine Angelegenheit, die in diesen kleineren Staaten den hauptsächlichsten materiellen Streitpunkt bietet, ein Vergleich begründet durch das

Gesetz,

den Beitrag der Domäne zu den Staatslasten betreffend.

Vom 29. December 1846.

Im Namen Seiner Hoheit ꝛc.

veröffentlichen Wir das von Höchstdenselben vollzogene Gesetz, den Beitrag der Domäne zu den Staatslasten betreffend, nebst dessen Beilage A. in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 29. v. M. u. J.

Coburg, am 6. Januar 1847.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung.

Hofmann.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc.

haben in der Absicht, Unsern getreuen Unterthanen nach Unserem innigsten Wunsche möglichste Erleichterung in Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse zu gewähren — wiewohl unbeschadet der in dem Verfassungsgesetze anerkannten Familieneigenthumsqualität Unserer Domänen — die Entschließung gefaßt, zu bestimmen, daß künftig das Einkommen aus dem Domanialvermögen nach einem ausgedehnteren Maßstabe, als solches im §. 72 der Verfassungsurkunde und im §. 6 des Schuldenedicts vom 13. September 1821 festgesetzt worden ist, zu den Staatslasten mit beitrage — und verordnen in dieser Beziehung nach vorgängigem Beirath und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1. Die Domänen bilden auch ferner das mit der Fideicommißeigenschaft belegte, unveräußerliche Familieneigenthum des Herzoglichen Hauses.

Art. 2. Die Gesammtheit der Domäneneinkünfte, nach Abzug der auf der Domäne erweislich haftenden Leistungen für milde Anstalten, ferner der Verwaltungskosten und des Aufwandes für Erhaltung der Substanz, bildet den Reinertrag des Domänenguts.

Art. 3. Der Reinertrag des Domänenguts ist durch einen Grundetat (Beilage A.), welcher Gesetzeskraft hat und als integrirender Theil dieses Gesetzes publicirt wird, annäherungsweise festgestellt.

Art. 4. Der Reinertrag des Domanialvermögens ist zur Erhaltung des Herzoglichen Hauses und Hofes, deren Bedürfnisse auch künftig vorzugs-

weise darauf radicirt sind, dann zur Bestreitung von Staatslasten und zwar nach dem im Art. 5 geordneten Verhältniß bestimmt.

Art. 5. Bis zum Abtrag der gesammten gegenwärtigen Staatsschuld innerhalb des durch das Gesetz vom 17. Juli 1838 festgestellten Zeitraums ist die Hälfte des Domänenreinertrags zur Bestreitung von Staatslasten an die Hauptlandescasse, beziehungsweise an die Staatsschuldentilgungscasse abzugewähren. Nach Ablauf des zur Tilgung der dermaligen Staatsschuld gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes mindert sich der für Deckung von Staatslasten bestimmte Betrag auf Ein Drittel des Domänenreinertrags.

Art. 6. In der für Staatslasten ausgeworfenen Quote des Domainenreinertrags sind die Steuern inbegriffen, welche nach §. 72 der Verfassungsurkunde von den Domänengütern und Renten zu entrichten sind.

Art. 7. Die Anordnung im §. 6 des Schuldenedicts vom 13. September 1821 wegen Ueberweisung der Haupt-Domänencasse-Ueberschüsse an die Staatsschuldentilgungscasse wird andurch außer Kraft gesetzt.

Ueberhaupt ist in Folge der in dem gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen landesherrlichen Verwilligungen das Domainengut von allen Ansprüchen befreit, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder Verträgen in Rücksicht auf die geschehene Uebernahme der Domanialschuld auf die Staatsschuldentilgungscasse, oder sonst aus einem andern Rechtstitel von Seiten der Stände gegen dasselbe erhoben worden sind, oder hätten erhoben werden können.

Art. 8. Die Verwaltung des Domänenguts erfolgt durch die von dem Herzog hiermit beauftragten Behörden nach Etats, unter der Oberaufsicht und obersten Leitung des Staatsministeriums, ohne alle und jede Einmischung der Stände.

Indeß werden die Domänencassen-Etats nebst den erforderlichen Unterlagen, insgesammt, gleichzeitig mit den Landescasse-Etats, von Finanzperiode zu Finanzperiode den Ständen mitgetheilt.

Werden von den Ständen in Rücksicht auf die vorgelegten Etats — Erinnerungen und Anträge gestellt, so ist deshalb durch wiederholte Ausgleichungsversuche eine Vereinbarung thunlichst herbeizuführen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so entscheidet innerhalb der Gränzen des Grundetats (Art. 3.) der Herzog.

Art. 9. Ebenso werden die Domänenrevenuenrechnungen dem ständischen Ausschuß alljährlich, vor deren Justificatur, zur Einsicht und Stellung allenfallsiger Erinnerungen oder Einleitung des sonst Sachgeeigneten vorgelegt.

Art. 10. Die mit der Verwaltung des Domainengutes beauftragten Beamten und vornehmlich das Staatsministerium sind für die Vollständigkeit der Einnahme-Positionen der Domänencassen-Etats, so wie für gewissenhafte Herstellung und Ausführung dieser Etats überhaupt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung verantwortlich.

Art. 11. Dieses Gesetz ist als ein integrirender Theil der Verfassung zu betrachten und erlangt vom Tage der Publication Gesetzeskraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Coburg zur Ehrenburg, am 29. December 1846.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

D. Frhr. v. Stein. Heß. Bröhmer. Pawel.

Beilage A.

Grund-Etat
für die Cameral-Verwaltung des Herzogthums Coburg.

Cap.	Rubriken.	Rheinisch. fl.	kr.
	Einnahme.		
I.	Von den Cammergütern und einzelnen Grundstücken .	47170	—
II.	Von Gebäuden	5511	—
III.	Von den Forsten	57451	—
IV.	Von Teichen und Fischwassern	1162	—
V.	Von Schäfereien	251	—
VI.	Von Huth- und Triftgerechtigkeiten	1072	—
VII.	Von der Bergverwaltung	1283	—
VIII.	Lehen und grundherrliche Gefälle	21679	—
IX.	Vom Zehnten	14764	—
X.	Vom Naturalienverkauf	28278	—
XI.	Von der Jagd und Fasanerie	7028	—
XII.	Von der Cameral-Verwaltung	76	—
XIII.	Von der geistlichen Verwaltung	17	—
XIV.	Von der Flöße	20670	—
XV.	Beiträge zum Pensionsfonds	409	—
XVI.	Zuschüsse aus andern Kassen	1025	—
XVII.	Zinsen von deponirten Geldern und Cautionscapitalien	2418	—
XVIII.	Vergütung für Fourage-Abgaben aus dem Magazin	21625	—
XIX.	Vermischte Einnahme	705	—
	Summa .	232504	—

Cap.	Rubriken.	Rheinisch. fl.	kr.
	Ausgabe:		
I.	Auf Cammergüter und einzelne Grundstücke . . .	6178	—
II.	Auf Gebäude in den Aemtern	9302	—
III.	Auf die Forste	5273	—
IV.	Auf Teiche und Fischwasser	802	—
V.	Auf Unterhaltung der Brunnen, Brücken, Wege und Stege	687	—
VI	Auf lehn- und grundherrliche Gefälle	713	—
VII.	Für den Zehnten	4524	—
VIII.	Auf das Naturalienmagazin	124	—
IX.	Auf die Jagd und Fasanerie	7028	—
X.	Auf die Cameral-Verwaltung:		
	A. Besoldungen und Deputate		
	1. Cammer	18143	—
	2. Forstverwaltung	12312	—
	3. Cammer- und Rentämter	11179	—
	B. Bureaukosten	4860	—
	C. Auf Gebäude und Anlagen in der Residenz incl. des Hopfgartens	22401	—
XI.	Auf die geistliche Verwaltung	59	—
XII.	Auf die Flöße	17798	—
XIII.	Auf Stiftungen und Pensionen	14966	—
XIV.	Vermischte Ausgaben	36245	—
	Summa .	172594	—
	Schluß:		
	Einnahme . . .	32259	—
	Ausgabe	17259	—
	Ueberschuß . . .	60000	—

11) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem die Verfassungs-Urkunde vom 28. December 1830,[1]) in Folge des Widerspruchs der Unterthanen nicht in Vollzug gekommen war, die Missstände, welche die Schwäche des hochbejahrten und von unklugen Rathgebern geleiteten Fürsten zuließ, aber nicht aufhörten, trat im Jahre 1835 das Bedürfniß eines Ueberganges der Regierung in kräftigere Hände ein. Der greise Fürst Günther (geb. am 5. December 1760) legte am 19. August 1835 die Regierung in die Hände des Erbprinzen Günther, der ihm dann am 22. April 1837 auch nach dem Wege der Erbfolge succedirte. Es erfolgten mehrfache Reformen und die Verwaltung kam in ein gutes Gleis. Ein Landes-Grundgesetz ward zugesichert und am 24. September 1841 octroirt. Es ist das

Landes-Grundgesetz
für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
vom 24. September 1841.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

Seit dem Antritte Unserer Regierung ist Unser Bestreben stets darauf gerichtet gewesen, das Wohl Unseres Landes möglichst zu befördern. Demgemäß gaben Wir Unsern getreuen Unterthanen, eingedenk der Bestimmungen der deutschen Bundesacte, die Zusicherung, daß Wir, sobald es Zeit und Umstände gestatten würden, ein Landes-Grundgesetz für Unser Fürstenthum zu erlassen gesonnen seien. Nachdem Uns nun der Entwurf desselben von einer dieserhalb niedergesetzten Commission überreicht und auf Unsere Anordnung nicht nur von Unsern obern Landesbehörden, sondern auch von Unserem Geheimerathscollegium, so wie von Uns Selbst, reiflich geprüft worden ist, finden Wir Uns bewogen, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das unter heutigem Tage erlassene, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenstände betreffende Patent, welches Wir hiermit für einen wesentlichen Bestandtheil des Landes-Grundgesetzes erklären, zur Publication des letztern zu schreiten, und verordnen demgemäß, wie folgt:

Erstes Kapitel.
Von dem Fürstenthume und seiner Verfassung.

§. 1. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bildet in seinen durch die bestehenden Haus- und Staatsverträge bestimmten Bestandtheilen für immer ein unveräußerliches und untheilbares Ganzes.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, die erblich monarchische und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 3. Das Verhältniß des Fürstenthums zum deutschen Bunde macht einen Theil der Grundverfassung desselben aus, und die Gesetze und Be-

1) Pölitz l., 1067 ff.

schlüsse der deutschen Bundesversammlung werden durch die landesherrliche Publication derselben für alle Unterthanen und Landesbehörden verbindlich.

Zweites Kapitel.

Von dem Landesherrn, der Regierungsfolge, der Vormundschaft und der Regierungsverweſung.

§. 4. Der Fürst ist das souveraine Oberhaupt des Staates; er vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unbeschränkt aus, insofern nicht durch gegenwärtige Verfassung den Ständen eine Mitwirkung eingeräumt ist.

§. 5. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. Ansprüche wegen seiner Regierungshandlungen können nur gegen die Staatsregierung, und nach den Umständen gegen die verantwortlichen Beamten, geltend gemacht werden. In Ansehung seiner privatrechtlichen Verhältnisse wird derselbe vor den Regierungen, und künftig vor dem zu errichtenden Landesjustizcollegio, in erster Instanz, jedoch nur nach den Formen des Ordinarprocesses, Recht geben.

§. 6. Die Regierungsfolge ist erblich im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und nach Ordnung der Linien nach dem Fürstlichen Hausvertrage vom 7. September 1713. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes im Fürstlich-Schwarzburgischen Gesammthause geht die Regierung an die nächste weibliche Verwandte des letztregierenden Fürsten, gleichfalls nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung, über und bleibt so lange in weiblicher Hand, bis ein regierungsfähiger Prinz dieselbe beanspruchen kann, welcher selbst alle nähern weiblichen Verwandten von der Thronfolge ausschließt.

§. 7. Der Regierungsfolge fähig sind nur die Kinder aus ebenbürtigen Ehen, d. h. aus Ehen mit Personen aus souverainen Fürstlichen und solchen Häusern, welche diesen durch die Gesetze des deutschen Bundes gleichgestellt sind.

§. 8. Der Fürst wird mit zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre großjährig und regierungsmündig. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann derselbe mit Zustimmung der Landstände von dem regierenden Senior des Fürstlichen Gesammthauses für großjährig erklärt und ihm die Regierung übergeben werden.

§. 9. Die Vormundschaft und Regierungsverweſung tritt während der Minderjährigkeit des Fürsten ein.

In diesem Falle ist die Vormundschaft über seine Person und die Regierung an seiner Statt zunächst von denjenigen Personen und in der Art zu führen, wie es von dem letzten Fürsten durch Testament, oder andere ausdrückliche und förmliche schriftliche Erklärung, angeordnet worden ist.

§. 10. In Ermangelung einer solchen Anordnung tritt zuerst die leibliche Mutter, und nach ihr die Großmutter väterlicher Seite, wenn und so lange sie nicht anderweit vermählt sind, als Vormünderin und Regierungsverweserin ein.

§. 11. Außerdem hat das Geheimerathscollegium mit Zustimmung des Seniors des Fürstlichen Gesammthauses einen regierungsfähigen Prinzen, und zwar zunächst aus der Zahl der vorhandenen Agnaten, und in Ermangelung eines solchen aus einem andern zum deutschen Bunde gehörigen

souverainen Hause, den Ständen als Vormund und Regierungsverweser zu bezeichnen. Den Ständen steht hierbei das Recht der Ablehnung unter Angabe der Gründe zu, in welchem Falle eine wiederholte Wahl stattfinden muß. — Der zu erwählende Regierungsverweser muß übrigens jedenfalls das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Lande nehmen.

§. 12. Eine Regierungsverweſung tritt ferner ein, wenn der Fürst durch irgend eine andere Ursache an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist.

Ist in einem Falle der Art das Hinderniß, sei es nun entweder beim Anfalle der Regierung vorhanden, oder während derselben entstanden, binnen sechs Monaten nicht gehoben, so hat, in Ermangelung einer vom Fürsten selbst oder dessen Vorgänger deshalb getroffenen Fürsorge, die Regierungsverweſung sein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter Sohn, oder wenn dieser noch minderjährig sein sollte, des letztern leibliche Mutter zu übernehmen. Außer diesen Fällen tritt hinsichtlich der Wahl eines Regierungsverwesers die im §. 11 enthaltene Bestimmung ein.

§. 13. Sollten über die natürliche Fähigkeit des Regierungsfolgers zur Regierung Zweifel entstehen, so hat das Geheimerathscollegium darüber mit den höheren Landescollegien und der Cammer Rücksprache zu nehmen und sodann eine Zusammenkunft der großjährigen Agnaten zu veranlassen.

Wenn deren, ohne den nächsten an der Regierungsfolge stehenden, welcher keine Stimme hat, nicht wenigstens drei vorhanden sein sollten, oder der eine oder andere der vorhandenen Agnaten nicht Theil nehmen wollte oder könnte, so daß nicht die Zahl von wenigstens drei großjährigen Agnaten zu erlangen wäre, so sind von den alsdann einzuberufenden Ständen andere befreundete regierende Fürsten des deutschen Bundes, so viel als an der Zahl drei fehlen, auf Vorschlag des Geheimerathscollegiums zu erwählen und zu dieser Versammlung einzuladen, an welcher sie in Person oder durch Bevollmächtigte Theil nehmen können.

Diese Versammlung, welche zuvörderst noch das obere Gericht des Landes mit seinem rechtlichen Gutachten hören muß, wird nach Mehrheit der Stimmen entscheiden, ob eine Regierungsverweſung anzuordnen sei.

§. 14. Streitigkeiten über die Vormundschaft und Regierungsverweſung sollen auf gleiche Weise entschieden werden.

§. 15. Der Regierungsverweser übt im Namen des Fürsten alle Hoheits- und Regierungsrechte der Verfassung gemäß aus. Nur sollen während der Regierungsverweſung keine Veränderungen in der Verfassung vorgenommen, keine Domainen veräußert und heimfallende Lehen nicht wieder vergeben werden; jedoch soll ihm freistehen, begangene Lehnsfehler zu condoniren.

§. 16. Dem Regierungsverweser stehet ein Regentschaftsrath zur Seite, zu welchem, insofern nicht in der §. 9 und 12 gedachten Weise etwas Anderes bestimmt ist, außer den Mitgliedern des Geheimerathscollegiums, die Dirigenten des Fürstlichen Landesjustizcollegiums, der Fürstlichen Regierungen und der Fürstlichen Cammer, der jedesmalige Landtags- (oder Landschafts-) Director, und ein von den Ständen zu erwählendes Mitglied gehören. Ueber alle wichtigen Angelegenheiten, zu denen insbesondere Anordnungen über die Erziehung des Fürsten, und Anstellungen und Entlassungen von Beamten gehören, ist der Regierungsverweser das Gutachten des Regentschaftsrathes einzuholen und zu berücksichtigen verbunden.

§. 17. Bis zum Beginn der Regierungsverweſung hat das Geheimeraths-collegium, in Ermangelung einer ihm ertheilten und ihm größere Befugniſſe einräumenden landesherrlichen Ermächtigung, alle vorkommenden Angelegenheiten in der Regel blos proviſoriſch, und nur diejenigen, wo letzteres ſchlechterdings nicht thunlich iſt, definitiv zu erledigen.

§. 18. Die Regierungsverweſung hört auf, ſobald das Hinderniß der eigenen Regierung des Landesherrn gehoben iſt.

Drittes Kapitel.

Von der Fürſtlichen Familie.

§. 19. Die Mitglieder der Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershäuſiſchen Speciallinie ſind der Hoheit und Familiengewalt des regierenden Fürſten unterworfen.

§. 20. Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Fürſtlichen Hauſes darf ohne Einwilligung des regierenden Fürſten ſich vermählen, oder den weſentlichen Wohnſitz im Auslande nehmen; und insbeſondere dürfen die Prinzen ohne jene Zuſtimmung auch nicht in fremde Dienſte treten.

§. 21. Hinſichtlich der Anſprüche der Prinzen auf Apanage, und der unvermählten Prinzeſſinnen auf ſtandesmäßigen Unterhalt und auf Ausſtattung und Mitgift, bewendet es vor der Hand bei den hausgeſetzlichen Beſtimmungen, jedoch ſollen dieſe Verhältniſſe durch ein neues Hausgeſetz genauer regulirt werden.

§. 22. Die Mitglieder des Fürſtlichen Hauſes werden in ihren privatrechtlichen Verhältniſſen, wo nicht beſondere Ausnahmen durch das gegenwärtige Grundgeſetz oder durch die beſtehenden und künftig zu errichtenden Hausverträge begründet ſind, nach dem im Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen geltenden Rechte beurtheilt und haben in ihren privatrechtlichen Angelegenheiten denſelben Gerichtsſtand, wie der regierende Fürſt. (§. 5.)

§. 23. Der Regierungsnachfolger hat für die Privatſchulden, ſo wie für die beſondern Dispoſitionen des Vorgängers in Beziehung auf ſein Privatvermögen, nur inſoweit zu haften, als der Privatnachlaß in ſeine Hände gekommen und zureichend iſt, und er kann ſich dieſer Privaterbſchaft auch dann entſchlagen, wenn er Sohn des Vorgängers iſt. In dieſem Falle wird die Regulirung des Nachlaſſes und der Schulden des letztern dem Landesjuſtizcollegium in dem gerichtlichen Wege überlaſſen.

Viertes Kapitel.

Das Cammergut.

§. 24. Das Cammergut bleibt ein immerwährendes und unveräußerliches Fideicommiß der Fürſtlichen Familie. Die Einkünfte deſſelben ſind hauptſächlich zum ſtandesmäßigen Unterhalt des Landesherrn und der Fürſtlichen Familie, ſo wie zur Beſtreitung des zur Erhaltung und Verwaltung des Cammerguts nöthigen Aufwandes, und zur Beſoldung der Hofdiener, beſtimmt.

§. 25. Im Falle der Unzulänglichkeit der Cammereinkünfte zu Beſtreitung des im vorigen §. erwähnten Aufwandes iſt das Land verbunden, das Erforderliche nach Bewilligung der Stände beizutragen.

§. 26. Dagegen soll auch das Cammergut seiner Substanz nach durch Veräußerungen irgend einer Art nicht vermindert und mit Schulden nicht belastet werden, ohne daß den Ständen die Nothwendigkeit davon nachgewiesen ist, dieselben ihre Einwilligung ertheilt haben, und zugleich über die Mittel der Verzinsung und successiven Abtragung der gemachten Schulden das Nöthige festgesetzt worden ist.

§. 27. Der Einwilligung der Stände bedarf es jedoch nicht,

1) wenn für einen vom Cammergute abgegebenen Theil ein gleich werthvoller und wenigstens eben so viel rentirender dem Fideicommiß gleichzeitig einverleibt wird;
2) zur Ablösung von Gerechtigkeiten und Renten;
3) zu Schulden, welche in Folge neuer, dem Cammergute einzuverleibender, Erwerbungen gemacht werden müssen, und deren Betrag durch den Werth der neuen Erwerbung gedeckt wird.

In diesen Fällen sind den Ständen nur die vorgenommenen Veränderungen, die Verwendung des Erlöses zu Erwerbung anderer Realitäten, und die Mittel zur Verzinsung und successiven Abtragung der Schulden, so wie in der Folge alljährlich die letztere selbst, anzuzeigen und nachzuweisen.

§. 28. Alle übrigen Veräußerungen und Schulden des Cammergutes sind für den Nachfolger unverbindlich, wenn sie nicht unter Zustimmung der Stände erfolgt sind.

§. 29. Der in Folge der höchsten Verordnung vom 11. December 1837 errichtete Cammerschuldentilgungs-Fond besteht so lange fort, bis sämmtliche Passiva, mit Ausschluß der Cautionen, berichtigt sind.

§. 30. Die Verwaltung des gesammten Cammerguts gebührt dem Fürsten ohne Mitwirkung der Stände.

§. 31. Die Fürstliche Cammer hat das Recht, die Gefälle und Abgaben, in deren Besitz sie sich befindet, oder welche auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhen, mittelst Execution beizutreiben, oder durch die betreffenden Gerichte beitreiben zu lassen.

§. 32. Bei allen Anforderungen aber, bei welchen das Recht oder der Besitz streitig ist, hat die Cammer vor den Gerichten Recht zu nehmen.

§. 33. Die Fürstliche Cammer hat in Ansehung ihrer Verwaltung alle gemeinrechtlichen Rechte des Fiscus, Pfandrechte an den Gütern ihrer Verwalter, und die Rechte der Minderjährigen. Sie ist aber von der Entrichtung der Verzugszinsen nicht befreit.

Fünftes Kapitel.

Das Staatsgut.

§. 34. Das Staatsgut steht unter der Verfügung und Verwaltung der Staatsregierung und der verschiedenen dazu eingerichteten Behörden, welche verpflichtet sind, dasselbe zum allgemeinen Besten und nach den darüber vorhandenen und zu erlassenden Bestimmungen und Gesetzen zu verwenden.

§. 35. Veräußerungen der zum Staatsvermögen gehörigen unbeweglichen Güter und Gerechtigkeiten können nur mit Zustimmung der Stände vorgenommen werden.

§. 36. Staatsschulden auf die Landescasse können nicht gemacht werden, ohne die unten näher bestimmte Mitwirkung der Landstände. Ohne diese Mitwirkung sind sie sowohl für den Nachfolger in der Regierung, als für das Land selbst völlig unverbindlich.

§. 37. Für alle Landesschulden soll eine Tilgungscasse angelegt werden, welche mit festen und sichern Einkünften dotirt wird, und unter der Garantie und wesentlichen Mitverwaltung der Landstände steht. Sie muß

1) die vertragsmäßige Verzinsung der Landesschulden, und
2) deren allmählige Tilgung übernehmen, wie die darüber zu erlassenden besondern Statuten besagen werden.

§. 38. Der Landescasse stehen alle gemeinrechtlichen Rechte des Fiscus zu, mit denselben Bestimmungen, welche oben in Ansehung der Cammer aufgestellt worden sind.

Sechstes Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 39. Hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes des Rechtes der Unterthanenschaft bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1833 und den mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen.

§. 40. Alle Unterthanen sind, wenn sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, eidesmündig, und alle männlichen Unterthanen haben alsdann herkömmlicher Weise den Unterthaneneid abzulegen.

§. 41. Alle Unterthanen genießen den gleichen Schutz der Gesetze, volle Freiheit in der Wahl des Berufs, und die Fähigkeit zur Erwerbung jeder Art von Eigenthum.

§. 42. Nur die der christlichen Religion zugethanen Unterthanen haben, insoweit nicht ihre Confession eine nothwendige Ausnahme begründet, die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern.

§. 43. Sämmtliche Unterthanen sind schuldig, zu den Bedürfnissen und Zwecken des Staates nach den darüber bestehenden Einrichtungen oder noch zu erlassenden Gesetzen beizutragen, namentlich die erforderlichen Steuern oder Abgaben zu entrichten und auch ihre übrigen gesetzlichen Obliegenheiten zu erfüllen.

§. 44. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können künftig in keiner Weise bewilligt oder erworben werden. Die bisherigen rechtmäßig erworbenen Befreiungen von Grundsteuern können jedoch nur gegen Entschädigung zurückgezogen werden.

§. 45. Eine Auslieferung von Unterthanen an fremde Staaten kann nur auf den Grund vorhandener Staatsverträge geschehen.

§. 46. Niemand darf ohne rechtlichen Grund, namentlich nicht auf eine anonyme Anzeige, verfolgt, verhaftet oder bestraft, und überhaupt Niemand über vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 47. Den Ständen soll sobald als möglich ein Strafgesetzbuch und eine Criminal-Proceßordnung vorgelegt werden.

§. 48. Die Strafe der allgemeinen Vermögensconfiscation findet in keinem Falle mehr statt.

§. 49. Niemand kann anders, als durch Verfügungen der zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden auf einen gewissen Ort oder Bezirk eingeschränkt, oder von andern Orten ausgeschlossen werden; vielmehr hat ein Jeder die Freiheit, mit Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften und seiner etwaigen Amtspflichten, seinen Aufenthalt beliebig zu verändern.

§. 50. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn, daß solches entweder durch dringende Nothwendigkeit geboten werde, oder daß gemeinnützige Anlagen nach dem Ermessen Sachverständiger ohne eine solche Abtretung nicht so zweckmäßig auszuführen wären, in welchen Fällen jedoch völlige Entschädigung gereicht werden muß.

§. 51. Jedem Unterthanen steht das Recht zu, in angemessener Form und auf vorgeschriebenem Wege seine Bitten und Wünsche an die Landesbehörden, so wie auch an den Fürsten selbst, gelangen zu lassen.

§. 52. Eben so hat Jeder das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder eines Beamten bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben. Wird diese von der vorgesetzten Behörde gar nicht, oder nicht zu seiner Zufriedenheit, erledigt, so kann er sich auch unmittelbar an den Landesherrn wenden.

§. 53. Den Unterthanen steht das Recht zu, Thatsachen und Meinungen im Wege des Druckes öffentlich bekannt zu machen, so weit sie dadurch weder Privatrechte, die Pflicht der Verschwiegenheit, die dem Staatsoberhaupte, den deutschem Bunde oder einem seiner Mitglieder, den Behörden oder einzelnen Beamten schuldige Achtung verletzen, noch andere zur Verletzung ihrer Unterthanenpflichten auffordern, und nicht gegen die Religion oder die guten Sitten verstoßen. Auch versteht es sich, daß die im Lande publicirten Gesetze und Bestimmungen des deutschen Bundes über den Gebrauch der Presse für sämmtliche Unterthanen verbindlich sind, und daß zur Verhütung des Mißbrauches der Presse nach wie vor geeignete Maßregeln statt finden.

§. 54. Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist allgemein, und es finden dabei keine andern als die gesetzlich bestimmten Ausnahmen statt.

§. 55. Die Befugniß auszuwandern haben alle Unterthanen, soweit ihnen nicht die Verpflichtung zum activen Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§. 56. Einem Jeden soll Gelegenheit gegeben werden, sich den möglichst freien Gebrauch seines Eigenthums und seiner Kräfte zu verschaffen, und es sollen zu dem Ende, sobald es möglich ist, den Ständen darauf abzweckende Gesetzentwürfe vorgelegt werden.

§. 57. Fremde, welche sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, stehen, wenn ihnen nicht die völkerrechtlichen Grundsätze das Recht der Exterritorialität zusichern, unter den Gesetzen des Landes.

Siebentes Kapitel.

Von den Staatsbehörden, ihren Verhältnissen, Rechten und Pflichten.

§. 58. Die Staatsregierung übt die Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten durch ihre hierzu erforderlichen Beamten aus, welche für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich sind. Die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Stellen und Beamten hängt lediglich von dem Ermessen des Landesherrn ab.

§. 59. Alle Verfügungen, welche der Fürst erläßt, seien es nun Gesetze, welche nach §. 151 mit den Ständen berathen werden müssen, oder andere Verordnungen, müssen von einem Mitgliede des Geheimerathscolle-

giums in der Reinschrift contrasignirt sein, und dieses Mitglied wird dadurch für ihren Inhalt verantwortlich.

§. 60. Eine nicht contrasignirte Verfügung hat die Vermuthung der Erschleichung gegen sich, und wenn daraus eine Verantwortlichkeit entsteht, so trifft solche sowohl denjenigen, welcher die Verfügung ausgewirkt hat, oder dazu beirathig gewesen ist, als auch, und zwar vornehmlich, denjenigen, welcher solche in Vollzug gesetzt hat.

§. 61. Die in verfassungsmäßiger Form und von den competenten Behörden erlassenen Verfügungen müssen befolgt werden; jedoch bleibt den Landständen vorbehalten, ihre Gerechtsame dabei auf dem geordneten Wege wahrzunehmen, so wie es den einzelnen dadurch Verletzten unbenommen ist, in den geeigneten Fällen den Rechtsweg zu betreten.

§. 62. Die Strafen, welche die Behörden Kraft ihrer Competenz androhen können, müssen der Größe der Vergehen und den Verhältnissen angemessen sein.

Körperliche Züchtigungen können von den Polizeibehörden nur gegen Bettler und Landstreicher angeordnet werden; als Criminalstrafen finden sie jedoch nach wie vor in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

§. 63. Die Staatsregierung ist verbunden, die Handlungen ihrer Beamten, welche diese in Gemäßheit und nach den Vorschriften ihres Amtes vorgenommen haben, zu vertreten. Sie muß daher

1) die von denselben in gehöriger Form ausgestellten Urkunden gegen sich gelten lassen, wenn auch nichts in die treffende Kasse geflossen ist;
2) für alle Deposita, und ebenso
3) für die Richtigkeit der Consens- und Hypothekenbücher und der daraus von den Behörden ertheilten Scheine haften; für die Abschätzung des Werthes und die Zulänglichkeit des Erlöses, so wie dafür, daß keine frühern gesetzlichen Hypotheken vorhanden sind, übernimmt sie aber, wenn nicht das letztere von den Behörden ausdrücklich zugesichert worden ist, keine Gewähr. Uebrigens soll zur festern Begründung des Credits den Ständen bald möglichst ein Hypothekengesetz vorgelegt werden.

§. 64. Ist Jemand durch eine rechtswidrige Handlung der Staatsdiener in seinen Rechten verletzt worden, und konnte er weder jene, noch ihre für ihn nachtheilige Folgen, vermöge der bestehenden Staatseinrichtungen abwenden, so haftet, wenn er bei der obern Behörde von der Verletzung sofort Anzeige gemacht hat, die Staatsregierung ebenfalls, und sie kann in diesem Falle sowohl, als in den §. 63 gedachten Fällen in Anspruch genommen werden, ohne daß es einer Vorausklage gegen den schuldigen Beamten bedarf; jedoch hat sie ohne Cession eine Regreßklage gegen den letztern.

§. 65. Ist die im vorigen §. zur Pflicht gemachte Anzeige gar nicht oder nicht zur rechten Zeit geschehen, so haftet die Staatsregierung im Falle einer Rechtswidrigkeit ihrer Behörden oder Beamten nur insoweit, als die betheiligte Kasse durch die Handlungen der erstern bereichert worden ist.

§. 66. Da, wo die Staatsregierung nach den §§. 63, 64 und 65 haftet, trifft nach Verschiedenheit der Fälle entweder die Landschafts-, oder Cammer- und Forstkasse, oder die städtischen Aerarien, oder die Gerichtsherrschaften die Haft- und Zahlungspflicht, weshalb denn auch den betheiligten Stadt-Gemeinden oder Gerichtsherrschaften gestattet ist, die Deposital- und sonstigen Gelder mit ihren Beamten unter gemeinschaftlichem Beschlusse zu haben.

§. 67. Die zahlungspflichtigen Kassen, Aerare und Gerichtsherrschaften haben jedoch in allen diesen Fällen, wo sie für ihre Beamten einstehen müssen, nur den wirklichen Verlust, nicht den entzogenen Gewinn oder ein weiteres Interesse, und jenen nur mit landüblichen Zinsen zu ersetzen.

§. 68. Die bewaffnete Macht stehet allein unter dem Landesherrn und ist nur ihm und den von ihm Beauftragten zum vollkommenen Gehorsam verpflichtet. Es findet daher die im §. 205 enthaltene Bestimmung auf Militairpersonen, als solche, keine Anwendung.

Achtes Kapitel.

Von den Staatsdienern.

§. 69. Als Staatsdiener sind zu betrachten alle zu öffentlichen Zwecken angestellte Justiz- und Verwaltungs-, insbesondere auch Cammer- und Forstbeamte, so wie die bei dem Bundes-Contingente angestellten Officiere und Militairbeamten.

§. 70. Die Anstellung im Staatsdienst geht von dem Landesherrn aus, jedoch soll jederzeit das Geheimerathscollegium zuvor mit seinem Gutachten gehört werden.

§. 71. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor in dem Fache, in welchem er sich dem Staatsdienst widmen will, gesetzlich geprüft und für tüchtig erkannt zu sein. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 72. Die Mitglieder des Geheimerathscollegiums und die Chefs der höhern Verwaltungs-Behörden ernennt der Fürst nach eigener freier Entschließung, ohne hierbei an die in den §§. 70 und 71 erwähnten Beschränkungen gebunden zu sein.

§. 73. Niedere zu mechanischen Hülfsleistungen bestimmte Diener können entweder auf einen gewissen Zeitraum oder gegen Kündigung angenommen werden.

§. 74. In jedem Zweige des öffentlichen Dienstes stehet den vorgesetzten Behörden und Beamten, (Chefs der Collegien, höhern Stellen und Oberbeamten), nicht nur die Befugniß zu, sondern sie sind auch verbunden, die ihnen untergebenen Beamten und Diener zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und deshalb in Aufsicht zu haben. Dieses erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbar zu dem Dienste gehörigen Arbeiten und Handlungen, sondern auch auf das übrige Leben der Staatsdiener, welches sie so einzurichten schuldig sind, daß der Staatsdienst im Allgemeinen die Achtung und das Vertrauen der Unterthanen und des Auslandes genieße.

§. 75. Die Mittel, die Untergebenen zu pünktlicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, sind

Ermahnungen und Belehrungen,

Verweise,

Geldstrafen, wie solche das Gesetz vom 20. Januar 1827 näher bestimmt, und welche nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Größe der Pflichtwidrigkeit und unter Berücksichtigung der Wiederholungsfälle, nach Befinden bis zu einhundert Thalern steigen können.

§. 76. Zurückversetzung eines Staatsdieners auf eine im Range oder Gehalte geringere Stelle kann nicht Statt finden.

§. 77. Amtsentsetzung oder Entlassung, so wie Suspension als Strafe, können nicht anders, als nach vorgängigem vollständigem rechtlichem Gehör durch richterliche Entscheidung erfolgen.

§. 78. Die Amtsentsetzung hat den Verlust der Standesrechte, des Gehaltes, und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung, zur Folge.

§. 79. Die im §. 77 enthaltene Bestimmung schließt nicht aus, daß Staatsdiener, wenn und so lange wichtige Staatsrücksichten solches gebieten, durch den Landesherrn von ihren Dienstgeschäften entbunden, oder auch auf dringenden Verdacht eines begangenen und mit Amtsentsetzung bedrohten Verbrechens provisorisch vom Richter suspendirt werden können; in keinem von diesen beiden Fällen kann jedoch dem betheiligten Diener an seinem Einkommen etwas geschmälert werden.

§. 80. Auch können die Mitglieder des Geheimeraths-collegiums von dem Landesherrn zu jeder Zeit, aber nur auf ehrenvolle Weise und ohne Schmälerung ihres Diensteinkommens, entlassen werden.

§. 81. Ebenso muß jeder Staatsdiener auf sein Verlangen entlassen werden; derselbe ist jedoch verbunden, seinen Dienst noch bis zum Zeitpunkte der Entlassung, welche spätestens vier Wochen nach geschehenem Nachsuchen erfolgen muß, fortzusetzen.

§. 82. Ein Staatsdiener, welcher die Entlassung aus wirklichem Mangel der Kräfte sucht, hat standesmäßigen Unterhalt anzusprechen, welcher wenigstens in drei Viertheilen seines Diensteinkommens, nach zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre aber in seinem vollen Diensteinkommen bestehen muß.

Ausländern, welche der Landesherr zu berufen für gut befunden hat, werden hierbei die im auswärtigen Staatsdienst bereits zurückgelegten Dienstjahre angerechnet.

§. 83. Die weitern Rechte und Pflichten der Staatsdiener behält sich der Fürst in einer besondern Verordnung zu bestimmen vor.

§. 84. Die in den §§. 70, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 81 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Patrimonialbeamte, Kirchen- und Schuldiener, Aerzte, Sachwalter und ähnliche vom Staate Angestellte Anwendung, indem dieselben in jenen Beziehungen den wirklichen Staatsdienern gleichgestellt werden.

Neuntes Kapitel.

Von der Rechtspflege.

§. 85. Alle Gerichtsbarkeit geht von dem Landesherrn aus und kann nur vermöge einer von ihm herrührenden Verleihung oder Uebertragung ausgeübt werden.

Auch wenn das Recht, die Gerichte zu bestellen, Körperschaften und Grundbesitzern verliehen ist, bleibt das Recht der obern Aufsicht und der für die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu gebenden Vorschriften dem Staate völlig ungeschmälert.

§. 86. Die Gerichtsbarkeit soll in ihrem ganzen Umfange nur durch besonders verpflichtete und bestätigte Richter ausgeübt werden.

§. 87. Zu dem Richteramte gehört die rechtliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten über wohlerworbene Rechte, und die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Unterthanen nach den darüber bestehenden und zu erlassenden Gesetzen.

§. 88. Von der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung sind ausgeschlossen:

1) die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte, jedoch mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche für diejenigen, welche dadurch in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtiget sein sollten;
2) die Handlungen der gesetzgebenden Gewalt; — der Richter hat nicht darüber zu entscheiden, ob ein in verfassungsmäßiger Form erlassenes Gesetz hätte gegeben werden sollen, sondern lediglich den wahren Sinn und Umfang desselben zu ermitteln, und es im Geiste der Gerechtigkeit anzuwenden; —
3) die Erfüllung allgemeiner Unterthanenpflichten, wie Kriegsdienst, Entrichtung der Steuern und Abgaben und anderer allgemeiner Obliegenheiten, so lange nicht eine Ausnahme vermöge eines besondern Rechtstitels behauptet werden kann;
4) die Zweckmäßigkeit der von der Staatsverwaltung ausgehenden Verfügungen.

§. 89. In das Richteramt soll auch von der höchsten Regierungsbehörde in keiner Weise eingegriffen werden, und dieser stehet nur das Recht zu, dahin zu sehen, daß die Gerichte überhaupt schleunige und unverzögerte Gerechtigkeit handhaben; sie kann daher auf erhobene Beschwerden Befehle zur Beförderung der Rechtspflege an das Landes-Justiz-Collegium, und durch dieses an die Untergerichte, erlassen; sie ist aber nicht befugt, der Entscheidung der Sache selbst vorzugreifen. So sehr die Gerichte verbunden sind, den Beförderungsbefehlen gehörige Folge zu leisten, so wenig dürfen sie sich an etwaige in das Richteramt selbst eingreifende Verfügungen kehren.

§. 90. Das Recht der Begnadigung, welches sowohl durch Niederschlagung der Untersuchung, als durch Erlaß, Minderung oder Verwandlung einer erkannten Strafe ausgeübt werden kann, steht jedoch, insoweit es nicht den Behörden übertragen worden, dem Landesherrn zu; es kann aber die Begnadigung in keinem Falle dem einzelnen durch seine strafbare Handlung Verletzten seine Rechte entziehen. Auch sollen keine Moratorien mehr ertheilt werden.

§. 91. Kein Einzelrichter und kein richterliches Collegium ist befugt, seine einmal gefällten Erkenntnisse selbst wieder abzuändern; es gehen jedoch

1) erweisliche Rechnungs- und Schreibefehler niemals in Rechtskraft über, sondern sollen durch bloße Declaration des Gerichts verbessert werden, auch können
2) Dunkelheiten und Unbestimmtheiten durch dergleichen Declarationen erläutert, und
3) in der Entscheidung übergangene Punkte auf Anträge der Parteien ohne eigentliche Rechtsmittel durch ergänzende Nachträge nachgeholt werden, und es sind
4) in Strafsachen die Gerichte befugt und verbunden, wenn von den Angeschuldigten oder Verurtheilten neue erhebliche Thatsachen zu ihrer Entschuldigung beigebracht werden, anderweite Untersuchung zu verfügen und anderweit zu erkennen.

§. 92. Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den durch die Gesetze nachgelassenen und bestimmten Fällen.

Zehntes Kapitel.

Von Gemeinden und Corporationen.

§. 93. Den Unterthanen ist gestattet, zu erlaubten Zwecken Verbindungen unter einander zu schließen, und Gesellschaften zu errichten; es versteht sich aber von selbst, daß diese nach wie vor der Oberaufsicht des Staates unterworfen sind.

§. 94. Die ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich bei allen Gesellschaften, welche die Rechte der juridischen Persönlichkeit, das Recht, Vermögen und Grundstücke auf ihren Namen zu besitzen, Beamte und Vorsteher zu bestellen, und Beschlüsse zu fassen, welche auch für die Widersprechenden verbindlich sind, ausüben wollen.

§. 95. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung ihres Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Elftes Kapitel.

Von den Kirchen und Schulen.

§. 96. Niemand soll wegen seiner religiösen Meinungen angefochten und in der Ausübung der öffentlichen oder häuslichen Andacht gestört werden.

§. 97. Die drei anerkannten Hauptparteien der christlichen Kirche genießen gleichen Schutz des Staates.

§. 98. Die evangelische christliche Kirche ist die Landeskirche. Für ihre Bedürfnisse muß, wenn die Mittel der besondern Kirchengemeinden nicht zureichen, aus allgemeinen Landesmitteln gesorgt werden. Die kirchlichen Angelegenheiten derselben werden unter dem Schutze des Landesherrn von Behörden geleitet, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Der evangelische Landesherr übt in ihr die Rechte aus, welche mit dem Namen der bischöflichen bezeichnet zu werden pflegen.

§. 99. In Ansehung der katholischen Kirche bleibt es bei den besondern deshalb geschlossenen Verträgen.

§. 100. Auch die kirchlichen Verhältnisse der Juden stehen unter dem Schutze und der besondern Aufsicht des Staats.

§. 101. Der Staatsregierung gebührt die Aufsicht über alle kirchlichen Anstalten des Landes und die kirchlichen Vorsteher, Lehrer und Beamten, über die Vorbereitung, Anstellung und Amtsführung derselben, so weit alles dieses nicht den eigentlichen Lehrbegriff der Kirche betrifft.

§. 102. Keine kirchliche Gesellschaft darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Staatsregierung Verordnungen erlassen, und die letztere ist berechtiget, solche Religionshandlungen, welche die Ordnung des Staats und den Frieden unter den Unterthanen gefährden, entweder ganz zu untersagen, oder auf das Innere des Kirchengebäudes zu beschränken.

§. 103. Das einmal erworbene Vermögen der Kirchen darf nicht zu andern Zwecken verwendet, oder zum Staatsvermögen eingezogen werden, so lange die betreffende Kirche als solche und mit einer kirchlichen Gemeinde besteht.

Sollte aber der Fall eintreten, daß eine solche Kirche sich ganz ohne

Gemeinde befände, so soll die Dotation derselben zu einem Kirchenfonds gezogen und in dieser Weise zu kirchlichen Zwecken verwendet werden.

§. 104. Das gesammte Schul- und Erziehungswesen steht unter der Aufsicht und Leitung des Staats, und die Aufbringung der dazu nöthigen Mittel ist, insofern die Dotationen der Stellen nicht auslangen, und einzelne Gemeinden jene zu verbessern unvermögend sind, eine allgemeine Landeslast.

§. 105. Für den öffentlichen Unterricht, sonach für die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höhern Bildungsanstalten, so wie für die Landschullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu wirken.

§. 106. In Ansehung der besondern Stiftungen sollen die Anordnungen der Stifter aufrecht gehalten werden.

§. 107. Das Vermögen solcher Stiftungen, welche von selbst eingehen, soll, wenn nicht die Stifter und deren Erben rechtliche Ansprüche daran haben, zunächst nach den Bestimmungen der erstern, und, sind solche nicht vorhanden, nach Beschaffenheit der Stiftung, zu den öffentlichen Zwecken der Kirchen, Schulen und sonstigen milden Stiftungen gezogen werden.

Zwölftes Kapitel.

Von den Landständen im Allgemeinen und ihrer Wahl.

§. 108. Zur Vertretung des Landes sollen aus allen Theilen desselben und aus den verschiedenen Klassen der Unterthanen einsichtsvolle und redliche Männer erwählt werden, welche alle vier Jahre zusammenberufen werden sollen.

§. 109. Diese Abgeordneten sollen bestehen

A. in der Unterherrschaft.

1) aus einem Mitgliede der Ritter- und Freigutsbesitzer,
2) aus einem Deputirten der Stadt Sondershausen,
3) aus einem Abgeordneten der Städte Greußen, Großenehrich, und des Stadtfleckens Clingen,
4) aus zwei Deputirten der bäuerlichen Grundbesitzer aus den übrigen Orten der Unterherrschaft, und zwar
   a. aus einem Abgeordneten der zu den Aemtern Sondershausen und Clingen gehörigen Ortschaften und des Gerichtsortes Bendeleben, jedoch mit Ausschluß des Stadtfleckens Clingen, und
   b. aus einem Deputirten der Aemter Schernberg-Ebeleben, Keula, und der Gerichtsorte Bellstedt und Großenfurra,
5) aus einem Deputirten aus dem Gelehrten- und
6) einem Abgeordneten aus dem Handelsstande,

B. in der Oberherrschaft

7) aus einem Abgeordneten von der Zahl der Ritter- und Freigutsbesitzer,
8) aus einem Deputirten der Stadt Arnstadt,
9) aus einem Abgeordneten der Stadt Plaue und der Stadtflecken Gehren, Breitenbach und Langewiesen,
10) aus einem Deputirten der bäuerlichen Grundbesitzer aus den übrigen Orten der beiden oberherrschaftlichen Aemter Arnstadt und Gehren und dem Gerichtsorte Behringen,
11) aus einem Abgeordneten des Gelehrten- und
12) aus einem des Handelsstandes.

§. 110. Allgemeine Bedingungen des Rechts zu wählen (actives Wahlrecht) sind

1) christlicher Glaube und Unterthanenrecht,
2) einundzwanzigjähriges Alter dergestalt, daß bei allen Minderjährigen ihr Stimmrecht bis zur erlangten Volljährigkeit ruht,
3) Selbstständigkeit, so daß keiner, welcher sich in väterlicher Gewalt befindet, oder in Kost und Lohn eines Andern steht und ihm zu vollkommenem Gehorsam verpflichtet ist, an den Wahlen Theil nehmen kann,
4) Unbescholtenheit dergestalt, daß alle, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, so lange als sie keine vollständige Freisprechung erlangt haben, sich des Wählens enthalten müssen.

Das Letztere gilt auch von denen, gegen welche der Concurs gerichtlich eröffnet worden ist, und selbst nach geendigtem Concursverfahren dauert ihre Unfähigkeit fort, wenn in Folge des Gesetzes vom 21. November 1835 eine Strafe gegen sie ausgesprochen worden ist.

§. 111. Frauen sind nur als Besitzerinnen von Ritter- oder Freigütern oder von Handlungen, und auch hier blos activ, wahlberechtigt.

§. 112. I. In der Klasse der Ritter- und Freigüter gehört noch zur Bedingung des Stimmrechts bei den Wahlen der eigenthümliche Besitz eines grundsteuerfreien Ritter- und Freigutes, das mindestens vier Hufen artbares Land enthält.

Ein Besitzer mehrerer Ritter- oder Freigüter hat nur eine Stimme. Mehrere Besitzer eines ungetheilten Gutes müssen sich über Führung der Wahlstimmen vereinigen, und dies der die Wahlen leitenden Behörde anzeigen; sonst wird der an Jahren älteste zur Wahl geladen.

Die Stimme eines zu einer Concursmasse gehörigen Ritter- oder Freigutes ruht, bis dasselbe auf einen andern stimmfähigen Besitzer übergeht.

II. In den Städten, Stadtflecken und übrigen Orten wird noch erfordert, daß der, welcher wählen will, in denselben das Bürger- resp. Nachbarrecht besitze.

In der Klasse der bäuerlichen Grundbesitzer sind auch die Besitzer derjenigen Ritter- und Freigüter stimmberechtigt, welche wegen des geringen Umfanges ihrer Besitzung nicht in der ersten Klasse stimmen können.

III. In der Klasse der Gelehrten sind zu wählen berechtigt diejenigen, welche irgend eine Wissenschaft studirt und entweder ein Staatsexamen bestanden, oder einen academischen Grad erlangt haben, insbesondere also alle wissenschaftlich vorbereitete Geistliche, Aerzte und Wundärzte, Lehrer, Advocaten und privatisirende Gelehrte.

IV. In der Klasse des Handelsstandes sind wahlberechtigt alle eigentliche Kaufleute, Fabrikunternehmer, Banquiers, Apotheker und alle, welche ein Geschäft kaufmännisch mit regelmäßig geführten Büchern drei Jahre betrieben haben. Von ihnen ist in jedem Landestheile eine besondere Liste zu fertigen und von den vom Landesherrn hierzu beauftragten Behörden zu bestätigen.

Kaufleute, welche einer vorsätzlichen Steuer- oder Zolldefraudation überführt werden, verlieren ihr Wahlrecht.

§. 113. Neben den §. 110 bis 112 aufgestellten Erfordernissen des Wahlrechtes gehört zur Wählbarkeit zum Landesvertreter (passives Wahlrecht)

1) dreißigjähriges Alter und
2) bleibender Aufenthalt im Lande.

Vom activen und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen die Mit-

glieder des Geheimen Raths, der höhern Landescollegien, der Justiz- und Rentämter, alle Canzlei- und Forstbeamte, Officiere und Militairbeamte.

§. 114. Außerdem wird bestimmt

I. in der Klasse der Ritter- und Freigutsbesitzer, daß nur diejenigen wählbar sind, welche sich jährlich wenigstens vier Monate im Inlande aufzuhalten pflegen.

II. In den §. 109. A. 2 und 3 und B. 8 und 9 genannten Städten und Stadtflecken ist zur Wählbarkeit ein jährliches Einkommen von Dreihundert Thalern, und

III. Bei den bäuerlichen Grundbesitzern ein nach Abzug der Schulden übrig bleibendes Vermögen von Zweitausend Thalern, welches in Haus und Aeckern bestehen muß, erforderlich.

IV. In der Klasse der Gelehrten gehört zur Wählbarkeit ein jährliches Einkommen von Dreihundert Thalern, und

V. in der Klasse des Handelsstandes von Sechshundert Thalern.

§. 115. Zum Beweise der im vorigen §. unter II. III. IV. V. gedachten Bedingungen der Wählbarkeit sind Zeugnisse der Justizämter und Magistrate, und in Ermangelung derselben eidliche Bestärkung, hinreichend, jedoch vorbehältlich der Prüfung der Legitimation eines jeden Deputirten von Seiten der Regierung und der versammelten Stände.

§. 116. Niemand ist in mehr als einer Klasse zu wählen berechtigt und wählbar; auch darf Keiner die Stimme sich selbst geben.

§. 117. Die Justizämter, Magistrate und Patrimonialgerichte haben in ihren Bezirken vollständige Wahllisten zu errichten, die Unfähigen darin unter Anführung des Grundes zu bezeichnen, und die in mehreren Klassen zur Wahl Berechtigten zur Erklärung darüber, in welcher sie wählen wollen, aufzufordern. Derjenige, welcher sich nicht binnen der festgesetzten Zeit erklärt, kann in keiner Klasse mitwählen. Diese Wahllisten sind an die Regierungen zur Prüfung einzusenden, die ihrerseits die Listen über die stimmfähigen Ritter- und Freigutsbesitzer aufzunehmen haben.

§. 118. Die Ritter- und Freigutsbesitzer, der Gelehrten- und Handelsstand, wählen ihre Deputirten unmittelbar, die übrigen Klassen bewirken diese Wahl durch Wahlmänner.

§. 119. Sowohl die Wahlmänner als auch die Landesabgeordneten kann jede Klasse nur aus ihrer Mitte wählen.

§. 120. Bei der mittelbaren Wahl stellt die Gemeinde eines Orts von funfzig Wohnhäusern und darunter einen, ein Ort von einundfunfzig bis hundert Wohnhäusern zwei Wahlmänner, und so tritt fortschreitend mit der Ueberschreitung von je funfzig Wohnhäusern für einen Ort ein Wahlmann mehr hinzu.

§. 121. Das Wahlgeschäft in dem Stande der Bürger und bäuerlichen Grundbesitzer beginnt mit Ernennung der Wahlmänner. Diese geschieht unter Leitung der Magistrate, der Patrimonialgerichte, der Stadt- und Justizämter, bei letztern durch hierzu zu committirende Amtspersonen, welchen vorher die Wahllisten mitzutheilen sind und welche nach diesen blos die Stimmfähigen zum Wählen zuzulassen haben.

§. 122. Ueber den Wahlact in jedem Orte, bei welchem Jeder einzeln und so vielmal, als Wahlmänner zu wählen sind, abzustimmen hat, sind besondere Acten zu halten, wobei der die Wahl leitende Beamte die Protokolle führt, welche dann nebst den Acten an die vorgesetzte Regierung berichtlich eingesendet werden.

§. 123. Wer nicht erscheint, wird seines Wahlrechts für diesen Wahlact verlustig; doch müssen zwei Drittheile der stimmfähigen Einwohner bei einer solchen Wahl, wenn sie gültig sein soll, zugegen sein. Es entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Der Erwählte, der die Wahl nicht ablehnen darf, erhält zu seiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche nach einem gedrucktem Muster von dem die Wahl leitenden Beamten zu unterzeichnen und zu besiegeln ist.

§. 124. Die das Wahlgeschäft leitenden obrigkeitlichen Personen haben sich aller Einmischung in die Wahlen zu enthalten, dürfen nur die baaren Auslagen berechnen, und sollen sich angelegen sein lassen, an einem Tage in mehreren Orten das Wahlgeschäft vorzunehmen.

§. 125. Die Wahl der Landesabgeordneten erfolgt vor Wahlcommissionen, welche die Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt nach ihrem Ermessen zu ernennen haben, nach Stimmenmehrheit.

§. 126. Die Commissionen, welche die Wahlberechtigten wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl mit Angabe des Ortes, Tages und der Stunde zur Wahlhandlung vorzuladen haben, dürfen sich auf keine Weise in das Wahlgeschäft einmischen und eben so wenig eine Berathung der Wahlmänner oder der Stimmfähigen anderer Klassen über die Person des zu wählenden Deputirten hindern; vielmehr besteht ihr Geschäft nur darin, den Erschienenen den Zweck ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten, die Stimme jedes Wahlfähigen zu Protokoll zu nehmen, das Resultat des Wahlgeschäfts bekannt zu machen, und überall bei Stimmengleichheit durch das Loos die Entscheidung herbeizuführen.

§. 127. Jeder Stimmberechtigte hat dreimal abzustimmen; er hat nämlich einen Abgeordneten, und einen ersten und zweiten Stellvertreter zu wählen.

§. 128. In der Regel muß jeder Wahlberechtigte bei Verlust seines Wahlrechts für diesen Wahlact in Person erscheinen, und nur stimmberechtigten Frauen ist nachgelassen, durch ihre Ehemänner oder durch Specialbevollmächtigte zu wählen.

§. 129. Jeder Wähler stimmt aus eigener Ueberzeugung und jeder ihm in dieser Hinsicht ertheilte Anftrag, so wie jedes von ihm gegebene Versprechen, ist nichtig. Nach vollendeter Wahl erlischt das Amt der Wahlmänner.

§. 130. Die Wahl eines Abgeordneten ist nur dann gültig, wenn wenigstens zwei Drittel der Wahlmänner oder Stimmberechtigten derjenigen Klassen, in denen unmittelbar gewählt wird, abgestimmt haben.

§. 131. Ein jeder Deputirte und Stellvertreter wird auf acht Jahre gewählt, und beide dürfen sich bei Verlust ihres activen und passiven Wahlrechts der Wahl nicht entziehen, ausgenommen

1) bei langdauernder nothwendiger Abwesenheit von der Heimath,
2) bei zurückgelegtem sechzigstem Lebensjahre oder andern gleich triftigen Gründen, über deren Gewicht die betreffende Regierung zu entscheiden hat.

Jeder gewählte Deputirte und Stellvertreter hat sich binnen drei Tagen von der Zeit an, wo er von seiner Wahl officielle Kenntniß erhalten hat, bei der betreffenden Regierung zu erklären, ob er von einem ihm zur Seite stehenden Entschuldigungsgrunde Gebrach machen wolle, widrigenfalls angenommen wird, daß er darauf verzichte.

§. 132. Wenn ein erwählter Deputirter in den Fall kommt, die

erforderlichen Eigenschaften nicht mehr zu besitzen, so muß der erste Stellvertreter, und wenn auch bei diesem der gleiche Fall eintritt, der zweite Stellvertreter einberufen werden.

§. 133. Die Wahlorte oder der Sitz der Wahlcommissionen sind

A. in der Unterherrschaft,

1) für die §. 109 unter 1, 5, 4a, 2 und 6 bezeichneten Deputirten die Residenzstadt Sondershausen,
2) für die unter Nr. 3 bezeichnete Klasse die Stadt Greußen, und
3) für den unter Nr. 4b angegebenen Deputirten der Amtsort Ebeleben.

B. In der Oberherrschaft

sind alle Deputirte in Arnstadt zu wählen, mit Ausnahme des §. 109 unter Nr. 9 bezeichneten, welcher in dem Amtsflecken Gehren gewählt wird.

§. 134. Nach Beendigung der Wahlen schicken die Wahlcommissionen ihre Acten mit Bericht an die vorgesetzten Regierungen ein. Diese prüfen die Gültigkeit der Wahlen und ordnen entweder neue an, oder senden sämmtliche Wahlacten an den Landesherrn ein, welcher sie zur Vornahme der letzten Prüfung den versammelten Ständen vorlegen lassen wird.

§. 135. Nach Verlauf von acht Jahren tritt eine neue Wahl von Deputirten in der vorstehend bestimmten Weise ein.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Rechten der Landstände.

§. 136. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Unterthanen und berufen, der letztern Rechte in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen, so wie das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 137. Die Angelegenheiten, welche vor die Stände-Versammlung gehören, sind in gegenwärtiger Urkunde bestimmt vorgezeichnet. Sie kann sich daher nur mit jenen, oder mit den vom Fürsten besonders an sie gebrachten, Gegenständen beschäftigen.

§. 138. Den Ständen gebührt

I. eine wesentliche Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Landes, so daß ohne ihre Zustimmung weder neue directe oder indirecte Steuern ausgeschrieben und erhoben, noch die bestehenden erhöhet werden können.

§. 139. Den Ständen wird bei jedem ordentlichen Landtag ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden vier Jahre vorgelegt werden.

§. 140. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung desselben haben sie über den danach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den Landesherrn gelangen zu lassen.

§. 141. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe und Gegenstände, aus und bei welchen, so wie der Art, wie ohne Hintansetzung des Staatszweckes, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

§. 142. Solche Anträge werden auf das Reiflichste erwogen und, so weit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtiget werden.

§. 143. Die Bewilligung der verlangten Summen darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche das Wesen der vorgeschlagenen Ausgaben oder die Verwendung der zu verwilligenden Gelder nicht unmittelbar betreffen.

§. 144. Das Recht einer Ablehnung der Bewilligung steht den Ständen nur bei denjenigen Ausgaben zu, welche weder zur Führung der Regierung, noch zur Erfüllung bestimmter bundes- oder landesgesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar nothwendig sind. (Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832.)

§. 145. Die für den stehenden nothwendigen Staatsbedarf (§. 144.) erforderlichen Steuern werden so lange erhoben und können nicht eher zurückgenommen werden, bis der Bedarf auf andere Weise gedeckt ist.

Die für den übrigen Staatsbedarf verwilligten Steuern hingegen dürfen nicht weiter erhoben werden, als bis zum Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der neue Landtag gehalten werden mußte, also höchstens noch, wenn die Regierung solches nöthig findet, ein Jahr weiter, als die ursprüngliche Verwilligung ging.

§. 146. Die Landesgelder dürfen zu keinem andern Zwecke, als wozu sie bestimmt sind, verwendet, und ebenso dürfen Ersparnisse und Ueberschüsse in dem einen Zweige ohne Vorwissen und Genehmigung der Stände nicht für andere Zweige verwendet und Etatsüberschreitungen damit gedeckt werden.

Um jedoch die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefonds zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal besonders bewilliget wird.

§. 147. Landesschulden können künftig gültiger Weise nicht ohne Zustimmung der Landstände gemacht werden, und die wirklich erfolgte Zustimmung derselben muß in den darüber auszustellenden Urkunden ausdrücklich erwähnt sein.

§. 148. Die über Landesanlehne auszustellenden Urkunden werden im Namen der Landstände, unter Genehmigung des Landesherrn, ausgefertiget. In denselben muß enthalten sein:

1) die Erklärung der Stände, daß die Anleihe von ihnen zum Nutzen des Landes für nothwendig erachtet worden ist,
2) die Erklärung über die Verzinsung und Rückzahlung,
3) die Genehmigung des Landesherrn, und
4) das Bekenntniß der Staatskasse über die wirklich geschehene Einzahlung der Darlehnssumme.

Diese Urkunden müssen daher von den Mitgliedern des ständischen Ausschusses, von den Kassenbeamten, und von der competenten Staatsbehörde, unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen sein.

§. 149. Die Stände haben ferner das Recht, bei der Errichtung, Dotirung und Verwaltung des in §. 37 erwähnten Landesschuldentilgungsfonds mitzuwirken.

§. 150. II. In Ansehung des Cammer- oder Hausfideicommiß-Gutes ist die Mitwirkung der Stände oben im vierten Kapitel genau bestimmt.

§. 151. Den Ständen gebührt

III. ein wesentlicher Antheil an der Gesetzgebung dergestalt, daß ohne ihren Beirath keine Gesetze oder Staatsverträge, welche das Privat- oder peinliche Recht und das gerichtliche Verfahren betreffen, erlassen und abgeschlossen, verändert oder aufgehoben werden können; und es gehört sonach

zur verfassungsmäßigen Form eines solches Gesetzes oder Staats-Vertrages, daß bei ihrer Bekanntmachung der Zustimmung der Stände gedacht ist.

§. 152. Sie sind daher, wenn ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, befugt,

1) über das Princip desselben abzustimmen und ihn im Ganzen entweder anzunehmen, oder unter ausführlicher Angabe der Gründe zu verwerfen, und
2) zu den einzelnen Bestimmungen motivirte Abänderungen und Zusätze in Antrag zu bringen.

§. 153. Wird ein solcher Antrag vom Landesherrn nicht genehmigt, so kann der Gesetzesentwurf entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags mit Widerlegungsgründen in der vörigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 154. Den Landständen steht frei, der Staatsregierung ihrerseits Wünsche hinsichtlich der Erlassung neuer, so wie wegen Abänderung oder Zurücknahme bestehender Gesetze vorzutragen; doch sollen die Stände keine vollständigen Gesetzes-Entwürfe vorlegen, sondern nur den Zweck und die Principien im Allgemeinen angeben; auch können sie sich auf bereits vorliegende Gesetze und ausgearbeitete Entwürfe anderer Staaten beziehen.

§. 155. Die Stände haben überhaupt

IV. das Recht, in Angelegenheiten, welche im allgemeinen Interesse des Landes, oder auch blos eines der beiden Landestheile, liegen, Vorstellungen, Bitten und Beschwerden in angemessener Form an den Landesherrn gelangen zu lassen.

§. 156. Zu diesem Behufe werden ihnen diejenigen Notizen amtlich mitgetheilt werden, deren sie zu ihrer Belehrung und gründlicher Prüfung der in dieser Hinsicht gemachten Anträge bedürfen. Davon sind jedoch etwaige Verhandlungen mit andern Staaten, insbesondere im deutschen Bunde, ausgenommen, deren Mittheilung der Beurtheilung der Staatsregierung überlassen bleiben muß.

§. 157. Die Staatsregierung ist verpflichtet, auf die an sie gebrachten Anträge der Stände diesen motivirte Entschließungen zu ertheilen.

§. 158. Einzelne Unterthanen sowohl, als Corporationen, können Gebrechen, deren Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, oder auch sonstige nach ihrer Ansicht zum Besten des Landes gereichende Vorschläge, zur Kenntniß des Landtags, oder seines Vorstandes, bringen.

§. 159. Wenn die Mitglieder des Fürstlichen Geheimeraths-Collegiums eine Verfügung, welche eine Verfassungsverletzung enthält, in der wirklichen Absicht, die Verfassung zu verletzen, contrasigniren, oder sonst vorsätzlich irgend eine auf Verletzung der Verfassung gerichtete Handlung vornehmen, oder wenn andere Beamte in gleicher Absicht eine nicht contrasignirte und ihrem Inhalte nach verfassungswidrige Verfügung in Vollzug setzen, so steht den Ständen

V. das Recht zu, die Schuldigen in Anklagestand zu versetzen. In andern Fällen eines aus Unachtsamkeit oder Irrthum entsprungenen Zuwiderhandelns gegen bestimmte Vorschriften der Verfassung sind sie berechtiget, bei den höhern Collegien, oder beim Landesherrn, Beschwerde zu führen, welche entweder sofort erlediget, oder zur Einleitung einer Untersuchung an die betreffende Gerichtsbehörde abgegeben werden wird.

§. 160. Jene Anklagen sind bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen. Findet dasselbe, daß in der Anklage diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche, ihren Beweis vorausgesetzt, eine absichtliche Verletzung der Verfassung begründen würden, so hat das Oberappellationsgericht dem Landesjustizcollegium Auftrag zur Einleitung der Untersuchung zu ertheilen.

Diese ist in Pleno zu führen, und der Angeschuldigte nach seinem Verlangen mündlich oder schriftlich zu vernehmen.

§. 161. Von der Publication jener Verfügung des Oberappellationsgerichtes an, und so lange nicht eine rechtskräftige Freisprechung erfolgt ist, muß der betreffende Staatsdiener von seinem Dienste suspendirt werden, welches das Oberappellationsgericht ebenfalls zu verfügen und hiervon den Landesherrn und die Ankläger zu benachrichtigen hat.

§. 162. Der Angeklagte hat das Recht, in allen Instanzen auf die Entscheidung der obern Justizstelle einer andern bei dem Oberappellationsgericht zu Zerbst betheiligten Regierung anzutragen.

§. 163. Die Dienstniederlegung des Angeschuldigten hat auf die wider ihn eingeleitete Untersuchung und deren Folgen keinen Einfluß.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Landtage und der Landtagsordnung.

§. 164. Die Stände können ihre verfassungsmäßige Thätigkeit nur ausüben:

1) in der allgemeinen Ständeversammlung, dem Landtage, und
2) durch den zwischen den Landtagen bestehenden Ausschuß.

§. 165. Der Landtag soll regelmäßig alle vier Jahre, und außerordentlich so oft, als sich eine hinreichende Veranlassung dazu zeigt, zusammenberufen werden. Ort und Zeit werden von dem Landesherrn bestimmt.

§. 166. Ohne von der Staatsregierung berufen zu sein, dürfen die Stände nicht zusammentreten, und alle Verhandlungen und Beschlüsse einer unbefugten Versammlung sind von Rechtswegen nichtig.

§. 167. Wenn neun Landesdeputirte versammelt sind, so übernimmt der älteste an Jahren vorläufig die Geschäfte des Directors und ernennt aus der Zahl der ersteren einstweilen einen Secretair der Versammlung. Dieses wird der Staatsregierung angezeigt, welche ihrerseits einen oder nach Befinden mehrere Landtagscommissarien bestellt.

§. 168. Unter Mitwirkung eines landesherrlichen Commissarius erfolgt nunmehr die Prüfung und Genehmigung der Wahlen von Seiten der Landstände, welche letztere jedoch nur wegen verfassungswidriger Wahl versagt werden kann.

§. 169. Die Abgeordneten, deren Wahl beanstandet wird, wohnen den Sitzungen nicht mehr bei, bis über die Gültigkeit ihrer Wahl entschieden ist.

§. 170. Die als gültig erwählt anerkannten haben in die Hände des landesherrlichen Commissarius folgenden Eid abzulegen:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen, so wahr mir Gott helfe!

§. 171. Wird ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl in die ständische Versammlung berufen, so gelobt er die Erfüllung seiner Pflichten blos mittelst Handschlags an.

§. 172. Hiernächst sind die etwa noch abwesenden Landesdeputirten auf ihre Kosten zum Erscheinen vom interimistischen Director aufzufordern. Statt derer, welche binnen drei Tagen nicht erscheinen, oder ihr baldiges Eintreffen nicht anzeigen, so wie derer, die sich mit gültigen Gründen entschuldigen, sind sofort die Stellvertreter einzuberufen. Dies gilt auch von denen, deren Wahl verworfen ist, insofern nicht die Mängel der letzteren auch die Stellvertreter treffen; denn in diesem Falle müssen neue Wahlen von der Staatsregierung angeordnet werden.

§. 173. Sowie neun Landesdeputirte vereidigt sind, wird die feierliche Eröffnung des Landtags nach Anordnung der Regierung erfolgen, entweder durch den Landesherrn in eigener Person, oder durch ein Mitglied des Geheimerathscollegiums.

§. 174. Sodann haben die Stände vier aus ihrer Mitte zu erwählen, aus welchen der Landesherr den Director und einen Stellvertreter desselben ernennt. Sie wählen ferner zwei Mitglieder, welche mit dem Director den Landtagsausschuß zwischen den Landtagen bilden, und ebenso erwählen sie zwei Stellvertreter für dieselben.

§. 175. Der Director leitet die äußeren Angelegenheiten des Landtags und handhabt während desselben in und außer den Sitzungen die ständische Geschäftsordnung. Er präsentirt alle Zufertigungen, Anträge und Vorstellungen, welche eingehen, ernennt Deputationen und Referenten, leitet die Discussionen, bestimmt die Tagesordnung, theilt diese jedesmal dem Geheimerathscollegium mit, duldet keine Abweichung von derselben, stellt die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, und sammelt die Stimmen. Jeder, der sprechen will, hat ihn um das Wort zu bitten, welches er jedoch Keinem verweigern darf; er bestimmt den Anfang und Schluß der Sitzungen und bewilligt den Abgeordneten Urlaub, jedoch ohne Zustimmung des Geheimerathscollegiums nicht auf längere Zeit, als auf zwei Tage, er verweist Ständemitglieder, wenn ihre Discussionen zur Sache nicht gehörige Gegenstände berühren, oder wenn sie die Ordnung und den Anstand verletzen, zur Ordnung, und stellt endlich nöthigenfalls den Antrag an die Stände-Versammlung auf Ausschließung eines Mitgliedes wegen widerholten ordnungswidrigen Betragens, welche dann verfügt wird, wenn neun der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§. 176. Die Stände haben ferner dem Landesherrn eine hinlängliche Anzahl rechtskundiger Personen Behufs Ernennung eines Landschaftssyndicus vorzuschlagen, welcher in der Regel für vier Jahre ernannt wird und dann sowohl auf Antrag der Regierung, als der Stände entlassen werden muß, aber auch unter beiderseitiger Zustimmung länger im Amte bleiben kann. Derselbe muß das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und darf nicht in landesherrlichen Diensten stehen. Es wird demselben vom Fürsten eine Besoldung aus der Landschaftskasse ausgesetzt werden.

§. 177. Der Syndicus ist der Secretair der Stände-Versammlung und des Directors der Landstände, so wie des Ausschusses. Er hat die Registrande und die Protokolle zu führen, Berichte und andere Schriften zu entwerfen, so wie die landschaftlichen Acten und Urkunden in gehöriger Ordnung und Verwahrung zu halten. Er ist überhaupt Rechtsconsulent der Stände und insbesondere Fiscal derselben in dem §. 159 gedachten Falle.

Seine Verpflichtung erfolgt durch den Landschaftsdirector im Beisein des Fürstlichen Commissarius.

§. 178. Die Protokolle der Versammlung werden in der nächsten Sitzung vorgelesen und die dagegen erhobenen Bemerkungen sofort erledigt, oder es wird von den Ständen darüber entschieden, und das Protokoll von dem Director, den beiden Ausschußmitgliedern, oder deren Stellvertretern und dem Protokollführer unterschrieben. Nach diesem Acte können keine weitern Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolles gemacht werden.

§. 179. Jeder Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Standes oder Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes und aller Stände zu betrachten, und es kann auch von keiner Klasse der Deputirten eine Abstimmung nach Ständen verlangt werden.

§. 180. Alle Landesdeputirte haben ihre Stimme nur nach gewissenhafter Ueberzeugung zu geben und können durch keine Aufträge oder Instruction ihrer Wähler darin beschränkt werden. Auch ist jedes Versprechen, oder eine Erklärung über gewisse Grundsätze, unstatthaft und unverbindlich.

§. 181. Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Stände-Versammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Stände, verhaftet werden.

§. 182. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der Stände-Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich jedoch, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet werden muß, und daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesherrn, des deutschen Bundes oder eines seiner Mitglieder, oder eine Beleidigung der Behörden, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

§. 183. Ueberdies hat die Versammlung selbst das Recht und die Pflicht, ihre Mitglieder zur Ordnung zu verweisen, wenn sie sich in der im vorigen §. angegebenen Weise vergehen sollten. Jenes thut, wie schon oben im §. 175 erwähnt ist, der Landschaftsdirector aus eigener Bewegung, oder auf Erinnern eines andern Mitgliedes oder der landesherrlichen Commissarien, und ein jedes Mitglied ist schuldig, sich danach zu achten. Doch ist der Director auch seinerseits verpflichtet, wenn ihm gegen diese Weisung Erinnerungen gemacht werden, darüber sofort die Stände zu befragen, bei deren Entscheidung durch Stimmenmehrheit es unbedingt bewendet.

§. 184. Die Verhandlungen der Stände sind der Regierung auf ihr Verlangen mitzutheilen; ebenso stehet aber auch den Ständemitgliedern zu jeder Zeit die Einsicht in die Eingaben an den Landtag, in die bezüglichen Acten, Urkunden und literärischen Werke zu.

§. 185. Die Mitglieder des Geheimeraths-collegiums und die landesherrlichen Commissarien haben das Recht, den Verhandlungen der Stände beizuwohnen, darin Erklärungen zu geben und ihre Ansichten auseinander zu setzen; sie dürfen zwar einen Sprechenden nicht unterbrechen, können aber nach diesem vor jedem andern Ständemitglied das Wort verlangen.

Nur bei Verhandlungen über Beschwerden oder Anklagen gegen Staatsbeamte müssen sie sich zurückziehen.

§. 186. Es mag an der Tagesordnung stehen, was da wolle, so wird dieselbe ausgesetzt, sobald ein Regierungsbevollmächtigter erscheint, um im Namen des Fürsten eine Eröffnung zu machen.

§. 187. Alle Beschlüsse der Stände-Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, ohne daß die Stimme des Directors doppelt zählt. Die Stände-Versammlung soll aber möglichst vollzählig gehalten werden, nöthigenfalls durch Einberufung der Stellvertreter und anzuordnende neue Wahlen. Bei Stimmengleichheit, die in der nächsten Sitzung auf nochmalige Discussion nicht gehoben wird, entscheidet der Fürst durch Hinzufügung seiner Stimme nach Maßgabe des §. 189.

§. 188. Die Abstimmung ist mündlich und die landesherrlichen Deputirten müssen, wenn zu ihr geschritten wird, abtreten. Wenn sie jedoch erklären, daß sie noch Erörterungen und Nachweisungen beizubringen haben, so muß die Abstimmung ausgesetzt werden; auch darf überhaupt zu dieser vor völlig beendigter Discussion nicht geschritten, und letztere nach Entfernung der Commissarien nicht fortgesetzt werden.

§. 189. Die Abgeordneten stimmen mit Ja oder Nein, das erste Mal von der rechten zur linken Hand, das zweite Mal von der linken zur rechten Hand, und so abwechselnd fort, der Landschaftsdirector jedes Mal zuletzt. Der Sitz eines jeden Abgeordneten wird durch das Loos bestimmt.

§. 190. Wenn bei einer Beschlußfassung neun Deputirte anwesend waren, so ist der Beschluß gültig und die später erscheinenden sind ihres Stimmrechtes verlustig.

§. 191. Die von den Ständen gefaßten Beschlüsse treten jedoch erst dann in Kraft und Wirksamkeit, wenn sie die Genehmigung des Landesherrn erhalten haben.

§. 192. Ueber keinen von dem Landesherrn oder dessen Geheimeraths-collegium an die Stände gebrachten Antrag darf eher abgestimmt werden, bevor er nicht von einer Deputation geprüft, von dieser in der Stände-Versammlung Vortrag gethan und der Antrag von allen Seiten erörtert worden ist.

§. 193. Die landständischen Verhandlungen sind nicht öffentlich. Allein die Ergebnisse des Landtages, — obgleich während desselben jede einzelne Angelegenheit sofort besonders abgethan werden muß, — werden in dem vom Fürsten zu publicirenden Landtagsabschiede, nebst den landesherrlichen Resolutionen auf die bis dahin unerlediget gebliebenen ständischen Anträge, zusammengestellt werden.

§. 194. Die Dauer jedes ordentlichen Landtages soll in der Regel sich nicht über sechs Wochen erstrecken.

§. 195. Dem Landesherrn steht es zu jeder Zeit frei, die Stände-Versammlung zu vertagen, oder ganz aufzulösen; im Falle der Auflösung aber muß binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl der Abgeordneten geschritten werden.

Der Landtagsausschuß hingegen bleibt so lange in aller verfassungsmäßigen Thätigkeit, bis eine neue Stände-Versammlung wirklich zusammengetreten ist und die neuen Ernennungen des Directors und der andern Ausschußmitglieder erfolgt sind. Erst an diesen neuen Ausschuß hat der frühere seine Geschäfte und Acten abzugeben.

§. 196. Jeder Abgeordnete erhält für den Tag Drei Thaler Diäten, außer denen, die in dem Orte wohnen, wo der Landtag gehalten wird, welche täglich Einen Thaler funfzehn Silbergroschen Auslösung bekommen. Außerdem werden jedem auswärtigen Abgeordneten an Reisekosten für die erste Meile Zwei Thaler, und für jede folgende Ein Thaler, vergütet. Alle diese Ausgaben werden von der Landschaftskasse getragen.

§. 197. Nähere Bestimmungen über den Betrieb der Landtagsgeschäfte können künftig von den Ständen unter landesherrlicher Genehmigung getroffen werden.

Fünfzehntes Kapitel.
Der Landtagsausschuß.

§. 198. Der Director und die beiden aus der Mitte der Stände-Versammlung gewählten Mitglieder bilden den stehenden Landtagsausschuß, welcher bis zur wirklichen Eröffnung der nächsten Stände-Versammlung die Stelle und Rechte der Stände vertritt.

§. 199. Wenn in der Zwischenzeit vor Wiedereröffnung der Stände-Versammlung der Director oder ein Mitglied des Ausschusses mit Tode abgehen oder verhindert werden sollte, die ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen, so rückt (nach §. 174.) für ihn dessen Stellvertreter ein.

§. 200. Alle Mitglieder des Ausschusses müssen bei dessen Verhandlungen erscheinen. Der Director führt den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte; als Protokollführers, Expedienten und Archivars hat der Ausschuß sich des Syndicus zu bedienen.

§. 201. Der Ausschuß hat sich, außerordentliche Einberufungen abgerechnet, regelmäßig alljährlich im Anfange des Monats März auf vier Wochen in Sondershausen zu versammeln. Diese Versammlung wird vom Director ausgeschrieben und es wird davon der Staatsregierung nur Anzeige gemacht.

§. 202. Zu den ordentlichen Geschäften des Ausschusses gehört:

1) die Controle der Landeskassenverwaltung, insbesondere der gehörigen Verwendung der Gelder nach Maßgabe der Verwilligung, zu welchem Zwecke ihm die jährlich zu legenden Landschaftskassenrechnungen nebst Belegen mitzutheilen sind;
2) die Aufsicht über die Schuldentilgungskasse, und Ausstellung der Urkunden über Landesschulden;
3) die Wahrnehmung der landständischen Rechte nöthigen Falls durch Vorstellungen, Beschwerden und Verwahrungen bei der Staatsregierung;
4) die Aufsicht über das ständische Archiv;
5) die Vorarbeiten zu dem nächsten Landtage auf die ihm von der Staatsregierung gemachten Mittheilungen.

§. 203. Der Ausschuß ist aber auch berechtigt und verpflichtet, in eiligen und dringenden Fällen die an sich erforderliche Zustimmung der Stände zu den von der Staatsregierung für nöthig erachteten Maßregeln und Anordnungen zu ertheilen, und zwar so, daß

1) gesetzliche Bestimmungen, welche keinen Aufschub leiden, mit seiner Einwilligung getroffen, auch
2) unter gleichen Voraussetzungen Steuern ausgeschrieben oder Anleihen gemacht werden können.

Allein in beiden Fällen muß dem nächsten Landtage hiervon Kenntniß gegeben und die Dringlichkeit nachgewiesen werden.

§. 204. Die Stände-Versammlung kann dem Ausschusse im Voraus ihre Befugnisse für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen, wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist.

Sechszehntes Kapitel.

Gewähr der Verfassung.

§. 205. Der einem neuen Landesherrn zu leistende Huldigungseid soll jederzeit zugleich auf die bestehende Verfassung gerichtet, und wenn es auch nicht ausdrücklich darin enthalten ist, doch in keinem andern Sinne verstanden und geleistet werden.

§. 206. Die in verfassungsmäßiger Form bekannt gemachten und zur Ausübung gebrachten Grundgesetze des Staats sind für alle Regierungsnachfolger verbindlich, und können nur durch Uebereinkunft mit der Stände-Versammlung wieder verändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 207. Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritte seiner Regierung den Ständen bei Fürstlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zusichern. Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser zu bewirken.

§. 208. Anträge auf Abänderungen und Erläuterungen der Bestimmungen der Verfassungsurkunde können von dem Fürsten wie von der Stände-Versammlung gemacht werden; aber nur mit beiderseitiger Zustimmung zur Ausführung kommen, Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit von Seiten der Landstände wird nicht nur in der ersten Versammlung, in welcher die Abänderung oder Erläuterung zur Sprache kommt, die Anwesenheit aller Ständemitglieder und die Zustimmung von Neun derselben, sondern auch auf dem unmittelbar darauf folgenden Landtage eine wenigstens absolute Stimmenmehrheit erfordert.

§. 209. Streitigkeiten, welche sich zwischen der Staatsregierung und den Ständen über den Sinn und die Anwendung der Verfassung erheben könnten, sollen zuvörderst durch landesherrliche Commissarien und dazu besonders erwählte ständische Abgeordnete ausgeglichen, sodann aber, wenn dies nicht zu erreichen ist, auch keine andere Weise der Entscheidung durch Vergleich bestimmt wird, durch eine Entscheidung des Schiedsgerichts nach dem Beschlusse des deutschen Bundes vom 30. October 1834 beseitigt werden.

§. 210. Endlich gehört zur Gewähr der Verfassung die bereits oben §. 59, 60 und 159 ausgesprochene Verantwortlichkeit der Mitglieder des Geheimrathscollegiums und anderer Beamten. —

Indem Wir die vorstehenden und die in dem Eingangs erwähnten Patente vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen für das Landes-Grundgesetz Unseres Fürstenthums erklären, bestimmen Wir zugleich, daß dasselbe mit dem 1. Januar 1842 in Kraft treten soll, und versichern hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die in demselben und dem gedachten Patente enthaltenen Grundsätze und Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch dieselben gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen und zu erhalten stets bedacht sein werden.

Schließlich eröffnen Wir Unsern treuen Unterthanen, daß Wir in den ersten Monaten kommenden Jahres die Stände zum ersten Male zusammenzuberufen gesonnen sind, und haben urkundlich dieses Landes-Grundgesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt
Sondershausen, den 24. September 1841.

(L. S.) Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. v. Kauffberg. F. B. Busch. K. Pietzker.

Gegen dieses ward wenig eingewendet. Aber nicht so einverstanden war man mit dem gleichzeitig erlassenen

Patent,

die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkasse geflossenen Einnahmen an das Land und einige andere Gegenstände betreffend,

vom 24. September 1841.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc.

In dem unter dem heutigen Tage erlassenen Landes-Grundgesetze haben Wir auf ein Patent verwiesen, in welchem eine für alle Zeiten gültige Auseinandersetzung der Rechte und Verbindlichkeiten der Landschafts- und Kammerkasse erfolgen soll. Nachdem Wir die desfallsigen, von einem Theile Unserer getreuen Unterthanen unter der Regierung Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Gnaden, vorgetragenen Wünsche und Bitten einer genauen Prüfung unterworfen haben, finden Wir Uns bewogen, über die Art und Weise jener Auseinandersetzung sowohl, als auch noch über einige andere, bei dem Erlasse des Landes-Grundgesetzes zu erledigende, Punkte folgendes zu verordnen:

§. 1. Alle indirecten Steuern, welche bisher in die Kammerkasse geflossen sind, insbesondere die Trankſteuer nebst allen damit verbundenen Einnahmen und Emolumenten, ferner die gesammten Revenüen der Kammer von dem Handels-, Fabrik- und Gewerbswesen, mögen jene von den Innungen, oder andern Privilegien, oder in Folge ertheilter Concessionen, bezogen werden, nicht minder die der Landschaftskasse bereits überwiesenen Stempelgelder, so wie die aus dem Amte Gehren alljährlich gezahlte Reichssteuer, und endlich die dem Fürstenthume gebührende Rate an der Steuer des deutschen Zoll- und Handels-Vereins werden vom 1. Januar 1842 ab für alle kommenden Zeiten unter nachfolgenden Bestimmungen und Beschränkungen an die Landschaftskasse abgetreten.

§. 2. Diese übernimmt nicht nur die Verbindlichkeit, unter Wegfall der der Kammerkasse von der Vereinssteuer zeither jährlich gezahlten Entschädigungssumme von Zehntausend Thalern, vom 1. Januar künftigen Jahres ab aus Landesmitteln ein jährliches Aequivalent von Neunzehntausend Thalern in trimestrischen Fristen und gleichen Theilen postnumerando an die Kammerkasse zu bezahlen, sondern bestreitet auch nach wie vor und für alle Zeiten die Besoldungen der Landesdiener und die unter dem Namen der Weimarschen Receßgelder alljährlich aus der Landschaftskasse an die Kammerkasse für abgetretene Domanialgrundstücke und Gefälle zu zahlende Entschädigungssumme.

Eine Ablösung dieser letztern sowohl, als auch obiger Neunzehntausend Thaler, soll dem Lande jederzeit gestattet sein, das Weitere jedoch einem dieserhalb zu treffenden Uebereinkommen vorbehalten bleiben.

§. 3. In die Kammerkasse fließen ferner auch künftig die Erneuerungsgebühren und Laudemialgelder von Privilegien, und sämmtliche Gefälle von den Mühlen, wie sie solche bisher bezogen hat, so wie der Kammer überhaupt das ausschließliche Recht verbleibt, zur Anlegung neuer und zu Veränderung schon bestehender Mühlen Concession zu ertheilen.

§. 4. Die Verwaltung sämmtlicher nach §. 1 dem Lande überwiesenen Gerechtsame und deren Revenüen geht nebst der damit verbundenen Polizeigewalt auf das Land und dessen Behörden über, wogegen der Kammer die Polizei hinsichtlich der ihr verbleibenden Regalien zusteht.

§. 5. Die Sportelfreiheit, welche zeither die Kammer in Processen, die sie führte, genossen hat, hört mit dem 1. Januar k. J. auf.

§. 6. Sämmtliche in dem Besitze der Kammer befindlichen Chausseen werden mit dem 1. Januar k. J. dem Lande übereignet und es zahlt dasselbe für jene nach seiner Wahl entweder die Summe von 100,000 Thlr. oder den gegenwärtigen Taxwerth derselben, wie solcher durch unparteiische, von einer benachbarten ausländischen Behörde zu ernennende, Sachverständige, die, wenn sie verschiedener Meinung sind, einen Obmann zu wählen haben, festgestellt werden wird. Bei dem Ausspruche der Sachverständigen behält es dann für beide Theile sein unabänderliches Bewenden.

§. 7. Geldstrafen und confiscirte Gegenstände werden derjenigen Kasse zu Theil, aus welcher das Personal der Behörde, welche die Strafe und Confiscation ausgesprochen hat, besoldet wird. Vacante Erbschaften fallen der Landschaftskasse anheim.

§. 8. Was die herrschaftlichen Gebäude, in denen Landesbehörden ihren Sitz, und Justizbeamte ihre Wohnung haben, anlangt, so wird der status quo als rechtlich und für beide Theile so lange bindend erklärt, bis in demselben durch eine Uebereinkunft zwischen dem Lande und der Kammer eine Aenderung herbeigeführt worden sein wird.

§. 9. Alle übrigen Besitzungen, Einkünfte, Regalien, grund- und gutsherrliche Gefälle, Rechte und Freiheiten, hinsichtlich welcher in diesem Patente nicht ein Anderes bestimmt ist, bleiben der Kammer ungeschmälert in der Art und Weise, wie sie solche, dem Lande gegenüber, bisher besessen, ausgeübt und genutzet hat.

§. 10. Alle gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Lande und der Kammer, mögen sie in der Vergangenheit oder Gegenwart begründet sein, und bestehen, worin sie wollen, sind mit dem Erlasse des Landes-Grundgesetzes für aufgehoben zu achten, und können von keiner Seite mehr geltend gemacht werden.

§. 11. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 1 bis 10.) bilden einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung, und sind von dieser unzertrennbar.

Erwägen Wir, daß zur Zeit Unseres Regierungsantrittes die Hälfte der auf das Fürstenthum fallenden Rate der deutschen Zollvereinssteuer, also ohngefähr die Summe von 28,000 Thalern, in die Kammerkasse floß und daß diese ebenfalls die gegen 7000 Thaler betragende jährliche Brutto-Einnahme des Stempels bezog, daß Wir jedoch diese Revenüen blos mit Ausschluß von 10,000 Thalern, die Wir Uns als jährliche Entschädigung von der Vereinssteuer reservirten, sofort dem Lande abgetreten und ihm sonach gegen 25,000 Thaler jährlich mehr überwiesen haben, als dasselbe vor Unserm Regierungsantritte bezog, und berücksichtigen Wir ferner, daß die Trankssteuer über 11,000 Thaler, die Abgaben vom Handel, den Gewerben und Privilegien gegen 7000 Thaler dermalen jährlich abgeworfen haben, und daß diese Summen sich künftig eher vermehren, als vermindern werden, daß ferner die aus dem Amte Gehren zu entrichtende Reichssteuer jährlich 734 Thaler beträgt: so ergiebt sich, ganz abgesehen von der Aufhebung der Sportelfreiheit Unserer Kammer, daß Wir der Landschaftskasse jetzt abermals eine jährliche Mehreinnahme von ohngefähr 10,000 Thalern überwiesen haben,

und daß durch diese Abtretungen dem Lande der große Vortheil erwächst, eine gleichmäßigere Besteuerung, als die bis jetzt herkömmliche war, ungehindert einführen zu können.

Wir glauben Uns daher der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß Unsere getreuen Unterthanen in obiger dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Auseinandersetzung und Bestimmung dessen, was dem Lande und der Kammer künftig gebühren soll, einen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen um so mehr erkennen werden, da, wie sich aus den Trankzehntordnungen von 1631 und vom 25. Februar 1684 ersehen, und durch ein, Jahrhunderte hindurch beobachtetes, Herkommen erweisen läßt, das Besteuerungsrecht in Bezug auf Bier, Wein und Branntwein, so wie die Erhebung eines Impostes von ein- und durchgehenden fremden Getränken jener Art, der Kammer stets zugestanden und letztere ebenfalls in Folge eines in die frühesten Zeiten zurückgehenden Herkommens Zölle und Gewerbsabgaben aller Art bezogen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich nicht verkennen, daß für die Kammer dann, wenn sie Ansprüche auf eine weit größere Quote der Vereinssteuer machen würde, sehr erhebliche Gründe geltend gemacht werden könnten, indem sich kaum bezweifeln läßt, daß ihr dem Staatsherkommen nach ein ausschließliches Recht auf alle indirecten Steuern und Abgaben wenigstens unter der Voraussetzung, daß sie die Besoldungen der Landesdiener wieder übernähme, zustehen, und daß ihr, wenn jene Besoldungen nach wie vor von dem Lande bestritten werden, doch mindestens der Antheil an der Vereinssteuer gebühren dürfte, der nach Abzug jener Ausgabe übrig bliebe und gegen Sechsundzwanzig bis Dreißigtausend Thaler betragen würde. Erwägen Wir ferner, daß namentlich auch unter Berücksichtigung des Rechtes, für die von Unserer Fürstlichen Hofhaltung zu zahlende Verbrauchssteuer eine bedeutende jährliche Entschädigung beanspruchen zu können, die Abfindungssumme von 19,000 Thalern, die für alle obengenannte Abtretungen aus der Landschaftskasse an die Kammerkasse alljährlich gezahlt werden soll, eine in jeder Hinsicht mäßige und billige genannt werden muß, und ziehen Wir endlich in Betracht, daß die Länge der von der Kammer besessenen Chausseen sich zusammen auf 16,000 Ruthen beläuft, deren käufliche Uebernahme und Bau einen Aufwand von 150,000 bis 160,000 Thaler verursacht hat, während dieselben für die Summe von 100,000 Thalern dem Lande überlassen werden sollen, so sind Wir vollkommen überzeugt, daß Wir Unsererseits allen billigen Wünschen und Anforderungen des Landes entsprochen haben.

Schließlich eröffnen Wir noch Unsern getreuen Unterthanen, daß Wir Uns in Folge der im Landes-Grundgesetze Kapitel VI. §. 44 enthaltenen Bestimmung bewogen gefunden haben, die von dem steuerfreien Grundeigenthum zeither entrichtete Extrasteuer dergestalt aufzuheben, daß dieselbe für dieses Jahr zum letzten Male entrichtet werden soll, und haben urkundlich dieses Patent eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen Sondershausen, den 24. September 1841.

(L. S.) Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

W. v. Kauffberg. F. B. Busch. K. Pietzker.

Indeß überraschte der Fürst den am 7. September 1843 eröffneten ersten Landtag durch ein Rescript von gleichem Datum, worin dem

Lande diejenigen 100,000 Thlr., welche es nach §. 6 des obigen Patentes als Vergütigung für die von fürstlicher Kammer gebauten und jetzt vom Lande übernommenen Kunststraßen an Erstere zu zahlen haben sollte, gänzlich erlassen, auch die im §. 2 zu 19,000 Thlr. berechnete Entschädigungssumme auf 11,000 Thlr. herabgesetzt wurde. Daß und welche Wünsche in Betreff des Verfassungswerkes auf manchen Seiten noch immer gehegt werden, ergiebt sich aus folgender Stelle in dem

Landtagsabschiede
vom 16. Mai 1844.

Wenn Wir Uns in dem bisherigen Inhalte dieses Landtagsabschiedes über sämmtliche landesherrliche Propositionen der Reihe nach verbreitet haben, welche sich auf die in den §§. 138 bis 153 des Landes-Grundgesetzes der ständischen Mitwirkung überwiesenen Angelegenheiten beziehen, so bleibt Uns, ehe Wir zur Erörterung der Uns durch die getreuen Stände vorgelegten und nicht im Obigen bereits zur Sprache gebrachten Anträge und Bitten übergehen, zuvörderst nur von einem Gegenstande noch zu reden übrig, der Uns Veranlassung gegeben hat, die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung des Landtages in Anspruch zu nehmen, — nämlich von einem Gesuche, welches sämmtliche unterherrschaftliche Ritter- und Freigutsbesitzer sofort nach Publication der Verfassungsurkunde an Uns gerichtet hatten, um ihrem nach §. 109. A. 1) derselben nur zur Wahl eines Abgeordneten berechtigten Stande eine stärkere Vertretung beim Landtage auszuwirken, und auf welches Wir — so wenig es Uns im Allgemeinen auch angemessen erscheinen konnte, Abänderungen der aus landesherrlicher Machtvollkommenheit von Uns ertheilten Verfassung schon beim ersten Landtage Selbst zu beantragen — doch insoweit einzugehen für billig erachteten, als es ohne wesentliche Verrückung der den landesgrundgesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung des Landtages unterliegenden Principien thunlichst erschien. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend konnten Wir kein Bedenken finden, mit Rücksicht auf die Zahl der Ritter- und Freigüter in beiden Landestheilen, so wie auf den Umfang und die Bevölkerung der letzteren überhaupt, und in Uebereinstimmung mit demjenigen Zahlenverhältnisse, nach welchem auch die Repräsentation der bäuerlichen Grundbesitzer festgestellt worden, die Zulassung eines zweiten Abgeordneten aus der Classe der unterherrschaftlichen Ritter- und Freigutsbesitzer bei den getreuen Ständen in Antrag zu bringen, und Wir bekennen, daß wir hierbei umsomehr darauf rechneten, es werde sich die Stände-Versammlung, vorbehaltlich des nach §. 208 des Landes-Grundgesetzes noch erforderlichen Beschlusses des nächstfolgenden Landtages, mit Unserer Proposition einverstanden erklären, je weniger letztere offenbar den Zweck hatte, den Interessen des in allen wohlerworbenen Immunitäten schon durch §. 44 des Landes-Grundgesetzes hinlänglich gesicherten größeren Grundbesitzes ein Uebergewicht zu verschaffen, geschweige denn persönliche Standesvorrechte, die bei der unbeschränkten Fähigkeit aller Unterthanen zum Erwerbe schriftsässiger Grundstücke gar nicht existiren, zu begünstigen, und jemehr im Gegentheil die Rücksicht den getreuen Ständen anerkennenswerth erscheinen mußte, welche Uns abgehalten hatte, die in Rede stehende Modification des Landes-Grundgesetzes einseitig und aus eigener Macht zu verfügen, ehe dasselbe noch in Kraft getreten war.

Wider Erwarten hat jedoch in der Stände-Versammlung, Theils aus

unbegründeter Besorgniß vor überwiegendem Einflusse eines vermeintlich priviligirten Standes, Theils weil mehrere oberherrschaftliche Abgeordnete durch eine Veränderung des numerischen Verhältnisses zwischen den Deputirten beider Landestheile ihre Interessen für beeinträchtigt hielten, Unser Antrag nicht allseitigen Beifall gefunden und es hat sich bei dem darüber gefaßten Landtagsbeschlusse nicht diejenige Zahl der Stimmen für denselben entschieden, welche nach §. 208 des Landes-Grundgesetzes erforderlich gewesen wäre, um den beabsichtigten Zweck, falls sich auch der künftige Landtag damit einverstanden erklären würde, zur Ausführung zu bringen. — Wir sehen Uns deshalb ungern in die Nothwendigkeit versetzt, bei der nächsten Stände-Versammlung die ganze Sache von Neuem zu proponiren, werden dies aber, wie Wir hiermit im Voraus erklären, um so gewisser nicht unterlassen, jemehr Wir Selbst durch die seit Emanation des Landes-Grundgesetzes gemachten Erfahrungen in der Ueberzeugung bestärkt worden sind, daß eine vermehrte Vertretung des Grundbesitzes, als des ruhenden Elementes im Staate, in dem Maße, wie sie hier in Frage steht, dem Gemeinwohle förderlich und daß ein solcher Zuwachs der Grundbesitzvertretung den Ritter- und Freigütern vorzugsweise zuzuwenden sei, nicht allein um sie mit der dem Bauernstande verliehenen Repräsentation in ein billiges Gleichgewicht zu stellen, sondern auch, weil die Stände-Versammlung gerade von dieser Seite her nur ein Mitglied gewinnen kann, dessen Befähigung zum ständischen Berufe präsumtiv schon durch die äußeren Verhältnisse möglichst verbürgt erscheint. Daß ein historisch begründetes Recht diesen Rücksichten nach hinzutrete, wie bei der ständischen Berathung von der einen Seite geltend zu machen versucht worden, läßt sich allerdings zwar nicht mit Zuverlässigkeit behaupten; indessen kann andererseits auch der Mangel eines solchen Rechtsgrundes dem vorliegenden Antrage offenbar nicht entgegengestellt werden, da ja die Landesgeschichte überall in Bezug auf frühere ständische Einrichtungen keine hinreichenden Anhaltpunkte darbietet, auf welche Wir bei Unserem Verfassungswerke Uns hätten stützen können.

Unter den Anträgen und Vorstellungen, welche Uns von den getreuen Ständen in Gemäßheit der §§. 154 bis 158 des Landes-Grundgesetzes Theils aus eigener Bewegung, Theils in Folge mehrerer an den Landtag gelangter Bittschriften einzelner Gemeinden und Unterthanen, zugegangen sind und auf die Wir, soweit sie nicht schon im Zusammenhange mit Unseren landesherrlichen Propositionen erörtert worden, Unsere Entschließungen nunmehr noch zu eröffnen haben, verdient zunächst:

1) der Entwurf einer Landtagsgeschäftsordnung erwähnt zu werden, welcher Uns von den getreuen Ständen mit Bezug auf §. 97 des Landes-Grundgesetzes zur Genehmigung überreicht und, nachdem ihm solche zu Theil geworden, schon bei den Verhandlungen dieses Landtages in Anwendung gebracht ist. Daß die darin aufgenommenen Bestimmungen nur als provisorische gelten und daß Abänderungen und Zusätze der Ansicht und Erfahrung künftiger Landtage — natürlich überall auch mit Unserer Zustimmung — vorbehalten bleiben sollen, billigen Wir vollkommen und werden ferner auch dem Uns vorgetragenen Gesuche, die wichtigeren landesherrlichen Propositionen den Abgeordneten künftig einige Zeit vor ihrer Einberufung mittheilen zu lassen, so weit es die Umstände gestatten, gern entsprechen.

2) Aus einem unterm 20. November vorigen Jahres an Uns erstatteten Vortrage der getreuen Stände-Versammlung haben Wir ersehen, daß sich dieselbe auch mit Berathung mehrerer aus ihrer Mitte hervorgegangener

Anträge auf Abänderung oder Erläuterung einzelner Bestimmungen des Landes-Grundgesetzes und des damit verbundenen Patentes vom 24. September 1841 beschäftigt hat. — Diejenigen unter diesen Anträgen, welche die nach §. 208 des Landes-Grundgesetzes erforderliche Zustimmung von mindestens neun Abgeordneten erhalten haben und Uns demnächst zur Genehmigung vorgetragen worden sind, erstrecken sich auf folgende Punkte:

a. Nach §. 6 des Landes-Grundgesetzes soll, falls der Mannsstamm Unseres Fürstlichen Gesammthauses einst gänzlich erlöschen würde, die Regierung an die nächste weibliche Verwandte des letztregierenden Fürsten übergehen und so lange in weiblicher Hand verbleiben, bis ein regierungsfähiger Prinz dieselbe beanspruchen kann, welcher selbst alle näheren weiblichen Verwandten von der Thronfolge ausschließt. — Den getreuen Ständen erscheint hierbei eine Erläuterung wünschenswerth, um es außer Zweifel zu stellen, daß unter den erwähnten regierungsfähigen Prinzen derjenige zu verstehen sei, welcher nach Erstgeburt und Linealordnung zunächst durch Frauen mit dem Fürstlichen Hause verwandt ist.

b. Nach §. 8 wird der Fürst in der Regel zwar erst mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre großjährig und regierungsmündig, kann aber ausnahmsweise auch schon nach vollendetem achtzehnten Jahre mit Zustimmung der Landstände vom regierenden Senior des Fürstlichen Gesammthauses für großjährig erklärt werden. — Diese Ausnahme hat dem Landtage nicht gerathen erscheinen wollen und es ist deshalb auf deren gänzliche Aufhebung angetragen worden.

c. In Bezug auf §. 13 wünscht die Stände-Versammlung, daß das Geheimeraths-Collegium die Maßregeln, welche in dem hier unterstellten Falle getroffen werden sollen, erst dann einzuleiten ermächtigt werde, wenn es von Seiten des Landtags oder des ständischen Ausschusses dazu aufgefordert worden.

d. Den nach §. 15 von der Machtvollkommenheit des Regierungsverwesers ausgenommenen Hoheits- und Regierungsrechten würde nach dem Dafürhalten der getreuen Stände auch die Verleihung erblicher Standeserhöhungen noch hinzuzufügen sein.

e. Zur Ableistung des Unterthaneneides ist nach §. 40 jeder männliche Unterthan verbunden, sobald er achtzehn Jahr alt und eidesmündig geworden. — Die Stände-Versammlung erachtet es für angemessener, diese Pflicht erst mit dem vollendeten einundzwanzigsten Jahre, als dem Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit, eintreten zu lassen.

f. Zu §. 41 ist eine zusätzliche Bestimmung dahin beantragt worden, daß zur Ausübung des Kirchen- und Schulpatronatrechts nur christliche Unterthanen befugt seien.

g. Bei §. 49 hält der Landtag einen Zusatz für angemessen, der mit Hinweisung auf §. 61 des Landes-Grundgesetzes ausdrücklich hervorheben soll, daß die Maßregeln der Polizeibehörden überall nur provisorisch seien, oder mit andern Worten, daß sie die Betretung des Rechtsweges wegen vermeinter Verletzungen nicht ausschließen.

h. Zu §. 104 wünscht die Stände-Versammlung einen erläuternden Zusatz des Inhalts, daß der Aufsicht und Leitung des Staats nicht auch die häusliche Erziehung unterworfen sei.

i. Die Bestimmung in §. 110. Nr. 4) wollen die Stände dahin abeändert und bezugsweise näher erläutert wissen, daß alle diejenigen des

Wählens sich zu enthalten haben, welche wegen eines infamirenden Verbrechens in Untersuchung sind oder gewesen sind.

k. Nach §. 112. Nr. IV) sind in der Classe des Handelsstandes wahlberechtigt eigentliche Kaufleute, Fabrikunternehmer, Banquiers, Apotheker und alle, welche ein Geschäft kaufmännisch mit regelmäßig geführten Büchern drei Jahre betrieben haben. — Die Wortfassung dieser Gesetzesstelle hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob sich das Erforderniß einer drei Jahre hindurch fortgesetzten kaufmännischen Buchführung wirklich auf alle hier in Rede stehenden Wahlberechtigten, oder ob es sich vielmehr nur auf diejenigen erstrecken solle, welche sich ebendadurch — außer den speciell namhaft gemachten Categorien der Kaufleute, Fabrikunternehmer, Banquiers und Apotheker — etwa noch als wahlberechtigte Mitglieder des Handelsstandes qualificiren können und wollen; die getreuen Stände halten deshalb eine erläuternde Verordnung zur Beseitigung dieses Zweifels für nothwendig und sind dabei der Meinung, daß nicht die erstere, sondern vielmehr die letztere Auslegung dem Sinne des Gesetzes und den bestehenden Verhältnissen angemessen sei.

l. Den Schlußsatz des §. 113 wünscht die Stände-Versammlung dahin erweitert und zugleich näher bestimmt zu sehen, daß alle in activen Fürstlichen Diensten stehende Personen weder wahlberechtigt, noch wählbar seien.

m. Zu §. 123 ist eine zusätzliche Verordnung beantragt worden, durch welche nicht nur der Fall des den nicht erscheinenden Wählern angedrohten Verlustes ihres Wahlrechts näher definirt, sondern auch darauf hingewirkt werden soll, daß die erwählten Wahlmänner sich der pflichtmäßigen Mitwirkung bei den Deputirtenwahlen nicht entziehen. — In ersterer Beziehung halten die getreuen Stände mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer erst in mehreren Terminen successiv zu Stande kommenden Wahl die Erläuterung für nothwendig, daß das angedrohte Präjudiz nur diejenigen treffe, welche innerhalb des für einen Wahlact bestimmten Zeitraumes nicht erscheinen; für den letzteren Zweck aber erscheint ihnen die Bestimmung hinreichend, daß jeder Wahlmann bei Verlust seines activen und passiven Wahlrechts die auf ihn gefallene Wahl ebensowenig, als die ihm obliegende Mitwirkung bei der Deputirtenwahl ablehnen dürfe.

n. Bei §. 126 wünscht die Stände-Versammlung einen Zusatz, durch welchen jede etwanige Einmischung in das Wahlgeschäft allen übrigen Behörden in gleicher Weise, wie den Wahlcommissionen, untersagt, außerdem aber auch den letzteren zur Pflicht gemacht werden soll, die Resultate der Wahlen jederzeit ohne Verzug bekannt zu machen.

o. In den §§. 131 und 132 haben die getreuen Stände eine Bestimmung darüber vermißt, wie es zu halten sei, wenn ein Deputirter die auf ihn gefallene Wahl aus zulässigen Entschuldigungsgründen ablehnt, und da sie nach Analogie des §. 172 annehmen, daß es auch für diesen Fall in der Absicht des Gesetzes liege, den ersten — und eventuell den zweiten Stellvertreter einberufen zu lassen, so haben sie einen dieser Voraussetzung entsprechenden Zusatz zur Ergänzung des §. 132 in Antrag gebracht.

p. Bei §. 138 hat die Stände-Versammlung auf einen Zusatz des Inhaltes angetragen, daß auch die bestehenden Steuern für jede Finanzperiode von Neuem der ständischen Bewilligung unterliegen; durch eine solche Bestimmung sollen jedoch, wie ausdrücklich dabei bemerkt worden, die im §. 145 des Landes-Grundgesetzes enthaltenen Vorschriften auf keine Weise abgeändert oder modificirt werden.

q. Nach §. 151 des Landes-Grundgesetzes gebührt den Ständen ein wesentlicher Antheil an der Gesetzgebung dergestalt, daß ohne ihren Beirath keine Gesetze oder Staatsverträge, welche das Privat- oder peinliche Recht und das gerichtliche Verfahren betreffen, erlassen und abgeschlossen, verändert oder aufgehoben werden können, und es gehört sonach zur verfassungsmäßigen Form eines solchen Gesetzes oder Staatsvertrages, daß bei ihrer Bekanntmachung der ständischen Zustimmung gedacht ist. — Diese Befugnisse wünscht die Stände-Versammlung noch erweitert und in gleicher Maße auch auf alle Gesetze, welche die Militairpflichtigkeit, die Gemeindeverfassung, das Gewerbs- und Innungswesen, die öffentliche Gottesverehrung und das Kirchen- und Schulwesen betreffen, so wie auf Zoll- und Handels-Verträge aller Art, ausgedehnt zu sehen.

r. Nach §. 159 steht den Landständen das Recht, die Mitglieder des Geheimeraths-Collegiums in Anklagestand zu versetzen, vorzugsweise alsdann zu, wenn diese eine die Verfassung verletzende Verfügung in der wirklichen Absicht einer solchen Verletzung contrasignirt haben. — Daß die Absicht, welche das Gesetz hier auf Seiten der Schuldigen erfordert, als eine „wirkliche" bezeichnet worden, hat dem Landtage einen Anstoß verursacht und zu dem Antrage Veranlassung gegeben, es möge durch eine erläuternde Verordnung bestimmt werden, daß auf jenen Ausdruck kein besonderes Gewicht zu legen sei.

s. Zu §. 175 ist beantragt worden, daß die Bewilligung eines mehr als zweitägigen Urlaubs für Mitglieder der Stände-Versammlung nicht von der Zustimmung des Geheimeraths-Collegiums, sondern vielmehr von dem Beschlusse des Landtages abhängig gemacht werden möge.

t. Unter die Eigenschaften, welche nach §. 176 zum Amte des Landschaftssyndicus erforderlich sind, gehört auch ein dreißigjähriges Lebensalter. — Die Stände-Versammlung hält dafür, daß diese Bestimmung ganz aufzuheben, andererseits aber dem erwähnten §. ein Zusatz des Inhaltes beizufügen sei, daß der Landschaftssyndicus auch schon vor Ablauf von vier Jahren seines Amtes entlassen werden könne, wenn Regierung und Stände darüber einverstanden sind.

u. Nach §. 182 sollen die Abgeordneten wegen ihrer Aeußerungen in der Stände-Versammlung nur dann verantwortlich gemacht werden können, wenn sie sich Verunglimpfungen gegen den Landesherrn oder andere Mitglieder des deutschen Bundes, oder strafbare Beleidigungen gegen Behörden oder einzelne Personen, oder auch gegen den Landtag selbst, zu Schulden kommen lassen. — In Bezug auf den letzten Theil dieser Vorschrift ist darauf angetragen worden, die Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen angeblicher Beleidigungen gegen Behörden oder einzelne Personen, so wie gegen den Landtag selbst, von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß die Stände-Versammlung die incriminirte Aeußerung als beleidigend anerkannt habe.

v. Nach §. 185 müssen sich die bei den Stände-Sitzungen anwesenden Regierungsbeamten zurückziehen, wenn über Beschwerden oder Anklagen gegen Staatsdiener verhandelt wird. — Die Stände-Versammlung wünscht, daß ihnen dieselbe Pflicht durch eine zusätzliche Verordnung auch noch für den Fall auferlegt werde, wenn die Berathung irgend eine an den Landesherrn zu richtende Eingabe betrifft.

w. Die im §. 187 dem Fürsten beigelegte Befugniß, bei einer durch nochmalige Discussion in nächster Sitzung nicht zu beseitigenden Stimmen-

gleichheit dem Landtagsbeschlusse durch Hinzufügung seiner Stimme den Ausschlag zu geben, wünschen die getreuen Stände auf den Landschaftsdirector übertragen zu sehen.

x. Den in §. 201 auf den Anfang des Monats März bestimmten Termin zur alljährlichen Versammlung des Landtagsausschusses hat die Stände-Versammlung in den Monat August zu verlegen gebeten.

y. Zu §. 203 des Landes-Grundgesetzes hat sie ferner darauf angetragen, den mit Einwilligung des Ausschusses in Fällen, welche keinen Aufschub leiden, etwa emanirenden gesetzlichen Bestimmungen nur provisorische Gültigkeit bis zum nächsten Landtage beizulegen, — und

z. in Bezug auf das mit dem Landes-Grundgesetze verbundene Patent ist endlich beantragt worden, es möge demselben eine Versicherung Unsererseits beigegeben werden, daß der Landschaftskasse für den ihr im Falle dereinstiger Auflösung des Zollvereins etwa bevorstehenden Revenüen-Ausfall von der Kammerkasse Ersatz gewährt werden solle.

Was den letzten dieser Anträge betrifft, so können Wir nur auf die aus Unserer Verordnung vom 7. September v. J. ersichtlichen Beschlüsse verweisen, deren Gründe den getreuen Ständen schon bei der Landtagseröffnung ausführlich mitgetheilt worden sind. Die Stände-Versammlung hat es, wie Wir aus dem Uns unterm 14. September v. J. überreichten Vortrage gern ersehen haben, einmüthig mit gebührendem Dank erkannt, das die gegenseitigen Beziehungen des Staats- und Kammerguts nunmehr, durch das Patent vom 24. September 1841 und durch jene Beschlüsse, für immer in zufriedenstellender Weise geordnet seien, und jemehr Wir nach den dem Landtage gemachten Eröffnungen über das Sach- und Rechtsverhältniß die wohlbegründete Ueberzeugung hegen dürfen, für diesen Zweck Opfer gebracht zu haben, welche über das Maß aller etwa zu behauptenden rechtsbeständigen Ansprüche weit hinausgehen, umsoweniger können Wir selbstredend jetzt noch gesonnen sein, der Kammerkasse neue Verpflichtungen zu Gunsten des Landes aufzuerlegen oder überhaupt auf Anträge einzugehen, wodurch die unabänderlich befestigten Grundlagen der Auseinandersetzung zwischen dem Staats- und Kammergute von Neuem erschüttert oder auch nur in Frage gestellt würden. — Übrigens bezieht sich der Wunsch der getreuen Stände aber auch insofern, als dabei nur von einer Auflösung Unserer jetzt bestehenden Zoll- und Steuerverbindungen mit dem königlich preußischen Gouvernement und mit dem thüringischen Zollvereine die Rede sein kann, jedenfalls auf eine sehr entfernt liegende Eventualität, und gesetzt daß ein solcher Fall sich ereignete, so ist doch der Kammerkasse eine Gewährleistung dafür anzusinnen schon aus dem Grunde ganz unzulässig, weil sie ja selbst verfassungsmäßig subsidiarische Ansprüche an das Land hat, denen — wenn sie jemals geltend gemacht werden müßten — auf keinen Fall irgend eine compensirende Verbindlichkeit entgegengestellt werden kann.

Dagegen wollen Wir bezüglich der das Landes-Grundgesetz angehenden Anträge, welche oben specificirt worden, zwar allerdings nicht in Abrede stellen, daß sie die Principien der Verfassung mit wenigen Ausnahmen nicht wesentlich berühren und daß mehrere derselben an und für sich einer willfährigen Berücksichtigung nicht unwerth erscheinen; Unsere getreuen Unterthanen werden aber, ebenso wie ihre erwählten Vertreter, nichtsdestoweniger leicht ermessen, wie Wir — auch abgesehen von allen Rücksichten, welche im Allgemeinen dafür sprechen, bei Verfassungsänderungen stets mit Zurückhaltung vorzuschreiten und weiteren Erfahrungen, wenn es irgend möglich ist, Raum

zu geben — auf jene Anträge gegenwärtig einzugehen schon deshalb nicht geneigt sein können, weil die von Uns ausgegangene Proposition wegen Zulassung eines zweiten Abgeordneten der unterherrschaftlichen Ritter- und Freigutsbesitzer, deren Verwirklichung Wir vor allen Dingen für billig und wünschenswerth erachten, beim Landtage nicht die erwartete Zustimmung gefunden hat.

12) Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hatte schon 1798, in Beendigung eines vieljährigen Streites zwischen Landesherrschaft und Unterthanen, der sich übrigens nicht um politische Fragen drehte, eine sehr einfache, aber den dortigen Verhältnissen sehr angemessene, in ihrem Wirkungskreise freilich beschränkte Landesdeputation erhalten.[1]) Bei Gelegenheit einer neuen Wahlordnung erhielten auch die Rechte derselben eine nicht unwesentliche Erweiterung. Es ist dies die

Wahlordnung
für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nebst allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten,
vom 1. Februar 1835.

Wir Friedrich Herrmann Otto, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Hohenzollern-Hechingen ꝛc. ꝛc. geben hiermit zu vernehmen:

Nachdem eine neue Wahl der Landesdeputation als gut und für die Landeswohlfahrt zweckmäßig sich darstellt, so haben Wir, unausgesetzt geleitet durch das rege Bestreben, nichts zu unterlassen, was das Beste Unserer Unterthanen zu befördern im Stande sein kann, eine verbesserte Wahlordnung und eine geeignetere Weise der Constituirung der Landesrepräsentation, als Zusatz und Ergänzung des Art. IV. Unseres bestehenden Staatsgrundgesetzes, des Landesvergleiches, so wie des Art. VIII. des städtischen Vergleiches, in nachstehenden Bestimmungen zu erlassen für angemessen erachtet.

I. Titel.

Erster Abschnitt.
Bildung der Landesdeputation.

§. 1. Für das Fürstenthum besteht eine Landesdeputation, welche wie bisher nach dem Landesvergleich aus 12 Abgeordneten der verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt ist.

Zweiter Abschnitt.
Aufstellung der Wahlmänner.

§. 2. Künftighin wird die Erneuerung der Deputirten und der für sie zu erwählenden Ersatzmänner durch aufgestellte Wahlmänner erfolgen.

1) Im Landesvergleich vom 26. Juni 1798. Siehe in der Schrift: „Die Grundgesetze und Verfassungsurkunden, nachgewiesen von Hugo, (Karlsruhe, 1826, 8.) S. 117 ff.

§. 3. Je auf zehn Bürger einer Gemeinde wird ein Wahlmann berechnet, wobei jede Zahl, welche fünf übersteigt, für vollständig, und jede nicht über fünf betragende Anzahl als nicht vorhanden angenommen wird; z. B. auf 6 Bürger kommt 1 Wahlmann, auf 15 aber auch nur 1 Wahlmann; auf 16 Bürger kommen 2, ebensoviel auf 25; aus 56 und 65 werden 6 ernannt u. s. f.

§. 4. Die Zahl der in jedem Orte aufzustellenden Wahlmänner wird in der Stadt Hechingen von dem Stadtamtmann, und in den Ortschaften des Landes von den Amtsvoigten öffentlich angeschlagen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 5. Die aus einer Gemeinde zu stellenden Wahlmänner sind zur Hälfte auf diejenigen Ortseinwohner beschränkt, welche zur Zeit der Wahl die höchste Steuer zur Landeskasse entrichten; die andere Hälfte der Wahlmänner wird aber aus den übrigen Ortseinwohnern erwählt.

Jeder Wahlmann muß jedoch gleich dem zur Wahlstimme Berechtigten das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen, und nicht durch den §. 8 von dem Wahlrechte ausgeschlossen sein. Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die größere Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen.

§. 6. Die Ausscheidung der Höchstbesteuerten geschieht in der Stadt Hechingen durch den Stadtamtmann mit Zuziehung des Bürgermeisters, des Aeltesten im Staatsrathe und des Obmanns des Bürgerausschusses, — auf dem Lande durch den Amtsvoigt in Verbindung mit den zwei Aeltesten des Ortsgerichtes und dem Obmann des Bürgerausschusses.

Dieses Ausscheidungsgeschäft erfolgt unter Zugrundlegung der Steuerbücher, und wird vor Eröffnung der Wahlhandlung der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht.

§. 7. Sollte sich Jemand in Folge dieses Ausscheidungsgeschäfts beschwert erachten, so steht ihm die Berufung an die obere Landesbehörde, welche zu deren ungesäumter Erledigung besonders verpflichtet ist, offen, und treten sodann die im §. 11 enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 8. Die Wahlen der Wahlmänner erfolgen in einer Gemeinde mittelst Abstimmung sämmtlich hiezu einberufener Ortsbürger.

Ausgeschlossen von aller Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner sind alle diejenigen, welche

a) das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
b) nicht lesen und schreiben können;
c) wegen Criminalverbrechen entweder abgestraft wurden, oder in Untersuchung gestanden, ohne förmlich und ausdrücklich freigesprochen worden zu sein;
d) unter Curatel stehen, und denen die freie Vermögensverwaltung benommen ist;
e) auch jene, über deren Vermögen ein Gant entstanden, so lange die Gläubiger nicht befriedigt worden;
f) endlich diejenigen, welche ungesetzliche Versammlungen veranlassen, oder sich Aufhetzungen zum Ungehorsam schuldig gemacht haben, so wie überhaupt alle die, welche wegen Verschuldens von den Gemeindeversammlungen für beständig, oder zur Zeit der Wahl ausgeschlossen sind.

§. 9. Die Abstimmung und die Wahlhandlung erfolgen in der Stadt Hechingen und auf dem Lande unter Leitung und Zuziehung der im §. 6 bezeichneten Ortsvorsteher und Urkundspersonen.

§. 10. Der Stadtamtmann und beziehungsweise die Amtsvoigte haben

über alle zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner berechtigten Einwohner Verzeichnisse zu entwerfen, welche während acht Tagen vor Anfang der Wahlen an den Rathhäusern öffentlich angeschlagen werden, oder sonst zu Jedermanns Einsicht bereit liegen sollen.

§. 11. Diejenigen Ortseinwohner, welche von der Theilnahme an der Wahl mit Unrecht sich ausgeschlossen glauben, haben sich mit ihrer Beschwerde vorerst an die Ortsvorgesetzten, nämlich den Stadtamtmann oder den Amtsvoigt zu wenden, gegen deren Ausspruch die Beschwerdeführer den Recurs an Unsere fürstliche Regierung binnen der unerstrecklichen Frist von drei Tagen ergreifen und anbringen können. Gegen das ergangene Regierungserkenntniß findet keine weitere Berufung Statt.

§. 12. Der Ortsvorsteher hat die Stimmberechtigten seiner Gemeinde zwei Tage vor der auf dem Rathhause vorzunehmenden Wahl, mit gehörig zu bescheinigenden Vorladungen berufen zu lassen. Ist die Zahl der Stimmberechtigten zu groß, um die Abstimmung in einem Tage beendigen zu können, so ist nur ein Theil derselben vorzuladen, und die Verhandlung am nächstfolgenden Tage fortzusetzen. Der Ortsvorgesetzte eröffnet die Wahlhandlung mit folgender Anrede:

„Ihr werdet Eure Abstimmungen zur Ernennung der Wahlmänner ohne Leidenschaft, und ohne Privatrücksichten, blos nach Eurer innern Ueberzeugung, keineswegs durch irgend ein Zureden oder Versprechen geleitet, auf Jene fallen lassen, denen ihr am meisten vertrauet, daß sie rechtlich denken, den Pflichten gegen Unsern Landesfürsten und gegen ihre Mitbürger stets getreu sind, und daß sie die Wahl zum Landesdeputirten so vornehmen werden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen werden verantworten können."

§. 13. Jeder Stimmberechtigte hat nach vorgängigem Namensaufruf vor den mit der Leitung der Wahl beauftragten Ortsvorstehern und Urkundspersonen zu erscheinen, um sodann in eine Urne einen Zettel mit so viel Wahlmännern einzuwerfen, als durch die Wahl aufzustellen sind, wobei keine Bevollmächtigung Statt finden darf, so wie auch für Abwesende keine Uebertragung ihrer Stimmen erlaubt ist.

§. 14. Ein Versprechen, Diesen oder Jenen zu wählen, ist strafbar, und hat nach hergestelltem Beweis den Verlust der Stimme zur Folge; ebenso strafbar ist das Bewerben um Stimmen, und zieht gleichfalls die Ausschließung nach sich.

§. 15. Sich selbst, seinem Vater, Bruder, Schwager die Stimme zu geben, ist nicht gestattet.

§. 16. Für die Wahl entscheidet beziehungsweise (relative) Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 17. Die eingeworfenen Wahlzettel werden von den Ortsvorgesetzten in Gegenwart der Urkundspersonen eröffnet, und ist sodann von denselben das Ergebniß der Abstimmungen zu beglaubigen.

§. 18. Ueber sämmtliche Wahlmänner, jene sowohl, welche wegen der Größe des Steuercapitals eintreten, als die übrigen, wird eine Liste gefertigt, von dem Ortsvorstand und den Urkundspersonen unterzeichnet, sogleich nach dem Wahlact der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht, und Bericht an die Regierung erstattet.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Deputirten.

§. 19. Sind die Verhandlungen wegen Aufstellung der Wahlmänner ganz vereiniget, so ist ungesäumt zur Wahl der zwölf Landesdeputirten zu

schreiten und muß solche in sämmtlichen Wahlbezirken längstens binnen vier Wochen beendiget sein.

§. 20. Wie bisher werden von der Stadt Hechingen Zwei, von jedem der zehn Wahlbezirke des Landes aber je Einer, und somit im Ganzen zwölf Landesdeputirte gewählt.

§. 21. Diese Wahlbezirke sind nach der seitherigen Eintheilung folgende:

I. Wahlbezirk. Die Gemeinden Stetten bei Hechingen und Boll.

II. Wahlbezirk. Weffingen und Zimmern.

III. Wahlbezirk. Weilheim und Grosselfingen.

IV. Wahlbezirk. Owingen und Rangendingen.

V. Wahlbezirk. Stein, Sickingen und Bechtoldsweiler.

VI. Wahlbezirk. Steinhofen, Thanheim und Bisingen; letztere jedoch nur in dem Fall, wenn sie dem Landesvergleiche beitritt.

VII. Wahlbezirk. Beuren, Schlatt und Junzingen.

VIII. Wahlbezirk. Killer, Starzeln und Hausen.

IX. Wahlbezirk. Burladingen und Gauselfingen.

X. Wahlbezirk. Stetten unter Hohlstein, Hörschwag und Wilflingen.

§. 22. In jedem Wahlbezirke wird zugleich ein Stellvertreter (Ersatzmann) des Landesdeputirten auf die nämliche Weise, wie letzterer selbst erwählt; der Ersatzmann hat auf den Fall des Todes, länger dauernder Unfähigkeit oder Verhinderung des Deputirten, und wenn dieser die erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften verliert, für ihn einzutreten.

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 13, 14, 15 in Beziehung auf die Fähigkeiten und die Wahl der Wahlmänner finden auch auf die Landesdeputirten und deren Wahl ihre Anwendung.

§. 24. In Hinsicht des Alters ist, um zum Landesdeputirten erwählt werden zu können, das vollendete fünfundzwanzigste Jahr festgesetzt. Diejenigen, welche das Bürgerrecht im Lande nicht besitzen, sind von der Wahl der Landesdeputirten ausgeschlossen.

§. 25. Beamte und Staatsdiener, wenn sie nicht Mitglieder der geheimen Conferenz oder der Regierung sind, können, insofern sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu Landesdeputirten und Ersatzmännern gewählt werden, haben jedoch behufs der Annahme die Genehmigung der Regierung nachzusuchen, welche indessen, wenn nicht besonders triftige Gründe wegen überhäufter Dienstgeschäfte obwalten, nicht verweigert werden wird.

§. 26. Auch Geistliche, mit den erforderlichen Eigenschaften begabt, sind zu Landesdeputirten und Ersatzmännern wählbar; jedoch muß zuvor die Regierung im Verein mit der geistlichen Behörde untersucht und entschieden haben, daß durch Uebernahme der Geschäfte eines Landesdeputirten der gewählte Geistliche keine Benachtheiligung der ihm obliegenden Seelsorge und in seinen übrigen geistlichen Berufsgeschäften erleide.

§. 27. In dem Wahlbezirke, dem ihr Wohnort angehört, können Geistliche nicht gewählt werden; auch darf die Zahl der gewählten Beamten und Geistlichen zusammen drei nicht übersteigen.

§. 28. Sind von mehreren Wahlbezirken Beamte und Geistliche gewählt worden, und übersteigen dieselben die gesetzliche Zahl, so entscheidet unter ihnen das Loos. Die im Looſe durchgefallenen Wahlen werden durch neue Wahlen in den Wahlbezirken ersetzt, in welchem Falle alsdann weder Beamte noch Geistliche mehr gewählt werden können.

§. 29. Sollte eine und dieselbe Person in mehreren Wahlbezirken zum Landesdeputirten oder Ersatzmann gewählt werden, so steht es dem Gewählten

frei, für diesen oder jenen Bezirk einzutreten, und ist alsdann in dem Wahlbezirke, welchem dadurch ein Deputirter oder Ersatzmann abgeht, eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 30. Nur wegen einer ärztlich beurkundeten Krankheit, oder wegen einer erwiesenen immerwährenden Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart zu Haus, in Bezug auf häusliche und Vermögensverhältnisse, oder auch bei sonst dringenden Geschäften kann die Wahl zum Landesdeputirten oder zum Ersatzmann ausgeschlagen werden, wovon aber der Regierung binnen acht Tagen nach der Wahl die Anzeige gemacht werden muß, um nach Erfund der Sache den Ersatzmann für den Landesdeputirten eintreten zu lassen, und eine neue Wahl für den Einen oder Andern oder für Beide anordnen zu können.

§. 31. Im Fall ein schon erwählter und als solcher von der Regierung proclamirter Landesdeputirter oder Ersatzmann die erforderlichen Eigenschaften zum Landesdeputirten verlieren sollte, und seine Unfähigkeit, diese Stelle zu bekleiden, rechtlich erwiesen wäre, bei deren Untersuchung zwei andere Deputirte nach einer freien Wahl der gesammten Landesdeputation zugezogen werden müssen, so kommt das im vorigen §. Bestimmte, in Hinsicht der Ersetzung, ebenfalls in Anwendung.

§. 32. Sollten Vater und Sohn zugleich als Landesdeputirte oder Ersatzmänner gewählt werden, so kann der Sohn nur alsdann eintreten, wenn der Vater freiwillig zurücktritt; wenn der Letztere aber nicht aus eigener Entschließung zurücktreten will, so wird der Sohn durch denselben ausgeschlossen. Auch Brüder und Schwäger können nicht als Landesdeputirte oder Ersatzmänner zugleich bestehen und ist, falls sie gewählt würden, der Aeltere dem Jüngern vorzuziehen.

§. 33. Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch den von der Regierung zu ernennenden Commissär, auf dessen jedesmalige Einberufung die Wahlmänner an dem von ihm festgesetzten Tage Vormittags auf dem Rathhause der zur Vornahme des Wahlacts bestimmten Gemeinde sich zu versammeln haben. Die Wahlhandlung kann nur dann Statt finden, wenn wenigstens dreiviertel der Wahlmänner des Wahlbezirks gegenwärtig sind. Sobald die Wahlmänner in gesetzlicher Anzahl versammelt sind, eröffnet der Regierungscommissär die Wahlhandlung mit einem angemessenen Vortrag über die Eigenschaften eines würdigen Deputirten und bringt die im §. 12 enthaltenen Obliegenheiten in Erinnerung.

§. 34. Jeder Wahlmann wird von seinem Ortsvorgesetzten alsdann einzeln vorgerufen, wo ihm der Regierungscommissair in Gegenwart der oben im §. 6 benannten Urkundspersonen einen gedruckten Wahlzettel zustellt, in welchem der Wahlmann an einem besonders hierzu bestimmten Schreibtisch den offen gelassenen Raum mit dem Namen des von ihm zu ernennenden Landesdeputirten und des Ersatzmannes ausfüllt. Zusammengebogen wirft er darauf den Zettel in die Wahlurne, welche vor dem Regierungscommissär sich befindet. Während der Wahlmann den Namen schreibt, darf sich Niemand dem Schreibtische nähern, Niemand sprechen, noch irgend eine Störung verursachen. Da von dem verpflichteten Actuar, der dem Regierungscommissär beigegeben ist, im Protokoll über die Wahlhandlung angemerkt werden muß, welcher Wahlmann erschien, und den Wahlzettel in die Wahlurne geworfen hat, so braucht der Wahlmann dem Zettel seinen Namen nicht beizufügen; auch soll er dieses unterlassen, weil auf diese Weise unbekannt bleibt, wie ein Wahlmann stimmte, und er des-

halb niemals wegen seiner Wahl irgend eine Art von Vorwurf, noch mögliche Unannehmlichkeiten besorgen darf, dadurch aber gerade die Freiheit der Wahlhandlung am sichersten verbürgt wird. Derjenige Wahlmann, welcher bei der Wahl nicht erscheint, wird nicht weiter berücksichtigt werden, nur die Stimmen der Anwesenden kommen in Anschlag.

§. 35. Nach erfolgter Abstimmung hat der Regierungscommissär in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner des Wahlbezirks die Stimmzettel aus der Urne zu nehmen, und denselben das Ergebniß der Abstimmung zu eröffnen.

Wenn auf diese Weise der Wahlact vollendet und die Richtigkeit desselben den anwesenden Wahlmännern überzeugend dargestellt worden ist, so wird das Wahlprotokoll sammt den Wahlzetteln mit Bericht an die Regierung eingeschickt, dem Gewählten aber eine Urkunde über die auf ihn gefallene Wahl zugestellt.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl der Landesdeputirten. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden. Bei der zweiten Abstimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, entscheidet relative Stimmenmehrheit, und im Fall der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 36. In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders jene nicht, welche mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragt ist, durch Empfehlungen oder Vorschläge sich einmischen, sondern der Regierungscommissär hat nur allein die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, so wie das vorschriftsmäßige Verfahren und die gehörige Beurkundung des Wahlactes wahrzunehmen und zu bezielen.

Nach eingekommenem Berichte des Regierungscommissärs über den vollzogenen Wahlact proclamirt die Regierung die Landesdeputirten nach dem Ergebniß der Wahl, ausgenommen, es müßte in Folge gemachter Anzeigen über gesetzwidriges Verfahren, Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen, verbotene Einwirkungen oder strafbare Umtriebe, die Wahl einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung unterliegen; auch hat der Regierungscommissär eine neue Wahl sogleich anzuordnen, wenn die Wahlhandlung an offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen, oder wenn der Gewählte selbst erklärt, daß er die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitze, und diese Angabe als gegründet erfunden wird.

§. 38. Der Gewählte ist nicht als Deputirter seines Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes zu betrachten; es kann ihm daher keine besondere Instruction ertheilt werden, an welche er bei seiner künftigen Abstimmung gebunden wäre, vielmehr ist eine solche Instruction als vollkommen ungiltig anzusehen.

§. 39. Da übrigens die Wirksamkeit eines Landesdeputirten ganz allein auf seiner Person und seinem persönlichen Erscheinen haftet, so kann er sich auch durch keinen Andern vertreten lassen.

§. 40. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Landesdeputirten, und zwar das erste Mal durch das Loos, künftig aber nach der Reihefolge auszutreten, wo sodann zur neuen Wahl zu schreiten ist, die ausgetretenen Mitglieder aber wieder wählbar sind.

§. 41. Die bei der Wahlhandlung sich ergebenden Kosten beschränken sich auf Reise- und Verpflegungskosten der Commission, und auf angemessene Taggelder für die Ortsvorsteher, Urkundspersonen und Wahlmänner. Jene,

die Kosten für die Commission nämlich, werden aus der Landeskasse, letztere aber von den betreffenden Gemeinden bestritten.

II. Titel.

Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten.

§. 42. Nach geschlossener Wahlhandlung wird von dem Landesfürsten der Zeitpunkt bestimmt, an welchem sich die erwählten Landesdeputirten in Hechingen zu versammeln haben. Eine Versammlung der Landesdeputirten ohne Einberufung vom Landesfürsten ist gesetzwidrig, und sind ihre etwaigen Beschlüsse ungiltig; eben dasselbe tritt ein, wenn die Versammlung der Landesdeputirten von dem Landesfürsten, der allein die Befugniß dazu hat, geschlossen, aufgehoben oder vertagt wird, und dieselben sich nachher noch versammeln wollten.

§. 43. Die Versammlung der Landesdeputirten wird in der Regel von dem Landesfürsten, oder von dem Erbprinzen, in Verhinderungsfällen aber von dem fürstlichen Commissär eröffnet.

Die neuerwählten Landesdeputirten schwören folgenden Eid:

„Ich gelobe, des Landes allgemeines Wohl und das von demselben unzertrennbare Wohl unsers Landesfürsten stets vor Augen zu haben, und in diesem Sinne ohne Leidenschaften, so wie ohne Privatrücksichten in meiner Eigenschaft als Landesdeputirter nach meinem Gewissen und nach meiner innern Ueberzeugung zu handeln.

Gleichmäßig gelobe ich Treue unserm Landesfürsten und Gehorsam dem Gesetze. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

Hierauf erklärt der Landesfürst oder der Erbprinz, oder aber in Verhinderungsfällen der fürstliche Commissär die Landesversammlung gesetzlich constituirt.

§. 44. Die dergestalt constituirte Versammlung der Landesdeputirten ist das einzige gesetzliche Organ des Landes, um die Wünsche und Anträge desselben an den Regenten gelangen zu lassen, und mit der Regierung zu verhandeln; deshalb sind auch alle andere Versammlungen und Vereine, welche Landesangelegenheiten zum Zwecke haben, ungesetzlich, und werden ihre allenfallsigen Beschlüsse als ungiltig von der Regierung zurückgewiesen werden.

§. 45. Sobald die Versammlung gesetzlich constituirt ist, bringt dieselbe dem Landesfürsten drei Mitglieder in Vorschlag, um aus ihnen einen Vorstand und einen Stellvertreter für diesen zu ernennen.

§. 46. Der Vorstand sorgt, daß Ordnung und Anstand in der Versammlung erhalten werde, und keine Beleidigungen noch unschickliche Aeußerungen Statt finden. Er bestimmt, sobald die Versammlung gesetzlich eröffnet ist, die Zeit ihrer Sitzungen, er schließt jedesmal dieselben, leitet die Geschäftsführung und ruft zu den Abstimmungen nach Maßgabe des §. 49 auf.

§. 47. Ohne Erlaubniß des Vorstandes darf kein Deputirter den Versammlungen sich entziehen, und muß deshalb von ihm bei Zeiten eine schriftliche oder mündliche Anfrage gemacht werden. Für die Dauer der Abwesenheit eines solchen Deputirten hat nach §. 22 sein Ersatzmann einzutreten, welcher zu solchem Ende von dem Vorstand zu berufen ist.

§. 48. Die Versammlung ernennt einen Protokollführer, welcher, wenn er von untadelhaftem Lebenswandel ist, das Bürgerrecht im Lande, so wie die nöthigen Eigenschaften besitzt, von der Regierung die Bestätigung erhalten wird. Während seiner Geschäftsführung hat er angemessene, von der Versammlung zu bestimmende Taggelder zu beziehen. Dieser Protokollführer kann auch aus der Zahl der Fürstlichen Diener genommen werden, wozu aber die Einwilligung der Regierung erforderlich ist.

§. 49. Die Gegenwart von acht Deputirten ist nothwendig, um eine Verhandlung mit Giltigkeit vorzunehmen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit hat der Aelteste der anwesenden Deputirten eine entscheidende Stimme.

Die Stimmen werden nach der Reihenfolge des natürlichen Alters abgegeben, und nach eben dieser Reihenfolge sitzen die Abgeordneten in der Versammlung.

§. 50. Die Deputirten sind wegen ihrer Abstimmungen nicht verantwortlich, es müßten denn dieselben Beleidigungen oder Ungesetzlichkeiten enthalten, in welchem Falle sie der Vorstand ernstlich zurechtzuweisen hat. Sollte dieses ohne Erfolg bleiben, so hat die zuständige Gerichtsstelle im Beisein von zwei Deputirten, die von der Landesdeputation aus ihrer Mitte zu erwählen sind, die Sache zu untersuchen und zu erledigen.

§. 51. Alle Beschlüsse werden von dem Protokollführer in das Protokoll aufgenommen, so auch die Anträge und Abstimmungen, wenn es verlangt wird.

Bei jedesmaliger Schließung einer Versammlung wird das Protokoll vorgelesen, und von dem Vorstand und zwei Abgeordneten unterschriftlich beglaubigt; sobald die Landesdeputation ihre Arbeiten beendigt hat, werden die sämmtlichen Protokolle in dem Landesarchive, welches unter der besondern Aufsicht des Vorstandes steht, aufbewahrt werden.

§. 52. Der Regierungscommissair hat jederzeit den Versammlungen beizuwohnen, auch kann er Vorträge in denselben halten, jedoch soll er sich bei den Abstimmungen selbst aller und jeder Theilnahme, eine erläuternde ausgenommen, enthalten.

§. 53. Mit den Regierungspropositionen wird bei einer Versammlung der Anfang gemacht; diese Propositionen erfolgen durch den Regierungscommissär, welcher über dieselben entweder schriftlich oder mündlich die erforderlichen Erläuterungen zu geben hat, bei den diesfalls zu erfolgenden Abstimmungen aber nicht zugegen sein darf.

§. 54. Alljährlich findet eine Versammlung zur Abhör und Prüfung der Steuerkassenrechnung, zum Entwurf des Jahrsetats und zur Verabschiedung des Steuerbedarfs Statt.

Für die andern allgemeinen Landesangelegenheiten, welche der Berathung mit den Deputirten unterliegen, nämlich zur Verabschiedung von Landesgesetzen, so wie zur Einreichung von Vorstellungen im Interesse des ganzen Landes,[1]) haben die Deputirten alle drei Jahre sich zu versammeln.

§. 55. Der Versammlung bleibt es jederzeit unbenommen, sich nach Gefallen an den Landesfürsten zu wenden, und ihre Vorstellungen demselben unmittelbar zu überreichen und zu eröffnen; doch kann dieses nur durch den Vorstand und zwei Abgeordnete geschehen.

1) Nach dem Landesvergleich war die Deputation blos für das Steuerwesen da.

§. 56. Wird die Versammlung von dem Regenten aufgehoben, so findet sogleich eine neue Wahl der Landesdeputirten Statt, wobei auch die Abgehenden wieder wählbar sind.

Nach dieser neuen Wahl sind die Deputirten ungesäumt zusammen zu berufen, um die neue Versammlung zu constituiren.

§. 57. Findet der Regent eine außerordentliche Versammlung der Landesdeputirten für nöthig, so kann er dieselben jederzeit berufen. Ebenso ist den Landesdeputirten gestattet, in dringenden Fällen beim Regenten eine außerordentliche Versammlung mit Angabe der Beweggründe hiezu nachzusuchen, welchem Gesuch, wenn dasselbe von der Regierung begründet erfunden ist, willfahrt werden wird.

§. 58. Die Besoldung des Vorstandes und die Taggelder der Deputirten werden von der ersten Versammlung ausgemittelt und bestimmt werden.

§. 59. Das gegenwärtige Wahlgesetz ist eine provisorische Anordnung, und wird mit der neugewählten Landesdeputation berathen werden, um sodann gesetzliche Kraft zu erhalten.

Gleichmäßig soll, um bei den künftigen Versammlungen in Absicht auf die unvermeidlichen Kosten eine möglichste Erleichterung herbeizuführen, über die Dauer derselben, unbeschadet jedoch des landesherrlichen Rechtes der Schließung, Aufhebung oder Vertagung, das Nähere mit der Deputation verabredet und festgesetzt werden.

So geschehen Hechingen, den 1. Februar 1835.

Friedrich,
Fürst zu Hohenzollern Hechingen.

13) Fürstenthum Lippe.

Da die Verfassung, welche die Fürstin Pauline octroirt hatte,[1]) wegen des Widerspruchs sowohl der Agnaten als der früheren Stände, nicht zur Ausführung kam, so blieb das Verfassungswerk lange im Stocken, während jedoch die älteren Stände sich, mit Vorwissen der Regierung, wiederholt auf Conventen versammelten, bis endlich im Jahre 1836, im Verein mit den älteren Ständen, eine Verfassungsurkunde zu Stande kam, welche, wenn sie auch in mancher, so formellen als materiellen Beziehung jener zurückgewiesenen nachzustehen scheinen mag, doch gewissen Desideraten der älteren Stände abhilft.[2])

Verordnung
die landständische Verfassungsurkunde betreffend;
vom 6. Juli 1836.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc.

Schon längst war es Unser Wunsch, durch Sanctionirung einer, den Verhältnissen Unseres Landes und den Zeitumständen angemessenen, land-

1) Pölitz, I. S. 1097 ff.

2) Vergl. Antze, über die Verfassung des Fürstenthums Lippe und ihre Wirksamkeit, in den „Neuen Jahrbüchern für Geschichte und Politik," Jahrgang 1844. Bd. II., S. 218 ff.

ständischen Verfassungsurkunde eine auf das Grundeigenthum, als den sichersten und bleibendsten Besitz, begründete, allgemeine Repräsentation der Interessen des Landes herbeizuführen und die Rechte und Pflichten der darauf basirten Landesvertretung festzustellen.

Nachdem nunmehr dieser wichtige Gegenstand auf dem heute beendigten Landtage mit Unsern getreuen Ständen sorgfältig berathen worden, erlassen Wir, unter deren Zustimmung, und mit Aufhebung der Verordnung vom 8. Juni 1829 und der derselben angehängten Wahlvorschrift,[1]) so wie auch der Geschäftsordnung vom 31. August 1829, hiermit nachfolgende

Landständische Verfassungsurkunde, nebst Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand.

Titel I.

Bestimmungen der Landstände, ihrer Rechte und Pflichten.

§. 1. Die Landstände des Fürstenthums Lippe bestehen künftig aus den Abgeordneten der übrigens qualificirten adeligen und bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, welche ohne Unterschied der Geburt oder sonstiger Rechte die Ritterschaft bilden, der Städte, einschließlich des Fleckens Lage, und der übrigen Grundbesitzer des Landes.

§. 2. Eine jede dieser drei Klassen erwählt sieben Abgeordnete aus ihrer Mitte, und bilden diese das landständische Collegium, welches das Interesse des ganzen Landes und nicht das des einzelnen Standes zu vertreten hat.

§. 3. Zur leichtern und schnellern Besorgung der landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage wählt jeder Stand einen Deputirten und, wenn er es für angemessen hält, auch einen Stellvertreter desselben, die beide im Lande wohnen müssen. Die drei Deputirten bilden den Ausschuß, und sind deren Functionen auf die Dauer von sechs Jahren, ohne jedoch ihre Wiedererwählung auszuschließen, beschränkt. Die Wahlen derselben bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

§. 4. Der Geschäftsführer der Landstände ist ein Landsyndicus. Dieser wird von sämmtlichen Landesabgeordneten gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Derselbe muß Rechtsgelehrter und ein Einländer sein; und finden die in Rücksicht der Staatsdiener erlassenen Verordnungen auch auf ihn Anwendung. Seinen Gehalt erhält derselbe, bis zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kasse, vorerst von jedem Stande zu einem Drittel, und zwar für den dritten Stand aus der Landeskasse.

§. 5. Den Landständen werden diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit solche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrückliche Modificationen erleiden.

Insbesondere kann, ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Bewilligung auf dem Landtage, keine neue Steuer auferlegt, keine neue Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Kassen gemacht werden, und in Fällen, wo das Staatsbedürfniß unaufschiebliche Eile fordert, ist wenigstens der Ausschuß der Landstände zur Ueberlegung und Repartition zuzuziehen, und demnächst am folgenden Landtage gesammten Ständen, denen ihr jus monendi vorbehalten bleibt, die Verwendung nachzuweisen. Ferner steht nach wie vor dem ersten und zweiten Stande das Recht zu, aus seiner

1) Pölitz, I., S. 1101 ff.

Mitte jeder einen qualificirten Deputirten zum Generalhofgerichte, so wie im eintretenden Fall zur Landes-Tutel zu ernennen; nur muß ersterer im Lande wohnen, und letzterer überdem frei von fremdem Staatsdienste sein.

Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt; so wie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linie unverändert bewahrt bleiben.

§. 6. Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Landesabgeordneten zur genauen Prüfung und zur Beachtung der Wohlfahrt des Landes vor.

Hinsichtlich der Fortdauer der bisherigen und der nach Anleitung des §. 5 etwa zu bewilligenden neuen Steuern wird jederzeit der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, welcher unterm 7. August 1832 publicirt und im 7. Bande der Sammlung der hiesigen Landesverordnungen gedruckt ist, genau beachtet.

§. 7. Den Landständen steht das Recht des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, so wie das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Misbräuche der Verwaltung, oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten; und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden.

Titel II.

Zusammensetzung und Eintheilung der Landstände.

§. 8. Die Landstände des Fürstenthums Lippe bestehen aus den Abgeordneten der drei Stände, welche sich in zwei Curien theilen, und von denen die erste durch sieben Deputirte des ersten Standes oder der Ritterschaft und die zweite durch sieben Abgeordnete des zweiten und sieben Abgeordnete des dritten Standes gebildet wird.

Der erste Stand besteht aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, gegenwärtig namentlich der Güter:

Ahmsen, Altendonop, Barntrup, Borkhausen, Braunenbruch, Freismissen, Gröpperhof, Heidelbeck, Herberhausen, Hornoldendorf, Hovedissen, Iggenhausen, Küterbrok, Lüdershof, Maspe, Obernhof daselbst, Niedernhof daselbst, Mönchshof, Niederntalle, Papenhausen, Reelkirchen, Schötmar, Steinbeck, Sylbach, Ullenhausen, Wendlinghausen, Wierborn, Wöbbel,

unter dem Vorbehalt des landesherrlichen Rechts, auch andern schriftsässigen Gütern, von einem der Landstandschaft angemessenen Werthe, die Eigenschaft beizulegen, ihren Eigenthümer zum ersten Stande zu qualificiren; und geht einem Gute die Eigenschaft, zur Landstandschaft im ersten Stande zu befähigen, verloren, wenn durch künftige Veräußerung von Grundstücken der aus den übrig bleibenden Grundstücken zu beziehende Reinertrag unter 500 Thlr. jährlich herabsinken sollte.

§. 9. Die Eigenthümer solcher Güter sind zur Landstandschaft berufen, wenn sie männlichen Geschlechts, fünf und zwanzig Jahre alt, frei von jeder Curatel, unbescholtenen Rufes und christlicher Confession sind; sie qualificiren sich durch das Ausschwören des hergebrachten Eides.

§. 10. Der Verein dieser Gutsbesitzer (die Ritterschaft) deputirt aus seiner Mitte zum jedesmaligen Landtage sieben Abgeordnete in der Art, daß,

so lange das gegenwärtige Zahlenverhältniß der adeligen Rittergutsbesitzer zu den bürgerlichen sich nicht wesentlich verändert, fünf Mitglieder aus der Mitte der adeligen und zwei aus der Mitte der bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Güter ernannt werden; jedoch tritt die Nothwendigkeit der Wiederernennung der zu dem vorhergehenden Landtage deputirten Mitglieder des ersten Standes bei dem Ausschußdeputirten für die Dauer seiner Amtsführung ein. Diese Abgeordneten müssen jedesmal vier Wochen vor dem Landtage der Regierung von dem Ausschußdeputirten des ersten Standes bekannt gemacht werden, und bleibt die gleichfalls zuvor der Regierung anzuzeigende Substitution für einen etwa nach der ersten Anzeige verhinderten Deputirten den Mitgliedern des ersten Standes überlassen.

§. 11. Der zweite Stand besteht aus den Bürgern der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage, so wie vorerst den Bewohnern der Neustadt Detmold und den Eigenthümern eximirter Häuser in den Städten. Die fünf ersten Städte wählen jede, so wie die Neustadt Detmold mit den Eigenthümern der eximirten Häuser in den Städten, einen Abgeordneten, Barntrup und Lage zusammen den siebenten.

§. 12. Den dritten Stand bilden sämmtliche erbliche Gutsbesitzer des platten Landes, welche nicht zu dem ersten Stande gehören, so wie die Bürger in den Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz. Besitz, der nur auf Erbpachtverhältnisse gegründet ist, schließt jedoch von der Theilnahme am dritten Stande aus.

Titel III.

Von der Wahl der Landtagsabgeordneten des zweiten und dritten Standes.

§. 13. Die Wahlen des zweiten und dritten Standes werden von dem Landesherrn angeordnet, und von der Regierung ausgeschrieben.

§. 14. Für den zweiten Stand wählen die Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold und Barntrup, nebst dem Flecken Lage, in der im §. 2 der Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand näher angegebenen Art, so wie sämmtliche Angesessene der Neustadt Detmold und die ihr beigegebenen Besitzer eximirter Häuser in den Städten, welche die im folgenden §. bestimmten Eigenschaften eines Wählers haben, ihren Landtagsabgeordneten und dessen Stellvertreter.

An den Wahlen der Landtagsabgeordneten und Stellvertreter des dritten Standes nimmt jeder Eigenthümer eines, nicht dem ersten Stande beigerechneten, Gutes, einer Stätte oder eines Wohnhauses auf dem platten Lande, insofern er sonst die Eigenschaften eines Wählers hat, in der durch die Wahlvorschrift näher bestimmten Art Theil.

§. 15. Ein Wähler muß sein Vermögen selbst verwalten, weder im Concurs noch in der Elocation stehen, im Lande wohnen, sich zur christlichen Religion bekennen, und fünfundzwanzig Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§. 16. Niemand kann in mehr als einem Stande wählen, doch hängt es von dem, der in mehreren Klassen Grundeigenthum besitzt, ab, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 17. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden, und ruhet, wenn das Gut im Besitz einer Frau sich befindet, oder von einem Vormund oder Curator verwaltet wird.

Ein Landtagsabgeordneter und dessen Stellvertreter im zweiten und dritten Stande muß die Eigenschaften eines Wählers haben, seine Gedanken schriftlich auszudrücken vermögen, ein Grundeigenthum von 3000 Thlr. Werth besitzen, und das dreißigste Jahr erreicht haben. Diese letztern beiden Erfordernisse werden jedoch nachgelassen, wenn die Wahl des Landesabgeordneten auf den Bürgermeister oder Syndicus des Orts fallen sollte.

§. 19. Abscendenten und Brüder können zwar in der ersten aber nicht in der zweiten Curie mit ihren Descendenten und Brüdern zugleich Landesabgeordnete sein; und tritt im Collisionsfalle der Jüngere zurück.

§. 20. Die Mitglieder der Regierung und Rentkammer können keine Landesabgeordnete sein. Andere dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachzusuchen.

§. 21. Wer die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, muß, wenn er anwesend ist, dies sogleich, mit Angabe zureichender Gründe, zu Protokoll erklären.

§. 22. Ein Landesabgeordneter des zweiten und dritten Standes, so wie dessen Stellvertreter, wird auf sechs Jahre gewählt. Geht während dieses Zeitraums ein Abgeordneter, oder der für ihn eingetretene Stellvertreter ab, so wird die Regierung für die noch übrigen Jahre eine neue Wahl veranlassen.

§. 23. Die dieser Verfassungsurkunde beigefügte Wahlvorschrift bestimmt das Nähere wegen der dem zweiten und dritten Stande obliegenden Wahl; und wird in Absicht der Abordnung aus dem ersten Stande die nähere Bestimmung durch ein von Uns zu bestätigendes ritterschaftliches Statut vorbehalten.

Titel IV.

Von den Landtagen.

§. 24. Ein landesherrliches Ausschreiben, welches durch das Intelligenzblatt publicirt und den Deputirten eines jeden Standes zugefertigt wird, beruft den Landtag, der Regel nach, in die Residenzstadt Detmold.

Eigenmächtige landtägige Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig. In Absicht sonstiger landständischer Versammlungen bleibt es bei dem früheren Herkommen.

§. 25. Alle zwei Jahre soll Landtag gehalten werden, doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Landstände auch in kürzerem Zeitraume geschehen.

§. 26. Nach dem Ableben des Landesherrn werden binnen drei Wochen die Landesabgeordneten zusammenberufen, um die Huldigung zu leisten, oder, im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu nach Maßgabe des pacti tutorii von 1667 mitzuwirken.

§. 27. So oft eine Wahl von Landesabgeordneten des zweiten und dritten Standes eingetreten ist, begiebt sich eine fürstliche Commission, noch vor Eröffnung des Landtags, in die Versammlung, und beeidigt die Gewählten. Diese schwören folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze und genaue

Befolgung der Verfassung, so wie, daß ich in der Stände-Versammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen will."

§. 28. Jeder Stand wählt seinen Ausschußdeputirten, und sämmtliche Landesabgeordnete wählen den Landsyndicus. Die Wahlen werden der Regierung angezeigt, welche die landesherrliche Bestätigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt und veranlaßt, daß die Deputirten, so wie der Landsyndicus, und zwar letzterer auf den §. 39 dieser Urkunde, eidlich verpflichtet werden. Im Falle der Erledigung der Stellen kann die Wahl, sowohl der Deputirten als des Landsyndicus, auch außer dem Landtage vorgenommen werden.

§. 29. Wenn die Stände-Versammlung ihre vollständige innere Einrichtung erhalten hat, so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschlosse in gewohnter Art.

§. 30. Die vorbereitenden Berathschlagungen geschehen in Einer Versammlung, die Abstimmungen aber in getrennten Curien. Nur Gegenstände, welche allgemeine Landesabgaben betreffen, werden bis zum Schluß in allgemeiner Landtagsversammlung verhandelt, und es entscheidet in Rücksicht ihrer die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Abgeordneten.

§. 31. Wenn es wegen der landesherrlichen Propositionen, welche vier Wochen vor dem Landtage den landständischen Deputirten mitgetheilt werden, oder wegen sonstiger Anträge, mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf, so ernennt der Landesherr eine Commission, die den berathschlagenden Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, zu dem angegebenen Zwecke beizuwohnen hat.

§. 32. Der Landtag muß ein, auf alle Punkte der landesherrlichen Proposition gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlerwogenes Gutachten erstatten, worauf dann der Landtagsabschied in herkömmlicher Form erfolgt. Unerfüllte Wünsche und nicht genehmigte Vorschläge der Landstände können an folgenden Landtagen wiederholt werden.

§. 33. Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist vierzehn Tage bis drei Wochen. Die Stände-Versammlungen sind nicht öffentlich, jedoch sollen die Resultate derselben, nach vorheriger Berathung mit den Ausschußdeputirten, von der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 34. Jeder Landesabgeordnete, so wie der Landsyndicus, erhält, während der Dauer des Landtags und der sonstigen, landesherrlich veranlaßten landständischen Zusammenkünfte, täglich, einschließlich der Tage der Herreise, drei Thaler Diäten, und zwar vorerst und bis auf weitere Verfügung aus der Landeskasse.

§. 35. Der Landtagsschluß geschieht mit gleicher Förmlichkeit, als die Eröffnung.

Titel V.

Vom Landtagsdirectorio, dem Ausschusse und dem Landsyndicus.

§. 36. In der ersten Curie führt der Ausschußdeputirte des ersten Standes das Directorium, in der zweiten derjenige, welchen die Wahl der Mitglieder der Curie dazu bestimmt; und führt bei der vorzunehmenden Wahl der älteste Deputirte der zweiten Curie den Vorsitz. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Landesherr.

Die Erlasse und Eingaben an den Landtag werden an den Deputirten

des ersten Standes abgegeben, welcher auch in den gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz führt.

§. 37. Die drei Ausschußdeputirten unterzeichnen, und der Landsyndicus contrasignirt die Ausfertigungen des Landtags; erstere vertreten die Landesabgeordneten da, wo sie selbst nicht wirksam werden können, in den ihnen zustehenden Rechten, nach dem im §. 30 festgesetzten Verhältniß, in welchem die Curien zu einander stehen.

Dieselben vermögen jedoch keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land einzugehen, und sind den Landständen zur Rechenschaft ihrer Handlungen verpflichtet.

§. 38. Die Deputirten bilden, unter dem Directorio eines Regierungsmitgliedes, das Landkassenadministrationscollegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftliche Kassenrechnungen durchzusehen und abzunehmen. Die Deputirten, welche dem Landtage Rechenschaft von dem Zustande der Kassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen, ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und das Abnahmeprotokolls.

§. 39. Der Landsyndicus führt, als Secretair des Landtags, über alle eingehenden Sachen und darauf gefaßten Beschlüsse ein vollständiges Productenbuch, so wie in den gemeinschaftlichen nnd in der Regel auch in den Curiatversammlungen das Protokoll, verwahrt die Registratur und hält dieselbe in Ordnung. Er ist zugleich verpflichtet, die Gutachten und alle andere Aufsätze in landständischen Angelegenheiten abzufassen, ohne selbst ein Votum zu haben.

§. 40. Ueber den Gehalt und die Emolumente der Ausschußdeputirten und des Landsyndicus werden die Landstände auf dem ersten Landtage Vorschläge zur landesherrlichen Bestätigung eröffnen.

Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand.

§. 1.

Anordnung der Wahlen der Abgeordneten des zweiten Standes.

Die Regierung setzt einen Termin fest, an welchem die Wahl der Abgeordneten des zweiten Standes vorgenommen werden soll.

§. 2.

Bildung der Wahlcollegien.

In den Städten Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und dem Flecken Lage besteht das Wahlcollegium aus den Personen des alten und neuen Raths, den verfassungsmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft und einer, dieser Gesammtheit gleichkommenden, Zahl von Bürgern, welche die in den §§. 14 und 15 der landständischen Verfassungs-Urkunde angegebenen Eigenschaften besitzen und vom Magistrate ausgewählt werden. In der Neustadt Detmold, der die Eigenthümer der eximirten Häuser in der Städten beigegeben sind, wählen sämmtliche Angesessene, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen.

§. 3.

Function des landesherrlichen Commissarius.

An dem zur Wahl festgesetzten Tage begiebt sich ein landesherrlicher Commissarius an den Ort der Wahl, wo das Wahlcollegium von dem

Magistrat (in der Neustadt Detmold von der Neustädter Commission) versammelt wird, und führt in der Wahlversammlung den Vorsitz. Es wird ihm eine Liste der Wahlmänner, mit Nachweisung ihrer Qualificationen, zur Prüfung vor dem Wahlact, eingereicht.

§. 4.
Eid der Wahlmänner.

Den Wahlmännern wird von dem landesherrlichen Commissarius folgender Eid abgenommen:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich meine Stimme aus wahrer innerer Ueberzeugung, ohne fremden Einfluß und Nebenrücksichten, so abgeben will, wie ich es dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halte."

§. 5.
Form der Wahl.

Jeder Wahlmann erhält einen, in Briefform zusammengelegten Zettel, und schreibt auf denselben Namen und Standesbezeichnung desjenigen, den er nach seinem Gewissen für den paßlichsten Abgeordneten hält. Wenn alle Zettel wieder gefaltet, in ein Gefäß gelegt, und durch einander gemengt, dann gezählt, vom landesherrlichen Commissarius geöffnet und verlesen sind; so werden sie nach ihrer Nummerfolge in das Protokoll, welches der Magistrat, resp. Neustädter Commissarius, führt, eingetragen.

§. 6.
Entscheidung der Wahl.

Die Regel verlangt für den Abgeordneten des zweiten Standes zwei Drittel der Wahlstimmen. Vereinigt sich diese Mehrheit nicht in der ersten, auch nicht in der dann noch vorzunehmenden zweiten und dritten Wahl für eine Person, so ist derjenige Landesabgeordnete, welcher in dritter Wahl die Mehrheit der Stimmen für sich hat. Diejenige Person, für welche sich die meisten Stimmen nach dem Landesabgeordneten vereinigen, ist hierdurch zum Stellvertreter erwählt. Sollte der Landesabgeordnete einstimmig gewählt sein, so muß zu der besondern Wahl des Stellvertreters, nach den für die Wahl des Abgeordneten vorgeschriebenen Regeln, geschritten werden.

§. 7.
Bekanntmachung der Bestätigung der Wahl.

Der Erfolg der Wahl wird der Versammlung bekannt gemacht, und ertheilt der landesherrliche Commissarius, Namens des Landesherrn, dem Gewählten die Bestätigung. Das Protokoll wird vom Commissarius, den Bürgermeister und zwei Wahlmännern unterzeichnet und von ersterem mit Bericht an die Regierung eingesandt.

§. 8.
Besondere Bestimmungen wegen Barntrup und Lage.

Da Barntrup und Lage vereint nur durch einen Abgeordneten vertreten werden, so unterbleibt an diesen Orten die Wahl des Stellvertreters, vielmehr läßt die Regierung beider Orte Gewählte vorfordern, damit das Loos entscheide, welcher Abgeordneter und welcher Stellvertreter wird.

In der Folgezeit tritt zwischen Barntrup und Lage von sechs zu sechs Jahren ein regelmäßiger Wechsel bei Ernennung des Landesabgeordneten und Stellvertreters ein.

§. 9.

Wahlen für den dritten Stand.

Für den Zweck der Erwählung der Abgeordneten des dritten Standes wird das Land in sieben Wahldistricte eingetheilt, und sollen den Aemtern die Tabellen über diese und die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner zugefertigt werden.

§. 10.

Wahl der Wahlmänner.

Die Regierung schreibt die Wahlen aus, und es wird zunächst die Ernennung der Wahlmänner von jedem Amtsdistricte besonders vollzogen.

Der Wohnsitz des Justizbeamten ist zu dieser Handlung bestimmt, und führt der Justizbeamte, mit Beihülfe des übrigen Amtspersonals, die Direction.

§. 11.

Fortsetzung.

Die Bürger der Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz, unter dem Vortritt ihrer Bürgermeister, die Eingesessenen der Bauerschaften mit Bauerrichtern und Vorstehern, begeben sich zu der festgesetzten Zeit an das Amt, und mit ihnen die in den verschiedenen Districten vorhandenen, zum ersten Stande nicht gehörigen Gutsbesitzer.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Fleckenbürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher sorgen dafür, daß nur diejenigen, welche nach der landständischen Verfassungsurkunde eine Wahlstimme haben, sich an das Amt begeben, und haben die Beamten gewissenhaft genaue Wahllisten anzufertigen und nach diesen strenge zu verfahren, solche auch Jedem, der es verlangt, zur Einsicht vorzulegen.

§. 13.

Fortsetzung.

Der Justizbeamte eröffnet die Wahlversammlung durch Vorlesung der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungsurkunde und dieser Wahlvorschrift, so wie durch eine zweckmäßige Anrede. Dann bemüht er sich, die Vereinbarung der einzelnen Flecken und Bauerschaften, zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen für so viele Wahlmänner, als der District zu ernennen hat, zu veranlassen.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Flecken und Bauerschaften geben ihre Abstimmungen für die von ihnen zu ernennenden Wahlmänner mündlich zu Protokoll, auch jeder Einzelne, wenn es nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Wahl zu Stande zu bringen. Die Stimmen werden aufgezählt, der Erfolg der Wahl wird der Versammlung bekannt gemacht, und der Justizbeamte sendet das von ihm, dem Fleckenbürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher unterzeichnete Protokoll der Regierung ein.

§. 15.

Genehmigung der Wahlen.

Wenn die Wahlen landesherrliche Genehmigung erhalten haben, wird jedem Wahlmanne eine Urkunde der bestätigten Wahl vom Amte ertheilt,

und von der Regierung ein Termin zur Districtswahl der Abgeordneten des dritten Standes ernannt.

§. 16.

Wahl der Abgeordneten des dritten Standes.

Sämmtliche Justizbeamte des Districts vereinigen sich am Wahlorte und berufen die Wahlmänner. Der an Dienstjahren älteste Beamte führt das Directorium und instruirt, mit Hilfe der übrigen, das Wahlprotokoll.

§. 17.

Beeidigung der Wahlmänner.

Die Wahlmänner zeigen ihre Bescheinigungen vor, legen den im §. 4 vorgeschriebenen Wählereid ab und geben, der Reihe jeder einzeln, die Wahlstimme zu Protokoll.

§. 18.

Entscheidung der Wahl.

Auch hier entscheiden in der Regel zwei Drittel der Stimmen die Wahl der Abgeordneten. Ergiebt sich diese Mehrheit nicht bei der ersten Wahl, so wird so verfahren, wie im §. 6 für die Wahlen des zweiten Standes vorgeschrieben ist, und treten die dort in Rücksicht der Ernennung der Stellvertreter gegebenen Vorschriften hier gleichfalls ein.

§. 19.

Bestätigung der Wahlen.

Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protokoll von sämmtlichen Beamten unterschrieben, zur landesherlichen Bestätigung eingesandt, und, ist diese erfolgt, den Abgeordneten und Stellvertretern die Urkunde über die Versicherung der auf sie gefallenen Wahl eingehändigt.

§. 20.

Allgemeine Bestimmungen. Zahl der Wähler und Wahlmänner.

Die Gegenwart von zwei Drittel der Berechtigten ist bei jeder Wahl nothwendig. Erscheinen die Wähler oder Wahlmänner nicht zahlreich genug, so wird eine neue Wahl angeordnet, und zwar auf Kosten derjenigen, welche ohne Bescheinigung gesetzlicher Ursachen, als z. B. Krankheit, nothwendige Abwesenheit, unaufschiebliche Geschäfte, ausgeblieben sind.

§. 21.

Entscheidung der Wahl durch das Loos.

Wenn da, wo sich die Wahl durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit eingetreten ist, und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

Wenn eine solche Stimmengleichheit bei der Wahl der Abgeordneten eintritt, so ist derjenige, welcher durch freiwillige Entsagung oder durch das Loos auf die Stelle des Abgeordneten verzichtet, zum Stellvertreter ernannt.

§. 22.

Richtige Wahlen.

Die Wahlen, bei denen die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet werden, oder welche durch Bestechungen oder sonstige unrechtliche Mittel

befördert sind, werden ebenso wie diejenigen, welche auf Personen fallen, denen die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, für ungiltig erklärt. Der, welcher jene Mängel veranlaßt, ist dafür verantwortlich.

§. 23.

Auflösung der Wahlcollegien.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl und darüber an die Regierung abgestattetem Berichte hören alle Verhältnisse der Wahlmänner auf, und diese dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

Wir wollen und verordnen, daß diese landständische Verfassungsurkunde, sammt der damit verbundenen Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand, als ein Landes-Grundgesetz gelte, und nach demselben von einem Jeden, den es betrifft, genau verfahren und darüber getreulich gehalten werde.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Regierungssiegel, Detmold, den 6. Juli 1836.

(L. S.) Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Nachtrag.

Preußen.

Seit dieſe erſte Abtheilung unſerer Sammlung unter der Preſſe iſt, ſind noch folgende, auf das preußiſche Verfaſſungswerk bezügliche Geſetze erſchienen.

Cabinetsordre
vom 28. März 1847.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 19. d. M. will Ich dem wirklichen Geheimerath und Generalintendanten der Hofmuſik, Grafen Friedrich Wilhelm von Redern, als Beſitzer der Fideicommißherrſchaften Görlsdorf, Lanke und Schwante nebſt Zubehör, meiner ihm früher ertheilten Zuſicherung gemäß, ein Theilnahmerecht an der für die Beſitzer adeliger Majorate und Fideicommiſſe beſtehenden Collectivſtimme auf dem Brandenburgiſchen Provinziallandtage verleihen, und habe die darüber ausgefertigte Urkunde vollzogen. Mein gegenwärtiger Befehl iſt durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Reglement
über den Geſchäftsgang bei dem Vereinigten Landtage,
vom 6. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über den Geſchäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, auf den Antrag Unſers Staats-Miniſteriums, was folgt:

§. 1.
Form der Eröffnung und Schließung des Vereinigten Landtages.

Der Vereinigte Landtag wird von uns in Perſon oder durch den von Uns zu ernennenden Commiſſarius eröffnet und geſchloſſen. Der Eröffnung geht eine gottesdienſtliche Feier vorher.

§. 2.
Stellung des Königl. Commiſſars.

Unſer Commiſſars iſt die Mittelsperſon für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtag. Er übergiebt demſelben unſere Propoſitionen

und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden.

§. 3.

I. Geschäftsgang in den Fällen der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Stände.

Ueber den Geschäftsgang für diejenigen Fälle, in welchen nach §. 14 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags die beiden Versammlungen — des Herrenstandes und der übrigen Stände — die künftig die Namen „Curie der Fürsten, Grafen und Herren" oder „Herrencurie" und „Curie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden" oder „Curie der drei Stände" führen sollen, zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammentreten, werden nachstehende (§§. 4—24.) Vorschriften ertheilt.

§. 4.

Stellung des Marschalls.

Dem Marschall der Herrencurie, welchem in den im §. 3 erwähnten Fällen die Geschäftsleitung und der Vorsitz zusteht, werden Unsere Propositionen, so weit sie die im §. 14 der Verordnung bezeichneten Gegenstände betreffen, und alle sonst von der Regierung ausgehende, auf diese Gegenstände bezügliche Mittheilungen zugefertigt, und bei ihm haben die Mitglieder ihre Anträge einzureichen. Er beruft und schließt die einzelnen Plenarversammlungen. Von seiner Anordnung hängt zunächst Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und auf Beschleunigung der Arbeiten Bezug hat. Wenn ein Mitglied dauernd verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, so muß dies dem Marschall angezeigt werden, welcher davon Unsern Commissarius in Kenntniß zu setzen hat, damit, wenn das verhinderte Mitglied ein Abgeordneter ist, dessen Stellvertreter einberufen werde.

§. 5.

Ordner.

Zur Unterstützung des Marschalls bei Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen wird von dem Landtags-Marschall jeder Provinz für jeden Stand seiner Provinz aus den diesem Stande angehörigen Abgeordneten ein Ordner ernannt. Diese Ordner haben, so oft es nöthig ist, beim Zählen der anwesenden Mitglieder und Derjenigen, welche bei Abstimmungen aufgestanden oder sitzen geblieben sind, mitzuwirken. Sie haben ferner die Namen Derer, welche das Wort verlangen, zu vermerken und dem Marschall mitzutheilen; auch bei Wahlhandlungen die Stimmzettel einzusammeln. Für den Herrenstand werden die Functionen der Ordner von den Secretairen desselben (§. 25 a.) verrichtet.

§. 6.

Secretaire.

Der Marschall der Herrencurie ernennt im Einvernehmen mit dem Marschall der Curie der drei Stände acht Secretaire, aus jeder Provinz einen. Dieselben haben ihn bei der Geschäftsführung, namentlich durch Verlesung der eingegangenen Schriften und bei Bewirkung der Abstimmungen, zu unterstützen und in den Plenarversammlungen das Protokoll zu führen. Zu

den vorkommenden Schreibereien sowie zu der sonst etwa erforderlichen Assistenz der Secretaire, sowohl in den Plenarversammlungen als auch außerhalb derselben, können von dem Marschall geeignete Beamte unter Zustimmung Unsers Commissarius angenommen werden.

§. 7.

Ernennung von Abtheilungen.

Jeder Plenarberathung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Diese Abtheilungen hat der Marschall der Herrencurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Curie der drei Stände, mit angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen und des Stimmverhältnisses der verschiedenen Stände, zu ernennen und die Vorsitzenden derselben zu bestimmen.

§. 8.

Erste Verlesung der Propositionen.

Unsere Propositionen, sowie die sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen sind, ehe sie den Abtheilungen überwiesen werden, in einer Plenarversammlung zu verlesen.

§. 9.

Behandlung der Sachen in den Abtheilungen.

Die einzelnen Abtheilungen treten zur Berathung der ihnen überwiesenen Sachen auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser hat den Geschäftsgang zu leiten und die Referenten zu ernennen.

§. 10.

Berathung in denselben.

Der Vortrag des Referenten kann sowohl mündlich als schriftlich erstattet werden. Nach Beendigung dieses Vortrages in der Abtheilung beginnt deren mündliche Berathung. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen aufzustellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen.

§. 11.

Abfassung der Protokolle und Gutachten der Abtheilungen.

Ueber die Berathung und deren Ergebnisse (§. 10) ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern der Abtheilung zu vollziehen. In der Regel wird auf Grund dieses Protokolls ein besonderes Gutachten von dem Referenten entworfen, welches hiernächst in der Abtheilung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer von allen anwesenden Mitgliedern zu vollziehenden Reinschrift nebst den bezüglichen Schriftstücken durch den Vorsitzenden dem Marschall des Herrenstandes einzureichen ist. In einfachen Sachen kann das Protokoll die Stelle des Gutachtens vertreten.

§. 12.

Theilnahme Königlicher Beamten an den Abtheilungs-Berathungen.

Unsere Staatsminister sowie die von Uns abgeordneten Beamten (Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. §. 22) können den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen, um,

wo sie es nöthig finden, Aufklärung zu geben und Misverständnisse zu berichtigen. Die Staatsminister sind jedoch befugt, sich hierbei durch andere geeignete Beamte vertreten zu lassen. Es muß daher vor dem Beginn einer jeden Berathung in den Abtheilungen von deren Gegenstande Unserm Commissarius zur erforderlichen weiteren Benachrichtigung Kenntniß gegeben werden.

§. 13.

Vertheilung der Abtheilungs-Gutachten.

Das Gutachten der Abtheilung (§. 11) wird gedruckt. Jedes Mitglied der Plenarversammlung erhält ein Exemplar zu seiner Information, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist zur Verfügung Unseres Commissarius zu stellen. Bei Vertheilung des Gutachtens ernennt der Marschall des Herrenstandes zugleich den Referenten für den Vortrag in der Plenarversammlung.

§. 14.

Verhandlungen in den Plenarversammlungen.

In der Plenarversammlung führt der Marschall den Vorsitz. Auf beiden Seiten des Marschalls sitzt der Herrenstand. Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze nach Provinzen und in diesen nach Ständen ein. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten; hiernächst eröffnet der Marschall die mündliche Berathung.

§. 15.

Regeln für die Plenarberathung.

Für diese Berathung (§. 14) gelten folgende Regeln: a) Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an und begiebt sich, nachdem es dazu von dem Marschall aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz. Kein Mitglied darf von einem andern als von diesem Platz aus reden. b) Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihefolge der Redner. c) Diese Reihefolge gilt weder für die Prinzen Unsers königlichen Hauses, noch für Unsere Staatsminister und diejenigen Unserer Beamten, welche in Unserm Auftrage der Berathung beiwohnen; dieselben erhalten das Wort, so oft sie es verlangen, und sind befugt, von ihren Sitzen aus zur Versammlung zu sprechen. Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Misverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigen wünschen. d) Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig. e) Die Reden dürfen nur an den Marschall gerichtet werden. f) Wer Aeußerungen einmischt, welche den Gegenstand der Berathung nicht betreffen oder von der zur Erörterung stehenden Frage abschweifen, ist von dem Marschall an die Ordnung zu erinnern. g) Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten. h) Der Marschall ist berechtigt, die Redner, so oft er es zur Leitung der Debatte nöthig findet, zu unter-

brechen. Außerdem darf kein Redner in seinem Vortrage unterbrochen werden. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall die Berathung für geschlossen. Derselbe ist auch befugt, wenn er die Erörterung des Gegenstandes für erschöpft hält, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. Widersprechen alsdann 24 Mitglieder der Schließung der Berathung und findet sich der Marschall hierdurch nicht veranlaßt, die Fortsetzung der Berathung selbst nachzugeben, so ist die Frage: „ob jener Widerspruch zu berücksichtigen sei?" zur Abstimmung zu bringen.

§. 16.

Stellung der Fragen.

Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen und bestimmt deren Reihenfolge. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein oder durch eine einfache Alternative erschöpfend beantwortet werden können. Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihenfolge gestattet; dem Ermessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und inwiefern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind.

§. 17.

Annahme ohne Abstimmung.

Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich. Auch bedarf es nicht sogleich der Abstimmung, wenn sich bei der Discussion ein Uebergewicht für eine der verschiedenen Meinungen kund gegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung für die der Mehrheit annehmen werde, sofern nicht 24 Mitglieder widersprechen sollten. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden. Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen.

§. 18.

Form der Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabetischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen Unsers königlichen Hauses geben ihre Stimme zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall ab. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Marschalls den Ausschlag. Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder 24 Mitglieder sie verlangen.

§. 19.

Geschäftsgang bei der Sonderung in Theile.

Bei der Sonderung in Theile (§. 17 der Verordnung) hat, wenn sie nach Provinzen stattfindet, in der Versammlung der zur besondern Berathung zusammentretenden Mitglieder der Provinz deren Landtags-Marschall und, wenn die Sonderung nach Ständen stattfindet, in dem zur besondern Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Herren-Curie den Vorsitz zu übernehmen; derselbe kann aber einen der Marschälle der Provinzial-Landtage damit beauftragen. Ein Stimmrecht hat der Vorsitzende

eines zur besondern Berathung zusammentretenden Standes hierbei nur, wenn er diesem Stande angehört.

§. 20.
Abfassung des Protokolls.

Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung: a) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung, b) die Resultate der Abstimmungen, und c) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse enthalten.

§. 21.
Feststellung desselben.

Das Protokoll wird in einer der nächsten Plenar-Versammlungen verlesen. Wer gegen das Protokoll eine Erinnerung macht, ist verpflichtet, eine derselben entsprechende, bestimmt formulirte Fassung vorzuschlagen. Entstehen darüber Differenzen, welche der Marschall nicht sogleich beseitigen kann, so hat derselbe ohne Gestattung einer Discussion die Abstimmung darüber zu veranlassen: ob die Abänderung angenommen werden soll oder nicht. Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen, bei Gelegenheit der gegen das Protokoll erhobenen Erinnerungen, nicht angefochten werden. Das Protokoll ist von dem Marschall, den Referenten und zwei Secretairen zu vollziehen.

§. 22.
Abfassung und Vollziehung der ständischen Erklärung.

Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder Demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweiten Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise, wie das Protokoll (§. 21), zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserm Commissarius zu übergeben ist.

§. 23.
Vertheilung der Protokolle.

Die Protokolle über die Plenar-Berathungen werden gedruckt; jedes Mitglied erhält zwei Exemplare zu seinem Gebrauche, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist Unserm Commissarius zum Gebrauche für die Regierung zu überweisen.

§. 24.
Veröffentlichung der Berathungen.

Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenarverhandlungen werden vereidigte Stenographen angestellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Verhandlungen jeder Sitzung sind durch den Secretair, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Zuziehung eines zweiten Secretairs zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen, wobei dieselben jede etwa vorgekommene verletzende Aeußerung daraus zu entfernen haben. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der Vereinigte Landtag die Veröffentlichung seiner Verhandlungen wünscht, ohne weitere Censur, mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen Preußischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es steht jedoch dem Vereinigten Landtage jederzeit frei, diejenigen Verhand-

lungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Ebenso ist Unser Commissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen.

§. 25.

II. Modificationen vorstehender Bestimmungen (§§. 4—24) für die abgesonderten Versammlungen des Herrenstandes und der übrigen Stände.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 4—24) gelten auch für den Geschäftsgang in den besondern Versammlungen der Curie der Fürsten, Grafen und Herren und der Curie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden, jedoch mit folgenden Modificationen: a) in der Curie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden gebühren alle in den §§. 4—24 dem Marschall der Herrencurie überwiesenen Functionen dem Marschall der Curie der drei Stände. b) Aus dem Herrenstande werden zu den im §. 8 bezeichneten Verrichtungen nur zwei Secretaire ernannt. c) In den Plenarversammlungen der Herrencurie reden die Mitglieder, welchen der Marschall das Wort giebt, stehend, von ihren Plätzen aus. d) In Stelle der in den §§. 15, 17 und 18 vorgeschriebenen Zahl von 24 Mitgliedern tritt für die Plenarberathungen der Herrencurie die Zahl von sechs Mitgliedern. e) Wenn in der Curie der drei Stände die Abgeordneten eines Standes in Theile gehen, so führt in dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Curie der drei Stände selbst den Vorsitz. Ein Stimmrecht gebührt ihm dabei nur, sofern er diesem Stande angehört. Wenn die Abgeordneten einer Provinz von dem Rechte der Sonderung in Theile Gebrauch machen, so treten dieselben — jedoch nur für den jedesmal vorliegenden besondern Zweck — mit den dem Herrenstande angehörenden Mitgliedern des Landtags dieser Provinz unter dem Landtagsmarschall der Provinz zu abgesonderter Berathung zusammen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn Wir, dem Vorbehalte im §. 17 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags zufolge, von einer der acht Provinzen desselben ein abgesondertes Gutachten erfordern. Wird ein solches Gutachten von einem der drei durch Abgeordnete vertretenen Stände erfordert, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz in den Versammlungen dem Marschall der Curie der drei Stände, der aber ein Stimmrecht dabei nur dann auszuüben hat, wenn er dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande selbst angehört. Der Marschall kann in solchen Fällen die Führung des Vorsitzes auch einem von ihm auszuwählenden Abgeordneten des betreffenden Standes übertragen.

§. 26.

Besondere Vorschriften für diese Versammlungen.

Behandlung der Petitionsanträge.

Außerdem werden für die besondern Versammlungen der Curie der Fürsten, Grafen und Herren und der Curie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden noch nachstehende Vorschriften ertheilt: a) Anträge auf Bitten und Beschwerden (Petitionen) müssen innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtags dem Marschall derjenigen Curie desselben, welcher der Antragsteller angehört, schriftlich eingereicht werden. Die Marschälle haben Unserm Commissarius diese Anträge abschriftlich mitzutheilen und solche, ohne vorgängige Verlesung in einer Plenarversammlung, den betreffenden Abtheilungen zu überweisen. b) Fällt

das Abtheilungsgutachten gegen einen Petitionsantrag aus, so hat der Marschall die Plenarversammlung, nachdem in derselben das Abtheilungsgutachten und, auf Verlangen der Versammlung, auch der Petitionsantrag selbst verlesen worden ist, vor Eröffnung der Berathung zu befragen: ob der Petitionsantrag in Berathung genommen werden solle? Erklären sich hierauf nicht in der Herrencurie wenigstens 6 Mitglieder, in der Curie der drei Stände aber wenigstens 24 Mitglieder durch Aufstehen für die Bejahung dieser Frage, so gelangt der Petitionsantrag nicht zur Berathung, wird vielmehr ohne Weiteres als verworfen betrachtet. c) Ist ein Petitionsantrag in einer der beiden Curien — in der Herrencurie oder in der Curie der drei Stände — durch eine Majorität von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen angenommen worden, so wird der Beschluß, daß die beantragte Petition an uns zu richten sei, unter Angabe der Gründe, in einer nach §. 22 zu vollziehenden Ausfertigung unmittelbar dem Marschall der andern Curie mitgetheilt, welcher die Sache in der vorgeschriebenen Weise zur Plenarberathung vorbereiten läßt. Wird der Antrag auch hierbei durch eine Majorität von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen angenommen, so ist die Erklärung des Beitritts zu dem Beschlusse derjenigen Curie, von welcher der Petitionsantrag ausgegangen ist, nebst einer Aeußerung über die Gründe, in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, worauf Uns beide Ausfertigungen mittels eines von den Marschällen beider Curien zu unterzeichnenden Präsentationsberichts durch Vermittelung Unsers Commissars zu überreichen sind. d) Erhält ein in der einen Curie angenommener Petitionsantrag bei der Plenarberathung in der anderen Curie nicht eine Majorität von $^2/_3$ der Stimmen, so ist davon der Marschall der erstern, unter Zurücksendung des ausgefertigten Beschlusses derselben zu benachrichtigen. e) Wenn ein von der einen Curie beschlossener Petitionsantrag bei der Plenarberathung in der anderen Curie durch eine Majorität von $^2/_3$ der Stimmen nur unter Modificationen angenommen wird, so ist auch hierüber ein motivirter Beschluß in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, welcher sodann unmittelbar dem Marschall derjenigen Curie, von welcher der Petitionsantrag ausgegangen ist, übersandt und hierauf in letzterer zur Berathung und Abstimmung gebracht wird. Beschließt dieselbe, durch eine Majorität von $^2/_3$ der Stimmen, den von der anderen Curie nöthig befundenen Modificationen vollständig beizutreten, so wird Uns dieser Beschluß, nebst den beiden frühern Beschlüssen, in vorschriftsmäßiger Ausfertigung, mittels eines von den Marschällen beider Curien zu unterzeichnenden Präsentationsberichts durch Vermittelung Unsers Commissarius überreicht. Wenn hingegen diejenige Curie, von welcher der Petitionsantrag ausgegangen ist, den von der andern Curie beschlossenen Modificationen desselben nicht vollständig beitritt, so wird der Antrag als verworfen betrachtet.

Einbringung der Propositionen.

f) Unsere Propositionen werden Wir entweder zuerst der einen oder der anderen der beiden Curien des Vereinigten Landtages, oder beiden Curien gleichzeitig vorlegen lassen. In allen Fällen ist die nach §. 22 abzufassende Erklärung jeder Curie über eine solche Proposition durch den Marschall derselben ohne vorgängige Communication mit dem Marschall der anderen Curie Unserm Commissarius zu übergeben. g) In einer jeden der beiden Curien müssen vorzugsweise Unsere Propositionen zur Erledigung gebracht werden.

§. 27.

Begutachtung der Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Die Jahresrechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden mit den über deren Prüfung von der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen abgefaßten Denkschriften durch Unseren Commissarius den Marschällen beider Curien des Vereinigten Landtags gleichzeitig vorgelegt und in jeder derselben nach erfolgter Vorberathung in der betreffenden Abtheilung, behufs des an Uns zu erstattenden Gutachtens, abgesondert zur Plenarberathung gebracht.

§. 28.

Wahl der Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen.

Wenn bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselbe von dem Vereinigten Landtage vorzuschlagenden drei Candidaten auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung vermittels verdeckter Stimmzettel gewählt, welche von den Ordnern (§. 5) einzusammeln und von den Marschällen beider Curien des Vereinigten Landtages unter Zuziehung der Secretaire zu eröffnen sind. Diejenigen drei Candidaten, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, sind als gewählt anzusehen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 29.

Verfahren in Fällen eines Zweifels bei Auslegung der Vorschriften des Geschäftsreglements.

Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften (§§. 4—28) Zweifel entstehen, so ist einstweilen und, bis Wir darüber entschieden haben werden, nach der Bestimmung des vorsitzenden Marschalls zu verfahren.

§. 30.

Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.

Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden erhalten für die Zeit ihrer Theilnahme an dem Vereinigten Landtage so wie für die Reise hin und zurück, außer dem Ersatz der Reisekosten, täglich drei Thaler Diäten. Die Reisekosten der Abgeordneten, so wie die allgemeinen Kosten des Vereinigten Landtages, werden aus der Staatskasse berichtigt, die Diäten sind dagegen in gleicher Weise wie die für die Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen aufzubringen.

§. 31.

Wir behalten Uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 9. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

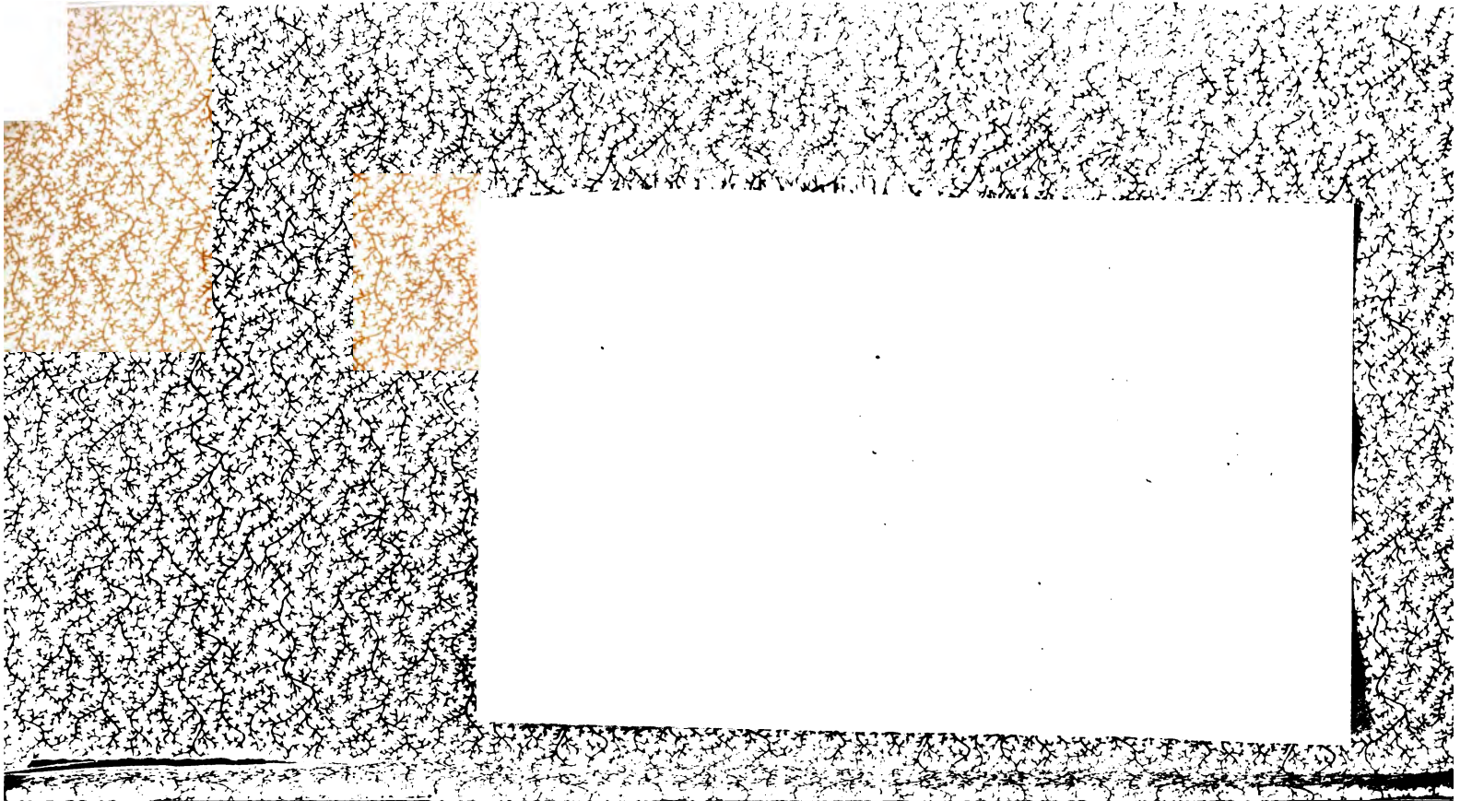

B-D NOV 13 1914